



LIBRARIES

UNIVERSITY OF WISCONSIN-MADISON

Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946, mit Ausführungsvorschriften, Formblättern, der Anweisung für die Auswerter der Meldebogen und der Rangliste in mehrfarbi...

Germany (Territory under Allied occupation, 1945-1955 : U.S. Zone)

München: Biederstein, 1948

<https://digital.library.wisc.edu/1711.dl/4WFKEPCRNQXBP80>

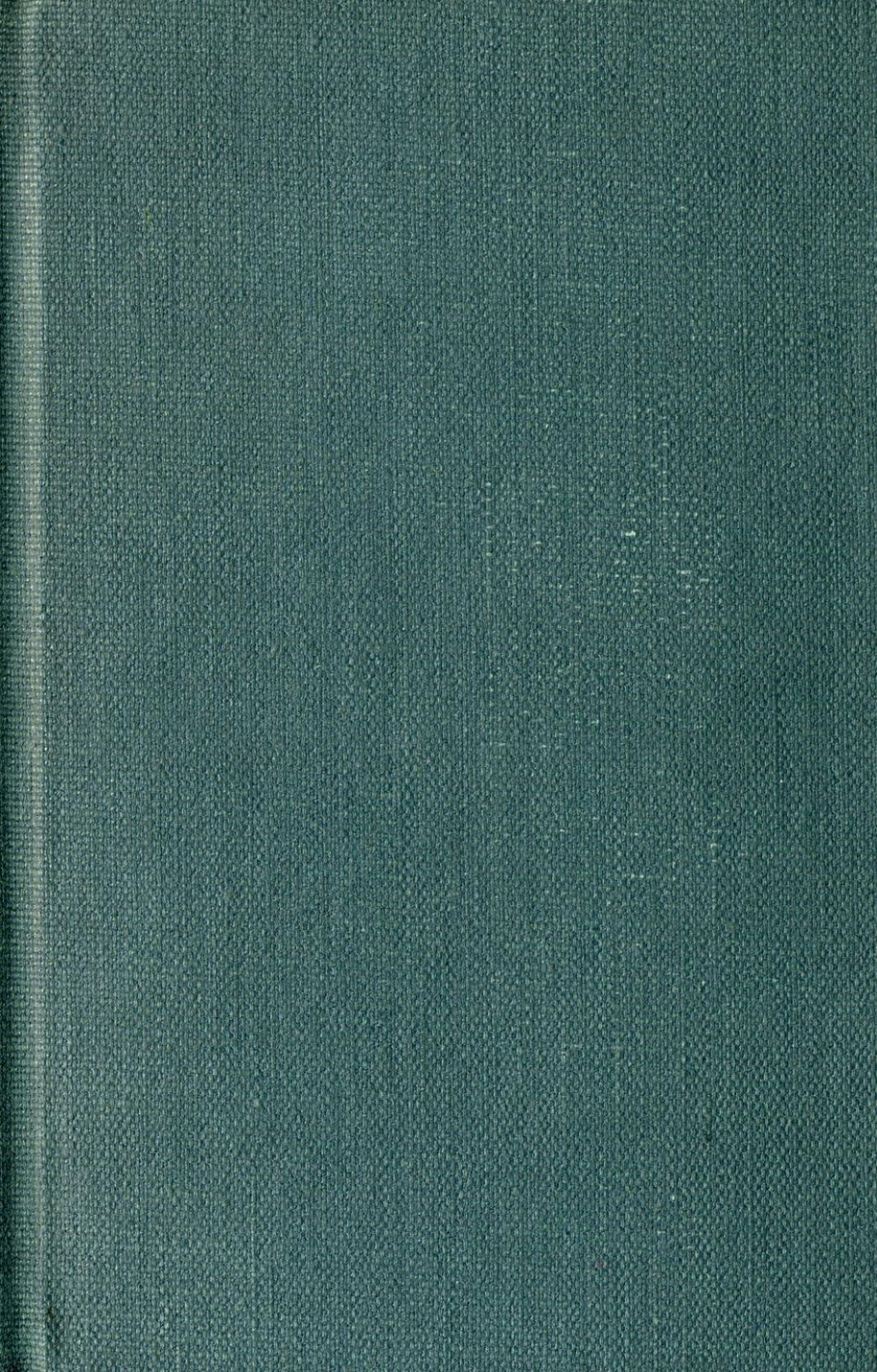
This material may be protected by copyright law (e.g., Title 17, US Code).

For information on re-use see:

<http://digital.library.wisc.edu/1711.dl/Copyright>

The libraries provide public access to a wide range of material, including online exhibits, digitized collections, archival finding aids, our catalog, online articles, and a growing range of materials in many media.

When possible, we provide rights information in catalog records, finding aids, and other metadata that accompanies collections or items. However, it is always the user's obligation to evaluate copyright and rights issues in light of their own use.



Library
of the
University of Wisconsin

Germany (Territory under Allied occupation, 1945 - U.S. zone)

Law, Statute, etc.

47-28492

Gesetz

zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus

vom 5. März 1946

mit den Ausführungsvorschriften,
der Anweisung für die Auswerter der Meldebogen
und der Rangliste in mehrfarbiger Wiedergabe

In amtlichem Auftrag
herausgegeben und mit Anmerkungen
und Sachverzeichnis versehen

von

Erich Schullze

Präsident der Berufungskammer für München

Dritte, durchgesehene und ergänzte Auflage
mit Nachtrag, enthaltend das 2. Änderungsgesetz,
die Heimkehreramnestie u. a.



Biederstein Verlag München 1948

Published 1948 under Military Government Information Control License

No. US-E 178

Druck der C. H. Beck'schen Buchdruckerei, Nördlingen

Auflage: 5000

F0923
.G318

678763

Vorwort zur dritten Auflage

In die dritte Auflage sind das Bremer Befreiungsgesetz vom 5. Mai 1947 und das Änderungsgesetz vom 16. Oktober 1947 eingearbeitet. Die hessischen und württembergischen Ausführungsvorschriften sind neben den bayerischen im notwendigen Umfange berücksichtigt. Auch sonst ist die Auflage erheblich vermehrt. Andererseits sind die in den früheren Auflagen enthaltenen Formblätter fortgelassen, da sie nunmehr allgemein eingeführt und bekannt sind. Durch diese Beschränkung ist die sonstige Erweiterung ermöglicht worden.

Die in den früheren Auflagen abgedruckten Ausführungsvorschriften sind in ihrer alten Reihenfolge belassen worden, weil ihre Numerierung sich schon weitgehend eingebürgert hat und bei Anführung in Entscheidungen usw. allgemein verwendet wird. Die neu hinzugekommenen sind an den durch Fortlassung überholter Ausführungsvorschriften frei gewordenen Stellen eingereiht oder am Schluß hinzugefügt. Um das Auffinden und die Übersicht zu erleichtern, ist eine systematische Zusammenstellung aller Ausführungsvorschriften beigegeben.

München, März 1948

Erich Schullze

Inhalt

Schrifttum	Seite X
Abkürzungen	X
Systematische Zusammenstellung der Ausführungsvorschriften	XII

Erster Teil

Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946

Vorspruch	3
---------------------	---

I. Abschnitt

Artikel	
1-2 Grundsätze	5
3 Meldeverfahren	9
3a <i>Betroffene Personen (für Bremen)</i>	9
4 Gruppen der Verantwortlichen	10
5-6 Hauptschuldige	11
7 Belastete (Aktivisten)	13
8 Belastete (Militaristen)	16
9 Belastete (Nutznießer)	17
10 Belastete im allgemeinen	18
11 Bewährungsgruppe (Minderbelastete)	18
12 Mitläufer	19
13 Entlastete	21
13a Verhalten nach dem 8. V. 1945	22
14 Sühnemaßnahmen im allgemeinen	23
15 Sühnemaßnahmen gegen Hauptschuldige	23
16 Sühnemaßnahmen gegen Belastete	28
17 Sühnemaßnahmen gegen Minderbelastete	30
18 Sühnemaßnahmen gegen Mitläufer	35
19-20 Mildernde Umstände	36
21 Nichtige Rechtshandlungen	37
22 Verhältnis zum Strafrecht	37

II. Abschnitt

Artikel	Seite
23 Der Minister	38
24–28 Die Kammern	38
29–30 Örtliche Zuständigkeit	43
31 Sachliche Zuständigkeit	45
32 Antragsberechtigte	45
33 Der öffentliche Kläger	46
34 Beweislast	54
35–45 Verfahren vor der Kammer	56
46–47 Berufung	70
48 Wiederaufnahme	73
49 Ausschluß von Rechtsmitteln	74
50 Vollstreckung	75
51 Gruppenregister	75
52–53 Überprüfung	75
54 Gnadenrecht	77
55–56 Rechtshilfe	77
57 Gebühren	78

III. Abschnitt

58–59 Gesetzliches Tätigkeits- und Beschäftigungsverbot	78
60 Einstweilige Befreiungen	82
61 Gesetzliche Vermögenssperre	83

IV. Abschnitt

62 Übergangsbestimmungen	83
------------------------------------	----

V. Abschnitt

63–67 Schlußbestimmungen	84
------------------------------------	----

**Anlage zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus
und Militarismus**

(„Liste“)

Teil A

(Klasse I und Klasse II)

A. Deutscher Geheimdienst einschl. Abwehrämter (milit. Amt)	88
B. Die Sicherheitspolizei (Sipo)	89
C. Die Ordnungspolizei (Orpo)	90
D. Die NSDAP	91

Inhalt	VI
E. Die NSDAP-Gliederungen	93
F. Der NSDAP angeschlossene Verbände	97
G. Von der NSDAP betreute Organisationen	99
H. Andere Naziorganisationen	100
I. Die Naziparteiorden	102
K. Regierungsbeamte	102
L. Die deutschen bewaffneten Streitkräfte und Militaristen . .	104
M. Wirtschaft und freie Berufe	105
N. Juristen	108
O. Sonstige Personengruppen	110

Teil B

Gruppe derjenigen Personen, die mit besonderer Sorgfalt zu prüfen sind	112
--	-----

Zweiter Teil

Ausführungsvorschriften

1. Dienstanweisung Nr. 1 für den öffentlichen Kläger	117
2. Dienstanweisung an die öffentlichen Kläger bei den Spruch- und Berufungskammern	121
3. Dienstanweisung Nr. 2 für die Vorsitzenden der Spruch- und Berufungskammern	122
4. Erste Durchführungsverordnung über die Meldepflicht . .	126
5. Erste Geschäftsanweisung für die Auswertung und Kontrolle des Meldebogens und die Vorbereitung zur Klage	129
6a. Anweisung für die Auswerter der Meldebogen	132
6b. Rang- und Organisationsliste der NSDAP mit Gliederungen, angeschlossenen Verbänden und betreuten Organisationen .	163
7. Zweite Durchführungsverordnung über das Gruppenregister	213
8. Dritte Durchführungsverordnung über das Verfahren bei der Entscheidung der Kammern	214
8a. Durchführungsverordnung über Verfahrensfragen	217
9. Vierte Durchführungsverordnung über das Verfahren gegen Abwesende	219
10. Fünfte Durchführungsverordnung über Meldung der Beschäftigten durch die Betriebe an das Arbeitsamt	221
11. Zwölfte Durchführungsverordnung über Pflichtverteidiger .	223
12. Sechste Durchführungsverordnung über Sühnemaßnahmen gegen Mitläufer	224

13. Siebente Durchführungsverordnung über Meldung der Beschäftigten durch Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts	226
14. Achte Durchführungsverordnung über die Blockierung von Vermögen	228
15. Richtlinien für die Festsetzung der Sonderbeiträge zu einem Wiedergutmachungsfonds gemäß Art. 17 Abs. V des Gesetzes (Sühnemaßnahmen gegen Minderbelastete)	229
16. Gebührenordnung	229
17. Vollstreckungsordnung	235
18. Ergänzende Bestimmungen zur Vollstreckungsordnung . .	237
19. Geschäftsanweisung für die Geschäftsstellen der Spruchkammern und Berufungskammern	238
20a. Fünfundzwanzigste Durchführungsverordnung betr. das Nachverfahren gemäß Art. 42 Abs. 2 BefrG	249
20b. Dienstanweisung an die öffentlichen Kläger zur 25. DVO (AV 20 a) betr. Nachverfahren gemäß Art. 42 Abs. 2 BefrG	251
21. Mitgliedschaft und Funktionäre in der Partei, in angeschlossenen Verbänden und Gliederungen, die parteiamtliche Erhebung von 1939, Fragen betr. die Reichsleitung der NSDAP	253
22. Vierundzwanzigste Durchführungsverordnung über die Anpassung der Amnestien an das Änderungsgesetz vom 7. X. 1947	280
23. I. Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Sonderaufgaben vom 23. X. 1947 Nr. 39755 über Spruch- und Berufungskammern	281
24. Zulassung von Zivilkraftfahrzeugen	284
25. Auszug aus der Strafprozeßordnung 1946	285
26 a. Akteneinsicht	288
26 b. Sprecherlaubnis	289
27. Dienstanweisung Nr. 3 an die öffentlichen Kläger (betr. Mitteilungen an Nichtbetroffene u. Aufstellung v. Listen hierüber)	290
28. Beschäftigungsverbot und Beschäftigungsgenehmigung . .	291
28a. Beschäftigungsgenehmigungen der Militärregierung	294
28b. Beschäftigungsverbote der Militärregierung (letters of non-concurrence) bei Beanstandung von Entscheidungen (delinquency and error reports)	295
28c. Bekanntmachung betr. das Beschäftigungsverbot des Art. 58	296
28d. Genehmigung zur Weiterbeschäftigung eines Betroffenen in seinem unter Treuhandverwaltung stehenden Betrieb . .	297

28e. Beschäftigung von unbelasteten Familienangehörigen . . .	298
28f. Beschäftigungsverbot nach einstweiliger Anordnung gemäß Artikel 40	299
29. Verordnung betr. Zuständigkeit zur Anordnung der vor- dringlichen Behandlung von Verfahren vor den Spruch- kammern	300
30. Verfügung zum Art. 12 betr. Mitläufer	301
31. Verordnung betr. Neuregelung der Mitarbeit von fachlichen Berufsausschüssen bei der Vorbereitung von Spruchkammer- verfahren	302
32. Verfügung betr. Kulturschaffende	303
33. Jugendamnestie	306
34. Geschäftsverteilungsplan	307
35. Dienstaufsicht über die Spruch- und Berufungskammern; Entlassungen	309
36. Das Gnadenrecht nach Art. 54 und die Überprüfung nach Art. 53.	309
37. Zusammenarbeit mit der Militärregierung bei der Durchfüh- rung des Befreiungsgesetzes	312
38. Übersendung rechtskräftiger Entscheidungen an die Indu- strie- und Handelskammer sowie die Handwerkskammer . . .	314
39. Vierzehnte Durchführungsverordnung über die Eintragung der Einreihung des Betroffenen und der von ihm verwirkten Sühnemaßnahmen in seinem Personalausweis	314
40. Allgemeine Grundsätze über die Einrichtung der Spruch- kammern	317
41. Siebzehnte Durchführungsverordnung betr. Ersatzarbeits- leistung bei Minderbelasteten	319
42. Einstellungsanträge nach der 7. DVO	320
43. Die Dauer der Bewährungsfrist. Eine Erläuterung des Länder- rates.	321
44. Gesetz Nr. 75 über die Bildung eines Sonderfonds zum Zwecke der Wiedergutmachung	322
45a. Gesetz über die staatsbürgerliche Pflicht zur Mitarbeit an wichtigen Staatsaufgaben	327
45b. Verordnung über die Zusammenarbeit von Ministerien und Behörden bei der Durchführung der Entnazifizierung . . .	329
45c. Anordnung zum Vollzug des Gesetzes über die staatsbürger- liche Pflicht zur Mitarbeit an wichtigen Staatsaufgaben . .	329

46. Dreizehnte Durchführungsverordnung über die Nachprüfung einstweiliger Anordnungen	331
47. Neunte Durchführungsverordnung über fördernde und unterstützende Mitglieder	331
48. Weihnachtsumnestie vom 5. II. 1947	332
49. Einundzwanzigste Durchführungsverordnung über die Erhebung einer Verwaltungsgebühr im Amnestieverfahren	334
50. Sechzehnte Durchführungsverordnung über die Zahlung von Pensionen	335
50a. Erläuterungen zur 16. DVO	337
51. Wirkung des Art. 64 des BefrG auf die Arbeitsvermittlung	338
52. Verordnung Nr. 113 zur Regelung der Rechtsverhältnisse der vom BefrG betroffenen Beamten	339
53. Auszug aus dem Urteil des Internationalen Militärgerichtshofes in Nürnberg vom 30. IX./1. X. 1946	360
54a. Neunzehnte Durchführungsverordnung über Verfahren nach Artikel 37	364
54b. Verfahren nach dem Tode des Betroffenen	365
55. Fünfzehnte Durchführungsverordnung über den Begriff der gewöhnlichen Arbeit	366
56. Anfragen und Arbeitsblätter für andere Zonen	367
57. Anerkennung der in anderen Zonen ergangenen Entscheidungen	368
58. Amerikaner als Zeugen vor der Spruchkammer	374
59. Rechtsanwälte als Vorsitzende und öffentliche Kläger im Entnazifizierungsverfahren	375
60. Vorlage von Irrtums- und Fehlerberichten	376
61. Gesetz zur Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen	377
62. Angehörige der im Nürnberger Urteil (AV 53) für verbrecherisch erklärten Organisationen	382
63. Sechszwanzigste Durchführungsverordnung über die Milderung von Sühnemaßnahmen gegen Jugendliche	387
64. Siebenundzwanzigste Durchführungsverordnung über das Nachverfahren bei Minderbelasteten, die während der Bewährungsfrist verstorben sind	387
Sachverzeichnis	389
Ergänzungen und Berichtigungen	428

Schrifttum

Pokorny, Kommentar zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus, Verlag Heinrich Reinhardt, Frankfurt a. M.

Scheerbarth, Kommentar zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus, Linck-Verlag, Haag a. d. Amper.

Trojan-Hintze, Beschäftigungsverbot, Vermögenssperre und Sühnemaßnahmen nach dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus, Verlag Werner Alippi, Wiesbaden.

Süddeutsche Juristenzeitung, Verlag Lambert Schneider, Heidelberg.

Deutsche Rechts-Zeitschrift, Verlag J. C. B. Mohr, Tübingen.

Neue Juristische, Biederstein Verlag, München und Berlin.

Mitteilungsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Sonderaufgaben.

Amtsblatt des Hessischen Ministeriums für politische Befreiung.

Amtsblatt des Ministeriums für politische Befreiung Württemberg-Baden (Mitteilungen an die Kammern).

Abkürzungen

a. a. O.	am angeführten Ort
a. E.	am Ende
a. M.	anderer Meinung
Abs.	Absatz
Art.	Artikel (des BefrGs, falls ohne Zusatz)
AV	Ausführungsvorschrift
BefrG	Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus
Beil.	Beilage
Berk.	Berufungskammer
BeschlStRKoll. .	Beschluß des Ständigen Rechtskollegiums zur einheitlichen Auslegung und Anwendung des BefrGs in der US-Zone*

* Die BeschlStRKoll. gelten stets für die ganze amerikanische Besatzungszone auch bei Angabe nur einer Landesquelle.

Betr.	Betroffener
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGVBl.	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
BKassH	Entscheidung des Kassationshofs im Bayerischen Staatsministerium für Sonderaufgaben
BMittBl.	Mitteilungsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Sonderaufgaben
BStAnz.	Bayerischer Staatsanzeiger
DA	Dienstanweisung
DVO	Durchführungsverordnung
GeschAnw.	Geschäftsanweisung
Geschst.	Geschäftsstelle
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
Hess Amtsbl.	Amtsblatt des Hessischen Ministeriums für politische Befreiung
i. V. m.	in Verbindung mit
LG	Landgericht
MilReg.	Amerikanische Militärregierung
öff. Kläger	öffentlicher Kläger
Omgus	Office Military Government United States (Militärregierung der Vereinigten Staaten von Amerika für Deutschland)
Spruchk.	Spruchkammer
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
Verf.	Verfügung
VO	Verordnung
Vorb.	Vorbemerkung
Vors.	Vorsitzender
WürttAmtsbl. ...	Amtsblatt des Ministeriums für politische Befreiung Württemberg-Baden (Mitteilungen an die Kammern)
WürttLoseBlSammlg.	Das Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus nebst Ausführungsbestimmungen für den Bereich des Landes Württemberg-Baden, herausgegeben vom Ministerium für politische Befreiung Württemberg-Baden (in loser Blattform)
ZPO	Zivilprozeßordnung

Systematische Zusammenstellung der Ausführungsvorschriften

I. Gesetze	AV	Seite
Gesetz zur Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen	61	377
Gesetz über die staatsbürgerliche Pflicht zur Mitarbeit an wichtigen Staatsaufgaben vom 20. XI. 1946 (nur für Bayern)	45a	327
Gesetz Nr. 75 über die Bildung eines Sonderfonds zum Zwecke der Wiedergutmachung vom 1. VIII. 1947 (nur für Bayern)	44	322
Auszug aus der Strafprozeßordnung 1946	25	285

II. Verordnungen für die ganze US-Zone

a) Durchführungsverordnungen

1. DVO über die Meldepflicht vom 4. IV. 1946	4	126
2. DVO über das Gruppenregister vom 4. IV. 1946	7	213
3. DVO über das Verfahren bei der Entscheidung der Kammern vom 4. IV. 1946	8	214
4. DVO über das Verfahren gegen Abwesende vom 4. IV. 1946	9	219
5. DVO über Meldung der Beschäftigten durch die Betriebe an das Arbeitsamt vom 30. IV. 1946	10	221
6. DVO über Sühnemaßnahmen gegen Mitläufer vom 30. IV. 1946	12	224
7. DVO über Meldung der Beschäftigten durch Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts vom 15. V. 1946	13	226
8. DVO über die Blockierung von Vermögen vom 29. V. 1946	14	228
9. DVO über fördernde und unterstützende Mitglieder vom 6. XI. 1946	47	331
12. DVO über Pflichtverteidiger vom 4. IX. 1946	11	223
13. DVO über die Nachprüfung einstweiliger Anordnungen vom 4. IX. 1946	46	331
14. DVO über die Eintragung der Einreihung des Betroffenen und der von ihm verwirkten Sühnemaßnahmen in seinem Personalausweis vom 9. X. 1946	39	314

	AV	Seite
15. DVO über den Begriff der gewöhnlichen Arbeit vom 15. I. 1947	55	366
16. DVO über die Zahlung von Pensionen vom 15. I. 1947	50	335
17. DVO betr. Ersatzarbeitsleistung bei Minderbelasteten vom 6. XI. 1946	41	319
19. DVO über Verfahren nach Artikel 37 vom 13. III. 1947	54 _a	364
21. DVO über die Erhebung einer Verwaltungsgebühr im Amnestieverfahren vom 13. III. 1947	49	334
24. DVO über die Anpassung der Amnestien an das Änderungsgesetz vom 7. X. 1947 u. 9. X. 1947	22	280
25. DVO betr. das Nachverfahren gem. Art. 42 Abs. 2 BefrG vom 14. XI. 1947	20 _a	249
26. DVO über die Milderung von Sühnemaßnahmen gegen Jugendliche vom 30. I. 1948	63	387
27. DVO über das Nachverfahren bei Minderbelasteten, die während der Bewährungsfrist verstorben sind, vom 30. I. 1948	64	387
b) Dienstanweisungen		
Dienstanweisung Nr. 1 für den öffentlichen Kläger vom 4. IV. 1946	1	117
Dienstanweisung Nr. 2 für die Vorsitzenden der Spruch- und Berufungskammern vom 4. IV. 1946	3	122
Dienstanweisung Nr. 3 an die öffentlichen Kläger vom 31. VII. 1946	27	290
Dienstanweisung an die öffentlichen Kläger bei den Spruch- und Berufungskammern vom 15. V. 1946	2	121
Dienstanweisung an die öffentlichen Kläger zur 25. DVO (AV 20a) betr. Nachverfahren gem. Art. 42 Abs. 2 BefrG vom 14. XI. 1947	20 _b	251
c) Sonstige Verordnungen		
Jugendamnestie vom 6. VIII. 1946	33	306
Weihnachtsamnestie vom 5. II. 1947	48	332
Rang- und Organisationsliste	6 _b	163
Das Urteil des Internationalen Militärgerichtshofes in Nürnberg vom 30. IX./1. X. 1946	53	360
Angehörige der im Nürnberger Urteil (AV 53) für verbrecherisch erklärten Organisationen	62	382
Gebührenordnung vom 4. IV. 1946	16	229

Systematische Zusammenstellung

XIV

	A V	Seite
Vollstreckungsordnung vom 4. IV. 1946	17	235
Richtlinien für die Festsetzung der Sonderbeiträge zu einem Wiedergutmachungsfonds gemäß Art. 17 Abs. V des Gesetzes (Sühnemaßnahmen gegen Minderbelastete) vom 29. V. 1946	15	229
I. Geschäftsanweisung für die Auswertung und Kontrolle des Meldebogens und die Vorbereitung zur Klage vom 4. IV. 1946	5	129
Anweisung für die Auswerter der Meldebogen vom 15. V. 1946	6a	132
Mitgliedschaft und Funktionäre in der Partei, in angeschlossenen Verbänden und Gliederungen, die parteiamtliche Erhebung von 1939, Fragen, betreffend die Reichsleitung der NSDAP	21	253
Beschäftigungsgenehmigungen der Militärregierung	28a	294
Verfügung zum Artikel 12 betr. Mitläufer vom 3. VI. 1946	30	301
Die Dauer der Bewährungsfrist vom 9. X. 1947	43	321
Amerikaner als Zeugen vor der Spruchkammer	58	374

III. Verordnungen und Verfügungen der einzelnen Länder

a) Bayern

Ergänzende Bestimmungen zur Vollstreckungsordnung vom 4. IV. 1946, v. 31. V. 1946	18	237
Geschäftsanweisung für die Geschäftsstellen der Spruchkammern und Berufungskammern vom 25. I. 1948	19	238
I. Bekanntmachung des Bayer. Staatsmin. für Sonderaufgaben vom 23. X. 1947 Nr. 39755 über Spruch- und Berufungskammern vom 23. X. 1947	23	281
Zulassung von Zivilkraftfahrzeugen	24	284
Akteneinsicht vom 12. VII. 1946	26a	288
Sprecherlaubnis vom 12. VII. 1946	26b	289
Beschäftigungsverbot und Beschäftigungsgenehmigung vom 5. VIII. 1946	28	291
Beschäftigungsverbote der MR (letters of non-concurrence) bei Beanstandung von Entscheidungen (delinquency and error reports)	28b	295
Bekanntmachung betr. das Beschäftigungsverbot des Art. 58 vom 14. IX. 1946	28c	296

Systematische Zusammenstellung

XV

	A V	Seite
Genehmigung zur Weiterbeschäftigung eines Betroffenen in seinem unter Treuhandverwaltung stehenden Betrieb vom 31. VII. 1947	28d	297
Beschäftigung von unbelasteten Familienangeh. vom 31. VII. 1947	28e	298
Beschäftigungsverbot nach einstweiliger Anordnung gemäß Art. 40 vom 30. VII. 1947	28f	299
Verordnung betr. Zuständigkeit zur Anordnung der vordringlichen Behandlung von Verfahren vor den Spruchkammern vom 6. VIII. 1946	29	300
Verordnung betr. Neuregelung der Mitarbeit von fachl. Berufsausschüssen bei der Vorbereitung von Spruchkammerverfahren vom 12. VIII. 1946	31	302
Verfügung betr. Kulturschaffende vom 21. VIII. 1946	32	303
Geschäftsverteilungsplan (betr.: Kassationshof u. Generalkläger im Staatsmin. f. Sonderaufgaben) vom 5. IX. 1946	34	307
Dienstaufsicht über die Spruch- und Berufungskammern; Entlassungen vom 3. IX. 1947	35	309
Das Gnadenrecht nach Art. 54 und die Überprüfung nach Art. 53 vom 19. XII. 1947	36	309
Zusammenarbeit mit der MR bei der Durchführung des Befreiungsgesetzes vom 2. X. 1946	37	312
Übersendung rechtskräftiger Entscheidungen an die Industrie- und Handelskammer sowie die Handwerkskammer vom 2. X. 1946	38	314
Allgemeine Grundsätze über die Einrichtung der Spruchkammern vom 21. X. 1946	40	317
Einstellungsanträge nach der 7. DVO vom 4. XI. 1946	42	320
Verordnung über die Zusammenarbeit von Ministerien und Behörden bei der Durchführung der Entnazifizierung vom 20. XI. 1946	45b	329
Anordnung zum Vollzug des Gesetzes über die staatsbürgerliche Pflicht zur Mitarbeit an wichtigen Staatsaufgaben vom 29. XI. 1946	45c	329
Wirkung des Artikels 64 des BefrGes. auf die Arbeitsvermittlung v. 1. II. 1947	51	338
Regelung der Rechtsverhältnisse der vom BefrG betroffenen Beamten vom 29. 1. 1947	52A	339
Verfahren nach dem Tode des Betroffenen vom 3. X. 1947	54b	365
Anerkennung der in anderen Zonen ergangenen Entscheidungen	57B	369

Systematische Zusammenstellung

XVI

	AV	Seite
Rechtsanwälte als Vorsitzende und öffentliche Kläger im Entnazifizierungsverfahren vom 10. IX. 1947	59	375
Vorlage von Irrtums- und Fehlerberichten,	60	376
b) Hessen		
Erläuterungen zur 16. DVO	50a	337
Regelung der Rechtsverhältnisse der vom BefrG betroffenen Beamten	52B	352
Anerkennung der in anderen Zonen ergangenen Entscheidungen	57C	371
c) Württemberg-Baden		
DVO über Verfahrensfragen	8a	217
Regelung der Rechtsverhältnisse der vom BefrG betroffenen Beamten	52C	356
Anerkennung der in anderen Zonen ergangenen Entscheidungen	57D	373
d) Bayern und Württemberg-Baden		
Anfragen und Arbeitsblätter für andere Zonen	56	367

Erster Teil

**Gesetz zur Befreiung von National-
sozialismus und Militarismus**

vom 5. März 1946

Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus

vom 5. März 1946¹

(Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1946, S. 145,
Hessisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1946, S. 57,
Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden 1946, S. 71)

1. Nationalsozialismus und Militarismus haben in Deutschland zwölf Jahre die Gewaltherrschaft ausgeübt, schwerste Verbrechen gegen das deutsche Volk und die Welt begangen, Deutschland in Not und Elend gestürzt und das Deutsche Reich zerstört. Die Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus ist eine unerläßliche Vorbedingung für den politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Wiederaufbau.
2. Während der vergangenen Monate, die der Kapitulation folgten, hat die Amerikanische Militärregierung die Entfernung und den Ausschluß von Nationalsozialisten und Militaristen aus der Verwaltung und anderen Stellen durchgeführt.
3. Der Kontrollrat hat am 12. Januar 1946 für ganz Deutschland Richtlinien für diese Entfernung und den Ausschluß in der Anweisung Nr. 24 aufgestellt, die für die deutschen Regierungen und für das deutsche Volk verbindlich sind.
- 4.² Das Gesetz Nr. 8 der Militärregierung einschließlich seiner ersten Ausführungsverordnung hat die Befreiung auf das Gebiet der gewerblichen Wirtschaft ausgedehnt und das Vorstellungsverfahren durch deutsche Prüfungsausschüsse eingeführt.
- 5.² Die Amerikanische Militärregierung hat nunmehr entschieden, daß das deutsche Volk die Verantwortung für die Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus auf allen Gebieten mitübernehmen kann. Der Erfüllung der damit dem deutschen Volk übertragenen Aufgabe dient dieses Gesetz, das sich im Rahmen der Anweisung Nr. 24 des Kontrollrates hält.

6.³ Zur einheitlichen und gerechten Durchführung dieser Aufgabe wird gleichzeitig für Bayern, Großhessen und Württemberg-Baden das folgende Gesetz beschlossen und verkündet.^{2·3}

1. Das Gesetz gilt jetzt in der ganzen amerikanischen Zone, nachdem es auch in Bremen unter dem Datum des 9. Mai 1947 im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen Nr. 19 vom 14. Mai 1947 verkündet worden ist. Für Bremen gelten aber die folgenden – an den entsprechenden Gesetzesstellen abgedruckten – Abweichungen:

- a) Im Vorspruch sind zu Ziffer 4 zwei Absätze hinzugefügt sowie die Ziffern 5 und 6 anders gefaßt.
- b) Art. 3 A ist neu eingefügt.
- c) Art. 20 ist verändert.
- d) Art. 31 ist durch einen Zusatz zu Absatz 1 und einen neuen Absatz 3 ergänzt.
- e) Art. 56 hat einen neuen Absatz 4 erhalten.
- f) In Art. 65 Abs. 1 Buchst. b ist die Jahreszahl „1946“ in „1947“ geändert.
- g) Art. 67 ist anders gefaßt.

Ferner sind an allen einschlägigen Gesetzesstellen an die Stelle des Ministerpräsidenten der Präsident des Senats, an die des Ministers für politische Befreiung der Senator für politische Befreiung und an die des Justizministers der Senator für Justiz und Verfassung getreten.

2. Im Bremer BefrG (s. oben Anm. 1 Buchst. a) haben die Ziffern 4, 5 und 6 folgende Fassung:

4. (1) *Das Gesetz Nr. 8 der Militärregierung hat die Befreiung auf das Gebiet der gewerblichen Wirtschaft ausgedehnt und das Vorstellungsverfahren durch deutsche Prüfungsausschüsse eingeführt.*

(2) *Zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen hat die Britische Militärregierung die Zonenpolitik-Anweisung Nr. 3 vom 24. April 1946* erlassen. die auch für die Enklave Bremen verbindlich war.*

(3) *Zur Koordinierung der bis dahin erschienenen Richtlinien und Verfahrensanweisungen hat der Senat das von der Bremischen Bürgerschaft beschlossene „Gesetz über Ausschüsse zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus“ vom 17. Dezember 1946* – Brem. Gesetzbl. S. 120, dem die Militärregierung zugestimmt hat, verkündet.*

5. *Die Amerikanische Militärregierung hat jetzt entschieden, daß das deutsche Volk an der Verantwortung für die Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus auf allen Gebieten Anteil haben kann. Die Durchführung der Aufgabe, die so dem deutschen Volk anvertraut wird, soll durch dieses Gesetz innerhalb des Rahmens der Anweisung Nr. 24 des Kontrollrats erreicht werden.*

6. *Zur einheitlichen und gerechten Durchführung der Aufgaben zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus wird für Bremen das folgende Gesetz, das mit dem für die Länder Bayern, Groß-Hessen und Württemberg-Baden erlassenen Gesetz übereinstimmt, beschlossen und verkündet.*

3. Wegen Anerkennung der in anderen Zonen ergangenen Entnazifizierungsentscheide vgl. AV. 57.

* Jetzt bedeutungslos.

Erster Abschnitt

Grundsätze

Artikel 1

1. Zur Befreiung unseres Volkes von Nationalsozialismus und Militarismus und zur Sicherung dauernder Grundlagen eines deutschen demokratischen Staatslebens in Frieden mit der Welt¹ werden alle, die die nationalsozialistische Gewaltherrschaft aktiv unterstützt oder sich durch Verstöße gegen die Grundsätze der Gerechtigkeit und Menschlichkeit oder durch eigensüchtige Ausnutzung der dadurch geschaffenen Zustände verantwortlich² gemacht haben, von der Einflußnahme auf das öffentliche, wirtschaftliche und kulturelle Leben ausgeschlossen und zur Wiedergutmachung verpflichtet.³
2. Wer verantwortlich^{4, 5} ist, wird zur Rechenschaft gezogen. Zugleich wird jedem Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben.

1. Das Gesetz ist kein Strafgesetz, sondern ein „Befreiungs-“ und „Sühne“-Gesetz. Das ergibt sich:

- a) äußerlich aus seiner Terminologie: „Betroffener“ (nicht Angeklagter), „öffentlicher Kläger“ (nicht Staatsanwalt), „Verantwortlichkeit“ (nicht Schuld), „Spruch“ (nicht Urteil), „Sühnemaßnahmen“ (nicht Strafen) u. dgl.
- b) begrifflich aus seinen Zielen und Wirkungen: es führt keine Bestrafung herbei, sondern:
 - a) Die Herstellung eines politischen Status, der entweder mit Nachteilen verbunden ist („Ausschluß der Einflußnahme auf das öffentliche, wirtschaftliche und kulturelle Leben“, z. B. Art. 15 Ziff. 3, 4, 5, 6, 8, 9) oder aber die vollberechtigte Wiedereingliederung in die Volksgemeinschaft zur Folge hat (z. B. Art. 12, 13, 18). Vgl. auch AV 39.
 - β) Die Leistung von Sühnen zur „Wiedergutmachung“ des durch politische Haltung (Teilnahme am Nationalsozialismus) verursachten Schadens, und zwar entweder als Arbeit (z. B. Art. 15 Ziff. 1) oder als Vermögensverlust (z. B. Art. 15 Ziff. 2), oder als Geldzahlung (z. B. Art. 17 Ziff. V, Art. 18 Ziff. 1).

Man könnte somit die Klage des BefrGs im Gegensatz zur Strafklage als eine öffentlichrechtliche Gestaltungs (oben zu a)- und Leistungs (oben zu β)-Klage bezeichnen.

Diese Natur des BefrGs hat zur Folge, daß bei seiner Durchführung strafrechtliche und strafprozessuale Grundsätze und Vorschriften nicht unmittelbar (auch nicht subsidiär) Geltung haben können. So z. B. gilt nicht der strafrechtliche Grundsatz, daß eine Tat nur bestraft werden kann, wenn sie zur Zeit der Begehung durch ein Gesetz mit Strafe bedroht war (nulla poena sine lege); wollte man diesen Grundsatz auf das BefrG anwenden, so würden

fast alle Tatbestände der Art. 5–12 in sich zusammenbrechen; das BefrG hat also – anders als Strafgesetze – rückwirkende Kraft. Ebensowenig können – wie im Strafprozeß – mehrere Verfahren gegen denselben Betr. wegen mehrerer selbständiger Handlungen nacheinander durchgeführt werden; vielmehr kann stets nur ein Wiederaufnahmeverfahren nach Art. 48 stattfinden, wenn nach Abschluß eines Verfahrens eine weitere unter das Gesetz fallende Handlung des Betr. bekannt wird, gleichviel ob diese Handlung vor oder – als Verstoß gegen Art. 13 a – nach dem früheren Spruch begangen ist. Auch der strafrechtliche Schuldbegriff kann nicht auf das BefrG übertragen werden (s. unten Anm. 2). Diese Beispiele könnten beliebig vermehrt werden. Die Bestimmungen und Grundsätze des Strafrechts und Strafprozesses können somit nur „entsprechend“ angewendet werden, d. h. sie müssen den Besonderheiten des BefrGs angepaßt werden (vgl. z. B. Art. 5 Anm. 1, Art. 7 Anm. 9, Art. 35 Anm. 1 u. 11); so auch HessAmtsbl. 1947 Nr. 25 S. 100.

Das Gesetz ist auch kein „Schutzgesetz“ im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB, da es nach den Eingangsworten des Art. 1 nicht „den Schutz eines anderen“, sondern den der Allgemeinheit bezweckt; seine Verletzung begründet daher keine bürgerlich-rechtliche Schadensersatzpflicht (Entscheidg des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. v. 7. 8. 1947, NJW S. 25).

2. Seiner Natur als Befreiungs- und Sühnegesetz entsprechend führt das Gesetz an Stelle des strafrechtlichen Schuldbegriffs den Begriff der politischen „Verantwortlichkeit“ (s. auch Art. 13 a) als Grundlage für seine Anwendbarkeit ein. Beide Begriffe unterscheiden sich dadurch, daß bei der strafrechtlichen Schuld das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit vorhanden sein muß (wenigstens nach der herrschenden Meinung; vgl. z. B. Schönke in Deutsch. Rechtszeitschr. 1946 S. 126), während für die Verantwortlichkeit des BefrGs das bewußte Wollen aller äußeren Merkmale eines Tatbestandes genügt, auch wenn der Täter die Handlung zur Zeit ihrer Begehung nicht für rechtswidrig hielt oder halten mußte. Es ist z. B. nicht erforderlich, daß ein Betr. bei seinem Beitritt zur NSDAP diese Handlung subjektiv für rechtswidrig oder auch nur für verwerflich hielt; es genügt, daß er durch sie objektiv „die nationalsozialistische Gewaltherrschaft aktiv unterstützt hat“. Dementsprechend bestimmt das Gesetz in Art. 2 Ziff. 2, daß „äußere Merkmale wie die Zugehörigkeit zur NSDAP usw. für sich allein nicht entscheidend für den Grad der Verantwortlichkeit“ sein sollen; für die Verantwortlichkeit selbst müssen sie aber genügen.

Dabei darf nicht übersehen werden, daß der Wille zur Tat ein freier und ernstlicher gewesen sein muß. Unter Zwang ausgeführte Handlungen oder solche eines Geisteskranken begründen keine Verantwortlichkeit (vgl. unten Anm. 4). Dasselbe gilt von Scheinhandlungen; wenn z. B. ein überzeugter Antifaschist der NSDAP als Spitzel beitrifft, so erfüllt er zwar auch alle äußeren Merkmale des Parteibeitritts, hat aber nicht den ernstlichen Willen, wirklicher Pg. zu werden, sondern will nur eine Scheinmitgliedschaft begründen.

3. Vom Gesetz „betroffen“ sind:

- a) Alle Personen, die den Tatbestand der Artikel 5, 7 mit 9, 11 mit 13 erfüllen, d. h. Hauptschuldige, Belastete, (Aktivisten, Militaristen, Nutznießer), Minderbelastete, Mitläufer, Entlastete.
- b) Alle in Art. 12 II und Art. 58 Abs. 1 Genannten, d. h. die in Klasse I und II der Liste (Anhang zum Gesetz) Aufgeführten und alle sonstigen Mitglieder der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen (ausgenommen HJ und BDM), sowie alle Anwärter der NSDAP.

Vgl. auch Art. 4 Anm. 3.

4. Nicht verantwortlich sind insbesondere (vgl. oben Anm. 2):

I. Geistesranke, in hohem Grade Geisteschwache (zu denen auch Taubstumme gehören können; vgl. § 58 StGB) oder Bewußtlose. Einen Anhaltspunkt wird hierzu § 51 StGB geben, welcher eine strafbare Handlung für nicht vorhanden erklärt, „wenn der Täter zur Zeit der Tat wegen Bewußtseinsstörung, wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geisteschwäche unfähig ist, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln“.

Hinsichtlich der Durchführung der Verfahren gegen solche nicht verantwortlichen Personen ist zu unterscheiden:

1. Bei Geisteskranken:

- a) Ist eine Person zur Zeit der Tat (z. B. zur Zeit einer Denunziation) geisteskrank gewesen, später aber wieder gesundet, so kann ein Verfahren gegen sie eingeleitet und ein Spruch gefällt werden. Dieser Spruch muß dahin lauten, daß das Verfahren eingestellt wird; er ist damit zu begründen, daß der Betroffene wegen Geisteskrankheit zur Zeit der Tat nicht verantwortlich und daher „überhaupt nicht belastet“ sei (vgl. Art. 4 Anm. 3b). Auch der öff. Kläger kann mit dieser Begründung das Verfahren gemäß Art. 33 Abs. 5 a. E. einstellen.
- b) Ist eine Person zu der Zeit, in welcher ein Verfahren gegen sie in Frage kommt, geisteskrank und daher nicht verhandlungsfähig – gleichviel, ob sie zur Zeit der Tat geisteskrank oder geistig gesund war –, so kann ein Verfahren gegen sie nicht durchgeführt werden. Das Verfahren ist vielmehr durch Beschluß des öff. Klägers oder der Kammer einzustellen, und zwar „vorläufig“, wenn die Verhandlungsunfähigkeit voraussichtlich nur vorübergehend ist (WürttAmtsbl. Nr. 46 Ziff. 51). Der öff. Kläger kann hier auch dann einstellen, wenn der Betr. in Klasse I oder II der Liste aufgeführt ist, da eine Klageerhebung gegen einen Verhandlungsunfähigen nicht möglich ist. Die Begründung des Einstellungsbeschlusses muß dahin lauten, daß der Betr. – meist: „laut amtsärztlichen Zeugnisses“ – wegen Geisteskrankheit verhandlungsunfähig ist. WürttAmtsbl. Nr. 19 S. 9.

Streitig ist, ob in solchem Fall, wenn der Betroffene zur Zeit der Tat geistig gesund war, eine entsprechende Anwendung des Art. 37 möglich ist und eine Vermögenseinziehung ausgesprochen werden kann. Für die Verneinung dieser Frage wird angeführt, daß der Geistesranke, gegen den sich das Verfahren richten müsse, eben nicht verhandlungsfähig sei (vgl. auch AV 4 § 8, der Geistesranke nicht erwähnt). Richtiger Ansicht nach dürfte die Frage jedoch zu bejahen sein, da das Vermögen sowohl bei einem Toten wie bei einem Geisteskranken, der zur Zeit der Tat geistig gesund war, den eigentlichen Gegenstand des Verfahrens bildet (vgl. das „objektive Verfahren“ des § 42 StGB; so auch HessAmtsbl. 1947 Nr. 5 S. 2 unter c). Es wird auch die Ansicht vertreten, daß der Geistesranke als abwesend angesehen und deshalb nach Maßgabe des Art. 36 gegen ihn verhandelt werden könne; diese Möglichkeit dürfte aber nicht gegeben sein, da ein Geistesranke zweifellos nicht abwesend im Sinne des Art. 36 ist. Vgl. jedoch WürttAmtsbl. Nr. 46 Ziff. 51.

2. Bei Personen, die zur Zeit der Tat bewußtlos waren, und bei Geisteschwachen kann ein Verfahren durchgeführt werden. Bei Geisteschwachen wird der gesetzliche Vertreter hinzuzuziehen sein; ist ein solcher nicht vorhanden oder zur Verteidigung nicht geeignet, so kann der Vors. einen Pflichtverteidiger bestellen (vgl. AV 11). Inwieweit die Geisteschwäche Milderungsgrund ist oder den Täter als gar nicht verantwortlich erscheinen läßt, muß natürlich nach Lage des Einzelfalles

beurteilt werden; gegebenenfalls ist ein ärztlicher Sachverständiger zuzuziehen. Das Verfahren ist bei bewußtlos Gewesenen und nicht verantwortlichen Geistesschwachen dasselbe wie zu 1 a, bei anderen Geisteschwachen das gewöhnliche.

II. Unter unmittelbarem Zwang oder unmittelbarer gefährlicher Drohung Handelnde. Auch hier wird das StGB einen Anhalt bieten können; es bestimmt in § 52: „Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter durch unwiderstehliche Gewalt oder durch eine Drohung, welche mit einer gegenwärtigen, auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben seiner selbst oder eines Angehörigen verbunden war, zu der Handlung genötigt worden ist.“ Das Verfahren gleicht dem zu 1 a.

5. Befehle und dienstliche Anordnungen entbinden nicht ohne weiteres von der Verantwortlichkeit; es kommt dabei auf die Umstände des Einzelfalls (z. B. Persönlichkeit des Betr., Druck bei der Abgabe des Befehls usw.) an. Im Strafrecht gilt der Grundsatz, daß Befehle nicht befolgt werden dürfen, deren Ausführung, für den Täter erkennbar, den Strafgesetzen zuwiderlaufen würde. Vgl. auch Kontrollratsges. Nr. 10 Art. II Ziff. 4 (abgedruckt in Anm. 5 zu Art. 5).

Artikel 2

1. Die Beurteilung des einzelnen¹ erfolgt in gerechter Abwägung der individuellen Verantwortlichkeit² und der tatsächlichen Gesamthaltung; danach wird in wohlwogener Abstufung das Maß der Sühneleistung und der Ausschaltung aus der Teilnahme am öffentlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben des Volkes bestimmt mit dem Ziel, den Einfluß nationalsozialistischer und militaristischer Haltung und Ideen auf die Dauer zu beseitigen.³
2. Äußere Merkmale wie die Zugehörigkeit zur NSDAP, einer ihrer Gliederungen oder einer sonstigen Organisation sind nach diesem Gesetz für sich allein nicht entscheidend für den Grad⁴ der Verantwortlichkeit. Sie können zwar wichtige Beweise für die Gesamthaltung sein, können aber durch Gegenbeweise ganz oder teilweise entkräftet werden. Umgekehrt ist die Nichtzugehörigkeit für sich allein nicht entscheidend für den Ausschluß der Verantwortlichkeit.³

1. Das BefrG kennt keine „Sippenhaftung“, sondern jeder einzelne ist nur für sein eigenes Verhalten verantwortlich; z. B. haften Frau und Kinder nicht ohne weiteres für Verfehlungen des Mannes. Häufig werden aber Familienangehörige durch Unterstützung eines anderen Familienmitglieds oder durch bewußte Teilnahme an den Vorteilen seines von ihnen gebilligten Verhaltens eigene Verfehlungen begangen haben. Vgl. Art. 15 Anm. 8 Abs. 2 und die Banken-Anweisung zur Verordnung vom 29. 6. 1946 Ziffer II Abs. 2 (BMittBl. Nr. 1/2 S. 6/7).

2. Vgl. Art. 1 Anm. 2.

3. Dies sind nur allgemeine „Grundsätze“ (vgl. die Überschrift bei Art. 1). Es darf nicht übersehen werden, daß die Einstufung des Betr. stets nur unter Zugrundelegung der in den Artikeln 4 ff. festgelegten Tatbestände erfolgen darf. Ebenso sind die Sühnemaßnahmen immer nur im Rahmen der Art. 15 ff. zu verhängen.

4. Das Wort „Grad“ darf nicht übersehen werden; für die Verantwortlichkeit selbst müssen die äußeren Merkmale ihre Bedeutung behalten.

Meldeverfahren

Artikel 3

1. Zur Aussonderung aller Verantwortlichen und zur Durchführung des Gesetzes wird ein Meldeverfahren eingerichtet.

2. Jeder Deutsche über 18 Jahre hat einen Meldebogen¹ auszufüllen² und einzureichen.³

3. Die näheren Bestimmungen⁴ trifft der Minister für politische Befreiung.^{5 · 6}

1. AV 6 a Ziff. V.

2. Die Einstellung eines Verfahrens als „nicht betroffen“, „nicht belastet“, „entlastet“ oder „amnestiert“ (vgl. Art. 4 Anm. 3, Art. 33 Abs. 5 letzter Satz, Art. 41 Anm. 1, AV 33 § 1, AV 48 § 2) befreit nicht von der Verpflichtung, Angaben über Mitgliedschaften, Ämter usw. zu machen, wenn ausdrücklich danach gefragt wird, z. B. in Meldebögen, Fragebögen usw. (Beschl. StRKoll. RC 52/47 im Württ.Amtsbl. Nr. 33 Ziff. 14).

3. Über Ausnahmen vgl. AV 4 § 1 Abs. 3.

Personen, die erst nach dem Inkrafttreten des BefrGs (5. 3. 1946) 18 Jahre alt geworden sind, d. h. die erst nach dem 5. 3. 1928 geboren sind, unterliegen nicht der Meldepflicht. Sie brauchen keine Meldebogen auszufüllen und gelten als vom BefrG nicht betroffen. Ein besonderer Nichtbetroffenen-Bescheid wird ihnen nicht erteilt, da der Nachweis ihres Geburtsdatums genügt. BMittBl. 1947 Nr. 1/2 S. 7; Hess.Amtsbl. 1947 Nr. 12 S. 45; Württ.Amtsbl. v. 26. 7. 1946 Nr. 4.

4. AV 4.

5. Strafbestimmung: Art. 65 Abs. 1 a u. d.

6. Besonders hinzuweisen ist auf die §§ 4 und 6 der 1. DVO über die Meldepflicht (AV 4), nach denen nur gegen Vorlage der Quittung über die Abgabe des Meldebogens Lebensmittelkarten ausgegeben und Arbeitnehmer weiter beschäftigt oder neu eingestellt werden dürfen.

Betroffene Personen

Nur für Bremen

Artikel 3 A

Die folgenden Personen werden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gerichtlich belangt werden:

1. *alle Personen, die in Klasse I oder II der dem Gesetz beigefügten Liste aufgeführt sind;*

2. alle Personen, gegen die andere Beweise dafür vorliegen, daß sie Hauptschuldige, Belastete oder Minderbelastete sind;

3. alle nicht in die obenerwähnten zwei Klassen fallenden Personen, welche Mitglieder der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen, Überwachter oder angeschlossener Organisationen oder anderer Nazi-Organisationen waren, außer:

a) den nach dem 1. Januar 1919 Geborenen;¹

b) denen, deren jährliches steuerpflichtiges Gesamteinkommen in jedem der beiden Kalenderjahre 1943 und 1945 3600 RM nicht überstieg und deren steuerpflichtiges Vermögen im Jahre 1945 20000 RM nicht überstieg;²

c) Versehrte, deren Invalidität auf 50 Proz. oder höher – gemäß der gültigen Gesetzgebung für soziale Wohlfahrts- oder Pensionszahlungen – festgesetzt ist, oder die zu den Versehrtenstufen 2, 3 und 4 gehören.²

4. Die Bestimmungen obiger Absätze 3a, b und c finden keine Anwendung auf Mitglieder von Organisationen, die vom Internationalen Militär-Tribunal als verbrecherisch befunden worden sind.³

1. Der Buchst. a tritt für Bremen an die Stelle der Jugendamnestie (AV 33).

2. Die Buchstaben b und c treten für Bremen an die Stelle der Weihnachtsamnestie (AV 48).

3. Vgl. AV 62.

Gruppen der Verantwortlichen

Artikel 4

Zur gerechten Beurteilung der Verantwortlichkeit und zur Heranziehung zu Sühnemaßnahmen werden folgende Gruppen gebildet:¹

1. Hauptschuldige

2. Belastete (Aktivisten, Militaristen, Nutznießer)

3. Minderbelastete (Bewährungsgruppe)

4. Mitläufer²

5. Entlastete.³

1. Wegen der Milderungs- und Verschärfungsgründe bei der Einstufung vgl. Art. 39, wegen der mildernden Umstände bei den Sühnemaßnahmen Art. 19. Vgl. auch die Jugendamnestie AV 33 und die Weihnachtsamnestie AV 48.

2. Vgl. auch Art. 62 Satz 2.

3. Zu unterscheiden sind:

a) „Entlastete“, welche den Tatbestand des Art. 13 erfüllen.

b) „Nicht Belastete“ („überhaupt nicht Belastete“), welche zunächst wegen Aufführung in der Anlage zum Gesetz Teil A als unter das Gesetz fallend anzusehen waren, dann aber in einem gegen sie eingeleiteten Verfahren die gegen sie sprechenden Vermutungen (Vorb. zur Gesetzesanlage, Art. 6, Art. 10) widerlegt haben und frei von Belastung befunden worden sind

(Entscheid. der Berk. München v. 7. 10. 1946 im HessAmtBl. 1947 Nr. 18 S. 71). Vgl. auch Anm. 1 zu Art. 6 und Art. 33 Abs. 5 letzter Satz.

- c) Vom Gesetz „Nichtbetroffene“, welche von vornherein ohne Einleitung eines Verfahrens als unbelastet und daher als nicht unter das Gesetz fallend anzusehen sind. Vgl. Art. 1 Anm. 3.

Auch Amnestierte gelten als Nichtbetroffene und sind als solche zu bezeichnen (Beschl. StRKoll. im BMittBl. 1946 Nr. 8 S. 32); das bezieht sich aber nur auf die politische Belastung (Kennkartenlochung nach AV 39 u. dgl.), nicht auf sonstige Verhältnisse, z. B. nicht auf die Wiedereinstellung entlassener Beamter (vgl. Anm. 1 zu AV 52 Art. 8). Hess-Amtsbl. 1947 Nr. 12 S. 47; BMittBl 1947 Nr. 5/6 S. 19; WürttAmtBl. 1947 Nr. 41 Ziff. 9.

Vgl. auch AV 39 § 8 sowie BKassH v. 18. u. 20. 9. 1946 (KassReg. 51/46 u. 131/46).

Hauptschuldige

Artikel 5

Hauptschuldig ist:

1. wer aus politischen Beweggründen Verbrechen¹ gegen Opfer oder Gegner des Nationalsozialismus begangen hat;²
2. wer im Inlande oder in den besetzten Gebieten ausländische Zivilisten oder Kriegsgefangene völkerrechtswidrig behandelt hat;³
3. wer verantwortlich ist für Ausschreitungen, Plünderungen, Verschleppungen oder sonstige Gewalttaten,⁴ auch wenn sie bei der Bekämpfung von Widerstandsbewegungen begangen worden sind;
4. wer sich in einer führenden Stellung⁵ der NSDAP, einer ihrer Gliederungen oder eines angeschlossenen Verbandes oder einer anderen nationalsozialistischen oder militaristischen Organisation betätigt hat;
5. wer sich in der Regierung des Reiches, eines Landes oder in der Verwaltung der früher besetzten Gebiete in einer führenden Stellung⁵ betätigt hat, wie sie nur von führenden Nationalsozialisten oder Förderern der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft bekleidet werden konnte;
6. wer sonst der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft außerordentliche politische, wirtschaftliche, propagandistische oder sonstige Unterstützung gewährt hat oder wer aus seiner Verbindung mit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft für sich oder andere sehr erheblichen Nutzen gezogen hat;

7. wer in der Gestapo, dem SD, der SS, Geheimen Feld- oder Grenzpolizei für die nationalsozialistische Gewaltherrschaft aktiv tätig⁶ war;
8. wer sich in einem Konzentrationslager oder Arbeitslager oder in einer Haft-, Heil- oder Pflegeanstalt an Tötungen, Folterungen oder sonstigen Grausamkeiten in irgendeiner Form beteiligt hat;
9. wer aus Eigennutz oder Gewinnsucht aktiv mit der Gestapo, SS, SD oder ähnlichen Organisationen zusammengearbeitet hat, indem er Gegner der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft⁷ denunzierte⁸ oder sonst zu ihrer Verfolgung beitrug.

1. „Verbrechen“ ist nicht genau nach dem Strafgesetzbuch zu beurteilen. Eine Handlung kann hier als Verbrechen nach allgemeinen Anschauungen angesehen werden, auch wenn sie nicht den Tatbestand eines solchen im Sinne des StGB erfüllt. Vgl. auch Art. 7 Anm. 9 und Art. 1 Anm. 1 Abs. 2.

2. Selbständige Beurteilung und Feststellung durch die Kammer ohne Bindung an eine voraufgegangene Strafentscheidung, die nur Anhaltspunkt sein kann (Art. 31 Abs. 1). Aussetzung, um das Ergebnis eines Strafverfahrens abzuwarten, ist aber zulässig und oft empfehlenswert, s. auch Art. 22.

3. Die völkerrechtswidrige Behandlung von Ausländern muß wegen ihrer Ausländereigenschaft erfolgt sein; z. B. genügt es nicht, wenn der Täter diese Eigenschaft gar nicht gekannt hat (WürttAmtsbl. Nr. 44 Ziff. 34). Vgl. auch Art. 7 Anm. 1.

4. Vgl. Art. 7 Anm. 7.

5. Für die NSDAP werden hier hauptsächlich die in der Liste unter Buchst. D, Klasse I, Aufgeführten in Frage kommen. Im übrigen muß es sich um einen herausgehobenen Posten mit der Befugnis zu leitenden Anordnungen gehandelt haben, z. B. Leiter eines großen staatlichen Betriebes, Abteilungsleiter einer Behörde, usw. Vgl. auch AV 30 Ziff. 3.

6. „Aktiv tätig“ ist nicht identisch mit „Aktivist“ (Art. 7), sondern trifft auch auf geringere Betätigung zu. Eine wirkliche Betätigung muß vorliegen.

7. Vgl. Art. 7 Anm. 7 Abs. 2.

8. Im Sinne dieser Bestimmung muß eine Denunziation auch dann als vorliegend angesehen werden, wenn die Anzeige durch ein nationalsozialistisches Gesetz, eine sonstige nationalsozialistische Vorschrift (z. B. als Amtspflicht) oder überhaupt aus nationalsozialistischen Gesichtspunkten (z. B. durch die Art einer Stellung) geboten war; a. M. Priesse-Pokorny Anm. 7 zu Art. 5 Ziff. 9. Das Gesetz will eben moralische und allgemein menschliche Verhaltensrichtlinien den nationalsozialistischen Gewaltbestrebungen gegenüberstellen und sieht die ersteren, nicht die letzteren als verpflichtend an. Ähnlich bestimmt das Kontrollratgesetz Nr. 10 vom 30. 11. 1945 in Art. II Ziff. 4:

„a) Die Tatsache, daß jemand eine amtliche Stellung eingenommen hat, sei es die eines Staatsoberhauptes oder eines verantwortlichen Regierungsbeamten, befreit ihn nicht von der Verantwortung für ein Verbrechen und ist kein Strafmilderungsgrund.

b) Die Tatsache, daß jemand unter dem Befehl seiner Regierung oder seines Vorgesetzten gehandelt hat, befreit ihn nicht von der Verantwortlichkeit für ein Verbrechen; sie kann aber als strafmildernd berücksichtigt werden.“

Vgl. auch Art. 7 II 8 Anm. 5 u. 7 sowie Liste Teil A Buchst. O I 2.

Artikel 6

Bis zur Widerlegung¹ gilt als Hauptschuldiger, wer in Klasse I der dem Gesetz beigefügten Liste aufgeführt ist.

1. Durch den Betroffenen. Er muß nach Art. 34 den Beweis führen, daß er zu einer günstigeren Gruppe als Klasse I gehört oder überhaupt nicht belastet (vgl. Art. 4 Anm. 3b) ist. Die Aufführung in der Liste begründet nur eine Vermutung, welche durch Gegenbeweis entkräftet werden kann (Vorbem. zur Liste, Abs. 3). Wird solcher Gegenbeweis geführt und dadurch die Vermutung der Liste widerlegt, so kann die Kammer den Betroffenen anderweit nach den Merkmalen der Art. 7–13 einstufen, oder auch als „Nicht Belasteten“ ansehen und das Verfahren einstellen. Näheres in Anm. 1 zu Art. 34.

Belastete (Aktivisten)

Artikel 7

I. Aktivist ist:

1. wer durch seine Stellung oder Tätigkeit die Gewaltherrschaft der NSDAP wesentlich gefördert hat;
2. wer seine Stellung, seinen Einfluß oder seine Beziehungen zu Zwang und Drohung, zu Gewalttätigkeiten, zu Unterdrückung oder sonst zu ungerechten Maßnahmen ausgenützt hat;¹
3. wer sich als überzeugter Anhänger der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, insbesondere ihrer Rassenlehre, erwiesen hat.

II. Aktivist ist insbesondere,^{2·3} soweit er nicht Hauptschuldiger ist:

1. wer durch Wort und Tat, insbesondere öffentlich durch Reden oder Schriften⁴ oder durch freiwillige Zuwendungen aus eigenem oder fremdem Vermögen oder durch Einsetzen seines persönlichen Ansehens oder seiner Machtstellung im politischen, wirtschaftlichen oder kulturellen Leben, wesentlich zur Begründung, Stärkung oder Erhaltung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft beigetragen hat;

2. wer durch nationalsozialistische Lehre oder Erziehung die Jugend an Geist und Seele vergiftet hat;
3. wer zur Stärkung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft unter Mißachtung anerkannter sittlicher Grundsätze das Familien- oder Eheleben untergraben hat;
4. wer im Dienste des Nationalsozialismus in die Rechtspflege eingegriffen oder sein Amt als Richter oder Staatsanwalt politisch mißbraucht hat;
5. wer im Dienste des Nationalsozialismus hetzerisch oder gewalttätig gegen Kirchen, Religionsgemeinschaften oder weltanschauliche Vereinigungen aufgetreten ist;
6. wer im Dienste des Nationalsozialismus Werte der Kunst oder Wissenschaft verhöhnt, beschädigt oder zerstört hat;
7. wer sich führend oder aktiv bei der Zerschlagung der Gewerkschaften, der Unterdrückung der Arbeiterschaft oder der Vergeudung des Gewerkschaftsvermögens beteiligt hat;
8. wer als Provokateur, Spitzel oder Denunziant⁵ die Einleitung eines Verfahrens zum Schaden⁶ eines anderen wegen seiner Rasse, Religion oder seiner politischen Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus⁷ oder wegen Zuwiderhandlungen gegen nationalsozialistische Vorschriften herbeigeführt oder herbeizuführen versucht⁸ hat;
9. wer seine Machtstellung unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft zur Begehung von Straftaten, insbesondere Erpressungen, Unterschlagungen oder Betrügereien⁹ ausgenützt hat;
10. wer durch Wort oder Tat eine gehässige Haltung gegenüber Gegnern der NSDAP im In- oder Ausland, gegen Kriegsgefangene, die Bevölkerung der ehemals besetzten Gebiete, gegen ausländische Zivilarbeiter, Häftlinge oder ähnliche Personen eingenommen hat;¹
11. wer die Freistellung vom Wehrdienst (Uk-Stellung) oder vom Frontdienst wegen nationalsozialistischer Haltung begünstigt oder die Einziehung zum Wehrdienst oder Versetzung zum Frontdienst wegen Gegnerschaft zum Nationalsozialismus herbeigeführt oder dies versucht⁸ hat.

III. Fortgefallen und ersetzt durch Art. 13a (Ges. v. 16. 10. 1947, BGVB. S. 193).

1. Aus dem Zweck des BefrGs (Vorspruch zum Gesetz) folgt, daß nicht jede Gehässigkeit, Gewalttat oder dgl., deren Opfer zufällig ein politisch oder rassistisch Verfolgter oder dgl. war, unter das BefrG fällt. Im BefrG kommt es auf die politische Einstellung des Betr. an. Es will nur solche Täter treffen, die einen anderen deshalb verfolgt haben, weil er zu den sozial oder rechtlich vogelfreien, von der NSDAP verfolgten Menschen gehörte. Alle anderen Fälle gehören vor den Strafrichter. Wenn z. B. ein Arbeitgeber gegen einen Juden tötlich wurde, so kommt es darauf an, ob er ihn als Juden treffen oder sich als Arbeitgeber gegenüber einem unbotmäßigen Arbeiter durchsetzen wollte. BKassH v. 15. 7. 1947 im BMittBl. 1947 Nr. 5/6 S. 21. Vgl. auch Art. 5 Anm. 8.

2. Ziffer II enthält nur besonders wichtige Beispiele für Ziff. I (bei denen jedesmal auch einer der unter Ziff. I aufgeführten, allgemeinen Tatbestände erfüllt ist). Daher können auch andere als die unter Ziff. II genannten Fälle den Begriff des Aktivisten nach Ziff. I ergeben.

3. Bei den Mitgliedern des „Lebensborn e.V.“ hat der öff. Kläger im Einzelfall zu prüfen, ob sie unter Art. 7 fallen; sie sind weder in der Anlage zum Gesetz aufgeführt noch gehören sie zu dem im Art. 58 genannten Personenkreis (Verf. v. 2. 10. 1946, BMittBl. Nr. 8 S. 31). Vgl. Art. 1 Anm. 3.

4. Wegen der Kriegsberichte vgl. Anm. 2 zur Liste Teil A Buchst. L Klasse II Ziff. 9.

5. Für den Begriff „Denunziant“ genügt eine einmalige Anzeige; wiederholte Anzeigen sind nicht erforderlich (BKassH. v. 1. 10. 1946 im BMittBl. Nr. 9 S. 34). Vgl. auch Art. 5 Anm. 8 und Liste Teil A Buchst. O I 2.

6. Ob ein Schaden wirklich eingetreten ist, kann für die Frage der Einstufung dahingestellt bleiben, da sowohl die vollendete Tat wie der Versuch den Täter gleichermaßen zum Aktivisten stempeln (BKassH. v. 1. 10. 1946 im BMittBl. Nr. 9 S. 34). Nur für die Höhe der Sühne spielt der Eintritt eines Schadens eine Rolle, da der Versuch milder zu sühnen ist als die vollendete Tat (s. unten Anm. 8). Für letztere wird der Eintritt eines Schadens – mit Priese-Pokorny Anm. 3 zu Art. 7 II 8 – erfordert werden müssen. Beim Fehlen eines Schadens handelt es sich dagegen nur um einen Versuch. Allerdings erscheint es nicht ganz unzweifelhaft, ob nicht der Ausdruck „zum Schaden“ nur auf die Absicht des Täters abgestellt und daher der wirkliche Eintritt eines Schadens auch für die vollendete Tat nicht erforderlich ist.

7. Alle Denunziationen gegen Gegner des Nationalsozialismus fallen auch unter die Liste Teil A Buchst. O I 2 (Hauptschuldige in widerlegbarer Vermutung).

Nach WürttAmtsbl. 1947 Nr. 41 Ziff. 25 und BMittBl. 1947 Nr. 7/8/9 S. 35 sollen Denunziationen auch dann hierher gehören, wenn der Denunzierte selbst der NSDAP oder einer NS-Organisation angehörte. Das erscheint gegenüber dem Wortlaut des Gesetzes zum mindesten dann zweifelhaft, wenn ein Parteigenosse oder dgl. sich nur gelegentlich in antinationalsozialistischem Sinne geäußert oder betätigt hat. Dadurch wird er nicht zum „Gegner des Nationalsozialismus“, denn hierzu gehört eine grundsätzliche Einstellung.

8. Der Versuch muß durch Betätigung in Erscheinung getreten sein; nach § 43 StGB muß er einen „Anfang der Ausführung“ der Tat enthalten. Er kann milder als die vollendete Tat gesühnt werden.

9. Das Begehen der Tat muß selbständig durch die Kamme estgestellt werden. Dabei braucht – trotz der Bezeichnung als „Straftat“ – ein Tatbestand des StGBs nicht genau erfüllt zu sein; das folgt auch aus der Wahl

Art. 8 Gruppen der Verantwortlichen. Belastete (Militaristen) 16

des Ausdrucks „Betrügereien“, den das StGB nicht kennt. Vgl. auch Art. 1 Anm. 1 Abs. 2 und Art. 5 Anm. 1. A. M. Priese-Pokorny Anm. 3 ff. zu Art. 7 II 9.

Hat ein Strafverfahren stattgefunden, so kann dessen Ergebnis natürlich – indem die Strafakten als Beweismittel zugrunde gelegt werden – von der Kammer verwertet werden.

Belastete (Militaristen)

Artikel 8

I. Militarist ist:

1. wer das Leben des deutschen Volkes auf eine Politik der militärischen Gewalt auszurichten suchte;
2. wer für die Beherrschung fremder Völker, ihre Ausnutzung und Verschleppung eingetreten oder verantwortlich ist;
3. wer die Aufrüstung zu diesen Zwecken förderte.

II. Militarist ist insbesondere,¹ soweit er nicht Hauptschuldiger ist,

1. wer durch Wort oder Schrift militaristische Lehren oder Programme aufstellte oder verbreitete² oder außerhalb der Wehrmacht in einer Organisation aktiv tätig³ war, die der Förderung militaristischer Ideen diene;⁴
2. wer vor 1935 die planmäßige Ausbildung der Jugend für den Krieg organisierte oder an dieser Organisation teilnahm;
3. wer als Inhaber einer Kommandogewalt verantwortlich dafür ist, daß nach dem Einmarsch in Deutschland Stadt und Land sinnlos verwüstet wurden;
4. wer ohne Rücksicht auf seinen Rang als Angehöriger der Wehrmacht, des Reichsarbeitsdienstes, der Organisation Todt (OT) oder der Transportgruppe Speer seine Dienstgewalt zur Erlangung besonderer persönlicher Vorteile oder zu rohen Quälereien seiner Untergebenen mißbrauchte.

1. Ziff. II enthält nur besonders wichtige Beispiele für Ziff. I, bei denen jedesmal auch einer der unter Ziff. I aufgeführten, allgemeinen Tatbestände erfüllt ist; zweifelhaft könnte dies vielleicht bei Ziff. II 3 und 4 erscheinen, aber auch hier kann Ziff. I 1 herangezogen werden. Jedenfalls können auch andere als die unter Ziff. II als Beispiele besonders aufgeführten Tatbestände den Begriff des Militaristen nach Ziff. I ergeben.

2. Wegen der Kriegsberichter vgl. Anm. 2 zur Liste Teil A Buchst. L Klasse II Ziff. 9.

3. „Aktiv tätig“: s. Art. 5 Anm. 4.

4. Die SA gehört nicht hierher (BKassH v. 20. 8. 1947 im BMittBl. 1947 Nr. 5/6 S. 24).

Belastete (Nutznießler)

Artikel 9

I. Nutznießler ist:

wer aus der Gewaltherrschaft der NSDAP, aus der Aufrüstung oder aus dem Kriege durch seine politische Stellung oder seine politischen Beziehungen¹ für sich oder andere persönliche oder wirtschaftliche Vorteile in eigensüchtiger Weise herausgeschlagen hat.²

II. Nutznießler ist insbesondere,³ soweit er nicht Hauptschuldiger ist:

1. wer nur⁴ auf Grund seiner Zugehörigkeit zur NSDAP in ein Amt oder eine Stellung berufen oder bevorzugt befördert wurde;
2. wer erhebliche Zuwendungen von der NSDAP, ihren Gliederungen oder angeschlossenen Verbänden erhielt;
3. wer auf Kosten der politisch, religiös oder rassistisch Verfolgten unmittelbar oder mittelbar, insbesondere im Zusammenhang mit Enteignungen, Zwangsverkäufen und dergleichen, übermäßige Vorteile für sich oder andere erlangte oder erstrebte;
4. wer bei der Aufrüstung oder bei Kriegsgeschäften Gewinne erzielte, die in einem auffallenden Mißverhältnis zu seinen Leistungen standen;
5. wer sich im Zusammenhang mit der Verwaltung ehemals besetzter Gebiete unbillig bereicherte;
6. wer als Anhänger des Nationalsozialismus durch Ausnutzung persönlicher oder politischer Beziehungen¹ oder durch Eintritt in die NSDAP es erreichte, sich dem Wehrdienst oder dem Frontdienst zu entziehen.

1. Zu beachten ist, daß das Gesetz in Ziff. I nur von „politischen“, in Ziff. II 6 dagegen von „persönlichen oder politischen“ Beziehungen spricht. Es macht also zwischen beiden einen begrifflichen Unterschied.

2. Durch erhöhte Geschäftsgewinne allein wird ein Unternehmer nicht zum Nutznießler; es ist nicht entscheidend, was jemand verdient hat, sondern wie er es verdient hat (Rieger im HessAmtsbl. 1947 Nr. 1/2 S. 4).

Wer z.B. ohne sein Zutun durch die Gestaltung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse eine Umsatz- und Einkommenssteigerung aufzuweisen

Art. 10, 11 Gruppen d. Verantwörtl. Bewährungsgr. (Minderbel.) 18

hatte, ist um deswillen noch nicht Nutznießer. Insbesondere kann einem Firmeninhaber, der trotz festgelegter Preise aus der Mengenkönjunktur Mehrgewinn erzielte, nicht zugemutet werden, daß er auf diese Gewinne hätte verzichtet sollen; ein verantwortungsbewußter Unternehmer muß vielmehr, wenn ihm spätere Verluste unabwendbar vor Augen stehen, gegenwärtige Gewinne zum Ausgleich der späteren Verluste annehmen. BKassH v. 8. 8. 1947 im BMittBl. 1947 Nr. 5/6 S. 23.

In Bayern bedarf jede Klage aus Art. 9 der Genehmigung des Berufungsklägers (BMittBl. 1948 Nr. 1 S. 4).

3. Ziff. II enthält nur besonders wichtige Beispiele für Ziff. I (bei denen jedesmal auch der allgemeine Tatbestand der Ziff. I erfüllt ist). Daher können auch andere als die unter Ziff. II genannten Fälle den Begriff des Nutznießers nach Ziff. I ergeben.

4. Insbesondere, wenn er für das Amt oder die Stellung die sonst geforderte Qualifikation nicht besaß.

Artikel 10

Bis zur Widerlegung^{1,2} gilt als Belasteter (Aktivist, Militarist, Nutznießer), wer in Klasse II der dem Gesetz beigefügten Liste aufgeführt ist.

1. Durch den Betroffenen. Er muß nach Art. 34 den Beweis führen, daß er zu einer günstigeren Gruppe als Klasse II gehört oder überhaupt nicht belastet (vgl. Art. 4 Anm. 3b) ist. Im übrigen vgl. Art. 6 Anm. 1 und Art. 34 Anm. 1.

2. Die Widerlegung kann hier in gewissem Umfang auch schon im Vorverfahren gegenüber dem öffentlichen Kläger erfolgen, der bei seiner Einstufung in der Klage bis zur Gruppe IV hinunter gehen kann (Art. 33 Ab. 4).

Bewährungsgruppe (Minderbelastete)

Artikel 11

I. Minderbelastet¹ ist:

1. wer an sich zur Gruppe der Belasteten gehört, jedoch wegen besonderer Umstände (Art. 39)² einer milderer Beurteilung würdig erscheint und nach seiner Persönlichkeit erwarten läßt, daß er nach Bewährung in einer Probezeit seine Pflichten als Bürger eines friedlichen demokratischen Staates erfüllen wird;³
2. wer an sich zur Gruppe der Mitläufer gehört, jedoch wegen seines Verhaltens und nach seiner Persönlichkeit sich erst bewähren soll.^{3, 4}

II.⁵ Die Bewährungsfrist beträgt höchstens drei Jahre.^{6,7,8}

Von dem Verhalten während der Bewährungsfrist hängt es ab, welcher Gruppe der Betroffene endgültig zugewiesen wird (Art. 42).

III. Minderbelastet ist insbesondere:⁹

1. wer nach dem 1. Januar 1919 geboren ist, nicht zur Gruppe der Hauptschuldigen zählt, jedoch als Belasteter¹⁰ erscheint, ohne aber ein verwerfliches oder brutales Verhalten¹¹ an den Tag gelegt zu haben, und nach seiner Persönlichkeit eine Bewährung erwarten läßt;
2. wer ohne Hauptschuldiger zu sein, zwar als Belasteter erscheint, aber eindeutig und klar erkennbar frühzeitig vom Nationalsozialismus und seinen Methoden abgerückt ist.

1. Für Minderbelastete gibt es keinen selbständigen Tatbestand, sondern nur Tatbestände, die aus den Gruppen der Belasteten und Mitläufer abgeleitet sind, d. h. als Minderbelasteter kann nur eingestuft werden, wer an sich Belasteter oder Mitläufer ist, aber wegen besonderer Umstände milder bzw. schärfer zu beurteilen ist.

2. Art. 39 enthält nur besonders wichtige Beispiele; daher können hier auch andere Umstände als die in Art. 39 aufgeführten berücksichtigt werden (so auch WürttAmtsbl. Nr. 8 Ziff. 21).

3. Wegen der Beweislast und wegen der Einstufung des Betr. nach Widerlegung der Vermutungen der Liste und der Art. 6, 10 vgl. Art. 34 Anm. 1 II Abs. 2 u. 3.

4. Vgl. Art. 12 Anm. 1.

5. Neufassung nach dem Gesetz v. 16. 10. 1947 (BGVBl. 26 S. 193).

6. Die Dauer der Bewährungsfrist ist im Spruch festzusetzen (Art. 42 Abs. 1 Satz 1).

7. Die Bewährungsfrist läuft vom Eintritt der Rechtskraft des Spruches ab (vgl. AV 20b § 1). Irgendeine vor der Rechtskraft liegende Zeit (Haft oder dgl.) kann auf sie nicht angerechnet werden (BeschlStRKoll. im BMittBl. 1946 Nr. 5 S. 19).

8. Vgl. hierzu AV 43.

9. In Ziff. III sind nur zwei wichtige Beispiele für Ziff. I 1 genannt. Daher können auch andere Tatbestände als die in Ziff. III aufgeführten unter Ziff. I 1 fallen.

10. Vgl. auch Liste Teil A Buchst. D II 5.

11. Der Betr. ist dafür beweispflichtig, daß er kein verwerfliches oder brutales Verhalten an den Tag gelegt hat, jedoch werden sich die Kammern hier häufig mit einem gewissen Wahrscheinlichkeitsbeweis (z. B. Versicherungen glaubwürdiger Personen, daß ihnen nichts darüber bekannt ist) begnügen müssen (WürttAmtsbl. Nr. 29 Ziff. 14 u. Nr. 31 Ziff. 20).

Mitläufer

Artikel 12

I. Mitläufer^{1·2} ist:

wer nicht mehr als nominell³ am Nationalsozialismus teil-

genommen oder ihn nur unwesentlich unterstützt und sich auch nicht als Militarist erwiesen hat.⁴

II. Unter dieser Voraussetzung ist Mitläufer insbesondere:⁵

1. wer als Mitglied der NSDAP⁶ oder einer ihrer Gliederungen,⁷ ausgenommen HJ und BDM, lediglich Mitgliedsbeiträge bezahlte, an Versammlungen, deren Besuch Zwang war, teilnahm oder unbedeutende oder rein geschäftsmäßige Obliegenheiten wahrnahm, wie sie allen Mitgliedern vorgeschrieben waren;
2. wer Anwärter der NSDAP⁶ war und nicht endgültig als Mitglied aufgenommen wurde.

1. Nach ständiger Rechtsprechung des BKassH.s (z. B. v. 1. u. 4. 10. 1946, KassReg. 234/46 u. 242/46) ist bei jeder Einstufung als Mitläufer zu prüfen und in der Spruchbegründung zu erörtern, ob der Betr. unter Art. 11 Ziff. I 2 fällt.

2. Wegen der Sühnebescheide gegen Mitläufer vgl. Art. 33 Anm. 31, AV 12 § 4 und AV 19 V

3. D. h. nur äußerlich ohne innere Überzeugung und ohne mehr als zwangsmäßige Betätigung. Vgl. besonders AV 30.

4. Wegen Einstufung der Mitglieder der NSDAP oder ihrer Gliederungen, deren Beschäftigung von der MilReg. genehmigt worden ist, vgl. Art. 62 Satz 2.

5. Also nur Beispiele, jedoch muß in allen Fällen, in denen ein Betr. als Mitläufer eingestuft wird, auch der Tatbestand der Ziff. I erfüllt sein. Das ergibt sich schon aus den Worten: „Unter dieser Voraussetzung“ und „insbesondere“. Jedenfalls können, da es sich in Ziff. II nur um Beispiele handelt, auch andere als die unter Ziff. II genannten Fälle den Begriff des Mitläufers nach Ziff. I ergeben (vgl. z. B. unten Anm. 7).

6. Über Entstehung der Mitgliedschaft („Parteigenossenschaft“) und der Anwärtereigenschaft vgl. AV 6 b III 6 Vorb. u. AV 21 Ziff. I.

Wegen geschlossener Überführung von Vereinigungen in die NSDAP oder eine ihrer Gliederungen s. AV 6 b III 6 Vorb. Anm. 3.

7. Die Verf. v. 5. 8. 1946 (BMittBl. Nr. 1/2 S.8), durch welche fördernde Mitglieder der NSDAP-Gliederungen grundsätzlich zu Mitgliedern erklärt wurden, ist durch AV 47 aufgehoben; die fördernden Mitglieder der NSDAP-Gliederungen fallen daher nicht mehr unter Ziffer II 1. Es ist aber in jedem Fall zu prüfen, ob nicht ein förderndes oder unterstützendes Mitglied einer NSDAP-Gliederung – was in der Regel schon wegen der Beitragszahlung der Fall sein wird – den Nationalsozialismus, wenn auch nur unwesentlich, unterstützt hat und daher Mitläufer nach Ziffer I ist. Bei fördernden Mitgliedern der SS wird man vielleicht eine monatliche Beitragszahlung bis etwa 2 RM, bei denen anderer Gliederungen bis etwa 10 RM nicht als Unterstützung ansehen können.

Für gewisse Mitglieder der SS ist überdies eine Sonderregelung in der Anlage zum Gesetz Teil A Buchst. E II 2 getroffen, wonach sie als Belastete gelten.

Vgl. auch BMittBl. 1947 Nr. 1/2 S. 7.

Entlastete

Artikel 13

Entlastet¹ ist:

wer trotz einer formellen Mitgliedschaft oder Anwartschaft oder eines anderen äußeren Umstandes sich nicht nur passiv verhalten, sondern nach dem Maß seiner Kräfte aktiv Widerstand gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft geleistet und dadurch Nachteile erlitten hat.²⁻³⁻⁴

1. Vgl. Art. 4 Anm. 3.

2. Art. 13 stellt eine Ausnahmenvorschrift dar, deren Anwendung nur nach gründlicher Prüfung möglich ist und in der Entscheidung lückenlos und schlüssig begründet sein muß. Um seinen Tatbestand zu erfüllen, müssen folgende Merkmale vorhanden sein:

- a) Passives Verhalten trotz formeller Mitgliedschaft (s. Art. 12 Anm. 2, 4, 5) oder Anwartschaft (s. a. a. O.) oder eines anderen äußeren Umstandes (d. h. einer sonstigen Teilnahme am Nationalsozialismus oder sonstiger Beziehungen zu ihm). „Formell“ ist eine Mitgliedschaft usw., wenn sie rein äußerlich ohne innere Überzeugung bleibt. „Passives Verhalten“ liegt vor, wenn keine nennenswerte Betätigung oder Beteiligung erfolgt ist.
- b) Aktiver Widerstand gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft nach dem Maß der Kräfte des Betr.

An den Begriff „aktiver Widerstand“ sind strenge Anforderungen zu stellen: Bloße antifaschistische Gesinnung, welche Vertrauten gegenüber geäußert wurde, wörtliche Kritik (Schimpfen, Meckern usw.), Abhören ausländischer Sender, Verkehr mit Juden, Kauf in einem jüdischen Geschäft u. dgl. genügen nicht. Es müssen vielmehr Handlungen begangen sein, die den Nationalsozialismus durch die Tat („aktiv“) bekämpft haben, z. B. tätige Beteiligung an einer Widerstandsbewegung, Maßnahmen zum Schutz politisch, rassisch oder religiös Verfolgter, Sabotage nationalsozialistischer Maßnahmen und Ziele, Verhinderung von Übergriffen (Verhaftungen, Mißhandlungen, Gesundheitsschädigungen u. dgl.), Gegenarbeit gegen die Gestapo (Verdunkelung von Tatbeständen, Verbergen von Flüchtlingen usw.), Propaganda durch geheime Reden oder Verbreitung antifaschistischer Schriften, Beeinflussung Untergebener im antinazistischen Sinn u. ä. Nach einer Entscheidung der Berk. Frankfurt a. M. v. 24. 7. 1947 (NJW S. 79 Nr. 25) gehört zum aktiven Widerstand – ohne daß es auf den Erfolg ankommt – „alles, was die Durchführung der verbrecherischen Pläne der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft hindern sollte“; die Kammer sieht als solchen Widerstand die Weigerung eines Kriegsgerichtsrats an, sich als Offizier des Truppensonderdienstes in die Laufbahn der Wehrmachtsrichter übernehmen zu lassen. Die Entscheidung geht zu weit; sie stellt gegenüber dem Erfordernis eines aktiven Kampfes gegen den Nationalsozialismus zu geringe Anforderungen.

Wie stark der Widerstand gewesen sein muß („nach dem Maß seiner Kräfte“) ist Tatfrage des Einzelfalls entsprechend der Persönlichkeit des Betr. Immerhin muß es sich um Widerstandshandlungen von erheblicher Bedeutung gehandelt haben (BKassH v. 25. 7. 1947 im B-MittBl. 1947 Nr. 5/6 S. 22).

Der Widerstand muß sich aber auch „gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft“ gerichtet haben. Widerstand innerhalb der NSDAP ohne innere Abkehr vom Nationalsozialismus reicht nicht aus, z. B. Widersetzen gegen einzelne, für verkehrt gehaltene Anordnungen Parteivorgesetzter, ordnungsmäßige Behandlung untergebener Parteigenossen trotz gegenteiliger Anweisung übergeordneter Stellen, nach den Grundsätzen der Partei gerechte Urteilsfällung als Parteirichter trotz entgegengesetzten Drucks höherer Parteiorgane u. dgl. Ebensovienig reicht die bloße Erfüllung von Berufspflichten aus wie Behandlung jüdischer Patienten durch einen Arzt, Verteidigung von Juden vor dem Volksgerichtshof oder den Sondergerichten durch einen Rechtsanwalt u. dgl., es sei denn, daß in solchen Fällen die Berufspflicht erheblich überschritten wurde (BKassH v. 25. 7. 1947 im BMittBl. 1947 Nr. 5/6 S. 22). Auch genügen Widerstandshandlungen vor dem 30. 1. 1933 nicht, da bis dahin keine nationalsozialistische Gewaltherrschaft bestand und daher der Widerstand sich damals noch nicht gegen sie richten konnte; solche Widerstandshandlungen, wie überhaupt das gesamte politische Verhalten vor 1933, können jedoch im Rahmen der nach Art. 2 zu beurteilenden Gesamthaltung berücksichtigt werden (WürttAmtsbl. Nr. 31 Ziff. 21; BMittBl. 1947 Nr. 5/6 S. 19).

- c) Erleiden von Nachteilen infolge von a und b. Die Nachteile müssen die Folge des Verhaltens des Betr., wie es zu a und b gekennzeichnet ist, gewesen sein; haben sie andere Gründe, können sie nicht berücksichtigt werden. Sie werden im allgemeinen äußerer Natur gewesen sein müssen (z. B. Verhaftungen, Vermögensschaden u. dgl.), jedoch können unter Umständen auch Tatsachen, die nicht nach außen in Erscheinung getreten sind, z. B. unmittelbare Verfolgungsgefahr (Beschl-StRKoll. v. 19. 2. 1947), ausreichen.

Im übrigen genügen nur unbedeutende Nachteile nicht; sie müssen vielmehr im Geschick des Betr. ein erhebliches Gewicht besessen haben. Wenn z. B. ein in der juristischen Laufbahn Stehender nur eine Lizenz verloren hat, die ihm einen kleinen Nebenerwerb gebracht hätte, so reicht das nicht aus. BKassH v. 25. 7. 1947 im BMittBl. 1947 Nr. 5/6 S. 22.

Vgl. zu b und c BKassH im BMittBl. 1946 Nr. 12/13 S. 46.

3. Leistung des Widerstandes und der dadurch herbeigeführte Nachteil müssen zeitlich nach Eintritt der politischen Belastung liegen. Wenn also ein Betroffener bis zum Jahre 1937 Widerstand geleistet und Nachteile gehabt hat, dann aber der NSDAP beitrug, ist er nicht entlastet (HessAmtsbl. Nr. 19, S. 75, BMittBl. 1947 Nr. 5/6 S. 19).

4. Wenn die Teilnahme an einer bayerischen Widerstandsbewegung eine Rolle spielt, erteilt das „Archiv der bayerischen Widerstandsbewegungen“, München, Ludwigstr. 15, Auskunft (BMittBl. 1947 Nr. 5/6 S. 20).

Verhalten nach dem 8. Mai 1945

Artikel 13a¹

Politisch verantwortlich² im Sinne dieses Gesetzes (Art. 4, Ziff. 1-3) ist auch, wer nach dem 8. Mai 1945 durch Verbreitung nationalsozialistischer, militaristischer oder rassistischer Ideen oder durch sonstiges Wirken für den National-

sozialismus oder den Militarismus, insbesondere durch unruhestiftende falsche Gerüchte, den Aufbau eines friedlichen demokratischen Staates erschwert oder den Frieden der Welt gefährdet.

1. Eingefügt (an Stelle der früheren Ziff. III des Art. 7) durch das Gesetz v. 16. 10. 1947 (BGVBl. 26 S. 193).

2. Vgl. Art. 1 Anm. 2.

Sühnmaßnahmen

Artikel 14

Nach dem Maß der Verantwortung sind zur Ausschaltung des Nationalsozialismus und des Militarismus aus dem Leben unseres Volkes und zur Wiedergutmachung des angerichteten Schadens folgende Sühnmaßnahmen¹ in gerechter Auswahl und Abstufung zu verhängen.²⁻³

1. Keine Strafen. Vgl. Art. 1 Anm. 1.

2. Gegen Entlastete (Art. 13) und gemäß Art. 20 gegen jugendliche (nach dem 1. 1. 1919 geborene) Mitläufer werden keine Sühnmaßnahmen verhängt.

3. Vgl. auch Art. 19 und Art. 22 Abs. 2 Satz 2.

Sühnmaßnahmen gegen Hauptschuldige

Artikel 15

Gegen Hauptschuldige sind folgende Sühnmaßnahmen zu verhängen:¹

1. Sie werden² auf die Dauer von mindestens 2 und höchstens 10 Jahren in ein Arbeitslager³ eingewiesen, um Wiedergutmachungs- und Aufbauarbeiten zu verrichten.⁴ Politische Haft nach dem 8. Mai 1945 kann angerechnet werden.⁵ Körperlich Behinderte sind entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu Sonderarbeit⁶ heranzuziehen;
2. ihr Vermögen⁸ ist als Beitrag zur Wiedergutmachung einzuziehen.⁹ Es ist nur der Betrag zu belassen, der unter Berücksichtigung der Familienverhältnisse und der Erwerbsfähigkeit zum notdürftigen Lebensunterhalt¹⁰ erforderlich ist. Sie unterliegen laufenden Sonderabgaben zu einem Wiedergutmachungsfond,⁹ soweit sie Einkommen beziehen;

3. sie sind dauernd unfähig, ein öffentliches Amt einschließlich des Notariats und der Anwaltschaft zu bekleiden;
4. sie verlieren ihre Rechtsansprüche auf eine aus öffentlichen Mitteln zahlbare Pension oder Rente;¹¹
5. sie verlieren das Wahlrecht,¹² die Wählbarkeit¹² und das Recht, sich irgendwie politisch zu betätigen und einer politischen Partei als Mitglied anzugehören;
6. sie dürfen weder Mitglied einer Gewerkschaft noch einer wirtschaftlichen oder beruflichen Vereinigung sein;
7. es wird ihnen auf die Dauer von mindestens 10 Jahren¹³ untersagt:¹⁴
 - a) in einem freien Beruf oder selbständig in einem Unternehmen¹⁵ oder gewerblichen Betrieb jeglicher Art tätig zu sein, sich daran zu beteiligen¹⁶ oder die Aufsicht oder Kontrolle hierüber auszuüben;
 - b) in nicht selbständiger Stellung anders als in gewöhnlicher Arbeit¹⁷ beschäftigt zu werden;¹⁸
 - c) als Lehrer,¹⁹ Prediger,¹⁹ Redakteur, Schriftsteller oder Rundfunk-Kommentator tätig zu sein;
8. sie unterliegen Wohnungs- und Aufenthaltsbeschränkungen²⁰ und können zu gemeinnützigen Arbeiten⁶ herangezogen werden;
9. sie verlieren alle ihnen erteilten Approbationen, Konzessionen und Berechtigungen²¹ sowie das Recht, einen Kraftwagen zu halten.^{22 · 23 · 24}

1. Festzusetzen ist im Spruch:

- a) die Dauer der Einweisung in ein Arbeitslager nach Ziff. 1 Satz 1 u. 2,
- b) falls es zutrifft: daß der Betroffene „körperlich Behinderter“ und daher nur zur Sonderarbeit heranzuziehen ist (Ziff. 1 Satz 3),
- c) die Einziehung des Vermögens unter Bestimmung des Betrages, welcher zur Sicherstellung des notdürftigen Lebensunterhalts zu belassen ist (Ziff. 2 Satz 1 u. 2); vgl. hierzu Anm. 10,
- d) die Höhe der Sonderabgaben nach Ziff. 2 Satz 3,
- e) die Dauer der Verbote zu Ziff. 7; vgl. hierzu Anm. 13.

Auch die sonstigen Sühnmaßnahmen sind, obwohl sie ohne weiteres aus dem Gesetz folgen, im Spruch entsprechend dem Wortlaut des Gesetzes aufzuführen, damit der Betroffene über sie unterrichtet ist (BeschlStRKoll. im BMittBl. 1946 Nr. 5 S. 19 u. BKassH v. 30. 11. 1946 im BMittBl. Nr. 9 S. 33). Ihre Durchführung ist durch AV 7 gewährleistet. Auch muß der öff. Kläger gemäß AV 17 § 2 die Durchführung durch geeignete Maßnahmen veranlassen und überwachen, z. B. durch Mitteilung oder Ersuchen an die Anwalts- oder Notariatskammer, Pensions- oder Rentenkasse, die Wahlbehörde, die Gewerkschaft usw.

2. Die Kammer muß auf Einweisung in ein Arbeitslager erkennen (anders Art. 16 Ziff. 1).

3. Die Kontrolle der Arbeitslager obliegt in Bayern der Abteilung „Internierungs- und Arbeitslager“ im Ministerium für Sonderaufgaben.

Wegen der Vollstreckung von Arbeitslager vgl. AV 17 § 2 Anm. 3.

4. Auch Internierte, die noch nicht rechtskräftig zu Arbeitslager verurteilt sind, können auf Grund der durch Kontrollratsbefehl Nr. 3 v. 17. 1. 1946 festgelegten, allgemeinen Arbeitspflicht von den Arbeitsämtern in Verbindung mit der Lagerleitung zur Arbeit herangezogen werden (Verf. v. 5. 9. 1947, BMittBl. Nr. 5/6 S. 18).

5. Politische Haft ist z. B. eine solche, die auf Grund einer einstweiligen Anordnung aus Art. 40 durchgeführt worden ist, sowie der sogenannte „automatische Arrest“, den die Militärregierung über bestimmte Kategorien Belasteter (z. B. SS-Angehörige, Politische Leiter u. dgl.) verhängt hat. Auch die Internierungszeit in einer anderen Zone kann angerechnet werden (HessAmtsbl. 1947 S. 84; WürttAmtsbl. 1947 Nr. 41 Ziff. 24; BMittBl. 1947 Nr. 7/8/9 S. 34).

Nach WürttAmtsbl. Nr. 28 Ziff. 20 kann zufolge eines Beschlusses des Rechtsausschusses des Länderrats auch die Zeit, während welcher ein Betr. bis zur Einweisung in ein Lager auf Grund einer Anordnung aus Art. 40 festgehalten worden ist, angerechnet werden.

Kriegsgefangenschaft gilt dagegen nicht als politische Haft und darf nicht angerechnet werden; sie kann nur als Milderungsgrund angesehen werden, so daß hierdurch bei Bemessung der Arbeitslagerzeit ein gewisser Ausgleich geschaffen werden kann. Wenn aber während der Kriegsgefangenschaft die Überführung in politische Haft erfolgt ist (z. B. die Verbringung in ein Sonderlager zwecks Durchführung des „automatischen Arrestes“ durch die Militärregierung), so kann die Zeit von der Überführung ab angerechnet werden.

Im Spruch wird zunächst auf die gesamte Arbeitslagerzeit erkannt und dann gesagt: „Auf diese Zeit werden . . . Monate politischer Haft angerechnet.“

6. Der Begriff „Sonderarbeit“ ist dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zu entnehmen. Der Unterschied zwischen „Sonderarbeiten“ und „gemeinnützigen Arbeiten“ ist darin zu sehen, daß Sonderarbeiten Einsatz für eine längere Zeitdauer und bestimmten größeren Zweck bedeuten, während gemeinnützige Arbeiten fallweise bei plötzlich eintretendem Bedarf in Frage kommen. Sonderarbeiten und gemeinnützige Arbeiten sind gegen das übliche Entgelt zu leisten. Die Vollstreckung erfolgt allgemein über das Arbeitsamt. BeschlStRKoll. im BMittBl. 147 Nr. 3/4 S. 14.

Die Sonderarbeit muß die ganze Arbeitszeit des Betroffenen ausfüllen; er darf seine Arbeitszeit nicht seinem eigenen Geschäft oder einer anderen Beschäftigung widmen. Es ist deshalb unzulässig, Personen, die etwa zu Sonderarbeit für die Allgemeinheit für eine Zeitdauer von drei Jahren verurteilt sind, z. B. nur einen Tag im Monat oder nur einen Tag in der Woche arbeiten zu lassen. BMittBl. 1947 Nr. 7/8/9 S. 34.

Nicht selten wird die Zeit der Sonderarbeit nach größeren Zeitabständen, wie Wochen und Monaten, festgesetzt. Das kann z. B. im Hinblick auf arbeitsfreie Tage zu Schwierigkeiten bei der Berechnung führen. Es ist deshalb dringend geboten, die Zeit der Sonderarbeit nach Arbeitstagen zu berechnen. BMittBl. 1947 Nr. 7/8/9 S. 34 u. (auch über Berechnung) 1948 Nr. 1 S. 4; WürttAmtsbl. Nr. 44 Ziff. 37.

Eine förmliche Anrechnung von Arbeiten für die Allgemeinheit, die vor dem Spruch geleistet wurden, ist nicht zulässig; mit Rücksicht auf solche

Arbeiten kann aber die Zeit der Sonderarbeit verkürzt werden (Hess-Amtsbl. 1947 Nr. 21 S. 84; WürttAmtsbl. 1947 Nr. 41 Ziff. 23).

Vgl. auch wegen der „besonderen Dienstleistungen“ Art. 17 Ziff. VIc Anm. 22.

7. Nach HessAmtsbl. 1947 Nr. 17 S. 67 sollen alle Hauptschuldigen in ein Lager eingewiesen werden, auch wenn sie körperlich behindert sind; Ziff. 1 Satz 2 sei nur eine Vollstreckungsvorschrift und besage nur, daß die körperlich Behinderten im Lager zu Sonderarbeiten heranzuziehen seien. Ob dieser Standpunkt zutrifft, erscheint zweifelhaft; richtiger Ansicht nach dürften die Kammern darüber zu entscheiden haben, ob Einweisung in ein Lager oder die Heranziehung zu Sonderarbeiten zu erfolgen hat; erst wenn die körperliche Behinderung nach dem Spruch eintritt, handelt es sich um eine Vollstreckungsfrage (so auch WürttAmtsbl. Nr. 44 Ziff. 36).

8. Im Sinne dieser Bestimmung gehört das Einkommen nicht zum Vermögen. Das ergibt sich auch aus Ziff. 4, die sonst überflüssig wäre. Für eine Einkommenskürzung ist hier also kein Raum.

Durch die Mitversteuerung des Vermögens der Frau und der Kinder durch den Mann wird deren Vermögen nicht solches des Mannes. Vgl. Art. 2 Anm. 1 und die Banken-Anweisung zur Verordnung vom 29. 6. 1946 Ziff. II Abs. 2 (BMittBl. Nr. 1/2 S. 6/7).

Im übrigen vgl. wegen des Begriffs „Vermögen“ Art. 29 Anm. 9.

Die Entscheidung darüber, was im Einzelfall als Vermögen anzusehen ist, gehört zur Vollstreckung. In Bayern obliegt diese Entscheidung dem die Vermögenseinziehung durchführenden Landesamt für Vermögensverwaltung (s. AV 18 „zu § 3“ Abs. 3 mit Anm. 5).

9. Die Durchführung der Vermögenseinziehung obliegt in Bayern nach der Verordnung Nr. 109 v. 24. 10. 1946 (BGVBl. 1947 S. 43) und nach AV 18 „zu § 3“ dem Landesamt für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung. Nach BeschlStrKoll. im BMittBl. 1946 Nr. 5 S. 19 bewirkt die Vermögenseinziehung mit dem Eintritt der Rechtskraft des Spruchs den unmittelbaren dinglichen Übergang jedes Vermögensgegenstandes in das Eigentum des nach AV 44 zu bildenden Wiedergutmachungsfonds; der Notbedarf der Ziff. 2 Satz 2 des Art. 15 wird dem Betr. vom Wiedergutmachungsfonds zurückgewährt; diese Rechtsvorgänge schließen begrifflich die Berufung auf Pfändungsvorschriften aus.

Bei einer solchen Regelung kann man entweder annehmen, daß der Wiedergutmachungsfond als eine Anstalt des öffentlichen Rechts juristische Persönlichkeit hat, oder aber, daß er eine dem Fiskus gehörige zweckgebundene Vermögensmasse darstellt. Die letztere Meinung ist die herrschende. Da aber nach dem vorerwähnten Beschluß des StrKoll.s das Eigentum an dem Eingezogenen unmittelbar auf den Fond übergehen und daher offenbar nicht dem Fiskus zustehen soll, dürfte die erstere Ansicht die richtige sein.

Die ganze Frage der Vermögenseinziehung ist jedoch zur Zeit im Fluß; neue Vorschriften stehen wahrscheinlich bevor, insbesondere auch in betreff der Schuldenhaftung.

Über teilweise Vermögenseinziehung vgl. Art. 16 Anm. 7 Abs. 2.

Wegen der Nichtigkeit von Rechtsgeschäften, welche der Vermögenseinziehung entgegenstehen, vgl. Art. 21.

10. „Notdürftiger“ d. h. der allergeringste, nicht etwa der darüber hinausgehende, „notwendige“ oder gar „standesgemäße“ Unterhalt. Er wird nach freiem Ermessen festgesetzt, und zwar unter Zugrundelegung des Reineinkommens (also nach Abzug der Steuern, Sozialbeiträge usw.). Die Fest-

setzung wird nicht immer ganz einfach sein, zumal da es sich hier um Belassung eines Vermögensteils handelt.

Zum notdürftigen Lebensunterhalt gehören auch die für den Betroffenen und seine Familie erforderlichen Einrichtungs-, Kleidungs- und sonstigen Gegenstände (z. B. Handwerkszeug), soweit sie unentbehrlich sind.

11. Hierher gehören auch die bisher erworbenen Rechtsansprüche gegenüber den Sozialversicherungsträgern (BeschlStRKoll. im BMittBl. 1946 Nr. 5 S. 20). Vgl. auch AV 50 § 2 Abs. 2.

Verloren werden aber nur die bis zur Rechtskraft des Spruchs entstandenen Ansprüche, nicht die später erwachsenden (HessAmtsbl. 1947 Nr. 24 S. 8). Vgl. auch AV 50 § 2 Abs. 3.

12. In Land, Kreis, politischen und Kirchen-Gemeinden, Betrieben, Gewerkschaften, Berufs- und Standesvertretungen und Vereinen. Die Betr. sollen nämlich von jeder „Einflußnahme auf das öffentliche, wirtschaftliche und kulturelle Leben“ ausgeschlossen werden (Art. 1 Ziff. 1). HessAmtsbl. 1947 Nr. 25 S. 101.

13. Da hier keine Höchstdauer bestimmt ist, kann die Kammer über das Mindestmaß beliebig hinausgehen. Die Frist läuft vom Eintritt der Rechtskraft ab.

14. Strafbestimmung: Art. 65 Abs. 1 Buchst. b.

15. Auch landwirtschaftliche Betriebe fallen hierunter (WürttAmtsbl. Nr. 45 Ziff. 14).

16. Es dürfen nicht nur keine neuen Beteiligungen eingegangen, sondern auch die bestehenden müssen völlig aufgelöst werden; die Bezahlung von Treuhändern kommt deshalb nicht in Frage (BMittBl. 1947 Nr. 7/8/9 S. 34).

17. Art. 63 und AV 55.

18. Beschäftigung bei derselben Behörde oder in demselben Betrieb wie früher ist hier durch das Gesetz nicht ausgeschlossen (anders Art. 58 Abs. 1 Satz 3 u. 4); es handelt sich aber dabei nur um eine Frage der Vollstreckung, über welche im Spruch nicht zu entscheiden ist (vgl. HessAmtsbl. 1947 Nr. 22 S. 90, WürttAmtsbl. Nr. 33 Ziff. 22 u. Nr. 42 Ziff. 5, BeschlStRKoll. im HessAmtsbl. 1947 Nr. 11 S. 41). Jedenfalls dürfte die Weiterbeschäftigung von Personen, die seit jeher gewöhnliche Arbeit verrichtet haben, bei derselben Behörde oder im gleichen Betrieb unbedenklich sein (WürttAmtsbl. Nr. 42 Ziff. 5).

Über die Begriffe „Gleiche Behörde“ und „Gleicher Betrieb“ vgl. Art. 58 Anm. 5.

19. Im öffentlichen Dienst angestellte Lehrer und Prediger (Pfarrer usw.) verlieren ihr Amt schon nach Ziff. 3. Für sie hat also Ziff. 7c nur insoweit Bedeutung, als ihnen jede private Lehrtätigkeit (auch Privatnachhilfestunden, WürttAmtsbl. Nr. 13 Ziff. 7), bzw. jedes Predigen in Gemeinschaften oder sonstigen privaten Kreisen verboten ist. Vgl. auch Art. 17 Anm. 8.

20. Die Wohnungsbeschränkungen sind dahin auszulegen, daß das Wohnungsamt berechtigt und verpflichtet ist, den Betroffenen auf den gesetzlich zulässigen Mindestwohnraum zu beschränken oder nach Lage des Falles den Tausch seines Wohnraumes anzuordnen. Die Aufenthaltsbeschränkungen sind rein polizeiliche Sicherungsmaßnahmen (Meldepflicht, Residenzpflicht an bestimmten Orten). Ihre Auswahl bleibt den zuständigen Vollstreckungsorganen, d. h. dem Wohnungsamt oder der Polizei, überlassen. Beschl StRKoll. RC 63/47 im BMittBl. 1947 Nr. 11/12/13 S. 51 u. HessAmtsbl. Nr. 33 S. 132 u. 133.

21. Hierher gehören Jagd- und Fischereischeine, nicht aber Führerscheine (BeschlStRKoll. im HessAmtsbl. 1947 Nr. 11 S. 43) und Meisterbriefe (WürttAmtsbl. Nr. 46 Ziff. 49).

22. Kraftfahrzeughalter ist, wer über den Gebrauch des Fahrzeugs, insbesondere die wirtschaftliche Verwendung, zu bestimmen hat. Im Sinne dieser Bestimmung ist „Halter“ auch derjenige, auf dessen Namen ein Fahrzeug zugelassen ist. BeschlStRKoll. im BMittBl. 1946 Nr. 5 S. 20.

23. Für Bayern vgl. AV 24 (auch wegen Erteilung von Führerscheinen).

24. Nicht bloß Personen-, sondern auch Lastkraftwagen und Motorräder (BMittBl. 1947 Nr. 1/2 S. 4).

Sühnmaßnahmen gegen Belastete

Artikel 16

Sühnmaßnahmen gegen Belastete:¹

- 1.** Sie können² auf die Dauer bis zu 5 Jahren in ein Arbeitslager³ eingewiesen werden, um Wiedergutmachungs- und Aufbauarbeiten zu verrichten. Politische Haft nach dem 8. Mai 1945 kann angerechnet werden;⁴
- 2.** sie sind zu Sonderarbeiten⁵ für die Allgemeinheit heranzuziehen, sofern sie nicht in ein Arbeitslager eingewiesen werden;
- 3.** ihr Vermögen⁶ ist als Beitrag zur Wiedergutmachung ganz oder teilweise einzuziehen.⁷ Bei vollständiger Einziehung ist gemäß Artikel 15 Nr. 2 Satz 2 zu verfahren. Bei teilweiser Einziehung des Vermögens sind insbesondere die Sachwerte⁸ einzuziehen. Es sind ihnen die notwendigsten Gebrauchsgegenstände⁹ zu belassen;
- 4.** sie sind dauernd unfähig, ein öffentliches Amt einschließlich des Notariats und der Anwaltschaft zu bekleiden;
- 5.** sie verlieren ihre Rechtsansprüche auf eine aus öffentlichen Mitteln zahlbare Pension oder Rente;¹⁰
- 6.** sie verlieren das Wahlrecht,¹¹ die Wählbarkeit¹¹ und das Recht, sich irgendwie politisch zu betätigen und einer politischen Partei als Mitglied anzugehören;
- 7.** sie dürfen weder Mitglied einer Gewerkschaft noch einer wirtschaftlichen oder beruflichen Vereinigung sein;
- 8.** es ist ihnen auf die Dauer von mindestens 5 Jahren¹² untersagt:¹³
 - a)** in einem freien Beruf oder selbständig in einem Unternehmen¹⁴ oder gewerblichen Betrieb jeglicher Art tätig

zu sein, sich daran zu beteiligen oder die Aufsicht oder Kontrolle hierüber auszuüben;

- b) in nicht selbständiger Stellung anders als in gewöhnlicher Arbeit¹⁵ beschäftigt zu sein;¹⁶
- c) als Lehrer,¹⁷ Prediger,¹⁷ Redakteur, Schriftsteller oder Rundfunk-Kommentator tätig zu sein;

9. sie unterliegen Wohnungs- und Aufenthaltsbeschränkungen;¹⁸

10. sie verlieren alle ihnen erteilten Approbationen, Konzessionen und Berechtigungen¹⁹ sowie das Recht, einen Kraftwagen²⁰ zu halten.^{21. 22}

1. Festzusetzen ist im Spruch:

- a) ob und wie lange Einweisung in ein Arbeitslager erfolgt, oder ob Heranziehung zu Sonderarbeiten verhängt wird (Ziff. 1 u. 2). Es kann nur eins oder das andere, nicht beides zugleich geschehen. Vgl. auch Anm. 2;
 - b) wie hoch das Vermögen eingezogen wird (Ziff. 3), welcher Betrag dabei zur Sicherstellung des notdürftigen Lebensunterhalts (vgl. Art. 15 Anm. 10) belassen wird und welche Sachwerte eingezogen werden (vgl. aber unten Anm. 8 Abs. 2);
 - c) die Dauer der Maßnahmen zu Ziff. 8.
- Im übrigen vgl. Art. 15 Anm. 1 Abs. 2.

2. Hier liegt es im Ermessen der Kammer, ob auf Einweisung in ein Arbeitslager erkannt wird oder nicht (anders Art. 15 Ziff. 1).

3. Die Aufsicht über die Arbeitslager führt in Bayern die Abteilung „Internierungs- und Arbeitslager“ im Ministerium für Sonderaufgaben.

Wegen der Vollstreckung von Arbeitslager vgl. AV 17 § 2 Anm. 3.

4. Vgl. Art. 15 Anm. 15.

5. Vgl. Art. 15 Anm. 14.

6. Vgl. Art. 29 Anm. 9, Art. 15 Anm. 8.

7. Wegen der Vermögenseinziehung im allgemeinen vgl. AV 18 „zu § 3“ Abs. 3 und Art. 15 Anm. 9.

Die teilweise Vermögenseinziehung geschieht im Spruch entweder durch Festsetzung einer bestimmten Summe oder durch Bestimmung eines Prozentsatzes. In letzterem Fall entsteht Miteigentum des Betr. und des Wiedergutmachungsfonds (so auch WürttAmtsbl. Nr. 15 v. 5. 10. 1946 Ziff. 5); es ist dann eine Auseinandersetzung erforderlich, welche das Landesamt für Vermögensverwaltung durchführen muß. Grundlagen für die Höhe der Einziehung bilden die Auskunft des Finanzamts auf dem Arbeitsblatt und die nach AV 1 § 4 Anm. 3 einzuholende Auskunft der örtlichen Außenstelle des Landesamts für Vermögensverwaltung.

Die ganze Frage der Durchführung der Vermögenseinziehung ist jedoch zur Zeit im Fluß; neue Anordnungen stehen wahrscheinlich bevor, insbesondere auch in betreff der Schuldenhaftung.

8. „Sachwerte“ sind Grundstücke mit den darauf befindlichen Gebäuden und bewegliche Sachen, nicht dagegen Geld oder Guthaben. Zweifelhast ist es, ob Beteiligungen an Erwerbsunternehmungen (Aktien, Anteilscheine,

Kuxe u. dgl.) sowie Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden als Sachwerte anzusehen sind; die Frage dürfte zu verneinen sein.

Die einzuziehenden Sachwerte können im Spruch bezeichnet werden; ihre Bestimmung kann aber auch dem Landesamt für Vermögensverwaltung (s. Art. 15 Anm. 9 und Art. 16 Anm. 7) überlassen werden.

9. Der Begriff „Gebrauchsgegenstände“ geht über die zum notdürftigen Lebensunterhalt gehörigen Sachen (vgl. Art. 15 Anm. 10 a. E.) hinaus. Welche Gebrauchsgegenstände die „notwendigsten“ sind, muß das Landesamt für Vermögensverwaltung bei der Vollstreckung festsetzen und sie dem Betr. – soweit sie ihm nicht bei teilweiser Vermögenseinziehung bereits belassen sind – ebenso wie den Notbedarf zurückgewähren (vgl. Art. 15 Anm. 9 Abs. 1).

10. Vgl. Art. 15 Anm. 11.

11. Vgl. Art. 15 Anm. 12.

12. Vgl. Art. 15 Anm. 13.

13. Strafbestimmung: Art. 65 Abs. 1 Buchst. b.

14. Vgl. Art. 15 Anm. 15.

15. Art. 63 und AV 55.

16. Vgl. Art. 15 Anm. 18, die auch hier gilt.

17. Im öffentlichen Dienst angestellte Lehrer und Prediger (Pfarrer usw.) verlieren ihr Amt schon nach Ziff. 4. Für sie hat also Ziff. 8c nur insoweit Bedeutung, als ihnen jede private Lehrtätigkeit (auch Privatnachhilfestunden; WürttAmtsbl. Nr. 13 v. 21. 9. 1946 Ziff. 7), bzw. jedes Predigen in Gemeinschaften oder sonstigen privaten Kreisen verboten ist. Vgl. auch Art. 17 Anm. 8.

18. Vgl. Art. 15 Anm. 20.

19. Vgl. Art. 15 Anm. 21.

20. Nicht bloß Personen-, sondern auch Lastkraftwagen und Motorräder (BMittBl. 1947 Nr. 1/2 S. 4).

21. Vgl. Art. 15 Anm. 22.

22. Für Bayern vgl. AV 24 (auch wegen Erteilung von Führerscheine n).

Sühnemaßnahmen gegen Minderbelastete

Artikel 17

Sühnemaßnahmen gegen Minderbelastete:¹

I. Es ist ihnen während der Dauer der Bewährungsfrist² untersagt:^{3·4}

- a) ein Unternehmen⁵ als Inhaber, Gesellschafter, Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer zu leiten oder ein Unternehmen zu beaufsichtigen oder zu kontrollieren, ein Unternehmen oder eine Beteiligung daran ganz oder teilweise zu erwerben;

- b) in nicht selbständiger Stellung anders als in gewöhnlicher Arbeit⁶ beschäftigt zu sein;⁷
- c) als Lehrer,⁸ Prediger,⁸ Redakteur, Schriftsteller oder Rundfunk-Kommentator tätig zu sein.

II. Ist der Minderbelastete zur Zeit der Einreihung in die Bewährungsgruppe an einem Unternehmen als Inhaber oder Gesellschafter beteiligt, so wird seine Beteiligung an dem Unternehmen für die Dauer der Bewährung gesperrt und ein Treuhänder⁹ bestellt. Die Spruchkammer bestimmt, welcher Teil des von dem Treuhänder erzielten Geschäftseinkommens an den Minderbelasteten auszuführen ist. Die endgültige Verfügung über das gesperrte Vermögen wird in dem Zeitpunkt der endgültigen Einreihung des Minderbelasteten getroffen.^{4 · 10}

III. Als Unternehmen⁵ im Sinne des Absatzes I a und II dieses Artikels gelten nicht Kleinbetriebe,¹¹ insbesondere¹² Handwerksbetriebe, Einzelhandelsgeschäfte, Bauernhöfe und dergleichen mit weniger als zehn Arbeitnehmern.^{13 · 14}

IV. Vermögenswerte, deren Erwerb auf Ausnutzung von politischen Beziehungen oder besonderen nationalsozialistischen Maßnahmen wie Arisierung und Aufrüstung beruhte, sind einzuziehen.¹⁵

V. Einmalige oder laufende Sonderbeiträge zu einem Wiedergutmachungsfond sind anzuordnen.^{16 · 17}

VI. Für die Dauer der Bewährung können zusätzlich einzelne der in Art. 16 bezeichneten Sühnemaßnahmen in gerechter Auswahl und Milderung verhängt werden, insbesondere:¹⁸

- a) Beschränkungen in der Ausübung eines freien Berufes und Verbot der Ausbildung von Lehrlingen,³
- b) bei Beamten:^{19 · 20} Kürzung des Ruhegehaltes, Versetzung in den Ruhestand oder in ein Amt mit geringerem Rang oder an eine andere Dienststelle unter Kürzung der Bezüge,²¹ Rückgängigmachung einer Beförderung, Überführung aus dem Beamtenverhältnis in ein Angestelltenverhältnis;

c) in der Wirtschaft einschließlich Land- und Forstwirtschaft: Verbot der Fortführung eines Unternehmens,³ Verpflichtung zur Veräußerung einer Beteiligung, Erhöhung der Ablieferungspflicht landwirtschaftlicher oder sonstiger Erzeugnisse und Auferlegung besonderer Dienstleistungen.²²

VII. Einweisung in ein Arbeitslager und vollständige Einziehung des Vermögens²³ dürfen nicht angeordnet werden.

1. Festzusetzen ist im Spruch:

- a) die Dauer der Bewährungsfrist gemäß Art. 11 Ziff. II, Art. 42 Abs. 1 Satz 1,
- b) die Beteiligungssperre nach Ziff. II Satz 1,
- c) der dem Betroffenen auszuzahlende Teil des Geschäftseinkommens (Ziff. II Satz 2),
- d) welche Vermögenswerte einzuziehen sind (Ziff. IV),
- e) die Höhe der Sonderbeiträge (Ziff. V),
- f) gegebenenfalls welche zusätzlichen Maßnahmen nach Ziff. VI verhängt werden (Art. 42 Abs. 1 Satz 2).

Im übrigen vgl. Art. 15 Anm. 1 Abs. 2.

2. Vgl. Art. 11 II und Art. 42.

3. Strafbestimmung: Art. 65 Abs. 1 Buchst. b.

4. Die Sühnemaßnahmen aus Ziffer I und II treffen nicht Personen, die einen freien, nicht unter Ic fallenden Beruf ausüben; ihnen können nur Beschränkungen nach Ziffer VIa auferlegt werden (BMittBl. 1946 Nr. 9 S. 36). So können z. B. minderbelastete, selbständige Ärzte ihren Beruf während der Bewährungsfrist weiter ausüben, wenn ihnen dies nicht nach Ziffer VIa auf bestimmte Zeit untersagt ist (Verf. v. 10. 10. 1946 Abs. 2, BMittBl. Nr. 9 S. 36). Dagegen fallen unselbständige (in Krankenhäusern, Kliniken u. dgl. angestellte) Ärzte unter Ziffer Ib und können daher nur in gewöhnlicher Arbeit, z. B. in Laboratorien, beschäftigt werden. Wegen der als Hauptschuldige und Belastete eingestuften Ärzte vgl. Art. 15 Ziff. 9 bzw. Art. 16 Ziff. 10 (Verlust der Approbation). Als Mitläufer oder Entlastete eingereihte Ärzte unterliegen keinen Berufsbeschränkungen (a. a. O. Abs. 1 und 3).

5. Freie Berufe sind nicht Unternehmen im Sinne der Ziffer Ia und III. (BeschlStRKoll. im HessAmtSbl 1947 Nr. 11 S. 41). Im übrigen vgl. oben Anm. 4.

6. Art. 63 u. AV 55.

Beschränkungen in der Ausbildung und der Ablegung von Prüfungen sollen durch die Bewährungsfrist nicht eintreten (WürttAmtSbl. Nr. 24 Ziff. 11).

7. Vgl. Art. 15 Anm. 18, die auch hier gilt.

8. Diese Bestimmung hat für Lehrer und Prediger (Pfarrer u. dgl.) im öffentlichen Dienst weitergehende Bedeutung als die gleichlautenden Art. 15 Ziff. 7c und Art. 16 Ziff. 8c, weil im Art. 17 nicht ohne weiteres Amtsverlust – wie nach Art. 15 Ziff. 3 und Art. 16 Ziff. 4 – eintritt. Vgl. auch Art. 15 Anm. 19 und Art. 16 Anm. 17.

9. Die Kammer ordnet nur an, daß ein Treuhänder zu bestellen ist. Die Bestellung selbst ist in den Ländern verschieden geregelt:

- a) In Bayern ist das Landesamt für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung in München ein für allemal als Treuhänder bestellt (Verf. v. 23. 9. 1946, BMittBl. Nr. 9 S. 95).
- b) In Hessen erfolgt die Bestellung der Treuhänder im Einvernehmen mit dem Vors. der Spruchk. durch das Amt für Vermögenskontrolle (für den Fall, daß sich beide nicht einigen, durch den Minister für polit. Befr. im Einvernehmen mit dem Landesamt) nach Maßgabe der Verf. v. 18. 9. 1947, HessAmtBl. 1947 Nr. 26 S. 106.
- c) In Württemberg-Baden bestellt das Finanzministerium (Abteilg. VI Vermögensverwaltung) die Treuhänder (Württ. Anweisgn. und Erläutergn. vom Juni 1946 Ziff. II 21).

Treuhänder für Vermögen politisch Belasteter oder unter das Gesetz Nr. 52 Fallender dürfen in Bayern nicht Vors., Kläger oder Angestellte einer Spruchk. oder Berk. sein (BMittBl. 1948 Nr. 2/3).

Vgl. auch Art. 61 Abs. 2 u. AV 1 § 6 Anm. 2.

10. Art. 42 Abs. 2.

11. Ob ein Kleinbetrieb vorliegt, ist Tatfrage des Einzelfalls. Auch Betriebe mit weniger als 10 Angestellten können infolge ihres Umfangs und ihrer Bedeutung über den Rahmen des Kleinbetriebs hinausgehen. Apotheken werden z. B. niemals zu den Kleinbetrieben im Sinne der Vorschrift zu rechnen sein, zumal da sie überhaupt keine reinen Wirtschaftsbetriebe, sondern vorwiegend Einrichtungen im öffentlichen Interesse mit behördlicher Konzession sind (anders BMittBl. 1948 Nr. 2/3). Dasselbe wird von Kaminkehrerbetrieben, die ebenfalls im öffentlichen Interesse konzessioniert werden, gelten müssen. Drogerien dagegen können je nach Umfang Klein- oder Großbetriebe sein. Mit Priese-Pokorny (Anm. 1 zu Art. 17 Ziff. III) rein handelsrechtlichen Maßstab anzulegen, erscheint nicht angezeigt. Zweigstellen werden nicht als selbständig, sondern als Einheit mit dem Hauptbetrieb anzusehen sein (so auch WürttAmtBl. Nr. 46 Ziff. 55). Für „Saisonbetriebe“ mit wechselnder Angestelltenzahl wird die Höchstzahl der Angestellten gelten müssen; in Württemberg-Baden ist angeordnet, daß bei Saisonbetrieben die durchschnittliche Arbeiterzahl im Jahr (Summe der Arbeiter dividiert durch 12) zugrunde zu legen ist (WürttAmtBl. Nr. 28 Ziff. 22). Vgl. auch Art. 58 Anm. 8.

12. Also nur Beispiele.

13. Arbeitnehmer sind alle Personen, mit denen ein Arbeitsverhältnis besteht, selbst wenn sie im Betriebe betriebsfremde Arbeiten ausführen, auch Aushilfskräfte und Saisonarbeiter (vgl. oben Anm. 11 letzter Satz); dagegen gelten Familienangehörige, mit denen kein Arbeitsverhältnis besteht (insbesondere also wenn sie kein Arbeitsbuch haben, keinen Lohn erhalten, keine Sozialbeiträge für sie entrichtet werden), und Lehrlinge nicht als Arbeitnehmer (AV 28 Abs. 2 Ziff. 2 Satz 3 mit 5). Vgl. auch AV 28e.

14. Die im Art. 58 Abs. 3 im gleichen Zusammenhang erwähnten freien Berufe mit nicht mehr als 2 Hilfsangestellten fehlen hier.

15. Vgl. wegen der rechtlichen Folgen Art. 15 Anm. 9 und Art. 21.

16. Wegen der Einzelheiten vgl. die Richtlinien zu Art. 17 Ziff. V. (AV 15). Danach sind laufende Beiträge nicht anzuordnen, sondern nur einmalige Zahlung in Höhe von 10 bis 40% des Vermögens, in Ausnahmefällen mehr, mindestens aber RM 500.— (§ 1). Ratenzahlungen können bewilligt werden (§ 2). Anm. 2 zu AV 12 § 1 gilt auch hier entsprechend.

3 BefrG 3. A.

17. Für den Fall der Nichtbeitreibbarkeit der Beiträge ist in der Spruchformel Ersatzarbeit nach Maßgabe der AV 41 anzuordnen. Vgl. auch AV 18 „zu 3“ Abs. 2 u. BeschlStRKoll. im HessAmtSbl. 1947 Nr. 11 S. 42.

18. Alle Sühnemaßnahmen des Art. 16 (mit Ausnahme der in Art. 17 Ziff. VII erwähnten) sind an sich zulässig. Sie dürfen jedoch im Einzelfall nicht sämtlich verhängt werden, sondern es kann nur auf „einzelne“ von ihnen in gerechter „Auswahl“ erkannt werden. Die Buchstaben a-c enthalten Beispiele hierfür, auf welche das Gesetz als in erster Linie in Betracht kommend hinweisen will.

Zweifelhaft ist aber, ob auch teilweise Vermögenseinziehung (Art. 16 Ziff. 3) angeordnet werden kann. Es wird die Ansicht vertreten, daß dies unzulässig sei, da Vermögenseinziehung eine einmalige Maßnahme darstelle und daher nicht „für die Dauer der Bewährung“ verhängt werden könne (so auch BMittBl. 1948 Nr. 1 S. 4). Demgegenüber weist eine andere Ansicht auf Art. 17 Ziff. VII hin, wo „vollständige“ Einziehung des Vermögens untersagt wird, und schließt hieraus (durch den Beweis aus dem Gegenteil), daß teilweise Einziehung zulässig sei. Folgt man der zweiten Ansicht, so muß man die unbefriedigende Tatsache in Kauf nehmen, daß bei Belasteten nach Art. 16 neben der teilweisen Vermögenseinziehung keine Sonderbeiträge zum Wiedergutmachungsfond auferlegt werden können, während sie bei Minderbelasteten nach Art. 17 Ziff. V neben der teilweisen Vermögenseinziehung angeordnet werden müssen. Dem Sinn des Gesetzes dürfte aber trotzdem bei dem klaren Wortlaut des Art. 17 Ziff. VII die zweite Ansicht entsprechen. Immerhin wird man in der Praxis gut tun, bei der Zweifelhaftigkeit der Rechtslage von der Verhängung teilweiser Vermögenseinziehung nach Art. 17 Ziff. VI möglichst abzusehen.

19. Nicht Angestellten (vgl. z. B. Art. 32 Abs. 1 unter 4). Der Abs. 5 der Vorbemerkungen zu Teil A der Liste kann an dieser Stelle nach der Natur der Bestimmungen nicht in Betracht kommen (s. besonders am Schluß des Buchst. b).

20. Entlassene („aus dem Dienst entfernte“) Beamte – auch solche, die auf Anordnung der Militärregierung entlassen (entfernt) worden sind – fallen nicht unter diese Bestimmung; ihr Dienstverhältnis ist erloschen (vgl. Verf. v. 29. 7. 1946 Ziff. I, BMittBl. Nr. 4 S. 16 u. AV 52 Art. 1). Dies ist jedoch streitig (Omgus hat sich Stellungnahme vorbehalten): vgl. AV 52 Art. 7 Abs. 1 Satz 2 u. Art. 11 Abs. 5 Satz 1 sowie BMittBl. 1947 Nr. 7/8/9 S. 34).

Bei entlassenen (entfernten) Beamten lebt das Dienstverhältnis nach günstigem Abschluß des Verfahrens nicht ohne weiteres wieder auf; sie können nur neu angestellt werden. Nähere Bestimmungen hierüber trifft AV 52. Vgl. auch Art. 64. Wegen der Zahlung von Pensionen usw. vgl. AV 50.

21. Im Rahmen dieser Maßnahmen liegt es auch, wenn angeordnet wird, daß das Stellen- und Besoldungsdienstalter um die Zeit der Mitgliedschaft in der NSDAP zu kürzen ist.

22. „Besondere Dienstleistungen“ sind der Natur der Sache nach unentgeltlich zu leisten, auch soweit eine reine Arbeitsleistung in Frage kommt. Dies gilt jedoch nur für Dienstleistungen von selbständigen Personen, die diese Leistungen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit zu erbringen haben; andre werden in üblicher Höhe entlohnt. Die Vollstreckung erfolgt allgemein über das Arbeitsamt. BeschlStRKoll. im BMittBl. 1947 Nr. 3/4 S. 14.

Vgl. wegen der „Sonderarbeiten“ und „gemeinnützigen Arbeiten“ Art. 15 Anm. 6.

23. Wegen der teilweisen Vermögenseinziehung vgl. oben Anm. 18 Abs. 2.

Sühnemaßnahmen gegen Mitläufer

Artikel 18

Sühnemaßnahmen gegen Mitläufer:¹

1. Gegen Mitläufer sind² einmalige oder laufende Beiträge zu einem Wiedergutmachungsfonds anzuordnen. Hierbei sind die Dauer der Mitgliedschaft, die Höhe der Beiträge und sonstigen Zuwendungen sowie die Vermögens-, Erwerbs- und Familienverhältnisse und ähnliche Umstände zu berücksichtigen.³
2. Bei Beamten⁴ kann⁵ zusätzlich Versetzung in den Ruhestand oder in ein Amt mit geringerem Rang oder an eine andere Dienststelle, gegebenenfalls unter Kürzung der Bezüge⁶ oder Rückgängigmachung einer während der Zugehörigkeit zur NSDAP eingeleiteten Beförderung angeordnet werden. Bei Personen der Wirtschaft einschließlich Land- und Forstwirtschaft können entsprechende Maßnahmen⁷ angeordnet werden.

1. Alle Maßnahmen zu 1 und 2 sind im Spruch oder Sühnebescheid (vgl. AV 12 § 4 u. Art. 33 Anm. 31) festzulegen, insbesondere auch eine Ersatzarbeitsleistung (s. Anm. 3). Wegen der Durchführung vgl. Art. 15 Anm. 1 Abs. 2, Satz 2. Gegen Mitläufer, die nach dem 1. 1. 1919 geboren sind, dürfen Sühnemaßnahmen nicht verhängt werden (Art. 20 Abs. 1).

2. Die Maßnahmen aus Ziff. 1 müssen verhängt werden.

3. Wegen der Einzelheiten vgl. AV 12. Laufende Beiträge sind nach dieser (entgegen Art. 18 Ziff. 1) nicht zulässig, sondern nur einmalige in Höhe von RM 50.— bis RM 2000.— (§ 1); Ratenzahlungen können bewilligt werden (§ 2). Nötigenfalls ist Ersatzarbeit bis zu 30 Tagen, die im Spruch festzusetzen ist, zu leisten (§ 3). Vgl. insbesondere Anm. 2 zu AV 12 § 1.

4. Vgl. Art. 17 Anm. 19 u. 20 (insbesondere auch wegen der entlassenen Beamten).

5. Ob Maßnahmen aus Ziff. 2 verhängt werden oder nicht, liegt im Ermessen der Kammer.

6. Vgl. Art. 17 Anm. 21.

7. Auch hier können nur Beschränkungen bei Angestellten und sonstigen in abhängiger Stellung Befindlichen – wie nach Satz 1 der Ziffer 2 bei Beamten – angeordnet werden; z. B. kann ein Prokurist zum Buchhalter zurückgestuft werden. Würde man unter „Personen der Wirtschaft“ – wie die Spruchkammer Bruchsal in ihrer Entscheidung vom 21. 8. 1946 (Südd-JurZeit. S. 194) will – auch Betriebsinhaber verstehen und einen Teil ihres Betriebsgewinnes laufend einziehen, so würde man dem Sinn des § 1 der AV 12 zuwiderhandeln, durch welchen die Zahlung laufender Sühnebeiträge in jeder Form untersagt und nur eine einmalige Sühne zugelassen werden soll. Nach Ziffer 2 Satz 1 und daher „entsprechend“ auch nach Satz 2 kommt auch nur die Kürzung fester „Bezüge“, wie sie Beamte haben, in

Frage, nicht dagegen die Einziehung freier Einnahmen in irgendeiner Weise. Vgl. BKassH - IV 1267/46 - im BMittBl. 1946 Nr. 12/13 S. 48/49. Ebenso wenig ist es zulässig, die Annahme einer freiwilligen Spende auszusprechen (BKassH a.a.O.).

Vgl. auch AV 12 § 1 Anm. 2.

Mildernde Umstände

Artikel 19

Soweit die Sühnemaßnahmen¹ nach Ermessen festgesetzt werden können, kommen als mildernde Umstände insbesondere² in Betracht:^{3·4}

1. Jugend oder Unreife;
2. schwere Körperversehrtheit infolge von Kriegseinwirkung;
3. schwere Dauerbelastung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch Invalidität von Angehörigen, insbesondere auf Grund von Kriegseinwirkung.

1. Hier nur Milderung der Sühnemaßnahmen. Wegen der Milderungsgründe bei Einstufung in die Gruppen vgl. Art. 39 Ziff. II.

2. Es handelt sich hier also nur um besonders wichtige Beispiele, so daß auch andere Milderungsgründe berücksichtigt werden können.

3. Vgl. auch Art. 20 Abs. 2.

4. Wegen der Berücksichtigung von Strafen, die von den Gerichten oder anderen Behörden in einem Strafverfahren verhängt worden sind, vgl. Art. 22 Abs. 2 Satz 2.

Artikel 20¹

(1) Gegen Personen, die nach dem 1. Januar 1919 geboren sind, können Sühnemaßnahmen nach diesem Gesetz nur angeordnet werden, wenn sie Hauptschuldige, Belastete oder Minderbelastete sind.

(2) Gegen diese Personen können, sofern sie nicht Hauptschuldige sind,² nach Maßgabe besonderer Ausführungsbestimmungen³ die Sühnemaßnahmen gemildert werden.

1. Im Bremer BefrG (s. Anm. 1 Buchst. c zum Verspruch S. 4) hat der Art. 20 folgenden Wortlaut:

„Das Verfahren gegen Personen, die nach vierjähriger Dienstzeit und nach Erreichung des 18. Lebensjahres in die Partei überführt wurden, ist einzustellen, wenn die Untersuchung nicht den Beweis dafür erbringt, daß sie Hauptschuldige oder Belastete waren.“

Vgl. Liste Teil A Buchst. D Klasse II Ziff. 5 und dortige Anmerkungen.

Die Beweislast ist in der vorstehenden Bremer Bestimmung abweichend dahin geregelt, daß sie in jedem Fall den öff. Kläger in vollem Umfang trifft, auch wenn der Betr. in der Liste (A/D II 5) aufgeführt ist; der öff. Kläger kann sich nicht auf die Liste berufen, und es ist nicht Sache des Betr., die gegen ihn sprechende Vermutung der Liste gemäß Art. 10 zu widerlegen.

37 Nichtig Rechtshandlgn. Verhältn. z. Strafrecht **Art. 21, 22**

2. Also bei jugendlichen Belasteten und Minderbelasteten.
3. Bisher nicht ergangen. Vgl. aber die Jugendamnestie (AV 33).

Nichtige Rechtshandlungen

Artikel 21

Wird auf die Einziehung von Vermögenswerten erkannt, so sind alle Verfügungen und sonstigen Rechtsgeschäfte nichtig, die in der Absicht vorgenommen worden sind oder werden, die Heranziehung des Vermögens zur Wiedergutmachung zu vereiteln oder zu erschweren.^{1·2}

1. Der Tatbestand des Art. 21 ist verwirklicht, wenn der Betr. oder sein Vertreter die Vereitelungsabsicht gehabt hat; Böswilligkeit des Empfängers ist nicht erforderlich; der gute Glaube Dritter wird nicht geschützt (Beschl-StRKoll. im BMittBl. 1946 Nr. 5 S. 19). Es handelt sich um ein absolutes – d. h. gegen jedermann wirkendes –, gesetzliches Veräußerungsverbot nach § 134 BGB.

2. Insbesondere kommen Verschiebungen von Vermögen auf die Ehefrau, die Kinder usw. in Betracht.

Verhältnis zum Strafrecht

Artikel 22

(1) Strafbare Handlungen von Nationalsozialisten und Militaristen¹ können unabhängig von diesem Gesetz strafrechtlich verfolgt werden.² Dies gilt insbesondere von Kriegsverbrechen³ und sonstigen Straftaten, die unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft ungesühnt geblieben sind.⁴

(2) Strafgerichtliche Verfolgung steht einem Verfahren wegen der gleichen Tat nach diesem Gesetz nicht entgegen. Jedoch können bei der Auferlegung von Sühnemaßnahmen nach diesem Gesetz Strafen, die wegen der gleichen Handlung in einem Strafverfahren verhängt worden sind, berücksichtigt werden.⁵

1. Darunter sind alle Betroffenen zu verstehen. Das Gesetz knüpft hier nur an seine Überschrift an, will aber nicht etwa die neben ihm laufenden Strafverfahren einschränken.

2. Vgl. Art. 65 Anm. 1.

3. Vgl. hierzu Art. II 1 b des Gesetzes Nr. 10 des Kontrollrats vom 30. 11. 1945 und Art. 6 des Statuts für den Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg, wonach der Begriff „Kriegsverbrechen“ wie folgt festgelegt ist: „Gewalttaten oder Vergehen gegen Leib, Leben oder Eigentum, begangen unter Verletzung der Kriegsgesetze oder -gebräuche, einschließlich der folgenden, den obigen Tatbestand jedoch nicht erschöpfenden Beispiele:

Mord, Mißhandlung der Zivilbevölkerung der besetzten Gebiete, ihre Verschleppung zur Zwangsarbeit oder anderen Zwecken, oder die Anwendung der Sklavenarbeit in dem besetzten Gebiet selbst, Mord oder Mißhandlung von Kriegsgefangenen oder Personen auf hoher See; Tötung von Geiseln; Plünderung von öffentlichem oder privatem Eigentum; vorsätzliche Zerstörung von Stadt oder Land oder Verwüstungen, die nicht durch militärische Notwendigkeit gerechtfertigt sind.“

Über Verwüstungen vgl. auch Art. 8 II Ziff. 3.

Vgl. ferner AV 53 (Auszug aus dem Nürnberger Urteil).

4. Wegen Berichts über Straftaten, die in der nationalsozialistischen Zeit nur unzulänglich verfolgt oder geahndet worden sind, vgl. Art. 65 Anm. 9.

5. Zu unterscheiden ist, ob die strafgerichtliche Verurteilung vor oder nach dem Spruchkammerverfahren erfolgt ist. Liegt sie vorher, so kann die Strafe bei den Sühnen mildernd berücksichtigt werden, jedoch ist eine unmittelbare Anrechnung (z. B. einer Gefängnisstrafe auf die Dauer des Arbeitslagers) nicht zulässig. Erfolgt sie nachher und berücksichtigt das Strafgericht die Sühne nicht, so bleibt nur der Gnadenweg offen. Im Vollstreckungsverfahren hat das Strafurteil stets den Vorrang vor dem Spruch. BeschlStRKoll. im BMittBl. 1947 Nr. 3/4 S. 14/15.

Zweiter Abschnitt

Der Minister

Artikel 23

Der Ministerpräsident ernennt einen Minister für die politische Befreiung, der die Aufgabe hat, dieses Gesetz durchzuführen.¹ Er muß seit langem Gegner der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und des Militarismus sein, für die Demokratie eintreten und sich zu den Grundsätzen dieses Gesetzes bekennen.

1. Im Bremer BefrG (s. Anm. 1 zum Vorspruch S. 4) hat der Art. 23 Satz 1 in Anpassung an die Bremische Verfassung folgenden Wortlaut erhalten:

„Der Präsident des Senats ernennt einen Senator für politische Befreiung, der die Aufgaben hat, dieses Gesetz durchzuführen.“

Die Kammern

Artikel 24

(1) Die Entscheidung über die Einreihung in die Gruppen Verantwortlicher und die Festsetzung der Sühne erfolgt durch Kammern.¹

(2) Für den ersten Rechtszug werden in den Stadt- und Landkreisen Spruchkammern gebildet.²

(3) Für den zweiten Rechtszug werden Berufungskammern gebildet.

(4) Für jede Kammer wird ein öffentlicher Kläger bestellt.³

1. Nach § 138 Bayer. Verwaltungsgerichtsgesetzes v. 25. 9. 1946 (BGVBl. S. 281) gelten die Spruch- und Berufungskammern als besondere Verwaltungsgerichte. Die ihrer Zuständigkeit unterliegenden Angelegenheiten können daher nach Art. 22 a.a.O. nicht zum Gegenstand einer Klage vor den ordentlichen Verwaltungsgerichten gemacht werden. Andererseits sind die Verfahrensvorschriften des Verwaltungsgerichtsgesetzes für das Spruchkammerverfahren durch Art. 35 Abs. 1 Satz 1 BefrG. ausgeschaltet.

2. Sind in einer Gemeinde (Stadt) oder in benachbarten Gemeinden (Städten) mehrere Spruchk. errichtet, so können sie in Bayern unter gemeinsamer Oberleitung zu einer Kammer zusammengefaßt werden. Wegen der Einzelheiten vgl. AV 40.

3. Durch den Minister (Art. 26 Abs. 1).

Artikel 25

(1) Die Kammern bestehen aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern.¹

(2) Die Mitglieder der Kammern² müssen³ mindestens 30 Jahre alt sein.

(3) Der Vorsitzende der Spruchkammer soll,⁴ der der Berufungskammer muß³ die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.

(4) Die Mitglieder der Spruchkammern sollen⁴ mit den örtlichen Verhältnissen ihres Spruchbereichs vertraut sein. Unter den Beisitzern soll⁴ möglichst die Berufsgruppe des Betroffenen oder eine verwandte Gruppe vertreten sein. Diese Beisitzer dürfen⁵ jedoch nicht die Mehrheit bilden und nicht geschäftliche Konkurrenten des Betroffenen sein.^{6·7}

1. Es können und werden regelmäßig mehr als ein Vorsitzender und zwei Beisitzer vom Minister bestellt werden (vgl. AV 8 § 1; AV 23 § 1; Art. 27 Anm. 3).

Über Bestellung, Abberufung und rechtliche Stellung der Beisitzer sagt die Verf. v. 2. 10. 1946 (BMittBl. Nr. 8 S. 29) folgendes:

„Die Bestellung der Beisitzer erfolgt auf Grund von Vorschlägen der zugelassenen Landesparteien durch den Minister für politische Befreiung. Mit der förmlichen Bestellung durch den Minister für politische Befreiung wird die von einer zugelassenen Landespartei für das Amt eines Beisitzers vorgeschlagene Person Mitglied der Kammer. Als Mitglied der Kammer ist der Beisitzer für seine Amtstätigkeit unabhängig – unabhängig in jeder Hinsicht, auch von der Partei, die ihn vorgeschlagen hat –; er ist nur dem Gesetz unterworfen. Die Partei, welche den Beisitzer in Vorschlag gebracht hat, hat daher keinerlei Einfluß auf die Tätigkeit des Beisitzers in der Kammer; sie hat auch keinerlei Recht, den Beisitzer von seiner Tätigkeit in der Spruch-

kammer abzurufen. Ihr steht lediglich für den Fall, daß der von ihr vorgeschlagene Beisitzer nicht mehr ihr Vertrauen besitzt, das Recht zu, dies dem Minister für politische Befreiung unter gleichzeitiger Benennung einer anderen Person, die ihr Vertrauen besitzt, mitzuteilen.

Wollte eine Partei die von ihr vorgeschlagene und vom Minister für politische Befreiung zum Beisitzer bestellte Person deshalb abberufen, weil ihr die übrige Besetzung der Kammer nicht zusagt oder nicht entsprechend erscheint, so würde sie sich eine Entscheidung anmaßen, die ihr nicht zukommt überdies würde sie auch den Beisitzer in eine sehr schwierige Lage bringen; denn der Beisitzer hat zufolge seiner Bestellung durch den Minister für politische Befreiung sein Amt als Beisitzer so lange auszuüben, bis er vom Minister für politische Befreiung seines Amtes entbunden oder enthoben wird. Ein Beisitzer, der die Teilnahme an einer Kammersitzung verweigern wollte, bevor er seines Amtes als Beisitzer vom Minister für politische Befreiung enthoben oder entbunden ist, läuft Gefahr, wegen Sabotage des Befreiungsgesetzes vom 5. 9. 1946 zur Verantwortung gezogen zu werden.“

Für Bayern ist ferner noch folgende Regelung getroffen:

Jeder Vors. leitet eine „Sitzgruppe“ (AV 23 § 1). Für diese werden die für die Sitzungen jeweils erforderlichen Beisitzer nach der Beisitzerliste der Kammer (Art. 26 Anm. 3) zu den Sitzungen herangezogen. Die Beisitzer werden für die ganze Kammer, nicht für die einzelnen Sitzgruppen bestellt. Auch die öff. Klgr. werden keiner bestimmten Sitzgruppe, sondern der ganzen Kammer zugeteilt. Sind mehrere Vors. vorhanden, so wird einer von ihnen zum „geschäftsaufsichtführenden“ durch den Präsidenten der Berk. bestimmt (AV 23 § 1).

2. Der öff. Kläger ist nicht Mitglied der Kammer.

3. Bei Nichtbeachtung ist das Verfahren vor der Kammer ungültig und muß wiederholt werden. Vgl. auch unten Anm. 4 u. 5.

4. Bei Nichtbeachtung ist das Verfahren vor der Kammer doch gültig. Trotzdem darf auch über „Soll“-vorschriften nicht hinweggegangen werden. Sie sind vielmehr in der Regel ebenso zu beachten wie „Muß“-vorschriften; Ausnahmen sind nur in besonders zwingenden Fällen zulässig. Nur die Folgen der Nichtbeachtung sind verschieden; die vorgenommene Handlung ist beim Verstoß gegen eine Mußvorschrift nichtig, dagegen beim Verstoß gegen eine Sollvorschrift gültig. Vgl. auch unten Anm. 5.

5. Negativ lautet eine Mußvorschrift „kann nicht“ oder „darf nicht“, eine Sollvorschrift „soll nicht“.

6. Vgl. Art. 26 Anm. 2.

7. Der öff. Kläger und der Betroffene können Kammermitglieder ablehnen und daher auch Namhaftmachung der bei der Entscheidung Mitwirkenden verlangen (AV 8 § 4 Abs. 2).

Artikel 26

(1) Die Vorsitzenden, ihre Vertreter, die Beisitzer der Kammern (Spruch- und Berufungskammern) und die öffentlichen Kläger werden durch den Minister für politische Befreiung bestellt.^{1·2} Die Ernennung der Vorsitzenden und ihrer Vertreter erfolgt nach Beratung mit dem Justizminister.

(2) Für die Bestellung der Beisitzer sind Vorschläge der im Landesmaßstab zugelassenen demokratischen Parteien einzuholen. Eine einseitige politische Zusammensetzung der Kammern ist zu vermeiden.

(3) Die Heranziehung der Beisitzer zu den einzelnen Sitzungen erfolgt in einer vorher festgesetzten Reihenfolge durch den Vorsitzenden. 3 · 4 · 5 · 6

1. Vgl. Art. 25 Anm. 1.

Über Rechtsanwälte als Vors. und öff. Kläger vgl. AV 59.

2. Nach einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs v. 7. 3. 1947 (NJW S. 74 Nr. 17) hat der Betr. kein mit Klage vor dem Verwaltungsgericht verfolgbares Recht, daß eine Spruchk. zum Vollzug des BefrG.s an einem bestimmten Zeitpunkt durch volle Besetzung mit Vors. usw. arbeitsfähig gemacht wird. Vgl. aber die Bemerkung Freytags a.a.O. welche die Entscheidung nicht billigt.

3. Der Vors. – in Bayern der geschäftsaufsichtführende (AV 23 § 1) – stellt eine Liste der Beisitzer auf. Der Vors. läßt dann die Beisitzer nach der Reihenfolge der Liste heranziehen. Um Art. 25 Abs. 4 Satz 2 u. 3 zu erfüllen, kann er die Sache in einer Sitzung erledigen, in welcher Beisitzer der in Frage kommenden Art an der Reihe sind. Fällt ein vorgesehener Beisitzer aus, so sind der Reihe nach die in der Liste folgenden Beisitzer heranzuziehen; es besteht jedoch kein Bedenken, bei plötzlicher Verhinderung eines eingeteilten Beisitzers außerhalb der Reihe einen Beisitzer, der leicht erreichbar ist, beizuziehen (Verf. v. 1. 8. 1947, BMittBl. Nr. 1/2 S. 5, Buchst. c).

Bei Verfahren gegen Flüchtlinge sollen unter den Beisitzern tunlichst Flüchtlinge vertreten sein, und zwar bei der Berk. mindestens ein Flüchtling (Verf. v. 25. 9. 1946, BMittBl. Nr. 8 S. 30, Abs. 2).

4. In jeder Sitzung muß die Kammer nach AV 8 § 1 Abs 1 mit einem Vorsitzenden und wenigstens 2 Beisitzern besetzt sein. Der Vorsitzende kann aber, wenn er es nach Bedeutung und Umfang einer Sache für erforderlich hält, mehr als 2 Beisitzer zuziehen. Das ergibt sich aus dem Ausdruck „entscheidungsfähig“ a. a. O. Die Zahl der mitsitzenden Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, muß jedoch stets ungerade sein, weil nach Art. 38 Abs. 2 mit Stimmenmehrheit entschieden wird und nicht etwa bei Stimmgleichheit der Vorsitzende den Ausschlag gibt. Der Vorsitzende kann bei ganz großen Sachen, besonders wenn die Verhandlung mehrere Tage in Anspruch nimmt, Ersatz-Beisitzer zuziehen, welche während der ganzen Verhandlung zugegen sein müssen, aber bei den Abstimmungen und Entscheidungen erst mitwirken, wenn ein anderer Beisitzer durch Erkrankung oder dgl. ausfällt; dadurch werden Aussetzungen der Verhandlung (siehe Art. 33 Anm. 12 Abs. 2 b) vermieden. Auch ein stellvertretender Vorsitzender kann in dieser Weise zugezogen werden.

5. Vgl. auch Art. 25 Anm. 7.

6. Die Beisitzer erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen Entschädigung. Hierzu vgl. für Württemberg-Baden AV 8a § 4. In Bayern gilt die völlig gleichlautende Anordnung vom 22. 10. 1946 Ziff. 1–3 (BMittBl. Nr. 10 S. 39).

Artikel 27

(1) Die Mitglieder der Kammern¹ sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.²

(2) Sie leisten in öffentlicher Sitzung einen Eid dahin, daß sie niemandem zuliebe und niemandem zuleide nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch und unbefangenen Gerechtigkeit gegenüber jedermann üben werden. Die Zufügung einer religiösen Beteuerungsformel ist zulässig.³

(3) Die Dienstaufsicht über die Kammern^{4·5} übt der Minister für politische Befreiung aus.⁶

1. Nicht dagegen die öff. Kläger. Sie haben als Verwaltungsbeamte den sachlichen Anweisungen ihrer übergeordneten Dienststellen Folge zu leisten. Vgl. auch AV 34 § 6 und AV 35 Ziff. 5 Abs. 2 für Bayern.

2. Von keiner Seite, auch nicht vom Minister, können den Kammermitgliedern (Vors. und Beisitzern) Anweisungen erteilt werden, wie sie entscheiden sollen. Vgl. auch Art. 52. Wohl aber können auch den Kammern gegenüber verwaltungsmäßige Anordnungen getroffen werden. Für Bayern vgl. hierzu AV 34 § 6 u. AV 35 Ziff. 5 Abs. 1.

3. Die Vorsitzenden, öff. Kläger und ihre Stellvertreter werden vom Minister oder seinem Beauftragten, die Beisitzer in der ersten Sitzung, an der sie teilnehmen, vom Vorsitzenden vereidigt. In Bayern können alle diese Vereidigungen auch durch den Präsidenten der Berk. erfolgen; hinsichtlich der Vors., öff. Kläger und ihrer Vertreter ist der Auftrag durch die Verf. v. 2. 10. 1946 (BMittBl. Nr. 8 S. 32) erteilt. Über die Vereidigung wird ein Protokoll aufgenommen (F 26 a).

4. Natürlich auch über die öff. Kläger und alle übrigen Beamten und Angestellten, obwohl dies nicht im Gesetz ausdrücklich gesagt ist. Das folgt schon aus ihrer dienstlichen Stellung, sie sind Verwaltungsbeamten gleichzusetzen; für Bayern ergibt es sich ferner aus AV 35. Daher können auch Verwaltungsbeschwerden gegen ihr Verfahren erhoben werden. Vgl. auch Art. 33 Anm. 1, Art. 49 Anm. 1, AV 1 § 7 Anm. 2.

5. Das Recht der Dienstaufsicht umfaßt die Überwachung der gesamten außerdienstlichen und dienstlichen Haltung. Der Minister wird also Vorhaltungen machen, Warnungen oder Rügen erteilen können, obwohl er mangels ausdrücklicher Vorschrift – das Beamtengesetz wird keine Anwendung finden können – keine Disziplinarstrafen verhängen kann. Er hat aber das Recht jederzeitiger Entlassung, da Unabsetzbarkeit nicht vorgesehen ist (vgl. auch die Ernennungsurkunden, in welchen ausdrücklich die „Abberufung durch den Minister“ vorbehalten ist). In Bayern hat der Minister die Dienstaufsicht über die Kammern und die öff. Kläger auch anderen Stellen gemäß AV 35 übertragen.

Von der „Dienstaufsicht“ ist die „Unterstellung“ zu unterscheiden. Die letztere bezieht sich nicht auf die persönliche Haltung, sondern besagt nur, daß der Unterstellte den sachlichen Anordnungen des ihm Vorgesetzten zu folgen hat. So sind auf Grund des § 7 der AV 1 die öff. Kläger bei den Spruchkammern dem öff. Kläger bei der Berufungskammer „unterstellt“ (in Bayern ist aber durch AV 35 Ziff. 1 diese Unterstellung in die volle Dienstaufsicht umgewandelt).

Für Hessen vgl. die Disziplinarordnung v. 20. 3. 1947 (HessAmtsbl. Nr. 10 S. 39/40).

6. Von den Kammern und den öff. Klägern ist bei Übersendung von Schriftstücken der „Dienstweg“ über die vorgesetzte Behörde einzuhalten, soweit nicht anderes ausdrücklich angeordnet oder die Sache besonders eilig ist. So müssen z. B. die Sendungen an das Ministerium von den öff. Klägern über den Berufungshauptkläger, von den Spruchk. über den Präsidenten der Berk. eingereicht werden. In den vorerwähnten Ausnahmefällen, in denen die Übersendung unmittelbar erfolgt, ist der vorgesetzten Behörde eine Abschrift einzureichen.

Artikel 28

Alle Personen, die mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt werden, müssen als Gegner des Nationalsozialismus und Militarismus bekannt sein;¹ sie müssen persönlich unbescholten und gerechtdenkend sein.

1. In besonderen Fällen können auch Entlastete, die nicht Parteigenossen waren, in Frage kommen, jedoch nicht als Vors. und öff. Klgr.

Örtliche Zuständigkeit

Artikel 29

Die örtliche Zuständigkeit¹ der Kammer wird begründet durch:²

- a) den gegenwärtigen oder letzten Wohnsitz³ oder Aufenthaltsort⁴ des Betroffenen;
- b) den Ort, an dem der Betroffene auf behördliche Anordnung verwahrt wird;^{5·6·7}
- c) den Ort, an dem der Betroffene sich zu irgendeinem Zeitpunkt betätigt hat;^{5·8}
- d) den Ort, an dem sich Vermögen⁹ des Betroffenen befindet.⁵

Bei Zweifeln über die örtliche Zuständigkeit entscheidet der Minister für politische Befreiung.

1. Nach der „örtlichen Zuständigkeit“ richtet es sich, welche der örtlich verschiedenen Spruch- oder Berufungskammern die einzelne Sache zu entscheiden hat. Wegen der „sachlichen Zuständigkeit“ vgl. Art. 31.

2. Wahlweise in jedem einzelnen der nachstehend aufgeführten Orte.

3. §§ 7, 8, 10, 11 BGB. Der Wohnsitz ist der Ort der ständigen Niederlassung, der Mittelpunkt der Lebenstätigkeit; er kann an mehreren Orten bestehen. Polizeiliche Anmeldung ist nicht ausschlaggebend, sondern nur ein Anzeichen. Die Ehefrau teilt den Wohnsitz des Mannes, ein eheliches minderjähriges Kind den des Vaters, ein uneheliches minderjähriges Kind den der Mutter

4. Zur Zeit der Einleitung des Verfahrens durch den öff. Kläger.

5. Wenn der öff. Kläger in diesem Gerichtsstand Klage erhebt, muß er das Arbeitsblatt auch den darin aufgeführten Stellen des Wohnorts des Betr. zur Eintragung zuleiten (Verf. v. 18. 10. 1946, BMittBl. Nr. 10 S. 39).

6. Für Internierte ist grundsätzlich die Lagerspruchkammer zuständig. Ausnahmen sind:

- a) Mit Genehmigung der MilReg. darf das Verfahren gegen politisch wichtige Internierte vor der Heimatspruchkammer stattfinden (AV 22 Buchst. A Ziff. 2).
- b) Beim Vorliegen einer Festhaltungsverfügung nach Art. 40 bleibt die Spruchk. zuständig, welche die Verfügung erlassen hat.
- c) Bei Einweisung in ein Lager wegen nicht rechtskräftiger Verurteilung zu Arbeitslager in erster Instanz (vgl. Art. 40 Anm. 11) bleibt bei Zurückverweisung aus der Berufungsinstanz die zuerst erkennende Spruchk. zuständig.

BMittBl 1947 Nr. 7/8/9 S. 34.

Wegen Zuständigkeit der Berk. vgl. Art. 46 Anm. f.

In Hessen können alle Internierten, die nicht Mitglieder einer im Nürnberger Urteil für verbrecherisch erklärten Organisation (vgl. AV 62) waren, vor der Heimatspruchk. abgeurteilt werden; ebenso mit Genehmigung von Omgus alle, die Mitglieder einer solchen Organisation waren (Hess-Amtsbl. 1947 Nr. 22 S. 88).

7. Durch die Einweisung eines Betroffenen in ein Arbeitslager auf Grund einer Festnahmeanordnung gem. Art. 40 BefrG. wird nicht die Zuständigkeit der Lagerspruchkammer begründet. Es bleibt vielmehr die Zuständigkeit der Kammer bestehen, die die Anordnung gem. Art. 40 getroffen hat (Verf. v. 23. 8. 1947, BMittBl. Nr. 5/6 S. 18).

8. Es muß sich um eine Betätigung von einiger Dauer handeln; das liegt im Begriff „Betätigung“.

9. „Vermögen“ ist der Inbegriff der geldwerten Rechte einer Person, umfaßt also nicht bloß Geld, Forderungen (maßgebend ist bei diesen der Sitz des Schuldners) und sonstige Rechte, sondern auch Grundstücke mit Gebäuden und bewegliche Sachen. Vgl. auch Art. 15 Anm. 8 und AV 18 „zu § 3“ Abs. 3 mit Anm. 5.

Artikel 30

Ist die an sich zuständige Kammer in einem Einzelfall an der Ausübung des Richteramtes rechtlich¹ oder tatsächlich² verhindert, so überträgt der Minister für politische Befreiung³ die Untersuchung und Entscheidung des Falles der gleichstehenden⁴ Kammer eines anderen Bezirks.

1. Wenn infolge von Ausschließung oder Ablehnung von Mitgliedern gemäß AV 8 §§ 2 ff. nicht mehr genügend Mitglieder für die Entscheidung (mindestens ein Vorsitzender und zwei Beisitzer; s. § 1 Abs. 1 a. a. O.) vorhanden sind (vgl. auch Art. 25 Anm. 1).

2. Wenn z. B. infolge von Erkrankungen oder Abwesenheit von Mitgliedern der Fall der Anm. 1 eintritt, oder wenn z. B. der Sitz der Kammer durch Überschwemmung oder andere Naturereignisse zerstört oder lange Zeit vom Verkehr abgeschnitten ist, u. dgl.

3. In Bayern hat der Minister diese Befugnis den Präsidenten der Berk. übertragen (Verf. v. 22. 9. 1947, BMittBl. Nr. 7/8/9 S. 33).

4. Bei Verhinderung einer Spruchk. erfolgt also die Übertragung an eine andere Spruchk., bei Verhinderung einer Berk. an eine andere Berk.

Sachliche Zuständigkeit¹

Artikel 31

(1) Die Kammern sind zur Entscheidung aller Fälle nach diesem Gesetz berechtigt und verpflichtet ohne Bindung an vorhergegangene Entscheidungen anderer Stellen,² einschließlich früherer deutscher Entnazifizierungskammern oder -Ausschüsse.³

(2) Neben den Verfahren vor den Kammern finden andere Verfahren zur politischen Befreiung nicht mehr statt.⁴

(3)⁵ Die Zuständigkeit der Kammern nach Abs. 1 ist nicht gegeben für Personen, über deren Fall in einer der vier Zonen Deutschlands nach den Bestimmungen der Anordnung Nr. 38 des Alliierten Kontrollrats, Kontrollgruppe, vorher endgültig entschieden worden ist.⁵

1. Die „sachliche Zuständigkeit“ bestimmt, welche Arten von Verfahren vor die Spruch- oder Berufungskammern gehören. Wegen der „örtlichen Zuständigkeit“ vgl. Art. 29.

2. Vgl. z. B. Art. 5 Anm. 2.

3. Die Worte von „einschließlich“ bis „Ausschüsse“ und Abs. 3 gelten nur in Bremen (s. Vorspruch S. 4 Anm. 1 Buchst. d).

4. Auch nicht gemäß Gesetz Nr. 8 der Militärregierung, soweit es sich auf Säuberungsverfahren bezieht.

5. Vgl. AV 57.

Antragsberechtigte

Artikel 32

I. Antragsberechtig¹ ist:

(1) Der Minister für politische Befreiung und seine Beauftragten;

(2) der öffentliche Kläger;

(3) der Bürgermeister der gegenwärtigen und der früheren Wohngemeinde;

(4) bei Beamten und Angestellten der öffentlichen Verwaltung die oberste im Lande befindliche Dienstbehörde;²

(5) der Verletzte, sofern er durch den Betroffenen im Einzelfall unmittelbar geschädigt ist;

(6) die Gewerkschaften, die Berufs- und Standesvertretungen und die im Landesmaßstab zugelassenen politischen Parteien sowie jede andere zugelassene Organisation;

(7) der Betroffene selbst³ oder sein gesetzlicher Vertreter.⁴

II. Der Antrag muß die Person des Betroffenen bezeichnen und kurz begründet⁵ sein. Er kann bei jeder Kammer⁶ eingereicht werden.

1. Wegen des Begriffs „Antragsteller“ vgl. Art. 45 Anm. 2. Weder der Antragsberechtigte noch der Antragsteller können als „Nebenkläger“ (im Sinne der StPO §§ 395 ff.) zugelassen werden; so auch Entscheidg. der Berk. Frankfurt a. M. v. 12. 9. 1947, NJW S. 112 Nr. 15 (mit nicht ganz zutreffender Begründung, aber im Ergebnis richtig).

2. Meist der zuständige Minister.

3. Gegen sich selbst.

4. Bei Minderjährigen bzw. sonst in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten ehelicher Vater, verwitwete eheliche Mutter, Vormund, Pfleger.

5. Ein Antrag im Sinne des Art. 32 liegt nur vor, wenn in ihm Tatsachen dargelegt und unter Beweis gestellt werden, die einen der Tatbestände der Art. 5–13 erfüllen; mündliche Verhandlung kann nur beantragt werden, wenn der Antrag selbst diesen Erfordernissen entspricht (BeschlStRKoll. im BMittBl. 1946 Nr. 8 S. 32). Wegen des Begriffs „Antragsteller“ vgl. Art. 45 Anm. 2.

6. Also auch bei einer örtlich nicht zuständigen Kammer und bei einer Berufungskammer. In diesem Sinne werden die öff. Kläger ebenfalls zu den Kammern zu rechnen sein; auch bei ihnen kann also der Antrag eingereicht werden, zumal da ihnen die bei den Kammern einlaufenden Anträge gemäß Art. 33 Abs. 1 Satz 2 sowieso zuzuleiten sind (vgl. Art. 33 Anm. 3, Art. 46 Anm. 5 Abs. 2, AV 12 § 4 Anm. 7 Abs. 2).

Der öffentliche Kläger

Artikel 33

(1) Der öffentliche Kläger¹ hat alle Verantwortlichen (Art. 4) zu ermitteln. Er erhält und prüft alle Meldebogen (Art. 3),² die Anträge (Art. 32)³, Anzeigen⁴ und sonstigen Hinweise auf Verantwortliche und leitet die Ermittlungen von Amts wegen ein.⁵ Er führt die Untersuchung⁶ durch, erhebt die Klage^{7·8} und vertritt sie vor der Kammer.

Die Klage muß enthalten:

a) die Gruppe der Verantwortlichen, in die der Betroffene eingereiht werden soll;⁹

- b) die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe;
- c) die wesentlichen Beweismittel;¹⁰
- d) den Antrag, ob die Entscheidung im schriftlichen Verfahren¹¹ oder auf Grund mündlicher Verhandlung¹² erfolgen soll.¹³

(2) Soweit in der dem Gesetz angefügten Liste¹⁴ oder in Anweisungen des Ministers für politische Befreiung¹⁵ Personengruppen oder Einzelpersonen als besonders prüfungsbedürftig bezeichnet werden, ist die Untersuchung mit besonderer Sorgfalt zu führen.

(3) Gehört¹⁶ der Betroffene in die Klasse I der angefügten Liste, so ist die Untersuchung vordringlich durchzuführen und die Klage mit dem Antrag zu erheben, ihn in die Gruppe der Hauptschuldigen einzureihen.^{17 · 18} In diesem Falle muß eine mündliche Verhandlung stattfinden.

(4) Gehört¹⁶ der Betroffene in die Klasse II der angefügten Liste, so hat der Kläger in der Klage den Antrag auf Einreihung in die Gruppe der Hauptschuldigen oder der Belasteten, oder wenn dies nach dem Ergebnis seiner Untersuchung ihm gerechtfertigt erscheint, in die Bewährungsgruppe zu stellen.^{18 · 19} Auch in diesem Falle muß eine mündliche Verhandlung stattfinden, wenn der öffentliche Kläger, der Antragsteller²⁰ oder der Betroffene es beantragt.²¹

²²Abweichend davon kann der öffentliche Kläger, wenn dies nach dem Ergebnis seiner Untersuchung gerechtfertigt ist, in jedem Falle den Antrag auf Einreihung in die Gruppe der Minderbelasteten²³ oder der Mitläufer bei Personen stellen, die nicht einer verbrecherischen Organisation im Sinne des Nürnberger Urteils angehören²⁴ und gegen die kein genügender Beweis vorliegt, um die Klage mit einem anderen Antrage als auf Einreihung in die Gruppe der Minderbelasteten²³ oder Mitläufer zu erheben.^{18 · 19 · 25} Die Klage, mit der der Antrag auf Einreihung in die Gruppe der Mitläufer gestellt wird,²⁶ bedarf vor der Vorlage bei der Kammer der Genehmigung der Militärregierung.²⁷ Bei der Entschließung darüber, in welchen Fällen die Klage gegen diese Personen mit dem Antrage auf Einreihung als Mitläufer angebracht erscheint, kann der Kläger nach seinem Ermessen²⁸ handeln,

insbesondere bei nominellen Mitgliedern der NSDAP, gegen welche kein anderer positiver Beweis einer aktiven Teilnahme vorliegt als die Tatsache, daß sie

- a) der NSDAP nach dem 30. Januar 1933 beitraten oder
- b) in die NSDAP nach einer Dienstzeit in der Hitlerjugend (HJ und BDM) aufgenommen wurden (Teil A/D II Ziffer 5 der Liste) oder
- c) als Blockwalter der NSV sich betätigten.

(5) Gehört der Betroffene in keine der in der Liste²⁹ aufgeführten Personengruppen, so hat der öffentliche Kläger je nach dem Ergebnis der Untersuchung Antrag auf Einreihung in die Gruppen der Verantwortlichen zu stellen.

Gehört der Betroffene³⁰ in die Gruppe der Hauptschuldigen oder Belasteten, so hat der öffentliche Kläger nach Abs. 3 und 4 zu verfahren. Gehört der Betroffene³⁰ in die Gruppe der Minderbelasteten oder in die Gruppe der Mitläufer, so beantragt der öffentliche Kläger Entscheidung im schriftlichen Verfahren.³¹ Erscheint der Betroffene³⁰ entlastet^{32·33} oder überhaupt nicht belastet,³² so stellt der öffentliche Kläger das Verfahren ein.^{34·35·36}

(6) Die Klage, ein Antrag auf Entscheidung im schriftlichen Verfahren³⁷ und ein Einstellungsbeschluß³⁸ sind dem Betroffenen und dem Antragsteller zuzustellen.³⁹

(7) Falls der öffentliche Kläger Entscheidung im schriftlichen Verfahren beantragt oder das Verfahren einstellt, kann der Antragsteller⁴⁰ binnen zwei Wochen die Entscheidung der Kammer anrufen.⁴¹

1. Hinsichtlich der dienstlichen Stellung vgl. Art. 27 Anm. 4 u. 5. Ernennung erfolgt durch den Minister (Art. 26 Abs. 1 Satz 1). Im übrigen vgl. die DAen Nr. 1, 2 u. 3 für den öff. Kläger (AV 1, 2, 27). Für Bayern vgl. wegen des „Generalklägers“ AV 34, wegen der „öff. Hauptkläger“ AV 40 II.

Über die Ausübung der Tätigkeit des öff. Klägers der Spruchk. durch den Generalkläger, den öff. Kläger bei der Berk. und den öff. Hauptkläger vgl. AV 1 § 7 Anm. 2 und AV 41 § 10.

2. Die er gemäß AV 4 § 9 von den Bürgermeistern oder Polizeirevier vorstehern mit einer Namenliste erhält.

3. Von allen Dienststellen sind etwa bei diesen einlaufende Anträge dem öff. Kläger bei der Spruchk. zuzuleiten. Vgl. auch Art. 32 Anm. 6.

4. Auch anonyme Anzeigen darf der öff. Kläger nicht unbeachtet lassen, muß sie aber natürlich mit besonderer Vorsicht behandeln.

5. Über Ausnahmen vgl. AV 4 § 1 Abs. 3.

6. Der öff. Kläger kann im Ermittlungsverfahren Zeugen und Sachverständige vernehmen, darf sie aber nicht vereidigen; auch schriftliche, unbeeidigte Sachverständigengutachten kann er einholen. Eidesstattliche Erklärungen kann er nur entgegennehmen, wenn sie freiwillig abgegeben werden (Württ.Amtsbl. Nr. 3 Ziff. III 10). Ist eine Beeidigung schon im Ermittlungsverfahren zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich, so kann der öff. Kläger gemäß Art. 56 das Amtsgericht um eidliche Vernehmung ersuchen.

Wenn ein Zeuge der Ladung vor den öff. Kläger nicht Folge leistet, kann er zum Erscheinen nicht durch den öff. Kläger selbst gezwungen werden, aber auch hier kann der öff. Kläger ein Ersuchen um Vernehmung beim Amtsgericht stellen; er wird in diesem Fall auch bei der Kammer den Erlaß einer einstweiligen Anordnung auf Vorführung des Zeugen vor den öff. Kläger beantragen können, jedoch muß dann der Zeuge in der Ladung auf die Möglichkeit einer solchen Kammeranordnung hingewiesen und mit Zustellungsurkunde geladen worden sein.

Auch Festnahmen des Betr., Beschlagnahmen und Durchsuchungen beim Betr. und dritten Personen, sowie Postsperre kann der öff. Kläger niemals selbst verfügen, sondern immer nur bei der Kammer gemäß Art. 40 beantragen.

Die im Auftrag des öff. Klägers tätigen Ermittler haben natürlich keine weitergehenden Rechte als er selbst und können insbesondere niemand zur Aussage zwingen. Ersuchen an das Amtsgericht und Anträge bei der Kammer muß stets der öff. Kläger selbst stellen.

Auf Grund eines Festnahmebefehls der Kammer wird auch die Kammer selbst oder der öff. Kläger einen Steckbrief erlassen und in Polizeiblättern u. dgl. veröffentlichen können, wenn der Betr. flüchtig ist oder sich verborgen hält (Formblätter hierfür haben die Gerichte und Staatsanwaltschaften).

7. Gemäß AV 1 §§ 4 u. 5.

Wegen der Verfahren gegen Geistliche und Angehörige der Vereinten Nationen vgl. AV 2, wegen der Nutznießerklagen Art. 9 Anm. 2 Abs. 2.

Gegen mehrere Betr., deren Fälle sachlich zusammenhängen, wird der öff. Kläger möglichst nur eine gemeinschaftliche Klage erheben. Vgl. auch Art. 35 Anm. 2.

Unumgänglich ist die Erhebung nur einer Klage, wenn ein Betr. mehrere selbständige, gegen das BefrG. verstoßende Handlungen begangen hat. Wenn nach Fällung des Spruchs noch weitere solche Handlungen des Betr. bekannt oder (nach Art. 13 a) begangen werden, so kann keine neue Klage erhoben werden, sondern es kommt nur Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß Art. 48 in Frage. Vgl. Art. 1 Anm. 1 und Art. 35 Anm. 2 Abs. 2.

8. Der öff. Kläger kann die Klage bis zur Fällung des Spruchs zurücknehmen (bedarf aber in Württemberg-Baden hierzu der Genehmigung des Ministers; WürttDA Nr. 4 für den öff. Kläger v. 20. 2. 1947).

9. Art. 4-13.

10. Zeugen, Sachverständige, Urkunden, Augenscheinseinnahme durch die Kammer u. dgl. Sie sind in der Klageschrift einzeln aufzuführen, z. B. als Urkunde: „Schreiben des Betr. vom an“, als Zeugen: „Franz Huber in“, „Alois Maier in“ (Verf. v. 7. 8. 1946, BMittBl. Nr. 3 S. 10).

11. Schriftliches Verfahren: Nur auf Grund der Akten ohne Verhandlung und ohne Beisein des Betroffenen und des öff. Klägers, sondern nur
4 BefrG 3. A.

in Anwesenheit des Vors. und der Beisitzer (während den Sühnebescheid – siehe unten Anm. 22 – der Vors. allein erläßt). Vgl. BeschlStRKoll. im BMittBl. 1946 Nr. 8 S. 32. Praktisch wird es sein, bei besonders umfangreichen oder schwierigen Sachen den Beisitzern, die an der Sitzung teilnehmen, die Akten vorher zuzuleiten. Für diese Zuleitung und seine eigene Vorbereitung steht dem Vorsitzenden die 14tägige Frist aus AV 3 § 5 zur Verfügung.

Wenn ein schriftliches Verfahren nicht in einer Sitzung zu Ende geführt werden kann, bricht der Vors. die Beratung ab, macht darüber einen Aktenvermerk und setzt, sobald zugänglich, einen neuen Termin an; einer förmlichen Aussetzung oder Unterbrechung wie bei der mündlichen Verhandlung (vgl. unten Anm. 10 Abs. 2) bedarf es nicht. Wenn im neuen Termin ein Kammermitglied gewechselt hat, muß alles neu beraten werden, sonst nicht.

Ein Sitzungsprotokoll ist im schriftlichen Verfahren nicht erforderlich, sondern nur ein Spruch; daher ist auch kein Protokollführer zuzuziehen.

12. Mündliche Verhandlung in öffentlicher Sitzung: Die Öffentlichkeit ist im Gesetz nicht ausdrücklich vorgeschrieben, folgt aber aus den Protokoll-Formblättern. Ausschluß der Öffentlichkeit ist nicht vorgesehen; man wird ihn aber – unter entsprechender Anwendung des GVG §§ 172 bis 175 – bei Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Staatssicherheit oder der Sittlichkeit, zulassen müssen. Auch in diesem Fall ist aber der Spruch öffentlich zu verkünden, jedoch kann für die Verkündung der Gründe die Öffentlichkeit wieder ausgeschlossen werden. Es empfiehlt sich, für jeden Ausschluß der Öffentlichkeit einen Kammerbeschluß zu erlassen, also nicht bloß eine diesbezügliche Anordnung des Vorsitzenden zu treffen.

Wenn eine mündliche Verhandlung nicht ohne Pause durchgeführt werden kann, so ist zu unterscheiden:

- a) Kürzere „Unterbrechungen“ ordnet der Vors. an. Sie kommen z. B. in Frage, wenn eine Mittagpause eingelegt werden soll, die Tageszeit zu weit vorgeschritten ist, ein leicht erreichbarer Zeuge oder Sachverständiger geladen, eine Auskunft eingeholt werden soll, ein Beteiligter von einem Unwohlsein befallen wird oder dgl. Eine Höchstdauer für Unterbrechungen ist im BefrG nicht festgesetzt (im § 229 StPO [1946] und im WürttAmtsbl. Nr. 14 Ziff. 25: 10 Tage); daher kann die Dauer nach freiem Ermessen (Art. 35 Abs. 1 Satz 1) bestimmt werden, jedoch darf sie nur verhältnismäßig kurz sein. Bei einer Unterbrechung ist es nämlich nicht erforderlich (wenn auch zulässig), den bereits erledigten Teil der Verhandlung zu wiederholen, vielmehr gelten alle Termine als eine einheitliche Verhandlung. Daher muß die Kammer in allen Terminen gleich besetzt sein (vgl. Entsch. der Berk. Frankfurt a. M. v. 24. 7. 1947, NJW S. 78 Nr. 23). Der öffentliche Kläger, der Rechtsbeistand und der Protokollführer können dagegen wechseln. Es kann auch unter den Voraussetzungen des Art. 35 Abs. 5 in Abwesenheit der Betr. weiterverhandelt werden. Jedenfalls darf aber die Unterbrechung nur so lange währen, als die Beteiligten das früher Verhandelte und nicht Wiederholte noch im guten Gedächtnis haben. Bei jeder Unterbrechung bestimmt der Vors. sogleich den neuen Verhandlungstermin.
- b) Längere „Aussetzungen“ (Vertagungen) werden durch einen Beschluß der Kammer angeordnet. Sie müssen z. B. erfolgen, wenn noch eine umfangreiche Beweisaufnahme mittels Ersuchens auswärtiger Gerichte nötig wird, wenn ein Kammermitglied plötzlich stirbt oder dgl. Nach einer Aussetzung ist die ganze Verhandlung neu zu beginnen und auch das bereits Verhandelte (von dem nichts fortgilt) zu wiederholen. Daher brauchen die Kammermitglieder und der öff.

Kläger nicht dieselben zu sein. Der Aussetzungsbeschluß enthält regelmäßig keine Terminbestimmung, vielmehr setzt der Vors. erst nach Erfüllung des Aussetzungszwecks einen neuen Termin an. Vgl. auch Art. 26 Anm. 4.

Wegen Aussetzung des ganzen Verfahrens (nicht bloß der mündlichen Verhandlung) vgl. Art. 65 Anm. 1.

Bei der mündlichen Verhandlung ist ein Sitzungsprotokoll zu führen und ein Protokollführer zuzuziehen; näheres hierüber s. AV 3 § 6 und dortige Anmerkungen. Natürlich nimmt auch der öff. Kläger an der Sitzung teil. Wegen der Anwesenheit des Betroffenen vgl. Art. 35 Abs. 5 und Art. 36. Hat sich ein Rechtsbeistand gemeldet, so ist seine Anwesenheit nicht ununterbrochen erforderlich; auch wenn er sich endgültig entfernt, kann ohne ihn weiterverhandelt werden. Dagegen müssen der Vors., die Beisitzer und der öff. Kläger ununterbrochen anwesend sein; entfernt sich einer von ihnen vorübergehend, so muß die Verhandlung unterbrochen werden.

13. An diesen Antrag des öff. Klägers ist der Vors. nicht gebunden, vielmehr kann er anders entscheiden; AV 3 § 1 will den Vors. nicht binden (vgl. auch WürttAmtsbl. Nr. 14 Ziff. 19). Das gleiche gilt für einen entsprechenden Antrag des Betr. oder des Antragstellers.

Vgl. aber Art. 33 Abs. 4 Satz 2.

14. Teil B.

15. Bisher nicht ergangen.

16. Das „Gehört“ in Abs. 3 und 4 ist dahin auszulegen, daß es genügt, wenn der Betroffene in der Liste Teil A aufgeführt ist; ob er materiell nicht Hauptschuldiger oder Belasteter ist, d. h. ob er die Vermutung der Liste widerlegen kann, hat der öff. Kläger nur in den Fällen des Abs. 4 zu prüfen und nur insoweit, als er den Betroffenen in der Klage als Minderbelasteten (Bewährungsgruppe) oder als Mitläufer einstufen will. Das ergibt sich auch aus dem „Gehört“ in Art. 34 I. Vgl. auch Art. 10 Anm. 2.

17. Der öff. Kläger hat hier keine Wahl wie in Abs. 4.

18. Diese Vorschrift bezieht sich nur auf die Einstufung in der Klage. In der mündlichen Verhandlung kann der öff. Kläger nach seiner freien Überzeugung unter Zugrundelegung des Ergebnisses der Beweisaufnahme urteilen (vgl. HessAmtsbl. 1947 Nr. 4 S. 3). In Bayern soll er aber, wenn er die Sachlage milder als in der Klage betrachtet, keinen Antrag stellen, sondern die Entscheidung der Kammer anheimgehen.

19. Vgl. Art. 10 Anm. 2. Auch ohne Widerlegung durch den Betroffenen kann aber der öff. Kläger schon auf Grund seiner eigenen Ermittlungen bis zur Gruppe der Minderbelasteten oder im Fall des Abs. 4 Satz 3 auch der Mitläufer bei seiner Einstufung in der Klage heruntergehen.

20. Vgl. hierzu Art. 32 Anm. 5.

21. Antragsfrist in Württemberg-Baden zwei Wochen seit Klagezustellung (AV 8a § 1 Abs. 1).

WürttAmtsbl. Nr. 18 Ziff. 6 will Anträge zulassen, die dahin gehen, daß Einverständnis mit schriftlichem Verfahren nur für den Fall der Einreihung des Betr. in eine bestimmte Gruppe erklärt, sonst aber mündliche Verhandlung gefordert wird. In der bayerischen Praxis werden solche Anträge mit Recht für unstatthaft erachtet, da durch sie in unzulässiger Weise der Entscheidung vorgegriffen und oft auch eine Beeinflussung der Kammer versucht wird; so neuerdings auch WürttAmtsbl. Nr. 46 Ziff. 50.

22. Der Abs. 2 der Ziff.(4) ist eingefügt durch das Gesetz v. 16. 10. 1947 (BGVBl. S. 193). Er verleiht dem öff. Kläger größere Bewegungsfreiheit gegenüber dem bisherigen starren Klagezwang des Abs. 1. Nach diesem konnte der öff. Kläger bei der Einstufung der in Klasse II der Liste Aufgeführten in der Klage nur bis zur Gruppe der Minderbelasteten heruntergehen; dagegen kann er sie jetzt – allerdings nur mit Genehmigung der MilReg. – auch als Mitläufer einstufen, wenn sie nicht einer im Nürnberger Urteil für verbrecherisch erklärten Organisation angehört haben.

23. Hier liegt offenbar ein Redaktionsfehler vor, der bei Abfassung des neuen Absatzes 2 der Ziffer (4) unterlaufen ist. Dieser Absatz sollte die bisherigen Befugnisse des öff. Klägers aus Absatz 1 der Ziffer (4) nicht einschränken, sondern erweitern (vgl. oben Anm. 22). Nach Absatz 1 kann aber der öff. Kläger die Klage mit dem Antrag auf Einreihung in die Gruppe der Minderbelasteten bei allen Betr. stellen, die in Klasse II der Liste aufgeführt sind. Dagegen kann er nach Absatz 2 eine solche Einreihung nur bei Personen beantragen, die nicht einer verbrecherischen Organisation im Sinne des Nürnberger Urteils angehören. Diese Einschränkung liegt nicht im Sinne des Gesetzgebers. Der offenbare Widerspruch zwischen Absatz 1 und Abs. 2 ist vielmehr dadurch zu erklären, daß die Minderbelasteten im Absatz 2 nur versehentlich erwähnt sind. Man muß sie aus ihm hinwegdenken.

A. M. Scheerbarth S. 106 Nachtrag A Anm. 1 zu § 4 Abänderungsgesetzes. Er hält sich an den Wortlaut des Absatz 2 und will auch die Einstufung als Minderbelasteter nur bei Nichtmitgliedern einer verbrecherischen Organisation zulassen. Dann ist aber unerfindlich, warum im Absatz 1 die Worte „oder wenn dies nach dem Ergebnis seiner Untersuchung ihm gerechtfertigt erscheint, in die Bewährungsgruppe“ überhaupt stehen geblieben sind.

24. Vgl. AV 62.

25. Wegen Einstellung des Verfahrens durch den öff. Kläger bei der Jugend- und Weihnachtsamnestie vgl. AV 22.

26. Dieser Antrag muß nicht immer in einer Klage gestellt werden; er kann auch auf Erlaß eines Sühnebescheides nach AV 12 § 4 lauten.

27. Der Genehmigung der MilReg. – die in Listenform eingeholt werden kann – bedarf der öff. Kläger nur, wenn er den Betr. als Mitläufer einstufen will, nicht dagegen, wenn er Klage auf Eingruppierung als Minderbelasteter erheben will (vgl. auch oben Anm. 23).

Wenn die Genehmigung erteilt ist, erstattet die MilReg. keinen „Irrtums- und Fehlerbericht“ mehr nach Art. 52 gegen den später erlassenen Spruch oder Sühnebescheid (Vgl. auch Art. 52 Anm. 4).

28. Der öff. Kläger hat bei der Würdigung der vorliegenden Beweise und seiner hierauf gegründeten Einstufung völlig freies Ermessen. Die unter a-c aufgeführten Fälle sind nur Beispiele, wie auch aus dem Wort „insbesondere“ hervorgeht. Er wird aber bei seiner Beurteilung sehr vorsichtig sein und besonders auch allgemeine Richtlinien wie AV 30 beachten müssen.

29. Hier ist nur Teil A der Liste gemeint; das ergibt sich schon aus dem unmittelbaren Zusammenhang des Abs. 5 mit den Absätzen 3 und 4. Durch die Aufführung im Teil B der Liste wird auch niemand „Betroffener“ im Sinne des Gesetzes. Vgl. Liste Teil B Anm. 1 und Art. 1 Anm. 3.

30. welcher nicht in der Liste Teil A aufgeführt ist.

31. Bei Mitläufern kann aber der öff. Kläger statt der Erhebung einer Klage mit Antrag auf schriftliche Entscheidung nach AV 12 § 4 auch den Erlaß eines schriftlichen Sühnebescheides des Kammervorsitzenden beantragen. Der Bescheid wird binnen einer Woche nach Zustellung rechtskräftig, wenn nicht der Betroffene innerhalb dieser Frist Antrag auf Entscheidung durch die Kammer stellt. Wird ein solcher Antrag rechtzeitig gestellt, so regelt sich das weitere Verfahren wie bei einer Klage mit Antrag auf schriftliche Entscheidung, da in dem Antrag des öff. Klägers auf Erlaß eines Sühnebescheides stillschweigend der Hilfsantrag auf Entscheidung im schriftlichen Verfahren enthalten ist. Vgl. auch AV 19 V.

32. Das Gesetz ist hier ungenau. Der öff. Kläger ist gar nicht in der Lage, das Verfahren einzustellen, weil der Betr. überhaupt „nicht belastet“ erscheint. Als „Nichtbelastete“ kommen nämlich nur Personen in Frage, die in der Liste Teil A aufgeführt sind (s. Anm. 3 b zu Art. 4). Gegen diese muß aber der öff. Kläger gemäß Abs. 3 oder 4 Klage erheben, hat also bei ihnen keine Einstellungsmöglichkeit. Nur die Kammer kann in solchen Fällen zu einer Einstellung kommen (s. Art. 41 Anm. 1).

33. Dies ist nur Verfahrensvorschrift und schafft keinen besonderen Begriff der Entlastung. Entlastet ist nur derjenige, der den Tatbestand des Art. 13 erfüllt (BeschlStRKoll., BMittBl. 1946 Nr. 8 S. 32).

34. Durch zuzustellenden Beschluß (s. Abs. 6).

Einstellung durch den öff. Kläger erfolgt auch, wenn der Betr. nach der Untersuchung als vom Gesetz „nicht betroffen“ erscheint (BKassH v. 18. 9., 19. 9., 1. 10. 1946 – KassReg. 51/46, 75/46, 299/46).

Haben gar keine Ermittlungen, also auch kein Verfahren geschwebt, so bedarf es keiner Einstellung, sondern der Aussteller des Meldebogens erhält nach dessen Prüfung eine formlose Mitteilung, daß er vom Gesetz „nicht betroffen“ ist (AV 27).

Wegen Einstellung bei der Jugendamnestie vgl. AV 33 § 1 und AV 22, bei der Weihnachtsamnestie AV 48 § 2 und AV 22.

35. In Bayern bedarf jeder Einstellungsbeschluß des öff. Klägers bei der Sprachkammer der Gegenzeichnung des öff. Klägers bei der Berk., dem er deshalb vorzulegen ist; erst durch die Mitunterzeichnung des öff. Klägers bei der Berk. wird der Einstellungsbeschluß wirksam. Der öff. Kläger bei der Berk. kann aber im Einzelfall auf das Recht der Gegenzeichnung verzichten (Verf. v. 7. 8. 1946, BMittBl. Nr. 3 S. 11).

36. In Württemberg-Baden darf der öff. Kläger nur mit Zustimmung und unter Gegenzeichnung des Vors. einstellen (WürttAmtsbL Nr. 18 Ziff. 16).

37. Der Antrag auf Entscheidung im schriftlichen Verfahren hätte keiner besonderen Erwähnung bedurft, da er nach Abs. 1 Buchst. d zur Klage gehört.

38. Gegen Einstellungsbeschlüsse des öff. Klägers (Art. 33 Abs. 5 BefrG. oder auf Grund der Jugend- und Weihnachtsamnestie) ist kein Rechtsmittel gegeben. Solche Beschlüsse können jederzeit vom öff. Kläger oder von einer ihm übergeordneten Dienststelle wieder aufgehoben werden. Eine Rechtskraftbescheinigung ist daher für diese Beschlüsse nicht zulässig. BMittBl. 1947 Nr. 5/6 S. 20; HessAmtsbL 1947 Nr. 19 S. 74. Die zweiwöchige Frist des Abs. 7 läuft nur gegen den Antragsteller und hat mit der vorerwähnten Aufhebung der Einstellungsbeschlüsse nichts zu tun.

Nur in Württemberg-Baden ist eine Rechtskraftbescheinigung für Einstellungsbeschlüsse zugelassen (WürttAmtsbl. Nr. 41 Ziff. 10); das entspricht aber nicht der oben dargelegten Rechtslage und dem im WürttAmtsbl. Nr. 42 Zif. 38 eingenommenen Standpunkt, daß der öff. Kläger das Verfahren erneut aufgreifen kann, wenn sein Einstellungsbeschluß nicht mehr zutrifft.

39. Die Form der Zustellung an den öff. Kläger ist durch AV 3 § 7 Abs. 2 vorgeschrieben (vgl. auch die dortigen Anm. 8 u. 9).

Im übrigen vgl. AV 19 XI. Die Zustellungsform ist danach in allen anderen Fällen entsprechend dem § 5 der Kriegsmaßnahmenverordnung des Reichsjustizministeriums v. 12. 5. 1943, RGBl. Teil I S. 290, geregelt. In den Akten vermerkt die Geschäftsstelle, welche alle Zustellungen besorgt, an welchem Tage das zuzustellende Schriftstück zur Post gegeben ist; hiernach berechnet sich das Datum, an dem die Zustellung als erfolgt gilt. Dies ist bei Zustellungen im Ortsbestellbezirk der 2., im übrigen der 4. Werktag nach der Aufgabe zur Post, wenn nicht den Umständen nach anzunehmen ist, daß die Sendung dem Empfänger später oder gar nicht zugegangen ist. In besonderen Fällen kann eine erhöhte Sicherheit durch Einschreibbrief oder Zustellungsurkunde erzielt werden (z. B. wenn ein Geladener auf die erste Zustellung nicht erschienen ist).

Von der förmlichen „Zustellung“ zu unterscheiden ist aber die formlose Übersendung eines Schriftstückes. Die erstere erfolgt nur dann, wenn sie besonders vorgeschrieben ist. Sowohl bei der Zustellung wie in der Regel auch bei der Übersendung bleibt die Urschrift des Schriftstücks bei den Akten, während eine beglaubigte Abschrift „zugestellt“, eine einfache Abschrift „übersandt“ wird.

Für Württemberg-Baden vgl. Anordnung über Zustellungen usw. v. 26. 7./19. 10. 1946 (Württ. Losebl. Samml. L 244).

40. Abs. 7 gewährt nur dem Antragsteller (Art. 45 Anm. 2) ein Recht. Wegen des Betroffenen vgl. Abs. 4 am Ende.

41. Wegen des weiteren Verfahrens in Württemberg-Baden vgl. AV 8a § 1 Abs. 2.

Beweislast

Artikel 34

I. Gehört der Betroffene in die Klasse I oder II der dem Gesetz angefügten Liste, so hat er in klarer und überzeugender Weise darzutun, daß er in eine für ihn günstigere Gruppe fällt.¹ Er hat seine Beweise unverzüglich der Kammer vorzulegen. Gehört der Betroffene in die Klasse I, so sind an die von ihm vorgebrachten Einwendungen besonders strenge Anforderungen zu stellen.

II. Wer behauptet, Mitläufer oder Entlasteter zu sein, hat das im Zweifelsfalle zu beweisen.¹

1. Die Beweislast ist im BefrG grundsätzlich anders geregelt als im deutschen Strafverfahren, in welchem dem Angeklagten alles Strafbare nachgewiesen werden muß, während er selbst nichts zu beweisen hat. Im BefrG gilt folgendes:

I. Bei Hauptschuldigen und Belasteten muß der öff. Kläger beweisen, daß der Betr. einen der Tatbestände der Art. 5 oder 7 bis 9 erfüllt. Dabei ist zu unterscheiden:

a) Handelt es sich um einen in der Anlage zum Gesetz (Liste) Teil A Aufgeführten, so stehen dem öff. Kläger für die Führung jenes Beweises die Rechtsvermutungen der Art. 6, 10 und der Vorb. zur Liste Teil A zur Seite. Mit Rücksicht auf diese Rechtsvermutungen muß der öff. Kläger nur beweisen, daß der Betr. überhaupt zu den in der Liste Teil A aufgeführten Personen gehört, d. h. also, daß der Betr. z. B. Angehöriger der Gestapo, Amtsträger des Wehrdienstes oder Landgerichtspräsident gewesen ist. Ist das festgestellt, so sprechen nunmehr gegen den in der Liste Teil A aufgeführten Betr. die erwähnten Rechtsvermutungen, und ihn trifft jetzt nach Art. 34 I die Beweislast, daß er zu einer günstigeren Gruppe gehört.

Den ihm obliegenden Beweis, daß der Betr. zu den in der Liste Teil A Genannten gehört, kann der öff. Kläger meist schon durch die eigenen Angaben des Betr. im Meldebogen (AV 4, AV 5, AV 6a) erbringen. Dabei werden alle Voraussetzungen, welche für die Zugehörigkeit des Betr. zur Klasse I oder II vorhanden sein müssen, durch den Meldebogen gedeckt (z. B. auch die für eine Amtsträgereigenschaft erforderliche schriftliche Ernennung oder Bestätigung durch den zuständigen Hoheitsträger).

Will andererseits der in der Liste Teil A aufgeführte Betr. die Rechtsvermutungen widerlegen, so muß er beweisen, daß er keinen der Tatbestände der Art. 5 oder 7 bis 9 erfüllt. Führt er diesen Beweis, so ist er von der Kammer in diejenige günstigere Stufe einzustufen, deren Tatbestand auf ihn paßt, oder auch für „überhaupt nicht belastet“ zu erklären. Führt er den Beweis nicht, hat er also die Rechtsvermutung nicht widerlegt, so kann er nur wegen besonderer Milderungsgründe (Art. 39 II) in die jeweils niedrigere Gruppe eingestuft werden.

b) Hinsichtlich der nicht in der Liste Teil A Aufgeführten bestehen keine Rechtsvermutungen. Gegen sie muß also der öff. Kläger den eingangs erwähnten Beweis, daß sie einen der Tatbestände der Art. 5 oder 7-9 erfüllen, in vollem Umfang führen. Auch hier kann er sich aber auf den Meldebogen stützen.

II. Bei Minderbelasteten muß mangels einer gesetzlichen Beweisregel derjenige, der die Einstufung in diese Gruppe beantragt, die hierfür nach Art. 11 maßgeblichen Umstände beweisen.

Hierbei darf nicht übersehen werden, daß ein in der Liste Teil A als Belasteter Aufgeführter der die Vermutung des Art. 10 widerlegt hat, nicht gemäß Art. 11 I 1 in die Gruppe der Minderbelasteten herabgestuft werden kann, denn Art. 11 I 1 erfordert, daß der Betr. „an sich zur Gruppe der Belasteten gehört“, was aber nach Widerlegung jener Vermutung nicht mehr der Fall ist.

Wohl aber kann ein in der Liste Teil A als Hauptschuldiger oder Belasteter Aufgeführter, der die Vermutung des Art. 6 bzw. 10 widerlegt hat, „an sich als zur Gruppe der Mitläufer gehörig“ angesehen und dann wieder gem. Art. 11 I 2 in die Gruppe der Minderbelasteten hinaufgestuft werden.

III. Bei Mitläufern und Entlasteten trifft die Beweislast wegen Fehlens einer gesetzlichen Vermutung grundsätzlich ebenfalls den öff. Kläger, wenn er den Betr. in eine dieser Gruppen einstufen will (vgl. Württ. Amtsbl. Nr. 5 Ziffer 13). Nur „im Zweifelsfall“, d. h. wenn der Betr.

gegenüber einer höheren Einstufung des öff. Klägers behauptet, Mitläufer oder Entlasteter zu sein, trifft ihn die Beweislast.

Für alle Fälle muß es genügen, daß der Beweisführer den regelmäßigen Tatbestand beweist. Behauptet demgegenüber der andere Teil eine außergewöhnliche Abweichung von der Regel, wird er sie beweisen müssen. So muß z. B. der öff. Kläger beweisen, daß der Betr. Truppführer der SA war, während der Betr. beweisen muß, daß er keinen Dienst als solcher getan hat; es spricht eben eine Vermutung dafür, daß der Betr., wenn er einmal Truppführer der SA war, als solcher auch Dienst getan hat (vgl. Liste Teil A Buchst. E Klasse II Ziff. 3 Anm. 6). Ebenso bei zwangsw. Einziehung zur WaffenSS (Württ.Amtsbl. Nr. 38 Ziff. III 3 u. AV 62).

Der Antragsteller hat niemals die Beweislast; a.M. Priesé-Pokorny Vorb. III zu Art. 34.

Im übrigen vgl. Näheres im Aufsatz BMittBl. 1946 Nr. 8 S. 29, welcher zu folgender Zusammenfassung kommt:

„Widerlegt ein Betroffener eine gegen ihn bestehende Vermutung, so ist für die Anwendung des Art. 39 II zunächst kein Raum, und die Kammer hat den Betr. so einzureihen, als ob die Vermutung nie bestanden hätte. Widerlegt der Betr. die Vermutung nicht, so kann der Art. 39 II angewandt und der Betr. wegen besonderer, zu seinen Gunsten sprechender Umstände in die jeweils niedrigere Gruppe eingereiht werden.

Es ist in jedem Falle jedoch scharf zu unterscheiden zwischen der Widerlegung einer Vermutung und der Berücksichtigung besonderer Umstände bei Nichtwiderlegung, da in ersterem Falle die Kammer in der Einreihung des Betr. frei ist, im zweiten Falle sie ihn nur in die jeweils niedrigere Gruppe einreihen kann.“

Vgl. auch BKassH. – IV 1013/46 – im BMittBl. 1946 Nr. 12/13 S. 47 und Entscheidung der Berk. für München v. 7. 10. 1946 (BerReg. Nr. 316/46) im Hess.Amtsbl. 1947 Nr. 18 S. 71.

Verfahren vor der Kammer

Artikel 35

(1) Die Kammern regeln das Verfahren nach freiem Ermessen.^{1·2} Sie haben von Amts wegen alles zu tun, was zur Erforschung der Wahrheit notwendig ist.³

(2) Sie können Zeugen^{4·5} und Sachverständige eidlich⁶ vernehmen⁷ oder Versicherungen an Eides statt⁸ entgegennehmen,⁹ ferner das persönliche Erscheinen des Betroffenen, eines Zeugen oder Sachverständigen durch Vorführungsbeehl¹⁰ und Ordnungsstrafen¹¹ erzwingen.^{12·13·14}

(3) Die Verhandlungstermine sind in geeigneter Weise vorher bekanntzumachen.¹⁵

(4) Der Betroffene hat Anspruch auf rechtliches Gehör.¹⁶ Er kann sich eines *Rechtsanwalts oder** sonst zugelassenen¹⁷ Rechtsbeistandes bedienen.^{18·19·20·21}

* Die Worte *Rechtsanwalts oder* fehlen in der bayerischen Fassung.

(5) Bei unentschuldigtem Ausbleiben oder Unerreichbarkeit²² des Betroffenen kann in seiner Abwesenheit verhandelt und entschieden werden.

1. Aber nur, soweit nicht ausdrückliche Vorschriften im Gesetz oder den Ausführungsbestimmungen vorhanden sind; diese sind stets zu beachten. BKassH - IV 1733/46 - im BMittBl. 1946 Nr. 12/13 S. 49 verlangt sogar die Beobachtung der „Verfahrensordnung der ordentlichen Gerichte, soweit die besonderen Zwecke des BefrG keine Abweichung fordern.“ Dies geht zu weit; das im BefrG ausdrücklich festgelegte „freie Ermessen“ würde hierdurch fast hinfällig gemacht. Die Verfahrensvorschriften anderer Gesetze können höchstens als Richtlinien angesehen und „entsprechend“ angewendet werden. Vgl. auch Art. 1 Anm. 1.

2. Sachlich zusammenhängende Sachen gegen mehrere Betr., in denen der öff. Kläger getrennte Klagen erhoben hat, können in jeder Lage des Verfahrens - auch noch in der Berufungsinstanz - durch Kammerbeschluß zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung miteinander verbunden werden. Vgl. auch Art. 33 Anm. 7.

Mehrere Verstöße desselben Betr. gegen das BefrG. müssen stets in einem Verfahren erledigt werden. Wenn nach dem Spruch noch weitere Verstöße bekannt oder (gegen Art. 13a) begangen werden, kann nicht eine neue Klage erhoben und über sie entschieden werden, sondern es kommt nur ein Wiederaufnahmeverfahren gemäß Art. 48 in Frage. Vgl. auch Art. 33 Anm. 7 und Art. 1 Anm. 1.

3. Eine gewisse Einschränkung erleidet dieser Grundsatz durch Art. 34. Vgl. aber auch unten Anm. 5 u. 6.

4. In Württemberg-Baden dürfen Ermittler nicht als Zeugen über die von ihnen bei ihrer Ermittlertätigkeit festgestellten Tatsachen vernommen werden (WüttAmtsbl. Nr. 7 Ziff. 12).

5. Die Kammern sind verpflichtet, nicht nur die Belastungszeugen zu laden, sondern auch die Entlastungszeugen, soweit damit zu rechnen ist, daß ihre Aussagen erheblich sein werden; dies folgt aus Art. 35 Abs. 1 Satz 2. Daneben kann der Betr. Zeugen laden, jedoch brauchen diese nur zu erscheinen, nachdem ihnen die Zeugengebühren bar dargeboten oder der Nachweis erbracht ist, daß sie auf der Geschäftsstelle der Kammer hinterlegt sind (entsprechend dem § 220 StPO). So auch HessAmtsbl. 1947 Nr. 4 S. 3.

6. Die Vereidigung ist nicht zwingend vorgeschrieben; also braucht die Kammer sie nur vorzunehmen, wenn sie die Vereidigung zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für nötig hält. Die Eidesnormen sind der StPO zu entnehmen, und zwar den §§ 66 c-66 e für Zeugen und dem § 79 Abs. 3 für Sachverständige (abgedruckt als AV 25).

Die Frage, ob auch - entsprechend dem amerikanischen Verfahren - die eidliche Vernehmung des Betr. zulässig sei, ist im Rechtsausschuß des Länderrats erörtert worden, jedoch ohne einheitliche Stellungnahme und ohne gutachtliche Äußerung. Es muß deshalb dem pflichtgemäßen Ermessen der Spruchkammervorsitzenden überlassen bleiben, ob und in welchen Fällen sie von dieser Beweismöglichkeit Gebrauch machen wollen. Da schon von Versicherungen des Betr. an Eides Statt nur in besonderen Fällen Gebrauch gemacht (s. unten Anm. 8 Abs. 2) und mit dem Eide selbst bei Zeugen und Sachverständigen sparsam umgegangen werden soll, so kommt die eidliche Vernehmung eines Betroffenen, falls überhaupt, so nur in wirklichen

Ausnahmefällen in Betracht. BMittBl. 1947 Nr. 11/12/13 S. 51. Das Urteil des LG.s Wiesbaden v. 22. 10. 47 (HessAmtsbl. S. 129) verneint die Frage. Es empfiehlt sich, in solchen Fällen stets einen Kammerbeschluß herbeizuführen.

Wegen Abgabe einer Versicherung an Stelle des Eides vgl. AV 25 § 66c Anm. 1, § 66d Anm. 1 und § 79 Anm. 1.

7. Über die Art der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen enthält das Gesetz keine Bestimmungen. Hier greift also das freie Ermessen des Abs. 1 ein, so daß die Kammern die Vernehmung beliebig regeln können. Anhaltspunkte, insbesondere zum Zeugnisverweigerungsrecht, zur Vernehmung weit entfernt wohnender Zeugen durch Amtsgerichte im Wege der Rechtshilfe (vgl. Art. 56), zur Verlesung früherer Zeugenaussagen in der mündlichen Verhandlung sowie von Sachverständigengutachten u. dgl., können die §§ 48 ff der StPO bei Zeugen und die §§ 72 ff der StPO bei Sachverständigen geben. Die Zeugen und Sachverständigen sind zunächst zur Person (Vor- und Zuname, Alter, Beruf, Wohnort, Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit dem Betroffenen) und dann zur Sache zu vernehmen. Bei Verwandtschaft oder Schwägerschaft im Grade der AV 8 § 2 Ziffer 3 (vgl. dortige Anmerkungen 3 mit 6) können sie ihre Aussage verweigern; ebenso wenn sie sich selbst beschuldigen müßten. Die §§ 52–55 StPO, welche die Bestimmungen über das Zeugnisverweigerungsrecht enthalten, sind in AV 25 abgedruckt (vgl. auch BMittBl. 1946 Nr. 3 S. 10). Dieselben Gründe, welche einen Zeugen berechtigen, das Zeugnis zu verweigern, berechtigen nach § 76 StPO (1946) einen Sachverständigen zur Verweigerung des Gutachtens. Die StPO kann bei den Gerichten eingesehen und sicherlich auch geliehen werden; die Stellen, an denen sie in den Gesetzblättern abgedruckt ist, sind bei AV 25 unter der Überschrift angegeben. Vgl. auch unten Anm. 9.

Zur Zeugnispflicht gehört auch die Erteilung von Auskünften durch Gesellschaften, Körperschaften, Firmen u. dgl. So müssen Kreditinstitute (auch Sparkassen) auf schriftliche Anfrage des Bayer. Ministeriums für Sonderaufgaben, der Kammern oder der öffentlichen Kläger schriftliche Auskunft über die Konten erteilen (Verf. des Bayer. Ministeriums des Innern vom 11. 10. 1946 Nr. 812a/39; BMittBl. 1947 Nr. 1/2 S. 6).

8. Schriftlich oder in der mündlichen Verhandlung (in welcher aber die Verteidigung stets vorzuziehen sein wird).

Auch vom Betr. können eidesstattliche Versicherungen entgegengenommen werden, sind aber natürlich mit besonderer Vorsicht zu bewerten (Beschl. des Rechtsausschusses beim Länderrat v. 25. 6. 1947 im Hess. Amtsbl. 1947 Nr. 21 S. 82). Von solchen Versicherungen wird auch nur in Ausnahmefällen und nur dann Gebrauch zu machen sein, wenn kein anderes Beweismittel vorhanden ist (vgl. BMittBl. 1947 Nr. 11/12/13 S. 51). Es empfiehlt sich, die Versicherungen nicht durch Anordnung des Vors. allein, sondern immer nur auf Grund eines Kammerbeschlusses zu erfordern.

9. Die Aufnahme von Beweisen kann auch aus besonderen Gründen, z. B. wenn ein kranker Zeuge nicht in der Sitzung erscheinen kann, durch ein Mitglied der Kammer vorgenommen und das hierüber aufzunehmende Protokoll in der mündlichen Verhandlung verlesen werden. Der Termin für eine solche Beweisaufnahme ist rechtzeitig dem Betroffenen, seinem gesetzlichen Vertreter (s. Art. 32 Anm. 4), seinem Rechtsbeistand, dem öff. Kläger und dem Antragsteller, die sämtlich im Termin erscheinen können, mitzuteilen. In gleicher Weise kann die Beweisaufnahme – z. B. bei räumlich weit entfernten Zeugen oder Sachverständigen – durch Ersuchen eines Amtsgerichts durchgeführt werden.

10. welcher am besten der Polizei zur Ausführung übersandt wird (Art. 56). Der Befehl muß Ort und Zeit der verlangten Vorführung angeben und den Vorzuführenden sowie seinen Wohn- oder Aufenthaltsort genau bezeichnen.

11. Ordnungsstrafen können in folgenden Fällen verhängt werden:

- a) wenn ein Zeuge, Sachverständiger oder Betroffener unentschuldig einer Ladung nicht Folge leistet. Unter entsprechender Anwendung der §§ 51 und 77 StPO kann gegen den Ausgebliebenen eine Geldstrafe und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, Haft bis zu 6 Wochen verhängt werden; bei wiederholtem Ausbleiben kann nach der StPO die Strafe noch einmal (nicht öfter!) erkannt werden;
- b) wenn ohne ausreichenden Grund ein Zeuge sein Zeugnis oder die Eidesleistung oder ein Sachverständiger die Erstattung des Gutachtens verweigert, so kann unter entsprechender Anwendung der §§ 70 und 77 StPO eine Geldstrafe gegen ihn festgesetzt werden; dabei muß beim Zeugen (nicht beim Sachverständigen) für den Fall der Nichtbeitreibung der Geldstrafe Haft bis zu 6 Wochen angeordnet werden. Zur Erzwungung des Zeugnisses kann auch Haft bis zu 6 Monaten angeordnet werden;
- c) wenn in der mündlichen Verhandlung ein Anwesender eine Ungebühr begeht, so kann er unter entsprechender Anwendung des § 178 GVG in eine Geldstrafe oder eine Haftstrafe bis zu 3 Tagen genommen werden. Auch kann eine Person, die den vom Vorsitzenden zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung erlassenen Befehlen nicht gehorcht, unter entsprechender Anwendung des § 177 GVG, aus dem Sitzungssaal entfernt oder bis 24 Stunden in Haft gesetzt werden.

Für alle diese Fälle gilt:

Die Bestimmungen der StPO oder des GVG können nur als Richtlinien angesehen werden, ohne daß sie im einzelnen streng zu beobachten wären (vgl. oben Anm. 1).

Die Höhe der Geldstrafen richtet sich jeweils nach den Vermögensverhältnissen.

Die Vollstreckung der Ordnungsstrafen wird der öffentliche Kläger übernehmen müssen, da ihm auch die gesamte sonstige Vollstreckung übertragen ist (AV 1 § 8, AV 17 § 2); a.M. BKassH - IV 1733/46 - im BMittBl. 1946 Nr. 12/13 S. 49, der die Vollstreckung dem Vorsitzenden auferlegen will, weil § 179 GVG unmittelbar anzuwenden sei (s. aber oben Anm. 1). Die Vollstreckung von Ordnungs-Geldstrafen wird durch Ersuchen des Finanzamtes gemäß AV 18 „zu § 3“, die von Haftstrafen durch Ersuchen der Polizei oder der Amtsgerichte durchgeführt.

Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung liegt dem Vorsitzenden allein ob; er kann hierfür alle geeigneten Anordnungen treffen (s. oben zu c). Für die Verhängung von Ordnungsstrafen bedarf es aber stets eines Kammerbeschlusses.

Zweifelhaft ist, ob trotz Art. 49 Beschwerden gegen Ordnungsstrafbeschlüsse zulässig sind. Bei Spruchk.-Beschlüssen wird eine Beschwerde an die Berk. gegeben sein (so auch Württ. Anordng. v. 16. 7. 1946 in Württ. Lose-BISammlung L 84 § 11 Ziff. 1-3 binnen einer Frist von 1 Woche). Bei Berk.-Beschlüssen wird dagegen mangels einer übergeordneten Instanz eine Beschwerde nicht möglich sein; die erwähnte Württ. Anordng. § 4 gibt allerdings eine Beschwerde an das Min. f. pol. Befr., jedoch erscheint es bedenklich, gegen einen Kammerbeschuß die Beschwerde an eine Verwaltungsbehörde zuzulassen.

Wird eine strafbare Handlung (z. B. eine Beleidigung oder Körperverletzung) in der Sitzung begangen, so stellt die Kammer den Tatbestand

in einem Protokoll, das sie der Staatsanwaltschaft übersendet, fest. Wenn nötig, kann in schweren Fällen der Täter auch vorläufig festgenommen und der Polizei mit einer Abschrift des betr. Teils des Protokolls übergeben werden.

12. Es kann aber auch gegen einen ausgebliebenen Betroffenen verhandelt werden (Abs. 5).

13. Wegen der Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen vgl. AV 16 § 4.

14. Wegen der Vernehmung von Amerikanern als Zeugen vgl. AV 58.

15. Nach AV 3 § 3 muß die Terminsanberaumung an die Gerichtstafel der Kammer angeheftet werden. Weitere Veröffentlichungen (Mitteilung an interessierte Personen oder Stellen, Anheftung an die Gerichtstafel des Amtsgerichts, an die Gemeindefafel, Zeitungsinserate u. dgl.) kann der Vorsitzende anordnen. Die Ausführung der Veröffentlichungen obliegt der Geschäftsstelle (vgl. über deren Einrichtung AV 19).

16. Besonders im schriftlichen Verfahren (vgl. Art. 43). Wegen der Akteneinsicht vgl. AV 26a.

17. Der Rechtsbeistand muß durch die Militärregierung oder die Justizverwaltung zugelassen sein; insbesondere kommen also in dieser Weise zugelassene Rechtsanwälte und die von der Justizverwaltung bestellten „Prozeßagenten“ (vgl. Württ.Amtsbl. Nr. 21 Ziff. 13 u. Nr. 24 Ziff. 10) in Frage. Die Kammern können keine allgemeine Zulassung erteilen, sondern entscheiden nur im Einzelfall, ob der Rechtsbeistand die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und daher tätig werden darf. Vgl. BeschlStrRKoll. im BMittBl. 1946 Nr. 5 S. 19.

18. Schriftliche Vollmacht ist nicht vorgeschrieben, kann aber verlangt werden, wenn die Kammer sie nach Lage des Falls für erforderlich erachtet (Art. 35 Abs. 1 Satz 1). Vgl. auch Hess.Amtsbl. 1947 Nr. 17 S. 66.

19. Wegen Akteneinsicht durch den Rechtsbeistand und Sprecherlaubnis mit ihm vgl. AV 26a und AV 26b.

20. Wegen Bestellung eines Pflichtverteidigers vgl. AV 11.

21. Ein Rechtsanwalt oder Rechtsbeistand wird sich bei jeder Amtshandlung vertreten lassen können, aber nur durch einen anderen zugelassenen Rechtsanwalt oder Rechtsbeistand, einen ihm vom Landgerichtspräsidenten bestellten Vertreter, einen Anwaltsassessor oder einen ihm zur Ausbildung überwiesenen Referendar. Die letzteren drei müssen auch als von der Justizverwaltung zugelassen gelten. Der bestellte Vertreter muß seine Bestallungsurkunde, die übrigen müssen Untervollmacht vorlegen, und sich auf Erfordern über ihre Persönlichkeit ausweisen. Vgl. Hess.Amtsbl. 1947 Nr. 28 S. 113.

22. Wenn der Wohnort oder Aufenthaltsort bekannt, der Betroffene dort aber nicht erreichbar ist. Vgl. dagegen bei unbekanntem Aufenthalt Art. 36.

Artikel 36

Gegen einen Abwesenden,¹ dessen Aufenthalt unbekannt ist oder der sich außerhalb des Landes aufhält oder dessen Gestellung² vor die zuständige Kammer nicht ausführbar erscheint, findet eine Verhandlung nur auf Antrag des öffent-

lichen Klägers statt. Der Abwesende ist zu der Verhandlung in geeigneter Weise öffentlich zu laden. Es ist ihm ein Vertreter³ zu bestellen.⁴

1. Auch Vermißte gelten als Abwesende (HessAmtsbl 1947 Nr. 17 S. 67; WürttAmtsbl. Nr. 43 Ziff. 11). Daher ist Vermögensentsperrung nach Verfahren aus Art. 36 möglich (HessAmtsbl. Nr. 33 S. 134; WürttAmtsbl. Nr. 46 Ziff. 16).

In Württemberg-Baden sollen jedoch gegen Kriegsgefangene oder im Kriege Vermißte keine Verfahren nach Art. 36 durchgeführt werden (Württ. Amtsbl. Nr. 8 Ziff. 4).

2. Vgl. Art. 35 Anm. 7 (Vorführungsbefehl).

3. Am besten ein Angehöriger (vgl. AV 9 § 4 Abs. 7).

4. Das Verfahren regelt die AV 9. Spruchformel: BMittBl. 1948 S. 11

Artikel 37

Ist der Betroffene tot, so kann auf Anordnung des Ministers für politische Befreiung ein Verfahren zur ganzen oder teilweisen Einziehung des im Lande gelegenen Nachlasses ohne Rücksicht auf gesetzliche Erbfolge oder letztwillige Verfügungen durchgeführt werden.¹ Das Verfahren soll nur angeordnet werden, wenn der Betroffene als Hauptschuldiger oder Belasteter im Sinne dieses Gesetzes anzusehen ist.^{2 · 3 · 4 · 5}

1. Stirbt der Betr., bevor eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, so ist kein Verfahren gegen ihn einzuleiten, ein bereits eingeleitetes aber durch Beschluß des öff. Klägers oder – nach Klageerhebung – durch Beschluß der Kammer einzustellen; so auch WürttAmtsbl. Nr. 14 Ziff. 32.

Das Verfahren nach Art. 37 BefrG. ist völlig unabhängig von dem in Abs. 1 erwähnten, gegen den Betr. selbst gerichteten Verfahren. Nach Art. 37 wird nur die Frage entschieden, ob der Nachlaß des Verstorbenen ganz oder teilweise eingezogen werden soll oder nicht. Dieses Verfahren wird eingeleitet im Interesse:

- a) des Wiedergutmachungsfonds, in welchen der eingezogene Nachlaß fließt,
- b) der Erben zur Entsperrung des Nachlasses,
- c) von Hinterbliebenen, um nach AV 50 § 3 die Auszahlung von Versorgungsbezügen zu ermöglichen. (Verf. v. 23. 8. 1947, BMittBl. Nr. 5/6 S. 19).

Vgl. auch HessAmtsbl. 1947 Nr. 19 S. 75.

2. Und zwar vom Standpunkt des öff. Klägers aus. Die Nachlaßeinziehung darf von der Kammer nur ausgesprochen werden, wenn der Verstorbene auch nach dem Ergebnis des Verfahrens Hauptschuldiger oder Belasteter ist.

3. Es darf nur auf ganze oder teilweise Einziehung oder auf Nichteinziehung (nach BMittBl. 1948 Nr. 2/3: Einstellung) erkannt werden. Sühne-maßnahmen sind nicht zu verhängen.

4. Wegen der sonstigen Durchführungsbestimmungen und wegen der Kosten vgl. AV 54 a u. b.

5. Wegen eines Verfahrens aus Art. 37 beim Vorhandensein von Hinterbliebenenansprüchen vgl. AV 50 § 3.

Artikel 38

(1) Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet die Kammer nach ihrer freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung, ohne an Anträge gebunden zu sein.

(2) Die Kammer entscheidet mit Stimmenmehrheit¹ in geheimer Beratung.²

1. Vgl. Art. 26 Anm. 4.

2. Bei ihr dürfen nur die an der Entscheidung teilnehmenden Mitglieder der Kammer zugegen sein, also auch nicht der öff. Kläger und der Protokollführer, welcher letzterer praktisch erst nach Beendigung der Beratung zum Diktieren des Spruchs in das Beratungszimmer gerufen wird.

Auch nach der Beratung darf kein an ihr Beteiligter die Vorgänge im Beratungszimmer in irgendeiner Form zur Kenntnis anderer Personen bringen. Insbesondere ist es auch völlig unzulässig, im Spruch oder sonst in irgendeiner Weise (z. B. durch Aktenvermerk) nach außen erkennbar zu machen, wie das Abstimmungsverhältnis war, ob ein Kammermitglied überstimmt worden ist u. dgl. Das folgt schon aus der allgemeinen Dienstpflicht aller beim Spruchkammerverfahren Beteiligten (vom Vors. bis zum Angestellten usw.), über sämtliche Vorgänge des Dienstes zu schweigen, vor allem aber aus der geheimen Natur der Beratung (vgl. auch BMittl.-Bl. 1946 Nr. 4 S. 14; HessAmtstbl. 1947 Nr. 19 S. 74; WürttAmtstbl. 1947 Nr. 41 Ziff. 15).

Artikel 39

Bei der Entscheidung über die Zuweisung des Betroffenen in die Gruppen Verantwortlicher¹ berücksichtigt die Kammer insbesondere.²

I. zuungunsten des Betroffenen:

1. eifriges persönliches Eintreten für nationalsozialistische Ideen und Maßnahmen;
2. Ausnutzung eines Vorgesetztenverhältnisses zu politischen Zwecken, unter anderem Druck auf Abhängige zum Eintritt in die NSDAP oder ihre Gliederungen;
3. Anwendung von politischem Druck zur Erreichung privater Ziele;
4. körperliche Mißhandlung oder Bedrohung von politischen Gegnern;³
5. unsoziales oder rohes Verhalten gegenüber politischen Gegnern, wirtschaftlich Schwächeren, insbesondere Abhängigen (z. B. gegenüber ausländischen Arbeitern) oder gegenüber rassischen oder religiösen Minderheiten;³
6. Bedrohung von Beamten⁴ zur Erzwingung oder Unterlassung von Amtshandlungen.³

II. zugunsten des Betroffenen:

1. Austritt⁵ aus der NSDAP und ihren Gliederungen vor dem 30. Januar 1933 oder später durch persönliche Erklärung unter Verhältnissen, in denen Mut dazu gehörte, und Ausschluß aus der NSDAP und ihren Gliederungen, wenn dieser wegen Widerstandes gegen Parteiforderungen und nicht wegen ehrenrührigen Verhaltens erfolgte.⁶ Späterer Wiedereintritt hebt die Wirkung einer solchen Austrittserklärung oder eines Ausschlusses auf;
2. nachweisbare Zusammenarbeit mit einer Widerstandsbewegung⁷ oder mit anderen gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft gerichteten Bewegungen, wenn dieser Widerstand auf antinationalsozialistischen und antimilitärischen Beweggründen beruhte;
3. nachweisbare regelmäßige öffentliche Teilnahme an den Veranstaltungen einer anerkannten Religionsgesellschaft, sofern klar erwiesen ist, daß diese Teilnahme eine Ablehnung des Nationalsozialismus bedeutete;
4. nachweisbare wiederholte Förderung und Unterstützung von Opfern und Gegnern des Nationalsozialismus, sofern sie auf antinationalsozialistischen Beweggründen beruhte;
5. nachweisbare politische Verfolgung oder Unterdrückung durch die nationalsozialistische Gewaltherrschaft wegen antinationalsozialistischer Tätigkeit oder Haltung trotz Zugehörigkeit zur NSDAP oder einer ihrer Gliederungen.

III. Zwangsweise angeordnete Tätigkeit im Gesundheitswesen wird, auch wenn sie mit einem Rang verbunden war, nicht als Belastung zugerechnet.

1. Hier handelt es sich nur um die Einstufung in die Art. 4–13. Wegen der Milderungsgründe bei den Sühnemaßnahmen vgl. Art. 19.

2. Es sind also nur besonders wichtige Beispiele aufgeführt; daher können auch andere Erschwerungs- und Milderungsgründe als die unter I und II aufgeführten berücksichtigt werden.

3. Vgl. Art. 7 Anm. 7.

4. Zum Beamtenbegriff vgl. die Vorbemerkungen zu Teil A der Liste, Abs. 3 und 4.

5. Einziehung zur Wehrmacht bedeutet keinen Austritt aus der Partei, vielmehr ruhte während der Einziehung nur die Beitragszahlung (Württ-Amtsbl. Nr. 6 Ziff. 17).

6. Austritt vor dem 30. 1. 1933 ist ohne weiteres Milderungsgrund, späterer Austritt nur unter den aufgeführten Bedingungen. Ausschluß, sowohl vor dem 30. 1. 1933 wie später, ist nur Milderungsgrund unter den angegebenen Voraussetzungen.

7. Die „Bekennniskirche“ („Bekennende Kirche“) gilt nach BKassH. und WürttAmtsbl. Nr. 34 Ziff. 33 als Widerstandsbewegung, jedoch genügt für die „Zusammenarbeit“ nicht die bloße Mitgliedschaft, sondern es sind besondere Widerstandshandlungen (z. B. Teilnahme an Kundgebungen, Flugblattverteilung, Unterschrift unter Entschließungen, Spenden für verfolgte Pfarrer u. dgl.) erforderlich. Wegen der „Deutschen Christen“ vgl. Liste Teil A Buchst. H Anm. 3.

Artikel 40

(1) Die Kammern¹ und bei Dringlichkeit der Vorsitzende² können in jeder Lage des Verfahrens einstweilige Anordnungen³ treffen.^{4·5}

(2) Sie können insbesondere die Festnahme^{6·7·8} und Festhaltung^{7·8·9} des Betroffenen verfügen, seine Weiterbeschäftigung verbieten und die Sperre seines Vermögens anordnen.^{10·11·12·13}

1. Bis zur Einlegung einer Berufung ist die Spruchk., sodann die Berk. zuständig. Vor Einlegung der Berufung kann die Berk. die Anordnungen der Spruchk. nicht aufheben oder ändern, da es keine Beschwerde gegen sie gibt (Art. 49 Satz 2); bis dahin kann dies nur die Spruchk. selbst bzw. der Vors., wenn er die einstw. Anordnung erlassen und die Kammer sie noch nicht bestätigt hat (vgl. unten Anm. 2 u. Art. 44 Anm. 3 Abs. 3). Nach Einlegung der Berufung kann aber nur noch die Berk. die einstw. Anordnungen der Spruchk. aufheben oder ändern (und natürlich auch neue von sich aus erlassen); sie ist dann auch für die Bestätigung einer einstw. Anordnung des Vors. der Spruchk. zuständig, wenn diese entgegen AV 46 § 1 unterblieben sein sollte. Vgl. WürttAmtsbl. Nr. 34 Ziff. 25.

2. Jede einstw. Anordnung, die der Vors. allein getroffen hat, ist binnen 2 Wochen der Kammer vorzulegen, die über die Bestätigung, Änderung oder Aufhebung entscheidet (AV 46 § 1).

3. Besondere Fälle: AV 1 § 6 und AV 17 § 1 Abs. 2. Wenn der öff. Kläger die einstw. Anordnung beantragt, kann nach AV 3 § 8 der Vors. allein darüber entscheiden; nur falls er den Antrag ablehnen will, muß er stets die Entscheidung der Kammer einholen.

Einstw. Anordnungen gelten bis zur rechtskräftigen Entscheidung, also die der Spruchk. auch noch in der Berufungsinstanz (WürttAmtsbl. Nr. 44 Ziff. 45). Wegen Aufhebung und Änderung vgl. oben Anm. 1.

4. Auf Antrag oder von Amts wegen. Wegen der Antragspflicht des öff. Klägers vgl. AV 1 § 6.

5. Nach WürttAmtsbl. Nr. 43 Ziff. 30 sollen einstweilige Anordnungen auch gegen dritte Personen, wenn diese einer ihnen nach dem BefrG. obliegenden Pflicht nicht nachkommen, möglich sein.

6. Die „Festnahme“ dient zur Sicherstellung des Betr. für die Zwecke des Verfahrens. Die Voraussetzungen der Festnahme sind im BefrG. nicht

festgelegt. Hier werden aber die in das Rechtsbewußtsein des Volkes allgemein eingedrungenen einschlägigen Vorschriften der StPO entsprechend anzuwenden sein. Darnach wird eine Festnahme nur angeordnet werden können, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a) Dringender Verdacht einer Belastung im Sinne des BefrG,
- b) entweder Flucht- oder Verdunkelungsgefahr.

Fluchtgefahr kann z. B. für vorliegend erachtet werden beim Mangel eines festen Wohnsitzes oder Aufenthaltsorts, bei zu erwartender hoher Bestrafung wegen einer schweren Straftat (auch Meldebogenfälschung), bei einer vor auszusehenden harten Sühne aus dem BefrG (wie längeres Arbeitslager) usw.

Verdunkelungsgefahr kann z. B. angenommen werden bei Gefahr der Zeugenbeeinflussung, der Beiseiteschaffung von Beweisstücken usw.

Diese Voraussetzungen sind im Festnahmebefehl des näheren zu bezeichnen, und zwar die zu a hinter den Worten „dringend verdächtig“, die zu b hinter den Worten „angeordnet, weil“. Vgl. auch AV 2 § 6 Satz 2.

Nach der Festnahme soll – unter entsprechender Anwendung des § 114 b StPO (abgedruckt in AV 25) – der Betr. möglichst vom Vors. einer Kammer vernommen werden, und zwar spätestens am nächsten Tage. Vgl. auch Hess. Amtsbl. 1947 Nr. 1/2, wo diese Vernehmung „binnen 24 Stunden“ zwingend vorgeschrieben ist. Ergibt sich, daß die Festnahme unbegründet ist, so muß sie von der anordnenden Stelle (Kammer oder Vors.) aufgehoben werden. Ein weiteres Haftprüfungsverfahren ordnet AV 46 §§ 2, 3 an. Wegen Beschwerde und Aufhebung im Nachprüfungsverfahren vgl. unten Anm. 13.

Durchgeführt wird die Festnahme durch Aushändigung oder Übersendung des Festnahmebefehls an die Polizei mit dem Ersuchen, den Betr. in ein Gerichtsgefängnis oder ein Interniertenlager einzuliefern, wo er wie ein Untersuchungsgefangener zu behandeln ist. Wenn der Festzunehmende flüchtig ist oder sich verborgen hält, wird ein Steckbrief erlassen und in Polizeiblättern oder dgl. veröffentlicht werden können (Formblätter hierfür haben die Gerichte und Staatsanwaltschaften). Vgl. § 131 StPO.

7. „Festnahme“ und „Festhaltung“ werden in dem Begriff „Haft“ zusammengefaßt (AV 46 § 2).

8. Auch ohne einstweilige Anordnung erfolgt nach einem Befehl des amerikanischen Militärgouverneurs für Deutschland vom 11. 2. 1947 die Festnahme und Festhaltung (Verhaftung) des Betr., wenn er in erster Instanz durch die Spruchk. zu Arbeitslager verurteilt ist, gleichviel ob der Spruch rechtskräftig ist oder nicht. Der Befehl hat für die amerikanische Zone Gesetzeskraft (vgl. Mann in Südd. Juristenzeitg. 1947 Nr. 9 S. 469 Ziff. III). In solchem Fall bedarf es nur eines Festnahmebefehls, in welchem auf den Befehl Bezug genommen wird. Wegen der Wirkung einer derartigen Verhaftung auf die Vollstreckung vgl. AV 17 § 2 Anm. 3 Abs. 2.

9. „Festhaltung“ ist keine besondere Maßnahme, sondern bedeutet nur die Verwahrung des Betr. als Folge der Festnahme. Wenn also ein Betr. z. B. durch eine andere Behörde (Gericht, Polizei usw.) festgenommen ist, braucht nur noch seine Festhaltung angeordnet zu werden.

10. Die einstweilige Anordnung darf keine Beschäftigungsgenehmigung enthalten, also nicht dahin lauten, daß der Betr. weiter beschäftigt werden darf oder dgl. Sie kann nur Beschäftigungen u. dgl. verbieten. Wenn für gewisse Jugendliche der Vors. der Spruchk. gemäß AV 33 § 2 Ziff. 2 BefrG 3. A.

freiliegung vom Beschäftigungsverbot des Art. 58 gewähren kann, so handelt es sich dabei nicht um eine einstweilige Anordnung. Dasselbe gilt von der Beschäftigungsgenehmigung, welche der Minister nach Art. 60 erteilen kann. Wegen des Verhältnisses eines Beschäftigungsverbots nach Art. 40 zu einer Beschäftigungsgenehmigung nach Art. 60 vgl. AV 28f.

Auch außer den im Art. 40 Abs. 2 besonders aufgeführten können noch andere einstweilige Anordnungen ergehen, aber immer nur solche, die den Betr. in seiner Handlungs- und Bewegungsfreiheit einschränken, die also zu seinen Lasten, nicht zu seinen Gunsten gehen (Verf. v. 15. 7. 1946, BMittBl. Nr. 1/2 S. 8 und BeschlStRKoll. im BMittBl. 1949 Nr. 8 S. 32). In diesem Rahmen wird die Kammer Beschlagnahmen und Durchsuchungen beim Betr. und dritten Personen anordnen können, soweit dies für die Untersuchung unumgänglich ist. Unter dieser Voraussetzung wird sie auch Postsperrre verhängen, d. h. die Anordnung treffen können, daß die für den Betr. eingehenden Postsendungen von der Postanstalt der Spruchk. auszuhändigen sind. Vgl. hierzu §§ 94ff. StPO. Die Befugnis zu solchen Maßnahmen ergibt sich aus Art. 35 Abs. 1 Satz 2 i. Vbdg. mit Art. 40. Vgl. auch HessAmtsbl. 1947 Nr. 12 S. 4.

Eine einstweilige Anordnung darf auch nur vorläufige Sicherungsmaßnahmen, dagegen keine endgültige Regelung treffen; so kann sie z. B. das Vermögen nur sperren, nicht einziehen), auch keine sonstigen Sühnen (wie Sonderarbeit) verhängen. Vgl. HessAmtsbl. 1947 Nr. 1/2 S. 3.

11. Die Tatsachen, welche den Erlaß der einstweiligen Anordnungen begründen (z. B. oben Anm. 4 Buchst. a u. b), müssen zum mindesten glaubhaft gemacht sein; über die Mittel zur Glaubhaftmachung vgl. AV 8 § 5 Anm. 1.

12. Die Vollstreckung der einstweiligen Anordnungen obliegt dem öff. Klgr. nach AV 1 § 8. Er kann sich dabei nach AV 17 § 3 der Hilfe anderer Behörden bedienen.

13. Keine Beschwerde gegen einstweilige Anordnungen (Art. 49 Satz 2). Sie können aber nach Art. 52 im Nachprüfungsverfahren aufgehoben werden. Vgl. auch oben Anm. 1 u. 2.

Artikel 41

Der Spruch der Kammer stellt fest, ob der Betroffene Hauptschuldiger, Belasteter, Minderbelasteter (Bewährungsgruppe), Mitläufer oder Entlasteter ist und ordnet die gebotenen Sühnemaßnahmen an.^{1. 2. 3. 4. 5}

1. Der Spruch kann auch auf Einstellung des Verfahrens lauten, wenn nämlich der Betroffene nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung als „Nicht Belasteter“ oder „Nichtbetroffener“ erscheint (vgl. Art. 4 Anm. 3 b u. c), oder wenn er unter eine Amnestie fällt.

2. Ferner muß der Spruch eine Entscheidung über die Kosten und die Festsetzung des Streitwerts enthalten. Die Kosten sind im Regelfall dem Betroffenen aufzuerlegen; nur bei Einstellung des Verfahrens (s. Anm. 1) oder Einreihung des Betroffenen in die Gruppe der Entlasteten muß im Spruch gesagt werden, daß die Kosten der Staatskasse zur Last fallen (AV 16 § 7). Wegen der Kosten der Berufungsinstanz vgl. § 5 a.a.O. Die

Festsetzung des Streitwerts erfolgt nach § 2 a.a.O. Vgl. auch § 8 Anm. 1 a.a.O. Hinsichtlich der Beitreibung der Kosten vgl. AV 19 Ziff. XII. Für Württemberg-Baden vgl. AV 8a § 3. Die dort angeordnete Nachholung der Streitwertfestsetzung wird auch in Hessen und Bayern auf Grund des Art. 35 Abs. 1 Satz 1 erfolgen können, aber nur durch Beschluß der Kammer.

Die Streitwertfestsetzung ist kein materieller Teil des Spruchs, der wie dieser nur mit der Berufung angefochten werden kann und mit dem Spruch in Rechtskraft erwächst. Sie kann vielmehr jederzeit – auch noch nach Eintritt der Rechtskraft – auf Antrag oder von Amts wegen durch Kammerbeschluß geändert werden. Ist Berufung gegen den Spruch eingelegt, kann natürlich die Berk. auch den Streitwert anderweit festsetzen. Für Hessen ist aber bestimmt, daß die Streitwertfestsetzung nur durch den Minister für pol. Befr. geändert werden darf (HessAmtsbl. 1947 Nr. 23 S. 94). In Württemberg-Baden hat dagegen der Vorsitzende auf „Erinnerung“ des mit den Kosten Belasteten die Streitwertfestsetzung nachzuprüfen; gegen seine Entscheidung gibt es Dienstfaufsichtsbeschwerde an das Ministerium (WürttAmtsbl. Nr. 42 Ziff. 40).

3. Entscheidungen, die eine Wiederverwendung im Beamtenverhältnis, die Wiedereinstellung eines Entlassenen, eine ähnliche Genehmigung oder dgl. enthalten, sind unzulässig und gehören infolgedessen keinesfalls in den Spruch; auch in der Begründung ist zu diesen Fragen nicht Stellung zu nehmen (Verf. v. 29. 7. 1946, BMittBl. Nr. 4 S. 16; BeschlStRKoll. im BMittBl. 1946 Nr. 5 S. 19; BKassH v. 23. 9. 1946 im BMittBl. Nr. 9 S. 33).

4. Zu unterscheiden ist der eigentliche Spruch („Erkennender Teil“ oder „Tenor“ oder „Formel“) und die Begründung.

Der erkennende Teil enthält:

- a) die Eingruppierung, z. B.: „Der Betr. ist Belasteter (Nutznießer)“.
- b) die Sühnemaßnahmen, welche einzeln mit dem vollen Wortlaut des Gesetzes aufzuführen sind (Bezugnahme auf das Gesetz genügt nicht!); vgl. Beschl.StRKoll. im BMittBl. 1946 Nr. 5 S. 19 und BKassH. v. 30. 9. 1946 im BMittBl. Nr. 9 S. 33).
- c) Die Kostenentscheidung,
- d) Die Festsetzung des Streitwerts.

Alles andere gehört in die Begründung (Formelle Belastung, Tatsächliche Feststellungen, Ergebnis der Beweisaufnahme, Verschärfende und mildernde Umstände, Rechtfertigung der Sühnemaßnahmen usw.).

Im Fall der Einstellung des Verfahrens (vgl. oben Anm. 1) muß der erkennende Teil lauten: „Das Verfahren wird eingestellt. Die Kosten trägt die Staatskasse. Streitwert: . . . RM.“

5. Über Zurücknahme oder Änderung des Spruchs vgl. Art. 44 Anm. 3.

Artikel 42

(1) Bei der Zuweisung zur Gruppe der Minderbelasteten setzt die Kammer die Dauer der Bewährungsfrist fest.¹ Zugleich werden die während der Dauer der Bewährungsfrist in Kraft tretenden Sühnemaßnahmen angeordnet.²

(2) Nach Ablauf der Bewährungsfrist hat der öffentliche Kläger auf Grund des Ergebnisses seiner Erhebungen An-

trag zu stellen, welcher Gruppe Verantwortlicher der Betroffene zuzuweisen ist.³ Die Kammer hat mit der Entscheidung hierüber zugleich endgültig über die Sühnemaßnahmen zu bestimmen.^{3·4} Bewährt sich der Betroffene nicht, so ist schon vor Ablauf der Bewährungsfrist auf Antrag des öffentlichen Klägers der Betroffene in einem erneuten Verfahren der Gruppe der Belasteten zuzuweisen. Zugleich sind die Sühnemaßnahmen⁵ festzusetzen.

1. Gemäß Art. 11 II.
2. Art. 17.
3. Im einzelnen ist das Verfahren durch AV 20 a u. b geregelt.
4. Vgl. auch Art. 17 Ziff. II Satz 3 hinsichtlich des gesperrten Vermögens.
5. der Gruppe der Belasteten (Art. 16), wenn der Betroffene im erneuten Verfahren in sie eingewiesen wird.

Artikel 43

Erfolgt die Entscheidung im schriftlichen Verfahren,¹ so ist dem Betroffenen ausreichend Gelegenheit zu seiner Verteidigung und zur Vorlage seiner Beweismittel zu geben.²

1. Art. 33 Anm. 11.
2. Hierin liegt eine besondere Betonung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 35 Abs. 3 Satz 1) für das schriftliche Verfahren.

Artikel 44

Der Spruch der Kammer ist schriftlich niederzulegen,¹ unter Hervorhebung der zu Gunsten und der zu Ungunsten des Betroffenen sprechenden Umstände kurz zu begründen¹ und von den Mitgliedern der Kammer zu unterzeichnen.^{2·3}

1. In der mündlichen Verhandlung ist der Spruch zunächst in das Protokoll oder in eine Anlage zu diesem (vgl. AV 3 Anm. 3) aufzunehmen; dabei ist eine Begründung nicht erforderlich. Auch im schriftlichen Verfahren ist der Spruch nach der Beratung, ohne daß es zunächst einer Begründung bedarf, schriftlich festzulegen; das muß aber, da ein Protokoll hier nicht aufgenommen wird, in einer besonderen Urkunde erfolgen. In beiden Fällen muß dann die Begründung später nachgeholt werden, und zwar innerhalb einer Woche (AV 3 § 7); der Vors. muß sie abfassen.

2. Die Unterzeichnung des Spruchs geschieht durch alle Kammermitglieder (Vors. u. Beisitzer), die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, und zwar auch durch die überstimmten. Die in der 2. Auflage vertretene Ansicht, daß alle diese Kammermitglieder auch die Begründung unterschreiben müssen, wird aufgegeben. Das Gesetz bestimmt nämlich, daß der „Spruch“:

- a) schriftlich niedergelegt,
- b) begründet,
- c) unterschrieben

werden muß. Wenn hiernach der „Spruch“ zu begründen ist, müssen Spruch und Begründung verschiedene Dinge sein. Unter „Spruch“ kann daher nur der die eigentliche Entscheidung aussprechende Teil, d. h. die Spruchformel (Art. 41 Anm. 4), verstanden werden. Nur auf sie bezieht sich somit das 3. Erfordernis, die Unterzeichnung durch sämtliche Kammermitglieder (Vors. und Beisitzer). Die Begründung dagegen braucht nur vom Vors. unterschrieben zu werden, was als Selbstverständlichkeit daraus folgt, daß er sie verfaßt (vgl. oben Anm. 1). So auch BMittBl. 1947 Nr. 7/8/9 S. 35; vgl. ferner WürttAmtsbl. Nr. 42 Ziff. 32.

Wenn ein beim Spruch beteiligtes Kammermitglied am Unterschreiben verhindert ist (z. B. durch Krankheit, Tod, eine Reise oder dgl.), so unterzeichnet für den Fehlenden, falls es sich um einen Beisitzer handelt, der Vors., falls es sich um diesen handelt, der älteste Beisitzer, und zwar etwa in folgender Form: „Für den erkrankten Beisitzer Maier: Huber.“ Natürlich muß derjenige, der diese Vertretungsunterschrift leistet, auch noch außerdem für sich selbst unterzeichnen.

3. Sprüche, welche in der mündlichen Verhandlung verkündet sind, kann die Kammer nicht mehr zurücknehmen oder ändern, auch nicht mit der Begründung, daß die Gesetzgebung oder die Auslegung des Gesetzes sich nachträglich geändert habe; in solchem Fall hilft nur die Berufung oder Art. 52 (s. auch HessAmtsbl. 1947 Nr. 19 S. 74). Nach WürttAmtsbl. Nr. 46 Ziff. 57 sollen aber Berichtigungen des Tatbestandes und auch klarer Schreibfehler im Tenor zulässig sein.

Zweifelhaft ist, ob Sprüche, die im schriftlichen Verfahren beraten und unterschrieben sind, sowie unterzeichnete Sühnebescheide noch zurückgenommen oder geändert werden können. Man wird dies noch so lange zulassen können, bis die Entscheidungen zwecks Zustellung zur Post gegeben sind. Dabei dürfen aber stets nur dieselben Kammermitglieder mitwirken, welche die Entscheidung erlassen haben.

Beschlüsse aller Art können die Kammern oder der öff. Klgr., soweit er sie erlassen hat, jederzeit aufheben oder ändern (a. M. hins. der Einstellungsbeschl. WürttAmtsbl. Nr. 16 Ziff. 12). Das kann auch in anderer Kammerbesetzung oder durch einen nunmehr zuständigen anderen öff. Kläger erfolgen. Nach Einlegung der Berufung kann nur mehr die Berk. die Beschlüsse der Spruchk. aufheben oder ändern; bis dahin ist sie hierfür nicht zuständig, da es keine Beschwerde gegen die Beschlüsse der Spruchk. gibt (Art. 49).

Vgl. auch wegen der Änderung einstw. Anordnungen Art. 40 Anm. 1.

Artikel 45

Eine Ausfertigung des Spruches mit Begründung ist zustellen:¹

1. dem öffentlichen Kläger,
2. dem Antragsteller,^{2·3}
3. dem Betroffenen und seinem gesetzlichen Vertreter.^{3·4·5}

1. Vgl. wegen der Form der Zustellung Art. 33 Anm. 39.

2. Antragsteller ist ein Antragsberechtigter, der von seinem Antragsrecht aus Art. 32 Gebrauch gemacht hat. Vgl. insbesondere auch Art. 32 Anm. 5

3. Bei der Zustellung an den Antragsteller, den Betr. und seinen gesetzlichen Vertreter ist eine schriftliche Rechtsmittelbelehrung beizufügen. Vgl. auch AV 19 IX Abs. 2.

4. Art. 32 Anm. 4.

5. Außerdem ist der Spruch nach AV 3 § 7 Abs. 1 dem Minister für politische Befreiung und der örtlichen Militärregierung zu „übersenden“, nicht zuzustellen; daß und wann dies geschehen ist, ist hier zweckmäßig ebenfalls wie bei der Zustellung durch die Geschäftsstelle in den Akten zu vermerken. Vgl. Art. 33 Anm. 29.

Die Übersendung an den Minister erfolgt über den öff. Kläger bei der Berk., welcher prüft, ob Berufung einzulegen ist. Vgl. AV 3 § 7 Anm. 4.

Berufung

Artikel 46

Gegen den Spruch der Kammer können die in Art. 45 Genannten Berufung an die Berufungskammer¹ einlegen.^{2·3} Die Berufung muß innerhalb eines Monats nach Zustellung des Spruchs⁴ bei der Spruch-⁵ oder Berufungskammer⁶ eingelegt und schriftlich begründet⁷ werden.^{8·9·10}

1. Zuständig kann nur die Berufungskammer sein, in deren Bezirk die Spruchkammer, deren Entscheidung angefochten wird, ihren Sitz hat. Das gilt auch bei Einweisung in ein Arbeitslager.

Einen abweichenden Standpunkt vertritt die Hessische Rundverf. Nr. 90 v. 14. 5. 1947 (HessAmtsbl. Nr. 15, S. 58); sie weist die Berufungen gegen die Entscheidungen der Lagerspruchkammer Darmstadt den Berufungskammern zu, welche jeweils für die Heimat des Betroffenen zuständig sind.

Auch Württemberg-Baden hat eine besondere Lager-Berk. in Ludwigsburg, die für alle – auch die auf Grund einstweiliger Anordnung nach Art. 40 – Internierten zuständig ist (WürttAmtsbl. Nr. 42 Ziff. 8).

2. Nach der 10. DVO v. 4. 9. 1946 (BMittBl. Nr. 9 S. 35) kann der öff. Kläger oder der Antragsteller (Art. 45 Anm. 2) binnen 14 Tagen nach Ablauf der Beruungsfrist Anschlußberufung einlegen, wenn der Betr. oder sein gesetzlicher Vertreter Berufung eingelegt hat. Die Anschlußberufung wird innerhalb der 14tägigen Nachfrist auch begründet werden müssen (so auch WürttAmtsbl. 1947 Nr. 37 Ziff. 27). Sie ist hinfällig, wenn die Berufung zurückgenommen wird; nur falls sie etwa noch innerhalb der Beruungsfrist eingegangen sein sollte, hat sie selbständigen Charakter und bleibt auch im Fall der Zurücknahme der Berufung bestehen.

3. Der öff. Kläger kann auch zugunsten des Betr. Berufung einlegen, z. B. wenn er den Spruch der Kammer für zu scharf erachtet oder ihm neues Entlastungsmaterial zugegangen ist. In Württemberg-Baden ist jedoch dem öff. Kläger Einlegung der Berufung zugunsten der Betr. allgemein untersagt (WürttAmtsbl. Nr. 11 Ziff. 14 unter I 4). Selbst wenn aber der öff. Kläger – was fast immer der Fall sein wird – zuungunsten des Betr. Berufung eingelegt hat, kann daraufhin doch der Spruch zugunsten des Betr. abgeändert werden, gleichviel ob auch der Betr. Berufung eingelegt hat oder nicht (so auch Anordng. v. 25. 9. 1946, Württ. Lose-BI-Sammlg. M 9). Dasselbe gilt für die Berufung des Antragstellers.

4. Wird sie verspätet eingelegt, ist sie ohne Verhandlung durch Spruch der Berufungskammer, welcher dem Einlegenden, dem Betroffenen, seinem gesetzlichen Vertreter (Art. 32 Anm. 4) und dem öff. Kläger zuzustellen ist, als unzulässig zu verwerfen. Vgl. für Württemberg-Baden AV 8a § 2 Abs. 1.

5. Im Fall der Einlegung bei der Spruchk. erfolgt Übersendung an die Berufungskammer auf dem in AV 3 § 9 vorgeschriebenen Wege. Die Berufungsschrift mit Begründung ist den im Art. 45 zu 2 und 3 Genannten, soweit sie nicht selbst die Berufung eingelegt haben, zuzustellen.

Die Berufung wird auch beim öffentlichen Kläger eingelegt werden können, der in diesem Sinne zur Kammer zu rechnen ist (vgl. Art. 32 Anm. 5 und AV 12 § 4 Anm. 7 Abs. 2).

6. Im Fall der Einlegung bei der Berk. muß die Berufungsschrift ebenfalls (wie im Fall der Anm. 5) allen im Art. 45 Genannten, soweit sie nicht selbst die Berufung eingelegt haben, zugestellt werden.

7. Die Begründung darf nicht bloß eine formelle (z. B. nur mit den Worten des Art. 47 Abs. 2 Satz 1 oder dgl.) sein, sondern sie muß sachlich gehalten sein und der Lage des Einzelfalls entsprechen.

Wenn die Begründung nicht innerhalb der Berufsfrist eingeht, so ist die Berufung ebenfalls durch Spruch der Berufungskammer ohne Verhandlung als unzulässig zu verwerfen. Der Spruch ist dem die Berufung Einlegenden, dem Betroffenen, seinem gesetzlichen Vertreter (Art. 32 Anm. 4) und dem öff. Kläger zuzustellen. Vgl. für Württemberg-Baden AV 8a § 2 Abs. 1 und Württ.Amtsbl. Nr. 11 Ziff. 14 unter IV.

8. Gegen die Versäumung der Berufs- und Berufungsbegründungsfrist kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt werden. Für Württemberg-Baden ist dies durch AV 8a § 2 Abs. 2 geregelt. In den anderen Ländern wird man auf Grund des Art. 35 Abs. 1 Satz 1 ebenso verfahren können.

9. Die Berufung kann zu Protokoll der Geschst. eingelegt und begründet werden. Wegen der Belehrung über das Rechtsmittel vgl. Art. 49 Anm. 2.

10. Wegen Verzichts auf Berufungseinlegung vgl. Art. 51 Anm. 1. Wegen der Kosten der Berufung vgl. AV 16 § 5.

Artikel 47

(1) Die Berufung kann sich sowohl gegen die Einreihung in eine Gruppe als auch gegen die Festsetzung von Sühnmaßnahmen richten, soweit sie im Ermessen der Kammer liegen.

(2) Sie kann nur darauf gestützt werden, daß der festgestellte Tatbestand die Entscheidung der Spruchkammer nicht rechtfertigt¹ oder daß willkürlich oder parteiisch verfahren wurde.² Die Berufungskammer kann offensichtlich unbegründete Berufungen verwerfen.^{3·4} Sie kann, wenn es

ihr nach ihrem Ermessen zur gerechten Entscheidung dieses Falles erforderlich erscheint, eine neue Beweisaufnahme selbst vornehmen. Dies gilt insbesondere, wenn wesentliche Tatsachen oder Beweismittel nicht früher geltend gemacht werden konnten.

(3) Die Entscheidung kann lauten auf Bestätigung oder Abänderung der angefochtenen Entscheidung oder Zurückverweisung⁵ an die gleiche oder eine andere Spruchkammer zur neuerlichen Verhandlung.⁶

(4) Für das Verfahren vor den Berufungskammern gelten im übrigen die Vorschriften über das Verfahren vor den Spruchkammern entsprechend.^{7 · 8 · 9 · 10 · 11}

1. Die Berufungskammer legt grundsätzlich den von der Spruchkammer festgestellten Tatbestand auch ihrer Entscheidung zugrunde; sie kann natürlich diesen Tatbestand anders beurteilen als die Spruchkammer und andere rechtliche Folgerungen aus ihm ziehen. In besonderen Fällen kann sie aber auch im Rahmen des Satzes 3 dieses Absatzes selbst neue tatsächliche Feststellungen treffen.

Die Berufung hat also in erster Linie den Charakter einer Revision, d. h. eines Rechtsmittels, welches den Spruch der ersten Instanz nur nach rechtlichen Gesichtspunkten prüft; erst in zweiter Linie hat sie den Charakter einer wirklichen Berufung, d. h. eines Rechtsmittels, welches die Entscheidung auch in bezug auf die darin festgestellten Tatsachen einer Nachprüfung unterzieht (vgl. BMittBl. 1947 Nr. 7/8/9 S. 34).

2. Außerdem aber auch auf formelle Mängel wie Unzuständigkeit, unvorschriftsmäßige Besetzung der Spruchk. u. dgl. War die Spruchk. unzuständig, so muß die Berk. trotzdem entscheiden, da sie für die Berufung gegen den Spruch der unzuständigen Spruchk. zuständig ist; sie kann aber in solchem Fall die Sache an die zuständige Spruchk. gemäß Abs. 3 zurückverweisen.

3. Das geschieht durch Beschluß ohne Verhandlung. Der Beschluß ist dem die Berufung Einlegenden, dem Betroffenen, seinem gesetzlichen Vertreter (Art. 32 Anm. 4) und dem öff. Kläger zuzustellen.

4. Auch wenn die Berk. auf Grund ihrer pflichtgemäßen Prüfung zu der Auffassung kommt, daß der Spruch nicht richtig ist, kann sie unter Benutzung der Sätze 2, 3 u. 4 des Abs. 2 eine Berufung auch dann zulassen, wenn der Betr. geltend macht, daß wesentliche Tatsachen oder Beweismittel im festgestellten Tatbestand nicht berücksichtigt sind (BeschlStRKoll. im BMittBl. 1946 Nr. 5 S. 20).

5. Zurückverweisung kommt hauptsächlich bei einem wesentlichen Mangel des erstinstanzlichen Verfahrens in Frage; vgl. z. B. oben Anm. 2.

Erfolgt Zurückverweisung, so ist der angefochtene Spruch erster Instanz durch den Berk.-Spruch aufzuheben.

6. Der Spruch der Berk. kann die angefochtene Entscheidung sowohl hinsichtlich der Einreihung in eine Gruppe wie auch hinsichtlich der Sühne- maßnahmen zuungunsten des Betr. abändern (reformatio in peius), wenn der öff. Kläger oder der Antragsteller, nicht dagegen, wenn nur der Betr.

(oder sein gesetzlicher Vertreter) Berufung eingelegt hat (BeschlStRKoll. im BMittBl. 1946 Nr. 5 S. 20). Eine Abänderung zuungunsten des Betr. kann natürlich auch dann nicht erfolgen, wenn nur der öff. Kläger zugunsten des Betr. Berufung eingelegt hat (vgl. Art. 46 Anm. 3). Das alles trifft, wenn auf die Berufung Zurückverweisung erfolgt, auch auf den neuen Spruch der Spruchk. zu.

7. Also auch hier „freies Ermessen“ und Erforschung der Wahrheit von Amts wegen nach Art. 35 Abs. 1 (vgl. auch Anm. 1 und 3 zu Art. 35).

8. Beim Nichterscheinen des Betroffenen in der mündlichen Verhandlung keine Verwerfung der Berufung (wie im § 329 StPO), sondern Verfahren nach Art. 35 Abs. 2 und 5.

9. Vortrag eines Berichterstatters und Verlesung des angefochtenen Spruchs (die auf alle Fälle empfehlenswert ist!) sind nicht (wie in der StPO) vorgeschrieben, können aber natürlich nach freiem Ermessen erfolgen (s. Protokoll-Formblatt). Berichterstatter kann der Vors. oder ein Beisitzer sein.

10. Infolge der entsprechenden Anwendung kann auch in der Berufungsinstanz im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

11. Wegen der Kosten der Berufung vgl. AV 16 § 5.

Wiederaufnahme

Artikel 48

(1) Auf Grund neuer wesentlicher Tatsachen¹ oder Beweismittel² kann das Verfahren auf Antrag³ wieder aufgenommen werden.^{3·4}

(2) Über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme entscheidet die Spruchkammer ohne mündliche Verhandlung.⁵ Gegen eine ablehnende Entscheidung ist die Berufung zulässig.^{6·7}

1. Die neuen Tatsachen, auf die sich der Antrag stützt, sind glaubhaft zu machen. Auch muß es sich um neue Tatsachen oder Beweismittel handeln, die der Antragsteller ohne Verschulden im früheren Verfahren nicht hat geltend machen können, z. B. weil er sie erst nach der Rechtskraft des Spruchs erfahren hat. Wegen der Mittel zur Glaubhaftmachung vgl. AV 8 § 5 Anm. 1.

Vgl. auch Art. 1 Anm. 1, Art. 33 Anm. 7 und Art. 35 Anm. 2 Abs. 2.

2. In dem Antrag sind die neuen Tatsachen oder Beweismittel und die Mittel zur Glaubhaftmachung genau anzugeben (vgl. oben Anm. 1).

Als antragsberechtigt müssen die im Art. 45 Ziff. 2 Anm. 2, Art. 32 Genannten angesehen werden. Der Antrag ist dem Gegner des Antragstellers zur Erklärung binnen angemessener Frist (etwa 14 Tage) zuzuleiten; das erfordert der Grundsatz des rechtlichen Gehörs (Art. 35, Abs. 4; Art. 43).

3. Die Wiederaufnahme ist nur nach Eintritt der Rechtskraft zulässig, dann aber sowohl zugunsten wie zuungunsten des Betr. Vor Rechtskraft gibt es nur Berufung nach Art. 46. Wiederaufnahme und Berufung sind scharf zu unterscheiden; über die Wiederaufnahme entscheidet dieselbe Spruchk., welche den Spruch erlassen hat, im schriftlichen Verfahren (s. unten Abs. 2 Satz 1), über die Berufung dagegen die Berk. nach Art. 46, 47.

4. Eine weitere Wiederaufnahme ist im Verfahren gegen Abwesende gemäß AV 9 § 6 Abs. 1 u. 2 vorgesehen.

5. Durch Beschluß, der dem Betroffenen, seinem gesetzlichen Vertreter (Art. 32 Anm. 4) und dem, der die Wiederaufnahme beantragt hat, sowie dem öff. Kläger zuzustellen ist. Der Beschluß muß eine kurze Begründung enthalten, insbesondere, wenn er die Wiederaufnahme zuläßt, die neuen Tatsachen und Beweismittel angeben, welche die Wiederaufnahme erforderlich machen.

6. Im Wiederaufnahmeverfahren wird nach Eingang des Antrags (s. oben Anm. 2) zunächst von der Spruchk. im schriftlichen Verfahren der Beschluß darüber erlassen, ob die Wiederaufnahme zugelassen wird oder nicht (Abs. 2 Satz 1). Wird sie abgelehnt, kann der Antragsteller Berufung gegen den Beschluß einlegen (Abs. 2 Satz 2). Ist die Wiederaufnahme entweder von der Spruchk. oder von der Berk. zugelassen, so wird das ganze Verfahren von der Spruchk. erneut mündlich oder schriftlich durchgeführt. Einer neuen Klage bedarf es hierfür nicht, vielmehr bildet die alte Klage in Verbindung mit dem Wiederaufnahmebeschluß (s. oben Anm. 5) die Grundlage des erneuten Verfahrens. Der Spruch, welcher in diesem von der Spruchk. erlassen wird, muß die im ersten Verfahren ergangene Entscheidung (Spruch oder Sühnebescheid) entweder aufheben und anderweit erkennen oder sie bestätigen; es muß aus ihm ersichtlich sein, daß er im Wiederaufnahmeverfahren ergangen ist. Gegen diesen Spruch ist dann wieder die Berufung zulässig.

Wenn nur der Betr. (oder sein gesetzlicher Vertreter) oder der öff. Kläger zugunsten des Betr. die Wiederaufnahme beantragt hat, kann die Spruchk. in dem erneuten Verfahren keinen Spruch fällen, der für den Betr. ungünstiger ist als der im ersten Verfahren ergangene (also keine *reformatio in peius*; vgl. Anm. 6 zu Art. 47).

Stellt sich in dem erneuten Verfahren heraus, daß der Betr. nicht belastet und daher das Verfahren einzustellen ist, so kann die Einstellung durch den Vors. allein erfolgen, wenn es sich um die Aufhebung eines im ersten Verfahren ergangenen Sühnebescheides handelt. War dagegen die aufzuhebende Entscheidung des ersten Verfahrens ein Spruch der Kammer, so kann auch im Wiederaufnahmeverfahren nur die Kammer das Verfahren einstellen (BMittBl. 1947 Nr. 7/8/9 S. 35; WürttAmtsbl. 1947 Nr. 37 Ziff. 26).

7. Wegen der Kosten des Wiederaufnahmeverfahrens vgl. AV 16 § 5.

Ausschluß von Rechtsmitteln

Artikel 49

Andere Rechtsmittel als die Berufung sind nicht zugelassen.¹⁻²⁻³ Insbesondere sind Beschwerden gegen einstweilige Anordnungen nicht statthaft.³

1. Also keinerlei Beschwerde gegen Kammerentscheidungen (wie in den §§ 304 ff. StPO 1946). Wohl aber können Beschwerden im Verwaltungswege gegen das Verfahren der öff. Kläger erhoben werden. Über Beschwerden gegen den öff. Kläger bei der Spruchk. entscheidet zunächst der ihm vorgesetzte öff. Kläger bei der Berk.; gegen dessen Entscheid kann weitere Beschwerde an den Minister erhoben werden. Beschwerden gegen den öff. Kläger bei der Berk. gehen unmittelbar an den Minister.

2. Über das Rechtsmittel der Berufung ist der Betr. sowohl mündlich bei der Verkündung des Spruchs in der Sitzung der Spruchk. wie bei Zustellung des schriftlich niedergelegten Spruchs der Spruchk. durch Beifügung einer schriftlichen Belehrung zu unterrichten.

3. Vgl. aber Art. 40 Anm. 1 u. Art. 44 Anm. 3.

Vollstreckung

Artikel 50

Für die Vollstreckung der angeordneten Maßnahmen erläßt der Minister für politische Befreiung die erforderlichen Ausführungsvorschriften.¹

1. VollstrOrdnung (AV 17) nebst Ergänzung (AV 18).

Gruppenregister

Artikel 51

(1) Nach rechtskräftiger¹ Entscheidung durch die Kammern werden die Einreihung des Betroffenen und die von ihm verwirkten Sühnemaßnahmen in seinen Personalausweis² und in ein hierfür angelegtes Register³ eingetragen.

(2) Das Register steht jedermann zur Einsicht offen.

1. „Rechtskraft“ bedeutet Unanfechtbarkeit und Vollstreckbarkeit (AV 17 § 1 Abs. 1). Sie tritt ein mit Ablauf der Berufungsfrist (Art. 46) oder mit Verzicht aller zur Einlegung der Berufung Berechtigten (Art. 45, 46) oder mit der Verkündung des Berufungskammerspruchs in der mündlichen Verhandlung oder mit der Zustellung des Berufungskammerspruchs im schriftlichen Verfahren an alle im Art. 45 Genannten, wobei die letzte Zustellung maßgebend ist. Der öff. Kläger bei der Spruchk. darf aber in Bayern nur mit Zustimmung des öff. Klägers bei der Berk. auf Einlegung der Berufung verzichten (Verf. v. 7. 8. 1946, BMittBl. Nr. 3 S. 11); in Württemberg-Baden darf er nur ausnahmsweise mit Zustimmung des Ministeriums verzichten (WürttAmtsbl. Nr. 11 Ziff. 14 unter II). Beim Verzicht ist insbesondere auch zu prüfen, ob ein Antragsteller im Sinne des Art. 45 Ziffer 2 vorhanden ist und verzichtet hat. Entsprechendes gilt bei einem Beschluß aus Art. 48 Abs. 2. Wegen der Rechtskraft der Sühnebescheide vgl. AV 12 § 4 Abs. 2.

2. Gemäß AV 39.

3. Gemäß AV 7.

Überprüfung

Artikel 52

(1) Der Minister für politische Befreiung kann sich jede Entscheidung¹ zur Nachprüfung vorlegen lassen.²

(2) Hält der öffentliche Kläger eine rechtskräftige³ Entscheidung¹ der Kammer für offensichtlich verfehlt oder im Widerspruch mit den Zielen dieses Gesetzes stehend, so hat er sie dem Minister für politische Befreiung zur Nachprüfung vorzulegen.^{2, 4}

(3) Der Minister kann die Entscheidung aufheben, die erneute Durchführung des Verfahrens anordnen und hierbei den Fall an eine andere Spruchkammer verweisen.^{5, 6}

1. Hierunter sind nicht bloß Sprüche, sondern auch alle sonstigen Entscheidungen, insbesondere einstweilige Anordnungen (Art. 40) und Beschlüsse, zu verstehen.

2. In Bayern sind sämtliche rechtskräftige Entscheidungen dem im Ministerium für politische Befreiung gebildeten „Kassationshof“ zur Nachprüfung vorzulegen (vgl. AV 3 § 10 Anm. 5). Dieser entscheidet im Namen des Ministers gemäß Abs. 3. Vgl. auch AV 34 § 1. Er ist aber keine neue richterliche Instanz, insbesondere keine Tatsacheninstanz. Daher beschränkt sich seine Nachprüfung auf die Aktenlage, wie sie zur Zeit der nachzuprüfenden Entscheidung war; später vorgebrachte Tatsachen oder Beweismittel werden nicht berücksichtigt (BKassH. v. 25. 7. 1947 im BMittBl. 1947 Nr. 5/6 S. 22).

Im Fall der Aufhebung des Spruchs soll nach BKassH. v. 25. 4. 1947 (KassReg. K 3322) die untere Instanz, an welche die Sache zur erneuten Verhandlung zurückverwiesen wird, an die Rechtsauffassung des Kassationshofs gebunden sein. Ob dieser Standpunkt richtig ist, erscheint zum mindesten zweifelhaft, da das BefrG eine dem § 358 Abs. 1 StPO (1946) entsprechende Vorschrift nicht kennt. Der Kassationshof kann keine weitergehenden Befugnisse ausüben, als sie in Art. 52 Abs. 3 dem Minister übertragen sind, denn nur auf diese Gesetzesbestimmung gründet sich seine Tätigkeit. Art. 52 Abs. 3 gibt aber dem Minister nur eine rein verwaltungsmäßige Ermächtigung. Daß das Gesetz dem Minister im Rahmen solcher Ermächtigung die Befugnis bindender Rechtsanweisung an die Kammer geben wollte, ist kaum anzunehmen. Man wird vielmehr den Art. 52 Abs. 3 nicht ausdehnend auslegen dürfen; daher erscheint auch die entsprechende Anwendung des § 358 Abs. 1 StPO ausgeschlossen.

Bei der Feststellung des Tatbestandes ist jedenfalls die untere Instanz auch im erneuten Verfahren völlig frei.

Die Vorlage durch den öff. Kläger bei der Spruchk. muß auf dem Dienstweg, d. h. über den öff. Kläger bei der Berk. erfolgen (vgl. Art. 27 Anm. 6).

3. Art. 51 Anm. 1.

4. Der öff. Kläger muß in Bayern ferner die Akten ohne Aufforderung sofort an den Kassationshof einreichen, wenn ihm die örtliche MilReg. mitteilt, daß sie einen „Irrtums- und Fehlerbericht“ (delinquency-and error-report) über einen rechtskräftigen Spruch an die MilReg. von Bayern einreicht (Verf. v. 3. 11. 1946, BMittBl. Nr. 12/13 S. 51). Vgl. hierzu AV 60.

5. Der Minister - und in seinem Namen der Kassationshof (s. oben Anm. 2) - kann im ordentlichen Verfahren nicht selbst entscheiden; vgl. auch Art. 27 Anm. 2. Nur im Nachverfahren nach Art. 53 kann der Minister den früher ergangenen Spruch mildern oder aufheben, also auch hier nur zugunsten des Betroffenen eingreifen.

6. Da der Spruch aufgehoben wird, entfällt auch die in ihm enthaltene Sühne- und Kostenentscheidung. Bereits gezahlte Sühnen und Kosten werden aber nicht zurückerstattet, sondern mit den Sühnen, bzw. Kosten des neuen Verfahrens verrechnet (Beschl. StRKoll. v. 27. 2. 1947). Vgl. auch HessAmtsbl. 1947 Nr. 5 S. 3 und AV 16 § 7 a.

In Württemberg-Baden trägt in diesem Falle die Staatskasse die Kosten des Verteidigers bis zur Höhe der gesetzlichen Gebühren (WürttAmtsbl. Nr. 14 Ziff. 30).

Artikel 53

Wenn der Betroffene während einer wesentlichen Zeitspanne nach rechtskräftiger Entscheidung¹ durch sein Gesamtverhalten bewiesen hat, daß er sich vom Nationalsozialismus völlig abgewandt hat und geeignet und bereit ist, nunmehr an dem Wiederaufbau Deutschlands auf einer friedlichen und demokratischen Grundlage mitzuarbeiten, so kann der öffentliche Kläger nach gründlicher Überprüfung des Falles dem Minister für politische Befreiung vorschlagen,² die gegen den Betroffenen ergangenen Entscheidungen zu mildern oder aufzuheben. Der Minister trifft seine Entscheidungen nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Grundsätze und Ziele des Gesetzes.³

1. Art. 51 Anm. 1.

2. Der Dienstweg ist einzuhalten. Für Bayern vgl. AV 36 Ziff. II.

3. Vgl. auch Art. 52 Anm. 5.

Gnadenrecht

Artikel 54

Das Gnadenrecht wird auf Vorschlag des Ministers für politische Befreiung durch den Ministerpräsidenten ausgeübt.¹

1. Für Bayern vgl. AV 36 Ziff. I. In Württemberg-Baden bzgl. Geldsühnen (ohne Vermögenseinziehung) und Kosten dem Min. f. pol. Befr. übertragen (WürttAmtsbl. Nr. 44 Ziff. 1).

Rechtshilfe

Artikel 55

Der öffentliche Kläger und die Kammern dürfen außerhalb ihres Amtsbereiches ohne Zustimmung der örtlichen zuständigen Behörden Amtshandlungen vornehmen.

Artikel 56

(1) Alle Behörden des Staates, der Gemeinden und der Polizeiverwaltung sowie die Selbst- und Sonderverwaltungen

Art. 57, 58 Gebühren. Ges. Tätigkeits- u. Beschäftigungsverbot 78

haben den mit dem Vollzug des Gesetzes betrauten Stellen Rechtshilfe zu leisten.¹ Das Ersuchen darf nicht abgelehnt werden. Kosten und Auslagen der Rechtshilfe werden den ersuchten Behörden nicht erstattet.

(2) Stempel, Gebühren und öffentliche Abgaben, die nach den Gesetzen des Landes in Verbindung mit Rechtshilfeersuchen zur Erhebung gelangen, bleiben außer Ansatz.

(3) Diese Bestimmungen gelten auch, wenn das Rechtshilfeersuchen auf Grund dieses Gesetzes² von der Behörde eines anderen deutschen Landes gestellt wird.

(4) Der Senator für politische Befreiung ist befugt, im Rahmen der Sicherstellung einer schnellen und wirksamen Anwendung und Durchführung dieses Gesetzes Personal zu verpflichten und Büroraum und -ausstattungen sowie sonstiges Material zu beschlagnahmen. Er kann diese Rechte den Spruchkammern, Berufungskammern und sonstigen Dienststellen oder Einzelpersonen zur unmittelbaren Ausübung übertragen.*

1. Aus dem weitgezogenen Kreis der zur Hilfe verpflichteten Behörden ergibt sich, daß es sich nicht bloß um eigentliche „Rechts“-Hilfe (wie Zeugen- und Sachverständigen-Vernehmungen, Verhaftungen u. dgl.) handeln kann, sondern auch um Hilfe tatsächlicher Art (wie Transporte, Materialbeschaffung u. dgl.). Ebenso gehört die Pflicht der Aktenübersendung hierher (vgl. AV 26a Anm. 6). Vgl. auch AV 18 „zu § 3“.

2. Also nicht von einem Land aus, in welchem das Gesetz nicht gilt.

3. Absatz (4) gilt nur für Bremen (s. Anm. 1 zum Vorspruch S. 4).

Gebühren

Artikel 57

Das Verfahren auf Grund dieses Gesetzes ist gebührenpflichtig.¹

1. Nach Maßgabe der Gebührenordnung (AV 16).

Dritter Abschnitt

Gesetzliches Tätigkeits- und Beschäftigungsverbot

Artikel 58

(1)¹ Personen, die in Klasse I oder II der dem Gesetz angefügten Liste aufgeführt sind,^{2·3} dürfen in der öffentlichen

Verwaltung, in Privatunternehmungen, in gemeinnützigen Unternehmen und Wohlfahrtseinrichtungen sowie in freien Berufen nicht anders als in gewöhnlicher Arbeit⁴ beschäftigt werden oder tätig sein.¹⁴ Soweit diese Personen in anderer Weise als in gewöhnlicher Arbeit⁴ noch tätig sind oder beschäftigt werden, sind sie aus ihren Stellungen zu entfernen und auszuschließen. Sie dürfen nicht mehr in der gleichen Behörde⁵ oder in den gleichen Betrieben⁵ tätig sein. An anderer Stelle dürfen sie nur in gewöhnlicher Arbeit⁴ beschäftigt werden.^{15.16}

(2) Von der Entfernung und dem Ausschluß werden nicht nur solche Personen betroffen, die sich in einem Abhängigkeitsverhältnis befinden, sondern ebenso auch Unternehmer, Geschäftsinhaber und Beteiligte.

(3) Die Bestimmungen gelten nicht für Inhaber und Beschäftigte von Kleinbetrieben,⁶ insbesondere Handwerksbetrieben, Einzelhandelsgeschäften, Bauernhöfen und dergleichen mit weniger als 10 Arbeitnehmern.^{7.8.9} Diese Bestimmungen gelten ferner nicht für Personen, die in freien Berufen tätig sind, vorausgesetzt, daß sie nicht mehr als zwei Hilfsangestellte wie Büropersonal, Krankenschwestern oder dgl. beschäftigen.^{8.9}

(3^a)¹ Nicht in Klasse I oder II fallende Personen, die Mitglieder der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen¹⁰ (ausgenommen Hitlerjugend – HJ und BDM) waren, dürfen in kein öffentliches Amt gewählt werden und keine verantwortliche Stelle¹¹ im öffentlichen Dienst (Beamte¹⁷ oder Angestellte des höheren Dienstes, Behörden- und Abteilungsleiter, Personalchefs und Personalsachbearbeiter) innehaben und nicht als Lehrer, Prediger, Redakteure, Schriftsteller oder Rundfunkkommentatoren tätig sein.¹⁸ Sie dürfen auch nicht als Inhaber, Gesellschafter, Pächter, Aufsichtsratsmitglieder, Vorstandsmitglieder, Direktoren, Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte, Präsidenten, Vizepräsidenten, Geschäftsführer, Betriebsleiter, Personalchefs oder Personalsachbearbeiter in Unternehmen oder Betrieben mit mehr als 50 Arbeitnehmern⁷ oder mit einem Einheitswert des Unternehmens von mehr als RM 1 000 000.— tätig sein.¹⁸

Art. 58 Gesetzliches Tätigkeits- und Beschäftigungsverbot 80

(4) Das Beschäftigungs- und Betätigungsverbot gilt bis zur rechtskräftigen Entscheidung¹² durch die Kammer.¹³ Nach Entscheidung der Kammer bestimmen sich die Beschränkungen hinsichtlich Beschäftigung oder Betätigung nach den auferlegten Sühne Maßnahmen.

1. Der Absatz (1) ist neu gefaßt, der Absatz (3a) eingefügt durch das Gesetz v. 16. 10. 1947 (BGVOBl. S. 193).

2. Auch nach dem 1. 1. 1919 geborene Jugendliche unterliegen dem Beschäftigungsverbot (AV 33 § 2 Abs. 1). Allen aber, die unter Teil A Buchst. D Klasse II Ziff. 5 der Anlage zum Gesetz fallen (nach 4jährigem HJ-Dienst und nach Vollendung des 18. Lebensjahrs in die NSDAP aufgenommenen) kann der Vors. der Spruchk. auf Antrag des öff. Klägers bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Kammer Befreiung vom Beschäftigungsverbot erteilen, wenn der öff. Kläger auf Grund seiner Ermittlungen die Einreihung des Betr. in die Gruppe der Minderbelasteten beantragt (AV 33 § 2 Abs. 2).

3. Hier sind die Worte der alten Fassung: „oder die sonst Mitglieder der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen (ausgenommen HJ und BDM) waren“ fortgefallen. Insbesondere unterliegen daher die vom 1. 5. 1937 ab der NSDAP Beigetretene ohne Amt (vgl. Gesetzesanlage Teil A Buchst. D Klasse II Ziff. 4 und Teil B Ziff. 5) sowie alle Mitglieder NSDAP-Gliederungen ohne Amt nicht mehr dem Beschäftigungsverbot, soweit nicht in Abs. 3a Einschränkungen gemacht sind.

4. Art. 63 u. AV 55.

Beschränkungen in der Ausbildung und der Ablegung von Prüfungen sollen durch das Beschäftigungsverbot nicht eintreten (WürttAmtsbl. Nr. 24 Ziff. 11; HessAmtsbl. 1947 Nr. 4 S. 3).

5. Die bei der Vollstreckung zu klärende Frage, was unter „gleicher Behörde“ und „gleichem Betrieb“ verstanden werden muß, ist im Einzelfall schwer zu beantworten. Wesentlich ist vor allem, daß der Beamte oder Angestellte mit seinem früheren Wirkungskreis nichts mehr zu tun hat. Bei großen Verwaltungen und großen Firmen wird man die Beschäftigung in einer örtlich weit getrennten Dienststelle zulassen können. Für Hessen vgl. HessAmtsbl. 1947 Nr. 25 S. 102, für Württemberg-Baden WürttAmtsbl. Nr. 44 Ziff. 42 u. Nr. 46 Ziff. 10 u. 54.

6. Vgl. Art. 17 Anm. 11.

7. Vgl. Art. 17 Anm. 13.

8. Die Ausnahmen des Abs. 3 gelten nur, wenn die hier genannten Personen bereits spätestens am 1. 6. 1946 Inhaber oder Beschäftigte von Kleinbetrieben, bzw. freiberuflich tätig waren und nicht auf Anordnung der MilReg. oder gemäß Gesetz Nr. 8 entfernt oder ausgeschlossen sind (AV 28 Abs. 2 Ziffer 2 a. E.). Vgl. Art. 65 Abs. 1 Buchst. b.

Nach WürttAmtsbl. Nr. 44 Ziff. 43 findet Abs. 3 auch auf solche Kleinbetriebe Anwendung, die nach dem 31. 8. 1939 auf Grund der Kriegsverhältnisse stillgelegt worden sind und nun wieder eröffnet werden sollen.

9. Nach Widerruf einer einstweiligen oder widerruflichen Genehmigung (License) der MilReg. darf nicht auf Grund des Art. 58 Abs. 3 weitergearbeitet werden, da Licenses nur an Entlassene erteilt werden, die Entlassung aber bestehen bleibt (AV 28 letzter Absatz).

81 Gesetzliches Tätigkeits- und Beschäftigungsverbot **Art. 59**

10. Nach AV 47 gelten fördernde und unterstützende Mitglieder einer NSDAP-Gliederung nicht als Mitglieder einer Gliederung im Sinne des Art. 58; das findet aber keine Anwendung, soweit fördernde Mitglieder unter die Klasse II der Anlage zum Gesetz (Teil A Buchst. E Klasse II Ziff. 2) fallen.

11. Der Begriff „verantwortliche Stelle“ ist von der Novelle neu eingeführt. Er ist in der beigelegten Klammer erschöpfend erläutert; es handelt sich bei den dort Aufgeführten nicht um bloße Beispiele. Bisher kannten das Gesetz und die Ausführungsbestimmungen nur „führende Stellungen“ (Art. 5 Ziff. 4 u. 5, AV 1 § 1 Ziff. 1a, AV 30 Ziff. 3; vgl. auch Art. 5 Anm. 5) und „leitende Stellungen“ (z. B. AV 6a Frage 1 b i. V. m. Frage 4 und 8).

12. Art. 51 Anm. 1.

13. Vgl. jedoch AV 28 b bei Irrtums- und Fehlerbericht der MilReg.

14. Vgl. auch AV 28 u. AV 28 a-f.

15. Strafbestimmung: Art. 65 Abs. 1 b.

16. Außerdem unterliegt ihr Vermögen der Sperre (Art. 61).

17. Auch Notare (WürttAmtsbl. Nr. 46 Ziff. 17).

18. Vgl. f. Amnestierte AV 33 § 2 Anm. 1 u. AV 48 § 3 Anm. 1.

Artikel 59

(1) Personen, deren Beschäftigung oder Tätigkeit von der Militärregierung oder auf Grund des Gesetzes Nr. 8 der Militärregierung einstweilen genehmigt worden ist,¹ dürfen bis zur rechtskräftigen Entscheidung² durch die Kammer in ihrer Stellung weiter tätig sein oder weiter beschäftigt werden, es sei denn, daß die Militärregierung die Genehmigung vor der Entscheidung widerrufen hat.³

(2) Wer auf Grund der Anordnung der Militärregierung oder gemäß Gesetz Nr. 8 der Militärregierung von öffentlichen Ämtern und anderen Stellungen entfernt oder ausgeschlossen ist, darf in diesen nicht wieder beschäftigt werden, bis die Kammer rechtskräftig¹ zu seinen Gunsten entschieden hat.⁴⁻⁵ Die Bestimmungen des Art. 58 gelten jedoch auch für solche Personen, die auf Grund des Gesetzes Nr. 8 automatisch entlassen wurden, sofern deren Verfahren nach Gesetz Nr. 8 nicht abgeschlossen ist.⁶

1. Vgl. hierzu AV 28 Ziffer 3 und die folgenden Absätze.

2. Art. 51 Anm. 1.

3. Vgl. AV 28 Abs. 4, 5, 6 und letzter Absatz.

⁶ BefrG. 3. A.

4. Außerdem muß auch die MilReg. die Wiederbeschäftigung genehmigt haben. Vgl. auch HessAmtsbl. 1947 Nr. 1/2 S. 3.

5. Vgl. jedoch AV 28b wegen Beschäftigungsverbots bei Einlegung eines Fehler- und Irrtumsberichts (delinquency-and error-report) durch die MilReg.

6. Der letzte Satz ist eingefügt durch das Gesetz v. 16. 10. 1947 (BGVBl. S. 193).

Einstweilige Befreiungen

Artikel 60

Der Minister für politische Befreiung kann die weitere Tätigkeit oder Weiterbeschäftigung unter den folgenden Voraussetzungen zeitweilig widerruflich genehmigen:^{1·2}

- a) Die Weiterbeschäftigung oder weitere Tätigkeit muß wegen der Spezialkenntnisse des Betroffenen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit unbedingt erforderlich sein;
- b) es darf keine sachlich geeignete, politisch unbelastete Person verfügbar sein;
- c) der Betroffene darf nicht zur Gruppe der Hauptschuldigen zählen;
- d) er darf seine Stellung nicht lediglich der NSDAP verdanken;
- e) er darf keinen Einfluß auf die Leitung und Geschäftspolitik des Betriebes noch auf die Einstellung und Entlassung anderer haben;
- f) sein Arbeitseinkommen darf in keinem Falle den Betrag von monatlich 500,- RM. übersteigen;³
- g) er muß so bald wie möglich durch einen politisch Unbelasteten ersetzt werden.

1. Anträge auf Genehmigung sind in Bayern nach Maßgabe der Bekanntmachung im BMittBl. 1946 Nr. 1/2 S. 3/5 mit dem dortselbst veröffentlichten Formblatt in dreifacher Ausfertigung zu stellen. Darnach werden nur Einzelgenehmigungen erteilt, dagegen nicht Generallerlaubnis für bestimmte Berufsgruppen. Das ausgefüllte Formblatt ist vor Einreichung an das Ministerium für Sonderaufgaben dem Arbeitsamt vorzulegen. Für Ärzte ist eine Bestätigung des örtlichen Gesundheitsamts beizufügen.

2. Wegen Genehmigung zur Weiterbeschäftigung eines Betr. in seinem unter Treuhandverwaltung stehenden Betrieb vgl. AV 28d.

Wegen Beschäftigung von unbelasteten Familienangehörigen eines Betr. in dessen unter Vermögenskontrolle stehendem Betrieb vgl. AV 28e.

83 Gesetzl. Vermögenssperre. Übergangsbestimmung. **Art. 61, 62**

Wegen des Verhältnisses einer Beschäftigungsgenehmigung nach Art. 60 zu einem Beschäftigungsverbot nach Art. 40 vgl. AV 28f.
Im übrigen vgl. auch AV 28 u. AV 28a-c.

3. Und zwar das Bruttoeinkommen (so auch Erlaß des Bayer. Finanzministeriums v. 5. 2. 1947 - Nr. I 3372 I Cg 956 - und Beschluß des Entnazifizierungsausschusses beim Länderrat v. 8. 9. 1947, HessAmtsbl. 1947 Nr. 25 S. 102).

Gesetzliche Vermögenssperre

Artikel 61

(1) Das Vermögen der nach Art. 58 entfernten und ausgeschlossenen Personen unterliegt der Sperre.^{1·2}

(2) Zur Verwaltung und Sicherung des nach diesem Gesetz gesperrten Vermögens bestellt der Minister für politische Befreiung oder eine von ihm beauftragte Stelle einen Treuhänder.^{3·4}

1. Eine weitere Vorschrift über Vermögenssperre für alle in Klasse I und II der Liste Aufgeführten, deren Tätigkeit nicht von der Militärregierung oder dem Minister genehmigt ist, enthält AV 14.

2. Die Vermögenssperre muß vom Betr. dem öff. Kläger bei der Spruchk. schriftlich mitgeteilt werden (Vo v. 29. 6. 1946, BMittBl. Nr. 1/2 S. 6). Die Banken dürfen Auszahlungen nur bewirken gegen eine eidesstattliche Versicherung, daß das Vermögen weder nach Art. 61 noch nach AV 14 gesperrt ist (Anlage zur Vo v. 29. 6. 1946, BMittBl. Nr. 1/2 S. 6/7).

3. Vgl. Art. 17 Anm. 9 und AV 1 § 6 Anm. 2.

4. Vgl. auch Art. 60 Anm. 2 Abs. 1.

Vierter Abschnitt

Übergangsbestimmungen

Artikel 62

Verfahren auf Grund dieses Gesetzes brauchen durch den öffentlichen Kläger nicht eingeleitet zu werden gegen Personen, deren Beschäftigung oder Tätigkeit durch die Militärregierung auf Grund einer Nachprüfung der betreffenden Person endgültig genehmigt worden ist,¹ es sei denn, daß sie Mitglieder der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen (ausschließlich HJ und BDM) waren, oder daß neue Tatsachen oder Beweismittel zu ihren Lasten zur Kenntnis des öffent-

lichen Klägers gelangt sind. Mitglieder der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen (ausschließlich HJ oder BDM), deren Beschäftigung oder Tätigkeit von der Militärregierung auf Grund einer Nachprüfung endgültig genehmigt worden ist,² können nicht höher als in die Gruppe der Mitläufer eingereiht werden, es sei denn, daß Beweismittel² zu ihren Ungunsten vorliegen.

1. Eine endgültige Genehmigung im Sinne dieser Bestimmung liegt nur vor, wenn sie von dem amerikanischen Denacification Appeal Board eines Landes (für Bayern in München) oder vom Hauptquartier der amerikanischen Streitkräfte in Europa (USFET in Frankfurt a. M.) erteilt ist (Verf. v. 5. 8. 1946, BMittBl. Nr. 1/2 S. 8 und AV 28, insbesondere vorletzter Absatz Satz 2).

2. Auch hier wird es sich – wie im Satz 1 – um neue Beweismittel handeln müssen.

Fünfter Abschnitt

Schlußbestimmungen

Artikel 63

Als gewöhnliche Arbeit im Sinne dieses Gesetzes gilt eine Tätigkeit in gelernter oder ungelernter Arbeit oder als Angestellter in einer Stellung von untergeordneter Bedeutung, in der der Beschäftigte nicht irgendwie in aufsichtführender, leitender oder organisierender Weise tätig wird, oder an der Einstellung oder Entlassung von Personal und an der sonstigen Personalpolitik beteiligt ist.¹

1. Bei Zweifeln entscheidet das Landesarbeitsamt, bzw. der Minister für polit. Befr. (AV 10 Abschn. II und AV 13 Abschn. 2). Vgl. auch AV 55.

Artikel 64

Wird der Betroffene durch die Entscheidung der Kammer als Minderbelasteter, Mitläufer oder Entlasteter erklärt, so kann er deswegen keine Ansprüche auf Wiedereinstellung oder Schadenersatz herleiten.¹

1. Vgl. Art. 17 Anm. 20, AV 51 u. AV 52 Art. 2.

Artikel 65

- (1) Mit Gefängnis oder mit Geldstrafe wird bestraft:¹
- a) wer falsche oder irreführende Bescheinigungen oder Erklärungen abgibt oder Tatsachen verschleiert, die für die Anwendung des Gesetzes von Erheblichkeit sind;^{2·3}

- b) wer nach dem 1. Juni 1946⁴ einem Beschäftigungsverbot zuwiderhandelt oder eine ihm auf Grund dieses Gesetzes untersagte Tätigkeit weiter ausübt;⁵
- c) wer eine von ihm nach diesem Gesetz verlangte Auskunft nicht erteilt;
- d) wer seine Meldepflicht nicht erfüllt;⁶
- e) wer es unternimmt, zur Umgehung dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen Vermögen beiseite zu schaffen oder zu verheimlichen oder einem anderen dazu Hilfe zu leisten.
- f) Wer es unternimmt, in rechtswidriger Weise Personen oder Dienststellen, die mit der Durchführung des Gesetzes betraut sind, oder Zeugen oder Sachverständige eines Spruchkammerverfahrens zu beeinflussen, einzuschüchtern oder zu benachteiligen.⁷

In den Fällen a), e) und f) kann neben Gefängnis auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.⁷

(2) Im übrigen bleiben die Vorschriften des Strafgesetzbuches unberührt.^{8 · 9 · 10 · 11}

1. Die Durchführung des Strafverfahrens erfolgt durch die Staatsanwaltschaft und die Gerichte. Die Kammern, auch die öff. Kläger, haben nichts damit zu tun (vgl. auch BKassH - 1165/46 - im BMittBl. 1946 Nr. 12/13 S. 47). Erhalten sie Kenntnis von einer strafbaren Handlung - gleichviel, ob sie im Art. 65. im StGB oder in einer anderen Vorschrift unter Strafe gestellt ist -, können sie nur den Tatbestand der Staatsanwaltschaft mitteilen und ihr die Akten zur Verfügung stellen (Verf. vom 10. 10. 1946, BMittBl. Nr. 10 S. 38). Am häufigsten werden Fälle unrichtiger Angaben im Melde- oder Fragebogen in Betracht kommen. Für Meldebogenfälschungen ist vorgeschrieben, daß zunächst das Verfahren vor der Kammer durchzuführen ist und erst nach dessen rechtskräftigem Abschluß die Akten der Staatsanwaltschaft zu übersenden sind (BeschlStRKoll. im BMittBl. 1946 Nr. 5 S. 20). In anderen Fällen wird es auf die Umstände des Einzelfalles ankommen, ob zunächst das Spruchverfahren durchgeführt und erst nach dessen Abschluß die Akten der Staatsanwaltschaft zugeleitet werden, oder ob das Spruchverfahren zunächst ausgesetzt und das Ergebnis des einzuleitenden Strafverfahrens abgewartet wird.

Meldebogenfälschungen gehören vor die deutschen Gerichte. Bei unrichtigen Angaben im Fragebogen ist zu unterscheiden, ob der Fragebogen für eine deutsche Behörde oder die MilReg bestimmt war; im ersten Fall sind die deutschen, im letzteren die amerikanischen Militärgerichte zuständig.

Wegen des Verhältnisses des Strafrechts zum BefrG, insbesondere auch der Strafen zu den Sühnemaßnahmen, vgl. Art. 22 mit Anmerkungen.

2. Strafbar ist nur die vorsätzliche, dagegen nicht die fahrlässige Handlung; Irrtum über die Erheblichkeit der Erklärungen schützt jedoch nicht vor Strafe (BeschlStRLoll. v. 19. 2. 1947 im WürttAmtsbl. Nr. 34 Ziff. 28).

3. Meldebogen- und Fragebogenfälschungen ziehen lediglich strafrechtliche Verfolgung nach sich, können aber von den Kammern nicht als zusätzliches Moment für die Belastung verwertet werden (WürttAmtsbl. Nr. 14 Ziff. 16).

Vgl. auch Art. 3 Anm. 2 u. AV 4 § 10.

4. Im Bremer Gesetz ist an Stelle der Jahreszahl „1946“ die Jahreszahl „1947“ gesetzt (Vorspruch S. 4 Anm. 1 Buchst. f).

5. Art. 15 Ziff. 7; Art. 16 Ziff. 8; Art. 17 Ziff. I, VI a u. b; Art. 58 Abs. 1; AV 28 u. 28 a-f. Da jede „Zu widerhandlung“ untersagt ist, macht sich nicht bloß der Arbeitnehmer, sondern auch der Arbeitgeber strafbar (vgl. BMittBl. 1946 Nr. 3 S. 9).

6. Art. 3. Vgl. auch AV 4 § 10.

7. Buchst. f ist eingefügt, und Abs. 2 ist neu gefaßt durch das Gesetz v. 16. 10. 1947 (BGVBl. S. 193).

8. d. h. wenn die Tat (Abs. 1 a-e) auch noch den Tatbestand einer anderen strafbaren Handlung nach dem StGB erfüllt. Vgl. auch Art. 1 Anm. 1 Abs. 3.

9. Über Verbrechen und Vergehen, die in der Zeit vom 30. 1. 1933 bis 8. 5. 1945 nur unzulänglich verfolgt oder geahndet worden sind, ist in Bayern nach Maßgabe der Verf. v. 29. 3. 1946 (BMittBl. Nr. 5 S. 18) zu berichten.

10. Vgl. auch die Strafbestimmungen in AV 4 § 10, AV 10 § 5 Abs. 2 u. AV 44 § 11.

11. Die Verantwortlichkeitsgrenze des § 56 StGBs (18. Lebensjahr) findet keine Anwendung auf das BefrG. Auch wenn ein Betr. bei der Tat noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte, ist er doch – unbeschadet der Vorschrift des Art. 19 Ziff. 1 – voll verantwortlich. Daher darf das Verfahren gegen ihn wegen seines jugendlichen Alters allein nicht eingestellt werden. Beschl-StRKoll. v. 27. 2. 1947 im BMittBl. Nr. 3/4 S. 15.

Artikel 66

Die Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt der Minister für politische Befreiung.

Artikel 67¹

Das Gesetz tritt am 5. März 1946 in Kraft.

1. Im Bremer BefrG (s. Anm. 1 zum Vorspruch S. 4) hat der Art. 67 folgende Fassung:

„Das Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.“
Verkündet ist das Gesetz in Bremen im Gesetzblatt vom 14. Mai 1947.

Anlage¹ zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus

Diese Anlage beruht auf den Richtlinien Nr. 24 des Kontrollrates, die für die deutsche Regierung und das deutsche Volk verbindlich sind. Die Anlage bildet einen Bestandteil dieses Gesetzes.²

1. Die „Anlage“ wird im Gesetz und im allgemeinen auch sonst als „Liste“ bezeichnet.

2. Für das Verhältnis von Gesetz, Anlage zum Gesetz (Liste) und Rangliste gilt folgendes:

- a) Das Gesetz mit seinen einzelnen Tatbeständen: Hauptschuldige, Aktivisten, Minderbelastete, Mitläufer und Entlastete, hat den Vorrang vor der Anlage zum Gesetz und vor der Rangliste. Nur aus dem Gesetz allein ist der Tatbestand der Verurteilung zu entnehmen, nur aus ihm ergibt sich die Einreihung in die einzelnen Gruppen.
- b) Die Anlage zum Gesetz (Liste) ist dessen Bestandteil. Sie stellt eine Vermutung auf für eine Einreihung in eine bestimmte Klasse. Auf die Anlage zum Gesetz allein kann aber nie eine Entscheidung gegründet werden. Die Klasse, in die ein Betroffener einzureihen ist, ist vielmehr unter Berücksichtigung all seiner persönlichen Verhältnisse, seiner Gesamtbeurteilung nach Art. 2, 19 und 39 in die Tatbestände der Gruppe 1–5 umzusetzen. Es kann z. B. sehr wohl sein, daß ein Betroffener, der nach dem Anhang zum Gesetz in die Klasse II gehört, trotzdem in Gruppe I einzureihen ist, wenn ihm z. B. der Tatbestand des Art. 5 Ziff. 1 nachgewiesen werden kann; ebenso kann aber z. B. auch ein Betroffener, der in Klasse II gehört, in Gruppe IV als Mitläufer eingereiht werden, wenn die Merkmale des Mitläufers zu seinen Gunsten und keine anderen belastenden Momente gegeben sind.
- c) Die Rang- und Organisationsliste ist nur ein Erläuterungshilfsmittel, nämlich eine vom Kontrollrat genehmigte schematische Darstellung der Anlage zum Gesetz. Bei Widersprüchen zwischen Rangliste, Anlage zum Gesetz und Gesetz selbst geht zunächst das Gesetz vor und dann die Anlage zum Gesetz.

WürttAmtsbl. Nr. 3 Ziff. IV 2 u. HessAmtsbl. 1947 Nr. 1/2 S. 5.

Teil A (Klasse I und Klasse II)

Klasse I umfaßt die Personen, die auf Grund widerlegbarer¹ Vermutung² in die Gruppe der Hauptschuldigen einzureihen sind.

Klasse II umfaßt die Personen, die auf Grund widerlegbarer¹ Vermutung² in die Gruppe der Belasteten einzureihen sind.

Die Vermutung, daß eine der in Teil A der Liste aufgeführten Personen in Klasse I oder II einzureihen ist, kann

durch Gegenbeweise im Verfahren der Kammern entkräftet werden.

Die Begriffsbestimmungen „Beamte“³, „Personen“, „Angehörige“ umfassen nicht das technische Büropersonal⁴ wie Stenotypistinnen, Botengänger, Registraturbeamte, Kraftfahrer, Hausangestellte.

Der Begriff „Beamte“³ beschränkt sich nicht auf den Beamten im Sinne des Reichsbeamtengesetzes; er schließt auch die Angestellten ein.

1. Wegen der Beweislast vgl. Art. 34 Anm. 1.
2. Vgl. auch Art. 6, 10 u. 34.
3. Die Liste erwähnt oft „Leitende Beamte“ und „Leitende Amtsträger“. Unter solchen müssen die Leiter von Ämtern und Dienststellen verstanden werden (vgl. auch AV 6 b I Vorb. letzter Satz).
4. Wer behauptet, zum „technischen Büropersonal“ gehört zu haben, muß es beweisen (HessAmtsbl. 1947 S. 76; BMittBl. 1947 Nr. 7/8/9 S. 35).

A. Deutscher Geheimdienst einschließlich Abwehrämter (milit. Amt)

Klasse I

1. Alle leitenden Beamten des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA), seiner Organisationen und Dienststellen, die dem RSHA direkt unterstellt waren.¹
2. Alle Beamten² der Geheimen Feldpolizei (GFP) bis herunter und einschließlich dem Rang des Feldpolizeidirektors.
3. Alle leitenden Beamten des Forschungsamtes des Reichsluftfahrtministeriums.

Klasse II

1. Alle nicht unter Klasse I fallenden Offiziere und sonstiges Personal des RSHA, seiner Organisationen und der Dienststellen, die dem RSHA direkt unterstellt waren.¹
2. Alle Beamten² der Geheimen Feldpolizei, die nicht unter Klasse I fallen.
3. Alle Personen, die seit 30. Januar 1933 im Ausland¹ beim Deutschen Geheimdienst einschließlich Abwehr¹ oder irgend einer Organisation oder Niederlassung, welche von diesem abhängig oder unterstellt war, tätig waren.

1. Der militärische Abwehrdienst war ursprünglich eine rein militärische Organisation. Es gab bei jedem Generalkommando und im Krieg bei jeder Armee eine Abwehrstelle. Untergeordnete Stäbe und Dienststellen hatten einen Abwehroffizier, sie waren nicht dem RSHA unterstellt, sondern dem OKW (OKM, OKH, OKL) Abt. Abwehr.

Nur die Angehörigen der Abwehrstellen in den besetzten Gebieten fallen unter Teil A Buchst. A II 3 der Liste. Unter Ausland sind alle Gebiete außerhalb der Reichsgrenzen zu verstehen, also auch die besetzten Gebiete, die staatsrechtlich Ausland geblieben sind.

Nach dem Anschlag auf Hitler (20. Juli 1944) wurden die militärischen Abwehrstellen dem RSHA unterstellt, blieben aber organisatorisch weiterhin Bestandteil der Wehrmachtsteile. Es bestand nunmehr ein doppeltes Unterstellungsverhältnis. HessAmtsbl. 1947 S. 75; BMittBl. 1947 Nr. 7/8/9 S. 35.

Die in Betrieben ernannten „Abwehrbeauftragten“ gehören nicht hierher (HessAmtsbl. 1947 Nr. 4 S. 3). Vgl. auch AV 6a Frage 10.

2. Bei der Geheimen Feldpolizei waren die Mannschafts- und Unteroffizierdienstgrade mit Soldaten, die Offizierstellen mit Beamten der Polizei aller Sparten (Schutzpolizei, Kriminalpolizei, Grenzpolizei, Geheime Staatspolizei usw.) besetzt. Als „Beamte“ sind nur die letzteren anzusehen. Die Dienstränge der Beamten begannen beim Feldpolizeisekretär (= Leutnant). Sie führten die Bezeichnung „Beamte der Geheimen Feldpolizei“, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie tatsächlich im Beamtenverhältnis oder nur im Angestelltenverhältnis standen. Dies ist daher auch für die Einreihung unerheblich. Die Soldaten führten die üblichen Dienstgradbezeichnungen, also bis zum Oberfeldwebel einschließlich. Sie fallen nicht unter die gesetzliche Anlage. WürttAmtsbl. Nr. 39 Ziff. 30; BMittBl. 1947 Nr. 7/8/9 S. 35; HessAmtsbl. 1947 Nr. 32 S. 128.

B. Die Sicherheitspolizei (Sipo)¹

Klasse I

1. Alle Angehörigen der Geheimen Staatspolizei (Gestapo).²
2. Leitende Beamte der Grenzpolizei³-Kommissariate (Greko).
3. Alle Leiter der Kriminalpolizei-Leitstellen und -Stellen.

Klasse II

1. Alle Personen, welche Angehörige der Grenzpolizei³ seit 1. Juni 1937 waren, soweit sie nicht unter Klasse I fallen.
2. Alle Beamten der Kriminalpolizei bis herunter und einschließlich dem Rang des Kriminalkommissars, soweit sie nicht unter Klasse I fallen.
3. Alle leitenden Beamten der Briefprüfungsstellen, soweit sie nicht unter Klasse I fallen.

1. Die bayerische und die württembergische Landespolizei, welche im Jahr 1935 aufgelöst wurden, gelten nicht als hierher gehörige Polizeiorganisationen (BMittBl. 1946 Nr. 4 S. 16; WürttAmtsbl. Nr. 12 Ziff. 54).

2. Auch dienstverpflichtete Beamte (HessAmtsbl. 1947 S. 76; BMittBl. 1947 Nr. 7/8/9 S. 35).

3. Der Zollgrenzschutz gehört nicht hierher und bildet keine automatische Belastung (WürttAmtsbl. Nr. 19 Ziff. 20).

C. Die Ordnungspolizei (Orpo)¹

Klasse I

Alle Beamten nachstehender Zweige des Polizeiwesens seit 1935 bis herunter und einschließlich des Ranges eines Oberst oder dgl.:

- a) Schutzpolizei (Schupo),²
- b) Gendarmerie (Gend),³
- c) Wasserschutzpolizei (SW),
- d) Luftschutzpolizei (L. Schupo),
- e) Technische Nothilfe (Teno),⁴

Klasse II

1. Alle Polizeioffiziere⁵ (Schutzpolizei,² Gendarmerie,³ Wasserschutzpolizei, Luftschutzpolizei, Technische Nothilfe,⁴ Feuerschutzpolizei, Verwaltungspolizei, Kolonialpolizei, Sonderpolizei, Hilfspolizei), die zum Offizier nach dem 30. 1. 1933 ernannt worden sind, oder ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Ernennung nach dem 31. 12. 1937 trotz der wiederholten sogenannten Reinigungsaktionen im Amt verblieben sind.
2. Alle Offiziere, die zu irgend einer Zeit in einem der früher von Deutschland besetzten Gebiete Dienst geleistet haben bei einer Einsatzgruppe, im Einsatzkommando der Sipo oder dem SD.
3. Alle Angehörigen der Verwaltungspolizei, die der Gestapo und dem SD zugeteilt waren.

1. Die bayerische und die württembergische Landespolizei, welche im Jahre 1935 aufgelöst wurden, gelten nicht als hierher gehörige Polizeiorganisationen (BMittBl. 1946 Nr. 4 S. 16; WürttAmtsbl. Nr. 12 Ziff. 54).

2. Nach WürttAmtsbl. Nr. 12 Ziff. 54 gehören die Revierbeamten der Schutzpolizei („Revierleutnant“ usw.) nicht hierher.

3. Die ehemaligen Bezirksbeamten der Gendarmerie, welche seit 1940 die Dienstbezeichnung „Bezirksleutnant“ usw. führten, fallen nicht hierunter (BMittBl. 1946 Nr. 4 S. 16; WürttAmtsbl. Nr. 12 Ziff. 54). Ebenso nicht die Offiziere der Feldgendarmerie (WürttAmtsbl. Nr. 17 Ziff. 11).

4. Nach HessAmtsbl. 1947 Nr. 28 S. 114 gehörten seit Kriegsbeginn zur Technischen Nothilfe außer den Polizeioffizieren auch noch nebenamtlich tätige, nicht angestellte, unbezahlte Privatpersonen, welche nicht hierher gehören.

5. Polizeioffiziere der Reserve gehören nicht hierher (BMittBl. 1947 Nr. 11/12/13 S. 52; HessAmtsbl. 1947 Nr. 32 S. 128).

D. Die NSDAP¹

Klasse I

1. Alle Amtsträger² der NSDAP bis herunter und einschließlich des Postens eines Amtsleiters bei der Kreisleitung.
2. Alle Mitglieder des Korps der Politischen Leiter² der Partei bis herunter und einschließlich dem Rang eines politischen Einsatzleiters und alle Mitglieder der Ausbildungsstäbe der Ordensburgen, Schulungsburgen, Adolf-Hitler-Schulen³ und Nationalpolitischen Erziehungsanstalten.³
3. Alle Mitglieder (bis zum 30. Januar 1933) der Reichstagsfraktion der NSDAP.
4. Die nachstehenden Amtsträger des Reichsnährstandes:
 - a) alle Landesbauernführer und ihre Stellvertreter,
 - b) alle Leiter der Hauptvereinigungen und Wirtschaftsverbände,
 - c) alle Kreisbauernführer,
 - d) alle Leiter der Landesforstämter.
5. Beamte der Gauwirtschaftskammern, die mit der parteipolitischen Ausrichtung beauftragt waren.
6. Gauwirtschaftsberater.

Klasse II

1. Alle bezahlten und ehrenamtlichen Amtsträger² und Beamte der NSDAP bis herunter zur untersten Stufe, der Parteiämter (Hauptämter und Ämter) sowie der Anstalten⁴ und Akademien, die auf der NSDAP gegründet wurden.
2. Alle Mitglieder des Korps der politischen Leiter,² die nicht unter Klasse I fallen.
3. Alle Mitglieder der Reichstagsfraktion der NSDAP, die nicht unter Klasse I fallen.
4. Alle Mitglieder der NSDAP⁵ vor dem 1. Mai 1937.⁶

5. Alle Mitglieder der NSDAP,⁵ die nach vierjähriger Dienstzeit in der Hitlerjugend⁷ und nach Erreichung⁸ des 18. Lebensjahres in die Partei aufgenommen wurden.^{9 · 10 · 11}
 6. Alle Mitglieder der NSDAP⁵ ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Eintritts, sofern sie einer der nachstehenden Organisation angehören:
 - a) Reichspressekammer,¹²
 - b) Reichsrundfunkkammer,
 - c) Deutsche Akademie München,¹³
 - d) Deutsche Christenbewegung,¹⁴
 - e) Deutsche Glaubensbewegung,
 - f) Institut zur Erforschung der Judenfrage,
 - g) Kameradschaft USA,
 - h) Osteuropäisches Institut (seit 1935),
 - i) Staatsakademie für Rassen- und Gesundheitspflege.
 7. Alle aktiven Wehrmachtsoffiziere,¹⁵ die Mitglieder der NSDAP wurden, und solche Offiziere, die vor Eintritt in die Wehrmacht Mitglieder der NSDAP waren und nachher ihre Verbindung mit der NSDAP nicht abgebrochen haben.
 8. Alle leitenden Beamten des Reichsnährstandes einschließlich der Leiter seiner Regierungsforstämter.
 1. Über alle die NSDAP betreffenden Fragen (Parteilzugehörigkeit, Funktionäre usw.) vgl. AV 21.
 2. Wegen der Begriffe „Amtsträger“, sowie „Kommissarischer“ und „Stellvertretender Amtsträger“ vgl. AV6b I Abs. 4 u. 5 mit Anm. 4 u. 5.
 3. Nach WürttAmtsbl. 1947 Nr. 39 Ziff. 28 sollen bei den Adolf-Hitler-Schulen alle ständigen Lehrer, bei den Nationalpolitischen Erziehungsanstalten (Napola) nur der Leiter und sein politischer Vertrauensmann den Ausbildungsstab gebildet haben; die übrigen ständigen Lehrer der Napola sollen nur unter Buchst. D Klasse II Ziff. 1 fallen.
 4. Z. B. alle in Buchst. D Klasse I Ziff. 2 aufgeführten. Vgl. oben Anm. 3.
 5. Über die Entstehung der Mitgliedschaft („Parteigenossenschaft“) s. AV 6b III 6 Vorb. Abs. 2 u. AV 21 Ziff. I.
 - Wegen Überführung geschlossener Vereinigungen in die NSDAP oder eine ihrer Gliederungen s. AV 6b III 6 Vorb. Anm. 3.
 6. Vom 1. Mai 1933 bis 30. April 1937 war die NSDAP gesperrt. Eine ausnahmsweise erfolgte Aufnahme in dieser Zeit bedeutete eine Bevorzugung und ist daher bei der Belastung entsprechend zu berücksichtigen (Württ-Amtsbl. Nr. 6 Ziff. 17).
- Mitglieder der NSDAP, die 1935 im Gebiet der ehemaligen Bayer, Ostmark die Mitgliedschaft erworben haben, gehören ebenfalls hierher,

können aber die Besonderheiten ihres Falls im Spruchk.-Verfahren vortragen (Verf. v. 7. 8. 1946, BMittBl. Nr. 3 S. 10).

Die Mitgliedschaft in der Sudetendeutschen Partei gilt nicht als Belastung. Das Datum des Eintritts in die SDP gilt nicht als solches für die NSDAP. Die automatisch aus der Sudetendeutschen Partei in die NSDAP als Anwärter überführten Personen sind dann nicht belastet, wenn sie in angemessener Frist ihre Anwärterschaft aufgegeben haben (BeschlStRKoll. RC 62/47; WürttAmtsbl. Nr. 33 Ziff. 20; BMittBl. 1947 Nr. 7/8/9 S. 35; HessAmtsbl. 1947 Nr. 1/2 S. 6).

Die Mitglieder der im Jahre 1934 aufgelösten NSDAP des Saargebiets und der Deutschen Front des Saargebiets sind als solche vom Gesetz nicht betroffen, jedoch empfiehlt sich sorgfältige Prüfung (HessAmtsbl. 1947 Nr. 27 S. 109). Anders: BMittBl. 1948 Nr. 2/3.

Nach WürttAmtsbl. Nr. 14 Ziff. 24 soll die Mitgliedschaft bei den Vorläufern der NSDAP vor deren Neugründung im Jahre 1925 für sich allein noch keine Belastung begründen. So auch bzgl. der Deutschen Arbeiterpartei (DAP): BMittBl. 1948 Nr. 2/3.

7. einschließlich deutschem Jungvolk, Bund Deutscher Mädel und Jungmädelschaft (Verf. v. 18. 10. 1946, BMittBl. Nr. 10 S. 39).

8. Offenbar ist „Vollendung“ gemeint. So auch BKassH v. 7. 1. 1947 – KassReg. 2072/46 –, wo von „18jährigen HJ-Angehörigen“ die Rede ist, und AV 21 Ziff. I 9.

Vgl. auch unten Anm. 10.

9. Diese Personen können nach Maßgabe des § 2 Ziff. 2 AV 33 vom Beschäftigungsverbot des Art. 58 befreit werden.

10. BKassH v. 7. 1. 1947 – KassReg. 2072/46 – führt aus: „Hierher gehört nur, wer in unmittelbarem Anschluß an die HJ-Dienstzeit und zeitlich zusammenfallend mit der Erreichung (Vollendung s. oben Anm. 8) des 18. Lebensjahres in die NSDAP aufgenommen wurde. Sonst wären die Worte ‚nach Erreichung des 18. Lebensjahres‘ entbehrlich, weil vorher eine Aufnahme in die Partei wohl überhaupt nicht erfolgte. Die 18jährigen aber, die unter gewissen Feierlichkeiten aufgenommen wurden, hatten sich besonders ‚bewährt‘.“

11. Vgl. auch Art. 11 III 1 und für Bremen Art. 20 Anm. 1.

12. Die Zeitungsverleger waren zwangsweise in ihrem Reichsverband zusammengeschlossen, der nur korporativ der Reichspressekammer angeschlossen war. Die Schriftleiter waren im Reichsverband der deutschen Presse zusammengeschlossen, der korporativ nicht der Reichspressekammer, sondern der Reichskulturkammer angegliedert war. Beide gehören daher nicht hierher. WürttAmtsbl. Nr. 42 Ziff. 47.

13. Angehörige der Deutschen Akademie München sind nur diejenigen Mitglieder, die der Akademie selbst als ordentliche Mitglieder angehört haben (BeschlStRKoll. im HessAmtsbl. 1947 Nr. 11 S. 43).

14. Vgl. Liste Teil A Buchst. H Anm. 3.

15. Hierher gehören alle Berufsoffiziere, einschließlich der Einsatz-(E-)Offiziere, nicht dagegen Reserveoffiziere (Verf. v. 14. 11. 1946, BMittBl. Nr. 11 S. 44).

16. Vgl. AV 62.

E. Die NSDAP-Gliederungen¹

Klasse I

1. Die Waffen-SS² – Alle Offiziere bis herunter und einschließlich Sturmbannführer (Major), alle Mit-

- gliedern der Totenkopfverbände³ und alle SS-Helferinnen und SS-Kriegshelferinnen in Konzentrationslagern.
2. Allgemeine SS⁴ – Alle Offiziere abwärts bis und einschließlich Untersturmführer.
 3. SA⁵ – Alle Führer abwärts bis und einschließlich Sturm-bannführer.
 4. HJ – Alle Führer abwärts bis und einschließlich Bannführer, alle entsprechenden Führerinnen im BDM und alle Mitglieder des der SS unterstellten Schnellkommandos (HJ Streifendienst), die vor dem 1. 1. 1919 geboren sind.
 5. NSKK – Alle Führer abwärts bis und einschließlich Standartenführer.
 6. NSFK – Alle Führer abwärts bis und einschließlich Standartenführer.
 7. NS-Deutscher Studentenbund⁶ – Alle leitenden Amtsträger der Reichsstudentenführung und der Gau-studentenführungen.
 8. NS-Dozentenbund – Alle leitenden Amtsträger in der Reichs- und Gauinstanz.
 9. NS-Frauenschaft⁷ – Alle leitenden Amtsträger in der Reichs- und Gauinstanz.

Klasse II

1. Waffen-SS – Alle Angehörigen,^{2,8} die nicht unter Klasse I fallen, mit Ausnahme derjenigen, die zu dieser Organisation eingezogen wurden, es sei denn, daß sie nach ihrer Einziehung zum Unteroffizier befördert wurden.⁹ Das Personal der Konzentrationslager, soweit es nicht unter Klasse I fällt.
2. Allgemeine SS und ihre sonstigen Gliederungen – Alle Angehörigen,^{4,8} die nicht unter Klasse I fallen, einschließlich fördernder Mitglieder,¹⁰ die nach dem 31. Dezember 1938 als solche beigetreten sind oder bei früherem Beitritt mehr als 10,-RM monatlichen Beitrag bezahlt oder sonst eine erhebliche Zuwendung an die SS gemacht haben.
3. SA⁵ – Alle Führer¹¹ bis herunter zum Rang eines Unteroffiziers einschließlich, soweit sie als solche in der SA

Dienst gemacht haben,¹² die nicht unter Klasse I aufgeführt sind, sowie Mitglieder, die der SA vor dem 1. April¹³ 1933 beitraten.

4. HJ und BDM – Alle nicht unter Klasse I aufgeführten Führer abwärts bis zum bestätigten hauptamtlichen¹³ Unteroffizier. Alle Führer der HJ und des deutschen Jungvolks auf dem Gebiet der Erziehung und des Nachrichtendienstes,¹⁴ alle Mitglieder des der SS unterstellten Schnellkommandos (HJ Streifendienst), soweit sie nach dem 1. 1. 1919 geboren sind.
5. NSKK – Alle Führer¹⁵ bis zum Sturmführer, soweit sie nicht unter Klasse I fallen.
6. NSFK – Alle Führer¹⁵ bis zum Sturmführer, soweit sie nicht unter Klasse I fallen.
7. NS-Deutscher Studentenbund⁶ – Alle Amtsträger, soweit sie nicht unter Klasse I fallen.
8. NS-Dozentenbund – Alle Amtsträger, soweit sie nicht unter Klasse I fallen.
9. NS-Frauenschaft⁷ – Alle Amtsträger bis zur Block-Frauenschaftsleiterin einschließlich, soweit sie nicht unter Klasse I fallen.

1. Wegen der Mitgliedschaft usw. in den Gliederungen und der Gliederungsfunktionäre vgl. AV 21 Ziff. III.

2. Feldpostbeamte bei der Waffen-SS sind nicht deren Angehörige (HessAmtsb. 1947 Nr. 23 S. 94). Die „Fronthilfe der Deutschen Reichspost“ war nur formell und als Ganzes an die Waffen-SS angegliedert; ihre einzelnen Angehörigen sind daher nicht als Angehörige der Waffen-SS zu betrachten und nicht belastet (HessAmtsb. Nr. 17 S. 67 u. Nr. 33 S. 133; WürttAmtsb. 1947 Nr. 41 Ziff. 29).

3. Die SS-Totenkopf-Division (SS-Totenkopf-Infanterie-Regimenter) gehörte nicht zu den Totenkopfverbänden, sondern zur gewöhnlichen Waffen-SS (WürttAmtsb. Nr. 25 Ziff. 15; HessAmtsb. 1947 Nr. 28 S. 114).

4. Der Postschutz war seit Mai 1942 dem Oberbefehl des Reichsführers SS unterstellt, soll aber dadurch nach WürttAmtsb. Nr. 12 Ziff. 67 nicht Bestandteil der SS geworden sein und keine Belastung darstellen; nur sollen besonders auffällige Beförderungen nach dem Zeitpunkt der Unterstellung zu sorgfältiger Prüfung Anlaß geben. So im allg. auch HessAmtsb. Nr. 33 S. 133.

5. Nach WürttAmtsb. Nr. 12 Ziff. 57 soll die Mitgliedschaft bei der SA-Reserve 2 für sich allein nicht belastend sein. Das ist aber zweifelhaft.

6. Nicht zu verwechseln mit der Deutschen Studentenschaft (Liste Teil A Buchst. G II 5 b).

Die Angehörigen der studentischen Kameradschaften waren durch diese Zugehörigkeit noch nicht gleichzeitig Mitglieder des NSDStB. Nach dem

Organisationsbuch der NSDAP, Ausgabe 1943, S. 262, konnten sie vielmehr erst nach Bewährung in einer Kameradschaft oder nach Bewährung in der Partei oder einer ihrer Gliederungen in den NSDStB berufen werden. Nur die Angehörigen einer Stammanschaft waren ohne weiteres gleichzeitig Mitglieder des NSDStB. WürttAmtsbl. Nr. 41 Ziff. 28; BMittBl. 1947 Nr. 7/8/9 S. 35; HessAmtsbl. 1947 Nr. 32 S. 128.

7. Nicht zu verwechseln mit dem Deutschen Frauenwerk (Liste Teil A Buchst. G II 5a).

In die Jugendgruppe der NS-Frauenschaft wurden alle BdM-Mädel nach Vollendung des 21., später des 18. Lebensjahrs überwiesen. Mitglieder der NS-Frauenschaft wurden sie dadurch in der Regel nicht, sondern lediglich Mitglieder des Deutschen Frauenwerks. Die alleinige Mitgliedschaft im Frauenwerk ist nicht belastend. Nur wenn die Überwiesenen 4 Jahre ununterbrochen der Stamm-HJ angehört hatten oder 1 ½ Jahre lang vor ihrer Überweisung BdM-Führerin gewesen waren, wurden sie sofort Mitglied der Frauenschaft. Die übrigen konnten erst Mitglied der Frauenschaft werden, wenn sie 1 ½ Jahre lang ein Amt als Blockfrauenschaftsleiterin oder ein gleichwertiges Amt geführt hatten (WürttAmtsbl. Nr. 12 Ziff. 20). Vgl. auch HessAmtsbl. 1947 Nr. 32 S. 127.

Die D. Frschft. in der Slowakei ist nach HessAmtsbl. Nr. 33 S. 134 nicht belastend.

8. Auch SS-Ärzte.

9. Volksdeutsche Angehörige fremder Armeen, die auf Grund von Abmachungen mit der Regierung des betreffenden Landes (z. B. Rumänien) geschlossen zur Waffen-SS überführt wurden, gelten als „zu dieser Organisation eingezogen“. Sie sind daher nicht belastet.

Wenn die Überführten einen Dienstrang besaßen und mit diesem Dienstgrad übernommen wurden, so ist auch diese Tatsache nicht belastend. Eine automatische Belastung liegt dann vor, wenn sie nach ihrer Überführung später zum Unteroffizier oder einem höheren Dienstgrad befördert wurden. WürttAmtsbl. Nr. 34 Ziff. 46; BMittBl. 1947 Nr. 7/8/9 S. 35.

Bis August 1943 sind Einziehungen zur Waffen-SS nicht erfolgt (HessAmtsbl. 1947 Nr. 23 S. 94).

10. Wegen derjenigen fördernden Mitglieder, die nicht hierhergehören, vgl. Art. 12 Anm. 7 und AV 47.

11. Die Führer müssen als solche (nicht als Geführte) in der SA Dienst getan haben. So muß ein Scharführer wirklich eine Schar geführt haben; hat er dagegen z. B. nur im Musikzug den Rang eines Scharführers bekleidet und immer nur als einfacher Musiker Dienst getan, so gehört er nicht hierher (BKassH. v. 20. 8. 1947 im BMittBl. 1947 Nr. 5/6 S. 24). Siehe auch Anm. 12.

12. Als Führer, die in der SA als solche Dienst gemacht haben, sind Personen anzusehen, die mindestens eine Schar tatsächlich geführt oder eine entsprechende Staatsstellung innegehabt haben. Haben sie den Dienstrang eines Scharführers oder höher innegehabt, so spricht die Vermutung dafür, daß sie auch eine entsprechende Tätigkeit ausgeübt haben. Es ist Sache des Betroffenen, schlüssig darzutun, daß er keine derartige Tätigkeit ausgeübt hat und damit nicht unter die automatische Belastung des Teil A/E Kl. II Ziff. 3 fällt. BeschlStRKoll. im BMittBl. 1947 Nr. 3/4 S. 15. Vgl. auch Art. 34 Anm. 1 Abs. 2 wegen der Beweislast.

13. „bestätigten hauptamtlichen“ bezieht sich nur auf Unteroffizier, nicht auf die anderen Führer (HessAmtsbl. Nr. 32 S. 128).

14. Unter „Nachrichtendienst“ ist die Betätigung auf dem Gebiete von Presse und Propaganda zu verstehen. Das ergibt sich eindeutig aus dem englischen Text der Kontrollratsrichtlinien Nr. 24, der in die Gesetzesanlage übernommen wurde. Unter Nachrichtendienst sind hier nicht die nachrichtentechnischen Sondereinheiten der HJ zu verstehen, die sich z. B. mit funktechnischen Aufgaben befaßten (WürttAmtsbl. Nr. 27 Ziff. 12). HJ-Führer auf dem Gebiet des Nachrichtendienstes (= Presse und Propaganda) sind die in dem Presse- und Propagandaamt der Reichsjugendführung sowie in den diesem Amt nachgeordneten Dienststellen und Einrichtungen tätigen HJ-Führer (WürttAmtsbl. Nr. 33 Ziff. 25; BMittBl. 1947 Nr. 7/8/9 S. 35).

15. Nach WürttAmtsbl. Nr. 12 Ziff. 56 müssen auch diese Führer als solche (ebenso wie die der SA oben in Klasse II Ziff. 3) Dienst getan haben, dürfen also nicht nur „ehrenhalber“ ernannt gewesen sein. S. auch Anm. 11.

F. Der NSDAP angeschlossene Verbände¹

Klasse I

1. Deutsche Arbeitsfront²

- a) Alle leitenden Beamten der DAF im Zentralbüro der DAF.
- b) Alle leitenden Beamten der DAF in den Kriegshauptarbeitsgebieten I, II, III und IV.³
- c) Alle Mitglieder des obersten Ehren- und Disziplinarhofs.
- d) Alle leitenden Beamten der DAF-Gauverwaltungsauslandsorganisation.

2. NS-Volkswohlfahrt – Alle leitenden Amtsträger abwärts bis und einschließlich des Abteilungsleiters in der Reichsinstanz.

3. NS-Kriegsopferversorgung – Alle Amtsträger abwärts bis und einschließlich des Abteilungsleiters in der Reichsinstanz.

4. NS-Bund Deutscher Technik – Alle Amtsträger abwärts bis und einschließlich des Abteilungsleiters in der Reichsinstanz.

5. Reichsbund der Deutschen Beamten – Alle Amtsträger abwärts bis und einschließlich des Abteilungsleiters in der Reichs- und Gauinstanz.

6. NS-Deutscher Ärztebund – Alle Amtsträger abwärts bis und einschließlich des Abteilungsleiters in der Reichs- und Gauinstanz.

7. NS-Lehrerbund – Alle Amtsträger bis und einschließlich Abteilungsleiter in der Reichs- und Gauinstanz.

¹ Befr G 3. A.

8. NS-Rechtswahrerbund - Alle Amtsträger abwärts bis und einschließlich Abteilungsleiter in der Reichs- und Gauinstanz.

Klasse II

1. Deutsche Arbeitsfront² einschließlich „Kraft durch Freude“
 - a) Alle Amtsträger,⁴ die nicht unter Klasse I fallen.
 - b) Alle leitenden Amtsträger des Arbeitswissenschaftlichen Instituts.
 - c) Alle Betriebsobmänner,⁵ Betriebswarte⁶ und Betriebswalter⁶ in Betrieben der DAF.⁷
2. NS-Volkswohlfahrt - Alle Amtsträger,⁸ die nicht unter Klasse I fallen.
3. NS-Kriegsopferversorgung - Alle Amtsträger, die nicht unter Klasse I fallen.
4. NS-Bund Deutscher Technik - Alle Amtsträger, die nicht unter Klasse I fallen.
5. Reichsbund der Deutschen Beamten - Alle Amtsträger, die nicht unter Klasse I fallen.
6. NS-Deutscher Ärztebund - Alle Amtsträger, die nicht unter Klasse I fallen.
7. Reichsbund Deutscher Schwestern, NS-Schwester (Braune Schwestern) - Alle Amtsträger.
8. NS-Lehrerbund - Alle Amtsträger, die nicht unter Klasse I fallen.
9. NS-Rechtswahrerbund - Alle Amtsträger, die nicht unter Klasse I fallen.

1. Wegen der Mitgliedschaft usw. in den angeschlossenen Verbänden und wegen ihrer Funktionäre vgl. AV 21 Ziff. III.

2. Die NS-Betriebszellenorganisation (NSBO) und die NS-Handels- und Gewerbeorganisation (NS-HAGO), letztere ursprünglich „Kampfbund des gewerblichen Mittelstands“ genannt, waren Vorläufer der DAF. Ihre Aufgaben gingen aber bald auf die DAF, bei der NS-HAGO zum Teil auch auf die Organisationen der Wirtschaft über. Die NSBO wurde aber noch bis in die Kriegszeit hinein als sogenannter Organisationsträger der DAF und als Zusammenfassung der politischen Leiter der NSDAP in der DAF aufrechterhalten. Die Amtsträger der NSBO und der NS-HAGO unterliegen der gleichen automatischen Belastung wie diejenigen der DAF. Die Amtsträger der NSBO werden jedoch besonders sorgfältig zu prüfen sein, da es sich bei diesen in der Regel um ausgesprochene Aktivisten und um Wegbereiter des Nationalsozialismus handelte. Württ.Amtsbl. Nr. 12 Ziff. 64.

3. Die Kriegshauptarbeitsgebiete waren sachliche (nicht örtliche) Arbeitsgebiete; sie umfaßten z. B. das Propagandaamt, das Fachamt „Eisen und Metalle“, das Amt „Schönheit der Arbeit“, die Arbeitsgebiete Landwirtschaft, Bergbau und viele andere mehr.

4. Die Rechtsberater der DAF, deren Tätigkeit auf die Erteilung von Rechtsauskünften in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten sich beschränkte, gehören nicht zu den Amtsträgern nach Teil A, F II 1 a, der Liste. Dagegen kommen die Rechtsberater, die in parteiamtlichen Angelegenheiten die Interessen der DAF wahrzunehmen hatten, denen also politische Aufgaben übergeben waren, als Amtsträger in Betracht. HessAmtsbl. 1947 S. 75; BMittBl. 1947 Nr. 7/8/9 S. 35; WürttAmtsbl. Nr. 43 Ziff. 36.

5. Nach BKassH v. 7. 1. 1947 – KassReg. 2177/46 – ist Betriebsobmann im Sinne des BefrG.s nur derjenige, welcher durch eine Parteistelle (DAF oder sonstige Organisation) ernannt worden ist; Ernennung durch den Betrieb (Betriebsführer, Gefolgschaftswahl) genügt nicht.

Die Betriebsobmänner sind nicht zu verwechseln mit den „Vertrauensmännern“ (Mitgliedern des Vertrauensrats eines Betriebs) nach dem Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit, die keiner automatischen Belastung unterliegen (WürttAmtsbl. Nr. 12 Ziff. 63).

6. Betriebswarte und Betriebswalter (Singwart, Sportwart, Frauenwalterin usw.) gehören nur dann hierher, wenn sie von der DAF ernannt oder bestätigt waren (WürttAmtsbl. Nr. 12 Ziff. 63).

7. Nicht nur in eigenen Betrieben der DAF (vgl. AV 6a Frage 2c u. AV 6b VII 1 S. 182 unten Zusatz * bei „Betrieb“).

8. Blockhelfer der NSV sind nicht Amtsträger (BeschlStRKoll. im BMittBl. 194 Nr. 5 S. 20). Auch die nach dem 1. 9. 39 ernannten Blockwalter der NSV, die nicht Pg. sind, fallen nur unter Teil B der Liste (BMittBl. 1948 Nr. 2/3).

G. Von der NSDAP betreute Organisationen

Klasse I

1. NS-Altherrenbund – Alle Mitglieder des Führungskreises bis zur Gaustufe.
2. Reichsbund Deutscher Familie – Alle leitenden Amtsträger in der Reichsinstanz.
3. Deutscher Gemeindetag – Leitende Amtsträger des Deutschen Gemeindetags.
4. NS-Reichsbund für Leibesübungen – Reichssportführer und Sportbereichsführer.

Klasse II

1. NS-Altherrenbund – Alle Amtsträger, die nicht unter Klasse I fallen.
2. Reichsbund Deutscher Familie – Alle Amtsträger, die nicht unter Klasse I fallen.
3. Deutscher Gemeindetag – Alle Amtsträger, die nicht unter Klasse I fallen.

4. NS-Reichsbund für Leibesübungen – Alle Amtsträger, die nicht unter Klasse I fallen.
5. Alle Amtsträger der folgenden Organisationen:
 - a) Deutsches Frauenwerk¹
 - b) Deutsche Studentenschaft,²
 - c) Deutscher Dozentenbund,
 - d) Reichsdozentenschaft,
 - e) Deutsche Jägerschaft.

1. Nicht zu verwechseln mit der NS-Frauenschaft (Liste Teil A Buchst. E I 9 und II 9). Vgl. auch AV 21 Ziff. III 3.

2. Nicht zu verwechseln mit dem NS-Studentenbund (Liste Teil A Buchst. E I 7 und II 7 und Liste Teil B 13). Der deutschen Studentenschaft gehörte jeder Studierende einer Deutschen Hochschule ohne weiteres an.

H. Andere Nazi-Organisationen^{1·2·3}

Klasse I

1. Reichsarbeitsdienst (RAD) – Alle Offiziere⁴ herunter bis zum Rang eines Oberstarbeitsführers bei Männern und einer Stabsobeführerin bei den Frauen je einschließlich.
2. Reichskolonialbund – Alle leitenden Beamten des kolonialpolitischen Amtes in der Reichsleitung der NSDAP.
3. Volksbund für das Deutschtum im Ausland (VDA) – Alle Beamten in Reichs- und Gauämtern seit 1935 innerhalb Deutschlands, und alle Volksgruppen- und Landesgruppenführer außerhalb Deutschlands.
4. NS-Reichskriegerbund (Kyffhäuserbund) – Alle Beamten herunter bis zum Gaukriegerführer einschließlich.
5. Reichskulturkammer – Alle Präsidenten, Vizepräsidenten und Geschäftsführer. Alle Mitglieder des Reichskulturrates, des Reichskultursenats und Präsidialräte.
6. Deutscher Fichte-Bund – Alle leitenden Beamten.
7. Reichssicherheitsdienst – Alle Beamten herunter bis zur Stellung eines Dienststellenleiters einschließlich.

Klasse II

1. Reichsarbeitsdienst – Alle Offiziere⁴ herunter bis zum Feldmeister bei den Männern und Maidenführerin bei den Frauen je einschließlich, mit Ausnahme derer, die unter Klasse I fallen.

2. Reichskolonialbund – Alle Amtsträger, die nach dem 1. 1. 1935 Amtsträger wurden, soweit sie nicht unter Klasse I fallen.
3. Volksbund für das Deutschtum im Ausland – Alle Amtsträger, die nach dem 1. 1. 1935 Beamte wurden, soweit sie nicht unter Klasse I fallen.
4. NS-Reichskriegerbund (Kyffhäuserbund). Alle leitenden Beamten bis herunter zur Kreisstufe einschließlich.
5. Reichskulturkammern usw. und Hilfs- und Zweigstellen (Reichsschrifttumskammer, Reichspressekammer, Reichs-Rundfunkkammer) – Alle Amtsträger, soweit sie nicht unter Klasse I fallen.
6. Deutscher Fichtebund – Alle Mitglieder, soweit sie nicht unter Klasse I fallen.
7. Reichssicherheitsdienst – Alle Mitglieder, die nicht unter Klasse I fallen.
8. Alle Amtsträger folgender Institute:
 Institut zur Erforschung der Judenfrage,
 Weltdienst,
 Deutsche Akademie München,
 Staatsakademie für Rassen- und Gesundheitspflege,
 Amerika-Institut,
 Osteuropäisches Institut,
 Ibero-Amerikanisches Institut,
 Deutsches Ausland-Institut.

1. Der Opferring war keine parteiamtliche Einrichtung, wurde aber von der NSDAP geduldet; sein Zweck war die Beschaffung von Geldmitteln für die Partei (WürttAmtsbl. Nr. 42 Ziff. 48; HessAmtsbl. 1947 Nr. 24 S. 97). Mit dem Opferring der NSDAP darf der Opferring der NSV nicht verwechselt werden; er war eine reine Wohlfahrtseinrichtung (HessAmtsbl. 1947 Nr. 24 S. 97).

2. Der „Bund Deutscher Osten“ (hervorgegangen am 26. Mai 1933 aus dem „Deutschen Ostbund“) bedeutet keine automatische Belastung (Hess. Amtsbl. 1947 Nr. 21 S. 83 u. WürttAmtsbl. Nr. 24 Ziff. 19). Dasselbe gilt von der „Deutschen Front im Saargebiet“ (WürttAmtsbl. Nr. 25 Ziff. 18; HessAmtsbl. 1947 Nr. 27 S. 109); vgl. auch Liste Teil A Buchst. D Anm. 6 Abs. 4.

3. Die „Glaubensbewegung Deutsche Christen“ oder „Nationalkirchliche Einung Deutsche Christen“ war keine Naziorganisation. Die Zugehörigkeit stellt an sich keine Belastung dar, kann aber unter Umständen wegen der von den Deutschen Christen der nationalsozialistischen Ideologie gemachten Konzessionen für die Gesamthaltung von Bedeutung sein. Vgl. WürttAmtsbl. Nr. 12 Ziff. 70 u. Liste Teil A Buchst. D II 6d.

4. Auch Verwaltungsführer. Die Behauptung, daß diese sich weniger oder gar nicht im Sinne des Nationalsozialismus betätigt haben, ändert nichts an der automatischen Einstufung; sie kann lediglich im Verfahren geltend gemacht werden (WürttAmtstbl. Nr. 30 Ziff. 17; BMittBl. 1947 Nr. 7/8/9 S. 35).

I. Die Naziparteiorden

Klasse I

1. NS-Blutorden (vom 9. November 1923) – Alle Inhaber.
2. Ehrenzeichen für Mitglieder unter Nr. 100 000 (Goldenes Parteiabzeichen) – Alle Inhaber.
3. NSDAP-Dienstauszeichnungen (Nazipartei-Dienstauszeichnungen) – Alle Inhaber der Klasse I (25 Jahre Dienst).

Klasse II

1. Coburger Abzeichen – Alle Inhaber.
2. Nürnberger Parteitagsabzeichen von 1929 – Alle Inhaber.
3. Abzeichen vom SA-Treffen Braunschweig von 1931 – Alle Inhaber.
4. Goldenes HJ-Abzeichen (Goldenes Hitler-Jugend-Abzeichen)¹ – Alle Inhaber.
5. NSDAP-Dienstauszeichnungen – Alle Inhaber, soweit sie nicht unter Klasse I fallen.
6. Gau-Ehrenzeichen der NSDAP. Die Traditionsgau-Abzeichen – Alle Inhaber.

1. Nicht Goldenes HJ-Sport abzeichen, das keine automatische Belastung darstellt (WürttAmtstbl. Nr. 17 Ziff. 13).

K. Regierungsbeamte

Bemerkung: Die angegebene Klassifizierung bezieht sich nur auf diejenigen Personen, die in eine der in der Liste aufgeführten Stellungen nach dem 30. Januar 1933 ernannt worden sind, oder die Inhaber solcher Stellungen zu diesem Zeitpunkt waren und die trotz der wiederholten sogenannten Säuberungsaktionen im Amt geblieben sind.

Klasse I

1. Alle politischen Beamten einschließlich Reichsminister, Staatsminister, Staatssekretäre, Reichsstatthalter und Oberpräsidenten und Beamte, Leiter, Beauftragte oder Kommissare in einem entsprechenden Rang.
2. Alle früheren deutschen Botschafter und Gesandte seit 30. Januar 1933.

3. Alle Beamten herunter bis zum Rang eines Ministerialdirektors¹ in Reichsbehörden oder einem gleich hohen Rang in Regierungsbehörden, die vor dem 30. Januar 1933 bestanden haben; alle Beamten herunter bis zum Rang eines Ministerialrats in Reichs- oder Regierungsbehörden, die nach dem 30. Januar 1933 zur Erfüllung neuer Aufgaben geschaffen wurden, je einschließlich und ebenso in solchen, die in Ländern und Gebieten eingerichtet wurden, die früher von Deutschland besetzt oder beherrscht waren.
4. Alle Beamten, welche seit 1934 eine der folgenden Stellungen inne hatten:
 - a) Reichsbevollmächtigter, Sonderbevollmächtigter,
 - b) Reichskommissar,
 - c) Generalkommissar,
 - d) Generalinspekteur,
 - e) Beauftragter,² ebenso Wehrkreisbeauftragter,
 - f) Reichstreuhänder der Arbeit, Sondertrehänder der Arbeit,
 - g) Generalreferenten.

Klasse II

1. Alle Beamten des Auswärtigen Dienstes (Botschaften, Gesandtschaften, Generalkonsulate, Konsulate und Missionen) im Rang eines Ministerialrats oder in der Stellung eines Attachés.
2. Alle Beamten des höheren Dienstes, die nach dem 1. April 1933 außerplanmäßig und außer der Reihe und ohne die sachliche Eignung zu besitzen, in den höheren Dienst befördert wurden.
3. Alle Beamten, die folgende Stellungen seit 1934 inne hatten:
 - a) Bevollmächtigter,²
 - b) Inspekteur,
 - c) Treuhänder der Arbeit und auf sonstigen Gebieten und ihre Beauftragten,
 - d) Kommissar,
 - e) Stellvertreter von Inhabern von Titeln und Stellungen, wie sie unter Klasse I fallen,

- f) Reichseinsatzingenieure, Arbeitseinsatzingenieure,
- g) Obmann einschließlich Rüstungsobmann.
- 4. Alle Mitglieder des Deutschen Reichstages oder des Preußischen Staatsrates seit 1. Januar 1934.
- 5. Alle Beamten des Reichsministeriums für öffentliche Aufklärung und Propaganda und Leiter seiner Bezirksämter und Nebenämter herunter bis zum Kreis einschließlich, einschließlich aller Angestellten von Nazidienststellen, die sich mit der politischen Ausrichtung in Wort und Schrift befaßt haben.
- 6. Die Beamten des höheren Dienstes im Reichsministerium für Rüstung und Kriegsproduktion, Kirchenministerium, die Gauwohnungskommissare und ihre Stellvertreter.
- 7. Oberfinanzpräsidenten.
- 8. Regierungspräsidenten, Landräte und Bürgermeister.³

1. Der bayer. Text setzt versehentlich hinter „Ministerialdirektors“ einen Punkt und fährt dann mit neuem Absatz und großem „In“ fort. Das könnte zu einer falschen Auslegung führen.

2. Die in den Betrieben ernannten „Abwehrbeauftragten“ gehören nicht hierher (HessAmtsbl. 1947 Nr. 4 S. 3). Vgl. auch AV 6a Frage 10.

3. Nach HessAmtsbl. 1947 Nr. 10 S. 38 sollen nur hauptamtliche Bürgermeister hierher gehören.

L. Die deutschen bewaffneten Streitkräfte und Militaristen

Klasse I

- 1. NS-Führungsoffiziere – Alle hauptamtlichen NS-Führungsoffiziere bis und einschließlich Division im OKW, OKH, OKM, OKL.
- 2. Generalstabsoffiziere – Alle Offiziere des Deutschen Generalstabes, die seit 4. Februar 1938 zum Wehrmachtführungsstab, zum OKW, OKH, OKM oder OKL gehörten.
- 3. Leiter und stellvertretende Leiter von Militär- und Zivilverwaltungen in Ländern und Gebieten, die früher von Deutschland besetzt waren.
- 4. Alle früheren Offiziere des Freikorps „Schwarze Reichswehr“.

Klasse II

1. NS-Führungsoffiziere – Alle bestätigten Offiziere, gleichgültig ob sie Berufs- oder Reserve-Offiziere waren, die nicht unter Klasse I fallen.
2. Generalstabsoffiziere – Alle Offiziere ab 4. 2. 1938 des Generalstabs, die nicht unter Klasse I fallen.
3. Alle Militär- sowie Zivilbeamten mit besonderen Befugnissen einschließlich Führer und stellvertretende Führer bei irgendeiner Sach- oder Betriebsabteilung der Militär- oder Zivilverwaltung von besetzten Ländern oder Gebieten sowie Beamte des RuK¹ außer denen, die unter Klasse I fallen.
4. Alle Beamten der Rohstoffhandelsgesellschaft.
5. Militärkommandanten und ihre Stellvertreter in Städten und Gemeinden.
6. Die Wehrmacht – Alle Berufsoffiziere der Deutschen Wehrmacht einschließlich dem Rang eines Generalmajors oder eines entsprechenden Rangs, wenn sie diesen Rang nach dem 1. 6. 36 erreichten, ebenso berufsmäßige Wehrmachtsbeamte bis herunter zum Rang eines Obersten.
7. Organisation Todt (OT) „Transportgruppe Speer“ – Alle Offiziere bis herunter und einschließlich dem Rang eines Einsatzleiters.
8. Alle Angehörigen der Ausbildungsstäbe und leitende Beamte der Kriegsakademien und Kadettenanstalten.
9. Alle Professoren, Redner und Schriftsteller² auf dem Gebiet der Militärwissenschaft seit 1933.
10. Alle Angehörigen der Schwarzen Reichswehr und alle Angehörigen der Freikorps, soweit sie Mitglied der NSDAP geworden sind und nicht unter Klasse I fallen.

1. Reichsministerium für Rüstung und Kriegsproduktion.

2. Ob Kriegsberichter zu den Militaristen und Aktivisten zu rechnen sind, kommt auf die Art an, wie sie ihre Tätigkeit ausübten (Propagandist für nationalsozialistische Ideen, Kriegshetzer im Kampf gegen die Kriegsmüdigkeit u. dgl.). Vgl. WürttAmtsbl. Nr. 7 Ziff. 21.

M. Wirtschaft¹ und freie Berufe**Klasse I**

1. Wehrwirtschaftsführer – Alle Wehrwirtschaftsführer, die seit dem 1. Januar 1942 ernannt wurden.²

2. **Wirtschaftskammern** – Alle Leiter und stellvertretenden Leiter von Reichs- und Gauwirtschaftskammern.
3. **Reichsgruppen der Gewerblichen Wirtschaft** – Alle Vorsitzenden, Präsidenten und stellvertretenden Leiter.
4. **Reichsverkehrsgruppen** – Alle Vorsitzenden, Präsidenten und stellvertretenden Leiter.
5. **Wirtschaftsgruppen** – Alle Vorsitzenden, Präsidenten und stellvertretenden Leiter in der Reichsstufe.
6. **Reichsvereinigungen** – Alle Vorsitzenden, Präsidenten und stellvertretenden Leiter.
7. **Werberat der Deutschen Wirtschaft** – Alle Präsidenten und Geschäftsführer.
8. **Reichskommissare**, die für die Rohstoff- und Industrierversorgung zuständig waren.

Klasse II

1. **Wehrwirtschaftsführer** – Alle nicht unter Klasse I fallenden Wehrwirtschaftsführer, die vom Wirtschaftsministerium bestellt wurden.³
2. **Wirtschaftskammern** – Alle leitenden Beamten von Wirtschaftskammern, soweit sie nicht unter Klasse I fallen.
3. **Reichsgruppen der gewerblichen Wirtschaft** – Alle leitenden Beamten der Gruppen, Hauptausschüsse, Sonderausschüsse, Hauptringe und Sonderringe.
4. **Reichsverkehrsgruppen** – Alle leitenden Beamten der Verkehrsgruppen.
5. **Wirtschaftsgruppen**⁴ – Alle leitenden Beamten der Wirtschaftsgruppen.
6. **Reichsvereinigungen** – Alle leitenden Beamten der Reichsvereinigungen einschließlich Abteilungsleiter und Vorsitzende, Stellvertreter, Geschäftsführer der Hauptausschüsse, Sonderausschüsse, Hauptringe und Sonderringe.
7. **Werberat der Deutschen Wirtschaft** – Alle leitenden Beamten, die nicht unter Klasse I fallen.
8. **Weisunggebende Beamte der Reichsstellen und Bewirtschaftungsstellen.**

9. Geschäftsunternehmungen einschließlich Geldinstitute, bei denen das Reich, die NSDAP, ihre Gliederungen oder angeschlossenen Verbände an der tatsächlichen oder interessengemeinschaftlichen Betriebsführung beteiligt sind oder zu irgendeiner Zeit seit dem 1. April 1933 beteiligt waren – Alle Präsidenten, Mitglieder des Aufsichtsrates oder des Vorstandes und leitende Direktoren und Geschäftsführer.

10. I. Geschäftsunternehmen der freien Wirtschaft in Industrie, Gewerbe, Handel, Handwerk, Land- und Forstwirtschaft, Banken, Versicherungen, Verkehr und dgl. Unternehmungen, die wegen des investierten Gesellschaftskapitals, der Anzahl der Beschäftigten, der Art der Produktion oder aus einem sonstigen Grunde an sich bedeutend und wichtig sind.

Alle Inhaber, Eigentümer und Pächter, Gesellschafter, einschließlich Aktionäre mit einer Beteiligung von mehr als 25 Prozent, Vorsitzende des Vorstandes oder Aufsichtsrats oder sonstige Personen, die auf die Geschäftsleitungsmaßgebenden Einfluß haben, soweit diese Personen Mitglieder der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen waren oder, ohne Mitglieder zu sein, ihre Stellung ihren Beziehungen zur NSDAP verdanken.

II. Gemeinnützige Unternehmungen und Wohlfahrtseinrichtungen: Unternehmungen, die wegen ihres Umfangs oder ihrer Tätigkeit bedeutend oder wichtig sind:

Alle Leiter, Geschäftsführer, Vorsitzende des Vorstandes und Aufsichtsrats, Beiräte und sonstige Personen, die auf die Geschäftsleitung einen maßgebenden Einfluß haben oder eine beaufsichtigende Tätigkeit ausüben, soweit diese Personen Mitglieder der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen waren oder, ohne Mitglieder zu sein, ihre Stellung ihren Beziehungen zur NSDAP verdanken.

III. Freie Berufe (Ärzte, Anwälte, Apotheker, Architekten, Ingenieure, Künstler, Schriftsteller, Journalisten u. dgl.):

- a) Alle Leiter, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, leitenden Angestellten und Vorstandsmitglieder der Standesvertretungen⁵ einschließlich der Ehrengerichte, ferner alle vor den Parteigerichten, SA- oder SS-Gerichten zugelassenen Rechtsbeistände;
- b) andere Angehörige der freien Berufe, die auf Grund ihrer Mitgliedschaft zur NSDAP oder einer ihrer Gliederungen besondere Vorteile hatten.

1. Vgl. die ausführliche Darstellung über Wirtschaft und Wirtschaftsführer im WürttAmtsbl. Nr. 40.

2. und zwar gleichgültig, ob die Ernennung vom Wirtschaftsministerium oder einer anderen Behörde (OKW, OKH usw.) vorgenommen wurde. Vgl. WürttAmtsbl. Nr. 31 Ziff. 24.

3. Wenn die Ernennung nicht vom Wirtschaftsministerium, sondern von einer anderen Behörde (OKW, OKH usw.) vorgenommen war, fallen Wehrwirtschaftsführer, die vor dem 1. 1. 1942 (s. Klasse I Ziff. 1) bestellt wurden, nicht hierunter. Vgl. WürttAmtsbl. Nr. 31 Ziff. 24.

4. Leiter von Bezirksgruppen, Fachgruppen, Fachuntergruppen und Fachbereichen der gewerblichen Wirtschaft gehören wegen dieser Eigenschaft allein nicht hierher (BeschlStRKoll. RC 42/46 im BMittBl. 1947 Nr. 3/4 S. 14).

5. Innungsoberrmeister sind als solche nicht belastet (WürttAmtsbl. Nr. 34 Ziff. 37; BMittBl. 1947 Nr. 7/8/9 S. 35).

N. Juristen¹

Klasse I

1. Präsident und Vizepräsident der Akademie für Deutsches Recht.
2. Kommandanten und alle hauptamtlichen Leiter des Gemeinschaftslagers Hanns Kerrl.
3. Alle Richter, der Oberreichsanwalt und alle Staatsanwälte sowie der Bürodirektor des Volksgerichtshofes.
4. Alle Richter, Staatsanwälte und Beamte der Partei-, SS- und SA-Gerichte.
5. Präsident und Vizepräsident des Reichsjustizprüfungsamtes.
6. Präsidenten
 - a) des Reichsgerichts,
 - b) des Reichsarbeitsgerichts,
 - c) des Reichserbhofgerichts,
 - d) des Reichserbgesundheitsgerichts,
 - e) des Reichsfinanzhofs,
 - f) des Reichsverwaltungsgerichts,
 - g) des Reichsehrengerichtshofs,

- h) der Reichsrechtsanwaltskammer,
 - i) der Reichsnotarkammer,
 - k) der Reichspatentankammer,
 - l) der Reichskammer für Wirtschaftsprüfer.
7. Präsidenten der Oberlandesgerichte, die seit 31. 12. 1938 hierzu ernannt wurden.
8. Oberreichsanwälte, Reichsanwälte und Generalstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten, soweit sie nach dem 31. 3. 1933 ernannt wurden.
9. Vizepräsidenten
- a) des Reichsarbeitsgerichts,
 - b) des Reichserbhofgerichts,
 - c) des Reichserbgesundheitsgerichts,
 - d) des Reichsverwaltungsgerichts.
10. Vorsitzender
- a) des Sondersenats beim Reichsgericht,
 - b) Personalreferenten des Reichsjustizministeriums.

Klasse II

1. Direktoren und der Schatzmeister der Akademie für Deutsches Recht.
2. Vorsitzende, sonstige ständige Richter und die ständigen Leiter der Anklagebehörden der Sondergerichte.
3. Vorsitzende, Richter und Staatsanwälte der Standgerichte.
4. Präsidenten und Vizepräsidenten
- a) des Reichspatentamts,
 - b) des Reichsversicherungsamts und Reichsversorgungsgeschäftsgerichts,
 - c) des Landeserbhofgerichts in Celle.
5. Vizepräsidenten des Reichsgerichts und Senatspräsidenten beim Reichsgericht, die seit 31. 12. 1938 hierzu ernannt wurden, ferner die ständigen Mitglieder des obersten Dienststrafsenats beim Reichsgericht.
6. Vizepräsidenten
- a) des Reichserbgesundheitsgerichtes,
 - b) des Reichsfinanzhofs,

- c) der Reichsrechtsanwaltskammer,
 - d) der Reichsnotarkammer,
 - e) der Reichspatentanwaltskammer,
 - f) der Reichskammer für Wirtschaftsprüfer;
ferner alle ständigen Mitglieder
der obersten Ehrengerichtshöfe für Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare und Wirtschaftsprüfer.
7. Präsidenten der Oberlandesgerichte und Generalstaatsanwälte, soweit sie nicht unter Klasse I fallen, sowie die Vizepräsidenten der Oberlandesgerichte.
 8. Präsidenten der Dienststrafkammern für richterliche Beamte.
 9. Präsidenten der Landgerichte.
 10. Oberstaatsanwälte bei den Landgerichten.
 11. Personalreferenten der Gerichte.
 12. Hauptamtliche Leiter und ständige Mitglieder der Prüfungsstellen des Reichsjustizprüfungsamts.
 13. Präsidenten der Rechtsanwaltskammern, Notarkammern und Patentanwaltskammern in den Oberlandesgerichtsbezirken.
 14. Präsidenten und Vizepräsidenten
 - a) des obersten Fideikommißgerichts,
 - b) des Schiffahrtsobergerichts,
 - c) des Oberpreisenhofs.
 15. Präsidenten und Vizepräsidenten sowie die ständigen Mitglieder der Ehrengerichte der freien Berufe in der Reichs- und Gauinstanz.

1. Nicht alle unter dem Buchstaben N Aufgeführte müssen „Juristen“ im eigentlichen Sinn sein, z. B. die Mitglieder der Ehrengerichtshöfe für Patentanwälte, Wirtschaftsprüfer, freie Berufe, der Bürodirektor des Volksgerichtshofs usw.

O. Sonstige Personengruppen

Klasse I

1. Kriegsverbrecher.¹
2. Alle Personen, die Gegner des Nationalsozialismus² denunziert³ oder sonst zu ihrer Verhaftung beigetragen haben oder die Gewalt gegen politische oder religiöse Gegner der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft veranlaßt oder begangen haben.⁴

3. Führer von betrieblichen Stoßtrupps und Werkscharen.
4. Rektoren von Universitäten und Vorsitzende von Kuratorien, Leiter von Lehrerausbildungsschulen und Leiter von Institutionen im Universitätsrang seit 1934, wenn sie Mitglied der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen waren, und ab 1938 ohne Rücksicht darauf.

Klasse II

1. Unterführer von betrieblichen Stoßtrupps oder Werkscharen.
2. Personen, die das Amt eines Vertrauenslehrers oder Jugendlehrers oder Jugendwalters in irgend einer Schule inne hatten.
3. Rektoren von Universitäten und Vorstände von Kuratorien, Leiter von Lehrerausbildungsschulen und Leiter von Institutionen im Universitätsrang seit 1934, soweit sie nicht unter Klasse I fallen.
4. Alle sonstigen Personen, die die nationalsozialistische oder faschistische Weltanschauung verbreitet haben.
5. Personen, die nach dem 1. April 1933 die deutsche Staatsangehörigkeit nachgesucht, angenommen oder anders als durch Eingliederungsgesetze,⁵ Heirat oder Annahme an Kindes Statt erworben haben.^{6,7}
6. Nicht-Deutsche, die Mitglieder oder Anwärter der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen⁸ waren.
7. Personen, die außerhalb des Landes wegen politischer Belastung entlassen oder von der Beschäftigung ausgeschlossen worden sind.

1. Wegen des Begriffs „Kriegsverbrechen“ vgl. Art. 22 Anm. 3.

2. Vgl. Art. 7 Anm. 7 Abs. 2.

3. Vgl. Art. 5 Ziff. 9 Anm. 8 und Art. 7 Ziff. 8 Anm. 5 u. 7.

4. Vgl. Art. 7 Anm. 1.

5. Alle Personen, die auf Grund von zwischenstaatlichen Verträgen umgesiedelt und in das Deutsche Reich eingegliedert wurden und in Verbindung damit die deutsche Staatsangehörigkeit erwarben, haben die deutsche Staatsangehörigkeit durch Eingliederungsgesetz erworben, da zwischenstaatliche Verträge innerstaatliche Gesetze sind. Diese Personen gehören also nicht hierher (BeschlStRKoll. im BMittBl. 1946 Nr. 5 S. 20).

6. Durch Einstellung in die deutsche Wehrmacht erwarben „deutschstämmige“ Ausländer nach dem Erlaß v. 15. 9. 1943 (RGBl. I S. 315) die deutsche Staatsangehörigkeit; als „deutschstämmig“ galt, wer mindestens

zwei deutsche Großelternanteile besaß. BKassH v. 2. 7. 1947 im BMittBl. 1947 Nr. 5/6 S. 21/22.

7. aber nicht, wenn sie früher die deutsche Staatsangehörigkeit besessen, aber verloren hatten (WürttAmtsbl. Nr. 46 Ziff. 59).

8. Anwärter einer Gliederung der NSDAP – mit Ausnahme der Anwärter der SS und ihrer Gliederungen – gelten wegen dieser Anwartschaft allein noch nicht als vom Gesetz Betr., sofern die Anwartschaft innerhalb einer üblichen Anwärterfrist wieder aufgehoben wurde (BeschlStRKoll. im BMittBl. 1946 Nr. 5 S. 19). Vgl. auch Liste Teil B Anm. 2 zu Ziff. 1.

Teil B

Gruppe derjenigen Personen, die mit besonderer Sorgfalt zu prüfen sind.¹ Diese Gruppe umfaßt die nachstehenden Personen soweit, als sie nicht unter Teil A fallen:

1. Anwärter der SS² oder ihrer Gliederungen;
2. Mitglieder der SA² nach dem 1. April 1933;
3. Mitglieder der HJ oder des BDM vor dem 25. März 1939;
4. Unteroffiziere des RAD mit dem Rang unter dem Feldmeister oder der Maidenführerin;
5. Mitglieder der NSDAP³ nach dem 1. Mai 1937 sowie alle Anwärter der NSDAP;³
6. Personen, die als Beamte im Erziehungswesen oder in der Presse nach dem 1. Mai 1933 außergewöhnlich schnell befördert wurden;
7. Personen, die Nutzen gezogen haben aus der Annahme oder Übertragung von Vermögen, das durch Ausbeutung der ehemals besetzten Gebiete, Arisierung oder Konfiszierung aus politischen, religiösen oder rassistischen Beweggründen angefallen ist;
8. Personen, die in der Militär- oder Zivilverwaltung der ehemals besetzten Gebiete beschäftigt waren, soweit sie über die Grundsätze der Verwaltung bestimmt haben oder sonst in leitender Stellung waren;
9. Personen, die wesentliche Zuwendungen an die Partei gemacht haben;
10. Mitglieder von politischen Parteien oder Organisationen in Deutschland, die zur Machtergreifung durch die NSDAP beigetragen haben, z. B. Tannenbergbund, Alldeutscher Verband;
11. Leitende Angestellte beim Deutschen Roten Kreuz, ins-

6. Zugehörigkeit zur Wehrmacht, Polizeiformationen, RAD, OT, Transportgruppe Speer u. ä.

Genauere Bezeichnung der Formation		höchster erreichter Rang	ab wann	Klasse oder Teil B
a	n. b.	n. b.	n. b.	
b				

c Waren Sie NS.-Führungsoffizier (auch wenn nicht bestätigt)? nein von n. b. bis n. b.

d Waren Sie Generalstabsoffizier? nein Rang n. b. von n. b. bis n. b.

7. In welchen Organisationen (Wirtschaft, Wohlfahrt) bekleideten Sie ein Haupt-, Neben- oder Ehrenamt?

	In welchen Organisationen (Wirtschaft, Wohlfahrt) bekleideten Sie ein Haupt-, Neben- oder Ehrenamt?			höchster Rang oder höchstes bekleidetes Amt oder Tätigkeit, auch vertretungsw. o. ehrenh.		
	Bezeichnung	von	bis	Bezeichnung	von	bis
a	keines	n. b.	n. b.	n. b.	n. b.	n. b.
b						
c						
d						
e						
f						

8. Angaben über Ihre Haupttätigkeit, Einkommen und Vermögen seit 1932

z.H.	Jahr	Waren Sie selbständig o. Arbeitnehmer	Falls selbständig, Zahl der Beschäftigten	Stellung oder Dienstbezeichnung als Arbeiter, Handwerker, Angestellter, Beamter, Vorstand, Gesellschafter, Aufsichtsrat, Unternehmer, freier Beruf usw.	Firma des Arbeitgebers oder eigene Firma bzw. Berufsbez. mit Anschrift	Steuerpflicht. Ges.-Einkom. d. Betroffenen RM	Steuerpflicht. Vermögen d. Betroffenen RM	
a	1932	Arbeitnehmer	n. b.	Angestellter	Siemens & Halske, Stuttgart	4 200,—	—	
b	1934	ditto	n. b.	ditto	Bank d. Deutschen Arbeit, Berlin	6 600,—	—	stiele
c	1938	ditto	n. b.	ditto	Haupttreuhand-Ges., Wien	12 000,—	—	Frage
d	1943	ditto	n. b.	ditto	„ Kiew	24 000,—	30 000,—	4
e	1945	ditto	n. b.	ditto	Burkhardt & Co., Stuttgart	4 000,—	—	

9. Haben Sie Unternehmen oder Betriebe betreut oder kontrolliert? nein
Welche? n. b.
10. Wurden Ihnen von Staat, Partei, Wirtschaft o. ä. Organisationen bisher nicht aufgeführte Titel, Dienststränge oder -bezeichnungen verliehen? nein
Welche? n. b.
11. Läuft oder lief für Sie bereits ein Prüfungsverfahren? nein Akt-Zeich. ? n. b.
Wo? n. b. Mit welchem Ergebnis? n. b.
12. Ist Ihre Beschäftigung von der Militärregierung schriftlich genehmigt? nein
Vorläufig? n. b. Endgültig? n. b. Ist Ihre Beschäftigung von der Militärregierung abgelehnt? nein
Durch welche örtliche Militärregierung und wann wurde Ihre Beschäftigung genehmigt oder abgelehnt? n. b.
- Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der von mir gemachten Angaben. Falsche oder irreführende oder unvollständige Angaben werden gemäß Art. 65 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft.
13. In welche Gruppe des Gesetzes gliedern Sie sich ein? Mitläufer
Falls Sie glauben, daß das Gesetz nicht auf Sie Anwendung findet, geben Sie Gründe an:
14. Bemerkungen:

26. April 1946 Datum Unterschrift: Maler Name August Vorname

- besondere solche, die nach dem 1. Januar 1933 bestellt wurden;
12. Mitglieder der Deutschen Christenbewegung und der Deutschen Glaubensbewegung;
 13. Mitglieder des NSKK, des NSFK, des NSDStB., des NSDOB, der NSF;
 14. Inhaber des Spanienkreuzes, der österreichischen, sudetendeutschen und Memel-Erinnerungsmedaille, des Danziger Kreuzes, des SA-Wehrsportabzeichens, der Verdienstauszeichnung des RAD;
 15. Erziehungsberechtigte, die ausdrücklich Genehmigung zur Ausbildung ihrer Kinder in nationalpolitischen Erziehungsanstalten, Adolf-Hitler-Schulen und Ordenschulen erteilt haben;
 16. Personen, die finanzielle Sondervorteile von der NSDAP erhalten haben;
 17. Personen, die infolge nationalsozialistischen Einflusses sich dem Militärdienst oder Frontdienst entzogen haben;
 18. Angestellte bedeutender industrieller, Handels-, landwirtschaftlicher oder finanzieller Betriebe mit dem Titel Generaldirektor, Direktor, Präsident, Vizepräsident, Geschäftsführer, Betriebsleiter, ferner alle Mitglieder des Vorstandes, der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats, ferner Chefindenieure, Oberingenieure, soweit sie die technische Richtung des Betriebs bestimmen. Alle Personen mit der Befugnis zur Einstellung oder Entlassung des Personals.

1. Durch die Aufführung im Teil B der Liste wird niemand „Betroffener“ im Sinne des BefrG (vgl. Art. 1 Anm. 3 und WürttAmtsbl. Nr. 8 Ziff. 20). Dieser Teil der Liste begründet keine Vermutung zu Teil A (vgl. Vorbem. zu diesem), stellt vielmehr nur eine Anweisung an den öff. Kläger über die Behandlung der hier Genannten dar, daß er nämlich „mit besonderer Sorgfalt prüfen“ soll, ob sie aus anderen Gesichtspunkten als aus dem ihrer Erwähnung im Teil B unter das Gesetz fallen (vgl. Art. 33 Abs. 2); bei ihnen besteht also nur ein erhöhter Verdacht, daß dies der Fall sein könne. Die Aufführung im Teil B begründet auch nicht wie die im Teil A eine Belastungsvermutung, und die hier Genannten können nicht etwa ohne weiteres nur auf Grund ihrer Aufführung im Teil B als Mitläufer eingestuft werden (WürttAmtsbl. Nr. 5 Ziff. 13). Teil B enthält jedoch auch Personen, die außerdem unter andere Gesetzesbestimmungen fallen, z. B. die Anwärter der NSDAP (Art. 12 II 2); diese sind natürlich „Betroffene“ wegen ihrer anderweitigen Aufführung im Gesetz. Der öff. Kläger muß aber

über alle im Teil B Aufgeführten Ermittlungen anstellen. Vgl. BeschlStR-Koll. im BMittBl. 1946 Nr. 5 S. 19.

2. Mit dem Eintritt in die SS und SA wurde man zunächst eine Zeitlang - etwa 6 Monate - Anwärter und durfte gewisse Abzeichen nicht tragen. Oft traten Anwärter vor Aufnahme als Mitglied wieder aus (z. B. Examenkandidaten nach Bestehen der Prüfung, wenn die Anwärtereigenschaft Bedingung für die Zulassung zur Prüfung war). Vgl. auch Liste Teil A Buchst. O Anm. 8.

3. Über Entstehung der Mitgliedschaft („Parteienossenschaft“) und der Anwärtereigenschaft s. AV 6 b III Vorb. und AV 21 Ziff. I. Wegen geschlossener Überführung von Vereinigungen in die NSDAP oder eine ihrer Gliederungen vgl. AV 6 b III 6 Vorb. Anm. 3.

Zweiter Teil
Ausführungsvorschriften

Es gelten:

- a) nur für Bayern Nr. 18, 19, 23, 24, 26, 28, 28 b-f, 32, 34-38, 40, 42, 44, 45, 51, 52 A, 54 b, 57 B;**
- b) nur für Hessen Nr. 50 a, 52 B, 57 C;**
- c) nur für Württemberg-Baden Nr. 8 a (§ 4 auch für Bayern), 52 C, 57 D;**
- d) für Bayern und Württemberg-Baden Nr. 56.**

Alle anderen Nummern gelten in der ganzen amerikanischen Besatzungszone (auch wenn nur die Quelle eines Landes angegeben ist).

1. Dienstanweisung Nr. 1 für den öffentlichen Kläger

§ 1. 1. Aufgabe des öffentlichen Klägers ist es, die Verantwortlichen (Artikel 4 des Gesetzes) je nach dem Grade ihrer Verantwortlichkeit beschleunigt der Entscheidung durch die Kammern zuzuführen.¹⁻² Zu diesem Zwecke hat er vordringlich die notwendigen Ermittlungen über folgende Personen einzuleiten:³

- a) Personen, die in führenden Stellungen⁴ in der öffentlichen Verwaltung, in der Wirtschaft (einschließlich der Land- und Forstwirtschaft), in gemeinnützigen Unternehmen und Wohlfahrtseinrichtungen sowie in freien Berufen tätig sind oder sonst Ansehen oder Einfluß haben;
- b) Personen, die in Klasse I oder II der Anlage des Gesetzes fallen;
- c) Personen, bei denen sonstwie begründeter Verdacht besteht, daß sie als Hauptschuldige oder Belastete in Frage kommen.

2. Personen, über deren Beschäftigung oder Entlassung von der Militärregierung oder auf Grund des Gesetzes Nr. 8 einstweilen oder endgültig entschieden ist, sollen nicht vordringlich geprüft werden, sofern nicht der zuständige Minister die vordringliche Behandlung anordnet.⁵

1. Über Ausnahmen vgl. AV 4 § 1 Abs. 3.

Vor der Berk. sind in Bayern alle Fälle, in denen der öff. Kläger Berufung eingelegt hat, vordringlich zu behandeln (Verf. v. 12. 12. 1947, BMittBl. Nr. 5/6 S. 19).

In Württemberg-Badem sind Verfahren gegen Juristen und Gerichtsbeamte zur Aufrechterhaltung der Justiz „ganz besonders vordringlich“ zu behandeln (WürttAmtsbl. Nr. 9 Ziff. 9 und Nr. 11 Ziff. 5).

2. Der öff. Kläger hat in Bayern auch bei Anträgen eines Deutschen oder eines Angehörigen einer den USA feindlichen oder ehemals feindlichen Nation auf zeitweilige Ausreisepapiere mitzuwirken. Solche Anträge müssen nämlich mit einer Bescheinigung des zuständigen öff. Klägers über die Einstufung des Antragstellers nach dem BefrG versehen sein. Bei Feststellung der Berechtigung soll sich der öff. Kläger nach folgenden Punkten richten:

- a) Ein Antragsteller kommt für eine Reise aus Deutschland nicht in Betracht, wenn nicht seine Einstufung amtlich nach dem BefrG festgestellt wurde.
- b) Personen, die als Hauptschuldige, Belastete oder Minderbelastete eingestuft werden, wird die Ausreise aus Deutschland nicht gestattet.
Die Einstufung des Antragstellers muß nicht immer durch einen Spruch

AV 1 1. Dienstanweisung Nr. 1 für den öffentlichen Kläger 118

erfolgt sein. Auch ein Einstellungsbescheid oder die Nichtbetroffenenkarte genügt (Verf.d.MilReg.f.Bayern v. 28. 2. 1947, BMittBl. Nr. 1/2 S. 7 u. Nr. 5/6 S. 21).

3. Auch andere Fälle können für vordringlich erklärt werden, und zwar in Bayern gemäß AV 29 durch den öffentl. Kläger bei der Berk.

4. Vgl. Art. 5 Anm. 5.

5. Für Bayern vgl. AV 29.

§ 2. 1. Der öffentliche Kläger bittet die örtliche Militärregierung (Special Branch) um Überlassung einer Liste derjenigen Personen, die nach dem dort vorhandenen Kartei-Index zur Klasse I oder II der Anlage zum Gesetz gehören.

2. Soweit ein Prüfungsverfahren bezüglich bestimmter Personen durch die Militärregierung bereits stattgefunden hat, hat der öffentliche Kläger auf enges Einvernehmen mit der Militärregierung Bedacht zu nehmen.^{1·2}

1. Siehe auch Art. 62.

2. Über die sonstige Zusammenarbeit des öff. Klägers mit der Militärregierung vgl. AV 37.

§ 3. Nach Eingang der Meldebogen sind diese umgehend nach Maßgabe der Geschäftsanweisung vom 4. April 1946¹ zu bearbeiten. Der öffentliche Kläger bedient sich hierzu der Ermittler,² die ihm unmittelbar unterstellt sind.

1. AV 5.

2. Nicht identisch mit den „Auswertern“ des § 4 AV 5. Die „Ermittler“ sind Hilfspersonen des öff. Klägers zur Feststellung des Tatbestandes und Beschaffung des Beweismaterials. Sie stehen zu ihm ungefähr in dem Verhältnis wie die Polizei zur Staatsanwaltschaft. Vgl. auch AV 8 § 2 Anm. 7.

§ 4. 1. Vor Erhebung der Klage soll¹ der öffentliche Kläger nach Maßgabe des anhängenden Arbeitsblattes² Auskünfte über den Betroffenen einholen.³ Er soll außerdem weitere Ermittlungen anstellen, soweit sie sachdienlich erscheinen.^{4·5·6·7·8·9·10·11}

2. Bei Anträgen, Anzeigen und sonstigen Hinweisen auf Verantwortliche kann die Klage auch vor Eingang oder Prüfung des Meldebogens erhoben werden.

1. In Bayern darf der öff. Kläger – abgesehen von den Fällen der AV 27 § 1 Abs. 1, der AV 33 § 1 Anm. 2 und der AV 48 § 2 Anm. 1 – niemals auf das Arbeitsblatt verzichten, sondern muß es in jedem einzelnen Fall benutzen (BMittBl. 1946 Nr. 3 S. 9); dies muß der öff. Kläger bei der Berk. nachprüfen und gegebenenfalls nachholen (BMittBl. 1946 Nr. 3 S. 9). Im übrigen gilt AV 27 § 1 Abs. 2 und § 2. Vgl. auch AV 5 §§ 4 ff. und AV 6a III 3 mit 5.

2. Hier nicht abgedruckt.

3. Außer den im Arbeitsblatt angeführten Stellen muß in Bayern gemäß Verf. v. 23. 9. 1946 über Einsetzung von Treuhändern (BMittBl. Nr. 9 S. 35) Ziffer 2 auch noch die örtliche Außenstelle des Landesamts für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung um Auskunft über die Vermögensverhältnisse des Betr. ersucht werden, falls Vermögen in Frage kommt. Die außerdem im Arbeitsblatt vorgesehene Auskunftseinholung beim Finanzamt bleibt daneben bestehen.

Ferner sind die Arbeitsblätter für die Internierten der MID (Military Information Division) in den Interniertenlagern vorzulegen (Verf. v. 18. 10. 1946, BMittBl. Nr. 10 S. 39).

Für Flüchtlinge und Ausgewiesene vgl. AV 5 § 7 Anm. 3.

Wegen Uebersendung von Arbeitsblättern und Anfragen in eine andere als die amerikanische Zone vgl. AV 56.

4. Über die für Bayern angeordnete Mitwirkung der fachlichen Berufsausschüsse der Behörden vgl. AV 31 sowie der Kommission für Kulturschaffende AV 32. Bei allen Verfahren gegen Beamte, Angestellte und Arbeiter der Behörden, bei denen fachliche Berufsausschüsse bestehen (s. AV 31 Abs. 1 und Anm. 2), muß in Bayern der fachliche Berufsausschuß gehört werden (Verf. v. 11. 9. 1946, BMittBl. Nr. 7 S. 27/28).

Wegen der Eisenbahn- und Postausschüsse in Hessen vgl. Beil. z. Hess. Amtsbl. 1947 Nr. 1/2 S. 8.

5. Für Flüchtlinge und Ausgewiesene sind in Bayern folgende Anordnungen getroffen: Im Ministerium für politische Befreiung ist ein Sachgebiet für Flüchtlingsangelegenheiten eingerichtet (BMittBl. 1946 Nr. 7 S. 27). In diesem Sachgebiet ist ein „Denazifizierungsausschuß der politischen Parteien“ für Flüchtlinge und Ausgewiesene gebildet, welchem die Meldebogen und Arbeitsblätter zur Ausfüllung der Spalte 5 des Arbeitsblattes zu übersenden sind (Verf. v. 14. 9. 1946 Ziff. I, BMittBl. Nr. 7 S. 28, und Verf. v. 25. 9. 1946, BMittBl. Nr. 8 S. 30). Wo aber die Flüchtlinge und Ausgewiesenen heimatbezirkweise zusammenwohnen, ist es nicht nötig, die Meldebogen und Arbeitsblätter an den Denazifizierungsausschuß des Ministeriums zu senden, vielmehr wird in diesen Fällen die Spalte 5 des Arbeitsblattes durch einen an Ort und Stelle zu bildenden „Flüchtlingsausschuß“, der sich aus unbelasteten Personen verschiedener Parteizugehörigkeit zusammensetzen muß, ausgefüllt (Verf. v. 14. 9. 1946 Ziff. II, BMittBl. Nr. 7 S. 28 und BMittBl. 1946 Nr. 9 S. 36). Die Mitglieder des Flüchtlingsausschusses werden ebenso entschädigt wie die Kammerbeisitzer, d. h. nach AV 8a § 4 (in Bayern eingeführt als Anordnung v. 22. 10. 1946 §§ 1-3, BMittBl. Nr. 10 S. 39; vgl. diese Anordnung § 4). Der Flüchtlingsausschuß wird durch den öffentlichen Kläger im Einvernehmen mit dem Flüchtlingskommissar und den zugelassenen politischen Parteien gebildet (Verf. v. 31. 10. 1946, BMittBl. Nr. 11 S. 44). Wegen der Flüchtlingsbeisitzer in den Kammern vgl. Art. 26 Anm. 3 Abs. 2.

In Württemberg-Baden bestehen ein Hauptausschuß beim Ministerium für polit. Befr. und Kreisausschüsse, welche Auskunft erteilen (Württ.Amtsbl. Nr. 34 Ziff. 10).

6. Über Ermittlungen bei Jugendlichen, die nach dem 1. 1. 1919 geboren sind, vgl. AV 33 § 1 Anm. 2.

7. Die Berliner Dokumentenzentrale der amerikanischen Militärregierung Deutschland erteilt Auskunft über die Zugehörigkeit von Personen zur NSDAP und ihren Gliederungen. Entsprechende Anfragen sind auf Formularen, die der öffentliche Kläger bei der Abteilung Special Branch der örtlichen Militärregierung erhält, zu stellen. Das ausgefüllte Formular ist der

AV 1 1. Dienstanweisung Nr. 1 für den öffentlichen Kläger 120

Abteilung Special Branch zurückzugeben, die es ihrerseits an die Dokumentenzentrale weiterleitet. Verteidiger haben keine Befugnis, diese Formulare auszustellen (Verf. v. 10. 10. 1946, BMittBl. Nr. 10 S. 38).

8. Personalakten einer jetzigen oder früheren Anstellungsbehörde des Betr. sind beizuziehen unter Erholung einer Auskunft der Behörde über die politische Haltung und Betätigung des Betr. (Verf. v. 11. 10. 1946, BMittBl. Nr. 10 S. 38).

9. Ergeben sich im Laufe eines Spruchverfahrens Anhaltspunkte, die für ein anderes Spruchverfahren von Wichtigkeit sein können, so teilt der öff. Kläger bzw. der Vorsitzende dies, gegebenenfalls unter Beifügung einer Abschrift aus den Akten, unmittelbar dem für die andere Sache zuständigen öff. Kläger mit (Verf. v. 7. 10. 1946, BMittBl. Nr. 10 S. 39).

10. Öff. Kläger, die auf Grund der örtlichen Zuständigkeit gemäß Art. 29 b-d Klage erheben, haben vor Klageerhebung das Arbeitsblatt zur Eintragung auch den im Arbeitsblatt aufgeführten Stellen des Wohnorts des Betroffenen zuzuleiten (Verf. v. 18. 10. 1946, BMittBl. Nr. 10 S. 39).

11. Wegen des Verhaltens des öff. Klägers im Verfahren gegen Kulturschaffende vgl. AV 32.

§ 5. Nach Abschluß der Ermittlungen hat im Falle der Klageerhebung^{1·2} der öffentliche Kläger die Klageschrift der Spruchkammer unter Beifügung der Akten³ vorzulegen und eine Zweitschrift dem Betroffenen zuzustellen.^{4·5}

1. Inhalt der Klage: Art. 33 Abs. 1.

2. Wenn der öff. Kläger keine Klage erhebt und keinen Sühnebescheid beantragt (AV 12 § 4), muß er das Verfahren einstellen. Vgl. hierzu Art. 33 Abs. 5 a. E., Abs. 6, 7 und dortige Anmerkungen. Wegen Übersendung des Einstellungsbescheides an den Minister und die Militärregierung vgl. AV 3 § 7 Anm. 4.

3. Für sich muß der öff. Kläger Handakten anlegen, welche die wichtigsten Ermittlungsergebnisse, zum mindesten Abschrift der Klage, enthalten. Vgl. auch die GeschAnw. für die Geschst. d. Spruchk. (AV 19 Ziff. X Abs. 2-4).

4. Ferner dem Antragsteller (Art. 33 Abs. 6). Wer Antrag stellen kann, ergibt Art. 32. Begriff des „Antragstellers“: Art. 45 Anm. 2 u. Art. 32 Anm. 5.

5. Wegen der Form der Zustellung vgl. Art. 33 Anm. 39 und AV 19 Ziff. XI.

§ 6. Ergibt sich im Verlaufe der Ermittlungen der dringende Verdacht, daß eine Person in die Gruppen I bis IV der Verantwortlichen¹ fällt, so hat der öffentliche Kläger beim Vorsitzenden der Spruchkammer unverzüglich die ihm im Einzelfall erforderlich erscheinenden Sicherungsmaßnahmen wie Beschäftigungsverbot und Tätigkeitsverbot, Vermögenssperre unter gleichzeitiger Einsetzung eines Vermögenstreuhänders² zu beantragen. Bei Fluchtverdacht oder

Verdunkelungsgefahr ist Festhaltung oder Festnahme zu beantragen.³

1. Art. 5-12.

2. Vgl. Art. 61 Abs. 2 und Art. 17 Anm. 9.

Beantragt in Bayern der öff. Kläger in der Klage Einreihung eines Betr. in die Gruppen I oder II, so hat er dies nach der Verf. v. 23. 9. 1946 (BMittBl. Nr. 9 S. 35) Ziff. 3 der örtlichen Außenstelle des als Treuhänder fungierenden Landesamts für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung unter Angabe der Personalien des Betr. (Name, Beruf, Geburtsdatum und -ort, Anschrift) mitzuteilen; entsprechend hat er bereits vor Klageerhebung zu verfahren, sobald er die Einreihung des Betr. in die Gruppen I oder II für gerechtfertigt hält.

3. Die Anträge sind auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung zu richten; vgl. Art. 40 und dortige Anmerkungen 3 und 6 sowie AV 3 § 8.

§ 7. Der öffentliche Kläger bei der Spruchkammer untersteht dem öffentlichen Kläger bei der zuständigen Berufungskammer.^{1.2}

1. Vgl. Art. 27 Anm. 5 Abs. 2.

2. Wegen dieser Unterstellung, und weil der öff. Kläger als Verwaltungsbeamter gilt (Art. 27 Anm. 4), kann der öff. Kläger der Berk. jede Tätigkeit des öff. Klägers der Spruchk. auch selbst ausüben, z. B. eine Klage in der mündlichen Verhandlung vor der Spruchkammer vertreten, Berufung gegen einen Spruch der Spruchk. einlegen usw. Dasselbe gilt für den Generalkläger im Verhältnis zum Berufungs- und Spruchkammerkläger (vgl. AV 34 § 5 Ziff. 2 und AV 35 Ziff. 4). Vgl. auch hinsichtlich des öff. Hauptklägers AV 41 § 10.

§ 8. Dem öffentlichen Kläger obliegt die Vollstreckung des Spruchs und der einstweiligen Anordnung.^{1.2.3.4.5.6}

1. Nach Maßgabe der Vollstreckungsordnung (AV 17) nebst Ergänzung (AV 18).

2. Wegen Vorlage eines Spruchs an den Minister vgl. Art. 52 Abs. 2.

3. Wegen des Nachverfahrens bei Minderbelasteten vgl. Art. 42 Abs. 2.

4. Wegen des Nachverfahrens bei Besserung des Betroffenen vgl. Art. 53.

5. Einstweilige Anordnung: Art. 40 und dortige Anmerkungen.

6. Vgl. auch wegen der Nachrichten an das Gruppen- und Melderegister §§ 2 u. 3 AV 7.

Stuttgart, den 4. April 1946

2. Dienstanweisung an die öffentlichen Kläger bei den Spruch- und Berufungskammern

(BMittBl. 1946 Nr. 1/2 S. 7)

I. In Verfahren, die gegen Geistliche eingeleitet werden, hat der öffentliche Kläger mindestens 4 Wochen vor Erhebung der Klage dem Minister für politische Befreiung

Bericht zu erstatten. Der Minister wird den Bericht dem zuständigen Bischof zuleiten.

II. In Verfahren, die gegen Angehörige der Vereinten Nationen eingeleitet werden, hat der öffentliche Kläger vor Erhebung der Klage dem Minister für politische Befreiung unter Beifügung der Akten Bericht zu erstatten.¹ Die öffentliche Klage ist erst nach Rücksendung der Akten zu erheben.²

1. Vgl. auch AV 27 § 1 Anm. 5.

2. Für die Verfolgung von Nichtdeutschen gilt folgendes: Die Verfolgung von Staatenlosen – auch solchen, die in gutem Glauben annehmen können, daß sie staatenlos sind –, Angehörigen der Vereinten Nationen, neutraler und ehemaliger Feindstaaten nach dem BefrG ist nur mit ausdrücklicher vorheriger Genehmigung von Omgus zulässig, und zwar auch bei Einstellungen auf Grund einer Amnestie oder nach Art. 13 (bei anderen Einstellungen oder Nichtbetroffenenbescheid nicht). Dies gilt nicht für Personen, die sich in Verschlepptenlagern (Displaced Persons Camp) befinden und die als diesen gleichstehend angesehen werden, da sie nicht unter das Befreiungsgesetz fallen. In solchen Fällen – auch wenn die Nationalität einer Person zweifelhaft ist – muß an das Ministerium für Sonderaufgaben auf dem Dienstweg vor Einleitung eines Verfahrens berichtet werden. Das Ministerium teilt dann mit, ob das Verfahren durchgeführt werden soll. BMittBl. 1947 Nr. 1/2 S. 6; WürttAmtsbl. Nr. 44 Ziff. 11. Vgl. auch AV 4 § 1 Anm. 3.

Die aus den Ostgebieten (Tschechoslowakei, Polen, Ungarn, Rumänien, Jugoslawien) ausgewiesenen Volksdeutschen gelten nicht als Staatenlose, sondern als Deutsche (WürttAmtsbl. Nr. 30 Ziff. 16 u. Nr. 44 Ziff. 11).

Stuttgart, den 15. Mai 1946

3. Dienstanweisung Nr. 2 für die Vorsitzenden der Spruch- und Berufungskammern¹

§ 1. Der Vorsitzende hat nach Eingang der Klageschrift nebst Akten entsprechend dem Antrag des öffentlichen Klägers Termin zur mündlichen Verhandlung oder schriftliches Verfahren anzuordnen.^{2·3}

1. Über die Zusammenarbeit des Vors. mit der Militärregierung vgl. AV 37.

2. Vgl. Art. 33 Anm. 11, 12, 13.

3. Wegen Mitteilung von Anhaltspunkten, die für ein anderes Spruchverfahren wichtig sein können, an den öff. Kläger einer anderen Kammer vgl. AV 1 § 4 Anm. 9.

§ 2. Im Falle der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung soll der Termin unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen angesetzt werden, d. h. zwischen der Zustellung der Klage an den Betroffenen und dem Termin soll ein Zeit-

raum von mindestens 14 Tagen liegen. Diese Frist kann durch den Vorsitzenden abgekürzt werden.¹

1. z. B. in vordringlichen Fällen (AV 1 § 1 Abs. 1).

§ 3. Die Terminsladung ist durch die Geschäftsstelle¹ der Spruchkammer dem Betroffenen und dem Antragsteller unter Angabe der zu diesem Termin geladenen Zeugen und Sachverständigen zuzustellen.² Außerdem ist Terminsnachricht dem öffentlichen Kläger, dem Bürgermeister der Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde des Betroffenen und der örtlichen Militärregierung zu geben.³ Die Terminsanberaumung ist gleichzeitig an der Gerichtstafel⁴ zu veröffentlichen. Ferner kann auf Anordnung des Vorsitzenden Terminsnachricht an andere an der Entscheidung interessierte Personen oder Stellen erfolgen.⁵

1. Jede Kammer hat eine Geschäftsstelle mit den erforderlichen Büroangestellten. Vgl. AV 19.

2. Die Geschäftsstellen müssen alle Zustellungen (vgl. Art. 33 Anm. 39) besorgen.

3. Also nur formlos zu übersenden (vgl. Art. 33 Anm. 39 Abs. 3).

4. Der Spruchkammer, welche diese bei ihren Räumlichkeiten anbringen muß.

5. Vgl. Art. 35 Anm. 15.

§ 4. Die Ladung der Zeugen und Sachverständigen erfolgt auf Anordnung des Vorsitzenden durch die Geschäftsstelle der Spruchkammer.¹

1. Ebenso die Ladungen des öff. Klägers, des Betroffenen und seines gesetzlichen Vertreters (Art. 32 Anm. 4) sowie des Rechtsanwalts oder Rechtsbeistands.

§ 5. Ist das schriftliche Verfahren angeordnet, so hat der Vorsitzende 14 Tage nach Zustellung der Klageschrift an den Betroffenen den Fall der Kammer zur Entscheidung vorzulegen.¹

1. Die Vorschrift bezweckt, die Durchführung des Art. 43 zu gewährleisten; ist dieser befolgt, so wird die Vorlage an die Kammer auch vor Ablauf der 14tägigen Frist erfolgen können.

§ 6. Über die Sitzung der Kammer ist ein Protokoll¹ nach dem anliegenden Muster² zu führen.³ Die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen sind ihrem wesentlichen Inhalt nach in das Protokoll⁴ aufzunehmen.⁵

Die Bestellung des Protokollführers erfolgt durch den Vorsitzenden.⁶

1. Nur bei mündlicher Verhandlung. Vgl. auch AV 19 VIII Abs. 4.
2. Hier nicht abgedruckt.

3. Das Protokoll ist nur vom Vors. und Protokollführer zu unterzeichnen. Anlagen zum Protokoll müssen, wenn sie Bestandteile des Protokolls sein sollen (wie Zeugen- und Sachverständigenaussagen u. dgl.) mit einem entsprechenden Vermerk versehen werden, z. B. „Anlage zum Sitzungsprotokoll der Spruchkammer vom in der Sache gegen“. Dieser Vermerk ist ebenfalls vom Vors. und Protokollführer zu unterschreiben. Werden dagegen Anlagen zum Protokoll genommen, die nicht dessen Bestandteil sein sollen (z. B. vom Betr. überreichte Beweisurkunden oder dgl.), so bedürfen sie keines Vermerks. In beiden Fällen ist aber im Protokoll auf die Anlage hinzuweisen. Vgl. auch AV 19 VIII Abs. 4.

4. Oder in eine Anlage (s. oben Anm. 3 und AV 19 VIII Abs. 4).

5. Auch die Anträge (mit Begründung nur, wenn es besonders auf diese ankommt), Beschlüsse und sonstigen Entscheidungen, sowie alle übrigen wichtigen Vorgänge gehören ins Protokoll. Im Zweifel entscheidet der Vors. darüber, was in das Protokoll aufgenommen wird, ohne dabei an Anträge der Beteiligten gebunden zu sein.

In jedem Fall müssen aber im Protokoll auch alle Personalien, die für die Nachricht ans Gruppenregister (AV 7) erforderlich sind, festgestellt werden.

6. Aus den Angestellten seiner Geschäftsstelle.

§ 7. Der Spruch der Kammer ist unter Angabe der Gründe schriftlich niederzulegen¹ und dem öffentlichen Kläger, dem Antragsteller² und dem Betroffenen zuzustellen,³ sowie gleichzeitig dem Minister⁴ und der örtlichen Militärregierung^{4·5} zu übersenden.⁶ Bei mündlicher Verhandlung ist der Spruch am Schluß der Sitzung unter kurzer Begründung zu verkünden.⁷ In diesem Falle muß er binnen einer Woche nach Verkündung schriftlich niedergelegt werden.⁸

Die Zustellung des Spruches an den öffentlichen Kläger erfolgt durch Vorlegung der Urschrift des Spruches.⁹ Der öffentliche Kläger hat den Tag der Vorlegung auf der Urschrift des Spruches zu vermerken.^{10·11}

1. Vgl. Art. 44.
2. Vgl. AV 1 § 5 Anm. 4.
3. Siehe oben § 3 Anm. 2 u. AV 19 XI.

4. Dem Ministerium und der Militärregierung sind in Bayern auch alle einstweiligen Anordnungen (Art. 40), einschl. der Festnahmebefehle, und alle Einstellungsbescheide des öff. Klägers (Art. 33 Abs. 5 letzter Satz) zu übersenden. An das Ministerium erfolgen alle Übersendungen (auch die der Sprüche) über den öff. Kläger bei der Berk., der bei Sprüchen gegebenen-

falls die Berufung einlegt oder ihre Einlegung durch den öff. Kläger der Spruchk. anordnet. Verf. v. 6. 3. 1946, BMittBl. Nr. 3 S. 10. Auch an den Rechtsbeistand ist der Spruch zu übersenden.

5. In Bayern ist der Militärregierung zugleich mit dem Spruch auch eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übersenden (Verf. v. 14. 10. 1946, BMittBl. Nr. 11 S. 44).

6. und zwar vor Eintritt der Rechtskraft unmittelbar nach der schriftlichen Niederlegung. Wegen der Übersendungen nach Eintritt der Rechtskraft vgl. unten § 10.

7. Die Spruchformel (s. Art. 41 Anm. 4) wird in das Protokoll oder eine Anlage zu ihm aufgenommen und verlesen; sodann gibt der Vors. eine kurze mündliche Begründung, und zwar bei der Spruchk. mit einer mündlichen Rechtsmittelbelehrung. Später erfolgt binnen einer Woche die schriftliche Abfassung des Spruchs mit Gründen (vgl. Art. 44).

8. Das muß auch für das schriftliche Verfahren gelten.

9. Unter Beifügung eines Durchschlags für die Handakten des öff. Klägers.

10. Die Urschrift wird vom öff. Kläger, der für seine Handakten die beigefügte Abschrift (oben Anm. 9) zurückbehält, mit dem Vorlegungsvermerk an die Geschäftsstelle der Kammer zurückgegeben.

11. Auch bei anderen Schriftstücken muß die Zustellung (nicht die formlose Übersendung) an den öff. Kläger in derselben Weise erfolgen (vgl. Art. 33 Anm. 39).

§ 8. Beantragt der öffentliche Kläger den Erlaß einer einstweiligen Anordnung,¹ so hat der Vorsitzende hierüber unverzüglich zu entscheiden. Beabsichtigt er dem gestellten Antrag nicht stattzugeben, so hat er den Antrag der Kammer zur Entscheidung vorzulegen.

1. Art. 40. Vgl. auch AV 1 § 6.

§ 9. Nach Eingang der Berufung¹ hat der Vorsitzende die Berufungsschrift mit den Akten durch den öffentlichen Kläger unverzüglich dem öffentlichen Kläger bei der Berufungskammer zu übersenden.

1. oder der Mitteilung der Berufungskammer, daß bei dieser Berufung eingelegt ist (vgl. Art. 46 u. AV 19 XIV Abs. 2).

§ 10. Nach Rechtskraft des Spruches¹ sind die Akten mit Rechtskraftvermerk² der Geschäftsstelle dem öffentlichen Kläger zuzuleiten.

Ferner ist beglaubigte Abschrift des Spruches mit Rechtskraftvermerk² zu übersenden.^{3·4}

1. dem Minister für politische Befreiung⁵

- a) Rechtsabteilung
 - b) Registerabteilung
 - c) Abteilung Vermögensverwaltung und -verwertung.
2. der Polizeibehörde des Wohnsitz- oder Aufenthaltsortes des Betroffenen,
 3. dem Arbeitsamt des Betroffenen,
 4. dem Finanzamt des Betroffenen,
 5. der vorgesetzten Dienststelle bei Beamten und Behördenangestellten oder dem Arbeitgeber,
 6. der örtlichen Militärregierung.

1. Art. 51 Anm. 1. Wegen der Übersendungen vor Eintritt der Rechtskraft vgl. oben § 7.

2. Vgl. AV 19 IX Abs. 4.

3. In Bayern kommen in gewissen Fällen zu den unter 1 mit 6 aufgeführten Stellen noch die Industrie- und Handelskammer sowie die Handwerkskammer nach Maßgabe der AV 38 hinzu.

4. Das alles besorgt die Geschäftsstelle.

5. In Bayern ist der Spruch nicht an die drei unter a-c aufgeführten Abteilungen, sondern statt dessen je einmal an den Kassationshof (vgl. AV 34) und an die örtliche Außenstelle des Landesamts für Vermögensverwaltung zu übersenden (Verf. v. 14. 10. 1946, BMittBl. Nr. 11 S. 44).

§ 11. Diese Dienstanweisung gilt entsprechend für das Verfahren der Berufungskammer.

Stuttgart, den 4. April 1946

4. Erste Durchführungsverordnung über die Meldepflicht

(Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1946 S. 197,
Gesetz- und Verordnungsblatt für Groß-Hessen 1946 S. 93,
Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden 1946 S. 190)

§ 1. (1) Der Meldepflicht gemäß Artikel 3 des Gesetzes unterliegen alle bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes über 18 Jahre alten Personen, sofern sie in der amerikanisch besetzten Zone Deutschlands:

- a) ihren Wohnsitz¹ oder ihren Aufenthalt haben oder
- b) beschäftigt sind oder
- c) Vermögen² haben.

(2) Tritt eine der in Absatz 1 unter b) und c) genannten Voraussetzungen nach dem 15. April 1946 ein, so hat die

betreffende Person der Meldepflicht nach diesem Gesetz innerhalb 2 Wochen nach Eintritt dieser Voraussetzung nachzukommen.

(3) Von der Meldepflicht ausgenommen sind:³

- a) die Angehörigen der Alliierten Streitkräfte,
- b) die Staatsangehörigen der Vereinten Nationen, die im Dienste der Besatzungsmacht stehen und gültige amerikanische Ausweispapiere besitzen,
- c) Ausländer und Staatenlose, die von der United Nations Relief and Rehabilitation Administration (UNRRA) betreut werden, für die Dauer ihrer Betreuung.

1. Art. 29 Anm. 3.

2. Art. 29 Anm. 9.

3. Gegen alle hier nicht Aufgeführten, d. h. auch gegen Angehörige der Vereinten Nationen (einschl. amerikanischer Staatsangehöriger), sind Ermittlungen einzuleiten (Verf. v. 22. 8. 1946, BMittBl. Nr. 4 S. 16). Vgl. auch AV 2 Anm. 2.

§ 2. (1) Der Meldebogen ist in zweifacher Ausfertigung in den Landgemeinden beim Bürgermeisteramt, in den Städten beim zuständigen Polizeirevier abzuholen und bis 28. April 1946 bei der gleichen Dienststelle ausgefüllt wieder abzugeben.

(2) Zieht eine Person nach dem 15. April 1946 in die amerikanisch besetzte Zone zu, so hat sie den Meldebogen bei der polizeilichen Anmeldung abzugeben.

§ 3. Die Abgabe wird durch eine von dem entgegennehmenden Beamten zu überprüfende und mit seiner Unterschrift und dem Dienststempel versehene Quittung bestätigt. Gleichzeitig ist der Name des Meldepflichtigen unter Angabe seines Geburtsdatums und seiner Anschrift in eine fortlaufend nummerierte Liste einzutragen (Muster für diese Liste siehe Anlage).¹

1. Nur in Hessen erschienen.

§ 4. (1) Nur gegen Vorlage der Quittung dürfen die Kartenstellen des Ernährungsamtes Lebensmittelkarten ausgeben. Die Quittung ist erstmalig bei der Abholung der Lebensmittelkarten für die 88. Zuteilungsperiode (beginnend am

28. April 1946) der zuständigen Kartenstelle vorzulegen und von dieser ebenfalls abzustempeln.

(2) Vollselbstversorger haben spätestens bis zum 28. April 1946 ihrer zuständigen Kartenstelle den Nachweis zu erbringen, daß sie den Meldebogen abgegeben haben.

§ 5. Für Personen, die sich in Gemeinschaftsverpflegung befinden, ist der Anstaltsleiter verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß der Meldebogen von sämtlichen seiner Obhut unterstehenden Personen ausgefüllt und rechtzeitig abgegeben wird. Der zuständigen Kartenstelle gegenüber hat er den Nachweis für die Abgabe der Meldebogen zu erbringen.

§ 6. Nur gegen Vorlage der Quittung dürfen Arbeitgeber nach dem 15. Mai 1946 Personen weiterbeschäftigen oder neu einstellen.

§ 7. Personen, die in der amerikanisch besetzten Zone Vermögen¹ haben, ohne die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 a) und b) zu erfüllen, haben bis zum 1. Juni 1946 dem für das belegene Vermögen¹ zuständigen Finanzamt die Quittung vorzulegen, bei späterem Erwerb gleichzeitig mit diesem.

Das Finanzamt hat die Nichtbefolgung dieser Vorschrift unverzüglich dem Minister für politische Befreiung unmittelbar zu melden.

1. Art. 29 Anm. 9.

§ 8. Die Bürgermeister der Gemeinden haben für diejenigen Personen, die tot oder verschollen, abwesend, flüchtig oder in Haft sind und in der Gemeinde seit 30. Januar 1933 ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben oder hatten oder deren Vermögen ganz oder teilweise in der Gemeinde belegen ist, einen Meldebogen abzugeben, soweit diese Personen der Klasse I oder II der dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 1946 beigefügten Anlage zuzurechnen sind oder, ohne hierin aufgeführt zu sein, als Hauptschuldige oder Belastete im Sinne der Artikel 5, 7, 8 und 9 des Gesetzes anzusehen sind.¹

1. Die Vorschrift bezweckt u. a., das Einziehungsverfahren des Art. 37 vorzubereiten.

§ 9. Die Bürgermeister bzw. Vorsteher der Polizeireviere haben alle Meldebogen mit der fortlaufend geführten Namensliste¹ dem zuständigen öffentlichen Kläger bis zum 5. Mai 1946 einzureichen. Später eingehende Meldebogen sind unverzüglich nachzureichen.

1. Oben § 3 Satz 2.

§ 10. Wer diese Meldebogen nicht oder nicht rechtzeitig abgibt oder falsche, irreführende oder unvollständige Angaben macht¹ oder die ihm gemäß §§ 5, 6, 7 und 8 obliegende Verpflichtung nicht erfüllt, wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bestraft.²

1. Vgl. auch Art. 3 Anm. 2.

2. Ebenso Art. 65 Abs. 1 Buchst. a u. d.

Stuttgart, den 4. April 1946

5. Erste Geschäftsanweisung für die Auswertung und Kontrolle des Meldebogens und die Vorbereitung zur Klage

§ 1. Der ausgefüllte Meldebogen (Artikel 3 des Gesetzes) wird in zweifacher Ausfertigung auf Grund der Durchführungsverordnung Nr. 1 durch die Gemeinde- bzw. Polizeibehörde dem öffentlichen Kläger zugeleitet.

§ 2. Ein Exemplar des Meldebogens ist unverzüglich dem Ministerium für politische Befreiung, Registerabteilung, zuzuleiten.

§ 3. Das beim öffentlichen Kläger verbleibende zweite Exemplar des Meldebogens bildet die Grundlage des Verfahrens und hat daher so lange in seinem Gewahrsam zu bleiben, bis es mit der Klage der Kammer vorgelegt¹ oder mit der Einstellungsverfügung² abgelegt wird.³

Der Meldebogen ist besonders pfleglich zu behandeln und darf unter keinen Umständen verlorengehen oder verlegt werden.

1. Vgl. Anm. 3 zu § 5 der AV 1.

2. Vgl. Art. 33 Abs. 5 u. 6.

9 BefrG 3. A.

3. Hinsichtlich der Meldebogenaussteller, welche nach ihren Angaben nicht unter das Gesetz fallen („Nichtbetroffene“) vgl. AV 27.

§ 4. (1) Der Meldebogen wird nach Eingang dem Auswerter¹ zur Überprüfung übergeben. Derjenige Meldebogen, der äußerlich erkennen läßt, daß der Gemeldete Hauptschuldiger oder Belasteter (Aktivist, Militarist oder Nutznießer) ist, ist vordringlich zu bearbeiten.

(2) Der Auswerter überträgt die Tatbestände des Meldebogens nach Maßgabe der Anweisung für die Auswerter² in die Spalte I des Arbeitsblattes (vgl. Anlage zur Dienstanweisung Nr. 1 für den öffentlichen Kläger).³ Gleichzeitig trägt er das Ergebnis seiner Auswertung, die er nach der Anweisung „Auswertung des Fragebogens“⁴ durchgeführt hat, als vorläufige Eingruppierung in roter Schrift als „Gruppe 1, 2, 3, 4 oder 5“ hinter die Worte „Auszug aus dem Meldebogen“ ein. In der rechten Spalte bescheinigt er seine Eintragung mit seiner Unterschrift unter Angabe des Datums.

1. Der „Auswerter“ ist nicht identisch mit dem „Ermittler“ des § 3 der AV 1, aber ebenso wie dieser eine Hilfsperson des öff. Klägers, jedoch nur für die Bearbeitung des Meldebogens. Vgl. auch AV 1 § 3 Anm. 2 und AV 8 § 2 Anm. 7.

2. AV 6 a.

3. AV 1 § 4. Vgl. auch AV 6 a III 3 mit 5.

4. Keine besondere Anweisung, sondern inhaltlich in der Anweisung für die Auswerter (s. oben Anm. 2) enthalten.

§ 5. Vordringlich sind Arbeitsblätter auch für diejenigen Personen anzulegen, bei denen auf Grund von Anträgen der Antragsberechtigten (Art. 32 des Gesetzes) oder Anzeigen von Einzelpersonen oder aus sonstigen Gründen der hinreichende Verdacht besteht, daß der Angezeigte unter Klasse I oder II des Gesetzes fällt.

§ 6. Der Meldebogen wird nach Eintragung der Auswertung in eine Terminmappe gelegt (Terminvorlage 2 Wochen).¹

1. Wegen der Meldebogen der Ostflüchtlinge vgl. unten § 7 Anm. 3.

§ 7. Das vom Auswerter angelegte Arbeitsblatt¹ wird sofort, d. h. innerhalb 12 Stunden, den in den Spalten 2–9 des Arbeitsblattes genannten Stellen² durch Boten zugeleitet.³

1. Es empfiehlt sich, im Interesse der Beschleunigung mehrere Arbeitsblätter anzulegen, von denen jedes nur einigen oder einer der Dienststellen, die sich äußern müssen, übersandt wird. In Bayern ist vorgeschrieben, daß stets jeder zu befragenden Stelle ein gesondertes Arbeitsblatt zu übersenden ist, dessen Beantwortung binnen 24 Stunden zu erfolgen hat (BMittBl. 1946 Nr. 3 S. 9). Ferner ist in Bayern angeordnet, daß nicht nur an das Arbeitsamt des jetzigen Wohnsitzes des Betr., sondern auch an die Arbeitsämter seiner früheren Wohnsitze oder Aufenthaltsorte Arbeitsblätter zu versenden sind (Verf. v. 31. 8. 1946, BMittBl. Nr. 6 S. 24). Vgl. AV 1 § 4 Anm. 10.

2. Über weitere Auskunfterholung beim Bayer. Landesamt für Vermögensverwaltung vgl. AV 1 § 4 Anm. 3.

3. In Bayern sind alle Meldebogen von Personen, die zuletzt ihren Wohnsitz in der Tschechoslowakei, in Schlesien oder Ostpreußen hatten, nach Anlage der Karteikarte B (AV 23 Abs. 3) vom öff. Kläger dem Ministerium für Sonderaufgaben, Abteilung für Flüchtlingsangelegenheiten (s. AV 1 § 4 Anm. 5), mit einem in Spalte 1 ausgefüllten Arbeitsblatt zu übersenden. Meldebogen und Arbeitsblatt werden vom Ministerium dem politischen Flüchtlingsausschuß (a. a. O.) zugeleitet und von diesem nach Ausfüllung der Spalte 5 des Arbeitsblattes dem öff. Kläger zur Weiterbehandlung zurückgesandt (Verf. v. 15. 7. 1946, BMittBl. Nr. 1/2 S. 8). Vgl. auch AV 27 § 1 Abs. 2.

§ 8. Die in dem Arbeitsblatt aufgeführte Reihenfolge der zu befragenden Stellen braucht nicht eingehalten zu werden, wenn die örtlichen Verhältnisse eine andere Reihenfolge zum Zweck der Beschleunigung gebieten.¹

In jedem Fall muß jedoch das Finanzamt als letzte Stelle die Eintragung vornehmen.¹

1. Vgl. jedoch oben § 7 Anm. 1.

§ 9. Die Stellen, denen das Arbeitsblatt zugeleitet wird, haben die Vollständigkeit und Richtigkeit in Spalte 1 auf Grund der vorhandenen Unterlagen nachzuprüfen und binnen 24 Stunden die Eintragung in die für sie vorgesehene Spalte vorzunehmen und in der gleichen Spalte rechts die Eintragung durch Unterschrift unter Datumsangabe zu bescheinigen.

§ 10. Einzutragen sind Tatsachen, die für den öffentlichen Kläger und die Kammer zur gerechten Beurteilung hinsichtlich der Eingruppierung des Betroffenen und Festsetzung der Sühnemaßnahmen geeignet sind. Die Angabe lediglich von Meinungen und Empfehlungen ist zu vermeiden. Können keine sachdienlichen Angaben gemacht werden, so ist dies entsprechend zu vermerken.

§ 11. Die zur Auskunft verpflichteten Stellen tragen die sachdienlichen Angaben ein, die ihnen auf Grund eigener Untersuchungstätigkeit, auf Grund von Akten oder auf andere Art und Weise bekanntgeworden sind.

§ 12. Das Arbeitsamt hat gleichzeitig mit der Eintragung in das Arbeitsblatt die Angaben seiner Kartei zu ergänzen, insbesondere die Personen namentlich zu erfassen, die nur in gewöhnlicher Arbeit¹ beschäftigt werden dürfen.

1. Art. 63 u. AV 55.

§ 13. Das Finanzamt hat außer der Nachprüfung der Richtigkeit der Angaben des Betroffenen über Vermögen und Einkommen besondere ihm bekannte Tatsachen wie Wirtschaftsarisierung, Vermögenstransaktionen oder ungewöhnlichen Vermögenszuwachs einzutragen.

§ 14. Nach Wiedereingang des Arbeitsblattes ist dieses zusammen mit dem Meldebogen dem öffentlichen Kläger zur Entscheidung darüber vorzulegen, ob weitere Ermittlungen anzustellen sind, die Klage zu erheben oder das Verfahren einzustellen ist.

Stuttgart, den 4. April 1946

6 a. Anweisung für die Auswerter der Meldebogen

Vorbemerkung

gemäß

1. Dienstanweisung Nr. 1 für den öffentlichen Kläger¹
2. Anordnung zur Ausfüllung des Meldebogens²
3. Geschäftsanweisung für die Auswertung und Kontrolle des Meldebogens³

Tatbestände, die durch den Meldebogen erfaßt werden müssen, sind in Normaldruck in der nachfolgenden Anweisung aufgeführt.

Tatbestände, deren Nachweis bei der Art der Fragestellung zweifelhaft sein kann, erscheinen in *Schrägdruck*.

Tatbestände, die im Meldebogen nicht enthalten sind, erscheinen in *Kleindruck*.

1. AV 1.

2. Vgl. AV 4.

3. AV 5.

I. Grundsätzliches

In der Präambel zum „Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus“ ist folgendes gesagt:

„Die Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus ist eine unerläßliche Vorbedingung für den politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Wiederaufbau.“

Eine der wesentlichen Voraussetzungen für den Vollzug dieses Gesetzes ist der Meldebogen. Er soll nicht nur sämtliche, unter das Gesetz fallende Personen ermitteln, sondern auch einen Überblick über die wesentlichen für die politische Beurteilung der einzelnen Personen wichtigen Tatsachen geben.

Entscheidend ist dabei, daß nicht nur der einzelne Tatbestand betrachtet werden darf, da dieser für sich allein niemals zur Beurteilung der ganzen Persönlichkeit führen wird.

Schon ohne Betrachtung der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes und auch ohne Betrachtung des Anhangs zum Gesetz (Kontrollratsrichtlinien Nr. 24) erscheint dies zwingend. Diese Notwendigkeit ergibt sich aber erst recht, wenn das Gesetz und dessen Anhang im einzelnen einer Durchsicht unterzogen wird.

Beispiele:

Mitgliedschaft in der NSDAP (ohne Rücksicht auf das Eintrittsdatum) in Verbindung mit Mitgliedschaft in der Deutschen Glaubensbewegung führt zu der Belastung in Klasse II wegen der mutmaßlichen Übereinstimmung mit Rosenbergs Kampf gegen die Kirche.

Das gleiche gilt für Mitglieder der Partei unter der Voraussetzung gleichzeitiger Mitgliedschaft im Institut zur Erforschung der Judenfrage; wurden doch durch die Arbeit dieses Instituts die Konzentrationslager vorbereitet.

Derartige Konsequenzen ergeben sich auch aus der Unterstützung der Partei usw., wobei häufig derartige Unter-

stützungen nicht ohne Rückwirkung auf Einkommenssteigerung, ungerechtfertigte Beförderungen usw. blieben.

Für die Beantwortung der Frage nach Vorteilen, die die betreffende Person aus einer Mitgliedschaft erlangte, können die Einkommenssteigerungen einen Hinweis geben.

Es liegt im Interesse des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Wiederaufbaues, daß die Bereinigung so gründlich, so rasch und so gerecht als möglich durchgeführt wird. Deshalb muß jeder Auswerter zu einer politischen Gesamtbetrachtung der betreffenden Persönlichkeit kommen.

II. Arbeitsübersicht

Praktisch hat der Auswerter im Meldebogen kenntlich zu machen, welche belastenden Tatsachen im einzelnen in Frage kommen (Kennzeichnung bei den Angaben im Kopf des Meldebogens, Ausgruppierung in der dickumrandeten Spalte bei den einzelnen Fragen).

Als Hilfsmittel für die Bearbeitung gehört zu dieser Anweisung die „Rang- und Organisationsliste der NSDAP mit Gliederungen, angeschlossenen Verbänden und betreuten Organisationen unter Beschreibung weiterer Verbände, Einrichtungen, Dienststellen und Personengruppen mit Angabe der Klassifizierung nach der Anlage zum Gesetz“ (kurz Rangliste genannt¹). Auf die in Betracht kommenden Abschnitte der Rangliste ist nachstehend bei den Überschriften zu den einzelnen Fragen verwiesen (z. B. unter Frage 1 g SA: „Rangliste VI 1“, d. h. Rangliste Abschnitt VI, Ziffer 1). Diese Anweisung und die Rangliste bilden die Grundlage für die Durchführung der Eingruppierung. Eine Abweichung nach unten ist in keinem Fall zulässig. Soweit Angaben in der Rangliste nicht enthalten sind, jedoch eine Belastung angenommen werden muß, sind solche Angaben im Meldebogen rot zu unterstreichen. Außerdem ist eine sofortige Mitteilung an den Minister für politische Befreiung zu machen (Staatssekretariat für Sonderaufgaben).

Wichtig ist es, die in dem Vorwort zu der Anlage zum Gesetz erläuterten Begriffe genau zu kennen und zu beachten:

Der Begriff „Beamter“ schließt den Angestellten ein. Er beschränkt sich nicht auf die öffentliche Verwaltung. Das Wort umfaßt eigentliche Beamte, Dauerangestellte und gewöhnliche Angestellte. Die Begriffe „Beamter, Personen, Angehörige“ beziehen sich nicht auf das technische Personal wie Stenotypistinnen, Botengänger, Registraturbeamte, Kraftfahrer, Hausangestellte usw.

1. AV 6b.

Es ist bereits unter „I. Grundsätzliches“ darauf verwiesen, daß die wesentlichen Aufgaben des Auswerter in der Deutlichmachung von Kombinationen oder Häufungen liegen. So muß der Auswerter besonders auf folgende Tatbestände achten:

- a) Bei Mitgliedern der Partei und der Gliederungen ist auf Grund der übrigen Fragen (3–11) zu prüfen, welche Vorteile sie durch ihre Mitgliedschaft gehabt haben.
- b) Bei Geschäftsleuten oder Handwerkern (Geschäftsunternehmen der freien Wirtschaft, Industrie, Gewerbe, Handel, Land- und Forstwirtschaft, Banken, Versicherungen, Verkehr) ist vor allem zu prüfen, ob diese Personen durch ihre Mitgliedschaft bei der NSDAP einschl. Gliederungen oder infolge großer Spenden (Winterhilfswerk, DAF, NSV usw.) oder durch beides eine besondere Förderung durch die Partei erfahren. Es ist insbesondere darauf zu achten, ob ein leitender Angestellter, der Parteimitglied usw. war, unverhältnismäßig rasch zu seiner Stellung gekommen ist. Dasselbe gilt insbesondere auch für Unternehmungen, die wegen des investierten Gesellschaftskapitals, der Anzahl der Beschäftigten, der Art der Produktion oder aus einem sonstigen Grunde an sich bedeutend und wichtig sind. Bei allen vorgenannten Unternehmungen sind folgende Personen einer genauen Kontrolle zu unterziehen: Inhaber, Eigentümer, Pächter, Gesellschafter, Aktionäre mit einer Beteiligung von mehr als 25%, Vorsitzende des Vorstandes oder Aufsichtsrats oder sonstige Personen, die auf die Geschäftsleitung maßgebenden Einfluß hatten.

Dasselbe gilt bei gemeinnützigen Unternehmungen und Wohlfahrtseinrichtungen, die wegen ihres Umfangs und ihrer Tätigkeit bedeutend oder wichtig sind.

Bei Angehörigen von freien Berufen, die Parteimitglieder waren, ist außerdem ein Anschwellen des Einkommens besonders zu beachten.

- c) Bei Beamten muß ebenfalls mit besonderer Sorgfalt darauf geachtet werden, ob eine außergewöhnlich rasche Beförderung vorliegt, insbesondere dann, wenn die entsprechenden Voraussetzungen der Vorbildung, Ausbildung usw. fehlten.

Um nun eine einheitliche Auswertung der Meldebogen zu gewährleisten, ist folgendes zu beachten:

Bei all den Fragen, bei denen sich schon aus der Antwort selbst eine eindeutige Einstufung ergibt, ist dies aus den nachfolgenden Anweisungen genau zu ersehen. In solchen Fällen fehlen die Hinweise: „In Verbindung mit Frage . . .“

Außerdem werden aber auch sorgfältig alle diejenigen Fälle im einzelnen behandelt, in denen sich die belastenden Umstände aus der Berücksichtigung der Antwort zu verschiedenen Fragen ergeben (vergleiche die obigen Beispiele). Dabei ist zu beachten, daß die sich aus der Häufung ergebende höhere Belastung jeweils hinter derjenigen Frage einzutragen ist, hinter der in der nachfolgenden Anweisung die Klassifizierung ganz rechts vermerkt ist, nicht aber hinter der Frage, bei der in der Anweisung ganz rechts auf eine andere Frage verwiesen wird (z. B.: „Siehe Frage 8“). Zwar ist die Klassifizierung direkt hinter der Bezeichnung in Klammern vermerkt, jedoch darf auf dem Meldebogen bei dieser Frage keine Eintragung vorgenommen werden. Es soll lediglich durch Einsetzen eines roten + bzw. bei noch weitergehenden Häufungen von ++ (rot) der Hinweis angebracht werden. Im übrigen ist es bei solchen Verweisungen stets Pflicht des Auswerter, die nachgewiesenen Stellen in der Anweisung auch tatsächlich nachzuschlagen, da nur dort mit Sicherheit eine vollständige Aufführung der maßgebenden Tatbestandsmerkmale zu finden ist.

Ergeben sich bei der Arbeit des Auswerter Zweifelsfragen, so sind diese durch rote Unterstreichung und Anbringen eines Fragezeichens deutlich zu machen.

Nach der Durchführung der Auswertungsarbeit ist die höchste Belastungsklasse, in die der Betroffene fällt, in die dicke Umrandung hinter Frage 14 einzutragen.

III. Der Arbeitsgang beim Auswerter

1. Vorsortierung¹

Alle Meldebogen darauf vorprüfen, ob der Gemeldete als Hauptschuldiger oder Belasteter (Kl. I und II) erkennbar ist. Meldebogen dieser Klassen aussortieren und zuerst bearbeiten.²

1. Vgl. für Bayern auch die „Grosortierung“ nach AV 19 III.

2. Wegen der Nichtbetroffenen vgl. AV 27.

2. Auswertung

- a) Vor Vornahme von Eintragungen erst den gesamten Meldebogen überfliegen, dabei besonders auf evtl. höhere Belastung auf Grund von Häufungen (Kombinationen) achten;
- b) Belastung bei den einzelnen Fragen eintragen (mit Tinte oder Tintenstift); in schwierigen Fällen zuerst mit Bleistift, damit Streichungen und Änderungen vermieden werden;
- c) Gesamtbelastung (Höchstbelastung) hinter Frage 14 eintragen.

3. Anlage des Arbeitsblattes¹

- a) Alle für die Eingruppierung nach dem Gesetz und der Anlage zum Gesetz in Kl. I, II oder Teil B maßgebenden Tatbestände vom Meldebogen auf das Arbeitsblatt übertragen.
- b) Auswertungsergebnis lt. Eintragung hinter Frage 14 des Meldebogens als vorläufige Eingruppierung in „Gruppe 1, 2 oder 4“ rot hinter die Worte „Auszug aus dem Meldebogen“ eintragen; Unterschrift und Datum in rechte Spalte. Soweit sich im Meldebogen

Teil B als höchste Belastung ergibt, muß im Arbeitsblatt die Gruppe 4 eingetragen werden, wenn sich der Hinweis auf Teil B aus den Fragen 1 a bis 1 m ergibt.² Hinweise auf Teil B bei den Fragen 2–10 führen zu gar keinem Gruppeneintrag auf dem Arbeitsblatt.

- c) Beachte: Arbeitsblätter vordringlich auch für solche Personen anlegen, deren Einstufung in Kl. I oder II nicht aus dem Meldebogen ersichtlich ist, bei denen aber trotzdem Verdacht auf Zugehörigkeit zu Kl. I oder II auf Grund von Anzeigen usw. besteht (vgl. § 5 der ersten Geschäftsanweisung³).

1. Vgl. AV 5 §§ 4 ff. und AV 1 § 4.

2. Es darf nicht übersehen werden, daß es sich hier (wie überall in AV 6a) nur um die Eintragung im Arbeitsblatt handelt. Diese hat nicht etwa zur Folge, daß der Betr. nun auch in allen Fällen als Mitläufer in der Klage einzustufen ist. Die Eintragung im Arbeitsblatt ist vielmehr nur aus der Erwägung vorgeschrieben, daß bei den in Frage stehenden Personen in der Regel der Tatbestand des Art. 12 erfüllt sein wird. Vgl. WürttAmtsbl. Nr. 5 Ziff. 13.

3. AV 5.

4. Versendung des Arbeitsblattes

- a) Meldebogen in Terminmappe legen (Terminvorlage 2 Wochen);
b) Arbeitsblatt binnen 12 Stunden durch Boten an zu befragende Stellen¹ leiten (Reihenfolge nach örtlichen Gegebenheiten, Finanzamt stets zuletzt).

1. Über weitere Auskunftseinholung beim Bayer. Landesamt für Vermögensverwaltung vgl. AV 1 § 4 Anm. 3.

5. Nach Wiedereingang des Arbeitsblattes

Arbeitsblatt zusammen mit Meldebogen dem öffentlichen Kläger vorlegen.

IV. Erste Geschäftsanweisung für die Auswertung und Kontrolle des Meldebogens und die Vorbereitung zur Klage auf Grund des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946

V. Bemerkungen zum folgenden Mustermeldebogen

(Zwischen S. 112 und 113)

Kopf des Meldebogens :

Der Geburtsort Posen muß rot unterstrichen werden, weil er außerhalb der durch den Versailler Vertrag gezogenen Grenzen liegt.

Die Wohnorte Wien und Berlin sind rot zu unterstreichen, weil sie außerhalb der amerikanischen Besatzungszone liegen. Der sofortige Wegzug von Berlin nach Wien im Jahre 1938 läßt die Vermutung zu, daß diese Versetzung im Zusammenhang mit der Besetzung Österreichs erfolgte. Deshalb wird hier neben der Unterstreichung noch ein rotes Fragezeichen angebracht.

Zu Frage 1 a :

Die Mitgliedschaft in der NSDAP ab 1. 5. 1937 würde an sich nur zur Eingruppierung in Teil B führen. Die gleichzeitige Mitgliedschaft lt. Frage 2 a bedingt jedoch eine Einstufung in Klasse II (vgl. die entsprechenden Hinweise bei beiden Fragen).

Zu Frage 4 :

Bei dieser Frage ist nichts nachgewiesen. Es ist jedoch notwendig, diese Frage in Verbindung mit Frage 8 zu betrachten. Die Frage 8 ergibt folgendes Bild:

Kurz nach seinem Eintritt in die SA wurde der Aussteller des Meldebogens in den DAF-Betrieb „Bank der Deutschen Arbeit, Berlin“ übernommen (erste Gehaltssteigerung). Sofort nach der Besetzung Österreichs kam er zur Haupttreuhandgesellschaft Wien, mit einer weiteren erheblichen Gehaltssteigerung. Diese Gesellschaft hat dann ihre Tätigkeit auf die besetzten Ostgebiete ausgedehnt (Hinweis Kiew), wobei der Betreffende aber Wien als Wohnsitz beibehielt. Wieder stieg sein Einkommen. Außerdem ist eine beträchtliche Vermögenszunahme festzustellen. Es ist fraglos der Tatbestand „erhebliche Zuwendungen“ gegeben. Deshalb ist bei der Frage 8 der Hinweis auf Frage 4 anzubringen, dort Einstufung in Klasse II.

Zu Frage 6:

Rote Unterstreichung und rotes Fragezeichen wegen mutmaßlicher Uk-Stellung.

Zu Frage 9:

Hier ist neben der Unterstreichung ein rotes Fragezeichen angebracht, weil fraglich erscheint, ob nicht doch eine Kontrolle und Betreuung von Betrieben vorliegt.

Gesamtbild:

Nach der Arbeitsanweisung soll der Auswerter zunächst den gesamten Meldebogen überfliegen. Aus einer solchen Arbeit ergeben sich schon die entsprechenden Zusammenhänge zur Verdeutlichung der für die Klassifizierung bzw. für den öffentlichen Kläger zu gebenden Hinweise.

Zu Frage 14:

Die höchste Belastung, also Klasse II, ist hier einzutragen.

Zum Kopf des Meldebogens

1. Geburtsdatum:

Daten ab 1. Januar 1919 mit Tinte oder Tintenstift umranden.

2. Geburtsort:

Orte außerhalb der durch den Vertrag von Versailles gezogenen Grenzen des Reichs (sog. Altreich) rot unterstreichen.

3. Wohnorte seit 1. Januar 1933:

Orte außerhalb des Altreichs oder außerhalb der jetzigen amerikanischen Besatzungszone rot unterstreichen.

Zu Frage 1 des Vordrucks

Es empfiehlt sich, vom Rang, Amt oder der Tätigkeit auszugehen, weil in der Regel sich hieraus eine höhere Gruppe ergibt als aus der reinen Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft selbst ist jedoch auch sorgfältig zu überprüfen. – Insbesondere hat der Auswerter auf alle Tatsachen zu achten, bei denen hier infolge Verbindung mit anderen Fragen (z. B. Frage 2) eine höhere Eingruppierung notwendig wird.

Frage 1 a NSDAP**Rangliste III 1-5****Amtsträger und Beamte**

Alle Amtsträger bis herunter zum Kreisamtsleiter einschl., auch kommissarische oder mit der stellvertretenden Wahrnehmung der Geschäfte beauftragte **Kl.I**

Gleichwertige und höhere Dienststellungen sind aus Rangliste Teil III, 3 zu entnehmen

Alle bezahlten und ehrenamtlichen Amtsträger und Beamte bis herunter zum Blockhelfer einschl. **Kl.II**

Blockhelfer erst ab 1. 9. 1939 und nicht zugleich Pg **Teil B**

Mitglieder der Reichstagsfraktion der NSDAP

bis zum 30. 1. 1933 **Kl. I**

übrige **Kl. II**

(sonstige Reichstagsmitglieder seit 1. 1. 1934 **Kl. II)**

Politische Leiter

Alle Mitglieder des Korps der Politischen Leiter bis herunter zum Politischen Einsatzleiter einschl. **Kl. I**

Alle übrigen Politischen Leiter bis herunter zum Helfer einschl. **Kl. II**

Nach der Rangliste Teil III, 1 und 4 haben die Politischen Leiter vielfach die neuen Dienstränge noch nicht verliehen erhalten. In diesen Fällen wird die Einstufung in der Regel auf Grund der Dienststellung erfolgen müssen.

Parteimitglieder und Partelanwärter

Mitglieder unter Nr. 100000 (Kl. I) **siehe Frage 3**

Mitglieder mit Eintritt vor 1. 5. 1937 **Kl. II**

Mitglieder mit Eintritt ab 1. 5. 1937 **Teil B**

Anwärter **Teil B**

Nichtdeutsche Mitglieder oder Anwärter der Partei oder einer

Gliederung **Kl. II**

in Verbindung mit Frage 1 n und 1 o**Rangliste VI 1 und III 5**

Aufnahme nach 4 Jahren HJ-Dienstzeit und Erreichung des 18. Lebensjahrs **Kl. II**

in Verbindung mit Frage 2

Rangliste IX 4-6, XIII 2

Gleichzeitige Mitgliedschaft bei

Reichspressekammer	Kl. II
Reichsrundfunkkammer	Kl. II
Deutsche Akademie München	Kl. II
Deutsche Christenbewegung	Kl. II
Deutsche Glaubensbewegung	Kl. II
Institut zur Erforschung der Judenfrage	Kl. II
Kameradschaft USA	Kl. II
Osteuropäisches Institut (seit 1935)	Kl. II
Staatsakademie für Rassen- und Gesundheitspflege	Kl. II

in Verbindung mit Frage 4 und 8

Rangliste XII 1 und XV

Beamte, Angehörige der freien Wirtschaft und freien Berufe, soweit sie Parteigenossen waren und dadurch besondere Vorteile hatten (Kl. II) siehe Frage 4

in Verbindung mit Frage 6 und 8

Rangliste X 1

Berufsoffiziere, die Mitglied der NSDAP wurden oder als Mitglied in die Wehrmacht eintraten und ihre Verbindung mit der NSDAP nicht abgebrochen haben Kl. II

in Verbindung mit Frage 8

Alle bezahlten und ehrenamtlichen Amtsträger und Beamte der Anstalten und Akademien, die auf der NSDAP gegründet wurden, bis herunter zur untersten Stufe Kl. II

Rangliste XIII 1

Inhaber wichtiger Stellungen in bedeutenden Geschäftsunternehmen, gemeinnützigen Unternehmungen und Wohlfahrtseinrichtungen, die Parteigenossen waren (Kl. II) . . . siehe Frage 8

Rangliste XI 2

Universitätsrektoren, Kuratoriumsvorsitzende, Leiter von Lehrerausbildungsschulen und Institutionen im Universitätsrang seit 1934, die Parteigenossen waren (Kl. I) . . siehe Frage 8

Rangliste V 3 und XIII 2

Alle Mitglieder der Ausbildungsstäbe der Ordensburgen, Schulungsburgen, Adolf-Hitler-Schulen und nationalpolitischen Erziehungsanstalten Kl. I

Frage 1 b Allgemeine SS

Rangliste VI 1

Alle Offiziere bis herunter zum Untersturmführer einschl.	Kl. I
Alle sonstigen Angehörigen	Kl. II
Alle Anwärter	Teil B
Fördernde Mitglieder	
mit Beitritt nach 31. 12. 38	Kl. II
mit Beiträgen über RM 10.— monatlich	Kl. II

in Verbindung mit Frage 5

Rangliste VI 1

Fördernde Mitglieder mit erheblichen Zuwendungen . . . Kl. II

in Verbindung mit Frage 4 und 8

Rangliste XII 1 und XI 2

Mitgliedschaft kombiniert mit leitenden Stellungen im Wirtschaftsleben, Erziehungswesen und mit freien Berufen (wie oben bei 1a) (Kl. II) siehe Frage 4 u. 8

Frage 1 c Waffen-SS

Rangliste VI 1

Offiziere bis herunter zum Sturmbannführer (Major) einschl.	Kl. I
Alle Mitglieder der Totenkopfverbände ¹ (Wachverbände)	Kl. I
Alle übrigen Angehörigen (einschl. Helferinnen)	Kl. II
(ausgenommen die zur Waffen-SS nachweislich Eingezogenen, soweit sie nicht nach ihrer Einziehung zum Unteroffizier befördert wurden)	

SS-Helferinnen und SS-Kriegshelferinnen im KZ	Kl. I
Personal der KZ, soweit nicht in Kl. I	Kl. II

1. Die Totenkopf-Division (Totenkopf-Infanterieregimenter) gehörte nicht zu den Totenkopfverbänden, sondern zur gewöhnlichen Waffen-SS (Württ. Amtsbl. Nr. 25 Ziff. 15).

Frage 1 d Gestapo

Rangliste X 2

Alle Angehörigen Kl. I

in Verbindung mit Frage 6

Rangliste X 2

Angehörige der Verwaltungspolizei, die der Gestapo zugeteilt waren
Kl. II) siehe Frage 6

Frage 1 e SD

(falls als „Reichssicherheitsdienst“ unter Frage 2 eingetragen,
nach Frage 1 e zu übertragen)

Rangliste X 2

Leitende Beamte bis herunter zu Dienststellenleiter einschl. Kl. I
Sonstige Offiziere und sonstiges Personal einschl. ehrenamtlicher
Mitarbeiter (Vertrauensleute, Verfasser von Stimmungsberichten) Kl. I
(auch von der Verwaltungspolizei zugeteiltes Personal) Kl. II

Frage 1 f Geheime Feldpolizei

Rangliste X 2

Alle Beamten bis herunter zum Feldpolizeidirektor Kl. I
Alle übrigen Beamten Kl. II

Frage 1 g SA

Rangliste VI 1

Alle Führer bis herunter zum Sturmbannführer einschl. . . . Kl. I
Alle übrigen Führer und Unterführer bis herunter zum Scharführer einschl.,
soweit sie als solche in der SA Dienst gemacht haben Kl. II
Sonstige SA-Mitglieder
vor 1. 4. 1933 Kl. II
ab 1. 4. 1933 Teil B

in Verbindung mit Frage 4 und 8

Rangliste XII 1 und XI 2

Mitgliedschaft kombiniert mit leitenden Stellungen im Wirtschaftsleben, Erziehungswesen und mit freien Berufen (wie oben bei 1a) (Kl. II) siehe Frage 4 u. 8

Frage 1 h und 1 i NSKK und NSFK

Rangliste VI 1

Alle Führer bis herunter zum Standartenführer einschl. . . Kl. I
Alle anderen Führer bis herunter zum Sturmführer einschl. Kl. II
Alle anderen Mitglieder Teil B

in Verbindung mit Frage 4 und 8

Rangliste XII 1 und XI 2

Mitgliedschaft kombiniert mit leitenden Stellungen im Wirtschaftsleben, Erziehungswesen und mit freien Berufen (wie oben bei 1a) (Kl. II) siehe Frage 4 u. 8

Zu III

AV6b (zu S. 168)

**5. Gleichwertige Dienststellen früherer Ordnung,
die gleichzeitig den Rang darstellten.**

Reichsinstanz	Gauinstanz	Kreisinstanz	Ortsinstanz
Reichsleiter	—	—	—
Hauptdienstleiter Reichshaupt- amtsleiter	Gauleiter	—	—
Reichsamtssleiter	Stellv. Gauleiter Gauhauptamts- leiter	Kreisleiter	—
Reichshaupt- stellenleiter	Gauamtssleiter	Kreishauptamts- leiter	—
Reichsstellen- leiter	Gauhauptstellen- leiter	Kreisamtsleiter	Ortsgruppenleiter
Reichsstel- stellenleiter	Gaustellenleiter	Kreishaupt- stellenleiter	Ortsgruppen- amtsleiter
—	—	Kreisstellenleiter	Ortsgruppen- hauptstellenleiter
—	—	—	Ortsgruppen- stellenleiter
Außerdem ohne Vergleich mit anderen Dienststellen			
Zellenleiter			
Blockleiter			
Blockhelfer: vor 1. 1. 39 alle, ab 1.9.39, wenn zugleich Pg			
übrige Blockhelfer			

Zu III. Übersichtstafel der Politischen Leiter und sonstigen Dienststellenleiter

1. Vorbemerkung s. S. 167

2. Hoheitsträger

Hoheitsträger waren hervorgehobene politische Leiter, die Vertreter der NSDAP für ein räumliches Gebiet nach innen und außen. Die Reichsleiter waren keine Hoheitsträger.

a) NSDAP im allgemeinen

der Führer
die Gauleiter und stv. Gauleiter
die Kreisleiter
die Ortsgruppenleiter
die Zellenleiter
die Blockleiter

b) Auslandsorganisation (AO) der NSDAP

der Leiter der AO (Rang: Gauleiter)
der stv. Leiter der AO (Rang: Stv. Gauleiter)
die Landesgruppenleiter (Dienststellung wie Gauhauptamtsleiter)
die Kreisleiter Seeschiffahrt
die Ortsgruppenleiter
die Zellenleiter
die Blockleiter

3. Dienststellenbezeichnung mit Nebeneinanderstellung gleichwertiger Dienststellen

Reichsinstanz	Gauinstanz	Kreisinstanz	Ortsinstanz
Reichsleiter	---	---	---
Reichsoberamtsleiter Reichshauptamtsleiter	Gauleiter	---	---
Reichsamtsleiter	Stv. Gauleiter und Gauhauptamtsleiter	Kreisleiter	---
Reichshauptstellenleiter	Gauamtsleiter	Kreishauptamtsleiter	---
Reichsstellenleiter	Gauhauptstellenleiter	Kreisamtsleiter	Ortsgruppenleiter
Reichshilfsstellenleiter	Gaustellenleiter	Kreishauptstellenleiter	Ortsgruppenamtsleiter
Reichssachgebietsleiter	Gauhilfsstellenleiter	Kreisstellenleiter	Ortsgruppenhauptstellenleiter
Reichshilfsfachgebietsleiter	Gausachgebietsleiter	Kreishilfsstellenleiter	Ortsgruppenzellenleiter
Sonderbeauftragter	Gauhilfsfachgebietsleiter	Kreissachgebietsleiter	Ortsgruppenhilfsstellenleiter
---	Sonderbeauftragter	Kreishilfsfachgebietsleiter	Ortsgruppenfachgebietsleiter
---	---	Sonderbeauftragter	Ortsgruppenhilfsfachgebietsleiter

4. Dienstränge der politischen Leiter

Möglichkeiten der Einstufung der Dienststellenleiter

1	Reichsleiter	
2	Gauleiter	
3	Hauptbefehlsleiter	
4	Oberbefehlsleiter	
5	Befehlsleiter	
6	Hauptdienstleiter	
7	Oberdienstleiter	
8	Dienstleiter	
9	Hauptbereichsleiter	
10	Oberbereichsleiter	Kreisleiter 12-8
11	Bereichsleiter	
12	Hauptabschnittsleiter	
13	Oberabschnittsleiter	
14	Abschnittsleiter	Ortsgruppenleiter 17-13
15	Hauptgemeinschaftsleiter	
16	Obergemeinschaftsleiter	
17	Gemeinschaftsleiter	
18	Haupteinsatzleiter	
19	Oberereinsatzleiter	
20	Einsatzleiter	Zellenleiter 21-18
21	Hauptbereitschaftsleiter	
22	Oberbereitschaftsleiter	Blockleiter 23-20
23	Bereitschaftsleiter	
24	Hauptarbeitsleiter	
25	Oberarbeitsleiter	Blockhelfer 27-24
26	Arbeitsleiter	
27	Oberhelfer	
28	Helfer	
29	Pol. Leiter-Anwärter (Pg)	
30	Pol. Leiter-Anwärter (Nicht-Pg)	

Bemerkungen zu Zellenleiter und Blockleiter:

Der Zellenleiter unterstand unmittelbar und ausschließlich dem Ortsgruppenleiter. Der Blockleiter unterstand unmittelbar dem Zellenleiter, der Blockhelfer dem Blockleiter.

Beim kommissarisch oder vertretungsweise tätigen Blockhelfer kommt es darauf an, ob er von der Ortsgruppe oder höheren Instanzen schriftlich ernannt oder bestätigt wurde.

Zellenleiter, Blockleiter und Blockhelfer hatten ihr Arbeitsgebiet vornehmlich im Außendienst, während die Amtsleiter, Hauptstellenleiter usw. vornehmlich im Innendienst tätig waren.

Dem Zellenleiter unterstanden disziplinar der Zellenwarter der NSV, der Straßenzellenobmann der DAF (zugleich Straßenzellenwart KdF) und die Zellenfrauenschaftsleiterin.

Dem Blockleiter unterstanden disziplinar der Blockwarter der NSV, der Straßenblockobmann der DAF (zugleich Straßenblockwart KdF) und die Blockfrauenschaftsleiterin.

Außerdem ohne Vergleich mit anderen Dienststellungen

Zellenleiter	
Blockleiter	
Blockhelfer	vor 1. 9. 38 alle, ab 1. 9. 38 wenn zugleich Pg
übrige Blockhelfer	

Frage 1 k NS-Frauenschaft

Rangliste VI 4

- Leitende Amtsträgerinnen in der Reichs- und Gauinstanz . . Kl. I
 Alle übrigen Amtsträgerinnen bis herunter zur Blockfrauen-
 schaftsleiterin¹ einschließlich Kl. II
 Alle übrigen Mitglieder Teil B
 1. Auch „Blockfrau“ genannt (WürttAmtsbl. Nr. 12 Ziff. 61).

in Verbindung mit Frage 4 und 8

Rangliste XII 1 und XI 2

*Mitgliedschaft kombiniert mit leitenden Stellungen im Wirt-
 schaftslieben, Erziehungswesen und mit freien Berufen (wie
 oben bei 1a) (Kl. II) siehe Frage 4 und 8*

Frage 1 l und 1 m NSD-Studentenbund und NS-Dozentenbund

Rangliste VI 2 und 3

- Alle leitenden Amtsträger in der Reichs- und Gauinstanz . Kl. I
 Alle übrigen Amtsträger Kl. II
 Mitglieder Teil B

in Verbindung mit Frage 4 und 8

Rangliste XII 1 und XI 2

*Mitgliedschaft kombiniert mit leitenden Stellungen im Wirt-
 schaftslieben, Erziehungswesen und mit freien Berufen (wie
 oben bei 1a) (Kl. II) siehe Frage 4 u. 8*

Frage 1 n und 1 o HJ und BDM

Rangliste VI 1

- Alle Führer abwärts bis herunter zum Bannführer und zur
 Untergaueführerin (Bannmädelführerin) einschl. Kl. I
 Alle übrigen hauptamtlichen bestätigten Führer¹ bis herunter
 zum Scharführer, Jungzugführer, Mädelscharführerin und
 Jungmädelscharführerin einschl. Kl. II
 Alle übrigen vor 25. 3. 1939 eingetretenen Mitglieder . . . Teil B
 Alle Mitglieder des H J-Streifendienstes vor 1. 1. 1919 geb. Kl. I
 Alle Mitglieder des H J-Streifendienstes ab 1. 1. 1919 geb. Kl. II

1. Vgl. aber Liste Teil A Buchst. E Anm. 14.

in Verbindung mit Frage 1 a

Rangliste VI und III 5

*Mitglieder nach 4 Jahren Dienstzeit in Partei überführt
 (Kl. II) siehe Frage 1 a*

in Verbindung mit Frage 4 und 8

Rangliste XII 1 und XI 2

Mitgliedschaft kombiniert mit leitenden Stellungen im Wirtschaftsleben, Erziehungswesen und mit freien Berufen (wie oben bei 1a) (Kl. II) siehe Frage 4 u. 8

in Verbindung mit Frage 8

HJ-Führer auf dem Gebiete der Erziehung und des Nachrichtendienstes Kl. II

Frage 2

Angesichts der Vielzahl der hier genannten Organisationen und insbesondere der Verschiedenartigkeit der Belastungen ist in jedem einzelnen Fall nachzuprüfen, welche Belastung sich ergibt. Bei manchen Fällen wird sich hier eine Wiederholung der Angaben unter 1a ergeben, nämlich dort, wo zwischen dem Rang des politischen Leiters und dem Amt bei einer Organisation Personalunion bestand. Auch hier ist die höhere Klassifikation entscheidend.

Frage 2 a Geheimdienst

Rangliste X 2

*Forschungsamt des Reichsluftfahrtministeriums
alle leitenden Beamten Kl. I*

in Verbindung mit Frage 1 e und 8

Rangliste X 2

*Reichssicherheitshauptamt sowie dessen direkt unterstellte Organisationen und Dienststellen
alle leitenden Beamten Kl. I
sonstige Offiziere und sonstiges Personal Kl. II*

in Verbindung mit Frage 8 und Kopf (Wohnorte)

Rangliste X 2

*Deutscher Geheimdienst einschl. Abwehr und abhängiger oder unterstellter Organisationen und Niederlassungen:
alle seit 30. I. 1933 im Ausland tätigen Personen Kl. II*

Frage 2 b Reichssicherheitsdienst

(unter 1e nachzuweisen) Rangliste X 2

*Alle Beamten bis herunter zum Dienststellenleiter einschl. . . Kl. I
Alle übrigen Mitglieder Kl. II*

Frage 2 c DAF einschl. KdF**Rangliste VII 1**

Leitende Beamte im Zentralbüro der DAF	Kl. I
Leitende Beamte in den Kriegshauptarbeitsgebieten ¹ I, II, III und IV	Kl. I
Mitglieder des Obersten Ehren- und Disziplinarhofs	Kl. I
Leitende Beamte der Gauverwaltung Auslandsorganisation	Kl. I
Alle Amtsträger, soweit nicht in Kl. I (einschl. Betriebsob- männer, ² Betriebswarte und Betriebswalter, auch in eigenen Betrieben der DAF ³)	Kl. II
<i>Leitende Amtsträger des Arbeitswissenschaftlichen Instituts</i> .	<i>Kl. II</i>
Betriebliche Stoßtrupps und Werkscharen	
Führer	Kl. I
Unterführer	Kl. II

1. Vgl. Liste Teil A Buchst. F Anm. 3.

2. Vgl. Liste Teil A Buchst. F Anm. 5.

3. Vgl. AV 6 b VII 1 S. 182 unten Zusatz* bei „Betrieb“.

Frage 2 d NS-Volkswohlfahrt**NS-Kriegsopferversorgung****NS-Bund Deutscher Technik****Rangliste VI 2, VI 3, VI 4**

Leitende Amtsträger bis herunter zum Abteilungsleiter in der Reichsinstanz einschl.	Kl. I
Alle anderen Amtsträger	Kl. II
Blockwalter der NSV erst ab 1. 9. 1939 ernannt und nicht zu- gleich Pg	Teil B

Frage 2 e Reichsbund Deutscher Beamten**NS-Deutscher Ärztebund****NS-Lehrerbund****NS-Rechtswahrerbund****Rangliste VII 6, VII 7, VII 8, VII 9**

Leitende Amtsträger bis herunter zum Abteilungsleiter in der Reichs- und Gauinstanz einschl.	Kl. I
Alle anderen Amtsträger	Kl. II

Frage 2 f Reichsbund Deutscher Schwestern**Rangliste VII 2**

Alle Amtsträger	Kl. II
---------------------------	--------

Frage 2 g NS-Altherrenbund**Rangliste VI 2**

Führerkreis im Reich und Gau, alle Mitglieder	Kl. I
Alle anderen Amtsträger	Kl. II

Frage 2 h Reichsbund Deutscher Familie (Bund der Kinderreichen)

Rangliste VIII 1

Leitende Amtsträger in der Reichsinstanz Kl.I

Alle anderen Amtsträger Kl.II

Frage 2 i Deutscher Gemeindetag

Rangliste VIII 2

Leitende Amtsträger Kl.I

Alle anderen Amtsträger Kl.II

Frage 2 k NS-Reichsbund für Leibesübungen

Rangliste VIII 3

Reichssportführer und alle Sportbereichsführer Kl.I

Alle anderen Amtsträger Kl.II

Frage 2 l Reichskolonialbund

Rangliste IX 1

Alle leitenden Beamten des kolonialpolitischen Amtes in der Reichsleitung der NSDAP Kl.I

Alle anderen Amtsträger, soweit nach 1. 1. 1935 ernannt . . Kl.II

Frage 2 m Volksbund für das Deutschtum im Ausland

Rangliste IX 2

Beamte in Reichs- und Gauämtern seit 1935 Kl.I

Volks- und Landesgruppenführer im Ausland Kl.I

Alle anderen Amtsträger, die nach 1. 1. 1935 Beamte wurden Kl.II

Frage 2 n NS-Reichskriegerbund (Kyffhäuser)

Beamte bis herunter zum Gaukriegerführer einschl. Kl.I

Leitende Beamte bis herunter zur Kreisstufe einschl. Kl.II

Frage 2 o Deutsches Frauenwerk

Deutsche Studentenschaft

Deutscher Dozentenbund

Reichsdozentenschaft

Deutsche Jägerschaft

Weltdienst

Amerika-Institut

Ibero-Amerikanisches Institut

Deutsches Auslands-Institut

Rangliste VI 4, VI 2, VI 3, VIII 4, XIII 2

Alle Amtsträger Kl.II

Frage 2 p Reichskulturkammern

Rangliste IX 4

Präsidenten, Vizepräsidenten, Geschäftsführer, *Reichskultur-*
ratsmitglieder, Reichskultursenatsmitglieder, Präsidialräte . . . Kl.ISonstige Amtsträger, einschl. der von Hilfs- und Zweigstellen
(Einzelkammern usw.) Kl.II**in Verbindung mit Frage 1 a**

Rangliste III 5

Reichspressekammer, Mitglieder und zugleich Parteigenossen
(Kl. II) siehe Frage 1 aReichsrundfunkkammer, Mitglieder und zugleich Partei-
genossen (Kl. II) siehe Frage 1 a**Frage 2 q Deutscher Fichtebund**

Rangliste XIII 2

Leitende Beamte Kl.I

Alle anderen Mitglieder Kl.II

Frage 2 r Deutsche Akademie München**Institut zur Erforschung der Judenfrage****Staatsakademie für Rassen- und Gesundheitspflege****Osteuropäisches Institut**

Rangliste IX 5, IX 6, XIII 2

Alle Amtsträger Kl.II

in Verbindung mit Frage 1 a

Rangliste III 5

Mitglieder, zugleich Pg (Kl. II) siehe Frage 1 a

Frage 2 s Kameradschaft USA

Rangliste XIII 2

in Verbindung mit Frage 1 a

Rangliste III 5

Mitglieder, zugleich Pg (Kl. II) siehe Frage 1 a

Frage 2 t Tannenbergbund**Alldeutscher Verband****und ähnliche Verbände (z. B. Stahlhelm)¹**

Rangliste XIII 2

Alle Mitglieder Teil B

1. Vgl. die ausführl. Darstellung im HessAmtsbl. Nr. 32 S. 127.

Frage 2 u Deutsches Rotes Kreuz

Rangliste XII 1

Leitende Angestellte, insbesondere solche ab 1. 1. 1933 . . Teil B

**Frage 2 v Deutsche Christenbewegung
Deutsche Glaubensbewegung**

Rangliste XIII 2

Alle Mitglieder Teil B

in Verbindung mit Frage 1 a

Rangliste III 5

Mitglieder, zugleich Pg (Kl. II) siehe Frage 1a

**Frage 3: Parteiorden, -auszeichnungen, -abzeichen,
Ehrensold, Parteibegünstigungen**

Rangliste XIV, XV

Bei den Trägern der Parteiorden und -ehrenzeichen ist mit besonderer Sorgfalt zu prüfen, ob nicht gleichzeitig sonstige Vorteile (zum Beispiel außergewöhnliche Beförderung, außerordentliche Einkommensteigerung) vorliegen.

Alle Inhaber nachfolgender Orden usw.:

NS-Blutorden (9. 11. 23)	Kl. I
Goldenes Parteiabzeichen	Kl. I
NSDAP-Dienstauszeichnung Klasse I (25 Jahre Dienst)	Kl. I
Coburger Abzeichen	Kl. II
Nürnberger Parteitagabzeichen 1929	Kl. II
Abzeichen vom SA-Treffen Braunschweig 1931	Kl. II
Goldenes HJ-Abzeichen	Kl. II
NSDAP-Dienstauszeichnungen, soweit nicht in Klasse I	Kl. II
Gauehrenzeichen der NSDAP	Kl. II
Traditionsgauabzeichen	Kl. II
SA-Wehrsportabzeichen	Teil B
Empfänger von Ehrensold oder anderen Parteibegünstigungen	Teil B

**Frage 4: Vorteile durch Mitgliedschaft in Partei
und Gliederungen**

Es erscheint wahrscheinlich, daß bei Frage 4 nicht alle Vorteile nachgewiesen werden. Zum Beispiel werden sich außergewöhnlich rasche oder hohe Beförderungen sowie außerordentliche Einkommen

steigerungen, die zusammengenommen zu dem Prädikat „erhebliche Zuwendungen“ und damit zur Einstufung in Klasse II führen können, vielfach erst in Verbindung mit den Fragen 7, 8 und 10 klären lassen.

Rangliste XV

UK-Stellung und Frontdienstentzug auf Grund von Parteibeziehungen Teil B

in Verbindung mit Frage 1 a, b, g bis o und Frage 8

Rangliste III-V, XII

Empfänger von erheblichen Zuwendungen Kl. II
 Empfänger von finanziellen Sondervorteilen Teil B
Personen, die als Beamte im Erziehungswesen oder in der Presse nach 1. 5. 33 außergewöhnlich schnell befördert wurden . . . Teil B
Beamte des höheren Dienstes, die nach 1. 4. 33 außerplanmäßig und außer der Reihe und ohne sachliche Eignung in den höheren Dienst befördert wurden Kl. II
Beamte, Angehörige der freien Wirtschaft und freier Berufe mit Sondervorteilen auf Grund Parteimitgliedschaft usw. Kl. II

Frage 5: Spender

Die Annahme, daß bei Spendern größerer Beträge derartige „Opfer“ häufig auch Sondervorteile nach sich zogen und den Spender damit zum Nutznießer machen, hat sich als richtig erwiesen. Deshalb muß der Auswerter im Zusammenhang mit Frage 5 auch die Fragen 4, 7, 8 und 10 betrachten.

Rangliste XV

Personen,
 die durch Zuwendungen wesentlich zur Begründung, Stärkung oder Erhaltung der Partei beitrugen Kl. II
 Personen,
 die wesentliche Zuwendungen an die Partei gemacht haben Teil B

in Verbindung mit Frage 1 b

Rangliste VI 1

SS: Fördernde Mitglieder bei Zahlung erheblicher Zuwendungen (Kl. II) siehe Frage 1 b

Frage 6: Wehrmacht, Polizei, RAD, OT usw.

Auch hier können sich in Verbindung mit anderen Fragen wichtige Hinweise ergeben; z. B. dürfte Frage 6 bei Polizeiangehörigen wegen einer evtl. Zuteilung zum SD von Wichtigkeit sein. Bei der Wehr-

macht wiederum läßt sich in Verbindung mit der Frage 1 a und Frage 8 die Frage der Parteimitgliedschaft für Offiziere klären. Einzelheiten siehe unten.

A. Wehrmacht**Rangliste X. VI 1****Frage 6 a und b**

Berufsoffiziere im Rang eines Generalmajors oder höher sowie berufsmäßige Wehrmachtsbeamte in einem dem Obersten entsprechenden Rang oder höher, z. B. Oberstintendant, falls dieser Rang nach dem 1. 6. 36 erreicht wurde	Kl. II
Militär- und Zivilverwaltungen im besetzten Gebiet	
Leiter und stellvertretende Leiter der Verwaltungen	Kl. I
Sonstige Beamte mit besonderen Befugnissen	Kl. II
Alle übrigen in leitender Stellung	Teil B
Beamte des Reichsministeriums für Rüstung und Kriegsproduktion, soweit nicht Kl. I	Kl. II
Beamte der Rohstoffhandelsgesellschaft	Kl. II
Militärkommandanten und Stellvertreter.	Kl. II
Militärwissenschaftler seit 1933	Kl. II

in Verbindung mit Frage 1 a**Rangliste I 5 und X 1**

<i>Berufsoffiziere soweit Pg.s</i>	<i>siehe Frage 1 a</i>
<i>Angehörige der Schwarzen Reichswehr und der Freikorps soweit Pg's</i>	Kl. II
<i>Offiziere der Schwarzen Reichswehr, auch falls nicht Pg.s</i>	Kl. I
<i>Alle übrigen Angehörigen der Schwarzen Reichswehr und Freikorps</i>	Teil B

in Verbindung mit Frage 8**Rangliste X 1**

<i>Ausbildungsstäbe und leitende Beamte der Kriegsakademien und Kadettenanstalten</i>	Kl. II
---	--------

Frage 6 c**Rangliste X 1****NS-Führungsoffiziere:**

hauptamtliche bis herunter zur Division einschl. sowie im OKW, OKH, OKM, OKL	Kl. I
alle übrigen bestätigten	Kl. II

Frage 6 d**Rangliste X 1****Generalstabsoffiziere:**

- alle seit 4. 2. 1938 zum Wehrmachtsführungsstab, OKW,
OKH, OKM, OKL, gehörigen Kl. I
alle übrigen seit 4. 2. 38 zum Generalstab gehörigen . . . Kl. II

B. Polizei**Rangliste X 2****Ordnungspolizei**

Schutzpolizei, Gendarmerie, Wasserschutzpolizei, Luftschutzpolizei, Techn. Nothilfe

alle Beamten bis herunter zum Rang eines Obersten oder
entsprechend seit 1935 Kl. I

alle übrigen Offiziere seit dem 30. 1. 33 ernannt oder nach
dem 31. 12. 37 im Amt verblieben Kl. II

Feuerschutzpolizei, Verwaltungspolizei, Kolonialpolizei, Sonderpolizei, Hilfspolizei

Offiziere seit dem 30. 1. 33 ernannt oder nach dem 31. 12. 37
im Amt verblieben Kl. II

in Verbindung mit Frage 1 d, e**Rangliste X 2****Verwaltungspolizei**

alle dem SD oder der Gestapo zugeteilten Angehörigen Kl. II

Alle Zweige

Offiziere, die im besetzten Gebiet bei einer Einsatztruppe, im
Einsatzkommando der Sicherheitspolizei oder dem SD Dienst ge-
leistet haben Kl. II

in Verbindung mit Frage 8**Rangliste X 2****Sicherheitspolizei (ohne Gestapo und SD, diese siehe 1 d und e)****Grenzpolizei**

leitende Beamte der Kommissariate Kl. I

alle übrigen seit 1. 6. 37 Kl. II

Kriminalpolizei

Leiter der Leitstellen und Stellen Kl. I

alle übrigen Beamten bis herunter zum Rang eines Kriminal-
Kommissars einschl. Kl. II

Briefprüfungsstellen

Leitende Beamte, soweit nicht in Kl. I Kl. II

C. RAD

Rangliste VI 1

Alle Offiziere bis herunter zum Oberstarbeitsführer und zur Stabsoberführerin einschl. Kl. I

Alle anderen Offiziere bis herunter zum Feldmeister und zur Maidenführerin einschl. Kl. II

Alle Unterführer bis herunter zum Truppführer und zur Kameradschaftsältesten einschl. Teil B

D. OT und Transportgruppe Speer

Rangliste X 1

Alle Offiziere bis herunter zum Einsatzleiter einschl. . . . Kl. II

Frage 7: Organisation der Wirtschaft und Wohlfahrt

In vielen Fällen wird die hier angeführte Stellung bereits für sich selbst eine Belastung bilden, die aber evtl. noch durch das Hinzu- kommen einer Nutznießerschaft gesteigert werden kann. Dabei sind auch die bei Frage 10 gemachten Angaben zu berücksichtigen. Den letzten Ausschlag für die Beurteilung bilden hierbei allerdings die unter Frage 8 gegebenen Antworten, insbesondere auch bezüglich des Einkommens.

Rangliste XII 1-11

Reichs- und Gauwirtschaftskammern

Leiter und stellv. Leiter Kl. I

Alle übrigen leitenden Beamten Kl. II

mit politischer Ausrichtung beauftragte Beamte der Gau- wirtschaftskammern Kl. I

Reichsgruppen der gewerblichen Wirtschaft und Reichsver- kehrsgruppen

Vorsitzende, Präsidenten, stellv. Leiter Kl. I

Alle übrigen leitenden Beamten der Gruppen, Haupt- und Sonderausschüsse, Haupt- und Sonderringe Kl. II

Wirtschaftsgruppen

Vorsitzende, Präsidenten, stellv. Leiter der Reichsstufe . Kl. I

Alle übrigen leitenden Beamten Kl. II

Reichsvereinigungen

Vorsitzende, Präsidenten, stellv. Leiter Kl. I

Alle übrigen leitenden Beamten einschl. Abteilungsleiter
und Vorsitzende, Stellvertreter und Geschäftsführer der
Haupt- und Sonderausschüsse, der Haupt- und Sonder-
ringe Kl. II**Reichsstellen und Bewirtschaftungsstellen**

Weisunggebende Beamte Kl. II

Werberat der Deutschen Wirtschaft

Präsidenten und Geschäftsführer Kl. I

Alle übrigen leitenden Beamten Kl. II

Reichskommissare

für Rohstoff- und Industrierversorgung Kl. I

ReichsnährstandLandesbauernführer und Stellvertreter, Kreisbauernführer,
Leiter der Hauptvereinigungen, der Wirtschaftsverbände
und der Landesforstämter Kl. ILeiter der Regierungsforstämter, sonstige leitende Beamte
(wie Ortsbauernführer usw.) Kl. II**Freie Berufe**

Wichtige Posten in Standesvertretungen u. Ehrengerichten Kl. II

Frage 8: Haupttätigkeit

Vorbemerkung: Die Klassifizierung ist hier in vielen Fällen nicht mit absoluter Sicherheit durchzuführen, da im Meldebogen die vielfach gerade entscheidenden Jahre 1933, 1935–37, 1939–42 nicht erfaßt sind. Ferner wird die gleichfalls für die Einstufung entscheidende Beschäftigungsbehörde (z. B. Volksgerichtshof) oft nicht ersichtlich sein, da der Meldepflichtige in der Spalte „Arbeitgeber“ unter Umständen die oberste Dienstbehörde (z. B. Reichsjustizministerium) angeben wird. Bei dieser Frage ist stets besonders achtsam zu prüfen, ob unverhältnismäßig hohe oder rasche Beförderungen oder unverhältnismäßige Einkommensteigerungen zu verzeichnen sind, und zwar gleichgültig, ob der Betreffende in der Partei war oder nicht (Kennzeichnung im Meldebogen!)

**A. Beamte (ohne Juristen), soweit ab 30. 1. 33 ernannt
oder trotz Säuberung im Amt verblieben****Rangliste XI 1 und 2****Politische Beamte:**Reichsminister, Staatsminister, Staatssekretäre, Reichs-
statthalter, Oberpräsidenten Kl. I

Beamte, Leiter, Beauftragte, Kommissare, mit entsprechendem Rang, wie vorstehend Kl.I

Auswärtiger Dienst:

Alle Botschafter und Gesandten seit 30. 1. 33 Kl.I

Beamte im Rang eines Ministerialrats oder Attachés . . . Kl.II

Ministerien und Regierungsbehörden:

Alle Beamten bis zum Ministerialdirektor herunter . . . Kl.I

Desgleichen bis zum Ministerialrat herunter in den nach 30. 1. 33 für neue Aufgaben geschaffenen Behörden einschl. besetzter Gebiete Kl.I

Alle übrigen Beamten des höheren Dienstes im Reichskirchenministerium und Reichsministerium für Rüstung und Kriegsproduktion Kl.II

Alle Beamten im Reichspropagandaministerium, soweit nicht nach Vorstehendem in Kl. I Kl.II

Alle Angestellten der dem Reichspropagandaministerium unterstellten Nazidienststellen, die sich mit der politischen Ausrichtung in Wort und Schrift befaßten Kl.II

Oberfinanzpräsidenten, Regierungspräsidenten, Landräte, Bürgermeister Kl.II

in Verbindung mit Frage 10**Beamte in besonderen Stellungen (seit 1934):**

Reichsbevollmächtigter, Sonderbevollmächtigter Kl.I

Reichskommissare, Generalkommissare Kl.I

Generalinspektoren Kl.I

Beauftragter, Wehrkreisbeauftragter Kl.I

Reichstreuhänder und Sondertreuhänder der Arbeit . . . Kl.I

Generalreferenten Kl.I

Stellvertreter aller vorstehend Genannten Kl.II

Bevollmächtigter Kl.II

Inspekteur Kl.II

Treuhänder der Arbeit und auf sonstigen Gebieten und ihre Beauftragten Kl.II

Kommissare Kl.II

Vertrauenslehrer, Jugendlehrer und Jugendwalter in einer Schule Kl.II

Reichseinsatzingenieure, Arbeitseinsatzingenieure, Obmann, Rüstungsobmann, Gauwohnungskommissare und Stellvertreter der letzteren Kl.II

in Verbindung mit Frage 1 a, b, g bis o

Rektoren, Vorsitzende und Leiter von Universitäten, Institutionen im Universitätsrang, Kuratorien und Lehrerausbildungsanstalten

seit 1934, falls Pg Kl. I
seit 1938, ohne weiteres Kl. I
andere seit 1934 Kl. II

Rangliste V 3, XIII 2

Amtsträger und Beamte von NS-Anstalten und Akademien, Ausbildungsstäbe von Ordensburgen, Schulungsburgen, Adolf-Hitler-Schulen und Nationalpolitischen Erziehungsanstalten (Kl. I und II)

siehe Frage 1 a

in Verbindung mit Frage 4**Rangliste XV**

Beamte des höheren Dienstes, nach r. 4. 33 außerplanmäßig und außer der Reihe und ohne sachliche Eignung in den höheren Dienst befördert (Kl. II)

siehe Frage 4

B. Juristen¹

1. Es ist darauf zu achten, daß unter B viele Gerichte und sonstige Behörden mehrmals genannt sind.

Auch müssen nicht alle hier Aufgeführte „Juristen“ im eigentlichen Sinn sein, z. B. der Bürodirektor beim Volksgerichtshof, die Mitglieder der Ehrengerichtshöfe für Patentanwälte, Wirtschaftsprüfer, freie Berufe usw.

Rangliste XI 3

Vorbemerkung: Siehe Vorbemerkung zu Frage 8 Buchstabe A

Leiter der höchsten Gerichte und Kammern:

Präsidenten des Reichsgerichts Kl. I
 Reichsarbeitsgerichts Kl. I
 Reichserbhofgerichts Kl. I
 Reichserbgesundheitsgerichts Kl. I
 Reichsfinanzhofs Kl. I
 Reichsverwaltungsgerichts Kl. I
 der Oberlandesgerichte seit 31. 12. 38 ernannt . Kl. I
 des Reichsehrengerichtshofs Kl. I
 der Reichsrechtsanwaltskammer Kl. I
 Reichsnotarkammer Kl. I
 Reichspatentanwaltskammer Kl. I
 Reichskammer für Wirtschaftsprüfer . . Kl. I
 des Reichspatentamts Kl. II
 Reichsversicherungsamts Kl. II
 Reichsversorgungsgerichts Kl. II
 Landeserbhofgerichts Celle Kl. II

der Oberlandesgerichte, soweit nicht	Kl. I	. Kl. II
Landgerichte		Kl. II
des Obersten Fideikommißgerichts		Kl. II
Schiffahrtsobergerichts		Kl. II
Oberpräsenhofs		Kl. II
der Rechtsanwaltskammern } in den Ober-		Kl. II
Notarkammern		Kl. II
Patentanwaltskammern } landesgerichts-		Kl. II
	bezirken	Kl. II
Vizepräsidenten des Reichsarbeitsgerichts		Kl. I
Reichserbhofgerichts		Kl. I
Reichserbgesundheitsgerichts		Kl. I
Reichsverwaltungsgerichts		Kl. I
Reichspatentamts		Kl. II
Reichsversicherungsamts		Kl. II
Reichsversorgungsggerichts		Kl. II
Landeserbhofgerichts Celle		Kl. II
Reichsgerichts, seit 31. 12. 38 ernannt .		Kl. II
Reichsfinanzhofs		Kl. II
Obersten Fideikommißgerichts		Kl. II
Schiffahrtsondergerichts		Kl. II
Oberpräsenhofs		Kl. II
der Oberlandesgerichte		Kl. II
Reichsrechtsanwaltskammer		Kl. II
Reichsnotarkammer		Kl. II
Reichspatentanwaltskammer		Kl. II
Reichskammer für Wirtschaftsprüfer .		Kl. II
Senatspräsidenten des Reichsgerichts, seit 31. 12. 38 ernannt		Kl. II
Leiter von Anklagebehörden:		
Oberreichsanwälte		Kl. I
Generalstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten,		
nach dem 31. 3. 33 ernannt		Kl. I
sonstige		Kl. II
Oberstaatsanwälte bei den Landgerichten		Kl. II
Oberreichsanwälte und Staatsanwälte beim Volksgerichtshof .		Kl. I
Staatsanwälte der Partei, SS- und SA-Gerichte		Kl. I
Ständige Leiter der Anklagebehörden der Sondergerichte .		Kl. II
Verschiedene:		
Präsident und Vizepräsident der Akademie für Deutsches		
Recht		Kl. I
Präsident und Vizepräsident des Reichsjustizprüfungsamts		Kl. I
Kommandant und hauptamtliche Leiter des Hanns-Kerrl-		
Lagers		Kl. I

Direktoren und Schatzmeister der Akademie für Deutsches Recht	Kl. II
Hauptamtliche Leiter der Prüfungsstellen des Reichsjustizprüfungsamts	Kl. II
<i>Vorsitzende und ständige Richter der Sondergerichte . . .</i>	<i>Kl. II</i>
<i>Alle Richter und der Bürodirektor des Volksgerichtshofs . .</i>	<i>Kl. I</i>
<i>Alle Richter und Beamte der Partei-, SS- und SA-Gerichte .</i>	<i>Kl. I</i>
<i>Vorsitzender des Sondersenats beim Reichsgericht</i>	<i>Kl. I</i>
<i>Personalreferenten des Reichsjustizministeriums</i>	<i>Kl. I</i>
<i>Vorsitzende, Richter und Staatsanwälte der Standgerichte .</i>	<i>Kl. II</i>
<i>Ständige Mitglieder des obersten Dienststrafsenats beim Reichsgericht</i>	<i>Kl. II</i>
<i>Ständige Mitglieder der obersten Ehrengerichtshöfe für Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare und Wirtschaftsprüfer . . .</i>	<i>Kl. II</i>
<i>Präsidenten der Dienststrafkammern für richterliche Beamte</i>	<i>Kl. II</i>
<i>Personalreferenten der Gerichte</i>	<i>Kl. II</i>
<i>Ständige Mitglieder der Prüfungsstellen des Reichsjustizprüfungsamtes</i>	<i>Kl. II</i>
<i>Präsidenten, Vizepräsidenten und ständige Mitglieder der Ehrengerichte der freien Berufe in der Reichs- und Gauinstanz</i>	<i>Kl. II</i>
Vor den Partei-, SS- und SA-Gerichten zugelassene Rechtsbeistände	Kl. II

C. Wirtschaft einschl. freier Berufe; Sonstige

Rangliste XII 1 und III 5

<i>Präsidenten, Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder, leitende Direktoren und Geschäftsführer von Geschäftsunternehmen (einschl. Geldinstitute), an denen das Reich, die Partei usw. beteiligt waren</i>	<i>Kl. II</i>
<i>Angestellte bedeutender Unternehmen mit hervorragenden Titeln (Generaldirektor, Direktor, Präsident, Vizepräsident, Geschäftsführer, Betriebsleiter), ferner Chefingenieure, Oberingenieure, die die technische Richtung des Betriebes bestimmen, sowie Personalchefs</i>	<i>Teil B</i>
Inhaber wichtiger Stellungen in bedeutenden Geschäftsunternehmen, gemeinnützigen Unternehmen und Wohlfahrtseinrichtungen, die nicht Pg waren, aber ihre Stellung den Beziehungen zur Partei verdanken	Kl. II

in Verbindung mit Frage 1 a, b, g bis o

<i>Inhaber wichtiger Stellungen in bedeutenden Geschäftsunternehmen, gemeinnützigen Unternehmen und Wohlfahrtseinrichtungen, soweit Mitglied in der Partei oder einer Gliederung</i>	<i>Kl. II</i>
--	---------------

in Verbindung mit Frage 1 a, b, g bis o und Frage 4

Rangliste XII 1

Angehörige der freien Wirtschaft und freier Berufe, die auf Grund ihrer Parteimitgliedschaft usw. besondere Vorteile hatten (Kl. II) *siehe Frage 4*

in Verbindung mit Frage 1 a und 6

Rangliste III 5

Berufsoffiziere, gleichzeitig Pg (Kl. II) *siehe Frage 1a*

in Verbindung mit Frage 1 n und o

Rangliste VIII 1

HJ-Führer auf dem Gebiet des Nachrichtendienstes und der Erziehung (Kl. II) *siehe Frage 1 n u. o*

in Verbindung mit Frage 2 Ziffer 1

Rangliste X 2

Reichssicherheitshauptamt und Geheimdienst (Kl. I oder II) *siehe Frage 2, Ziffer 1*

in Verbindung mit Frage 6

Rangliste X 1

Ausbildungsstäbe und leitende Beamte der Kriegsakademien und Kadettenanstalten (Kl. II) *siehe Frage 6, Ziffer 1 a, b*

Rangliste X 2

Grenzpolizei und Kriminalpolizei (Kl. I oder II) *siehe Frage 6, Ziffer 2*

Frage 9: Betreuung und Kontrollierung von Unternehmungen und Betrieben

Diese Frage will über die Auskünfte der Frage 8 hinaus die wirtschaftliche Betätigung des Meldepflichtigen weiter klären. Aus der Antwort zu der Frage 8 und 9 muß klar hervorgehen, ob die Beteiligung an Geschäftsunternehmungen sowie gemeinnützigen Unternehmungen und Wohlfahrtseinrichtungen in irgendeiner Art in Frage kommt. Die Legitimation zur Betreuung und Kontrolle kann auf eigener finanzieller Beteiligung, auf Aufträgen und Vollmachten von dritter Seite und auf Anstellungsvertrag beruhen. Auch die unter dem Einfluß oder direkter Leitung oder unter Geschäftsbeteiligung der Partei, der SS, der DAF usw. geführten Unternehmungen werden

Rangtafel

Wehrmacht	OT und Transportgruppe Speer	Polizei ⁴	SS ¹	Waffen-SS ¹	SA ¹	NSFK ¹	NSKK ¹	RADm	RADw	HJ	DJ	BDM	JM
Reichsmarschall	Führer der OT und Transportgruppe Speer	Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei			Stabschef	Reichsminister der Luftfahrt	Korpsführer		Reichsarbeitsführer		Reichsjugendführer		
Generaloberst Generalmajor		Generaloberst	Obergruppenführer	Obergruppenführer							Stabschef		
General der Inf. usw. Admiral	Einsatzgruppenführer	General der Polizei	Obergruppenführer	Obergruppenführer	Obergruppenführer	Obergruppenführer	Obergruppenführer	Obergruppenführer		Obergebietsführer			
Generalleutnant Vizeadmiral	Einsatzleiter I	Generalleutnant	Gruppenführer	Gruppenführer	Gruppenführer	Gruppenführer	Gruppenführer	Gruppenführer	Obergruppenarbeitsführer	Gebietsführer		Obergauführerin (Gebietsführerin)	
Generalmajor Konteradmiral	Einsatzleiter II	Generalmajor	Brigadeführer	Brigadeführer	Brigadeführer	Brigadeführer	Brigadeführer	Brigadeführer	Generalarbeitsführer Generalarbeitsarzt	Hauptbannführer		Gauführerin (Hauptmädelführerin)	
			Oberführer	Oberführer	Oberführer	Oberführer	Oberführer	Oberführer		Oberbannführer			
Oberst/Kapitän z. S. (nur für Wehrmachtbeamter)	Hauptbauleiter Hauptstabfrontführer	Oberst	Standartenführer	Standartenführer	Standartenführer	Standartenführer	Standartenführer	Standartenführer	Oberstarbeitsführer Oberstarbungsarzt	Stabsführerin	Bannführer	Untergauführerin (Bannmädelführerin)	
Oberleutnant Fregattenkapitän	Oberbauleiter Oberstabfrontführer	Oberleutnant	Obersturmannführer	Obersturmannführer	Obersturmannführer	Obersturmannführer	Obersturmannführer	Oberstabsführer	Oberarbeitsführer Oberarbeitsarzt	Stabsführerin	Oberstammführer	Oberjungstammführer	
Major Korvettenkapitän	Bauleiter Stabsfrontführer	Major	Sturmabführer	Sturmabführer	Sturmabführer	Sturmabführer	Sturmabführer	Staffelführer	Arbeitsführer Arbeitsarzt	Stabsführerin	Stammführer	Jungstammführer	Mädelführerin
Hauptmann Kapitänleutnant	Hauptbauführer Hauptfrontführer	Hauptmann	Hauptsturmführer	Hauptsturmführer	Hauptsturmführer	Hauptsturmführer	Hauptsturmführer	Hauptsturmführer	Oberstfeldmeister Arbeitsführer	Maidenbannführerin	Hauptgeschäftsführer	Hauptfähnleinführer	
Oberleutnant (z. S.)	Oberbauführer Oberfrontführer	Oberleutnant	Obersturmführer	Obersturmführer	Obersturmführer	Obersturmführer	Obersturmführer	Obersturmführer	Oberfeldmeister Hauptmusikzugführer	Maidenbannführerin	Obergeschäftsführer	Oberfähnleinführer	
Leutnant (z. S.)	Bauführer Frontführer	Leutnant	Untersturmführer	Untersturmführer	Untersturmführer	Untersturmführer	Untersturmführer	Untersturmführer	Feldmeister Obermusikzugführer Unterfeldmeister Musikzugführer	Maidenbannführerin	Gefolgschaftsführer	Fähnleinführer	Mädelführerin
Stabsoberfeldwebel	Haupttruppführer		Sturmscharführer	Sturmscharführer	Haupttruppführer			Haupttruppführer					
Oberfähnrich (zur See)													
Oberfeldwebel	Obertruppführer		Hauptscharführer	Hauptscharführer	Obertruppführer			Obertruppführer					
Feldwebel	Truppführer	Meister	Oberscharführer	Oberscharführer	Truppführer			Truppführer	Obertruppführer	Jungführerin			
Fähnrich (zur See)													
Unterfeldwebel Matr.Ob.Ma. Mat	Obermeister	Hauptwachmeister	Scharführer	Scharführer	Oberscharführer			Oberscharführer		Oberscharführer	Oberjungführer		
Unteroffizier Matr.Ma. Mat	Meister	Rev.O. Wachmeister Zugwachmeister	Unterscharführer	Unterscharführer	Scharführer			Scharführer	Truppführer	Kameradschaftsälteste	Scharführer	Jungzugführer	Mädelscharführerin
Stabsgefreiter Hauptgefreiter	Vorarbeiter								Untertruppführer Hauptvormann		Oberkameradschaftsführer	Oberjungenschaftsführer	
Obergefreiter		Oberwachmeister							Obervormann		Kameradschaftsführer	Jungenschaftsführer	Mädelschaftsführerin
Gefreiter	Stammarbeiter	Wachmeister	Rottenführer	Rottenführer	Rottenführer			Rottenführer	Vormann		Rottenführer	Oberhordenführer	
Obersoldat		Rottwachmeister	Sturmmann	Sturmmann	Obersturmann			Obersturmann				Hordenführer	
Soldat Matrose	OT-Mann	Unterwachmeister	SS-Mann	SS-Mann	Sturmmann	NSFK-Mann	Sturmmann	Arbeitsmann	Arbeitsmaid	Hitlerjung	Pimpf	Mädel	Jungmädel
			SS-Anwärter		SA-Anwärter								

<p>Klasse II für bei Berufsoffizieren und bei Berufswehrmachtbeamten, wenn Rang des Generalmajors (bei Beamten Rang des Obersten) ab 1.6.36 erreicht wurde.</p>	<p>Angehörige der Transportgruppe Speer hatten an Stelle der obigen Dienststränge oft solche des NSKK, da mobile Einheiten des NSKK bei OT Speer geschlossen eingesetzt waren. In diesem Fall gilt die aus dem Dienststrang des NSKK ergebende Belastung.</p>	<p>Klasse I nur bei Schupo, Gendarmerie, Wasserschutzpolizei, Luftschutzpolizei und techn. Nothilfe. Gilt auch für vergleichbare Beamtenränge dieser Polizeiararten. Alle Offiziere der Ordnungspolizei, die ab 30.1.35 ernannt wurden oder ab 1.1.38 im Amt verblieben Klasse II</p>	<p>Fördernde Mitglieder mit Beltritt ab 1.1.39 oder mehr als 10.— Monatsbeitrag oder einer erheblichen Zuwendung an die SS Klasse II</p>	<p>Totenkopfverbände⁵ (Wachverbände) alle Mitglieder Klasse I SS-Helferinnen und SS-Kriegshelferinnen in KZ Klasse I Sonstiges KZ-Personal Klasse II Bei Einziehung zur Waffen-SS nicht Klasse II, falls nicht von der Waffen-SS zum Unterscharführer und höher befördert.</p>	<p>Rottenführer, Obersturmmann u. Sturmmann bei Eintritt vor 1.4.33⁶ Klasse II später Teil B Das gleiche gilt für Hauptsturmführer bis Scharführer je einschl., falls sie keinen Dienst getan haben.</p>	<p>Hauptsturmführer, Obersturmführer, Sturmführer, falls sie solche keinen Dienst getan haben, Teil B Hauptsturmführer, Obersturmführer, Sturmführer, falls sie solche keinen Dienst getan haben, Teil B</p>	<p>Die [] kommt nur für bestätigte hauptamtliche Führer⁸ in Frage, [] nur bei Eintritt vor dem 25.3.1939 (später nicht). Mitglieder beim HJ-Streifendienst geboren vor 1.1.1919 geboren ab 1.1.1919 Führer der HJ und des DJ auf dem Gebiet der Erziehung und des Nachrichtendienstes HJ- und BDM-Mitglieder, die nach 4jähriger Dienstzeit und Erreichung des 18. Lebensjahres in die Partei aufgenommen wurden Vgl. außerdem Bemerkung S. 178 betr. alle Gliederungen</p>
---	---	---	--	---	---	--	--

Vgl. außerdem Bemerkung S. 178 betr. alle Gliederungen

¹ Zu beachten ist, daß alle Angehörigen der SS, der Waffen-SS, der SA, des NSFK und des NSKK, welche auf der Rangtafel nur mit braunem Strich versehen sind, also nur in den Teil B der Liste gehören, doch als Mitglieder einer NSDAP-Gliederung nach Art. 12 II i mindestens Mitläufer sind.
² Beides (sowohl hauptamtlich wie bestätigt) muß vorliegen (Württ. Amtsbl. Nr. 7 Ziff. 19); vgl. aber Liste Teil A Buchst. E Anm. 14 (S. 94).
³ Ursprünglich 1.4.33; infolge Änderung der Kontrollrichtlinien Nr. 24 mit Zustimmung von Omgu geändert in: „1.5.33“.
⁴ Polizeioffiziere der Reserve gehören nicht hierher (B. Mitt. Bl. 1947 Nr. 11/12/13 S. 52).
⁵ Die Totenkopf-Division gehörte nicht zu den Totenkopfverbänden, sondern zur gewöhnlichen Waffen-SS. (Württ. Amtsbl. Nr. 25 Ziff. 15).

Inhaber des Spanienkreuzes, der österreichischen, sudeten-deutschen und Memel-Erinnerungsmedaille, des Danziger Kreuzes, des SA-Wehrsportabzeichens, der Verdienstauszeichnung des RAD Teil B

Erziehungsberechtigte, die ausdrücklich die Genehmigung zur Ausbildung ihrer Kinder in Nationalpolitischen Erziehungsanstalten, Adolf-Hitler-Schulen und Ordensburgen erteilt haben Teil B

Personen, die Nutzen gezogen haben aus der Annahme oder Übertragung von Vermögen, das durch Ausbeutung der ehemals besetzten Gebiete, Arisierung oder Konfiszierung aus politischen, religiösen oder rassischen Beweggründen angefallen ist (soweit nicht durch Frage 3, 4 und 9 erfaßt) Teil B

Reichsluftschutzbund vgl. Rangliste VIII 5.

Stuttgart, den 15. Mai 1946

Inhaber des Spanienkreuzes, der österreichischen, sudeten-
deutschen und Memel-Erinnerungsmedaille, des Danziger
Kreuzes, des SA-Wehrsportabzeichens, der Verdienstauszeich-
nung des RAD Teil B

Erziehungsberechtigte, die ausdrücklich die Genehmigung zur
Ausbildung ihrer Kinder in Nationalpolitischen Erziehungs-
anstalten, Adolf-Hitler-Schulen und Ordensburgen erteilt
haben Teil B

Personen, die Nutzen gezogen haben aus der Annahme oder
Übertragung von Vermögen, das durch Ausbeutung der ehe-
mals besetzten Gebiete, Arisierung oder Konfiszierung aus
politischen, religiösen oder rassischen Beweggründen ange-
fallen ist (soweit nicht durch Frage 3, 4 und 9 erfaßt) Teil B

Reichsluftschutzbund vgl. Rangliste VIII 5.

Stuttgart, den 15. Mai 1946

6 b. Rang- und Organisationsliste

der NSDAP mit Gliederungen, angeschlossenen Verbänden und betreuten Organisationen unter Beschreibung weiterer Verbände, Einrichtungen, Dienststellen und Personengruppen

Mit Angaben der Klassifizierung nach der Anlage zum Gesetz¹ zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 1946²

1. Über das Verhältnis von Gesetz, Anlage (Liste) und Rangliste vgl. Liste Teil A Überschrift Anm. 2.

2. Wenn in der Rangliste keine Einstufung (Kl. I, II, Teil B) angegeben ist, so bedeutet das nur, daß die betr. Personen nicht übersehen worden, aber nicht, daß sie belastet sind (WürttAmtsbl. Nr. 7 Ziff. 18).

Dienststränge unter den niedrigsten in der Rangliste als belastend angegebenen stellen nach WürttAmtsbl. Nr. 28 Ziff. 26 keine automatische Belastung dar, da die Inhaber derartiger völlig unbedeutender „Ämter“ nicht als „Amtsträger“ im Sinne der Liste anzusehen seien.

Inhaltsverzeichnis

A. Systematische Darstellung

I. Vorbemerkungen

II. Organisationsschema

III. Politische Leiter und sonstige Dienststellenleiter sowie Parteimitglieder und -anwärter

1. Vorbemerkung
2. Hoheitsträger
3. Dienststellen
4. Ränge der Politischen Leiter
5. Dienststellen und Ränge früherer Ordnung
6. Mitglieder der NSDAP und Parteianwärter

IV. Reichsleitung

1. Allgemeines
2. Führerkanzlei
3. Parteikanzlei
4. Amt für Sippenforschung
5. Außenpolitisches Amt
6. Beauftragter für Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Schulung und Erziehung der NSDAP
7. Hauptarchiv
8. Reichstagsfraktion
9. Organisationsleitung der Reichsparteitage

Weitere Teile der Reichsleitung sind hiernach bei den einzelnen Gebieten behandelt

V. Die Organisation der Partei im engeren Sinne

1. Hauptorganisationsamt
2. Hauptpersonalamt
3. Hauptschulungsamt
4. Reichsschatzmeister, Kassenämter der Partei
5. Reichspropagandaleiter, Propagandaämter der Partei
6. Parteigerichte
7. Reichsleiter für die Presse (Verlagspolitik)
8. Reichspressechef, Presseämter der Partei
9. Gauinspektoren
10. Gau- u. Kreiswirtschaftsberater
11. Auslandsorganisation d. NSDAP. Weitere Parteiämter erscheinen bei angeschlossenen, betreuten und sonstigen Organisationen

VI. Gliederungen

1. Rangtafel von SS, Waffen-SS, SA, NSFK, NSKK, RAD, HJ, BDM, JM, Wehrmacht, OT, Polizei
2. Reichsstudentenführung (NS-Studentenbund, Deutsche Studentenschaft, NS-Altherrenbund)
3. NSD-Dozentenbund
4. NS-Frauenschaft (mit Frauenwerk)

VII. Angeschlossene Verbände

1. Deutsche Arbeitsfront mit KdF
2. NS-Volkswohlfahrt
3. NS-Reichsbund Deutscher Schwestern
4. NS-Kriegsopferversorgung
5. NS-Bund Deutscher Technik
6. Reichsbund der Deutschen Beamten
7. NSD-Ärztebund
8. NS-Lehrerbund
9. NS-Rechtswahrerbund

VIII. Betreute Organisationen

1. Reichsbund Deutsche Familie
2. Deutscher Gemeindetag
3. NS-Reichsbund f. Leibesübungen
4. Reichsbund Deutsche Jägerschaft
5. Reichsluftschutzbund

IX. Andere Naziorganisationen

1. Reichskolonialbund
2. Volksbund für das Deutschtum im Ausland
3. NS-Reichskriegerbund
4. Reichskulturkammer
5. Deutsche Akademie in München
6. Institut zur Erforschung der Judenfrage
7. Deutsches Auslands-Institut

X. Wehrmacht, Geheimdienst, Polizei

1. Wehrmacht, Militaristen und militärähnliche Verbände
2. Geheimdienst und Polizei

XI. Beamtenschaft

1. Rangtafel
2. Regierungsbeamte
3. Juristen

XII. Wirtschaft

1. Wirtschaftsführer, Geschäftsleiter, freie Berufe
2. Reichs- und Gauwirtschaftskammern
3. Reichsgruppe Industrie
4. Reichsgruppe Handwerk
5. Reichsgruppe Handel
6. Reichsgruppe Banken
7. Reichsgruppe Versicherungen
8. Reichsgruppe Energiewirtschaft
9. Reichsgruppe Fremdenverkehr
10. Reichsverkehrsgruppen
11. Reichsnährstand

XIII. Weitere Organisationen und Anstalten

1. Deutsches Rotes Kreuz
2. Verschiedene Organisationen

XIV. Inhaber von Orden, Auszeichnungen und Abzeichen**XV. Sonstige Personengruppen****B. Alphabetische Ordnung****A**

Abzeichen XIV
 Ärztebund, NSD- VII 7
 Altherrenbund, NS- VI 2
 Angeschlossene Verbände VII
 Auslands-Institut, Deutsches IX 7
 Auslandsorganisation - AO - V 11
 Außenpolitisches Amt IV 5
 Auszeichnungen XIV

B

Banken XII 6
 Beamte des Reichs XI 1
 Beamtenschaft XI
 Beauftragter für die Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Schulung und Erziehung der NSDAP IV 6
 Betreute Organisationen VIII
 BDM VI 1

D

Deutsche Akademie München IX 5
 Deutsche Arbeitsfront VII 1
 Deutsches Auslands-Institut IX 7
 Deutscher Gemeindetag VIII 2
 DJ VI 1
 Deutsches Rotes Kreuz XIII 1
 Deutscher Studentenbund, NS- VI 2
 Deutsche Technik, NS-Bund VII 5
 Dienststellenleiter III 3 und 5
 Dozentenbund, NSD- VI 3

E

Energiewirtschaft XII 8

F

Frauenschaft, NS- VI 4
 Frauenwerk, Deutsches VI 4
 Freie Berufe XII 1

Fremdenverkehr XII 9
Führerkanzlei IV 2

G
Gauinspektoren V 9
Gauwirtschaftsberater V 10
Gauwirtschaftskammer XII 2
Geheimdienst X 2
Geschäftsleiter XII 1
Gliederungen VI

H
Handel XII 5
Handwerk XII 4
Hauptarchiv IV 7
Hauptorganisationsamt V 1
Hauptpersonalamt V 2
Hauptschulungsamt V 3
HJ VI 1
Hoheitsträger III 2

J
Industrie XII 3
Institut zur Erforschung der Juden-
frage IX 6
JM VI 1
Juristen XI 3

K
KdF VII 1
Kreiswirtschaftsberater V 10
Kriegsopferversorgung VII 4

L
Lehrerbund, NS- VII 8
Leibesübungen, NS-Reichsbund für
VIII 3

M
Militaristen X 1

N
NS-Altherrenbund VI 2
NS-Bund Deutsche Technik VII 5
NSD-Ärztebund VII 7
NSD-Dozentenbund VI 3
NSD-Studentenbund VI 2
NSFK VI 1
NS-Frauenschaft VI 4
NSKK VI 1
NSKOV VII 4
NS-Lehrerbund VII 8
NS-Rechtswahrerbund VII 9
NS-Reichsbund für Leibesübungen
VIII 3

NS-Reichskriegerbund IX 3
NSV VII 2

O
Orden XIV
Organisationsleitung der Reichspar-
teitage IV 9
Organisationsschema II
Organisation Todt VI 1, XI

P
Partelgerichte V 6
Parteikanzlei IV 3
Personengruppen, sonstige XV
Politische Leiter III
Polizei VI 1; X 2
Presseamt V 8
Presse, Reichsleiter für V 7
Propagandaamt V 5

R
RAD VI 1
Rang der Politischen Leiter III 4
Rangtafel SS usw. VI 1
Rechtswahrerbund VII 9
Regierungsbeamte XI 2
Reichsbeamte XI 1
Reichsbund Deutscher Beamter VII
6
Reichsbund Deutsche Familie VIII 1
Reichsbund Deutsche Jägerschaft
VIII 4
Reichsbund Deutscher Schwestern
VII 3
Reichsbund für Leibesübungen,
NS - VIII 3
Reichsgruppen XII 3-9
Reichskolonialbund IX 1
Reichskriegerbund, NS- IX 3
Reichskulturkammern IX 4
Reichsleitung IV
Reichsluftschutzbund VIII 5
Reichsnährstand XII 11
Reichsparteitage, Organisationslei-
tung IV 9
Reichspressechef V 8
Reichspropagandaleiter V 5
Reichsschatzmeister V 4
Reichstagsfraktion IV 8
Reichsverkehrsgruppen XII 10
Reichswirtschaftskammer XII 2
Rotes Kreuz XIII 1

S
SA VI 1
Sippenforschung, Amt für IV 4

Sonstige Personengruppen XV
 SS VI 1
 Stahlhelm XIII 2
 Studentenbund, NSD- VI 2

T

Transportgruppe Speer VI 1, X

U

Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Schulung und Erziehung der NSDAP
 IV 6

V

Versicherungen XII 7
 VDA IX 2
 Volkswohlfahrt, NS- VII 2
 Vorbemerkungen I

W

Wehrmacht VI 1; X 1
 Wirtschaft XII
 Wirtschaftsführer XII 1

I. Vorbemerkungen

Eine Übersicht über den Aufbau der NSDAP mit Gliederungen, angeschlossenen Verbänden, betreuten Organisationen und sonst mit der Partei verbundenen Institutionen ist beigefügt am Schluß dieser Ausgabe. Die Übersicht ist auf normale Verhältnisse zugeschnitten. Örtliche und Kriegsabweichungen waren möglich.

Besondere Rangtafeln enthalten die Dienstränge der

Wehrmacht,	NSKK,
OT und Transportgruppe Speer	RADm,
Polizei,	RADw,
SS,	HJ,
Waffen-SS,	DJ,
SA,	BdM und JM,
NSFK,	Beamten des Reichs.

Von absolut grundsätzlicher Bedeutung ist die Tatsache, daß sich Amt und Rang hinsichtlich ihrer Wertung auf Grund der Anlage zum Gesetz häufig überschneiden. In einem solchen Fall ist die höchste Belastung entscheidend (vgl. diesbezügl. die Ausführungen unter III. Politische Leiter). So konnten insbesondere die Funktionäre der angeschlossenen Verbände, soweit sie Pg. waren, als Politische Leiter vorgeschlagen werden. Es wird sich deshalb vielfach eine entsprechende Häufung ergeben.

Besonders zu erläutern ist der Begriff „Amtsträger“.^{1,2} Damit ist jede irgendwie geartete Tätigkeit gemeint, nicht nur die Vernehmung eines Postens, der zufällig den Namen „Amt“ in seiner Bezeichnung mitführt.³ Hierzu zählen alle bezahlten und ehrenamtlichen, auch alle kommissarischen und stellvertretenden⁴ Amtsträger.

Die Begriffe „Beamte“,¹ „Amtsträger“, „Personen“, „Angehörige“ erstrecken sich nicht auf das technische Büro- und sonstige Hauspersonal, z. B.:

Stenotypistinnen,
 Botengänger,
 Registraturbeamte,

Kraftfahrer,
 Hausangestellte.

Andererseits geht der Begriff „Beamter“⁴ über den des Reichsbeamtengesetzes weit hinaus und schließt auch den Behördenangestellten ein. Ferner erstreckt er sich auf die beamtenähnlichen Funktionäre nichtbehördlicher Einrichtungen und Verbände und deren gewöhnliche Angestellte. Soweit nichts Abweichendes bemerkt ist, bezieht sich die Klassifizierung jeweils nur auf den Leiter des aufgeführten Amtes oder der Dienststelle.

1. Amtsträger (auch stellvertretender und kommissarischer) ist nur, wer vom zuständigen Hoheitsträger (s. unten III 2) ernannt oder bestätigt worden ist (vgl. auch BeschlStR.Koll. im BMittBl. 1946 Nr. 5 S. 20).

WürttAmtsbl. Nr. 14 Ziff. 18 Abs. 2 sagt hierzu: „Amtsträger mußten grundsätzlich bestätigt sein. Mit Rücksicht darauf, daß die Tatsache der erfolgten Bestätigung, insbesondere bei stellvertretenden Amtsträgern, kaum je nachzuweisen sein wird, und daß insbesondere während des Krieges die formelle Bestätigung infolge des häufigen Wechsels der Mitarbeiter in vielen Fällen offenbar auch unterblieben ist, ist nicht so sehr auf die förmliche Bestätigung abzustellen, als vielmehr darauf, ob der Betreffende die tatsächlichen mit einem bestimmten Amt verbundenen Verrichtungen wahrgenommen und diese Tätigkeit mit ausdrücklicher und stillschweigender Zustimmung seines übergeordneten Amtsträgers wirklich ausgeübt hat.“

2. Wegen der Begriffe „Leitende Beamte“ und „Leitende Amtsträger“ vgl. Liste Vorbem. Anm. 3 S. 88.

3. Nach BKassH v. 16. 10. 1946 – IV 41/46 – ist Amtsträger nur derjenige, der eine Tätigkeit wirklich ausübt.

4. Als „stellvertretende Amtsträger“ sind nur solche anzusehen, die das betreffende Amt in Abwesenheit des Inhabers tatsächlich eine gewisse Zeit lang selbständig geführt und sich nach außen erkennbar als Amtsträger benommen haben. Nicht dagegen fallen die ständigen „Stellvertreter im Amt“ hierunter, die den an sich vorhandenen und anwesenden Amtsträger nur im Falle seiner Verhinderung oder kürzeren Abwesenheit vertreten. Dies gilt insbesondere auch für Beamte. Wenn die Rangliste z. B. den Bürgermeister unter Klasse II ausweist, so fällt demnach der erste Beigeordnete als ständiger Stellvertreter des Bürgermeisters nicht unter die automatische Belastung. WürttAmtsbl. Nr. 14 Ziff. 18 Abs. 1.

II. Organisationsschema

Eine Gesamtübersicht über den Aufbau der NSDAP, ihrer Gliederungen, der angeschlossenen Verbände, betreuten und mit ihr im Zusammenhang stehenden Organisationen ist im Anhang angeschlossen.

III. Politische Leiter und sonstige Dienststellenleiter sowie Parteimitglieder

1. Vorbemerkung

Die politischen Leiter waren die Führer und Dienststellenleiter der Partei, teilweise auch der Gliederungen und angeschlossenen Verbände. Politischer Leiter wurde man durch endgültige Ernennung

und Aushändigung eines Ausweises nach vorhergegangener Betrauung mit der auftragsweisen, probeweisen Leitung einer Dienststelle.

Ursprünglich deckten sich im allgemeinen Dienststellung und Dienstrang. Später wurden von der Dienststellung unabhängige Dienstränge eingeführt, die aber im Einzelfall ausdrücklich verliehen werden mußten. Am Ende des Krieges, d. h. beim Zusammenbruch des Dritten Reiches, waren diese Ränge in erheblichem Umfang (meist in den untern Instanzen) noch nicht verliehen. Für die nämliche Dienststellung kamen in der Regel etwa 4 Dienstränge zur Auswahl je nach Dauer der Tätigkeit, Tüchtigkeit und Bewährung in Frage. Bei Funktionären der Gliederungen und angeschlossenen Verbände ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob die Ernennung zum Politischen Leiter überhaupt erfolgt ist.

Die Kriegsverhältnisse brachten es mit sich, daß viele Dienststellen nicht normal besetzt waren, sondern kommissarisch oder durch „Stellvertreter“ versehen wurden. Diese Dienststellenleiter sind wie ordentliche Dienststellenleiter zu behandeln.

Die kommissarische Berufung ist die Betrauung eines Parteigenossen mit der auftragsweisen Leitung einer Dienststelle der Partei; sie konnte vorgenommen werden von allen Hoheitsträgern vom Stellvertreter des Führers an abwärts bis zum Ortsgruppenleiter einschließlich.

In den nachstehenden Rangtafeln bedeutet:

Rot	= Klasse I	}	der Anlage zum Gesetz
Blau	= Klasse II		
Braun	= Teil B		

2. Hoheitsträger

3. Dienststellenbezeichnung mit Nebeneinanderstellung gleichwertiger Dienststellen

4. Dienstränge der politischen Leiter

5. Gleichwertige Dienststellen früherer Ordnung, die gleichzeitig den Rang darstellten

}

Siehe auf den
Faltblättern
zwischen S. 144
u. 145
sowie am Schluß
des Buches

6. Die Mitglieder der NSDAP¹ und die Parteienwärter¹

Vorbemerkung

Parteienwärter wurde der Volksgenosse durch Aufnahmeantrag bei der NSDAP und Beginn der Beitragszahlung.²

Parteigenosse wurde der Parteienwärter durch Aushändigung der Mitgliedskarte und gleichzeitige eidliche Verpflichtung. Im Laufe des Krieges fiel die eidliche Verpflichtung vielfach weg. Die Aufnahme vollzog sich durch Aushändigung der Mitgliedskarte.³

1. Über alle die NSDAP betreffenden Fragen, insbesondere auch die Entstehung der Parteimitgliedschaft und Parteienwärterschaft vgl. AV 21.

2. Ein Anzeichen für die Anwärtereigenschaft ist die Zahlung eines festen Beitrags ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens. Nach Aufnahme in die Partei als Mitglied (Parteigenosse) wurde der Beitrag entsprechend dem Einkommen festgesetzt. Es gab Personen, die lange Zeit hindurch nur Anwärter waren und schließlich überhaupt nicht in die Partei aufgenommen worden sind. Vor dem 1. Mai 1937 gab es aber überhaupt keine Parteienwärter (WürttAmtsbl. Nr. 3 Ziff. IV 1). Vgl. insbesondere noch die ausführliche Darstellung in AV 21 Ziffer I 8.

3. Bei geschlossener Überführung einer Vereinigung in die NSDAP oder eine ihrer Gliederungen ist das einzelne Mitglied der Vereinigung nicht Mitglied geworden, sofern es alsbald nach Kenntnis der Überführung sein mangelndes Einverständnis durch Abgabe seiner Austrittserklärung eindeutig erklärt hat (BeschlStRKoll. im BMittBl. 1946 Nr. 5 S. 19). Vgl. aber AV 21 Ziff. I 3a Abs. 3 Satz 2 und 3, wonach Übernahme von Organisationen in die Partei niemals stattgefunden hat. Der vorerwähnte BeschlStRKoll. ist hiernach gegenstandslos.

Mitglieder-Anwärter

Mitglieder

unter Nummer 100000 (Inhaber des Goldenen Parteiabzeichens)	Kl. I
vor dem 1. 5. 1937	Kl. II
ab 1. 5. 1937	Teil B

Parteienwärter Teil B

Mitglieder, die nach vierjähriger Dienstzeit in der HJ und nach Erreichung des 18. Lebensjahres aufgenommen wurden . . . Kl. II

Mitglieder, die zugleich folgenden Organisationen angehörten:

Reichspressekammer	Kl. II
Reichsrundfunkkammer	Kl. II
Deutsche Akademie München	Kl. II
Deutsche Christenbewegung	Kl. II
Deutsche Glaubensbewegung	Kl. II
Institut zur Erforschung der Judenfrage	Kl. II
Kameradschaft U.S.A.	Kl. II
Osteuropäisches Institut (seit 1935)	Kl. II
Staatsakademie für Rassen- und Gesundheitspflege . . .	Kl. II
Schwarze Reichswehr und Freikorps	Kl. II

Berufsoffiziere der Wehrmacht,

die als solche Mitglied wurden oder vor dem Eintritt in die Wehrmacht Mitglied waren und nachher ihre Verbindung mit der NSDAP nicht abgebrochen haben Kl. II

Mitglieder in besonderen Stellungen

bei wichtigen Geschäftsunternehmungen der freien Wirtschaft, bei gemeinnützigen Unternehmungen und Wohlfahrtseinrichtungen Kl. II

Mitglieder aus freien Berufen,

die auf Grund der Mitgliedschaft besondere Vorteile hatten Kl. II

- Nicht-deutsche Parteigenossen und Parteianwärter Kl.II**
Mitglieder,
 die zugleich seit 1934 Rektoren, Vorsitzende oder Leiter von
 Universitäten, Kuratorien, Lehrerausbildungsschulen und
 Institutionen im Universitätsrang waren Kl.I

IV. Reichsleitung der NSDAP

1. Allgemeines

Die Reichsleiter bildeten den obersten Dienstgrad innerhalb der Reichsleitung der NSDAP; sie waren dem „Führer“ unmittelbar unterstellt. Das Wort Reichsleiter drückt zugleich die oberste Dienststellung in der Partei aus. Es gab folgende Reichsleiter:

1. Reichsleiter für die Presse (Amann) Kl.I
2. Leiter der Parteikanzlei (Bormann) Kl.I
3. Chef der Kanzlei des Führers und Vorsitzender der Partei-
amtl. Prüfungskommission zum Schutze des NS-Schrift-
tums (Bouhler) Kl.I
4. Oberster Richter der Partei (Buch) Kl.I
5. Leiter des Reichsamts für Agrarpolitik (Darré),
später: Amt für das Landvolk Kl.I
6. Reichspressechef (Dietrich) Kl.I
7. Leiter des Kommunalpolitischen Amtes (Fiehler) . . . Kl.I
8. Leiter des Kolonialpolitischen Amtes (Epp) Kl.I
9. Leiter des Reichsrechtsamts (Frank) Kl.I
10. Führer der Reichstagsfraktion der NSDAP (Frick) . . Kl.I
11. Reichspropagandaleiter der NSDAP (Goebbels) Kl.I
12. Reichsarbeitsführer (Hierl) Kl.I
13. Reichsführer SS (Himmler) Kl.I
14. Korpsführer NSKK (Hühnlein, später Kraus) Kl.I
15. Reichsorganisationsleiter und Leiter der DAF (Ley) . . Kl.I
16. Stabschef der SA (Lutze, später Schepmann) Kl.I
17. Leiter des Außenpolitischen Amtes und Beauftragter des
Führers für die Überwachung der gesamten geistigen und
weltanschaulichen Schulung und Erziehung der NSDAP
(Rosenberg) Kl.I
18. Reichsleiter für die Jugenderziehung der NSDAP
(Schirach) Kl.I
19. Reichsschatzmeister und Generalbevollmächtigter in allen
vermögensrechtlichen Angelegenheiten der NSDAP
(Schwarz) Kl.I

2. Chef der Kanzlei des Führers und Vorsitzender der Partei- amtlichen Prüfungskommission zum Schutze des NS- Schrifttums (Reichsleiter)

A Kanzlei in Berlin

- 6 Hauptämter Kl.I

B Prüfungskommission in Berlin

5 Abteilungen und 3 Außenstellen Kl.I

3. Leiter der Parteikanzlei (Reichsleiter)

Sitz in München Kl.I

besondere Dienststelle in Berlin Kl.I

4. Amt der NSDAP für Sippenforschung (Reichsleitung) Kl.I

Eingegliedert in Parteikanzlei

Aufgaben :

Wahrung der parteiamtlichen Ziele und Belange bei Sippenforschung und -pflege. Allein zuständig für Abstammungsnachweis der Pg. und Gliederungsangehörigen

10 Unterabteilungen Kl.I

5. Außenpolitisches Amt der NSDAP

Das Amt vertrat außenpolitische Ziele innerhalb der Partei und gegenüber dem Ausland.

Reichsleiter Rosenberg Kl.I

6. Beauftragter des Führers für Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Schulung und Erziehung der NSDAP

Reichsleiter Rosenberg Kl.I

9 Hauptämter Kl.I

7. Hauptarchiv der NSDAP (Reichsleitung) Kl.I

verbunden mit Auskunftsdiens Kl.I

8 Abteilungen Kl.I

unterstellt: die Gauarchive Kl.I

die Archive der Gliederungen

8. Reichstagsfraktion der NSDAP

Fraktionsführer: Reichsleiter Dr. Frick Kl.I

Geschäftsführer, politischer Leiter Kl.I

stellv. Geschäftsführer, politischer Leiter Kl.I

Pressereferent, politischer Leiter Kl.I

Persönlicher Referent, politischer Leiter Kl.I

Mitg jeder vor 30. 1. 1933 Kl.I

Mitglieder ab 30. 1. 1933 Kl.II

Zum Vergleich: Mitglieder des Reichstags ab 1. 1. 1934 . Kl.II

9. Organisationsleitung der Reichsparteitage

Reichsleiter: Reichsorganisationsleiter Kl.I

1 Hauptamt Kl.I

13 Ämter Kl.I

V. Die Organisation der Partei im engeren Sinne

Vorbemerkung

Dem Reichsorganisationsleiter unterstanden außer der DAF die hiernach beschriebenen 3 Hauptämter (Organisation, Personal und Schulung) in vollem Umfang. Ferner unterstanden ihm verwaltungsmäßig, personaltechnisch, organisatorisch und disziplinar, aber nicht fachlich, folgende Hauptämter und sonstige Dienststellen:

Reichsstudentenführung	Kriegsopfer	Volksgesundheit
NSD-Dozentenbund	Technik	Erzieher
NS-Frauenschaft	Beamte	Kommunalpolitik

1-3 Hauptorganisationsamt, Hauptpersonalamt,
Hauptschulungsamt

Reichsorganisationsleiter Dr. Ley

Arbeitsgebiete:

1. Organisation

Dienstbetrieb
Sonderaufgaben
Tagungen und Veranstaltungen
Lehrkreis
Vertikale Organisation
Allg. Verbandswesen
Gebietliche Organisation
Schrifttum
Statistik
Prüfung und Beschaffung
Graphik
Ausbildung und Ausrüstung

2. Personal

Führungsnachwuchs
Politische Leiter

3. Schulung

Aktion Schulung
Lehrwesen
Zentrale Einberufung
Schulungsbriefe

Reich

Hauptorganisationsamt Kl. I	Hauptpersonalamt . . . Kl. I
7 Ämter Kl. I	3 Ämter Kl. I
25 Hauptstellen Kl. I	15 Hauptstellen . . . Kl. I
29 Stellen Kl. I	
und Hilfsstellen . . Kl. I	
Hauptschulungsamt . . . Kl. I	
5 Ämter Kl. I	
30 Hauptstellen Kl. I	
3 Ordensburgen Kl. I*	
Reichsschulungsburgen . . Kl. I*	
Adolf-Hitler-Schulen. . . Kl. I*	

* Klasse I gilt für alle Mitglieder der Ausbildungsstäbe.

Gau (Gauleiter disziplinar übergeordnet)

Hauptamt:		Hauptamt:	
Gauorganisationsamt	Kl. I	Gaupersonalamt	Kl. I
6 Hauptstellen	Kl. I	5 Hauptstellen	Kl. I
12 Stellen	Kl. I	8 Stellen	Kl. I
Hauptamt:			
Gauschulungsamt	Kl. I		
7 Hauptstellen	Kl. I		
4 Stellen	Kl. I		
Gauschulungsburgen	Kl. I*		

Kreis (Kreisleiter disziplinar übergeordnet)

Hauptamt:		Hauptamt:	
Kreisorganisationsamt	Kl. I	Kreispersonalamt	Kl. I
6 Hauptstellen	Kl. II	5 Hauptstellen	Kl. II
3 Stellen	Kl. II	2 Stellen	Kl. II
Hauptamt:			
Kreisschulungsamt	Kl. I		
5 Hauptstellen	Kl. II		
Kreisschulungsburg	Kl. I*		

Ortsgruppe (Ortsgruppenleiter disziplinar übergeordnet)

Organisationsamt	Kl. II	Personalamt	Kl. II
2 Hauptstellen	Kl. II	Schulungsamt	Kl. II

4. Reichsschatzmeister (Reichsleiter) Kl. I

mit Finanzhoheit über Partei und Gliederungen, sowie Finanzaufsicht über angeschlossene Verbände.

Arbeitsgebiete:

Mittelbewirtschaftung,	Kartei,
Zentralkassen- u. Vermögensverwaltung,	Revision,
Reichshaushaltsamt,	Sozialamt,
HJ-Heimbeschaffung,	Reichszeugmeisterei,
Wirtschafts- und Bauangelegenheiten,	Lotteriewesen,
Rechtsamt,	Hilfszug Bayern,
Aufnahme, Mitgliedwesen,	usw.

Reich

8 Hauptämter, Ämter	Kl. I
sonstige Dienststellen	Kl. I
ferner Ortsgruppe Braunes Haus	Kl. I

Gau (Gauleiter disziplinar übergeordnet)

Hauptamt (Gauschatzmeister)	Kl. I
bis zu 9 Hauptstellen	Kl. I
bis zu 24 Stellen	Kl. I

* Klasse I gilt für alle Mitglieder der Ausbildungsstäbe.

Kreis (Kreisleiter disziplinar übergeordnet)

Hauptamt (Kreiskassenleiter, Amtsleiter)	Kl. I
2 Hauptstellen	Kl. II

Ortsgruppe (Ortsgruppenleiter disziplinar übergeordnet)

Amt (Kassenleiter, Amtsleiter)	Kl. II
bis zu 2 Hauptstellen	Kl. II

5. Reichspropagandaleiter (Reichsleiter) Kl. I

Arbeitsgebiete:

Kultur,	Aktive Propaganda,
Film,	Rednerausbildung.
Rundfunk,	

Reich

Hauptamt	Kl. I
5 Ämter	Kl. I
17 Hauptstellen	Kl. I
14 Stellen	Kl. I

Gau (Gauleiter disziplinar übergeordnet)

Hauptamt	Kl. I
(Gaupropagandaamt)	
5 Hauptstellen	Kl. I
11 Stellen	Kl. I

Kreis (Kreisleiter disziplinar übergeordnet)

Hauptamt (Kreispropagandaamt)	Kl. I
5 Hauptstellen	Kl. II
5 Stellen	Kl. II

Ortsgruppe (Ortsgruppenleiter disziplinar übergeordnet)

Amt	Kl. II
bis zu 3 Hauptstellen	Kl. II

6. Parteigerichte der NSDAP¹

Aufgaben

- Ahndung von Pflichtverletzungen von Pg's.
- Schlichtung persönlicher Zwistigkeiten unter Pg's.
- Ehrenschutz auf Antrag von Pg's, die sich angegriffen fühlen.

Das Oberste Parteigericht

Oberster Richter der Partei (Reichsleiter)	Kl. I
Kammervorsitzende	Kl. I
Richter beim Obersten Parteigericht	Kl. I
Schöffen	Kl. I
Zentralamt mit 4 Abteilungen	Kl. I
Verschiedene Kammern	Kl. I
Sonstige Beamte	Kl. I

Zuständiger Hoheitsträger für Anordnung von Verfahren und Bestätigung der Beschlüsse:

der „Führer“ (im Auftrag die Parteikanzlei).

Gaugericht Braunes Haus

Leiter	Kl. I
Kammervorsitzende	Kl. I
Richter	Kl. I
Schöffen	Kl. I
Verschiedene Kammern	Kl. I
Sonstige Beamte	Kl. I

Zuständiger Hoheitsträger:

der Leiter der Ortsgruppe Braunes Haus.

Sonstige Gaugerichte

Leiter	Kl. I
Kammervorsitzende	Kl. I
Richter	Kl. I
Schöffen	Kl. I
Verschiedene Kammern	Kl. I
Sonstige Beamte	Kl. I

Zuständiger Hoheitsträger: der Gauleiter.

Kreisgerichte

Leiter	Kl. I
Kammervorsitzende	Kl. I
Richter	Kl. I
Schöffen	Kl. I
Verschiedene Kammern	Kl. I
Sonstige Beamte	Kl. I

Zuständiger Hoheitsträger: der Kreisleiter Kl. I

1. Parteirichter sind nicht politische Leiter (WürttAmtsbl. Nr. 46 Ziff. 14).

7. Reichsleiter für die Presse (Verlagspolitik)

Arbeitsgebiete

Parteiverlage:

Zentralverlag der NSDAP Franz Eher Nachf. GmbH.,
NS-Gauverlage,
NS-Kreisverlage.

Allgemeine Aufgaben

Wahrung der Unabhängigkeit des Zeitungsverlagswesens und Schließung von Zeitungsverlagen zwecks Beseitigung ungesunder Wettbewerbsverhältnisse (verlagspolitische Aufgaben).

Reich

Reichsleiter Amann, zugleich Präsident der Reichspressekammer	Kl. I
Verwaltungsamt und Stabsleitung	Kl. I

Gau (Gauleiter disziplinar übergeordnet)

Amt Verlagsleiter der Gau- und Kreisverlage	Kl.I
Amt Hauptschriftleiter der Gau- und Kreisverlage	Kl.I
Unberührt blieb die pressepolitische Verantwortung der Hauptschriftleiter gegenüber Reichspressechef.	

8. Reichspressechef der NSDAP (Pressepolitik)**Arbeitsgebiete**

Richtlinien für gesamte redaktionelle Arbeit innerhalb
der Parteipresse,
Richtlinien an gesamte deutsche Presse über Parteiange-
legenheiten,
NS-Parteikorrespondenz,
Sonderdienst der NS-Presse.

Reich

Reichspressechef Dietrich, Reichsleiter, zugleich Vizepräsident der Reichspressekammer	Kl.I
Hauptamt für Pressepolitik in Berlin mit 6 Ämtern	Kl.I
Hauptamt für Pressebeobachtung in München mit 2 Ämtern	Kl.I

Gau (Gauleiter disziplinar übergeordnet)

Hauptamt, Gaupresseamt	Kl.I
6 Hauptstellen	Kl.I
15 Stellen	Kl.I

Kreis (Kreisleiter disziplinar übergeordnet)

Hauptamt, Kreispresseamt	Kl.I
3 Hauptstellen	Kl.II
3 Stellen	Kl.II

Ortsgruppe (Ortsgruppenleiter disziplinar übergeordnet)**Presseamt**

Ortsgruppenpressebeauftragter = Amtsleiter	Kl.II
--	-------

9. Gauinspektore der NSDAP Kl.I

Dieser Posten war nicht in ein alle Instanzen durchlaufendes
Amt eingegliedert. Der Gauinspekteur war Beauftragter des
Gauleiters für Beschwerden, Untersuchungen und Sonderfälle
aller Art sowie für Unterstützungs- und Darlehensgesuche (bei
letzteren im Einvernehmen mit dem Gauwirtschaftsberater).

10. Gau- und Kreiswirtschaftsberater der NSDAP

Der Gauwirtschaftsberater war Berater des Gauleiters
in allen Wirtschaftsfragen, ferner hatte er die Wirtschaft seines

Gaues nationalsozialistisch auszurichten. Er hatte Verbindung zu halten mit allen zuständigen Behörden, Organisationen der Selbstverwaltung und der DAF. Richtlinien und Anweisungen der Parteikanzlei bestimmen die fachliche Arbeit; im übrigen war der Berater dem Gauleiter unterstellt. Für den sachlich nachgeordneten Kreiswirtschaftsberater gilt das gleiche für die Kreisinstanz.

Gau (Hauptamt) . . .	Kl. I	Kreis (Hauptamt) . . .	Kl. I
5 Hauptstellen	Kl. I	2 Hauptstellen	Kl. II
Sachbearbeiter	Kl. I	Sachbearbeiter	Kl. II
		Evtl. örtl. Vertrauens-	
		männer	Kl. II

11. Auslandsorganisation der NSDAP (AO)

Zweck: Erfassung aller Reichsdeutschen im Ausland und in der Seeschiffahrt und Ausrichtung im Sinne des Nationalsozialismus

Zuständigkeit: Alle Pg im Ausland und in Seeschiffahrt unterstanden der AO

AO galt organisatorisch als Gau

AO-Leiter = Gauleiter	Kl. I
Stv. AO-Leiter = Stv. Gauleiter	Kl. I

Amtsträger folgender Instanzen:

im Ausland:		in der Seeschiffahrt:	
Landesgruppen Kl. I	Kreisleitungen	Seeschiffahrt	} an Land Kl. I Kl. II
Ortsgruppen . . Kl. II	Ortsgruppen	Seeschiffahrt	
Zellen Kl. II	Zellen	Seeschiffahrt	
Blocks Kl. II	Bord-Ortsgruppen		
	Bord-Zellen		
	Bord-Blocks		Kl. II

VI. Gliederungen der NSDAP

1. Rangtafel

1. SS	} siehe nachfolgende Rangtafel (zwischen S. 160/61)
2. Waffen-SS	
3. SA	
4. NS-Fliegerkorps (NSFK)	
5. NS-Kraftfahrkorps (NSKK)	
6. HJ	
7. DJ	
8. BDM	
9. JM	

¹² BefrG 3. A.

NSFK ist an sich eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, aber in der Anlage zum Gesetz als Gliederung behandelt.

Die Rangtafel enthält auch Ränge der Wehrmacht, der OT und Transportgruppe Speer, der Polizei und des Reichsarbeitsdienstes.

Bemerkungen:

Alle Gliederungen: Mitglieder, die zugleich Inhaber wichtiger Stellungen in bedeutenden Geschäftsunternehmungen, gemeinnützigen Unternehmungen und Wohlfahrtseinrichtungen waren oder als Angehörige freier Berufe auf Grund der Mitgliedschaft besondere Vorteile hatten Kl.II

Alle Gliederungen: Mitglieder, die seit 1934 Rektoren usw. von Universitäten usw. waren Kl.I

Alle Gliederungen: Mitglieder (bei SS und SA auch Anwärter), die Nichtdeutsche sind Kl.II

In der nachstehenden Rangtafel (zwischen S. 160/61) bedeutet:

Rot = Klasse I	} der Anlage zum Gesetz
Blau = Klasse II	
Braun = Teil B	

2. Reichsstudentenführung

NS-Deutscher Studentenbund (Gliederung)

Deutsche Studentenschaft	} betreute Organisationen	} Amtsträger Kl.II
NS-Altherrenbund		
Langemarckstudium		
Reichs-Studentenwerk		
NS-Studentenaustausch		

Arbeitsgebiete

Kulturamt,	Außenamt,
Politische Schulung,	Körperliche Ertüchtigung,
Kameradschaftserziehung,	Tradition,
Studentischer Einsatz,	Organisation,
Disziplinar- und Ehrenwesen,	Personal,
Studentinnen,	Presse und Propaganda,
Verbindungsamt Berlin,	Kasse und Verwaltung,
Wissenschaft und Facherziehung,	Vermögensverwaltung.
Wirtschafts- und Sozialamt,	

Reich (Reichsorganisationsleiter disziplinar übergeordnet)

Hauptamt Reichsstudentenführung:

Reichsstudentenführer	Kl. I
12 Hauptabteilungen	Kl. I
11 Abteilungen	Kl. II
Führerkreis des Altherrenbundes	Kl. I

Gau (Gauleiter disziplinar übergeordnet)

Amt Gaustudentenführung:

Gaustudentenführer	Kl. I
bis 11 Abteilungen.	Kl. I
bis 2 Unterabteilungen	Kl. II
Führerkreis des Altherrenbundes	Kl. I
Studentenführer der Hoch- und Fachschulen	Kl. II
Fachschaftsführer	Kl. II
Stammanschaftsführer	Kl. II
Kameradschaftsführer	Kl. II
Arbeitsgemeinschaft nationalsozialistischer Studentinnen, Gruppenführerin.	Kl. II
Mitglieder des NSDStB	Teil B
Mitglieder des NSDStB, die zugleich Inhaber wichtiger Stel- lungen in bedeutenden Geschäftsunternehmungen, gemein- nützigen Unternehmungen und Wohlfahrtseinrichtungen waren oder als Angehörige freier Berufe auf Grund der Mitglied- schaft besondere Vorteile hatten	Kl. II
Mitglieder des NSDStB, die seit 1934 Rektoren von Univer- sitäten usw. waren	Kl. I
Nichtdeutsche Mitglieder	Kl. II

3. NSD-Dozentenbund (Gliederung)**Arbeitsgebiete**

Politische Erziehung,
Presse,
Kultur,
Organisation,

Personal,
Verwaltung,
Kasse.

Reich (Reichsorganisationsleiter disziplinar übergeordnet)

Hauptamt: Führer des NSD-Dozentenbundes (Reichsamt- leiter)	Kl. I
3 Hauptstellen	Kl. I
1 Stelle	Kl. II

Gau (Gauleiter disziplinar übergeordnet)

Gaudozentenbundführer	Kl. I
3 Hauptstellen	Kl. I
1 Stelle	Kl. II

Örtl. Hoch- und Fachschuldozentenführer	Kl. II
Beauftragter für Fragen der Wissenschaft	Kl. II
Vertrauensmänner der Fakultäten	Kl. II
Mitglieder des NSDDoB	Teil B
Nichtdeutsche Mitglieder	Kl. II
Deutscher Dozentenbund } Amtsträger	Kl. II
Reichsdozentenbund	
Mitglieder des NSDDoB, die zugleich Inhaber wichtiger Stellungen bei bedeutenden Geschäftsunternehmen, gemeinnützigen Unternehmungen und Wohlfahrtseinrichtungen waren, oder als Angehörige freier Berufe auf Grund der Mitgliedschaft besondere Vorteile hatten	Kl. II
Mitglieder, die seit 1934 Rektoren usw. von Universitäten waren	Kl. I

4. NS-Frauenschaft (Gliederung)

Deutsches Frauenwerk (betreute Organisation)

Die Leiterinnen der NSF führen in Personalunion das Frauenwerk

Etwaige besondere Amtsträger des Frauenwerks Kl. II

Arbeitsgebiete

Presse,	Volkswirtschaft,
Propaganda,	Hauswirtschaft,
Kultur,	Grenz- und Ausland,
Erziehung,	Hilfsdienst,
Schulung,	Finanzverwaltung,
Jugendgruppen,	Geschäftsleitung,
Kindergruppen,	Organisation,
Mütterdienst,	Personal.

Reich (Reichsorganisationsleiter disziplinar übergeordnet)

Reichsfrauenführung: Reichsfrauenführerin	Kl. I
9 Hauptabteilungen	Kl. I
51 Unterabteilungen	Kl. II
Schulen	Kl. II
Seminare usw.	Kl. II

Gau (Gauleiter disziplinar übergeordnet)

Gaufrauenschaftsleiterin	Kl. I
bis zu 9 Abteilungen	Kl. I
bis zu 2 Unterabteilungen	Kl. II

Kreis (Kreisleiter disziplinar übergeordnet)

Kreisfrauenschaftsleiterin	Kl. II
bis zu 9 Abteilungen	Kl. II
bis zu 2 Unterabteilungen	Kl. II

Ortsgruppe (Ortsgruppenleiter disziplinar übergeordnet)

Ortsfrauenschaftsleiterin	Kl. II
bis zu 8 Abteilungen	Kl. II
bis zu 2 Unterabteilungen	Kl. II
Zellenfrauenschaftsleiterin (Zellenleiter disziplinar übergeordnet)	Kl. II
Blockfrauenschaftsleiterin ¹ (Blockleiter disziplinar übergeordnet)	Kl. II
Mitglieder der Frauenschaft	Teil B
Mitglieder der Frauenschaft, die zugleich Inhaber wichtiger Stellungen in bedeutenden Geschäftsunternehmungen, gemeinnützigen Unternehmungen und Wohlfahrtseinrichtungen waren oder als Angehörige freier Berufe auf Grund der Mitgliedschaft besondere Vorteile hatten	Kl. II
Mitglieder, die seit 1934 zugleich Rektoren usw. von Universitäten usw. waren	Kl. I
Nichtdeutsche Mitglieder	Kl. II

1. Auch „Blockfrau“ genannt (WürttAmtsbl. Nr. 12 Ziff. 61).

VII. Angeschlossene Verbände der NSDAP**1. DAF (Deutsche Arbeitsfront) mit KdF (Kraft durch Freude) angeschl. Verband****Arbeitsgebiete**

Organisation,	Volksgesundheit,
Personal,	Nahrung und Genuß,
Schulung,	Textil,
Presse,	Bekleidung,
Propaganda,	Leder,
Rechtsberatung,	Bau,
Arbeitswissenschaftl. Institut,	Wald und Holz
Sozialamt,	Eisen und Metall,
Soziale Selbstverantwortung,	Chemie,
Leistungskampf in den Betrieben,	Druck und Papier,
Jugend- und Frauenberufserziehung,	Bergbau und sonstige Fachdienststellen,
Berufswettkampf aller Deutschen,	NS-Gemeinschaft KdF,
	Finanzwirtschaft.

Reich

Leiter der deutschen Arbeitsfront: Reichsleiter	Kl. I
Zentralbüro: 48 Ämter und Fachämter	Kl. I
Versch. Stellen, Hilfssachgebiete, Sonderbeauftragte	Kl. II
Oberster Ehren- und Disziplinarhof, alle Mitglieder	Kl. I
Arbeitswissenschaftl. Institut, alle leitenden Amtsträger	Kl. II

Gau (Gauleiter disziplinar übergeordnet)

Hauptamt = Gauverwaltung: Gauobmann	Kl. I
32 Stellen = Kl. I in den Kriegshauptarbeitsgebieten ¹ I, II, III, IV, Klasse II sonst	Kl. I u. II
7 Hilfssachgebiete	Kl. II
Ehren- und Disziplinargericht	Kl. II

Kreis (Kreisleiter disziplinar übergeordnet)

Hauptamt = Kreisverwaltung: Kreisobmann	Kl. I
31 Stellen = Kl. I in den Kriegshauptarbeitsgebieten ¹ I, II, III, IV, Klasse II sonst	Kl. I u. II
6 Hilfssachgebiete	Kl. II

Ortsgruppe (Ortsgruppenleiter disziplinar übergeordnet)

Amt = Ortsverwaltung: Ortsobmann	Kl. II
14 Stellen	Kl. II
5 Hilfssachgebiete	Kl. II
Straßenzellenobmann, zugleich KdF-Straßenzellenwart (Zellenleiter disziplinar übergeordnet)	Kl. II
Straßenblockobmann, zugleich KdF-Straßenblockwart (Blockleiter disziplinar übergeordnet)	Kl. II

Betrieb (Ortsgruppenleiter und Ortsobmann übergeordnet)*

Hauptbetriebsobmann**2	}	Kl. II
Betriebsobmann**2		Kl. II
Werkscharausbildungsleiter		Kl. II
Walter und Warte		Kl. II
Betriebshauptzellenobmann**2		Kl. II
Beauftragte		Kl. II
Betriebszellenobmann**2		Kl. II
Betriebsblockobmann**2	Kl. II	

Gauverwaltung Auslandsorganisation

Leitende Beamte³ Kl. I

1. Vgl. Liste Teil A Buchst. F Anm. 3.
2. Vgl. Liste Teil A Buchst. F Anm. 5.
3. Vgl. Liste Vorb. Anm. 3 S. 88.

* Die angegebene Klassifizierung gilt nicht nur für Betriebe der DAF. Die Fassung des Teils A Abschn. F Klasse I Ziff. 1 der Anlage zum Gesetz ist insofern mißverständlich. Die besondere Erwähnung der Betriebsobmänner in Betrieben der DAF ist nur deshalb erfolgt, weil diese gleichzeitig Angestellte der DAF waren und es daher als fraglich erschien, ob auch sie wie die Betriebsobmänner usw. der anderen Betriebe mit unter den Begriff eines „Amtsträgers“ der DAF fielen.

Die Betriebsobmänner sind nicht zu verwechseln mit den „Vertrauensmännern“ (Mitglieder des Vertrauensrates eines Betriebes) nach dem „Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit“. (Vertrauensmänner mit besonderer Sorgfalt prüfen, wie Teil B).

** evtl. zugleich Werkscharführer und -unterführer

Kl. I bzw. II

2. NS-Volkswohlfahrt (angeschlossener Verband)

Arbeitsgebiete

Organisation,	Verwaltungsschule,
Winterhilfswerk,	Wohlfahrtspflege,
Hilfswerk f. deutsche bildende Kunst,	Jugendhilfe,
Finanzverwaltung,	Erholungspflege,
Finanzsonderaktionen,	Forschung,
Rechtssachen,	Heilverschiebung,
Hauswesen,	Werbung und Schulung,
Ernährungshilfswerk,	Reichsschule,
Schwesternwesen,	Reichsseminar.

Reich (Reichsorganisationsleiter disziplinar übergeordnet)

Hauptamt für Volkswohlfahrt: Reichsamtsleiter	} Personalunion	Kl. I
Reichswaltung der NSV: Reichswalter		
5 Hauptabteilungen		Kl. I
31 Abteilungen		Kl. I
mindestens 150 Unterabteilungen		Kl. II
Reichsschule		Kl. II
Reichsseminar		Kl. II

Gau (Gauleiter disziplinar übergeordnet)

Hauptamt für Volkswohlfahrt: Gauamtsleiter	} Personalunion	Kl. I
Gauwaltung der NSV: Gauwalter		
5 Abteilungen		Kl. II
27 Unterabteilungen		Kl. II
Gauschule		Kl. II

Kreis (Kreisleiter disziplinar übergeordnet)

Hauptamt für Volkswohlfahrt: Kreisamtsleiter	} Personalunion	Kl. I
Kreiswaltung der NSV: Kreiswalter		
5 Abteilungen		Kl. II
17 Unterabteilungen		Kl. II

Ortsgruppe (Ortsgruppenleiter disziplinar übergeordnet)

Amt für Volkswohlfahrt: Amtsleiter	} Personalunion	Kl. II
Ortswaltung der NSV: Ortswalter		
bis 4 Abteilungen		Kl. II
bis 13 Unterabteilungen		Kl. II
Zellenwalter (Zellenleiter disziplinar übergeordnet)		Kl. II
Blockwalter, außer den nach 1. 9. 39 ernannten, die nicht Mitglied der NSDAP waren (Blockleiter disziplinar übergeordnet)		Kl. II
Alle übrigen (nach 1. 9. 1939 ernannt und nicht Pg)		Teil B

Bezeichnung in der NSV:

die Hauptabteilung mit Amt

die Abteilung mit Hauptstelle

die Unterabteilung mit Stelle oder Hilfsstelle

3. NS-Reichsbund Deutscher Schwestern

hervorgegangen aus

NS-Schwesternschaft (sog. braune oder NSV-Schwestern) und Reichsbund der Freien Schwestern und Pflegerinnen e. V.

Alle Amtsträger des NS-Reichsbundes Kl.II

4. NS-Kriegsopferversorgung (NSKOV), angeschlossener Verband

Arbeitsgebiete:

Betreuung (Hinterbliebene, Erblindete, Hirnverletzte, Mannschaften, Offiziere),	Zentralkassenverwaltung, Personalabteilung, Arbeitsbeschaffung, Siedlung,
Presse,	Gesetzgebung,
Propaganda,	Rechtswesen.
Schulung,	
Organisation,	

Reich (Reichsorganisationsleiter disziplinar übergeordnet)

Hauptamt für Kriegsopfer: Reichsamtsleiter	} Personalunion	Kl.I
NSKOV-Reichsdienststelle: Reichskriegsopferführer		Kl.I
11 Abteilungen		Kl.I
5 Unterabteilungen		Kl.II

Gau (Gauleiter disziplinar übergeordnet)

Amt für Kriegsopfer: Gauamtsleiter	} Personalunion	Kl.I
NSKOV-Gaudienststelle: Gauobmann		Kl.II
8 Abteilungen		Kl.II

Kreis (Kreisleiter disziplinar übergeordnet)

Bbeauftragter für Kriegsopfer: Kreisamtsleiter	} Personalunion	Kl.I
NSKOV-Kreisdienststelle: Kreisobmann		Kl.II

Ortsgruppe (Ortsgruppenleiter disziplinar übergeordnet)

Bbeauftragter für Kriegsopfer:	} Personalunion	
Amtsleiter oder Hauptstellenleiter oder Stellenleiter		Kl.II
NSKOV-Kameradschafts- oder		Kl.II
Abteilungsführer		Kl.II

5. NS-Bund Deutscher Technik (NSBDT), angeschlossener Verband

Arbeitsgebiete:

Techn.-wissenschaftliche Arbeit,	Organisation,
Schulung,	Presse und Schrifttum,
Berufsfragen,	Kasse,
Geschäftsführung,	Energiewirtschaft.

Reich (Reichsorganisationsleiter disziplinar übergeordnet)

Hauptamt für Technik: Reichsamtsleiter	} Personal-union	Kl. I
NSBDT-Reichswaltung: Reichswalter		Kl. I
Mitglieder des Rats zur Beratung grundlegender Fragen . . .		Kl. II
8 Abteilungen	} Fachgruppenwalter, Berufswalter, Kassenwalter usw.	Kl. I
28 Unterabteilungen		Kl. II

Gau (Gauleiter disziplinar übergeordnet)

Hauptamt für Technik: Gauamtsleiter	} Personal-union	Kl. I
NSBDT-Gauwaltung: Gauwalter		Kl. II
bis 8 Abteilungen	} Fachgruppenwalter, Berufswalter, Kassenwalter usw.	} Kl. II
bis 28 Unterabteilungen		

Kreis (Kreisleiter disziplinar übergeordnet)

Hauptamt für Technik: Kreisamtsleiter	} Personal-union	Kl. I
NSBDT-Kreiswalter		Kl. II
bis 8 Abteilungen	} Fachgruppenwalter, Berufswalter, Kassenwalter usw.	} Kl. II
bis 28 Unterabteilungen		

6. Reichsbund der Deutschen Beamten (RDB), angeschlossener Verband

Arbeitsgebiete:

Geschäftsführung,	Presse,
Organisation,	Bundesrechtswesen,
Beamtenpolitik,	Allgemeine wissenschaftliche
Beamtenrecht,	Angelegenheiten,
Schulung,	Zentralfinanzverwaltung,
Fachberater und Personal,	Beamtenselbsthilfe.
Propaganda,	

Reich (Reichsorganisationsleiter disziplinar übergeordnet)

1. Reichsleitung Hauptamt für Beamte: Reichs-	} Personal-union	Kl. I
amtsleiter		Kl. I
2. RDB-Reichswaltung: Reichswalter		
1. 3 Hauptstellen . . . Kl. I	2. 10 Abteilungen . . . Kl. I	
7 Stellen Kl. I	35 Unterabteilungen . Kl. II	

Gau (Gauleiter disziplinar übergeordnet)

1. Gauleitung Amt für Beamte: Gauamtsleiter	} Personalunion	Kl.I
2. RDB-Gauverwaltung: Gauwalter		Kl.I
1. 1 Hauptstelle Kl.I	2. 7 Abteilungen Kl.I	
3 Stellen Kl.II	11 Unterabteilungen Kl.II	
Gauschule Kl.II		

Kreis (Kreisleiter disziplinar übergeordnet)

1. Kreisleitung Amt für Beamte: Kreisamtsleiter	} Personalunion	Kl.I
2. RDB-Kreisverwaltung: Kreiswalter		Kl.II
1. 1 Hauptstelle Kl.II	2. 6 Hauptabteilungen Kl.II	
3 Stellen Kl.II	8 Unterabteilungen Kl.II	
Kreisabschnitte (bei Bedarf):		
Kreisabschnittswalter (Hauptstellenleiter)		Kl.II
Fachschaften (bei Bedarf)		Kl.II
Hauptvertrauensmann		Kl.II
Vertrauensmann		Kl.II

7. NSD-Ärztebund (angeschlossener Verband)

Arbeitsgebiete:

Organisation,	Okkultismus,
Geschäftsführung,	Sonderbeauftragter,
Schulung,	Gesundheits- u. Bevöl-
Reichsschule,	kerungspolitik,
Rassenpolitik,	Sozialversicherung,
Volksgesundheitsbelange in Gliederungen u. anderen Verbänden,	Presse,
	Rechtsberatung.

Reich (Reichsorganisationsleiter disziplinar übergeordnet)

1. Hauptamt für Volksgesundheit*: Reichsgesundheitsführer	} Personalunion	Kl.I
2. NSD-Ärztebund Reichsverwaltung: Leiter		Kl.I
1. 9 Hauptstellen Kl.I	2. 2 Abteilungen Kl.I	
3 Stellen Kl.I	1 Unterabteilung Kl.II	
1 Reichsschule Kl.II	Diszipl. Gerichtshof Kl.II	

Gau (Gauleiter disziplinar übergeordnet)

1. Amt für Volksgesundheit*: Gauamtsleiter	} Personalunion	Kl.I
2. Gauverwaltung: Gauobmann		Kl.I
1. 5 Hauptstellen Kl.I	2. 1 Abteilung Kl.I	
	1 Unterabteilung Kl.II	
	1 Disziplinargericht Kl.II	

* Personalunion außer mit NSD-Ärztebund mit Leitern der Ämter und Dienststellen Volksgesundheit bei DAF und NSV.

Kreis (Kreisleiter disziplinar übergeordnet)

1. Amt für Volksgesundheit*: Kreisamtsleiter	} Personal-union . . .	Kl. I
2. Kreisverwaltung: Kreisobmann		Kl. II

8. NS-Lehrerbund (NSLB), angeschlossener Verband**Arbeitsgebiet:**

Schrifttum,	} Erziehung und Unterricht, Personalpolitik, Kasse, Revision.
Schulung,	
Organisation,	
Wirtschaft und Recht,	
Presse und Propaganda,	

Reich (Reichsorganisationsleiter disziplinar übergeordnet)

Hauptamt für Erzieher: Reichsamtsleiter	} Personal-union . . .	Kl. I
NSLB-Reichsverwaltung: Reichswalter		Kl. I
9 Abteilungen		Kl. I
24 Unterabteilungen		Kl. II

Gau (Gauleiter disziplinar übergeordnet)

Amt für Erzieher: Gauamtsleiter	} Personalunion	Kl. I
NSLB-Gauverwaltung: Gauwalter		Kl. I
9 Abteilungen		Kl. I
18 Unterabteilungen bzw. Fachschaften		Kl. II
Gauschule		Kl. II

Kreis (Kreisleiter disziplinar übergeordnet)

Amt für Erzieher: Kreisamtsleiter	} Personalunion	Kl. I
NSLB-Kreisverwaltung: Kreiswalter		Kl. II
8 Abteilungen		Kl. II
8 Unterabteilungen bzw. Fachschaften		Kl. II
Kreisabschnitte (bei Bedarf)		Kl. II
Kreisunterabschnitte (an großen Schulen)		Kl. II
Vertrauenslehrer		Kl. II
Jugendlehrer		Kl. II
Jugendwalter		Kl. II

9. NS-Rechtswahrerbund (NSRB), angeschlossener Verband**Arbeitsgebiet:**

Wiedererweckung und Neugestaltung deutschen Rechts,
Schulung, Betreuung

Reich

Reichsführer	Kl. I
Verschiedene Abteilungen	Kl. I

* Personalunion außer mit NSD-Ärztebund mit Leitern der Ämter und Dienststellen Volksgesundheit bei DAF und NSV.

Gau (Gauleiter disziplinar übergeordnet)

Gauführer	Kl.I
Verschiedene Abteilungen	Kl.I

Kreis (Kreisleiter disziplinar übergeordnet)

NSRB-Kreisgeschäftsstelle: Leiter	} Personalunion zw. Leiter u. entw. Kreis- Kl.II gruppenführer o. Kreisab- schnittsführer
NSRB-Kreisgruppe bei mindestens 30 Mitgliedern: Kreisgruppenführer	
NSRB-Kreisabschnitt unter 30 Mitgliedern: Kreisabschnitts- führer	

VIII. Betreute Organisationen

**1. Reichsbund Deutsche Familie (RDF), betreute
Organisation**

(früher Reichsbund der Kinderreichen)

Arbeitsgebiet:

Kampf für Kinderreichtum und für allgemeine Förderung der Kinderreichen unter Ablehnung einer Sonderunterstützung für die Mitglieder des RDF.

Reich

Rassenpolitisches Amt der NSDAP: Amtsleiter	Kl.I
9 Hauptstellen	Kl.I
20 Stellen	Kl.I
RDF: Reichsbundesleiter und leitende Amtsträger ¹	Kl.I
RDF: Sonstige Amtsträger	Kl.II

Gau (Gauleiter disziplinar übergeordnet)

Rassenpolitisches Amt der NSDAP: Gauamtsleiter	Kl.I
6 Hauptstellen	Kl.I
6 Stellen	Kl.II
RDF-Landesverband/sleiter: Landeswart	Kl.II
RDF: Sonstige Amtsträger: Landesamtswart	Kl.II
Landeskassenwart	Kl.II
Landessippenwart	Kl.II

Kreis (Kreisleiter disziplinar übergeordnet)

Kreisbeauftragter für Rassenpolitik = Amtsleiter		Kl. I
5 Hauptstellen		Kl. II
RDF-Kreisverbandsleiter:	Kreiswart	Kl. II
RDF: Sonstige Amtsträger:	Kreisamtswart	Kl. II
	Kreiskassenwart	Kl. II
	Kreissippenwart	Kl. II
	Abschnittswart	Kl. II
	Abschnittskassenwart	Kl. II
	Familienwart	Kl. II

1. Vgl. Liste Vorbem. Anm. 3 S. 88.

2. Deutscher Gemeindetag (DGT), betreute Organisation**Arbeitsgebiete:**

Beratung der Gemeinden und Gemeindeverbände,
Vermittlung des Erfahrungsaustausches.

Reich (Reichsorganisationsleiter disziplinar übergeordnet)

Hauptamt f. Kommunalpolitik:	DGT: Vorsitzender (Prä-	
Reichsleiter Kl. I	sident)	Kl. I
1 Amt Kl. I	Geschäftsf. Vizepräsident	Kl. I
11 Hauptstellen . . . Kl. I	versch. Abteilungen . .	Kl. I
2 Stellen Kl. I	sonstige Amtsträger . .	Kl. II

Gau (Gauleiter disziplinar übergeordnet)

Amt für Kommunalpol. . Kl. I	DGT-Gaud.-St.: Vors. .	Kl. II
5 Hauptstellen . . . Kl. I	sonstige Amtsträger . .	Kl. II

Kreis (Kreisleiter disziplinar übergeordnet)

Amt für Kommunalpol. . Kl. I	DGT-Kreisd.-St.: Vors..	Kl. II
1-3 Hauptstellen . . . Kl. II	sonstige Amtsträger . .	Kl. II

Die Ämter und Dienststellen der Leiter bzw. Vorsitzenden sollten möglichst durch Personalunion verbunden sein.

3. NS-Reichsbund für Leibesübungen (betreute Organisation)

Arbeitsgebiete:

Leibeserziehung des deutschen Volkes, soweit nicht andere Stellen zuständig waren.

Reich: Reichssportführer (im Reichsinnenministerium) und Amtsträger	Kl. I u. II
Sportbereich (mehrere Gaue): Bereichsführer u. Mitarbeiter	Kl. I u. II
Sportgau: Gauführer und Mitarbeiter	Kl. II
Sportbezirk (mehrere Kreise): Bezirksführer und Mitarbeiter	Kl. II
Sportkreis: Kreisführer und Mitarbeiter	Kl. II
Gemeinde: Sportgemeinschaftsführer und Vereinsführer des NSRL	Kl. II

Berufung und Abberufung der Führer, Amtsträger und Mitarbeiter erfolgte im Einvernehmen mit dem zuständigen Hoheitsträger der NSDAP.

4. Reichsbund Deutsche Jägerschaft, Körperschaft öffentl. Rechts

Arbeitsgebiete:

Erziehung aller Jahresjagdscheininhaber zu Jägern und Erhaltung des deutschen Wildes.

Aufsicht: Reichsjägermeister Kl. I

Gliederung:

Landesjägermeister Kl. II

Gaujägermeister Kl. II

Kreisjägermeister Kl. II

Ehrengerichte in den Gauen Kl. II

Hauptstelle für Berufsjägerprüfungen (unterstellt)

5. Reichsluftschutzbund

1. Vorbemerkung

Alle Amtsträger des Reichsluftschutzbundes konnten bis zum 18. 5. 1942 hierzu nur auf Grund eines schriftlichen Zeugnisses einer Parteidienststelle ernannt werden, in dem ihre politische Zuverlässigkeit bestätigt wurde. Das gleiche gilt für die Zeit nach dem 18. 5. 1942, jedoch nur für die Amtsträger bis herunter zum Gemeindegruppenführer einschließlich.

Wenn auch nach der Anlage zum Gesetz keine automatische Belastung für Amtsträger des Reichsluftschutzbundes gegeben ist, so

wird mit Rücksicht auf die Tatsache der Beurteilung durch die Partei doch **bei allen vor dem 18. 5. 1942** ernannten Amtsträgern sowie bei den nach diesem Zeitpunkt ernannten Amtsträgern vom Gemeindegruppenführer an aufwärts besonders sorgfältig zu prüfen sein, ob sie einen Tatbestand des Gesetzes (Art. 12, Art. 7 bis 9) – hohe Amtsträger evtl. sogar den des Art. 5 – erfüllt haben.

Luftschutzwart und Hauswart waren keine Amtsträger des Reichsluftschutzbundes. Der Luftschutzwart wurde von der Polizeibehörde bestellt und hatte eine hilfspolizeiähnliche Aufgabe. Er war zur Übernahme dieses Amtes verpflichtet. Der Luftschutzwart hatte seine Luftschutzgemeinschaft und seine Hausgemeinschaften je nach Bedarf einzuteilen in Hauswarte (Hausbeauftragte), Löschrupps, Melder, Laienhelferinnen usw. Auch diese waren keine Amtsträger des Reichsluftschutzbundes. Mit Rücksicht darauf, daß der Luftschutzwart und der Hauswart jedoch gleichzeitig oft eine Stellung im Reichsluftschutzbund innehatten, sind auch diese zu überprüfen, soweit sie vor dem 18. 5. 1942 ernannt wurden.

2. Dienststellenbezeichnung mit Nebeneinanderstellung gleichwertiger Dienststellen

(Die Zahlen bezeichnen die Möglichkeit der rangmäßigen Einstufung der Inhaber der betreffenden Dienststellen nach der Uebersicht unter 3.)

Präsidium	Reichsluftschutzhule Luftschutzlehrtrupps	RLB.-Gruppe RLB.-Bezirksgruppe	RLB.-Ortsgruppe	RLB.-Gemeindegruppe RLB.-Reviergruppe RLB.-Untergruppe
Präsident	1			
Vizepräsident	2			
Abteilungsleiter	3-4	Kommandeur	3	
Gruppenleiter	4-5	Stellvertreter des Kommandeurs Abteilungsleiter	4-5	
Referenten	5-6		Bezirksgruppenführer	5-6
Revisoren	5-7	Hauptlehrer Sachgebietsleiter	5-7	
Adjutant, Bürochef	6-7		Adjutant	7-8 Ortsgruppenführer 6-8
Hilfsarbeiter Revisionsassistenten	7-9	Sachbearbeiter, Lehrer, Führer eines Lehrtrupps	7-9	Stellverttr. Ortsgruppenführer, Ausbildungsleiter, Leiter der Luftschutzhauptschule 8-9
		Hilfslehrkräfte, Hilfsarbeiter	9-11	Gemeindegruppenführer, Reviergruppenführer 9-10
		Musikzugführer	9-11	Stellverttr. Gemeindegruppen- und Reviergruppenführer, Ausbildungsleiter, Fach- berater, Werbewart, Adju- tant, Leiter der Luftschutz- schule 9-11 Lehrer an Luftschutzschulen, Sachbearbeiter 10-11
			Lehrer der Luftschutz- hauptschule, 9-10 Sachbearbeiter 9-10 Hilfsarbeiter, Kassen- führer 9-11	

Hilfskräfte, Büro- und techn. Personal 10-13	Hilfskräfte, Büro- und techn. Personal 11-14	Hilfskräfte, Büro- und techn. Personal 10-15	Hilfskräfte, Büro- und techn. Personal, Musiker 11-15	Untergruppenführer, Kassenwart 10-12 Stellvertr. Untergruppenführer 11-13 Blockwart, Ausbildungshelfer 12-14 Büro- und techn. Personal 12-15 Stellvertr. Blockwart 13-15
---	---	---	--	---

3. Dienstränge

- | | | |
|--------------------------------|---|------------------------------|
| 1. Präsident | } | Führer |
| 2. Vizepräsident | | |
| 3. Generalluftschutzzführer | | |
| 4. Oberstluftschutzzführer | | |
| 5. Oberstabsluftschutzzführer | | |
| 6. Stabsluftschutzzführer | | |
| 7. Hauptluftschutzzführer | | |
| 8. Oberluftschutzzführer | | |
| 9. Luftschutzzführer | | |
| 10. Luftschutzobertruppmeister | } | Unterführer und Mannschaften |
| 11. Luftschutztruppmeister | | |
| 12. Luftschutzobertruppwart | | |
| 13. Luftschutztruppwart | | |
| 14. Luftschutzobertruppmann | | |
| 15. Luftschutztruppmann | | |

IX. Andere Naziorganisationen

1. Reichskolonialbund e. V.

Arbeitsgebiete:

Werbung und Vertiefung des Verständnisses für koloniale Notwendigkeiten.

Reich

Kolonialpolitisches Amt der NSDAP: Reichsleiter Epp . . .	Kl.I
1 Stabsleiter	Kl.I
Reichskolonialbund	} soweit Amtsträger ab 1. 1. 1935 Kl.II
Bundesführung	
Gau, Kreis- und Ortsverbände	
Organisation räumlich entsprechend den Hoheitsgebieten der NSDAP.	

2. Volksbund für das Deutschtum im Ausland (VDA)

Arbeitsgebiete:

Zusammenarbeit mit den Volksdeutschen und dem Deutschtum in den volkspolitisch gefährdeten Gebieten.

Reich*

Reichsleitung (Himmler)

Hauptamt f. Volkstumsfr.	Kl.I	VDA-Bundesl., Leiter .	Kl.I
1 Zentralamt	Kl.I	Bundesgeschäftsstelle .	Kl.I
4 Hauptstellen	Kl.I	Hauptabteilungen . . .	Kl.I

Gau (Gauleiter disziplinar übergeordnet)*

** Hauptamt oder Amt für Volkstumsfragen .	Kl.I	** VDA-Gauverb., Lt. .	Kl.I
Hauptstellen n. Bedarf .	Kl.I	Hauptabteilungen . .	Kl.I

Kreis (Kreisleiter disziplinar übergeordnet)*

Amt für Volkstumsfragen	Kl.I	VDA-Amtsträger . . .	Kl.II
Hauptstellen n. Bedarf .	Kl.II		

Ortsgruppe (Ortsgruppenleiter disziplinar übergeordnet)*

Ortsbeauftragter für Volkstumsfragen . . .	Kl.II	VDA-Amtsträger . . .	Kl.II
---	-------	----------------------	-------

Ausland

Volkgruppenführer*	Kl.I
Landesgruppenführer*	Kl.I
Sonstige Amtsträger*	Kl.II

* Mit Ausnahme von Volksgruppen- und Landesgruppenführern gelten innerhalb des VDA die Kl. I und II nur, soweit ab 1. 1. 1935 tätig.

** Personalunion ist möglich.

3. NS-Reichskriegerbund (Kyffhäuser)

Arbeitsgebiete:

Pflege soldatischer Kameradschaft und Tradition,
Unterstützungswesen,
Erholungsheime,
Kinder- und Waisenheime.

Einteilung:

Bundesleitung	
Reichskriegerführer	Kl. I
Leitende Beamte ¹	Kl. I
Gaukriegerverband	
Gaukriegerführer	Kl. I
Leitende Beamte ¹	Kl. II
Kreiskriegerverband	
Kreiskriegerführer	Kl. II
Leitende Beamte ¹	Kl. II
Kriegerkameradschaft	
Kameradschaftsführer	

1. Vgl. Liste Vorbem. Anm. 3 S. 88.

4. Reichskulturkammer, Körperschaft öffentl. Rechts

Aufgabe lt. Gesetz vom 22. 9. 1933: Deutsches Kulturleben und -schaffen auf die Grundlage der nationalsozialistischen Kulturpolitik zu stellen.

Reich

Reichskulturkammer

Präsident: Reichsminister für Volksaufklärung und zugleich

Reichspropagandaleiter der NSDAP	Kl. I
Vizepräsident: Staatssekretär des Reichsministers	Kl. I
Hauptgeschäftsführer	Kl. I
Reichskultursenat, alle Mitglieder	Kl. I
Reichskulturrat, alle Mitglieder	Kl. I

Kammern:

Reichsmusikkammer,
Reichskammer der bildenden Künste,
Reichstheaterkammer,
Reichsschrifttumskammer,

Reichspressekammer, Mitglieder (Pg.) Kl. II

Reichsfilmkammer,¹ Mitglieder (Pg.) Kl. II

1. Es muß in Übereinstimmung mit der Liste Teil A Buchst. D II 6 richtig heißen: „Reichsrundfunkkammer“.

Die Einzelkammern hatten

1 Präsidenten Kl. I

1 Vizepräsidenten Kl. I

1 Geschäftsführer und den durch weitere Persönlichkeiten erweiterten Präsidialrat Kl. I

Sonstige Amtsträger**Gau**

Landeskulturwalter	} Personalunion	Kl. II
Leiter des Reichspropagandaamtes und zugleich Gaupropagandaleiter der NSDAP		Kl. I
Landesleiter = Vertreter jeder Einzelkammer		Kl. II
Fachberater und Referenten des Landeskulturwalters, Amtsträger		Kl. II

Mitgliedschaft

Pflicht für jeden, der bei Erzeugung, Verarbeitung und Vertrieb von Kulturgut mitwirkte.

Reichskulturkammer war korporatives Mitglied der DAF.

Keine Einzelmitgliedschaft bei der DAF für Kulturschaffende.

5. Deutsche Akademie in München

Zweck: Wissenschaftliche Erforschung und Pflege des Deutschtums, nichtamtliche kulturelle Verbindungen zum Ausland. Förderung des Verständnisses für deutsche Kultur im Ausland. Die Akademie besaß Ortsgruppen im Reich und Lektorate sowie Mittelstellen im Ausland.

Amtsträger Kl. II

6. Institut der NSDAP zur Erforschung der Judenfrage in Frankfurt a. M.

Das Institut sollte das Material der Stadt Frankfurt zum Judenproblem, bestehend in der sog. Judaica- und Hebraica-Sammlung, wissenschaftlich auswerten.

Amtsträger Kl. II

7. Deutsches Auslands-Institut Stuttgart, Körperschaft des öffentlichen Rechts

Zentrale Arbeitsstelle für die Fragen des gesamten Deutschtums im Ausland: Sammlung und Forschung, Ausstellung und Darstellung, Presse und Schulung, Sippenkunde und Wanderungsforschung.

Hauptabteilungen,
Abteilungen usw.

Amtsträger Kl. II

X. Wehrmacht, Geheimdienst, Polizei

1. Wehrmacht, Militaristen und militärähnliche Verbände

Ausbildungsstäbe	
Alle Angehörigen	Kl. II
Berufsoffiziere	
a) bis Generalmajor oder entspr. Rang einschl. herunter, falls Rang ab 1. 1. 1936 erreicht	Kl. II
b) die Mitglied der NSDAP wurden	Kl. II
c) die als Pg. zur Wehrmacht kamen und Verbindung zur Partei nicht lösten	Kl. II
Berufswehrmachtsbeamte	
bis einschl. herunter zum Oberst, falls Rang ab 1. 6. 1936 er- reicht	Kl. II
Freikorps	
Alle Angehörigen, die Pg. wurden	Kl. II
Alle übrigen Mitglieder	Teil B
Generalstabsoffiziere	
Seit 4. 2. 1938 bei Wehrmachtführungsstab, bei OKW, OKH, OKM oder OKL	Kl. I
Alle übrigen seit 4. 2. 1938	Kl. II
Kadettenanstalten	
Leitende Beamte ¹	Kl. II
Kriegsakademien	
Leitende Beamte ¹	Kl. II
Militärkommandanten und Stellvertreter	
in Städten und Gemeinden	Kl. II
Militär- und Zivilverwaltung der besetzten Gebiete	
a) Leiter und stellv. Leiter	Kl. I
b) Beamte mit besonderen Befugnissen, einschl. Führer und stellv. Führer von Sach- oder Betriebsabteilungen	Kl. II
c) Beamte des Rüstungs- und Kriegsproduktionsmini- steriums	Kl. II
d) Sonstige Beschäftigte mit Bestimmungsrecht über Grund- sätze der Verwaltung oder in leitender Stellung	Teil B
Militärwissenschaftler	
Professoren, Redner und Schriftsteller seit 30. 1. 1933	Kl. II
NS-Führungsoffiziere	
Hauptamtlich, bis einschl. Division und in den Oberkom- mandos	Kl. I
Alle übrigen Bestätigten (auch Res.-Offiziere)	Kl. II

Org. Todt und Transportgruppe Speer

Alle Offiziere bis herunter einschl. Einsatzleiter Kl.II

Rohstoffhandelsgesellschaft

Alle Beamten Kl.II

Schwarze Reichswehr

Alle Offiziere Kl.I

Sonstige Angehörige (nur Pg.) Kl.II

Alle übrigen Teil B

1. Vgl. Liste Vorbem. Anm. 3 S. 88.

2. Geheimdienst und Polizei

Das Reichssicherheitshauptamt (RSHA) der Reichsführung der SS bearbeitete:

- | | |
|---------------------------|---|
| 1. Sicherheitsdienst (SD) | } Organisation, Personal, wirtschaftliche und technische Angelegenheiten, |
| 2. Sicherheitspolizei | |
| 3. Nachrichtennetz des SD | } als Zentrale der Exekutive. |
| 4. Staatspolizei | |
| 5. Kriminalpolizei | |
- des SD als dessen Zentraleleitung,

In der Reichsführung SS gab es außerdem ein besonderes Hauptamt Ordnungspolizei.

RSHA sowie dessen Organisationen und direkt unterstellte Dienststellen

Leitende Beamte¹ Kl.I

Alle sonstigen Offiziere und sonstiges Personal Kl.II

Geheime Feldpolizei (GFP)

Beamte bis herunter zum Feldpolizeidirektor einschl. Kl.I

Alle anderen Beamten Kl.II

Forschungsamt des Reichsluftfahrtministeriums

Alle leitenden Beamten¹ Kl.I

Deutscher Geheimdienst einschl. Abwehr und abhängige oder unterstellte Organisationen und Niederlassungen

Alle seit 30. 1. 1933 im Ausland tätigen Personen Kl.II

Sicherheitsdienst (SD) bzw. Reichssicherheitsdienst

Alle Beamten bis zum Dienststellenleiter einschl. herunter Kl.I

Alle sonstigen Angehörigen und alle zugewiesenen Angehörigen der Verwaltungspolizei und alle zugewiesenen Offiziere der Ordnungspolizei in besetzten Gebieten Kl.II

Sicherheitspolizei

Geheime Staatspolizei (Gestapo)

Ale Angehörigen Kl.I

Zueteilte von der Verwaltungspolizei Kl.II

Grenzpolizei-Kommissariate

Leitende Beamte ¹	Kl. I
Sonstige Angehörige seit 1. 6. 1937	Kl. II

Kriminalpolizei

Leitstellen- und Stellenleiter	Kl. I
Alle übrigen Beamten bis Kriminalkommissar einschl.	Kl. II

Briefprüfstellen

Alle leitenden Beamten, ¹ soweit nicht Kl. I	Kl. II
---	--------

Einsatzkommando im besetzten Gebiet

Alle zugeteilten Offiziere der Ordnungspolizei	Kl. II
--	--------

Ordnungspolizei

Schutzpolizei (Schupo)	Luftschutzpolizei
Gendarmerie (Gend.)	(L Schupo)
Wasserschutzpolizei (WS)	Technische Nothilfe
	(Teno)

Alle Beamten dieser fünf Polizeiarnten seit 1935 bis herunter zum Rang eines Obersten u.dgl. einschl. Kl. I

Feuerschutzpolizei Sonderpolizei

Verwaltungspolizei Hilfspolizei

Kolonialpolizei

Alle Offiziere der Ordnungspolizei, die ab 30. 1. 1933 ernannt wurden, oder nach dem 31. 12. 1937 trotz Säuberung im Amt verblieben sind Kl. II

Alle Offiziere der Ordnungspolizei, die im besetzten Gebiet bei einer Einsatztruppe der Ordnungspolizei oder bei einem Einsatzkommando der Sicherheitspolizei oder beim SD Dienst taten Kl. II

Angehörige der Verwaltungspolizei, die der Gestapo und dem SD zugeteilt waren Kl. II

1. Vgl. Liste Vorbem. Anm. 3 S. 88.

XI. Beamtenschaft**1. Rangtafel der Reichsbeamten****höherer Dienst**

Reichsminister – Staatsminister

Reichsstatthalter

Staatssekretär – Präsident des Reichsgerichts, Reichsverwaltungsgerichts, Reichsfinanzhofs

Oberpräsident

Botschafter

Min.-Direktor – Präsident des Reichsjustizprüfungsamtes – Oberreichsanwalt – Oberlandesgerichtspräsident

höherer Dienst

Regierungspräsident - Oberfinanzpräsident - Präsident des Reichs-
 versicherungsamts - Präsident des Reichspatentamts -
 Ministerialdirigent - Gesandter I. Kl. - Reichstreuhand der Arbeit
 Generalstaatsanwalt
 Min.Rat - Gesandter - Reg.Vizepräsident - Landgerichtspräsident
 Reg.Direktor - Oberschulrat - Oberstaatsanwalt
 Oberregierungsrat - Oberlandesgerichtsrat - Oberpostrat
 Landrat
 Regierungsrat - Landgerichtsrat - Amtsgerichtsrat - Staatsanwalt -
 Studienrat - Schulrat - Finanzrat

gehobener Dienst

Amtsrat - Steuerrat
 Reg.Amtmann - Polizeirat - Kriminalrat
 Reg.Oberinspektor - Oberrentmeister - Volksschulrektor
 Reg.Inspektor - Kriminalkommissar - Konrektor

mittlerer Dienst

Reg.Obersekretär - Verw.Obersekretär - Obersteuersekretär
 Reg.Sekretär - Verw.Sekretär - Finanzsekretär
 Reg.Assistent - Verw.Assistent - Steuer-Assistent

einfacher Dienst

Kanzleiassistent - Maschinenmeister - Gefängnishauptwachtmeister
 Amtsgehilfe - Oberzähler - Drucker - Laborant
 Botenmeister - Zähler - Pförtner - Postschaffner
 Hauswart - Heizer - Krankenhausgehilfe - Waldhüter

Mehrere beisammenstehende Beamte haben den gleichen Rang.
 Es handelt sich jeweils nur um Beispiele aus den einzelnen meist sehr
 umfassenden Ranggruppen.

2. Regierungsbeamte (ohne Juristen)

Vorbemerkung:

Die angegebene Klassifizierung bezieht sich nur auf diejenigen
 Beamten, die in eine der nachstehend aufgeführten Stellungen nach
 dem 31. 1. 1933 ernannt worden sind, oder die Inhaber solcher Stel-
 lungen zu diesem Zeitpunkt waren und trotz der wiederholten so-
 genannten Säuberungsaktionen im Amt geblieben sind.

Politische Beamte

Oberpräsident Reichsminister Reichsstatthalter Staatssekretär Staatsminister	}	oder Beamte, Leiter, Beauftragte, Kom- missare mit entsprechendem Rang	Kl.I
--	---	---	------

Auswärtiger Dienst (Botschaften, Gesandtschaften, Generalkonsulate, Konsulate, Missionen)

Beamte im Rang eines Ministerialrats oder in Stellung eines Attachés	Kl. II
Botschafter seit 30. 1. 33	Kl. I
Gesandte seit 30. 1. 33	Kl. I

Hohe Beamte in Ministerien sowie sonstigen Reichs- und Regierungsbehörden

Alle Beamten bis herunter zum Ministerialdirektor und gleichrangigen einschl. in allen Behörden, die schon am 30. 1. 1933 bestanden	Kl. I
Alle Beamten bis herunter zum Ministerialrat und gleichrangigen einschl. in neugeschaffenen Behörden einschl. der besetzten Gebiete	Kl. I

Sonstige Ministerial- und höhere Beamte

Höhere Beamte, die ab 1. 4. 33 außerplanmäßig und außer der Reihe und ohne sachliche Eignung in den höheren Dienst befördert wurden	Kl. II
Kirchenministerium, alle Beamten des höheren Dienstes	Kl. II
Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda, alle Beamten, einschl. der Leiter der Bezirks- und Nebenämter bis herunter zum Kreis	Kl. II
Reichsministerium für Rüstung und Kriegsproduktion, alle Beamten des höheren Dienstes, desgleichen alle Beamten des Ministeriums bei Militär- und Zivilverwaltungen in besetzten Gebieten	Kl. II

Erziehungswesen

Beamte, die ab 1. 5. 1933 außergewöhnlich schnell befördert wurden	Teil B
Universitäten, Rektoren	} seit 1934, falls Pg. o. Mitgl. e. Gliederg. Kl. I s. 1938, o. weiteres Kl. I andere s. 1934 . . Kl. II
Kuratorien, Vorstände	
Lehrerausbildungsschulen, Leiter	
Institutionen im Universitätsrang, Leiter	
Jugendlehrer, Jugendwalter, Vertrauenslehrer	Kl. II

Beamte mit besonderen Stellungen und Aufgaben

Arbeitseinsatzingenieure seit 1934	Kl. II
Beauftragte seit 1934	Kl. I Stellv. Kl. II
Bevollmächtigter seit 1934	Kl. II
Generalinspektoren seit 1934	Kl. I Stellv. Kl. II
Generalkommissare seit 1934	Kl. I Stellv. Kl. II
Generalreferenten seit 1934	Kl. I Stellv. Kl. II
Inspektoren seit 1934	Kl. II

Kommissare seit 1934	Kl. II
Obmann seit 1934	Kl. II
Reichsbevollmächtigter seit 1934	Kl. I Stellv. Kl. II
Reichseinsatzingenieure seit 1934	Kl. II
Reichskommissare seit 1934	Kl. I Stellv. Kl. II
Reichstrehänder der Arbeit seit 1934	Kl. I Stellv. Kl. II
Rüstungsobmann seit 1934	Kl. II
Sonderbevollmächtigter seit 1934	Kl. I Stellv. Kl. II
Sondertrehänder der Arbeit seit 1934	Kl. I Stellv. Kl. II
Trehänder der Arbeit sowie dessen Beauftragte seit 1934	Kl. II
Trehänder auf sonstigen Gebieten sowie dessen Beauftragte seit 1934	Kl. II
Wehrkreisbeauftragte seit 1934	Kl. I Stellv. Kl. II
Sonstige Fälle	
Bürgermeister	Kl. II
Gauwohnungskommissare und Stellvertreter	Kl. II
Landräte	Kl. II
Oberfinanzpräsidenten	Kl. II
Regierungspräsidenten	Kl. II
Parlamentarier u. ä.	
Mitglieder des Deutschen Reichtags seit 1. 1. 1934	Kl. II
Mitglieder des Preußischen Staatsrats seit 1. 1. 1934	Kl. II

3. Juristen¹

1. Nicht alle hier Aufgeführte müssen „Juristen“ im eigentlichen Sinne sein, z. B. der Bürodirektor beim Volksgerechtshof, die Mitglieder der Ehrengerichtshöfe für Patentanwälte, Wirtschaftsprüfer, freie Berufe usw.

Forschungs-, Ausbildungs- und Prüfungsinstanzen

Akademie für deutsches Recht	Präsident, Vizepräsident	Kl. I
	Direktoren	Kl. II
	Schatzmeister	Kl. II
Gemeinschaftslager Hanns Kerrl	Kommandanten	Kl. I
	Hauptamtliche Leiter	Kl. I
	Präsident, Vizepräsident	Kl. I
Reichsjustizprüfungsamt Prüfungsstellen	Hauptamtliche Leiter	Kl. II
	Ständige Mitglieder	Kl. II
Verwaltung		
Reichsjustizministerium	Personalreferenten	Kl. I
Gerichte	Personalreferenten	Kl. II

Gerichte der Partei

Partei-, SA- und SS-Gerichte	Richter, Staatsanwälte u. Beamte	Kl. I
	Zugel. Rechtsbeistände	Kl. II

Ausnahmegerichte:

Volksgerichtshof	Richter, Oberreichsanwalt	Kl. I
	Staatsanwälte, Bürodirekt.	Kl. I
Sondergerichte	Vorsitzende, ständige Richter, ständige Leiter der Anklagebehörden	. Kl. II
Standgerichte	Vorsitzende, Richter, Staatsanwälte	Kl. II

Oberste Gerichte und Spruchbehörden

Oberstes Fideikommißgericht	Präsident, Vizepräsident	. Kl. II
Oberpreisenhof	Präsident, Vizepräsident	. Kl. II
Reichsarbeitsgericht	Präsident, Vizepräsident	. Kl. I
Reichserbgesundheitsgericht	Präsident, Vizepräsident	. Kl. I
Reichserbhofgericht	Präsident, Vizepräsident	. Kl. I
Reichsfinanzhof	Präsident	Kl. I
	Vizepräsident	Kl. II
Reichsgericht	Präsident, Vorsitzender des Sondersenats . . .	Kl. I
	Vizepräsidenten und Se- natspräsidenten seit 31. 12. 38, ständige Mit- glieder des Obersten Dienststrafsenats . . .	Kl. II
Reichspatentamt	Präsident, Vizepräsident	. Kl. II
Reichsversicherungsamt	Präsident, Vizepräsident	. Kl. II
Reichsversorgungsgesetzgericht	Präsident, Vizepräsident	. Kl. II
Reichsverwaltungsgericht	Präsident, Vizepräsident	. Kl. I
Schiffahrtsobersgericht	Präsident, Vizepräsident	. Kl. II

Sonstige Gerichte

Landeserbhofgericht	Präsident, Vizepräsident	. Kl. II
Oberlandesgerichte	Präsidenten, seit 31. 12. 38 ernannt	Kl. I
	Sonstige Präsidenten und die Vizepräsidenten . .	Kl. II
Landgerichte	Präsidenten	Kl. II

Anklagebehörden

Oberreichsanwälte	Kl. I
Generalstaatsanwälte bei Oberlandesgerichten, soweit nach 31. 3. 33 ernannt	Kl. I
Andere	Kl. II
Oberstaatsanwälte bei Landgerichten	Kl. II
Im übrigen siehe bei den Gerichten der Partei und Ausnahmegerichten.	

**Kammern der Selbstverwaltung juristischer Berufe und
Standesgerichte freier Berufe**

Reichsrechtsanwaltskammer	Präsident	Kl. I
	Vizepräsident	Kl. II
Rechtsanwaltskammer in Oberlan- desgerichtsbezirken	Präsident	Kl. II
Oberster Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte	Alle ständig. Mitglieder .	Kl. II
Reichsnotarkammer	Präsident	Kl. I
	Vizepräsident	Kl. II
Notarkammer in Oberlandes- gerichtsbezirken	Präsident	Kl. II
Oberster Ehrengerichtshof für Notare	Alle ständig. Mitglieder .	Kl. II
Reichspatentanwaltskammer	Präsident	Kl. I
	Vizepräsident	Kl. II
Patentanwaltskammer in Oberlandesgerichtsbezirken	Präsident	Kl. II
Oberster Ehrengerichtshof für Patentanwälte	Alle ständig. Mitglieder .	Kl. II
Reichskammer für Wirtschafts- prüfer	Präsident	Kl. I
	Vizepräsident	Kl. II
Oberster Ehrengerichtshof für Wirt- schaftsprüfer	Alle ständig. Mitglieder	Kl. II
Reichsehrengerichtshof	Präsident	Kl. I
Ehrengerichte freier Berufe in Reichs- und Gauinstanz	Präsident, V'präsident, ständige Mitglieder .	Kl. II Kl. II
Sonstige Ehrengerichte freier Berufe	Alle Leiter usw. . .	Kl. II
Dienststrafkammern für richterliche Beamte	Präsident . .	Kl. II

XII. Wirtschaft¹

1. Eine sehr ausführliche Darstellung der „Organisation der Wirtschaft im Dritten Reich und Belastung von Wirtschaftsführern nach dem BefrG“ enthält WürttAmtsbl. Nr. 40.

1. Wirtschaftsführer, Geschäftsleiter, freie Berufe

Freie Berufe (Ärzte, Anwälte, Apotheker, Architekten, In-
genieure, Künstler, Schriftsteller, Journalisten u. dgl.)
Standesvertretungen: Leiter, Vorstandsmitglieder, Ge-
schäftsführer, leitende Angestellte Kl. II
Ehrengerichte siehe unter Juristen

Alle Angehörigen der Berufe, die als Mitglieder der Partei oder einer Gliederung besondere Vorteile hatten	Kl. II
Gemeinnützige Unternehmungen und Wohlfahrtseinrichtungen von bedeutender oder wichtiger Art	
Alle Leiter, Geschäftsführer, Vorstandsb- und Aufsichtsratsvorsitzende, Beiräte und sonst maßgebliche Personen, soweit sie Mitglieder der Partei oder einer Gliederung waren, oder ihre Stellung auf Beziehungen zur Partei beruhte . .	Kl. II
Geschäftsunternehmungen einschl. Geldinstitute mit Beteiligung des Reichs, der Partei usw.	
Präsidenten, Aufsichtsräte und Vorstandsmitglieder, leitende Direktoren, Geschäftsführer	Kl. II
Geschäftsunternehmungen der freien Wirtschaft bedeutender und wichtiger Art	
Alle Inhaber, Eigentümer, Pächter, Gesellschafter und Aktionäre mit mehr als 25% Beteiligung, Vorstands- und Aufsichtsratsvorsitzende, je soweit sie Mitglied der NSDAP oder einer Gliederung waren, oder ihre Stellung den Beziehungen zur Partei verdanken	Kl. II
Alle Angestellten mit besonderen Titeln und Rängen, ferner Chefingenieure, Oberingenieure, Personalchefs	Teil B
Rechtsbeistände	
Vor Partei-, SA- und SS-Gerichten	Kl. II
Reichskommissare	
Für Rohstoff- und Industrierversorgung	Kl. I
Reichsstellen und Bewirtschaftungsstellen	
Weisunggebende Beamte	Kl. II
Reichsvereinigungen	
Vorsitzende, Präsidenten, stellv. Leiter	Kl. I
Leitende Beamte, ¹ einschl. Abteilungsleiter, Vors., Stellv., Geschäftsführer der Hauptausschüsse, Sonderausschüsse, Hauptringe, Sonderringe	Kl. II
Reichsverkehrsgruppen	
(Siehe XII 10)	
Wehrwirtschaftsführer	
Seit 1. 1. 1942 ernannt	Kl. I
Andere vom Wirtschaftsminister bestellt	Kl. II
Reichsgruppen der gewerblichen Wirtschaft (vgl. XII 3-9)	
Vorsitzende, Präsidenten, stellvertretende Leiter	Kl. I
Leitende Beamte ¹ der Gruppen, Hauptausschüsse, Sonderausschüsse, Hauptringe, Sonderringe	Kl. II
Werberat der deutschen Wirtschaft	
Präsident, Geschäftsführer	Kl. I
Leitende Beamte ¹	Kl. II
Wirtschaftsgruppen	
(Vgl. XII 3-10)	
Wirtschaftskammern (Reich und Gau)	
(Vgl. XII 2)	
1. Vgl. Liste Vorbem. Anm. 3 S. 88.	

2. Gewerbliche Wirtschaft: Reichswirtschaftskammer

Gemeinsame Vertretung der fachlichen und bezirklichen Organisation der gewerblichen Wirtschaft. Organ der Selbstverwaltung unter Aufsicht des Reichswirtschaftsministeriums.

Reich

Präsident	Kl.I
Hauptgeschäftsführer	Kl.I
Beirat	
Leitende Beamte ¹	Kl.II

Mitglieder:

Gauwirtschaftskammern,
Außenhandelsstellen,
Deutsche Handelskammern u. ä. im Ausland

Gauwirtschaftskammer enthielt Abteilungen für die einzelnen Organisationen der gewerblichen Wirtschaft (z. B. Industrieabteilung und Handelsabteilung), auch ein Ehrengericht der gewerblichen Wirtschaft.

Leiter und stv. Leiter der Gauwirtschaftskammern	Kl.I
Beauftragte für die politische Ausrichtung	Kl.I
Sonstige leitende Beamte ¹	Kl.II

1. Vgl. Liste Vorbem. Anm. 3 S. 88.

3. Gewerbliche Wirtschaft: Reichsgruppe Industrie

Reich

Leiter	Kl.I
Hauptgeschäftsführer	Kl.I

Gau

Abteilung in der Gauwirtschaftskammer

Leitende Beamte ¹	Kl.II
--	-------

Fachliche Gliederung:

31 Wirtschaftsgruppen	}	Vors., Präs., stv. Leiter	Kl.I
1 Fachgemeinschaft		Leitende andere Beamte	Kl.II

Untergliederung:

- bezirklich: Bezirksgruppen
- fachlich: Fachgruppen
- Fachuntergruppen
- Fachbereiche

Ferner: Hauptausschüsse, Sonderausschüsse, Hauptringe, Sonderringe: Leitende Beamte¹ Kl.II

Die Wirtschaftsgruppen haben im allgemeinen 1 Leiter und einen Geschäftsführer, die übrigen Gliederungen 1 Geschäftsführer.

1. Vgl. Liste Vorbem. Anm. 3 S. 88.

4. Gewerbliche Wirtschaft: Reichsgruppe Handwerk

Reich

Leiter (Reichshandwerksmeister)	Kl. I
1 Geschäftsführer	Kl. I

Länder

Landeshandwerksmeister	Kl. II
----------------------------------	--------

Gau

Abteilung in der Gauwirtschaftskammer	Kl. II
---	--------

Fachliche Gliederung:

44 Reichsinnungsverbände	} Vors., Präs., stv. Leiter . . .	Kl. I
8 selbständige Fachgruppen		Sonstige leitende Beamte . .

Untergliederung:

bezirklich: Bezirksstellen oder Innungen

fachlich: Unselbständige Fachgruppen

Ferner: Hauptausschüsse, Sonderausschüsse, Hauptringe,

Sonderringe: Leitende Beamte¹ Kl. II

1. Vgl. Liste Vorbem. Anm. 3 S. 88.

5. Gewerbliche Wirtschaft: Reichsgruppe Handel

Reich

1 Leiter	Kl. I
1 Geschäftsführer	Kl. I

Bezirke

Bezirksobmann, zugleich Leiter der Handelsabteilung der Wirtschaftskammer	Kl. I
--	-------

Gau

Handelsabteilung bei Gauwirtschaftskammer	Kl. II
---	--------

Fachliche Gliederung:

5 Wirtschaftsgruppen	} Vors., Präs., stv. Leiter . .	Kl. I
6 selbständige Fachgruppen		Sonstige leitende Beamte ¹ . .

Untergliederung fachlich: Unselbständige Fachgruppen

Fachuntergruppen

Fachabteilungen

Fachunterabteilungen

bezirklich: Bezirksgruppe

Bezirksfachgruppe

Die Wirtschaftsgruppen hatten in der Regel 1 Leiter und 1 Geschäftsführer.

Ferner: Hauptausschüsse, Sonderausschüsse, Hauptringe,
 Sonderringe: Leitende Beamte¹ Kl.II

1. Vgl. Liste Vorbem. Anm. 3 S. 88.

6. Gewerbliche Wirtschaft: Reichsgruppe Banken

Reich

Leiter Kl.I
 1 Geschäftsführer Kl.I

Länder

Landesobmann Kl.II

Gau

Evtl. besondere Abteilung in der Gauwirtschaftskammer . Kl.II

Fachliche Gliederung:

6 Wirtschaftsgruppen	}	Vors., Präs., stv. Leiter	Kl.I
je 1 Leiter		Sonstige leitende Beamte ¹ . . .	Kl.II
je 1 Geschäftsführer			

Ferner: Hauptausschüsse, Sonderausschüsse, Hauptringe,
 Sonderringe: Leitende Beamte¹ Kl.II

1. Vgl. Liste Vorbem. Anm. 3 S. 88.

7. Gewerbliche Wirtschaft: Reichsgruppe Versicherungen

Reich

Leiter Kl.I
 1 Geschäftsführer Kl.I

Gau

Evtl. besondere Abteilung in der Gauwirtschaftskammer . . Kl.II

Fachliche Gliederung:

8 Wirtschaftsgruppen	}	je	{	Vors., Präs., stv. Leiter .	Kl.I
1 selbst. Fachgruppe		1 Leiter		Sonst. leitende Beamte ¹	Kl.II

Ferner: Hauptausschüsse, Sonderausschüsse, Hauptringe,
 Sonderringe: Leitende Beamte¹ Kl.II

1. Vgl. Liste Vorbem. Anm. 3 S. 88.

8. Gewerbliche Wirtschaft: Reichsgruppe Energiewirtschaft

Reich

Leiter Kl.I
 1 Geschäftsführer Kl.I

Gau

Evtl. besondere Abteilung in der Gauwirtschaftskammer . . Kl.II

Fachliche Gliederung:

2 Wirtschaftsgruppen	}	Vors., Präs., stv. Leiter	Kl. I
je 1 Leiter		Sonstige leitende Beamte	Kl. II
je 1 Geschäftsführer			

Untergliederung:

Bezirklich in Bezirksgruppen

Ferner: Hauptausschüsse, Sonderausschüsse, Hauptringe,
Sonderringe: Leitende Beamte¹ Kl. II

1. Vgl. Liste Vorbem. Anm. 3 S. 88.

9. Gewerbliche Wirtschaft: Reichsgruppe Fremdenverkehr**Reich**

Leiter	Kl. I
1 Geschäftsführer	Kl. I

Gau

Evtl. besondere Abteilung in der Gauwirtschaftskammer . . Kl. II

Fachliche Gliederung

1 Wirtschaftsgruppe	}	Vors., Präs., stv. Leiter . . .	Kl. I
1 selbständige Fachgruppe		Andere leitende Beamte . .	Kl. II

Untergliederung der Wirtschaftsgruppe:

Unselbständige Fachgruppen
 Fachabteilung
 Fachuntergruppen

Ferner: Hauptausschüsse, Sonderausschüsse, Hauptringe,
Sonderringe: Leitende Beamte¹ Kl. II

1. Vgl. Liste Vorbem. Anm. 3 S. 88.

10. Gewerbliche Wirtschaft: Organisation des Verkehrsgewerbes**Reich**

Keine Dachorganisation

Gau

Evtl. besondere Abteilung in der Gauwirtschaftskammer.

Reichsverkehrsgruppe Seeschifffahrt:

Leiter
 1 Geschäftsführer

14 BefrG 3. A.

- 1 Leiter der Berufsausbildung
- 1 Geschäftsführer
- 6 Fachgruppen
- 2 Verbände (Vereine)

Reichsverkehrsgruppe Binnenschifffahrt:

- Leiter
- 1 Geschäftsführer
- 3 Fachgruppen

Reichsverkehrsgruppe Kraftfahrgewerbe:

- 7 Fachgruppen

Reichsverkehrsgruppe Schienenbahnen:

- Leiter
- 1 Hauptgeschäftsführer
- 4 Fachgruppen

Reichsverkehrsgruppe Spedition und Lagerei:

- Leiter
- 1 Hauptgeschäftsführer
- 3 Fachgruppen

Reichsverkehrsgruppe Hilfgewerbe des Verkehrs:

- Leiter
- Geschäftsführer
- 2 Fachgruppen

Vorsitzende, Präsidenten, stv. Leiter der Verkehrsgruppen . Kl.I
Alle anderen leitenden Beamten¹ der Verkehrsgruppen . . . Kl.II

Untergliederung der Fachgruppen, soweit notwendig

- Bezirksgruppen
- Fachuntergruppen
- Bezirksgeschäftsstellen
- Landesgeschäftsstellen.

1. Vgl. Liste Vorbem. Anm. 3 S. 88.

11. Reichsnährstand, Körperschaft des öffentlichen Rechts

Zusammenschluß aller in Landwirtschaft einschließlich Verarbeitung und Verteilung (Landhandel) tätigen Personen.

Selbstverwaltung unter Staatsaufsicht, jedoch im Krieg förmlich dem Reichsernährungsminister unterstellt.

Reichsamt der NSDAP für das Landvolk – Reichsnährstand

Reich

Reichsamt . . . Kl.I	Führer: Reichsbauernführer . . Kl.I
	Stv. Reichsobmann Kl.I
	Reichsbauerntag
	Reichsbauernrat
	Generalinspekteur Kl.II
	Verwaltungsamt Kl.II
	Hauptabteilungen Kl.II
	Reichsschulen
	Hauptvereinigungen, alle Leiter . Kl.I

Gau (Gauleiter disziplinar übergeordnet)

Gauamt Kl.I	Landesbauernführer Kl.I
	Stv. Landesobmann Kl.I
	Verwaltungsamt Kl.II
	Hauptabteilungen Kl.II
	Landesforstämter (Privatwald) . Kl.I
	Bauernschule
	Wirtschaftsverbände, alle Leiter . Kl.I

Kreis (Kreisleiter disziplinar übergeordnet)

Kreisamt . . . Kl.I	Kreisbauernführer Kl.I
	Geschäftsstelle Kl.II
	Regierungsforstämter (Privatwald) Kl.II

Ortsgruppe (Ortsgruppenleiter disziplinar übergeordnet)

Ortsgruppenamt Kl.II	Ortsbauernführer Kl.II
----------------------	----------------------------------

XIII. Weitere Organisationen und Anstalten**1. Das Deutsche Rote Kreuz****Nationale freiwillige Hilfsgesellschaft unter Aufsicht des Reichsinnenministeriums****Präsidium:**

Präsident (Herzog von Coburg)	} Leitende Angestellte . Teil B
Geschäftsführender Präsident	
8 Ämter	
Hauptlager	
70 Mutterhäuser	
Landesstelle	
Kreisstelle	
Bereitschaften (männl. u. weiblich)	
Kreisgemeinschaften	
Ortsgemeinschaften	

2. Verschiedene Organisationen

Akademien und Anstalten, gegründet auf der NSDAP	
Amtsträger und Beamte	Kl. II
Alldeutscher Verband	
Alle Mitglieder	Teil B
Amerika-Institut	
Alle Amtsträger	Kl. II
Deutsche Christenbewegung	
Mitglieder, zugleich Pg.	Kl. II
Mitglieder, nicht Pg.	Teil B
Deutscher Fichtebund	
Alle leitenden Beamten ¹	Kl. I
Alle sonstigen Mitglieder	Kl. II
Deutsche Glaubensbewegung	
Mitglieder, zugleich Pg.	Kl. II
Mitglieder, nicht Pg.	Teil B
Ibero-Amerikanisches Institut	
Alle Amtsträger	Kl. II
Kameradschaft USA	
Mitglieder, zugleich Pg.	Kl. II
Osteuropäisches Institut	
Mitglieder seit 1935, zugleich Pg.	Kl. II
Amtsträger	Kl. II
Nationalpolitische Erziehungsanstalten	
Ausbildungsstäbe	Kl. I
Staatsakademie für Rassen- und Gesundheitspflege	
Mitglieder, zugleich Pg.	Kl. II
Amtsträger	Kl. II
Stahlhelm ²	
Alle Mitglieder	Teil B
Tannenbergbund	
Alle Mitglieder	Teil B
Weltdienst	
Alle Amtsträger	Kl. II
Nazidienststellen mit Betätigung in politischer Ausrichtung mittels Wort und Schrift	
Alle Angestellten	Kl. II

1. Vgl. Liste Vorbem. Anm. 3 S. 88.

2. Vgl. die ausführl. Darstellung im HessAmtsbl. Nr. 32 S. 127.

XIV. Inhaber von Orden, Auszeichnungen und Abzeichen

Blutorden	Kl. I
Dienstauszeichnung der NSDAP (25 Jahre Dienst)	Kl. I
Goldenes Parteiabzeichen (Mitglieder unter Nr. 100000) . .	Kl. I
Coburger Abzeichen	Kl. II
Nürnberger Parteitagabzeichen 1929	Kl. II

Abzeichen vom SA-Treffen Braunschweig 1931	Kl. II
Goldenes HJ-Abzeichen	Kl. II
Dienstauszeichnungen der NSDAP, soweit nicht Kl. I	Kl. II
Gauehrenden der NSDAP, Traditionsgauabzeichen	Kl. II
Spanienkreuz	Teil B
Österreichische Erinnerungsmedaille	Teil B
Sudetendeutsche Erinnerungsmedaille	Teil B
Memel-Erinnerungsmedaille	Teil B
Danziger Kreuz	Teil B
SA-Wehrsportabzeichen	Teil B
Verdienstauszeichnung des RAD	Teil B

XV. Sonstige Personengruppen

Beförderungen und Berufungen außerplanmäßig, nur auf Grund der Zugehörigkeit zur Partei	Kl. II
Denunzianten	Kl. I
Einbürgerungsgesuchsteller und Eingebürgerte seit 1. 4. 1933	Kl. II
Entlassene aus anderen Ländern (Personen, die wegen politischer Belastung dort entlassen oder von der Beschäftigung ausgeschlossen wurden)	Kl. II
Erziehungsberechtigte von Napo-, Adolf-Hitler- und Ordensburg-Schülern	Teil B
Kriegsverbrecher	Kl. I
Nicht-deutsche Mitglieder und Anwärter der Partei und ihrer Gliederungen	Kl. II
Nutznießer aus Ausbeutung besetzter Gebiete, Arisierung und Konfiszierung (einschließlich kommissarischer Leiter)	Teil B
Pressebeamte ab 1. 5. 1933, außergewöhnlich schnell beförderte	Teil B
Sondervorteilsempfänger (finanzielle Vorteile durch NSDAP)	Teil B
Spender wesentlicher Zuwendungen an Partei	Teil B
Stoßtruppführer	Kl. I
Stoßtruppunterführer	Kl. II
Terroristen einschl. der Anstifter	Kl. I
Uk-Stellung und Frontdienstentzug infolge nationalsozialistischen Einflusses	Teil B
Verbreiter von Nazismus und Faschismus	Kl. II
Werkschärführer und -unterführer siehe Teil VII 1.	

7. Zweite Durchführungsverordnung über das Gruppenregister

(Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt 1946 S. 198,
Gesetz- u. Verordnungsblatt f. Groß-Hessen 1946 S. 95,
Regierungsblatt d. Regierung Württemberg-Baden 1946 S. 191)

§ 1. Bei dem Minister für politische Befreiung¹ wird ein Gruppenregister zum Befreiungsgesetz geführt.

1. in Bayern beim Generalkläger (AV 34 § 5 Ziff. 4).

§ 2. Der öffentliche Kläger hat jeden rechtskräftigen Spruch dem Gruppenregister gemäß anliegendem Formular¹ mitzuteilen. Der Spruch wird in dem Register unter dem Namen des Betroffenen eingetragen.

1. Hier nicht abgedruckt.

§ 3. Der öffentliche Kläger hat in gleicher Weise den Spruch dem Melderegister des Wohnsitzes des Betroffenen mitzuteilen.¹ Die Meldebehörde hat diesen Spruch auf der Meldekarte zu vermerken. Verzieht der Betroffene in eine andere Gemeinde oder einen anderen Gemeindebezirk, so ist dieser Vermerk der neuen Behörde mitzuteilen und dort ebenfalls auf der Meldekarte einzutragen.

1. Hierzu ist AV 39 ergangen.

§ 4. Die Meldebehörde hat den Betroffenen nach Eingang des Spruches vorzuladen und auf seiner Kennkarte den Spruch einzutragen.¹

1. Nach Maßgabe der AV 39 § 2. Die Kennkarte ist auch nach Maßgabe der §§ 3 ff. a. a. O. zu lochen.

§ 5. Bei dem Melderegister ist eine Hauptkartei zum Befreiungsgesetz zu führen. Die Hauptkartei enthält Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Beruf und Wohnung des Betroffenen sowie den Spruch mit Verkündungsdatum.

§ 6. Beim Melderegister ist ferner eine Handkartei zu führen, in der diejenigen Betroffenen enthalten sind,

- a) die in ein Arbeitslager eingewiesen sind,
- b) gegen die sonstige Sühnemaßnahmen festgesetzt sind.

§ 7. Das Gruppenregister (§ 1) und die Hauptkartei (§ 5) stehen jedermann zur Einsicht offen.

Stuttgart, den 4. April 1946

8. Dritte Durchführungsverordnung über das Verfahren bei der Entscheidung der Kammern

(Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt 1946 S. 199,
Gesetz- u. Verordnungsblatt f. Groß-Hessen 1946 S. 96,
Regierungsblatt d. Regierung Württemberg-Baden 1946 S. 191)

§ 1. Die Kammer ist entscheidungsfähig in der Besetzung eines Vorsitzenden und zweier Beisitzer.¹

Das alleinige Entscheidungsrecht des Vorsitzenden in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen wird hierdurch nicht berührt.²

1. Art. 26 Anm. 4.

2. Art. 40; AV. 3 § 8; AV. 17 § 1 Abs. 2.

§ 2. Ein Mitglied der Kammer¹ ist von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen:²

1. wenn es selbst durch den Betroffenen im Einzelfall unmittelbar geschädigt ist;
2. wenn es Ehegatte oder Vormund des Betroffenen oder des durch den Betroffenen im Einzelfall unmittelbar Geschädigten ist oder gewesen ist;
3. wenn es mit dem Betroffenen oder mit dem durch den Betroffenen im Einzelfall unmittelbar Geschädigten in gerader Linie³ verwandt, verschwägert⁴ oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie⁵ bis zum 3. Grad⁶ verwandt oder bis zum 2. Grad verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
4. wenn es in der Sache als öffentlicher Kläger oder dessen Gehilfe,⁷ als Polizeibeamter, als Rechtsbeistand des Betroffenen oder des durch den Betroffenen im Einzelfall unmittelbar Geschädigten tätig gewesen ist;
5. wenn es in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist.⁸

1. Nicht auch der öff. Kläger und der Protokollführer. Trotzdem wird auch ihre Teilnahme, wenigstens in den Fällen 1–3, möglichst zu vermeiden sein.

2. „Ausschluß“ und „Ablehnung“ (unten §§ 4 ff.) sind scharf zu unterscheiden. Der erstere tritt ohne weiteres kraft Gesetzes ein, die letztere nur auf Antrag oder Anzeige (unten § 7).

3. Eltern und Voreltern sowie Kinder, Enkel und weitere Abkömmlinge sind miteinander in gerader Linie verwandt. Diese Verwandten des einen Ehegatten sind mit dem anderen in gerader Linie verschwägert (s. unten Anm. 4).

4. Verschwägert ist der Ehegatte mit den Verwandten des anderen Ehegatten. Nicht verschwägert im Sinne des Gesetzes sind dagegen die Verwandten des einen mit den Verwandten des anderen Ehegatten (sogenannte „Schwippchwägerschaft“). Ebenso nicht der Verlobte.

5. Alles, was nicht „gerade Linie“ (s. oben Anm. 3) ist.

6. Die Grade richten sich nach der Zahl der Geburten, die erforderlich sind, um die Verwandtschaft oder Schwägerschaft zu begründen. Also: Geschwister

sind im 2. Grad, Onkel und Nefte im 3. Grad, Vettern im 4. Grad in der Seitenlinie miteinander verwandt; Geschwister des einen Gatten sind mit dem anderen Gatten im 2. Grad, Neffen des einen Gatten mit dem anderen Gatten im 3. Grad, Vettern des einen Gatten mit dem anderen Gatten im 4. Grad in der Seitenlinie verschwägert.

7. Z. B. als Ermittler oder Auswerter (vgl. AV 1 § 3 Anm. 2 und AV 5 § 4 Anm. 1).

8. Ein Kammermitglied wird auch dann als ausgeschlossen angesehen werden müssen, wenn es im Vorverfahren eine schriftliche Erklärung über den Betr. abgegeben hat. BKassH v. 23. 9. 1946 im BMittBl. Nr. 9 S. 33 läßt diese Frage offen; HessAmtsbl. 1947 S. 129 bejaht sie. Jedenfalls empfiehlt es sich, die Teilnahme eines solchen Mitglieds zu vermeiden.

§ 3. Ein Mitglied der Kammer, das bei einer durch die Berufung angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung bei der Entscheidung in der Berufungsinstanz ausgeschlossen.

§ 4. Ein Mitglied der Kammer¹ kann nur in den Fällen, in denen es von der Ausübung seines Amtes gemäß §§ 2 und 3 ausgeschlossen ist, abgelehnt werden.²

Das Ablehnungsrecht steht dem öffentlichen Kläger und dem Betroffenen zu. Dem zur Ablehnung Berechtigten sind auf Verlangen die zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Kammermitglieder namhaft zu machen.

1. Nicht auch der öffentl. Kläger und der Protokollführer.

2. Also nach dem Wortlaut nicht wegen „Besorgnis der Befangenheit“ wie in der StPO (1946) § 24. In der Praxis wird man aber auch die Besorgnis der Befangenheit als Ablehnungsgrund zulassen müssen (so auch Württ. Amtsbl. Nr. 16 Ziff. 13 u. Nr. 25 Ziff. 13).

§ 5. (1) Das Ablehnungsgesuch ist bei der Kammer, der das Mitglied der Kammer angehört, anzubringen. Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen.¹ Der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen. Zur Glaubhaftmachung kann auf das Zeugnis des abgelehnten Mitglieds der Kammer Bezug genommen werden.

(2) Das abgelehnte Mitglied der Kammer hat sich über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern.

1. Mittel zur Glaubhaftmachung sind nur Beweise, deren Erhebung sofort möglich ist, sowie mündliche oder schriftliche Versicherungen an Eides Statt.

§ 6. (1) Über das Ablehnungsgesuch entscheidet die Kammer, der das Mitglied der Kammer angehört.¹

(2) Wird die Kammer durch die Ablehnung eines Mitglieds entscheidungsunfähig,² so entscheidet bei Mitgliedern der

Spruchkammern die Berufungskammer, bei Mitgliedern der Berufungskammer der Minister für politische Befreiung.

1. Ohne Mitwirkung des abgelehnten Mitglieds.
2. Das tritt ein, wenn infolge der Ablehnung nicht mehr ein Vorsitzender und zwei Beisitzer vorhanden sind (s. oben § 1 Abs. 1). Sobald ein Ablehnungsgesuch eingegangen ist, kann das Kammermitglied, gegen welches sich das Gesuch richtet, nicht mehr mitwirken; nur, wenn das Gesuch abgelehnt ist, kann das abgelehnte Mitglied wieder tätig werden.

§ 7. Die für die Erledigung eines Ablehnungsgesuches zuständige Stelle hat auch dann zu entscheiden, wenn ein solches Gesuch nicht vorgebracht ist, ein Mitglied der Kammer aber von einem Verhältnis Anzeige macht, welches seine Ablehnung rechtfertigen könnte, oder wenn aus anderer Veranlassung Zweifel darüber entstehen, ob ein Mitglied der Kammer auf Grund dieser Verordnung ausgeschlossen ist.

Stuttgart, den 4. April 1946

8 a. Durchführungsverordnung über Verfahrensfragen¹

(Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden 1946 S. 196)

1. Diese DVO gilt nur für Württemberg-Baden. Vgl. aber § 4 Anm. 1.

§ 1. (1) Die Frist, innerhalb welcher gemäß Art. 33 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt werden kann, beträgt 2 Wochen seit Zustellung der Klageschrift.

(2) Wird gegen einen Einstellungsbeschluß des öffentlichen Klägers gemäß Art. 33 Abs. 7 des Gesetzes die Entscheidung der Kammer angerufen, so beschließt diese die Erhebung der öffentlichen Klage, wenn eine Aufhebung des Einstellungsbeschlusses geboten erscheint und die Kammer rechtzeitig angerufen worden ist. Der öffentliche Kläger hat diesen Beschluß durchzuführen.

(3) Erscheint die erfolgte Einstellung als offensichtlich begründet, oder ist die Kammer verspätet angerufen worden, so bestätigt sie durch einfachen Beschluß die Einstellung. Der Beschluß ist dem Antragsteller und dem Betroffenen zuzustellen. Er unterliegt keinem Rechtsmittel.

§ 2. (1) Wird eine Berufung verspätet oder ohne schriftliche Begründung eingelegt, so wird sie durch die Berufungskammer² als unzulässig verworfen.

(2) Gegen die Versäumung der Berufungsfrist kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt werden, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwehrbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Das Gesuch muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses bei der Berufungskammer unter Angabe und Glaubhaftmachung¹ der Hindernisgründe angebracht werden, zugleich ist die Einlegung der Berufung nachzuholen. Gegen die Entscheidung der Berufungskammer² über dieses Gesuch ist kein Rechtsmittel zulässig.

1. Wegen der Mittel zur Glaubhaftmachung vgl. AV 8 § 5 Anm. 1.

2. Die Entscheidung über Verwerfung der Berufung und über Wiedereinsetzung in den vorigen Stand trifft in Württemberg-Baden der Vors. der Berk. allein (WürttAmtsbl. 1947 Nr. 42 Ziff. 3 § 9 Nr. 1 u. 2).

§ 3. Die Spruch- und Berufungskammer hat in dem ererkennenden Teil des erlassenen Spruchs sogleich den Streitwert festzusetzen. Ist die Streitwertfestsetzung unterblieben, so wird sie durch Beschluß des Kammervorsitzenden nachgeholt.

§ 4.¹ (1) Die Beisitzer der Spruch- und Berufungskammer erhalten bei Teilnahme an einer Sitzung eine Entschädigung² in Höhe von 12 RM, wenn die Dauer ihrer Abwesenheit von der Wohnung oder Arbeitsstelle fünf Stunden übersteigt, bei einer Abwesenheitsdauer von fünf Stunden und weniger beträgt die Entschädigung 6 RM.

(2) Unter den besonderen in dem Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1067) aufgestellten Voraussetzungen erhalten die Beisitzer außerdem Tage- und Übernachtungsgeld. Zur Auszahlung kommen dabei die Sätze der Stufe IV, demnach als Tagegeld der Betrag von 3,90 RM für jeden vollen Kalendertag, also bei mehr als zwölf Stunden Abwesenheitsdauer. Bei einer Abwesenheitsdauer bis zu sechs Stunden einschließlich wird kein Tagegeld gewährt, bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als sechs Stunden bis 8 Stunden beträgt es 0,3 des vollen Satzes, bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als acht Stunden bis zwölf Stunden beträgt es 0,5 des vollen Satzes. Das Übernachtungsgeld beträgt 3,30 RM für eine Nacht.

(3) Für Fahrtkosten und für die Zurücklegung von Wegstrecken wird den Beisitzern in Anwendung der Bestimmungen der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 21. Dezember 1925 (RGBl. I S. 471)³ Ersatz gewährt.

1. Der § 4 ist in Bayern als Anordnung vom 22. 10. 1946 Ziff. 1-3 (BMittBl. Nr. 10 S. 39) eingeführt.

In Württemberg-Baden sind durch Verf. vom 1. 6. 1947 (WürttAmtSbl. 1947 Nr. 42 Ziff. 4) folgende Änderungen getroffen worden:

a) Bei Abwesenheit von mehr als 8 Stunden beträgt die Entschädigung 16 RM.

b) Abs. 2 Satz 2 ist durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Für die Berechnung der Tage- und Übernachtungsgelder gehören Gemeinden bis 2000 Einwohner in die Reisekostenstufe IV, Gemeinden bis 20000 Einwohner in die Reisekostenstufe III, Gemeinden mit mehr als 20000 Einwohner in die Reisekostenstufe II. Dabei ist diejenige Gemeinde maßgebend, die das Ziel der Reise ist, also die Gemeinde des Tagungsortes der Spruchkammer. Die Tagesgelder betragen derzeit in Reisekostenstufe IV RM 6,50, in Reisekostenstufe III RM 8,-, in Reisekostenstufe II RM 10,-. Die Übernachtungsgelder betragen in Reisekostenstufe IV RM 5,50, in Reisekostenstufe III RM 7,-, in Reisekostenstufe II RM 8,-.

c) Der letzte Satz des Abs. 2 ist fortgefallen.

In Hessen wird nach Verf. vom 3. 10. 1946 Ziff. 10 (Beil. z. HessAmtSbl. 1947 Nr. 1/2 S. 13) gewährt:

a) Entschädigung für jede Sitzung (ohne Rücksicht auf die Dauer): 40,- RM,

b) Verdienstausschlag auf Grund Arbeitgeberbescheinigung oder für Selbstständige 0,20-1,50 RM für jede angefangene Stunde bis zu 10 Stunden,

c) Eisenbahnfahrkosten 3. Klasse bei Weg von mehr als 5 km,

d) Übernachtungsgeld von 6,- RM.

2. Die Entschädigungen sind feste Sätze, durch welche auch ein übersteigender Verdienstausschlag abgegolten ist (WürttAmtSbl. Nr. 6 Ziff. 4).

3. Vgl. AV 16 § 4 Anm. 1.

9. Vierte Durchführungsverordnung über das Verfahren gegen Abwesende

(Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt 1946 S. 199,
Gesetz- u. Verordnungsblatt f. Groß-Hessen 1946 S. 96,
Regierungsblatt d. Regierung Württemberg-Baden 1946 S. 192)

§ 1. Für das Verfahren gegen Abwesende gemäß Artikel 36 des Gesetzes¹ gelten die allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit nicht in den folgenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

1. Nicht in den Fällen des Art. 35 Abs. 5.

§ 2. Der Antrag, in Abwesenheit des Betroffenen zu verhandeln, kann vom öffentlichen Kläger auch nach Erhebung der öffentlichen Klage gestellt werden.

§ 3. Im Verfahren gegen Abwesende wird stets auf Grund mündlicher Verhandlung entschieden.

§ 4. (1) Die öffentliche Ladung des Betroffenen wird in dem für den Sitz der Spruchkammer zuständigen amtlichen Nachrichtenblatt und, soweit es der Vorsitzende der Spruchkammer für geboten hält, in der Tagespresse oder im Rundfunk bekanntgemacht.¹

(2) In der Ladung sollen angegeben werden:

- a) Name, Vorname, Beruf, Geburtstag, Geburtsort und der letzte dem öffentlichen Kläger bekannte Wohn- oder Aufenthaltsort des Betroffenen;
- b) die Gruppe, in die der Betroffene nach dem Antrag des öffentlichen Klägers eingereiht werden soll;
- c) Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung.

(3) In der Ladung ist darauf hinzuweisen, daß die öffentliche Verhandlung auch im Fall des Ausbleibens des Betroffenen stattfinden werde, und daß der ergehende Spruch vollstreckbar sei.

(4) Die Ladung gilt als erfolgt, wenn seit dem Erscheinen des amtlichen Nachrichtenblattes, in dem die erste Bekanntmachung erfolgte, drei Wochen verstrichen sind.

(5) Eine beglaubigte Abschrift der Ladung soll zwei Wochen an der Gerichtstafel der Spruchkammer² ausgehängt sein.

(6) Die Klageschrift wird nicht zugestellt.

(7) Ist der Aufenthalt eines Angehörigen des Betroffenen bekannt, so kann diesem die Ladung unter Beifügung einer Klageschrift mitgeteilt werden.³

1. Daß dies geschehen ist, muß von der Geschäftsstelle in den Akten bescheinigt werden. Auch gehört ein Belegblatt der betreffenden Zeitung in die Akten.

2. Welche die Kammer bei ihren Räumlichkeiten anbringen muß.

3. Es empfiehlt sich, dies immer zu tun.

§ 5. (1) In dem Spruch ist kenntlich zu machen, daß in Abwesenheit des Betroffenen verhandelt wurde.

(2) Eine Ausfertigung des Spruches ist dem öffentlichen Kläger, dem Antragsteller, dem Betroffenen und dessen bestelltem Vertreter zuzustellen. Die Zustellung an den Betroffenen gilt als erfolgt, wenn der Spruch zwei Wochen an der Gerichtstafel der Spruchkammer¹ ausgehängt gewesen ist.

(3) Die Kammer kann den Spruch öffentlich bekannt machen; sie muß ihn bekannt machen, wenn der Betroffene in die Gruppe der Hauptschuldigen eingereiht wurde.

1. Vgl. oben § 4 Anm. 2.

§ 6. (1) Wird der Betroffene ergriffen oder stellt er sich freiwillig, so ist ihm der Spruch erneut zuzustellen. Bei der Zustellung ist er über die Form und die Frist für die Wiederaufnahme des Verfahrens zu belehren (Art. 48 des Gesetzes).

(2) Binnen einer Woche¹ seit der Zustellung kann er, auch wenn die in Artikel 48 des Gesetzes vorgesehenen Gründe für die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht vorliegen, die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen. Sie findet statt, wenn der Betroffene seine Abwesenheit durch triftige Gründe rechtfertigt oder wenn sonstige Umstände vorliegen, die eine neue mündliche Verhandlung als notwendig erscheinen lassen.

1. Gegen die Versäumung der Frist kann unter denselben Voraussetzungen wie bei der Berufungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt werden (vgl. Art. 46 Anm. 8 und AV 8 a § 2 Abs. 2).

Stuttgart, den 4. April 1946

10. Fünfte Durchführungsverordnung über Meldung der Beschäftigten durch die Betriebe an das Arbeitsamt

(BMittBl. 1947 Nr. 10 S. 38)

Abschnitt I

§ 1. Zur Kontrolle und Sicherung des gesetzlichen Tätigkeits- und Beschäftigungsverbotes auf Grund des Gesetzes haben alle Betriebe¹ einschließlich Handwerksbetriebe, Einzelhandelsgeschäfte, Bauernhöfe u. dgl. mit zehn und mehr

Arbeitnehmern² sowie Angehörige der freien Berufe mit mehr als zwei Hilfskräften dem für den Beschäftigungsort zuständigen Arbeitsamt eine monatliche Meldung ihrer Beschäftigten nach anliegender „Übersicht“ nebst „Anlage“ in zweifacher Ausfertigung³ einzureichen. Sie ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen, wenn Eintragungen zu den Punkten 5 bis 8 der Übersicht erfolgen.

1. Wegen Behörden und Körperschaften des öff. Rechts vgl. AV 13.

2. Vgl. Art. 17 Anm. 13.

3. Rechtskr. Entlastete oder als Mitläufer Eingestufte sind Abgang bei „polit. Belast.“ u. Zugang bei „pol. Nichtbelast.“ (BeschlStRKoll. im HessAmtsbl. Nr. 11 S. 43).

§ 2. (entfällt)

§ 3. Die Meldung der Betriebe ist von dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat, soweit ein solcher besteht, gemeinschaftlich zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Meldung ist dem Betriebsrat auszuhändigen und kann bei diesem jederzeit eingesehen werden. Das Recht zur Einsicht hat jeder Betriebsangehörige und jeder, der sonst ein berechtigtes Interesse dartut.

§ 4. Die Meldung ist jeweils spätestens am 5. eines jeden Monats für den vorhergehenden Kalendermonat einzureichen, erstmalig am 5. Oktober 1947. In der ersten Meldung sind, abweichend von den späteren Meldungen, sämtliche während der letzten drei Monate (Juli bis September 1947) entlassenen Personen aufzuführen.

§ 5. Die Arbeitsämter haben den vollständigen und richtigen Eingang der Meldung zu überwachen und deren Richtigkeit zu überprüfen.

Für jeden Fall der Nichterfüllung der Meldepflicht kann das Arbeitsamt eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 RM festsetzen.¹

1. Abs. 2 ist eingefügt durch Ergänzung v. 4. 9. 1946 (BMittBl. Nr. 9 S. 35).

§ 6. Die Arbeitsämter haben bis zum 13. eines jeden Monats der örtlichen Militärregierung und dem Landesarbeitsamt eine Meldung nach dem anliegenden¹ Formblatt MG/PS/30/F zu erstatten; die Zweitschriften der Meldungen der

Betriebe (Übersicht nebst Anlage) sind der Meldung an die örtliche Militärregierung beizufügen.

1. Hier nicht abgedruckt.

§ 7. Das Landesarbeitsamt hat bis zum 18. eines jeden Monats eine Meldung an den Minister für politische Befreiung nach dem Formlatt MG/PS/30/F zu erstatten. Sie ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

§ 8. Der Minister für politische Befreiung hat zum 22. Januar, 22. April, 22. Juli und 22. Oktober eines jeden Jahres eine vierteljährliche Meldung über die dem Berichtstermin vorhergehenden drei Monate an die Landesmilitärregierung nach Formblatt MG/PS/30/F zu erstatten. Sie ist in zehnfacher Ausfertigung einzureichen.

Abschnitt II

Bei Zweifelsfällen, ob eine Tätigkeit als gewöhnliche Arbeit¹ anzusehen ist, entscheidet das Landesarbeitsamt. Gegen die Feststellung des Landesarbeitsamtes über diese Frage ist Beschwerde an den Minister für politische Befreiung zulässig.

1. Im allgemeinen s. Art. 63 u. AV 55. Für Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts vgl. AV 13 Abschn. II.

Stuttgart, den 30. April 1946

11. Zwölfte Durchführungsverordnung über Pflichtverteidiger

(BMittBl. 1946 Nr. 9 S. 35)

§ 1. Ist der Betroffene außerstande, sich selbst im Verfahren sachgemäß zu vertreten,¹ so kann der Vorsitzende in jeder Lage des Verfahrens dem Betroffenen einen Rechtsanwalt als Pflichtverteidiger bestellen.²

1. Insbesondere geistig Minderwertige, Taube, Stumme u. dgl.

2. Natürlich kommt dies nur in Frage, wenn der Betr. einen Rechtsanwalt nicht bezahlen kann.

§ 2. Der Verteidiger erhält für jeden Verhandlungstag vor der Kammer 40 RM in der ersten Instanz und 80 RM in der Berufungsinstanz aus der Staatskasse.¹

1. Hinzu treten die baren Auslagen (Porti, Fernspreckgebühren, Umsatzsteuer usw.). Vgl. auch AV 16 § 7b.

Stuttgart, den 4. September 1946

12. Sechste Durchführungsverordnung über Sühnemaßnahmen gegen Mitläufer

(Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt 1946 S. 200,
Gesetz- u. Verordnungsblatt f. Groß-Hessen 1946 S. 120,
Regierungsblatt d. Regierung Württemberg-Baden 1946 S. 193)

§ 1. Der Beitrag der Mitläufer zu dem Wiedergutmachungsfond (Geldsühne) ist gemäß Art. 18 Abs.¹ 1 Satz 2 auf mindestens RM 50,— und höchstens RM 2000,— festzusetzen.²

1. Gemeint ist „Ziffer“ 1; Art. 18 hat nämlich nur einen „Absatz“.

2. Laufende Beiträge (wie sie im Art. 18 Ziffer 1 Satz 1 erwähnt sind) dürfen nicht verhängt werden. Die gegenteilige Auslegung von Priese-Pokorny S. 86 Anm. II a 3 zur 6. DVO entspricht nicht dem Zweck und Sinn der Verordnung. Richtig ist allerdings, daß § 1 der 6. DVO den Art. 18 einschränkt. Vgl. BKassH im BMittBl. 1946 Nr. 12/13 S. 48/49 (IV 1267/46) und Art. 18 Anm. 3.

§ 2. Dem Betroffenen können unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bei Festsetzung der Geldsühne¹ oder auch nachträglich Ratenzahlungen² zugebilligt werden.^{3,4} Diese Entscheidung kann bei Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse oder, wenn der Betroffene seiner Zahlungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, aufgehoben oder abgeändert werden.

1. In Württemberg-Baden sollen Ratenzahlungen nicht im Spruch oder Sühnebescheid, sondern immer erst bei der Vollstreckung durch den öff. Kläger bewilligt werden (WürttAmtsbl. Nr. 14 Ziff. 20).

2. Durch den öff. Kläger, der die Vollstreckung durchführt.

Es empfiehlt sich, bei Bewilligung der Ratenzahlungen anzuordnen, daß bei nichtpünktlicher Zahlung einer Rate sofort der ganze Rest fällig wird.

3. Wegen Ratenzahlungen bei den Kosten vgl. AV 16 § 1 Anm. 5.

4. Auch wenn Ratenzahlungen bewilligt sind, steht es im Belieben des Betr., die Schuld in einer Summe zu bezahlen (Verf. v. 23. 8. 1947, BMittBl. Nr. 3/4 S. 16).

§ 3. In der Entscheidung ist für den Fall der Nichtbezahlung der Geldsühne eine von einem Tag bis zu 30 Tagen bemessene Arbeitsleistung des Betroffenen festzusetzen, die an Stelle der Geldsühne tritt. Bei der Festsetzung, welcher Betrag der Geldsühne durch einen Tag Arbeitsleistung abgegolten wird, sind die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen zu berücksichtigen. Der Vollzug dieser Entscheidung erfolgt auf Ersuchen des öffentlichen Klägers im Wege des Verwaltungszwangs durch das zuständige Arbeitsamt.¹

1. Vor dem Vollzug der Ersatzarbeitsleistung muß der Versuch der zwangsweisen Betreibung der Geldsühne gemacht werden. Nur im Fall der Nichtbeitreibbarkeit wird die Arbeitsleistung vollzogen. Vgl. AV 18 „zu § 3“ Abs. 2; WürttAmtsbl. Nr. 9 Ziff. 11; HessAmtsbl. 1947 Nr. 10 S. 38/39.

§ 4. Auf Antrag des öffentlichen Klägers kann die Einreihung des Betroffenen in die Gruppe der Mitläufer und die Festsetzung der ihn betreffenden Sühnemaßnahmen durch schriftlichen „Sühnebescheid“ des Kammervorsitzenden festgesetzt werden.^{1 · 2}

Dieser Sühnebescheid wird rechtskräftig, wenn nicht der Betroffene binnen 1 Woche nach Zustellung Antrag auf Entscheidung durch die Kammer stellt.^{3 · 4 · 5 · 6 · 7 · 8 · 9}

1. Der Sühnebescheid muß die für die Einreihung als Mitläufer maßgebende, politische Belastung des Betr. angeben (BeschlStRKoll. im BMittBl. 1946 Nr. 5 S. 20) und den Streitwert festsetzen (vgl. Art. 41 Anm. 2 entsprechend).

2. Der Sühnebescheid muß in jedem Punkt mit dem Antrag des öff. Klägers übereinstimmen. Will der Vors. von dem Antrag abweichen, so soll er zunächst versuchen, mit dem öff. Kläger eine Einigung zu erzielen. Mißlingt eine solche, so muß der Vors. den Antrag ablehnen. Dann muß der öff. Kläger Klage erheben. (Vgl. BeschlStRKoll. im BMittBl. 1946 Nr. 5 S. 20).

3. Vgl. auch AV 19 V.

4. Ändert der öff. Kläger nach Stellung des Antrags seinen Standpunkt, insbesondere weil ihm neues Material zugegangen ist, so kann er bis zur Zustellung des Bescheids an den Betr. den Antrag zurücknehmen und Klage erheben oder das Verfahren nach Art. 33 Abs. 5 letzter Satz einstellen. Später wird man auch ihm in solchem Fall bis zum Eintritt der Rechtskraft des Bescheides die Befugnis zusprechen müssen, auf Entscheidung durch die Kammer anzutragen. Soll der Bescheid vor Ablauf der einwöchigen Frist rechtskräftig werden, muß daher nicht bloß der Betr., sondern auch der öff. Kläger auf Kammerentscheid verzichten. Nach Eintritt der Rechtskraft bleibt – wie bei einem Spruch – nur die Wiederaufnahme des Verfahrens (Art. 48).

Vgl. auch Art. 51 Anm. 1.

5. Gegen die Versäumung der Antragsfrist kann unter denselben Voraussetzungen wie bei der Berufungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt werden (vgl. Art. 46 Anm. 8 und AV 8 a § 2 Abs. 2).

6. Beantragt der Betr. Kammerentscheid, so kann die Kammer den Sühnebescheid zuungunsten des Betr. abändern (Beschl.StRKoll. im BMittBl. 1947 Nr. 3/4 S. 14).

7. Eine Form ist für den Antrag nicht vorgeschrieben. Er kann also auch mündlich gestellt werden; in diesem Fall ist zumindest ein Aktenvermerk von demjenigen, der den Antrag entgegennimmt, zu machen, falls nicht – was stets zu empfehlen ist – ein Protokoll aufgenommen wird.

Der Antrag wird sowohl bei der Kammer wie beim öffentlichen Kläger gestellt werden können (vgl. Art. 32 Anm. 6 und Art. 46 Anm. 5 Abs. 2).

8. Einer Klageschrift bedarf es hier nicht. Die Kammer entscheidet vielmehr ohne weiteres im schriftlichen Verfahren, da in dem Antrag des öff. Klägers auf Erlaß eines Sühnebescheids bereits der Antrag auf Entscheidung

dung im schriftlichen Verfahren enthalten ist. Vor der Entscheidung wird aber die Kammer den öff. Kläger (bzw. im Fall der Anm. 4 den Betr.) zur Stellungnahme auffordern müssen. Vgl. WürttAmtsbl. Nr. 14 Ziff. 36.

9. Wegen Zurücknahme und Änderung des Sühnebescheids vgl. Art. 44 Anm. 3 Abs. 2.

Stuttgart, den 30. April 1946

13. Siebente Durchführungsverordnung über Meldung der Beschäftigten durch Behörden und Körper- schaften des öffentlichen Rechts

(BMittBl. 1947 Nr. 10 S. 30)

Abschnitt I

§ 1. Zur Kontrolle und Sicherung des gesetzlichen Tätigkeits- und Beschäftigungsverbots auf Grund des Gesetzes haben alle Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts¹ der vorgesetzten Dienststelle und der örtlichen Militärregierung je eine monatliche Meldung ihrer Beschäftigten nach anliegender „Übersicht“ nebst „Anlage“ einzureichen.²

1. Wegen der Privatbetriebe vgl. AV 10.

2. Wegen Entlasteter u. Mitläufer vgl. AV 10 § 1 Anm. 3.

§ 2. Gleichzeitig mit der erstmaligen Meldung ist eine weitere Meldung unmittelbar dem Minister für politische Befreiung einzureichen.

§ 3. Die Meldung der Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts ist von dem Behördenleiter und seinem Stellvertreter gemeinschaftlich zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Meldung ist dem Betriebsrat auszuhändigen und kann bei diesem jederzeit eingesehen werden. Das Recht zur Einsicht hat jeder Betriebsangehörige und jeder, der sonst ein berechtigtes Interesse dartut.

§ 4. Die Meldung ist jeweils spätestens am 5. eines jeden Monats für den vorhergehenden Kalendermonat einzureichen, erstmalig am 5. Oktober 1947. In der ersten Meldung sind, abweichend von den späteren Meldungen, sämtliche während der letzten drei Monate (Juli bis September 1947) entlassenen Personen aufzuführen.

§ 5. Die vorgesetzten Dienststellen haben den vollständigen und richtigen Eingang der Meldungen zu überwachen und deren Richtigkeit zu überprüfen.

§ 6. Die vorgesetzten Dienststellen, an die die Meldung geht, haben bis zum 13. eines jeden Monats der höchsten ihnen vorgesetzten Dienststelle eine Meldung nach dem anliegenden¹ Formblatt MG/PS/31/F zu erstatten.

1. Hier nicht abgedruckt.

§ 7. Die höchste vorgesetzte Dienststelle hat bis zum 18. eines jeden Monats eine Meldung an den Minister für politische Befreiung nach dem Formblatt MG/PS/31/F zu erstatten. Sie ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

§ 8. Der Minister für politische Befreiung hat zum 22. Januar, 22. April, 22. Juli und 22. Oktober eines jeden Jahres eine vierteljährliche Meldung über die dem Berichtstermin vorhergehenden drei Monate an die Landesmilitärregierung nach Formblatt MG/PS/31/F zu erstatten. Sie ist in zehnfacher Ausfertigung einzureichen.

Abschnitt II

In Zweifelsfällen, ob eine Tätigkeit als gewöhnliche Arbeit¹ anzusehen ist, entscheidet der Minister für politische Befreiung.

1. Im allgemeinen s. Art. 63 u. AV 55. Für Betriebe vgl. AV 10 Abschn. II

Abschnitt III

Vor Einstellung eines Beamten oder sonstigen Beschäftigten, der nicht in gewöhnlicher Arbeit¹ beschäftigt werden soll, ist die Genehmigung des Ministers für politische Befreiung einzuholen.²

Das gleiche gilt, wenn ein Beamter oder Beschäftigter bisher in gewöhnlicher Arbeit¹ tätig war und nunmehr nicht-gewöhnliche Arbeit verrichten soll.³

Die Genehmigungspflicht entfällt, wenn ein rechtskräftiger⁴ Spruch auf Grund des Gesetzes vorliegt.⁵

1. Vgl. oben Abschn. II Anm. 1.

2. Die Genehmigung ist für alle hierher Gehörigen einzuholen, die nach dem 15. 5. 1946 eingestellt sind oder eingestellt werden, es sei denn, daß

bereits eine Genehmigung der Militärregierung vorliegt (BeschlStRKoll. im BMittBl. 1946 Nr. 5 S. 19). Im übrigen vgl. AV 42.

3. Die Versetzung von einer Dienststelle in eine andere oder eine Beförderung ist nicht genehmigungspflichtig, sofern der Betreffende bereits in mehr als gewöhnlicher Arbeit beschäftigt war (BeschlStRKoll. im BMittBl. 1946 Nr. 5 S. 19).

4. Art. 51 Anm. 1.

5. Ein rechtskräftiger Spruch im Sinne dieser Bestimmung ist auch ein Einstellungsbeschluß des öff. Klägers gemäß Art. 33 Abs. 5 (BeschlStRKoll. im BMittBl. 1946 Nr. 5 S. 19).

Stuttgart, den 15. Mai 1946

14. Achte Durchführungsverordnung über die Blockierung von Vermögen

(Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt 1946 S. 201,
Gesetz- u. Verordnungsblatt f. Groß-Hessen 1946 S. 167,
Regierungsblatt d. Regierung Württemberg-Baden 1946 S. 195)

§ 1. Das Vermögen derjenigen Personen, die unter Klasse I und II der Anlage zum Gesetz fallen und deren Beschäftigung oder Tätigkeit nicht von der Militärregierung oder dem Minister für politische Befreiung genehmigt ist, wird mit Wirkung vom 1. Juni 1946 bis zum rechtskräftigen Spruch der Spruchkammer gesperrt.^{1·2}

1. Vgl. auch Art. 61.

2. Die Vermögenssperre muß vom Betr. dem öff. Kläger bei der Spruchkammer schriftlich mitgeteilt werden (Vo v. 29. 6. 1946, BMittBl. Nr. 1/2 S. 6). Die Banken dürfen Auszahlungen nur bewirken gegen eine eidesstattliche Versicherung, daß das Vermögen weder nach Art. 61 noch nach der 8. DVO gesperrt ist (Anlage zur Vo v. 29. 6. 1946, BMittBl. Nr. 1/2 S. 6).

§ 2. Diese Bestimmung findet keine Anwendung für Inhaber und Beschäftigte von Kleinbetrieben,¹ insbesondere Handwerksbetrieben, Einzelhandelsgeschäften, Bauernhöfen und dergleichen mit weniger als 10 Arbeitnehmern,² sowie nicht für Personen, die in freien Berufen tätig sind, vorausgesetzt, daß sie nicht mehr als 2 Hilfsangestellte wie Büropersonal, Krankenschwestern oder dergleichen beschäftigen.

1. Vgl. Art. 17 Anm. 11 und Art. 58 Anm. 8.

2. Vgl. Art. 17 Anm. 13.

Stuttgart, den 29. Mai 1946

**15. Richtlinien für die Festsetzung
der Sonderbeiträge zu einem Wiedergutmachungsfonds
gemäß Art. 17 Abs. V des Gesetzes
(Sühnemaßnahmen gegen Minderbelastete)**

(Württ. LoseBlSammlg. E 52)

§ 1. Der Beitrag der Minderbelasteten zu dem Wiedergutmachungsfonds (Geldsühne) soll 10–40% des Vermögens betragen. Er soll jedoch in keinem Falle weniger als RM 500.— betragen. In Ausnahmefällen kann die Geldsühne 40% des Vermögens übersteigen.¹

1. Wegen der Ersatzarbeitsleistung vgl. AV 41.

§ 2. Dem Betroffenen können unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bei Festsetzung der Geldsühne¹ oder auch nachträglich Ratenzahlungen² zugebilligt werden.^{3·4} Diese Entscheidung kann bei Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse oder, wenn der Betroffene seiner Zahlungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, aufgehoben oder abgeändert werden.

1. In Württemberg-Baden sollen Ratenzahlungen nicht im Spruch, sondern immer erst bei der Vollstreckung durch den öff. Kläger bewilligt werden (Württ.Amtsbl. Nr. 14 Ziff. 20).

2. Durch den öff. Kläger, der die Vollstreckung durchführt.

Es empfiehlt sich, bei Bewilligung der Ratenzahlungen anzuordnen, daß bei nichtpünktlicher Zahlung einer Rate sofort der ganze Rest fällig wird.

3. Wegen Ratenzahlungen bei den Kosten vgl. AV 16 § 1 Anm. 5.

4. Auch wenn Ratenzahlungen bewilligt sind, steht es im Belieben des Betr., die Schuld in einer Summe zu bezahlen (Verf. v. 23. 8. 1947, BMitt-Bl. Nr. 3/4 S. 16).

Stuttgart, den 29. Mai 1946

16. Gebührenordnung

(Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt 1946 S. 201,
Gesetz- u. Verordnungsblatt f. Groß-Hessen 1946 S. 97,
Regierungsblatt d. Regierung Württemberg-Baden 1946 S. 195)

§ 1. Für das Verfahren vor den Spruchkammern werden folgende Gebühren^{1·2} erhoben: ^{3·4·5·6·7}

Bei einem Streitwert bis zu RM 2000.— eine Mindestgebühr von RM 20,—

bei einem Streitwert von ⁸	RM 2–4000,—	2% der Streitwertsumme
bei einem Streitwert von ⁸	RM 4–6000,—	3% der Streitwertsumme
bei einem Streitwert von ⁸	RM 6–10000,—	4% der Streitwertsumme
bei einem Streitwert über	RM 10000,—	5% der Streitwertsumme

1. Die Gebühren und sonstigen Kosten fließen in die Staatskasse, die Geldsühnen dagegen in den Wiedergutmachungsfond (BMittBl. 1946 Nr. 3 S. 11). Vgl. auch AV 44.

2. Die für ein Verfahren nach Gesetz Nr. 8 der Militärregierung entstandenen Gebühren werden auf die nach dem BefrG entstehenden Gebühren nicht angerechnet (BeschlStRKoll. im BMittBl. 1946 Nr. 5 S. 20).

3. Im Sühnebescheidverfahren (AV 12 § 4) wird, wenn der Betr. auf Entscheidung durch die Kammer anträgt, die Gebühr des ersten Rechtzuges nur einmal erhoben (BeschlStRKoll. im BMittBl. 1946 Nr. 5 S. 20).

Andererseits soll hinsichtlich der Gebühren im Sühnebescheidverfahren ein milderer Maßstab nicht Platz greifen, wenn die Gebühren bei Betr. mit höherem Einkommen und Vermögen ein Mehrfaches des Sühnebetrages ausmachen (BeschlStRKoll. im BMittBl. 1946 Nr. 5 S. 20 Ziff. 1).

4. Für das Nachverfahren gemäß Art. 42 Abs. 2 wird – außer den baren Auslagen – nur die Hälfte der Gebühr berechnet (AV 20a § 11).

5. Der öff. Kläger kann Ratenzahlungen bewilligen (vgl. auch AV 12 § 2 und AV 15 § 2, die entsprechend anzuwenden sind).

Es empfiehlt sich, bei Bewilligung der Ratenzahlungen anzuordnen, daß bei nichtpünktlicher Zahlung einer Rate sofort der ganze Rest fällig wird.

Auch wenn Ratenzahlungen bewilligt sind, steht es dem Kostenschuldner frei, die Schuld in einer Summe zu bezahlen (BMittBl. 1947 Nr. 3/4 S. 16).

6. Wegen der Weihnachtsamnestie vgl. AV 48 § 2 Ziff. 3 u. AV 49.

Wegen der Kosten bei Aufhebung eines Spruchs nach Art. 52 (Kassation) vgl. Art. 52 Anm. 6 u. unten § 7a.

Wegen der Kosten des Verfahrens nach Art. 37 vgl. AV 55 § 3.

7. Die Kosten des ganzen Verfahrens, auch die der 1. Instanz, werden erst nach Rechtskraft eingezogen (vgl. HessAmtsbl. 1947 Nr. 1/2 Beil. S. 19).

8. Statt „von“ lies: „über“ (BeschlStRKoll. im BMittBl. 1946 Nr. 5 S. 20).

§ 2. Als Streitwert gilt das höchste steuerpflichtige Gesamteinkommen des Betroffenen der Jahre 1932, 1934, 1938, 1943 oder 1945.^{1·2·3·4}

1. Der Betroffene äußert sich hierzu auf dem Meldebogen (s. Art. 3 Ziff. 2, AV 4, 5 u. 6a) Ziff. 8. Das Finanzamt muß diese Äußerung nachprüfen und auf dem Arbeitsblatt die erforderlichen Angaben machen (AV 5 § 13).

2. Festsetzung des Streitwerts erfolgt im Spruch (Art. 41 Anm. 2) oder im Sühnebescheid (AV 12 § 4 Anm. 1).

3. Die Einkommen der sämtlichen genannten Jahre sind einander gegenüberzustellen und dann das höchste als Streitwert zu wählen. Vgl. hierzu AV 48 § 1 Anm. 3 u. 4.

4. Bei Ehegatten ist, obwohl sie steuerrechtlich gemeinsam veranlagt werden, in dem Verfahren gegen den einzelnen nicht vom Gesamteinkommen, sondern vom eigenen steuerpflichtigen Einkommen oder Vermögen des Betroffenen auszugehen (HessAmtsbl 1947 Nr. 15 S. 60; BMittBl. 1947 Nr. 5/6 S. 19).

§ 3. Hat der Betroffene ein steuerpflichtiges Vermögen¹ von RM 200 000,— oder höher, so beträgt die Gebühr 5% des Vermögens, sofern diese höher ist als die Gebühr nach § 1 und § 2.

1. zur Zeit der Erlassung des Spruchs.

Für Hessen ist durch Verf. vom 14. 3. 1947 eine abweichende Auslegung dahin gegeben worden, daß das höchste Vermögen in den im § 2 genannten Jahren maßgebend sein soll (HessAmtsbl. 1947 Nr. 9 S. 36).

Bei Ehegatten ist, obwohl sie steuerrechtlich gemeinsam veranlagt werden, im Verfahren gegen den einzelnen nicht das Gesamtvermögen, sondern nur das eigene steuerpflichtige Vermögen des Betr. zugrunde zu legen (HessAmtsbl. Nr. 15 S. 60; BMittBl. 1947 Nr. 5/6 S. 19). Das Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft ist jedem Ehegatten zur Hälfte zuzurechnen (WürttAmtsbl. Nr. 44 Ziff. 46).

§ 4. Die Auslagen für Zeugen und Sachverständige sowie die sonstigen bei der Durchführung der Beweisaufnahme entstehenden Kosten sind dem Betroffenen zusätzlich aufzuerlegen. Dem Zeugen sind die normalen Barauslagen und sein Verdienstausschlag zu ersetzen. Der Sachverständige ist angemessen zu vergüten. Die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Gebühren für Zeugen und Sachverständige finden entsprechende Anwendung.¹

1. StPO § 71 (Zeugen) und § 84 (Sachverständige), abgedruckt als AV 25. Die gerichtliche Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige muß allerdings, da sie von der StPO in Bezug genommen wird, daneben zu Rate gezogen werden. Nach ihr erhalten:

a) Zeugen:

Entschädigung für Zeitversäumnis im Betrage von 0,20 RM bis zu 1,50 RM für jede angefangene Stunde je nach den Lebens- und Erwerbsverhältnissen des Zeugen, höchstens aber für 10 Stunden, einschließlich der Zeit, in welcher der Zeuge seine gewöhnliche Beschäftigung nicht wieder aufnehmen konnte. Ein wegen Jugend oder Gebrechen des Zeugen nötiger Begleiter erhält Entschädigung nach denselben Grundsätzen wie ein Zeuge.

b) Sachverständige:

Leistungsvergütung von 3,— RM, bei besonderer Schwierigkeit bis zu 6,— RM für jede angefangene Stunde unter Berücksichtigung der Erwerbsverhältnisse des Sachverständigen, einschließlich der Zeit, in welcher der Sachverständige seine gewöhnliche Beschäftigung nicht

wieder aufnehmen konnte. Falls Taxen für bestimmte Sachverständige bestehen, wird nach diesen entschädigt.

Die Kosten der Vorbereitung des Gutachtens und der verbrauchten Stoffe und Werkzeuge.

c) Zeugen und Sachverständige:

Für Wege von mehr als 2 km außerhalb oder innerhalb des Aufenthaltsorts, die angemessenen Transportmittelkosten oder 0,10 RM je km. Sind bei geringerer Entfernung Transportmittel unumgänglich, werden auch sie bezahlt.

Aufwandsentschädigung bei Entfernung des Aufenthaltsorts von mehr als 2 km nach den persönlichen Verhältnissen, jedoch höchstens bis zum Beamtentagegeld der Stufe II, einschließlich der angemessenen Kosten für Nachtquartier.

Ersatz sonstiger notwendiger Auslagen, insbesondere für Vertretung.

d) Öffentliche Beamte:

(an Stelle der Vergütungen zu a-c) Tagegelder und Reisekosten wie für Dienstreisen, wenn sie:

als Zeuge in Ausübung ihres Amtes von dem Beweisthema Kenntnis erlangt haben,

als Sachverständiger aus Veranlassung ihres Amtes zugezogen werden und die Sachkenntnisse zu ihren Amtspflichten gehören.

Dolmetscher gehören zu den Sachverständigen.

Der Gebührenanspruch erlischt, wenn er nicht binnen 3 Monaten geltend gemacht wird.

§ 5. In der Berufungsinstanz erhöhen sich die Gebühren um 50%.

Wird der Spruch durch die Berufungskammer zugunsten des Betroffenen abgeändert, so entscheidet die Berufungskammer über die von dem Betroffenen¹ zu tragenden Kosten nach billigem Ermessen.²

Wird die Berufung des Betroffenen¹ bis zum Beginn der mündlichen oder schriftlichen Verhandlung zurückgenommen, so ermäßigen sich die Gebühren auf ein Viertel.³

Wird ein vom Betroffenen¹ gestellter Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß Art. 48 des Befreiungsgesetzes abgelehnt, so wird nur die Hälfte der Gebühren erster Instanz erhoben.^{3·4}

1. Dasselbe gilt für den Antragsteller im Sinne der Art. 32, 45 (vgl. WürtAmtsbl. 1947 Nr. 41 Ziff. 18).

2. Die Kosten einer als unzulässig verworfenen oder als unbegründet zurückgewiesenen Berufung trägt bei Berufung des öff. Klägers die Staatskasse, in anderen Fällen derjenige, der die Berufung eingelegt hat (BeschStRKoll. im BMittBl. 1946 Nr. 5 S. 20).

3. Die Absätze 3 und 4 sind durch die 22. DVO vom 13. 3. 1947 (BMittBl. 1947 Nr. 3/4 S. 13) hinzugefügt.

4. Für das Wiederaufnahmeverfahren muß Anm. 2 entsprechend gelten.

§ 6. In Härtefällen kann der Vorsitzende der Kammer die Gebühren ermäßigen.^{1·2}

1. Dies soll nur in ganz besonderen Härtefällen geschehen (Beschl-StRKoll. im BMittBl. 1946 Nr. 5 S. 20), z. B. bei Flüchtlingen, die alles verloren haben (HessAmtsbl. 1947 Nr. 18 S. 70 Verf. v. 12. 6. 1947 Ziff. 5). In Württemberg-Baden kann bei Flüchtlingen bereits im Spruch oder Sühnebescheid die Kostenfestsetzung unter Bezugnahme auf § 6 d. GebührO nach der heutigen wirtschaftlichen Lage erfolgen (WürttAmtsbl. Nr. 37 Ziff. 31).

2. Zuständig ist – auch für die Berufungsgebühren – der SpruchkVors. (vgl. unten § 8 Anm. 4 Abs. 2 u. HessAmtsbl. Nr. 33 S. 134).

§ 7. Wird das Verfahren vom öffentlichen Kläger oder der Kammer eingestellt oder wird der Betroffene in die Gruppe der Entlasteten eingereicht,¹ so fallen die Kosten^{2·3} der Staatskasse zur Last.

1. In allen anderen Fällen sind die Kosten dem Betr. aufzuerlegen. Vgl. jedoch wegen der Kosten des Verfahrens nach Art. 37: AV 49 § 3.

Haftkosten – wie sie z. B. die Gerichts- und Polizeigefängnisse berechnen – gehören zu den Kosten des Verfahrens. Wenn aber die Haft offensichtlich unbegründet war, können sie im Spruch der Staatskasse auch dann auferlegt werden, wenn die sonstige Kostenlast den Betr. trifft. Vgl. Württ-Amtsbl. Nr. 31 Ziff. 16.

Die Kosten der Internierung in einem deutsch verwalteten Lager sind dem Betr. durch Kammerspruch aufzuerlegen, soweit die Internierungszeit auf die Einweisung in ein Arbeitslager angerechnet wird (BeschlStRKoll. v. 19. 2. 1947 im BMittBl. Nr. 3/4 S. 14). Die Höhe der Kosten (in Bayern je Tag 1,50 RM) setzt die Geschäftsstelle fest (unten § 8 u. AV 19 Ziff. XII); vgl. hierzu BMittBl. 1948 Nr. 1 S. 3. Vgl. auch WürttAmtsbl. Nr. 46 Ziff. 58.

2. Nicht auch die eines Rechtsanwalts oder Rechtsbeistandes und die sonstigen Auslagen des Betroffenen (eine Bestimmung wie in der StPO, daß die notwendigen Auslagen bei Freisprechung der Staatskasse auferlegt werden können, fehlt!). Der Rechtsanwalt oder Rechtsbeistand muß seine Kosten (unten § 9) stets vom Betroffenen erfordern. Vgl. aber wegen des Pflichtverteidigers unten § 7 a.

3. Die Entschädigungen der Beisitzer gehören nicht zu den Kosten des Verfahrens, sondern sind als Verwaltungskosten in allen Fällen von der Staatskasse zu tragen.

§ 7a.¹ Wird eine Entscheidung auf Grund des Art. 52 aufgehoben,² so fallen die Kosten des Verfahrens, soweit es von der Aufhebung betroffen wird³, der Staatskasse zur Last. Eine Verrechnung oder Rückerstattung bereits gezahlter Kosten erfolgt erst nach Abschluß des erneuten Verfahrens.²

1. Eingefügt durch die 23. DVO v. 8. 7. 1947 (BMittBl. Nr. 3/4 S. 13), und zwar mit rückwirkender Kraft für erledigte Verfahren.

2. Auch wenn die Aufhebung durch den bayer. Kassationshof erfolgt (vgl. Art. 52 Anm. 6).

3. Wird ein Berufungskammerspruch aufgehoben, so fallen die Kosten erster Instanz nicht der Staatskasse zur Last.

Die nach der Aufhebung ergehende neue Entscheidung muß über die Gesamtkosten neu entscheiden.

§ 7b.¹ Zu den der Staatskasse zur Last fallenden Kosten im Sinne der §§ 7 und 7a gehören auch die Gebühren und erstattungspflichtigen Auslagen² des Pflichtverteidigers³ nach § 2 der 12. DVO vom 4. September 1946,³ nicht aber die Gebühren und Auslagen² eines von dem Betroffenen freiwillig gewählten Verteidigers sowie sonstige außergerichtliche Kosten.⁴

1. Wie Anm. 1 zu § 7 a.

2. Porti, Fernsprechgebühren, Umsatzsteuer u. dgl.

3. AV 11.

4. z. B. Reisekosten, Porti, Fernsprechgebühren u. dgl. des Betr.

§ 8. Die Festsetzung der Kosten und Auslagen^{1·2·3} erfolgt durch die Geschäftsstellen.⁴

1. Nicht zu verwechseln mit der Entscheidung über die Kosten und mit der Festsetzung des Streitwerts durch die Kammer im Spruch (Art. 41 Anm. 2). Die Kammer sagt im Spruch nur, wer die Kosten zu tragen hat, und wie hoch der Streitwert ist. Auf Grund dieser Entscheidungen der Kammer berechnet dann die Geschäftsstelle den Betrag der Kosten, welchem die Auslagen der Staatskasse (oben § 4) hinzutreten, und setzt so fest, daß der in die Kosten verurteilte Betroffene die errechnete Summe an die Staatskasse zu bezahlen hat. Wegen der Einforderung und Beitreibung vgl. AV 19 XII.

2. „Kosten und Auslagen“ ist ungenau. Die „Kosten“ zerfallen in „Gebühren“ und „Auslagen“ (s. oben §§ 1 und 4).

3. Wegen der Beisitzerentschädigungen vgl. oben § 7 Anm. 3.

4. Für die Kostenfestsetzung der Geschst. gilt Art. 42 nicht, da sie keine Entscheidung der Kammer ist. Gegen sie ist vielmehr Verwaltungsbeschwerde an den Vors. der Spruchk. und gegen dessen Entscheidung weitere Beschwerde an den Präsidenten der Berk. zulässig.

Zuständig ist – auch für die Berufungsgebühren – die Spruchk.-Geschst. (vgl. AV 19 XII Abs. 1 Satz 2).

§ 9. Der Rechtsanwalt erhält für seine Tätigkeit im Verfahren vor der Spruchkammer $\frac{10}{10}$ der Gebühren des § 9 der Rechtsanwaltsgebührenordnung aus dem vom Gericht festgesetzten Streitwert.¹ In der Berufungsinstanz beträgt die Gebühr $\frac{13}{10}$.^{1·2}

Für Rechtsbeistände, die nicht Rechtsanwälte sind,³ ermäßigen sich diese Gebühren auf die Hälfte.

1. Diese Gebühren sind einmalige Pauschgebühren, welche die gesamte Tätigkeit in einer Instanz abgelten (Verf. v. 9. 10. 1946, BMittBl. Nr. 10 S. 38), und zwar gleichermaßen im mündlichen wie im schriftlichen Verfahren.

Das Wiederaufnahmeverfahren, einschließlich seines erneuten Verfahrens, muß als eine besondere Instanz gelten; dabei wird aber die Ermäßigungsvorschrift des § 5 Abs. 4 der GebührenO anzuwenden sein.

2. Wegen der Gebühren des Pflichtverteidigers vgl. AV 11.

Die Pflichtverteidiger können nicht den Unterschiedsbetrag zwischen der pflichtgebühren und den Gebühren der Rechtsanwaltsgebührenordnung vom Betroffenen einziehen. Solange der Betroffene arm ist, würde dies gegen die Standespflichten des Rechtsanwalts verstoßen; wenn der Betroffene nachträglich zahlungsfähig wird, fehlt es an einem Vertragsverhältnis zwischen dem Anwalt und ihm, welches den Nachzahlungsanspruch begründen könnte (anders als beim Armenanwalt des Zivilprozesses).

3. Art. 35 Anm. 17.

Stuttgart, den 4. April 1946

17. Vollstreckungsordnung

(Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt 1946 S. 201,
Gesetz- u. Verordnungsblatt f. Groß-Hessen 1946 S. 97,
Regierungsblatt d. Regierung Württemberg-Baden 1946 S. 196)

§ 1. (1) Der Spruch der Kammer ist nicht vollstreckbar, bevor er rechtskräftig¹ geworden ist.^{2.3}

(2) Dies gilt unbeschadet des Rechts der Kammer, in dringenden Fällen des Vorsitzenden, einstweilige Anordnungen (Artikel 40) zur Sicherung der Vollstreckung zu treffen.⁴

1. Art. 51 Anm. 1.

2. Dasselbe gilt natürlich bei Sühnebescheiden.

3. Stirbt der Betr. vor Eintritt der Rechtskraft, kann nicht vollstreckt werden (BeschlStRKoll. im BMittBl. 1946 Nr. 8 S. 32). Stirbt er nach Eintritt der Rechtskraft, kann in den Nachlaß (aber auch nur in diesen, nicht etwa in das Vermögen der Ehefrau, der Kinder oder dgl.) vollstreckt werden.

4. Vgl. auch AV 3 § 8.

§ 2. Die Vollstreckung erfolgt durch den öffentlichen Kläger¹ auf Grund einer beglaubigten Abschrift des Spruchs.^{2.3.4.5.6.7}

1. Stets durch den öff. Kläger der Spruchkammer, auch wenn die Berufungskammer entschieden hat. (Vgl. AV 18 „zu § 2“).

2. Der öff. Kläger muß auch die einstweiligen Anordnungen vollstrecken (AV 1). Vgl. Art. 40 und dortige Anmerkungen.

3. Die Vollstreckung von Arbeitslager hat in Bayern der öff. Kläger dadurch herbeizuführen, daß er die Abt. VI des Ministeriums für Sonderaufgaben („Internierungs- und Arbeitslager“) um die Durchführung unter Übersendung zweier Spruchausfertigungen mit Rechtskraftbescheinigung (AV 19 Ziff. IX Abs. 4) ersucht; soweit erforderlich sind auch Ausfertigungen der Berufungskammersprüche beizufügen. Wenn sich die zu vollstreckende Arbeitslagerzeit nicht unmittelbar aus den Sprüchen ergibt, hat der öff. Kläger die hierfür nötigen Angaben im Vollstreckungsersuchen zu machen. Nach Eingang des Vollstreckungsersuchens führt die Abt. VI die Vollstreckung selbständig durch. Nach völliger Durchführung der Vollstreckung macht die Abt. VI dem öff. Kläger Mitteilung, Verf. v. 27. 8.

1947, BMittBl. Nr. 5/6 S. 18. Über Haftunterbrechungen aus gesundheitlichen Gründen und über Beurlaubungen entscheidet der Lagerleiter im Benehmen mit dem amerikanischen Camp-Supervisor nach Maßgabe der Verf. v. 22. 1. 1948 (BMittBl. Nr. 2/3).

Eine auf Grund des Erlasses der MilReg. v. 11. 2. 1947 vorgenommene Verhaftung der von den Spruchkammern zu Arbeitslager Verurteilten (vgl. Art. 40 Anm. 8) ist als vorweggenommene Vollstreckung anzusehen. Daher muß die im Lager verbrachte Zeit bei der späteren Vollstreckung der rechtskräftigen Entscheidung stets als Verbüßung gelten, gleichviel, ob in dieser Entscheidung politische Haft angerechnet ist oder nicht. Wenn ferner in solchem Fall nur der Betr. (nicht auch der öff. Kläger) Berufung gegen einen auf Arbeitslager erkennenden erstinstanzlichen Spruch eingelegt hat, auch kein Irrtums- und Fehlerbericht der MilReg. ergangen ist, die Arbeitslagerzeit also von der Berufungskammer nicht erhöht werden kann, so ist das Arbeitslager verbüßt, sobald der Verurteilte die im erstinstanzlichen Spruch erkannte Zeit hindurch im Lager interniert gewesen ist. Hieraus folgt, daß der Verurteilte nach Ablauf dieser Zeit unverzüglich aus dem Lager zu entlassen ist (Verf. v. 23. 8. 1947, BMittBl. Nr. 5/6 S. 18 u. Verf. v. 22. 1. 1948, BMittBl. Nr. 2/3).

4. Die dem öff. Kläger vorliegende beglaubigte Abschrift des Spruchs oder Sühnebescheids muß den Rechtskraftvermerk (AV 19 Ziff. IX Abs. 4) tragen. Der öff. Kläger kann dann die Vollstreckung nur vornehmen unter gleichzeitiger Zustellung einer mit Rechtskraftvermerk versehenen Ausfertigung der Entscheidung ohne Gründe an den Betr. (BeschlStRKoll. im BMittBl. 1946 Nr. 8 S. 32). „Ausfertigung“ ist eine Abschrift der Entscheidung mit folgendem Vermerk: „Ausgefertigt am Der Geschäftsstellenleiter der Spruchkammer (oder der Berufungskammer).“

5. Nimmt der öff. Kläger gemäß Art. 56 und unten § 3 die Hilfe anderer Behörden zur Vollstreckung in Anspruch, so hat er um die Vornahme bestimmter Vollstreckungshandlungen zu ersuchen (Verf. v. 9. 10. 1946, BMittBl. Nr. 10 S. 38). Ein Ersuchen, den Spruch oder Sühnebescheid im ganzen zu vollstrecken, ist also nicht zulässig.

6. Wenn bei der Vollstreckung eine von den Gerichten verhängte Strafe mit einer Spruchkammersühne zusammentrifft, so hat die erstere den Vorzug (BeschlStRKoll. v. 27. 2. 1947).

7. In Hessen sind Vollstreckungsorgane:

- a) die öff. Kläger bei den Spruchkammern,
 - b) die Vollstreckungsinspektoren bei den Berufungskammern,
 - c) das Vollstreckungsamt beim Obersten Kläger im Ministerium für politische Befreiung,
 - d) die Vollstreckungskammern beim Ministerium für politische Befreiung.
- HessAmtsbl. 1947 S. 77 u. S. 124.

§ 3. Der öffentliche Kläger kann sich zur Durchführung der Vollstreckung anderer Behörden, insbesondere der Gerichte, Staatsanwaltschaften, Polizei, Gemeindebehörden, Finanz- und Arbeitsämter bedienen.¹

1. Vgl. auch Art. 56.

§ 4. Wenn über die Auslegung eines Spruchs Zweifel bestehen oder wenn Einwendungen gegen die Zulässigkeit oder

die Art und Weise der Vollstreckung erhoben werden, hat der öffentliche Kläger die Entscheidung des Vorsitzenden der Spruchkammer¹ herbeizuführen.

1. In Hessen entscheidet über Beschwerden gegen diese Entscheidung die Vollstreckungskammer (s. oben § 2 Anm. 7 Buchst. d).

Stuttgart, den 4. April 1946

18. Ergänzende Bestimmungen zur Vollstreckungsordnung vom 4. April 1946

Zu § 2:

Alle Sprüche – auch die in der Berufungsinstanz ergangenen – werden durch den öffentlichen Kläger bei der Spruchkammer vollstreckt.

Zu § 3:

Mit der Vollstreckung der Geldsühnen¹ werden die Finanzämter beauftragt. Die Vollstreckung ist auf Grund der mit Rechtskraftvermerk² versehenen, beglaubigten Abschrift des Spruchs oder Bescheids nach den Bestimmungen der Reichsabgabenordnung durchzuführen. Mit der Durchführung wird das für den Wohnort des Betroffenen zuständige Finanzamt beauftragt.³

Wenn nach der Mitteilung des Finanzamts die Geldsühne nicht bezahlt worden ist und auch nicht beigetrieben werden kann, ist das Arbeitsamt um Vollstreckung der Ersatzarbeitsleistung auf Grund der ihm zugegangenen beglaubigten Abschrift des Spruchs oder Bescheids zu ersuchen.⁴

Vermögenseinziehungen erfolgen durch das Landesamt für Vermögensverwaltung in München, welches der öffentliche Kläger hierum unter Übersendung einer beglaubigten, mit Rechtskraftbescheinigung versehenen Abschrift des Spruchs ersucht.⁵

Den Vollzug der Vollstreckung haben das Finanzamt, Arbeitsamt und Landesamt für Vermögensverwaltung dem öffentlichen Kläger mitzuteilen. Der Vollzug ist jeweils durch Vormerkung einer Frist zu überwachen.

1. Die Geldsühnen fließen in den Wiedergutmachungsfond, die Gebühren und sonstigen Kosten dagegen in die Staatskasse (BMittBl. 1946 Nr. 3 S. 11). Vgl. auch AV 44.

2. Vgl. AV 19 Ziff. IX Abs. 4.

3. Vgl. AV 19 XII.

4. Vgl. AV 12 § 3 Satz 3 und AV 41 § 3.

5. In welcher Weise die Vermögenseinziehung im Einzelfall durchgeführt wird, entscheidet das Landesamt, z. B. darüber, ob Bauernhöfe, Geschäfte u. dgl. real geteilt oder (auch an Familienmitglieder) verkauft werden. Wegen des Begriffs „Vermögen“ s. Art. 29 Anm. 9. Vgl. auch Art. 15 Anm. 8. Über die rechtliche Wirkung der Vermögenseinziehung vgl. Art. 15 Anm. 9 und Art. 21.

München, den 31. Mai 1946

19. Geschäftsanweisung für die Geschäftsstellen der Spruchkammern und Berufungskammern

Nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Sonderaufgaben vom 23. 10. 1947¹ werden nur noch Geschäftsstellen bei den Spruch- und Berufungskammern gebildet. Diese Geschäftsstellen haben zugleich die Aufgaben der früheren Geschäftsstellen der öffentlichen Kläger und Berufungskläger mitzuerledigen. Die früheren Geschäftsanweisungen einschließlich der Karteiordnung für die Geschäftsstellen vom 31. 5. 1946 werden hiermit aufgehoben und die Geschäftsanweisung für die Geschäftsstellen im folgenden neu geregelt:

1. AV 23.

A) Geschäftsstellen der Spruchkammern

I. Leiter der Geschäftsstelle.

Die Geschäftsstelle untersteht einem vom geschäftsaufsichtführenden Vorsitzenden der Spruchkammer ernannten Leiter. Dieser ist für den gesamten Betrieb verantwortlich. Die Angestellten der Geschäftsstelle haben seinen Anordnungen Folge zu leisten.

II. Eingänge.

Alle eingehenden Schriftstücke werden mit dem Eingangsstempel versehen.¹ Sodann werden die Eingänge dem Geschäftsstellenleiter vorgelegt unter Beifügung von etwa vor-

handenen Akten. Der Geschäftsstellenleiter regelt die weitere Bearbeitung. Die Klagen, Sühnebescheidenanträge und alle Eingänge, die eine sofortige Entscheidung des Vorsitzenden oder des öffentlichen Klägers erfordern, insbesondere Anträge auf einstweilige Anordnungen, werden unverzüglich dem Vorsitzenden oder öffentlichen Kläger vorgelegt. Anträge auf Einleitung eines Verfahrens, bei dem die Klage noch nicht erhoben oder Antrag auf Sühnebescheid noch nicht gestellt ist, sind dem öffentlichen Kläger zuzuweisen. Zur Vormerkung der Fristen oder Termine sind Fristenkalender, Fristenfächer oder Fristenkarteien anzulegen.

1. Fortlaufende Numerierung aller im Akt befindlichen Blätter ist unumgänglich, um geordnete Aktenbearbeitung zu ermöglichen (HessAmtsbl. 1947 S. 3; WürttAmtsbl. Nr. 14 Ziff. 9; BMittBl. 1948 Nr. 2/3); die Blattrückseite wird durch Befügung eines R ohne besondere Numerierung bezeichnet (z. B. Bl. 3 R). In Hessen ist außerdem Aktenheftung vorgeschrieben (HessAmtsbl. 1947 S. 3).

III. Sortieren der Meldebogen.

Nach Eingang der Meldebogen wird eine Grobsortierung¹ durch die Ermittler und Auswerter nach folgenden Kategorien vorgenommen:

1. Betroffene, welche zur Klasse I oder II der Anlage zum Gesetz gehören,
2. Betroffene, welche nicht in die Klasse I oder II der Anlage zum Gesetz gehören (z. B. Parteigenossen nach dem 1. 5. 1937).
3. Vom Gesetz überhaupt nicht Betroffene.

1. Vgl. auch die Vorsortierung nach AV 6a III 1.

IV. Auswertung der Meldebogen.

Nach der Grobsortierung werden die drei Kategorien gleichzeitig von mindestens je einem Auswerter entsprechend der Anweisung für die Auswerter (AV 6a) in Verbindung mit der Rangliste (AV 6b) bearbeitet.

a) Kategorie 3.

Der Auswerter prüft lediglich, ob nach dem Inhalt des Meldebogens dessen Aussteller vom Gesetz betroffen ist oder nicht. Ist nach Meinung des Auswerters der Aussteller vom Gesetz nicht betroffen, so kennzeichnet er den Meldebogen in Rotschrift mit 0 und legt ihn dem Öffentlichen Kläger vor.

Billigt der Öffentliche Kläger die Auswertung, so verbleibt der Meldebogen bei der Kategorie 3. Entscheidet der Öffentliche Kläger dahin, daß der Aussteller unter das Gesetz fällt, so geht der Meldebogen zur Kategorie 1 oder 2. Ist der Auswerter der Ansicht, daß der Aussteller unter das Gesetz fällt, so geht der Meldebogen ohne Vorlage beim Öffentlichen Kläger zur Kategorie 1 oder 2.

Die endgültig in der Kategorie 3 Verbliebenen erhalten vom Öffentlichen Kläger eine dementsprechende Mitteilung laut Formblatt. Gleichzeitig sind die Nichtbetroffenen in eine Liste aufzunehmen, die vierfach ausgefertigt wird. Ein Exemplar dieser Liste verbleibt beim Öffentlichen Kläger. Je ein Exemplar wird dem Ministerium, der zuständigen Polizeibehörde und der örtlichen Militärregierung formlos zugeleitet.

Die Meldebogen werden gemeindeweise, alphabetisch geordnet, aufbewahrt.

Geht nachträglich eine Anzeige gegen einen Nichtbetroffenen ein, oder ergeben sich Verdachtsmomente dahin, daß er doch vom Gesetz betroffen ist, so ist der Meldebogen zur Anstellung der notwendigen Ermittlungen herauszunehmen.

b) Kategorie 1 und 2.

Sämtliche unter die Kategorie 1 und 2 fallenden oder diesen nachträglich zugewiesenen Personen sind in ein Verzeichnis einzutragen, das lfd. Nr., Name und Wohnort des Betroffenen sowie Art der Erledigung des Verfahrens in einfachster Form, z. B. S = Spruch, B = Sühnebescheid, E = Einstellung des Verfahrens, enthält.

Nach der Auswertung der Meldebogen der Kategorien 1 und 2 füllt der Auswerter die Überschrift und die Spalte 1 des Arbeitsblattes aus. Sodann wird das Arbeitsblatt jeder einzelnen zu befragenden Stelle unmittelbar zugeleitet. Inzwischen wird der Meldebogen in eine Terminmappe gelegt (§ 6 der Ersten Geschäftsanweisung für die Auswertung und Kontrolle des Meldebogens.¹

Nach Rückkehr der Arbeitsblätter wird eine Karteikarte angelegt und mit der laufenden Nummer des vorgenannten Verzeichnisses versehen. Darauf werden die Arbeitsblätter mit

dem Meldebogen und etwa inzwischen eingegangenen Schriftstücken dem Öffentlichen Kläger zur Entscheidung vorgelegt.

Die Durchführung der nunmehr vom Öffentlichen Kläger angeordneten Maßnahmen, z. B. Aufträge an die Polizei oder die Ermittler, Heranziehung von Urkunden, Einholung von Auskünften und dgl., ist unverzüglich in die Wege zu leiten und fristgemäß zu überwachen.

1. AV 5.

V. Sühnebescheide.

Wenn der Öffentliche Kläger nach AV 12 § 4 anordnet, daß ein Sühnebescheid beantragt werden soll, so vermerkt die Geschäftsstelle dies auf der Karteikarte und entwirft den vom Kläger zu unterschreibenden Antrag mit Sühnebescheid gemäß Formblatt. Die Zahl der außer der Urschrift herzustellenen Durchschläge des Sühnebescheids bemißt sich nach Abs. 2 u. 3.

Die vom Vorsitzenden unterzeichneten Sühnebescheide hat die Geschäftsstelle den Betroffenen zuzustellen. Nach der Zustellung ist eine einwöchige Frist vorzumerken.

Geht innerhalb der Frist kein Antrag des Betroffenen auf Entscheidung durch die Kammer ein, so hat der Geschäftsstellenleiter den Sühnebescheid mit dem Rechtskraftvermerk¹ zu versehen (vgl. Sühnebescheid-Formblatt). Die Geschäftsstelle übermittelt den Bescheid mit Rechtskraftvermerk dem Kassationshof, der örtlichen Außenstelle des Landesamts für Vermögensverwaltung, den Stellen, die in § 10 Ziff. 2 mit 6 der DA 2 für die Vors. (AV 3) aufgeführt sind sowie nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 2. 10. 1946 (AV 38) der Industrie- und Handelskammer. Datum und Inhalt des Sühnebescheides sind auf der Karteikarte zu vermerken. Dann veranlaßt der Öff. Kläger die Vollstreckung und gemäß AV 7 die Benachrichtigung des Gruppen- und Melderegisters. Geht innerhalb der einwöchigen Frist ein Antrag des Betroffenen auf Entscheidung durch die Kammer ein, so regelt sich das weitere Verfahren wie bei einer Klage mit einem Antrag auf Entscheidung im schriftlichen Verfahren (Ziff. VII).²

1. der das Datum des Rechtskräfteintritts wegen der hieran geknüpften Rechtsfolgen angeben muß.

2. Eine Klageschrift ist nicht erforderlich.

VI. Klageerhebung.

Wenn der Öffentliche Kläger Klage erhebt, so wird dies von der Geschäftsstelle ebenfalls auf der Karteikarte vermerkt. Darauf stellt die Geschäftsstelle die Klageschrift dem Betroffenen und dem Antragsteller zu, und zwar dem Betroffenen nebst einer Mitteilung nach Formblatt.

VII. Schriftliche Entscheidung.

Wird in der Klage schriftliche Entscheidung beantragt, so versieht die Geschäftsstelle die dem Vorsitzenden vorzulegende Klageschrift mit dem Vermerk „schriftliche Entscheidung“ und notiert den Termin, welchen der Vorsitzende für die Entscheidung durch die Kammer bestimmt. Der Akt ist einige Tage vor dem Termin dem Vorsitzenden zur Vorbereitung vorzulegen. Dies ist fristmäßig zu überwachen.

VIII. Mündliche Verhandlung.

Die Klagen mit Antrag auf mündliche Verhandlung versieht die Geschäftsstelle mit dem Stempel:

„Termin am

- a) Zu laden durch Zustellung: Betr., dessen gesetzlicher Vertreter, Rechtsbeistand, Zeugen Sachverst.
- b) Mitteilung an öff. Kläger, örtl. MilReg. (mit Angabe der Klageeingruppierung, BMittBl. 1946 Nr. 3 S. 10), Bürgermeister.“

Sodann legt sie den Akt dem Vorsitzenden vor. Der vom Vorsitzenden verfügte Verhandlungstermin ist in der Kartei vorzumerken.

Die Geschäftsstelle bewirkt darauf die vom Vorsitzenden bei der Terminsanberaumung verfügten Ladungen und die von ihm angeordnete Herbeischaffung des sonstigen Beweismaterials zum Termin. Sie verständigt ferner die Beisitzer vom Termin (gemäß dem vom Vorsitzenden festgelegten Plan für deren Reihenfolge). Außerdem veröffentlicht sie den Termin an der Gerichtstafel der Kammer. Der Akt muß dem Vorsitzenden einige Tage vor dem Termin vorgelegt werden.

Im Termin ist vom Protokollführer, welchen der Vorsitzende aus den Angestellten der Geschäftsstelle bestimmt, unter Benutzung des vorgeschriebenen Formblattes, Proto-

koll zu führen. Dabei sind die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen auf einem besonderen Blatt, das als Anlage zum Protokoll zu nehmen und als solches mit den Unterschriften des Vorsitzenden und Protokollführers zu bezeichnen ist, zu protokollieren. Im Protokoll selbst ist auf diese Anlage zu verweisen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Zeugen- und Sachverständigengebühren sind nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige festzusetzen,¹ auf dem Protokoll vorzumerken und bei der Finanzkasse zur Zahlung anzuweisen (Ziff. XII).

1. Vgl. AV 16 § 4 Anm. 1.

IX. Verfahren nach dem Spruch.

Der Inhalt aller Sprüche ist auf der Karteikarte zu vermerken.

Nach schriftlicher Niederlegung des Spruches und seiner Unterzeichnung durch den Vorsitzenden und die mitwirkenden Beisitzer ist er den in der DA Nr. 2 für die Vorsitzenden (AV 3) unter § 7 bezeichneten Stellen zuzustellen bzw. zu übersenden. Der Betroffene und sein gesetzlicher Vertreter sowie der Antragsteller erhalten dabei die schriftliche Rechtsmittelbelehrung nach Vordruck.

In Haftsachen ist am Kopf des Spruches an sichtbarer Stelle möglichst mit rotem Stempel der Vermerk „Haftsache“ anzubringen.

Nach der Zustellung ist eine Ein-Monats-Frist zu vermerken. Geht innerhalb dieser Frist keine Berufung ein, wird sie zurückgenommen, oder ist auf sie von allen Berufungsberechtigten (Art. 45 u. 46 des Gesetzes) verzichtet worden, so ist der Spruch vom Geschäftsstellenleiter mit dem Rechtskraftvermerk zu versehen, wobei der Tag anzugeben ist, an dem die Rechtskraft eingetreten ist. Dies darf jedoch frühestens eine Woche nach Ablauf der einmonatigen Berufungsfrist geschehen wegen der Möglichkeit, daß bei der Berufungskammer in den letzten Tagen der Frist noch Berufung eingelegt ist.

Die Rechtskraft wird auf der Karteikarte von der Geschäftsstelle vermerkt. Sodann geht der Akt zur Vollstreckung an den öffentlichen Kläger unter Beifügung einer be-

glaubigten Abschrift des Spruches mit Rechtskraftbescheinigung. Die Geschäftsstelle gibt auch gemäß AV 7 die vorgeschriebenen Nachrichten an das Gruppen- und Melderegister. Ferner sind mit Rechtskraftbescheinigung versehene, beglaubigte Abschriften des Spruches zuzuleiten dem Kassationshof, der örtlichen Außenstelle des Landesamtes für Vermögensverwaltung, den Stellen, die in § 10 Ziff. 2 mit 6 der DA 2 für die Vors. (AV 3) aufgeführt sind sowie nach Maßgabe der Bekanntmachung v. 2. 10. 1946 (AV 38) der Industrie- und Handelskammer und der Handwerkskammer.

Wird innerhalb der Frist Berufung eingelegt, so ist der Einlegende und das Eingangsdatum der Berufungsschrift auf der Karteikarte zu vermerken.¹ Es ist darauf zu achten, daß das Eingangsdatum der Berufungsschrift auch auf dieser selbst vermerkt ist. Der Akt mit der Berufungsschrift ist dem Vorsitzenden und dem Öffentlichen Kläger zur Kenntnisnahme vorzulegen und sodann durch den Öffentlichen Kläger an den Berufungshauptkläger zu übersenden. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Berufungskammer Mitteilung von einer dort eingegangenen Berufung macht.

Kommt der Akt nach Erledigung des Berufungsverfahrens zurück, so ist er dem Vorsitzenden der Spruchkammer zur Kenntnisnahme vorzulegen; im übrigen richtet sich die weitere Sachbehandlung nach vorstehendem Absatz 5.

Nach Beendigung der Vollstreckung und der Zahlung oder Beitreibung der Kosten ist die Weglegung des Aktes auf der Karteikarte zu vermerken.

1. Ebenso ein Wiederaufn.-Antrag (Art. 48) und sein Ergebnis.

X. Registratur.

Als Register dient die Karteikarte. Alle Akten, in denen Berufung eingelegt wird, erhalten auf dem Deckel einen großen roten Vermerk: „Berufung“.¹

Für den Gebrauch des Öffentlichen Klägers sind Handakten anzulegen, welche die wichtigsten Ergebnisse des Verfahrens, wie die Angaben des Meldebogens (ohne Wiederholung der Fragen, also Ziffer 1, Ziffer 2, usw.), eine Abschrift des Arbeitsblattes und des gestellten Antrages auf Sühnebescheid oder der Klage, die Terminbestimmun-

gen¹ sowie die vom Öffentlichen Kläger sonst noch angeordneten Abschriften u. dgl. enthalten können.

Geht der Akt in die Berufungsinstanz, so werden gleichzeitig die Handakten dem Öffentlichen Kläger bei der Berufungskammer mitübersandt.

Die Meldebogen und alle Akten, auch die Handakten (diese gesondert), werden, soweit sie sich nicht in Bearbeitung befinden, nach dem Alphabet (Namen der Betroffenen) geordnet, abgelegt. Sie können auch nach Gemeinden eingeteilt und innerhalb der Gemeinden alphabetisch geordnet werden. Die laufenden und weggelegten Meldebogen und Akten sind zu trennen. Den weggelegten Akten sind die Handakten beizufügen.

1. Ggbf. auch „Wiederaufnahme“ u. „Haft“.

XI. Zustellungen.¹

Die Zustellung sämtlicher Schriftstücke, insbesondere der Sprüche, an den Öffentlichen Kläger richtet sich nach § 7 Abs. 2 der DA Nr. 2 für die Vors. (AV 3). Alle anderen Zustellungen werden durch die Post bewirkt. Die Geschäftsstelle übergibt eine beglaubigte Abschrift des zuzustellenden Schriftstückes unter der Anschrift des Empfängers mit dem Vermerk „Urgent“ auf dem Umschlag an die Post und vermerkt in den Akten, wann dies geschehen ist. Die Zustellung gilt dann, wenn die Wohnung des Empfängers im Ortsbestellbezirk liegt, am zweiten, im übrigen am vierten Werktag² nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, sofern nicht den Umständen nach anzunehmen ist, daß die Sendung nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. In besonderen Fällen, z. B. wenn ein Geladener nicht erschienen ist, kann eine erhöhte Sicherheit durch Einschreibbrief oder Zustellungsurkunde erzielt werden.

Von der förmlichen „Zustellung“ zu unterscheiden ist die formlose Übersendung eines Schriftstückes; die erstere erfolgt nur dann, wenn ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß das Schriftstück zugestellt werden soll.

Bei der Zustellung bleibt die Urschrift des Schriftstücks bei den Akten, während eine beglaubigte Abschrift dem Empfänger übersandt wird. Auch bei formlosen Übersendungen

wird im allgemeinen die Urschrift bei den Akten verbleiben, während eine einfache Abschrift übersandt wird.

1. In Württemberg-Baden sind Zustellungen und sonstige Mitteilungen durch Anordnung vom 26.7/19. 10. 46 (Württ. LoseBl.Sammlg. L. 244) geregelt.

2. In Württemberg-Baden gilt der 3. bzw. 5. Werktag als Zustellungstag (s. oben Anm. 1).

XII. Festsetzung und Zahlung der Kosten des Verfahrens, Einziehung der Geldsühneleistungen.

Die Kosten des Verfahrens (Gebühren, Auslagen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige bei der Durchführung des Verfahrens entstandene Kosten) bei der Spruch- und Berufungskammer werden nach Eintritt der Rechtskraft des Spruches durch die Geschäftsstelle der Spruchkammer festgesetzt. Über die im Berufungsverfahren angefallenen Kosten hat die Geschäftsstelle der Berufungskammer eine Zusammenstellung zu fertigen und dem Akt, der an die Spruchkammer zurückzusenden ist, beizufügen.

Geldsühneleistungen und Kosten, die zufolge Spruchs oder Sühnebescheides zu zahlen sind, teilt die Geschäftsstelle der Spruchkammer dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter mit der Aufforderung mit, den Gesamtbetrag innerhalb einer bestimmten Frist an die Finanzkasse, Postscheckkonto München (Nürnberg), Konto-Nr. der Staatsbank..... zu entrichten. Sie macht dabei den Betroffenen darauf aufmerksam, daß der Betrag sonst auf seine Kosten beigetrieben werden müßte.

Von der Mitteilung an den Betroffenen sind zwei Durchschläge zu fertigen und mit einer beglaubigten, den Rechtskraftvermerk enthaltenden Abschrift des Spruchs oder Sühnebescheids der Finanzkasse zu übersenden. Der eine Durchschlag ist durch die Geschäftsstelle der Spruchkammer mit Feststellungsvermerk zu versehen und hat der Finanzkasse als Buchungsgrundlage, die Abschrift des Spruchs oder Sühnebescheids als Beitreibungsgrundlage zu dienen. Auf dem weiteren Durchschlag hat die Finanzkasse zu bescheinigen, daß die zur Einziehung mitgeteilten Beträge zum Soll gestellt sind. Der Durchschlag ist sodann an die Ge-

schäftsstelle der Spruchkammer zur Beinahme zum Akt zurückzugeben.

Über die in einem Monat eingegangenen Mitteilungen gibt die Finanzkasse dem Öffentlichen Kläger bis zum 1. des übernächsten Monats davon Kenntnis, welche Betroffene ihre Schuld bereinigt haben, welche sich mit der Zahlung noch im Rückstand befinden, ohne daß ihnen der Öffentliche Kläger Stundung oder Ratenzahlung bewilligt hat, und bei welchen die Beitreibung erfolglos verlaufen ist. Für uneinbringliche Kosten beantragt sie die Einstellung des Einziehungsverfahrens gemäß § 67 der Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden.

Der Öffentliche Kläger teilt die uneinbringlichen Geldsühnen dem Arbeitsamt zur Vollstreckung der Ersatzarbeitsleistung mit (s. Abs. 2 der ergänzenden Bestimmungen zur Vollstreckungsordnung [AV 18] zu § 3) und verfügt die Einstellung des Einziehungsverfahrens durch die Finanzkasse.

XIII. Abweichungen.

Abweichungen von vorstehenden Bestimmungen für besondere Arten des Verfahrens (vgl B 1- und B 2-Verfahren) bleiben aufrechterhalten und vorbehalten.

B) Geschäftsstellen der Berufungskammern

XIV. Leiter der Geschäftsstelle.

Die Geschäftsstelle untersteht einem vom Präsidenten der Berufungskammer ernannten Leiter. Dieser ist für den gesamten Betrieb verantwortlich. Die Angestellten der Geschäftsstelle haben seinen Anordnungen Folge zu leisten.

XV. Eingänge.

Alle eingehenden Schriftstücke werden mit dem Eingangsstempel versehen. Sodann werden die Eingänge dem Geschäftsstellenleiter vorgelegt unter Beifügung von etwa vorhandenen Akten. Der Geschäftsstellenleiter regelt die weitere Bearbeitung. Alle Eingänge, die eine sofortige Entscheidung des Vorsitzenden oder des Berufungsklägers erfordern, insbesondere Anträge auf einstweilige Anordnungen, werden diesen unverzüglich vorgelegt.

Insbesondere ist darauf zu achten, daß alle Berufungsschriften den Eingangsstempel erhalten. Sobald eine Berufungsschrift ohne Akten eingeht, ist hiervon der Spruchkammergeschäftsstelle sofort Mitteilung zu machen. Ist ersichtlich, daß die Berufungsfrist beim Eingang der Berufungsschrift kurz vor dem Ablauf steht, muß die Mitteilung mit besonders großer Beschleunigung gemacht werden, damit die Spruchkammergeschäftsstelle nicht das Rechtskraftzeugnis erteilt.

Nach Eingang einer Berufungsschrift ohne Akten ist durch eine befristete Vormerkung der Eingang des Aktes zu überwachen.

Die Handakten des Klägers bleiben unter Beinahme einer Abschrift der Berufungsschrift zunächst beim Berufungskläger und werden fortgeführt.

XVI. Registratur.

Die Berufungen werden nach Eingang der Akten in das Berufsregister eingetragen, welches nach Maßgabe seiner Spalten fortzuführen ist. Das Register kann auch in Karteiform geführt werden. Geschieht dies nicht, so ist noch ein alphabetisches Namensregister zu führen.

Zur Vormerkung der Fristen und Termine sind Terminkalender, Fristenfächer oder Fristenkarteien anzulegen, welche täglich durchzusehen sind, um die rechtzeitige Vorlage der Akten sicherzustellen.

Die Akten werden, solange sie sich bei der Berufungskammer befinden und nicht in Bearbeitung sind, nach Spruchkammern geordnet, in alphabetischer Reihenfolge (nach dem Namen des Betroffenen) aufbewahrt.

Nach Entscheidung ist der Inhalt aller Sprüche im Berufsregister zu vermerken.

XVII. Vorbereitung der Entscheidung.

Der Akt wird nach Eingang dem Vorsitzenden vorgelegt; dieser entscheidet, ob mündlich verhandelt oder schriftlich entschieden werden soll, setzt den Termin hierfür an, bestimmt, welche Zeugen und Sachverständigen zu laden sind, und trifft alle sonst noch erforderlichen Anordnungen. Die Geschäftsstelle führt die Verfügungen des Vorsitzenden aus,

verständnis die Beisitzer vom Termin gemäß dem vom Vorsitzenden festgelegten Plan für deren Reihenfolge und veröffentlicht im Fall der mündlichen Verhandlung den Termin an der Gerichtstafel der Kammer. Sie lädt auch den Betroffenen, seinen gesetzlichen Vertreter, seinen Rechtsbeistand, den Öffentlichen Kläger und einen etwaigen anderen Berufungseinleger. Einige Zeit vor dem Termin ist der Akt dem etwa vom Vorsitzenden bestimmten Berichterstatter und sodann dem Vorsitzenden selbst zur Vorbereitung vorzulegen; dies ist fristgemäß zu kontrollieren.

XVIII. Verfahren nach dem Spruch.

Nach schriftlicher Niederlegung des Spruchs, welcher mit der Verkündung rechtskräftig geworden ist, und seiner Unterzeichnung durch den Vorsitzenden und die mitwirkenden Beisitzer ist er dem Betroffenen, seinem gesetzlichen Vertreter, seinem Rechtsbeistand und einem etwaigen sonstigen Berufungseinleger zuzustellen.

Für die Zustellungen gelten die Vorschriften der Ziffer XI. Nach Erledigung des Berufungsverfahrens ist der Akt mit den Handakten des Klägers an die Geschäftsstelle der Spruchkammer unter Beachtung der Ziffer XII Abs. 1 Satz 2 zurückzuleiten.

München, den 25. Januar 1948

20a. Fünfundzwanzigste Durchführungsverordnung betr. das Nachverfahren gemäß Art. 42 Abs. 2 BefrGes.

(BMittBl. 1947 Nr. 11/12/13 S. 50)

Auf Grund des Art. 66 des Befreiungsgesetzes von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 1946 wird verordnet.¹

1. Vgl. auch AV 20b.

§ 1. Der Öffentliche Kläger hat rechtzeitig vor Ablauf der Bewährungsfrist gegen den Minderbelasteten Ermittlungen einzuleiten, um den Antrag auf endgültige Einreihung des Betroffenen vorzubereiten (Art. 42, 2).

§ 2. Zuständig ist der Öffentliche Kläger derjenigen Kammer, die zuletzt im ersten Rechtszug mit dem Verfahren

gegen den Betroffenen befaßt war. An die Stelle einer Lager-spruchkammer tritt die Spruchkammer des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes des Betroffenen im Zeitpunkte des Ablaufs der Bewährungsfrist.

§ 3. Der Öffentliche Kläger hat zu ermitteln, ob der Betroffene nach seinem Verhalten in der Bewährungsfrist erwarten läßt, daß er seine Pflichten als Bürger eines friedlichen demokratischen Staates erfüllen werde.

§ 4. Der Öffentliche Kläger ist insbesondere verpflichtet, bei der zuständigen vollstreckenden Stelle einen Bericht darüber einzuholen, ob der Betroffene der Vollstreckung einer angeordneten Sonderarbeit Schwierigkeiten bereitet und ob er die ihm auferlegten Tätigkeitsbeschränkungen verletzt hat.

Die Bewährung ist grundsätzlich zu verneinen, wenn der Betroffene eine Sühnemaßnahme ohne ausreichenden Grund nicht oder nicht vollständig erfüllt hat.

§ 5. Bei der Prüfung der Bewährung hat der Öffentliche Kläger an Hand des Spruches festzustellen, ob die Einreihung des Betroffenen in die Gruppe der Minderbelasteten gemäß Art. 11/I/1 oder 11/I/2 erfolgte.

Bei Minderbelasteten nach Art. 11/I/1 ist ein strengerer Maßstab bei der Prüfung der Bewährung anzuwenden.

§ 6. Das Verfahren gemäß Art. 42 Abs. 2 ist ein selbständiges schriftliches oder mündliches Verfahren. § 4 der 6. DVO¹ findet keine Anwendung.

1. AV 12.

§ 7. Der Antrag des Öffentlichen Klägers kann nur lauten auf Einreihung als Belasteter oder als Mitläufer. Für den Antrag gelten die Vorschriften über die Klageschrift.

§ 8. Bei der Bestimmung der endgültigen Sühnemaßnahmen muß der Spruch erkennen lassen, welche bereits erfüllten Sühneleistungen die Kammer berücksichtigt hat.

§ 9. Wenn der Öffentliche Kläger vor Ablauf der Bewährungsfrist noch nicht in der Lage ist zu entscheiden, ob ein Antrag auf Einreihung als Mitläufer gerechtfertigt ist,

so beantragt er bei der Kammer den Erlaß einer einstweiligen Anordnung gemäß Art. 40 auf Fortdauer der für die Dauer der Bewährungsfrist angeordneten Sühnemaßnahmen.

§ 10. Die Vollstreckung von Sühnemaßnahmen, die von der Dauer der Bewährungsfrist unabhängig sind, wird durch das Nachverfahren gemäß Art. 42 Abs. 2 nicht berührt.

§ 11. Für das Verfahren gemäß Art. 42 Abs. 2 wird die Hälfte der allgemeinen Verfahrensgebühr berechnet. Der Betroffene hat ferner die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen.

§ 12. Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 14. November 1947

**20b. Dienstanweisung an die öffentlichen Kläger zur
25. DVO (AV 20a) betr. Nachverfahren gemäß Art. 42
Abs. 2 BefrGes.**

(BMittBl. 1947 Nr. 11/12/13 S. 50/51)

§ 1. Bei Einreihung eines Betroffenen in die Gruppe der Minderbelasteten beginnt die Bewährungsfrist mit dem Ablauf des Tages, an dem der Spruch Rechtskraft erlangt hat.

§ 2. Der Öffentliche Kläger jeder Spruchkammer überwacht an Hand eines Terminkalenders den Lauf der von der Kammer oder der übergeordneten Berufungskammer in Sachen dieser Kammer angeordneten Bewährungsfristen. Spätestens 2 Monate vor Ablauf der Bewährungsfrist leitet er die Ermittlungen ein, oder er benachrichtigt den gemäß § 2 der 25. DVO voraussichtlich zuständigen Öffentlichen Kläger von dem bevorstehenden Fristablauf.

§ 3. Vor Einleitung der Ermittlungen soll der Öffentliche Kläger an Hand des Spruches klarstellen, ob der Betroffene ein Minderbelasteter gemäß Art. 11/I/1 oder Art. 11/I/2 ist.

§ 4. Der zuständige Kläger hat Ermittlungen darüber anzustellen, ob sich der Betroffene bewährt hat. Die Ermittlungen können durch Arbeitsblätter, Zeugenverneh-

mungen und auf jede andere Weise nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Klägers erfolgen. Der Öffentliche Kläger muß insbesondere genaue Feststellungen darüber treffen, ob und in welchem Umfange die von dem Betroffenen während der Bewährungsfrist zu erfüllenden Sühneleistungen bewirkt und die von ihm einzuhaltenden Tätigkeitsbeschränkungen erfüllt wurden (vgl. § 5 der 25. DVO).

§ 5. Bei der Prüfung der Bewährung kommt es im übrigen nicht auf ein rein äußerliches Verhalten des Betroffenen, z. B. Beitritt zu einer politischen Partei oder einer Gewerkschaft, sondern darauf an, ob der Betroffene sich innerlich von dem Nationalsozialismus und Militarismus abgewendet und sich der Demokratie zugewendet hat.

Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang insbesondere die Einstellung des Betroffenen in den Fragen

der Rassenlehre,

der Vertretbarkeit von Gewaltmaßnahmen und Grausamkeiten durch staatliche Organe,

der Verpflichtung zur Wiedergutmachung gegenüber politisch, rassisch und religiös Verfolgten,

der Verpflichtung zur Förderung der Entnazifizierung durch wahrheitsgemäße Bekundungen,

der Bereitwilligkeit zur Unterstützung und Förderung von Personen, die Nachteile durch die NS-Gewaltherrschaft, den Krieg und seine Folgen erlitten haben,

der Notwendigkeit freiwilliger und produktiver Arbeit im Sinne eines staatlichen Wiederaufbaues.

§ 6. Erfolgt dem Antrag des Klägers gemäß die Einreihung des Betroffenen in die Gruppe der Mitläufer, so kann der Öffentliche Kläger auf Berufung verzichten, nachdem der Betroffene seinerseits auf Berufung verzichtet hat. Der Öffentliche Kläger bedarf zu dem Verzicht keiner weiteren Genehmigung.

Stuttgart, den 14. November 1947

21. Mitgliedschaft und Funktionäre in der Partei, in angeschlossenen Verbänden und Gliederungen, die parteiamtliche Erhebung von 1939, Fragen, betreffend die Reichsleitung der NSDAP

Mitgeteilt von der Militärregierung für Bayern

(BMittBl. 1947 Nr. 7/8/9 S. 25)

Die folgenden Ausführungen sind das Resultat von Ermittlungen, die sich sowohl auf das Befragen von 21 niedrigeren Parteifunktionären des Gaues Berlin und 5 Parteigenossen in der Reichsleitung als auch auf Nachforschungen in den Dokumenten der NSDAP stützen. Der Zweck dieser Ermittlungen war eine klare Linie zu schaffen, um bei Beurteilung von Parteizugehörigkeit und Funktionen in der Partei ein klares Bild zu haben, und sie dürften von besonderem Wert für Auswerter in Special Branches und für Ermittlungen in Fragebogen- bzw. Meldebogenangelegenheiten sein. Bei Tatsachen, die nur für Gau Berlin zutreffen, ist dieses vermerkt.

Weiterhin versuchen diese Ausführungen, den Unterschied zwischen Theorie und Praxis festzustellen, nämlich der Theorie des Organisationsbuches sowie der Anordnungen, die in gedruckter Form jederzeit nachgeprüft werden können, und der Praxis, wie sie in den einzelnen Ortsgruppen angewendet wurde.

Auf dieses Dokument kann ohne weiteres als auf einen dokumentarischen Beweis bei Fragebogenfälschungen und dergleichen zurückgegriffen werden, und es ist so vorsichtig gehalten, daß die darin enthaltenen Feststellungen als zuverlässig betrachtet werden können.

I. Parteizugehörigkeit

1. Die NSDAP war ein gut durchorganisierter Verband, in dem auf eine reine Mitgliedschaft geachtet wurde, d. h., daß die einzelnen Mitgliedschaften durch eine Reihe von Stellen weitergeleitet werden mußten, die ihrerseits Einspruch gegen die jeweilige Mitgliedschaft erheben konnten. Seit dem Jahre 1932, in dem die sogenannten „Anweisungen

für die Aufnahme in die Partei“ herausgegeben wurden, wurde auf eine genaue Einhaltung des Dienstweges strengstens geachtet. Bis zum Jahre 1932 war es möglich für die Ortsgruppe, direkt mit dem Gau und in einzelnen Fällen sogar mit der Reichsleitung in München in Mitgliedschaftsangelegenheiten schriftlich zu verkehren; von diesem Zeitpunkt ab jedoch war der vorgeschriebene Weg Ortsgruppe, Kreis, Gau, Reichsleitung und auf demselben Wege zurück. Dadurch war eine Ordnung und gleichzeitig ein genauer Überblick geschaffen.

Am 1. Mai 1933 wurde die Partei geschlossen und erst wieder am 1. Mai 1939 voll geöffnet. Am 1. Mai 1937 trat eine sogenannte Lockerung ein, indem bewährte Anhänger des Nationalsozialismus und solche, die besonders befürwortet wurden, in die Partei aufgenommen wurden. In der Anordnung 34/39 hieß es, daß 10% der Bevölkerung im ganzen als Parteimitglieder aufgenommen werden könnten. Daraufhin konnten in jedem Gau bis zu 10% der Bevölkerung als Parteimitglieder aufgenommen werden. Am 2. Februar 1942 wurde wiederum eine Mitgliedssperre auf unbestimmte Zeit durch die Anordnung 3/42 verhängt. (Einzelheiten siehe Abschn. I. 7.)

2. Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der NSDAP.

Bis 1. Mai 1937 mußte jeder, der in die NSDAP aufgenommen werden wollte, einen Antrag unterschreiben, in dem er versichert, daß er deutscher Abstammung und frei von jüdischem oder farbigem Rasseinschlag ist und keinem Geheimbund usw. angehört. Mit 1. Mai 1937 wurde dieses Formular in einigen Punkten bezüglich Rasse- und Staatszugehörigkeit geändert. Seitdem konnten außer deutschen Staatsangehörigen nur Staatenlose, die vorher Deutsche gewesen waren oder die deutschen Blutes waren, Mitglieder werden. Nichtdeutsche Staatsangehörige, die vorher Mitglieder geworden waren, blieben es auch weiterhin.

Seit 1. Mai 1937 mußte außer dem Aufnahmeantrag ein Fragebogen abgegeben werden, der unter anderem Fragen über Logen- und Staatszugehörigkeit enthielt.

Der Nachweis der arischen Abstammung wurde von Pg.s im allgemeinen nicht verlangt, sondern nur in Fällen, in denen Anlaß bestand, an ihr zu zweifeln.

Dieser Nachweis wurde dann durch den zuständigen Hoheitsträger (Ortsgruppenleiter) gefordert. (Bei Beamten wurde der arische Nachweis durch die Behörde gefordert.) Es sind wenige Fälle bekannt, in denen Nichtarier oder Fremdrassige auf besondere Intervention Mitglieder der NSDAP geblieben sind, aber keine Ämter bekleiden konnten. Politische Leiter mußten den arischen Abstammungsnachweis bis 1800 erbringen.

Im Gau Berlin wurden ab 1934 ein Fragebogen und zwei Bürgen (dies war nur kurze Zeit üblich) vom Antragsteller gefordert; ab 1. Mai 1937 mußten hier zwei Fragebogen ausgefüllt werden. Die Angaben des Antragstellers wurden erst ab 1937 auf ihren Inhalt geprüft.

3. Aufnahme in die NSDAP.

a) Der Aufnahmeantrag war bei der für den Antragsteller zuständigen Ortsgruppe der NSDAP von ihm selbst einzureichen, die ihn dann auf dem Dienstwege an die Reichsleitung weitergab. Nach 1. Mai 1937 wurde mit diesem Antrag zusammen der von dem Antragstellenden ausgefüllte Parteifragebogen an die Reichsleitung weitergereicht. Weitere Fragebogen, die von den einzelnen Ortsgruppen eingefordert wurden, wurden entweder bei der Ortsgruppe oder evtl. beim Gau abgelegt und kamen nicht bis zur Reichsleitung, da diese in den ganzen Jahren niemals mehr als nur diesen einen Fragebogen verlangte.

Bei jeder Aufnahme mußte ein Einzelantrag gestellt und von dem Antragsteller selbst unterschrieben werden. Es sind nur wenige Fälle bekannt, in denen andere Personen für den Antragsteller unterschrieben haben. Es handelt sich dabei um Fälle, in denen eine Fälschung der Unterschrift vorgenommen oder sonst eine Unterschrift im Einvernehmen mit dem Antragsteller geleistet wurde. Wurde diese Fälschung jemals entdeckt, so wurde der Antrag als nichtig erklärt und das Mitglied im Verwaltungswege ausgeschlossen; eine parteigerichtliche Verhandlung fand in solchen Fällen

im allgemeinen nicht statt. (In Berlin konnte eine solche Fälschung zur strafrechtlichen bzw. parteigerichtlichen Verfolgung führen.) – Böswillige falsche Angaben im Antrag zogen ein parteigerichtliches Verfahren nach sich; bei fahrlässigen falschen Angaben war es möglich, daß eine Nichtigkeitserklärung der Mitgliedschaft im Verwaltungswege ausgesprochen wurde.

Die Benutzung des Antragsformulars datiert von dem Zeitpunkt der Neugründung der Partei im Jahre 1925. Eine Übernahme von Organisationen irgendwelcher Art in die Partei hat niemals stattgefunden.¹ Sammellisten, die zur Übernahme eingereicht wurden, sind nicht bekannt. Bekannt sind hingegen Würdigkeitslisten, durch die Volksgenossen zur Aufnahme vorgeschlagen wurden. Dieses schloß jedoch den Einzelantrag nicht aus, der dann nachgereicht werden mußte.

Es besteht die Möglichkeit, daß in einzelnen Gauen Hoheitsträger, d. h. in diesem Fall wahrscheinlich Ortsgruppenleiter, auf eine Sammeliste hin Aufnahmeanträge selbst unterschrieben haben (insbesondere könnte dies für Österreich zutreffen) und sie dann an die Reichsleitung weitergeleitet haben. Da aber die Mitgliedschaft als solche erst mit der Aushändigung der Mitglieds- bzw. Anwärterkarte gültig wurde, mußten dann in jedem Falle die Betreffenden davon Kenntnis erhalten. Es ist daher ausgeschlossen, daß jemand als Parteigenosse für längere Zeit (über zwei Jahre) geführt wurde, ohne von seiner Mitgliedschaft, zumindest aber Anwartschaft, Kenntnis zu haben.

Ein Befragen von verschiedenen Amtsträgern des Gaus Berlin läßt den Schluß zu, daß für Berlin eine Anmeldung durch Unterschrift durch den Ortsgruppenleiter nicht in Frage kam. Im allgemeinen wurde im Gau Berlin die Antragstellung auf folgende Weise vollzogen:

1. Der Antragsteller mußte zwei vorgedruckte Formulare bei der Ortsgruppe einreichen, auf denen er Angaben über seine Person machen mußte.
2. Diese wurden bei der Ortsgruppe überprüft, und er wurde dann zwecks Bezahlung einer Aufnahmegebühr,

die mit RM 3,— festlag, aber im allgemeinen sich um viele Reichsmark erhöhte, die dann in die sogenannte „schwarze Kasse“ der einzelnen Ortsgruppen flossen, und einer Ausstellung des Antrages vorgeladen.

3. Im Jahre 1934 wurde ein besonderer Fragebogen für den Gau Berlin von den Mitgliedern ausgefüllt (auch nachträglich). Dieser Fragebogen blieb entweder bei der Ortsgruppe oder beim Gau. Ab 1937 mußten daher zwei Fragebogen von den Antragstellern ausgefüllt werden.

1. Vgl. AV 6 b III 6 Vorbem. Anm. 2.

b) Behandlung von Logenmitgliedern.

Bis 1927/28 war eine Klausel betr. Zugehörigkeit zu „Geheimbünden“ nicht im Aufnahmeformular enthalten. Es wurden Logenmitglieder in die NSDAP aber nur aufgenommen, wenn sie gleichzeitig ihre Logenmitgliedschaft aufgaben; nur wenige Ausnahmefälle sind bekannt. Nach 1933 wurde bei der Aufnahme darauf geachtet, daß die Aufzunehmenden vor dem 30. Januar 1933 aus Geheimbünden bzw. Logen ausgetreten waren. Erst 1934 wurde der Ausdruck „Geheimbünde“ auf dem Antragsformular durch den Ausdruck „Logen“ ergänzt.

1937 wurden ehemalige Logenmitglieder nur dann aufgenommen, wenn sie sich parteipolitisch oder in einer der Gliederungen der Partei aktiv hervorgetan hatten. Ihre ehemalige Logenzugehörigkeit wurde dann nicht als Hinderungsgrund betrachtet; allerdings erfolgte die Aufnahme nur auf dem Gnadenwege über die Kanzlei des Führers. Logenangehörige, die vor dem 30. Januar 1933 aus der Loge ausgetreten waren, konnten ein Amt in der NSDAP bekleiden, wenn sie in der Loge keinen Grad gehabt hatten. Hatten sie jedoch einen Grad, so konnten sie normalerweise nicht einmal Mitglied der NSDAP werden.

c) Ein Antragsteller wurde nur als Volksgenosse betrachtet, solange er nicht die Mitgliedskarte bzw. die Anwärterkarte besaß (Anwärter gab es erst seit dem 1. Mai 1937 und nur bis Ende April 1939) (siehe I. 8.). Das Zahlen von Beiträgen wurde zu verschiedenen Zeiten und in den einzelnen

Gauen verschieden behandelt. In den meisten Fällen wurden die von den Antragstellern gezahlten Mitgliedsbeiträge als Werbebeiträge betrachtet. Ab 1937 wurden Beiträge im allgemeinen erst von dem Zeitpunkt der Übergabe der Mitglieds- bzw. Anwärterkarte einkassiert und dann allerdings rückwirkend bis zum Zeitpunkt des auf der Karte vermerkten Eintrittsdatums. Während des Krieges durften Antragsteller schon vom Datum der Einreichung des Antrages an Mitgliedsbeiträge bezahlen. In manchen Ortsgruppen wurden Beiträge sofort kassiert, die dann in der „schwarzen Kasse“ der Ortsgruppe blieben. Im Falle der Ablehnung eines Antrages sollten bereits geleistete Zahlungen zurückerstattet werden, während die Aufnahmegebühr, für die auf vorgedruckten Blockzetteln quittiert worden war, verfiel. In den meisten Fällen wurden jedoch diese bereits geleisteten Zahlungen nicht zurückerstattet, da die Betroffenen im allgemeinen darauf verzichteten. – Antragsteller erhielten im allgemeinen keine Ausweise; es ist jedoch vereinzelt vorgekommen, daß Ortsgruppen oder sogar auch höhere Dienststellen Bescheinigungen über gestellte Anträge ausgaben.

4. Weitere Behandlung des Antrags.

Ab August 1932 ging der Antrag (und ab Mai 1937 auch der Fragebogen der Reichsleitung) zum Kreis, von wo aus er unbearbeitet an den Gau weitergeleitet wurde. Es bestanden keine Vorschriften über die Überprüfung von Anträgen durch den Gau. Einzelne Gauleitungen hatten Verbindung mit SD- oder Gestapo-Dienststellen, u. U. auch eigene Unterlagen über Funktionäre früherer nationalsozialistischer Parteien, und nahmen dementsprechende Überprüfungen vor. Der Gau konnte dann den Antrag auf Grund seiner Feststellungen über den Kreis an die Ortsgruppe zurücksenden, ohne daß die Reichsleitung etwas davon erfuhr.

Im Gau Pommern scheint in solchen Fällen ein Vermerk über die Ablehnung an die Reichsleitung gegangen zu sein. Nur in Österreich (vor dem Anschluß) konnte die Gauleitung Anträge annehmen, ohne die Zustimmung der Reichsleitung abzuwarten.

In allen anderen Fällen wurden die Anträge nach Eingang

bei der Reichsleitung in der Reihenfolge des Einganges in das Mitgliedergrundbuch eingetragen, aus dem die dem Antrag zugeteilte Nummer in laufender Folge hervorging. Der Antrag wurde mit dieser Nummer gestempelt und als Nummernkartei verwendet und dauernd aufbewahrt. Gleichzeitig erhielten die Karteikarten (für die Reichskartei und für die Ortsgruppenkartei) und die Mitgliedskarte mittels Stempels dieselbe Nummer. Nach Schwarz wurden die Karteikarten erst nach ihrer Ausfüllung mit der bereits bestehenden Kartei verglichen, um Doppelanträge oder Wiedereintrittsanträge festzustellen. Die Fragebogen wurden zunächst aufbewahrt und später aus Platzmangel vernichtet. Die normale Dauer der Bearbeitung bis zur Entscheidung über die Aufnahme sollte etwa zwei Monate betragen, hat sich aber häufig durch Überlastung der Reichsleitung erheblich verlängert.

5. Mitgliedskarte und Mitgliedsbuch.

Nach Aufnahme und Registrierung bei der Reichsleitung wurde die Mitgliedskarte von der Reichsleitung über Gau und Kreis an die Ortsgruppe zurückgesandt. Der Ortsgruppenleiter bzw. ein von ihm bestimmter Vertreter händigte diese Karte dem Mitglied aus, und damit wurde die Mitgliedschaft rechtsgültig. Im Falle der Ablehnung durch die Reichsleitung erhielt die Ortsgruppe einen schriftlichen Bescheid, den sie an den Antragsteller weiterleiten sollte; in den meisten Fällen jedoch wurde dieser Bescheid nur mündlich gegeben. Der Ortsgruppenleiter hatte die Möglichkeit, eine solche Mitgliedskarte dem Antragsteller nicht auszuhändigen, wenn er ihn aus irgendwelchen Gründen (nachträgliche Informationen) für unwürdig hielt, Parteigenosse zu werden. In einem solchen Fall wurde die Karte an die Reichsleitung auf dem Dienstwege zurückgeschickt, während dem Antragsteller dann ein mündlicher Bescheid erteilt werden sollte. Es sind Fälle bekannt, wo der Antragsteller über eine solche Nichtaufnahme nicht informiert wurde. Eine Vereidigung des Parteigenossen war nicht notwendig, da er bei Aushändigung der Mitgliedskarte durch den Ortsgruppenleiter bzw. seinen Vertreter durch Handschlag verpflichtet wurde. Es sind nur wenige Fälle bekannt, wo einem Mitglied seine Mit-

gliedsnummer und seine Mitgliedschaft als solche bekannt wurden, ohne daß er gleichzeitig seine Mitgliedskarte erhielt; er erhielt diese Karte dann jedoch kurze Zeit darauf.

Nach einer zweijährigen Karenzzeit konnte das Mitglied die Mitgliedskarte bei der Ortsgruppe zusammen mit einem Antrag auf Ausstellung eines Mitgliedsbuches einreichen. Diese Karte wurde dann an die Reichsleitung weitergeschickt, wo sie nach Ausstellung eines Mitgliedsbuches, das der Ortsgruppe zugeleitet wurde, vernichtet wurde. Für die Zwischenzeit erhielt das Mitglied eine Ersatzkarte von der Ortsgruppe, auf der seine Mitgliedsnummer verzeichnet war. Diese Karte mußte bei Aushändigung des Buches zurückgegeben werden und verblieb bei den Akten der Ortsgruppe. In Berlin war diese Ersatzkarte (auch als Interimskarte bekannt) grün.

Mitgliedsbücher wurden nur auf Antrag ausgestellt, so daß alle Pg.s von 1933 und davor nicht unbedingt im Besitz von Mitgliedsbüchern waren. Nach 1937 wurden Bücher immer seltener ausgestellt.

6. Es besteht die Möglichkeit, daß ein Volksgenosse nichts von seiner erfolgten Aufnahme in die Partei erfuhr, und zwar in folgenden Fällen:

a) Wenn er zum Heer einberufen war und nicht durch seine Ortsgruppe oder Familie über seine erfolgte Aufnahme unterrichtet wurde, somit also auch die Mitgliedskarte ihm nicht ausgehändigt wurde.

b) Wenn er des öfteren verzogen war, sich viel auf Reisen befand oder sich im Ausland aufhielt. Auch hier konnte ihm dann die Karte nicht überreicht werden. – Dieses trifft besonders zu für die Kriegsjahre, in denen durch Ausbombung häufig Wohnungswechsel eintrat und somit der Betreffende nicht erreicht werden konnte.

Im Falle seiner Einberufung zum Heer ruhte seine Mitgliedschaft, was auf den Karteikarten der Ortsgruppe vermerkt wurde; im Falle seines unbekanntes Aufenthaltes ist „u. A.“ auf seinen Karteikarten der Reichsleitung vermerkt.

7. Wie bereits erwähnt, bestand eine Mitglieder Sperre von Mai 1933 bis Mai 1939, jedoch trat im Mai 1937 eine Locke-

zung dieser Sperre ein. Außerdem gab es während dieser Mitgliedersperre bis zu ihrer Lockerung noch drei Sonderaktionen zur Aufnahme neuer Mitglieder.

a) Die sogenannte Hans-Schemm-Aktion im Frühjahr 1935 zur Aufnahme von Mitgliedern aus dem Gau Bayerische Ostmark, dessen Gauleiter Hans Schemm damals war und der verhältnismäßig wenig Pg.s hatte. Aus diesem Grunde erbat Schemm eine besondere Aktion zur Aufnahme von Mitgliedern zu diesem Zeitpunkt.

b) Die Stahlhelm-Aktion zur Aufnahme früherer Mitglieder des Stahlhelms Ende 1935 mit dem Eintrittsdatum vom 1. August 1935. Es muß betont werden, daß auch in diesem Fall Einzelanträge ausgefüllt werden mußten.

c) Bei der dritten Aktion handelt es sich um die ehemaligen Mitglieder der NSBO auf Befürwortung durch diese Organisation, die mit dem Datum vom 1. März 1937 aufgenommen wurden. Es besteht die Möglichkeit, daß in diese Aktion auch Nichtmitglieder der NSBO eingeschmuggelt wurden; aber in jedem Fall waren es dann Leute, die entweder als politisch sehr zuverlässig galten oder aber einen sehr zuverlässigen Pg. als Fürsprecher hatten und sich von ihrer früheren Nummer einen Vorteil versprochen.

Einzelfälle der Aufnahme in die Partei während der Mitgliedersperre sind bekannt im Falle von besonders zuverlässigen und vielversprechenden Mitgliedern der HJ bei Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Überführung von Gruppen bestimmter Jahrgänge mit dem 18. Lebensjahr fand erst von 1937 ab statt.

Eine weitere Mitgliedersperre wurde am 2. Februar 1942 verhängt. Die einzigen Ausnahmen sollten sein:

d) Mitglieder der HJ,

e) ehrenvoll entlassene Wehrmichtsangehörige, die sich im Dienst ausgezeichnet hatten,

f) Umsiedler, die aus dem Ausland, besonders Südtirol und Sudetenland, ins Reich gekommen waren,

g) aktive Wehrmichtsangehörige, die verdiente Nationalsozialisten waren (diese Ausnahme wurde am 20. Juli 1944 verfügt).

Andere Einzelausnahmen konnten durch die Parteikanzlei gemacht werden.

8. Parteianwärter.¹

Mit Beginn der Lockerung der Mitgliedersperre wurde der Begriff „Parteianwärter“ eingeführt. Reichsschatzmeister Schwarz betont, daß dieses nicht eine Verordnung der Reichsschatzmeisterei war, der das Mitgliedschaftsamt unterstand, sondern eine Verordnung von Rudolf Heß direkt, die aber auf verschiedenliche Vorstellungen von Schwarz (Reichsschatzmeister) schließlich aufgehoben wurde. Diese Einrichtung endete mit der Aufhebung der Mitgliedersperre im Jahre 1939. Nach dem 1. Oktober 1939 hat es offiziell keine Anwärter mehr gegeben, wenn auch noch Einzelfälle übriggeblieben sein mögen, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht geklärt waren. Sie wurden dann aber kurze Zeit darauf entweder als Vollmitglieder aufgenommen oder aber abgelehnt.

Die Aufnahme als Parteianwärter war fast ausschließlich einer in Anordnung 18/37 und Bekanntgabe 5/37 näher gekennzeichneten Gruppe von Volksgenossen vorbehalten, die sich durch besondere Mitarbeit in den Ortsgruppen der NSDAP oder deren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden bewährt hatten, ferner dem Stammpersonal des RAD und verabschiedeten Angehörigen der Reichswehr unter gewissen Bedingungen. Es ist bekannt, daß nahe Angehörige von verdienten Pg.s als Anwärter aufgenommen wurden, ohne in der NSDAP mitgearbeitet zu haben; diese Fälle sind aber Ausnahmen und erfolgten auf Grund der Beziehungen der Pg.-Verwandten. Ein Parteianwärter-Ausweis wurde von der Reichsleitung nicht ausgegeben, dagegen hatte sie ein reichseinheitliches Formular vorgeschrieben; es oblag den einzelnen Gauleitungen, diesen Parteianwärtern Ausweise mit Anwärternummern, die nichts mit den späteren Mitgliedsnummern zu tun hatten, auszugeben. So sind in den Gauen Serien von Anwärternummern, die sich in den verschiedenen Gauen wiederholen konnten, und verschiedene Farben von Anwärterkarten zu finden. In den meisten Gauen durften die Parteianwärter das Parteiabzeichen tragen und sich als zukünftige Vollmitglieder bezeichnen. In manchen

Fällen war dies allerdings nicht gestattet. – Der Parteienwärter wurde mit Aushändigung der roten Mitgliedskarte Parteigenosse. Eine feste Zeit der Parteienwarschaft war nicht vorgesehen, sie sollte jedoch nicht mehr als zwei Jahre betragen.

Ein Parteienwärter hatte dieselben Pflichten wie ein Parteigenosse, konnte jedoch ohne Umschlag-Verfahren bzw. späterhin ohne parteigerichtliches Verfahren von der Aufnahme ausgeschlossen werden, während ein Parteigenosse nicht aus der Partei ohne obiges Verfahren ausgeschlossen werden konnte. Der Parteienwärter wurde im Falle der Ablehnung davon in Kenntnis gesetzt. Nachdem dem Volksgenossen bereits seine Anwartschaft durch Erhalt einer Anwärterkarte bestätigt war, mußte eine Ablehnung mindestens von der Kreisleitung erfolgen; der Ortsgruppenleiter konnte diesbezüglich nur Vorschläge machen.

1. Vgl. auch AV 6 b III 6 Vorbem. Abs. 1 u. Anm. 2.

9. HJ.

Die Jugendlichen, d. h. Mitglieder der HJ usw., wurden besonders behandelt, und zwar wurden sie vom Jahre 1937 ab jahrgangsmäßig im Falle ihrer Würdigkeit von den HJ-Dienststellen für die Aufnahme in die NSDAP vorgeschlagen. Sie brauchten dann keine Fragebogen auszufüllen, jedoch mußte ein persönlich unterschriebenes Antragsformular eingereicht werden. Voraussetzungen zu dieser Meldung waren vierjährige Dienstzeit und Vollendung des 18. Lebensjahres innerhalb des Jahres der Anmeldung. Eine Ausnahme wurde am 20. April 1944 gemacht, indem auch Angehörige des Jahrgangs 1927 aufgenommen wurden. Die ersten solcher Gruppenaufnahmen erfolgten auf dem Parteitag im September 1937.

Zuerst wurde als Eintrittsdatum der 1. September festgelegt; ab 1943 jedoch gab es zwei Eintrittsdaten: 1. September und 20. April. Es besteht die Möglichkeit, daß vom 20. April 1944 an Mitglieder der HJ in die NSDAP übernommen wurden, ohne Einzelanträge zu stellen, da das der HJ gesetzte Soll nicht annähernd erreicht werden konnte. Dies wurde jedoch von keinem der Befragten als Tatsache

bestätigt; jeder einzelne Fall muß daher sorgfältig unter diesem Gesichtspunkt betrachtet werden. Nur ein geringer Prozentsatz der HJ wurde so in die Partei aufgenommen. Die Aussagen der befragten Personen variieren zwischen durchschnittlich 20% und 30% für Jungen und 5% für Mädchen. Da dieser Prozentsatz bis zum Kriegsausbruch immer erfüllt wurde, waren die Aufnahmen also nicht nur auf Führer in der HJ beschränkt. Während des Krieges wurde dieser Prozentsatz oftmals nicht erreicht. – Laut Aussage von HJ-Führern konnte auf die einzelnen HJ-Mitglieder kein Zwang zum Übertritt in die Partei ausgeübt werden. HJ-Mitglieder, die nicht zur Aufnahme vorgeschlagen worden waren, konnten nach Erreichung des 21. Lebensjahres (Männer nach Erfüllung der Wehrpflicht) wie jeder andere Volksgenosse die Aufnahme beantragen, d. h. unter Einreichung eines Fragebogens. Sogenannte Überführte erhielten wie jeder andere Pg. durch Aushändigung der Mitgliedskarte Kenntnis von ihrer Aufnahme und wurden damit vollgültige Parteigenossen. Evakuierte wurden über die für den neuen Wohnort zuständige Parteidienststelle benachrichtigt; RAD-Angehörige im allgemeinen durch die RAD-Einheit; Angehörige der Wehrmacht und des männlichen RAD während des Krieges wurden, wie schon erwähnt, nicht direkt benachrichtigt, sondern erfuhren evtl. durch Angehörige oder während des Urlaubs von ihrer Aufnahme. Es ist aber möglich, daß sie von ihrer Aufnahme niemals Kenntnis erhielten. (Siehe Erklärungen in § I 6 a, b.)

10. Mitgliedsnummern.

Nummern der alten, 1923 aufgelösten Partei wurden nicht weitergeführt; mit dem Jahre 1925 wurde bei Wiedergründung ein neues Parteinummernsystem eingeführt. Mitgliedsnummern wurden den Mitgliedern nur von der Reichsleitung bei Eingang des Antrages zugeteilt, und zwar mit dem Datum des Einganges des Antrages bei der Reichsleitung bzw. mit einer Rück- oder Vordatierung, auf die noch näher eingegangen wird. Antrag, Karteikarten und Mitgliedskarte wurden gleichzeitig mit einer Nummer gestempelt, während bei Ausstellung eines Mitgliedsbuches die Nummer hand-

schriftlich eingetragen wurde. Zuteilungen von Nummernblocks gab es nur einmalig für den Gau Österreich und das Saargebiet. Rück- und Vordatierungen erfolgten auf Grund festgesetzter Eintrittsdaten, die durch die Reichsleitung bestimmt wurden (sogenannte Eintrittsaktionen). Das Datum des Antrages selbst konnte Monate zurückliegen; evtl. konnte der Antrag Monate später eingereicht worden sein. Die Aktion als solche wurde bei Zuteilung des Eintrittsdatums berücksichtigt, und dazu kam für die Ausgabe der Nummer das Datum des Einganges des Antrages bei der Reichsleitung. In Einzelfällen wurde eine Rückdatierung auf mehrere Jahre vorgenommen, wenn der Antragsteller nachweisen konnte, daß er früher bereits einmal einen Antrag gestellt und für die Zwischenzeit Beiträge gezahlt hatte. Aufnahmen mit dem Datum vom 1. Mai 1937 beziehen sich oft auf später eingereichte Anträge. Abgesehen von diesen Eintrittsaktionen war als Eintrittsdatum der 1. des auf den Eingang des Antrages bei der Reichsleitung folgenden Monats festgesetzt.

Nummern von verstorbenen oder ausgeschiedenen Mitgliedern wurden nicht wieder vergeben. Wurden hingegen Nummern durch ein Nicht-Rechtskräftig-Werden einer Mitgliedschaft frei (z. B. Nichtaushändigung der Karte durch den Ortsgruppenleiter), so konnten die Nummern einem anderen Antrag zugeteilt werden. Bei einem Aus- und späteren Wiedereintreten eines Mitglieds wurde, wenn die Zwischenzeit nicht zu lange war (bis zu drei Jahren), die alte Nummer wieder zugeteilt. Bei längerer Pause wurde die dem neuen Antrag entsprechende Nummer zugeteilt, wobei aber die alte Karteikarte weiter verwendet wurde. Einzelfälle sind bekannt, in denen niedrigere Nummern als Auszeichnung zugeteilt wurden.

II. Beiträge.

Ein Hilfskassenbeitrag wurde von Antragstellern regelmäßig eingezogen, der aber noch nicht auf eine Parteizugehörigkeit schließen ließ, da auch Angehörige von Gliederungen diese Hilfskassenbeiträge von RM 0,30 zahlten. Späterhin wurden diese Hilfskassenbeiträge in den Mitgliedsbeitrag mit einbegriffen. Die Hilfskassenkarte war gelb.

In Fällen, in denen ein Mitgliedsbuch nicht besonders beantragt wurde (Gebühr RM 2,—), behielt die Mitgliedskarte ihre volle Gültigkeit und wurde durch Anhänge auf je zwei Jahre ergänzt, in die Mitgliedsbeitragsmarken geklebt wurden. Bis 1937 gab es Beitragsmarken ohne Wert, die gleichzeitig mit weiterer Quittungsabgabe ausgehändigt wurden. Ab 1937 wurden nur noch Beitrags-Wertmarken in Höhe des gezahlten Beitrages ausgegeben. Der Empfang der Marke wurde vom Mitglied auf der Beitragsabrechnungskarte quittiert und vom kassierenden Blockleiter gegengezeichnet.

Spenden wurden bis 1933 teilweise durch Spendemarken quittiert; nach 1933 bis etwa 1938 wurden sie durch Quittungen aus einem Durchschreibeblock quittiert und dem Kreis zugeführt. Ab 1941 mußten Spenden der NSV zugeführt werden.

Die Überweisung eines Pg.s bei Wohnungswechsel erfolgte seit 1935 durch ein vorgeschriebenes Ummeldeformular über Kreis und Gau.

Nach dem Ausscheiden aus der Wehrmacht und dem RAD mußte der Pg. sich bei seiner Wohnortsgruppe wieder anmelden.

RAD-Angehörige konnten zu jeder Zeit aktive Pg.s sein.

Vor Einführung der Wehrpflicht 1935 konnten Soldaten und Offiziere nicht Pg.s sein, später ruhte die Mitgliedschaft während der Dauer des aktiven Wehrdienstes. Nach dem 20. Juli 1944 wurde dieses Ruhen der Mitgliedschaft aufgehoben.

12. Uniform und Abzeichen.

Jeder Pg. konnte eine Uniform kaufen; tragen durfte er sie jedoch nur auf Anordnung (Ortsgruppenleiter oder höher) und nur bei bestimmten Anlässen und ohne Rangabzeichen.

Anordnung über das Tragen des Hoheitszeichens wechselten verschiedentlich, so daß es zeitweise nur von Amtswaltern, zeitweise von jedem Pg. und Anwärter getragen werden durfte.

Das Parteiabzeichen wurde auf der Ortsgruppe oder gegen Vorlage des Mitgliedsausweises in den zugelassenen Verkaufs-

stellen gekauft. Nach 1933 durfte es nur von Pg.s und PA.s getragen werden. Vor 1933 konnten es auch Angehörige der SA und SS auf der Uniform tragen, ohne Pg. zu sein. Antragsteller durften das Abzeichen nicht tragen.

Das goldene Ehrenzeichen wurde an Mitglieder unter 100000 auf dem Verwaltungswege verliehen, wenn sie ununterbrochen Mitglied der NSDAP waren (im ganzen etwa 30000). Später wurde es ehrenhalber, gelegentlich auch an Nichtparteigenossen, verliehen; es wurde dann aber Wert darauf gelegt, daß sie in die Partei eintraten, ein Zwang in dieser Hinsicht bestand aber nicht.

13. Ausscheiden aus der NSDAP war auf verschiedene Weise möglich.

a) Freiwilliger Austritt, der nach 1933 nur selten vorkam;

b) Ausschluß auf dem Verwaltungswege ohne Parteigerichtsverfahren war nur möglich bis zum Inkrafttreten (1. April 1933) der Anordnung vom 20. April 1937 wegen Nichtzahlung von Beiträgen, später nicht mehr; diese Anordnung wurde am 20. April 1937 erlassen mit rückwirkender Kraft bis 1. April 1933.

c) Ausschluß durch Parteigericht (Uschla-Verfahren).

Wohnungswechsel und Nichtwiederanmeldung bei der neuen Ortsgruppe bewirkte kein automatisches Erlöschen der Mitgliedschaft. Die Person des Mitgliedes konnte zwar den Parteibehörden verlorengehen, so daß also auch keine Beiträge eingezogen werden konnten, aber die Mitgliedschaft wurde dadurch nicht beendet (Vermerk in der Zentralkartei „ausgestr. u. A.“, d. h. ausgestrichen wegen unbekanntem Aufenthaltes).

Über die Einleitung eines Uschla-Verfahrens entschied der Kreisleiter oder höher; der Ortsgruppenleiter oder höhere Parteibeamte, die nicht Hoheitsträger waren, konnten dazu Anträge stellen. Der Ortsgruppenleiter hatte nicht das Recht, einem Pg. zu erklären, er sei aus der Partei ausgeschlossen, wenn er nicht eine Bestätigung oder Zustimmung des Kreisgerichts (oder eines höheren Parteigerichts) hatte. (Einstweilige Verfügung.)

Während das Verfahren schwebte, wurde der Mitgliedsausweis durch den Ortsgruppenleiter eingezogen, Abzeichen und Uniform durften nicht getragen, Ämter in der Partei nicht bekleidet werden. Die Beitragspflicht bestand jedoch weiter. Austritt aus der Partei konnte nicht erklärt werden.

Ausschluß oder Verwarnung wurde durch den zuständigen Hoheitsträger den Betroffenen bekanntgegeben.

II. Funktionäre der Partei

1. Politische Hoheitsträger waren Ortsgruppenleiter, Kreisleiter, Gauleiter, Reichsleiter und der Führer.

2. Bis 1935 wurden sämtliche Politischen Leiter als Amtswalter betitelt; dann verschwand dieser letztere Ausdruck und der Begriff der Politischen Leiter mit den Dienstgraden wurde eingeführt. (Die Walter der NSV und der DAF wurden weiterhin als Amtswalter im Volksmund bezeichnet.)

Jeder Pg. konnte Politischer Leiter werden. Zu diesem Zweck mußte er seinen arischen Nachweis bis zu den Großeltern, später bis 1800, erbringen. Es sind viele Fälle bekannt, in denen Pg.s Politische Leiter wurden, ohne diesen arischen Nachweis erbracht zu haben, allerdings wurden sie in solchen Fällen nicht bestätigt. Nach 1933 griff man bei der Ernennung von Politischen Leitern zunächst nicht auf die Pg.s mit kurzer Mitgliedsdauer zurück.

a) Beauftragung und Ernennung.

Ein Pg. bzw. Volksgenosse wurde Politischer Leiter, sobald er ordnungsmäßig dazu ernannt worden war. Die Ernennung erfolgte frühestens drei Monate nach der Beauftragung, und zwar wurden Blockleiter, Zellenleiter und Ortsgruppenamtsleiter vom Ortsgruppenleiter beauftragt, mußten aber vom Kreisleiter ernannt werden. Das Amt als Politischer Leiter wurde allerdings bereits ausgeübt mit dem Moment, in dem der Pg. bzw. Volksgenosse vom Ortsgruppenleiter beauftragt wurde. Er erhielt dann einen kommissarischen Ausweis und konnte sich als Politischer Leiter bezeichnen. Der Politische Leiter durfte sein Rangabzeichen erst tragen, wenn er seine Bestätigung, d. h. Ernennung erhalten hatte; allerdings wur-

den in vielen Fällen diese Rangabzeichen auch ohne Ernennung getragen. Der kommissarische Block- bzw. Zellenleiter usw. unterschied sich von dem direkten Blockleiter bzw. Zellenleiter usw. nur darin, daß er seine Bestätigung bzw. Ernennung noch nicht erhalten hatte. Er war mündlich vom Ortsgruppenleiter bereits beauftragt und bekam später einen vorläufigen Ausweis mit Inaussichtstellung einer Bestätigung bzw. Ernennung.

1937 wurden die Blockhelfer eingeführt. Wenn sie Pg.s waren und ordnungsmäßig ernannt, wurden sie als Mitglied des Korps der Politischen Leiter angesehen. Andererseits konnten aber auch Nichtparteigenossen Blockhelfer werden, und viele taten dieses, um sich damit die Möglichkeit zum Eintritt in die Partei zu verschaffen. Nach 1939, d. h. während des Krieges, wurden auch Nichtparteigenossen als Blockleiter und sogar als Zellenleiter verwendet. Auch Frauen wurden während des Krieges gelegentlich als Blockleiter eingesetzt. Der Aufstieg Blockhelfer, Blockleiter, Zellenleiter usw. war niemals vorgeschrieben.

Leiter in der NSV oder in anderen Organisationen, die Pg.s waren, konnten wegen ihrer Funktion in diesen Organisationen einen Dienstgrad als Politischer Leiter innehaben, ohne ein Amt in der NSDAP zu bekleiden. Dies war allerdings nur möglich, wenn sie Pg.s waren.

b) Die Funktionen der Politischen Leiter bis einschließlich Ortsgruppenleiter:

1. Ein Blockleiter betreute nach 1937 etwa 50 bis 60 Haushaltungen, d. h. Parteigenossen und Volksgenossen. Sein Amt bestand darin, Parteimitgliedsbeiträge einzukassieren, Eintrittskarten für Veranstaltungen aller Art in den Haushaltungen zu verkaufen und Druckschriften zu vertreiben, z. B. Schulungsbriefe, „Völkischer Beobachter“ usw. Außerdem oblag ihm die Beschaffung der Auskünfte zur Beurteilung der politischen Zuverlässigkeit der in seinem Block wohnhaften Personen. Diese Auskünfte wurden auf besonderes Anfordern der Ortsgruppe oder einer höheren Dienststelle der NSDAP beschafft.

Außerdem hatte er über die jeweiligen Stimmungen in seinem Block periodisch und summarisch zu berichten. Der Blockleiter war damit das Ohr und Auge des Ortsgruppenleiters. Als letzte Aufgabe oblag ihm die Führung und Betreuung der in einem Block wohnenden Volksgenossen und Pg.s.

2. Der Blockhelfer wurde vom Ortsgruppenleiter für seine Funktion beauftragt und erhielt einen provisorischen Ausweis. Seine Funktion war im Grunde genommen die gleiche wie die des Blockleiters, außer der Führung und Betreuung des Blocks. Blockhelfer wurden manchmal nur für eine bestimmte Zeit eingesetzt, ohne jemals zwecks Bestätigung als Blockleiter der Kreisleitung namhaft gemacht zu werden. Blockhelfer mußten nicht unbedingt Parteigenossen sein.
3. Dem Zellenleiter unterstanden etwa 6–8 Blockleiter. Seine Arbeit war auf diesen Kreis ausgerichtet. Er hatte auch die Möglichkeit, die Arbeiten des Blockleiters zu korrigieren und die von diesem erteilten politischen Auskünfte nachzuprüfen und Stellung zu ihnen zu nehmen.
4. Dem Ortsgruppenleiter unterstanden die Zellen, die in seinem Hoheitsbereich lagen. Der Ortsgruppenleiter hatte Befehlsgewalt in sämtlichen politischen Angelegenheiten in seiner Ortsgruppe. Es unterstanden ihm außer den Block- und Zellenleitern sämtliche Amtsleiter und -walter in seinem Bereich. Er hatte jedoch keine Exekutivgewalt irgendwelchen öffentlichen oder privaten Institutionen gegenüber. Er war dem Kreisleiter verantwortlich für das Funktionieren seiner Ortsgruppe, abgesehen von Kassenangelegenheiten. Es oblag ihm, aus den Berichten seiner Zellen- und Blockleiter seine Schlüsse zu ziehen und basierend auf seiner Meinung einen Bericht an den Kreisleiter zu geben.
5. Die einzelnen Ämter der Ortsgruppe, z. B. Organisationsamt, Propagandaamt, Personalamt, Presseamt, Amt für Volkswohlfahrt, Kassenleiter, waren die Stellen, die ein entsprechendes Aufgabengebiet zu bearbeiten hatten. Für

jedes Amt bestand ein Ortsgruppenamtsleiter, dem je nach der Menge der anfallenden Aufgaben Hauptstellenleiter bzw. Stellenleiter zur Verfügung standen. Der Ortsgruppenamtsleiter des Amtes für Volkswohlfahrt war gleichzeitig Ortswalter der NSV, und Entsprechendes galt für DAF, NSKOB und NS-Frauenschaft.

c) Bei der Ortsgruppe (festgestellt im Gau Berlin) bestanden drei Karteien.

1. Die Ortsgruppenzentalkartei im Format DIN A 5 (etwa 15×21 cm, 6×8) in grüner Farbe, die alphabetisch abgestellt war und sich beim Kassenleiter befand.
2. Die Abrechnungskartei war zellenweise abgestellt, wurde innerhalb der Zellen alphabetisch geführt und befand sich ebenfalls beim Kassenleiter; zum Kassieren der Beiträge wurden die Abrechnungskarten vom Kassenleiter der Ortsgruppe über den Zellenleiter den Blockleitern ausgehändigt.
3. Die Kartei beim Personalamtsleiter hatte kleineres Format und war ebenfalls alphabetisch abgestellt.
Aus allen drei Karteien ergaben sich die genauen Personalien, Parteieintrittsdatum und Mitgliedsnummern, und die Abrechnungskarteikarten enthielten Felder für die Eintragung der bezahlten Beiträge.
4. Bis etwa 1937 hatte jeder Blockleiter eine Kartei für die Mitglieder seines Blockes in loser Form, die vom Ortsgruppenkassenleiter aufgestellt wurde. Darin befanden sich auch Namen von Angehörigen von Gliederungen, bei denen er die Hilfskassenbeiträge kassieren mußte. Nach 1937 wurde ein Dienstbuch eingeführt, in dem eine Einsteckkartei enthalten war. Sie umfaßte nur noch die Mitglieder der NSDAP, da die Hilfskassenbeiträge inzwischen in die Beiträge der einzelnen Organisationen eingeschlossen worden waren.
5. Der Zellenleiter hatte ebenfalls eine Kartei, die er sich aber selbst aufgestellt hatte, und zwar auf Grund der Ortsgruppenkarteikarten, die durch ihn an die Blockleiter weitergegeben wurden.

6. Bei den Blockleitern befanden sich außerdem Haushaltslisten, die von dem Blockleiter mit Hilfe der Haushalte für jeden Haushalt des Blockes aufgestellt worden waren.

d) Der Ortsgruppenleiter war verantwortlich für die politische Beurteilung sowohl von Parteigenossen als auch von Volksgenossen. Die Beurteilung erfolgte an Hand eines Formulars, das im allgemeinen von einer übergeordneten Dienststelle als Anleitung zugewiesen wurde. In manchen Ortsgruppen wurden Formulare dieser Art auf Anweisung des Ortsgruppenleiters gedruckt. Im übrigen wurden politische Beurteilungen nicht nur an Hand des Formulars abgegeben, sondern es wurden bei der Bearbeitung auch Abänderungen vorgenommen und Fragen und Antworten hinzugefügt. Den wesentlichsten Einfluß auf die politische Beurteilung hatte der Beurteilende selbst. Fördernde Mitgliedschaft in der SS oder im NSFK war noch nicht ausreichend zur Anerkennung der politischen Zuverlässigkeit. Der Hauptgrund, warum Personen lieber fördernde Mitglieder wurden, dürfte in der Zeitersparnis zu suchen sein, die sich durch fördernde Mitgliedschaft gegenüber aktiver Mitgliedschaft ergab. Verbindungen der Ortsgruppe zu SD und Gestapo-Dienststellen gab es nicht, ebensowenig einen besonderen Abwehrbeauftragten innerhalb der Ortsgruppe.

3. Hauptamtliche Funktionäre und Angestellte.

Amtswalter der NSDAP und NSV waren im allgemeinen unbesoldet und ehrenamtlich. In den Ortsgruppen der NSDAP gab es verschiedentlich hauptamtlich angestellte Stenotypistinnen und Geschäftsführer; diese waren keine Amtswalter. In der NSV waren hauptamtlich angestellt: Geschäftsführer, Kassenswalter, Stenotypistin und während des Krieges eine Krankenschwester und einige Sachbearbeiter. Hauptamtlich in der NSDAP angestellte Personen, wie Lehrer, Angestellte und Arbeiter, mußten nicht gleichzeitig Funktionen in der Ortsgruppe ausüben, der sie angehörten. Im allgemeinen brauchten sie nicht Pg.s zu sein; der Geschäftsführer der Ortsgruppe mußte aber Pg. sein.

Beim Gau oder höheren Dienststellen hauptamtlich angestellte Pg.s waren Mitglieder der „Ortsgruppe Gau“ oder

„Ortsgruppe Braunes Haus“. Bei der Ortsgruppe Braunes Haus wurden zunächst alle hauptamtlich bei der NSDAP-Reichsleitung tätigen Pg.s geführt, später – etwa seit Kriegsausbruch – nur noch Dienstgrade (SA- und SS-Sturmführer, Politische Leiter mit Dienstrang), während die anderen an die Wohnortgruppen überwiesen wurden. Bei der „Sektion Reichsleitung“ wurden alle Minister, Reichsstaatssekretäre, Gauleiter und die obersten Führer der Gliederungen geführt.

III. Mitgliedschaft und Funktionäre in angeschlossenen Verbänden und Gliederungen

1. Walter der NSV brauchten nicht Pg.s zu sein. Der Amtsleiter des Amtes für Volkswohlfahrt in der Ortsgruppe der NSDAP war gleichzeitig Ortswalter der NSV. Von da ab aufwärts bestand Personalunion, bis dahin nicht. Rein fachlich unterstand die NSV nur höheren NSV-Dienststellen; disziplinarisch begann eine Aufsicht durch die NSDAP bereits bei der Ortsgruppe; dies gilt auch für die Gliederungen und die anderen angeschlossenen Verbände. Die Aufgaben des Blockwalters der NSV waren die Kassierung der NSV-Beiträge, Durchführung von Sammlungen, Betreuung der in seinem Block wohnenden Personen und während des Krieges Verteilung von Lebensmittelkarten. Während des Krieges wurden auch Nichtmitglieder der NSDAP und NSV zu diesen Arbeiten herangezogen.

2. a) Der Ortswalter der DAF gehörte dem Stabe des Ortsgruppenleiters an und hatte die Betreuung und Überwachung der kleineren und mittleren Betriebe bis zu zehn Beschäftigten.

Er wurde vom Ortsgruppenleiter zur Beratung über politische Angelegenheiten in den Betrieben hinzugezogen. Bis zur Einführung der Betriebskassierung bestanden außerdem Block- und Zellenwalter, ähnlich wie in der NSDAP. In den Betrieben gab es Blockobmänner, Zellenobmänner und den Betriebsobmann. Deren Aufgabe war es, den betrieblichen Zusammenhalt zu fördern und die politische und kulturelle Ausrichtung zu überwachen.

b) Die Betriebsvertrauensfrau war Mitarbeiterin des Betriebsobmannes auch in politischen Angelegenheiten. Die

Betriebsfrauenwalterin hatte nur die soziale und fürsorgliche Betreuung innerhalb des Betriebes.

c) Die Stoßtrupps, die während des Krieges eingerichtet wurden, waren eine Zusammenfassung von Parteigenossen und höher gestellten Angestellten, die als politisch zuverlässig galten, um die politische Ausrichtung und Zuverlässigkeit der Betriebsangehörigen zu überwachen.

d) Die Werkschar wurde etwa 1936 ins Leben gerufen und hatte die Aufgabe, durch einheitliche Kleidung demonstrativ für den Betrieb zu wirken, besonders bei Aufmärschen, Kundgebungen, Fahnenverleihungen usw. Die Werkschar war betrieblich organisiert und unterstand nur der DAF-Kreisverwaltung. Ursprünglich war die Werkschar als politischer Stoßtrupp gedacht.

3. NSF und DFW.

Weder Mitglieder noch Amtswalterinnen der NSF mußten Pg.s sein; ebensowenig brauchten Amtswalterinnen der NSDAP Mitglieder der NSF zu sein. Die NSF war eine politische Organisation und Gliederung der NSDAP und war schon vor 1933 gegründet worden. Das DFW wurde nach 1933 gegründet, es war eine betreute Organisation, die sich mit sozialen Fragen beschäftigte. Die Ortsgruppenleiterin der NSF war gleichzeitig Leiterin des DFW. Sie mußte Mitglied der NSDAP sein.

4. Mitglieder der SA und SS brauchten nicht Mitglieder der NSDAP zu sein.

5. Die NSOG und der NS-Opferring wurden nach Verhängung der Mitgliedersperre der NSDAP gegründet und bestanden bis in den Krieg hinein. Der Sinn dieser Organisationen war, den Parteiorganen finanzielle Unterstützung zu geben und eine gewisse nationalsozialistische Einstellung zu bekunden. Die Mitgliedschaft bei diesen Organisationen hatte keine Bevorzugung bezüglich Aufnahme in die NSDAP bei der Lockerung der Mitgliedersperre 1937 zur Folge, was große Enttäuschung unter den Mitgliedern dieser Organisation hervorrief.

Keine der beiden Organisationen war von der Reichsleitung der NSDAP beaufsichtigt oder ihr unterstellt. Auf-

genommen werden konnten in beide Organisationen alle in Deutschland wohnenden Personen, ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Abstammung und Logenzugehörigkeit.

6. Angestellte der Gliederungen brauchten nicht unbedingt Pg.s zu sein.

IV. Die parteistatistische Erhebung von 1939

wurde durch das Amt Statistik des Hauptorganisationsamtes der NSDAP angeordnet, um einen Überblick über die Mitgliederentwicklung und die Alters- und Berufszusammensetzung der Politischen Leiter zu bekommen. Das erhaltene Material wurde der Reichsleitung auf dem Dienstwege summarisch übermittelt. Es wird angenommen, daß die Fragebogen dem Gau weitergereicht wurden und dort verblieben sind.

Die Fragebogen sind nur von Pg.s ausgefüllt worden, mit ganz wenigen Ausnahmen solcher PA.s von 1937/38, deren Mitgliedschaft am 1. Juli 1939 noch nicht entschieden war, und die daher auch keine Mitgliedsnummer, sondern allenfalls eine Anwärternummer eintragen konnten.

Die Eintragungen auf dem Fragebogen waren der Ortsgruppe großenteils bereits bekannt. Wie weit die Unterlagen der einzelnen Ortsgruppen nach den Fragebogen ergänzt wurden, kam auf den Stab der Ortsgruppe an; Anweisungen darüber bestanden nicht. Nachprüfung der Eintragungen über Mitgliedschaft und Funktionen in Gliederungen und angeschlossenen Verbänden, z. B. durch Nachfrage bei den betreffenden Organisationen, wurden durch Block- und Zellenleiter nicht immer durchgeführt.

Fragebogen, die von Familienangehörigen der Pg.s unterschrieben wurden, können als zutreffend angesehen werden. Ebenso Fragebogen, die von Block- oder Zellenleitern unterschrieben sind, da diesen die Mitgliedschaften der Pg.s im allgemeinen bekannt waren. Eine Ergänzung von Fragebogen durch die Block- oder Zellenleiter hat im allgemeinen nicht stattgefunden. Fragebogen, die keinen Prüfungsvermerk tragen, sind nicht überprüft worden.

V. Fragen betreffend die Reichsleitung der NSDAP**1. Aufnahme von Mitgliedern.**

Nach Wiedergründung der Partei 1925 behielten die alten Mitglieder ihre Nummern nicht bei, sondern jedes Mitglied der neuen NSDAP hatte einen Aufnahmeantrag zu unterschreiben, der in der ersten Zeit unter Umständen direkt, später mit zunehmendem Ausbau der Ortsgruppen, Kreise und Gaue nur auf dem Dienstweg der Reichsleitung zugeleitet wurde. Ab 1. Mai 1937 wurde außer dem Antragsformular noch ein Fragebogen verlangt, der ebenfalls der Reichsleitung zuging. Beim Kreis wurden die Anträge nur verwaltungstechnisch bearbeitet, aber nicht überprüft. Überprüfung der Anträge bei den Gauen war nicht vorgeschrieben; einzelne Gaue standen aber mit SD und Gestapo-Dienststellen in Verbindung, hatten u. U. auch selbst Akten über Funktionäre ehemaliger antinationalsozialistischer Organisationen und überprüften so die Anträge, bevor sie sie an die Reichsleitung weitergaben. Sie konnten auf Grund ihrer Prüfung auch einzelne Anträge ablehnen und an die Ortsgruppen zurückgeben, ohne die Reichsleitung davon in Kenntnis zu setzen. Der Gau Pommern scheint einen Vermerk über derartige Ablehnungen an die Reichsleitung gegeben zu haben. (Rote Umrahmung auf der begleitenden Liste.) Bei der Reichsleitung wurden die Anträge in der Reihenfolge ihres Einganges in das Mitgliedergrundbuch eingetragen, mit der laufenden Nummer gestempelt und als Nummernkartei dauernd aufbewahrt. (Die Fragebogen wurden nach Nummern abgelegt und später wegen Raummangel vernichtet.) Gleichzeitig mit der Stempelung der Anträge wurden die Karteikarten für die Reichskartei und die Ortsgruppenkartei und die Mitgliedskarte mit derselben Nummer gestempelt. Vor Absendung der Mitgliedskarte wurde an Hand der bereits bestehenden Kartei geprüft, ob Doppelanmeldung oder Wiedereintritt vorlag. Bei der Reichsleitung wurde ein Antragsteller als Mitglied geführt mit dem ersten Tage des dem Eingang des Antrags folgenden Monats. Lehnte der Antragsteller den Empfang der Mitgliedskarte ab, so wurde er nicht Mitglied; in der Kartei wurde dann unter

„ausgetreten“ das Datum der Ablehnung eingetragen, der Vorgang aber nicht unbedingt als Ablehnung gekennzeichnet.

Mitgliedsbücher konnten nach zweijähriger Karenzzeit nur auf Antrag ausgestellt werden (ursprünglich mit Schwarz' und Hitlers Unterschrift, später mit entsprechenden Faksimilestempeln). Auf die Rückseite der vor dem 1. Mai 1937 in der Reichskartei benutzten gelben Karte wurde bei Ausstellung des Mitgliedsbuches das Photo des Mitgliedes geklebt und das Datum der Ausstellung des Buches darunter gestempelt; vereinzelt wurde der Gau aufgeführt, durch den das Buch an den Pg. gesandt wurde. Auf der seit dem 1. Mai 1937 benutzten grünen Reichskarteikarte wurde die Ausstellung des Mitgliedsbuches in der vorgesehenen Rubrik vermerkt und gleichzeitig das Photo daruntergeklebt.

2. Einzelheiten über die Zentralkartei.

Die Zentralkartei wurde auf Grund der eingehenden Anträge angelegt.

Die Reichskartei (gelbe Karten bis 1. Mai 1937, dann grüne) war alphabetisch geordnet, die Ortsgruppenkartei, auch Gaukartei genannt (blaue Karten), war nach Gauen abgestellt, innerhalb der Gaue alphabetisch nach Ortsgruppen, innerhalb derer alphabetisch nach Namen.

Fehler in der Zentralkartei wurden bei Bekanntwerden verbessert. Karten aus der Reichskartei wurden niemals entfernt; wenn sie verlorengingen, was nur durch Diebstahl vorkam, wurden Zweitschriften angefertigt. Aus der Ortsgruppenkartei wurden Karten verstorbener, ausgeschiedener, nicht auffindbarer oder wegen unbekanntes Aufenthaltes gestrichener Mitglieder herausgezogen und in einer „toten Kartei“ abgestellt und (nach Schwarz) nach einiger Zeit vernichtet. Der Grund eines Ausschlusses aus der Partei wurde nicht auf der Zentralkartei vermerkt, sondern nur das Datum und die den Ausschluß verfügende Dienststelle. Nach der Anordnung vom 20. April 1937 konnte, rückwirkend bis 1. April 1933, niemand wegen Nichtbezahlung von Beiträgen ohne Uschla-Verfahren ausgeschlossen werden; es ist daher

möglich, daß vor 1937 Pg.s, die u. A. geführt wurden (also keine Beiträge bezahlten), der Meinung waren, sie seien nicht mehr Mitglieder.

Datenstempel, die zu den Umzugsvermerken auf der Karte gehörten und die aufgestempelt wurden, wenn Korrespondenz über das betreffende Mitglied geführt wurde, wurden auf der gelben Karte auf die Rückseite gesetzt, auf der grünen Karte unter „Registriervorgang“. Auf der blauen Karte wurden Daten aufgestempelt, um Sammelüberweisungen bei Umzügen aus einem Gau in den anderen zu vermerken. Nummernstempel auf den Karteikarten stimmen mit den laufend nummerierten Kontrollzetteln überein, die von der Reichsleitung an den Gau geschickt wurden, wenn ein Pg. bisher in einer Ortsgruppe oder „u. A.“ geführt wurde und plötzlich an einer anderen Stelle auftauchte.

Sammelsendungen sind Sendungen einer Anzahl von Anträgen auf dem Dienstweg von den Ortsgruppen an die Reichsleitung und Sendungen einer größeren Anzahl von Mitgliedskarten in umgekehrter Richtung.

Allgemeine Korrespondenz wurde unter dem Namen des betreffenden Pg.s oder Nichtpg.s in chronologischer Reihenfolge abgelegt. Bei Korrespondenz über ein Nichtmitglied wurde eine blau umrandete Vormerkkarte in die Kartei eingelegt als Hinweis bei eventueller weiterer Korrespondenz. Individuelle Korrespondenz mit dem Pg. direkt war niemals ein Anlaß, die Karteikarten zu ändern.

Die Schwarze Liste ist ein Vorläufer der Warnungskarte. (Dies ist nur für Document Center von Interesse.)

Veränderungsmeldungen wurden terminmäßig (monatlich) von den Ortsgruppen auf dem Dienstweg der Reichsleitung eingereicht, um sämtliche Karteien auf dem laufenden zu halten. Der Vermerk z. B. „Bln. 5/37/22“ auf der Karteikarte bedeutet, daß in der Veränderungsmeldung des Gaues Berlin vom Mai 1937 auf Seite 22 die betreffende Änderung aufgeführt ist. Die Veränderungsmeldungen gingen zunächst zur Ortsgruppenkartei, die Karten wurden herausgenommen, berichtigt, und zur Reichskartei gegeben, wo ebenfalls die Berichtigung vorgenommen wurde. Der Stempel (Z) oder

(z) auf den Ortsgruppenkarteikarten bedeutet, daß die Zentralkarteikarte entsprechend abgeändert worden ist.

Revisionslisten wurden auf Veranlassung der Reichsleitung von den Ortsgruppen aufgestellt und auf dem Dienstweg eingereicht. Ihr Zweck war ebenfalls die Abstimmung der Zentralkartei mit den Karteien der Ortsgruppen. Mitglieder, die auf der Revisionsliste nicht aufgeführt waren, wurden auf der Karteikarte mit dem Stempel „Rev.Li. nicht aufgef.“ gekennzeichnet; das hinzugesetzte Datum ist der dem betreffenden Gau gesetzte Stichtag. Die Bedeutung dieses Vermerks ist dieselbe wie die von „str. u. A.“ (ausgestrichen wegen unbekanntem Aufenthaltes).

Beiden Gauen bestanden Ortsgruppenkarteien, die aber nicht in vorgeschriebener reichseinheitlicher Weise geführt wurden. Bei den Kreisen bestanden, soweit bekannt, keine Karteien.

3. Mitgliedsnummern wurden nur von der Reichsleitung in der Reihenfolge des Einganges der Anträge ausgegeben. Ausnahmen waren nur bestimmte Nummernblocks, die für den Gau Österreich und das Saargebiet zur Verfügung gestellt wurden. Einige Nummern unter 100 wurden freigehalten für alte Pg.s aus der Zeit vor 1923, die bei der Wiedergründung der NSDAP keine Anträge eingereicht hatten. Einzelnummern konnten frei werden durch Nichtinkrafttreten einer Mitgliedschaft (Ablehnung, Nichtaushändigung der Mitgliedskarte) und konnten dann älteren Personen zugeteilt werden, die entweder zur selben Zeit einen Antrag eingereicht hatten, oder ehrenhalber eine niedrigere Nummer erhalten sollten. Nummern von verstorbenen oder ausgeschiedenen Pg.s wurden anderen Personen nicht zugeteilt. Bei Wiedereintritt (der zeitweise verboten war) erhielt der Pg. die alte Nummer, wenn die Zwischenzeit nicht allzulange war (die Frist wechselte, sie wurde später auf drei Jahre festgesetzt); bei längerer Pause erhielt er die dem Zeitpunkt des neuen Antrages entsprechende laufende Nummer. Die alte Karteikarte wurde aber unter Streichung der alten Nummer weiterbenutzt.

Die Mitgliederzahl im Mai 1945 wird auf etwa 8,5 Millionen geschätzt, die letzten ausgegebenen Mitgliedsnummern liegen zwischen 11 und 12 Millionen.

22. Vierundzwanzigste Durchführungsverordnung über die Anpassung der Amnestien an das Änderungsgesetz vom 7. Oktober 1947

(BMittBl. 1947 Nr. 10 S. 38)

In Anpassung der Verordnung über die Jugendamnestie vom 6. August 1946¹ und der Verordnung über die Weihnachtsamnestie vom 5. Februar 1947² an das „Gesetz über die Änderung einzelner Vorschriften des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus“ vom 7. Oktober 1947 (BGVBl. S. 193) wird gemäß Art. 66 des Befreiungsgesetzes folgendes verordnet:

Der Öffentliche Kläger hat das Verfahren auch gegen Personen einzustellen, die in die Klasse II des Teiles A der Anlage zum Gesetz fallen, wenn die Militärregierung dem Klageantrag auf Einreihung in die Gruppe der Mitläufer zustimmt³ und die übrigen Voraussetzungen für die Anwendung der Jugend- oder Weihnachtsamnestie-Verordnung vorliegen. Dies gilt nicht für Angehörige der durch das Urteil des Internationalen Militär-Tribunals in Nürnberg für verbrecherisch erklärten Organisationen.⁴

Stuttgart, den 9. Oktober 1947

1. AV 33.

2. AV 48.

3. Vgl. Art. 33 Ziff. (4) Abs. 2.

4. Vgl. AV 62.

**23. I. Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums
für Sonderaufgaben vom 23. Oktober 1947,
Nr. 39 755 über Spruch- und Berufungskammern**

(BMittBl. 1947 Nr. 10 S. 39)

Das Staatsministerium für Sonderaufgaben erläßt auf Grund des Artikels 66 des Befreiungsgesetzes vom 5. 3. 1946 folgende Ausführungsvorschriften.

§ 1. Organisation

I. Die Spruchkammer hat eine oder mehrere Sitzgruppen mit je einem Vorsitzenden. Eine Sitzgruppe muß am Sitz der Spruchkammer sein; weitere Sitzgruppen können auch an Orten außerhalb des Sitzes der Spruchkammern errichtet werden.

Bei der Spruchkammer sind nach Bedarf ein oder mehrere Öffentliche Kläger zu bestellen.

Bei Spruchkammern mit einer Sitzgruppe führt der Vorsitzende die Geschäftsaufsicht. Bei Spruchkammern mit mehreren Sitzgruppen bestimmt der Präsident der Berufungskammer einen Vorsitzenden zum geschäftsaufsichtführenden Vorsitzenden. Soweit eine ausdrückliche Bestellung zum geschäftsaufsichtführenden Vorsitzenden bisher nicht erfolgt ist, obliegt die Geschäftsaufsicht bis auf weiteres dem Vorsitzenden der ersten Sitzgruppe. Der geschäftsaufsichtführende Vorsitzende wird im Verhinderungsfalle durch den an Lebensjahren ältesten Vorsitzenden vertreten; falls ein weiterer Vorsitzender nicht vorhanden ist, regelt die Vertretung der Präsident der Berufungskammer.

Bei der Spruchkammer besteht eine Geschäftsstelle, die dem geschäftsaufsichtführenden Vorsitzenden untersteht und dem die büromäßige Erledigung aller bei der Spruchkammer und den Öffentlichen Klägern anfallenden Geschäfte nach Maßgabe der für sie erlassenen Geschäftsanweisung obliegt.

II. Die Berufungskammer hat einen Präsidenten. Bei jeder Berufungskammer werden ein oder mehrere Senate

gebildet. Ein Senat muß am Sitz der Berufungskammer sein, weitere Senate können auch an Orten außerhalb des Sitzes der Berufungskammer errichtet werden. Für jeden Berufungssenat wird ein Senatsvorsitzender bestellt. Der Berufungskammerpräsident ist berechtigt, den Vorsitz in jedem Berufungssenat zu übernehmen.

Bei der Berufungskammer sind ein Berufungshauptkläger (Abs. III der Ministerialentschließung vom 3. 9. 1947 über Dienstaufsicht, AV 35) sowie ein oder mehrere Berufungskläger zu bestellen.

Der Präsident der Berufungskammer führt die Geschäftsaufsicht über die Berufungskammer.

Bei der Berufungskammer besteht eine Geschäftsstelle, der die büromäßige Erledigung aller bei der Berufungskammer und den Berufungsklägern anfallenden Geschäfte nach Maßgabe der für sie erlassenen Geschäftsanweisung obliegt.

§ 2. Geschäftsaufsicht

I. Der geschäftsaufsichtführende Vorsitzende ist der Vorgesetzte des gesamten, bei der Spruchkammer und bei den Öffentlichen Klägern angestellten Personals. Er ist nicht Vorgesetzter der Vorsitzenden und Öffentlichen Kläger; diese sind aber verpflichtet, in Verwaltungsangelegenheiten seine Anordnungen zu beachten. Er stellt das Personal für die Spruchkammer und für den Öffentlichen Kläger an, schließt die Dienstverträge mit den Angestellten ab und entscheidet über Kündigung und Entlassung des Personals. Vor Anstellung, Kündigung oder Entlassung des für den Öffentlichen Kläger erforderlichen Personals hat er den Öffentlichen Kläger zu hören.

Er hat das Recht und die Pflicht, geeignete Personen als Vorsitzende, Öffentliche Kläger oder Beisitzer in Vorschlag zu bringen. Er hat die Sorge für den sachlichen und persönlichen Bedarf der Spruchkammer und der bei diesen tätigen Öffentlichen Klägern. Er regelt den Geschäftsgang der Spruchkammer und hat die Sorge für den ordnungsgemäßen Ablauf aller Spruchkammergeschäfte. Er überwacht den Geschäftsgang der Geschäftsstelle. Er regelt im Benehmen

mit den übrigen Vorsitzenden die Geschäftsverteilung unter den Sitzgruppen. Die Geschäftsverteilung bedarf der Genehmigung des Präsidenten der Berufungskammer. Dieser kann jederzeit eine abweichende Regelung treffen.

II. Entsprechendes gilt für die Geschäftsaufsicht des Präsidenten der Berufungskammer.

§ 3. Fachaufsicht über die Kläger

Die Berufungshauptkläger stehen unter der Fachaufsicht des Generalklägers (Abt. V des Staatsministeriums für Sonderaufgaben) und haben dessen Weisungen zu befolgen.

Die Berufungskläger und die Öffentlichen Kläger bei den Spruchkammern stehen unter der Fachaufsicht des Berufungshauptklägers der örtlich zuständigen Berufungskammer und haben dessen Weisungen zu befolgen.

Der Berufungshauptkläger regelt die Geschäftsverteilung unter den Öffentlichen Klägern bei den Spruchkammern.

Der Generalkläger ist befugt, bei allen Berufs- und Spruchkammern, der Berufungshauptkläger bei den Spruchkammern seines Bezirkes die amtlichen Einrichtungen des Klägers selbst zu übernehmen oder mit ihrer Wahrnehmung einen anderen als den zunächst zuständigen Kläger zu beauftragen.

Der Berufungshauptkläger sowie sein Stellvertreter soll mindestens 30 Jahre alt sein und die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.

§ 4. Dienstaufsicht

Für die Dienstaufsicht ist die Ministerialentschließung vom 3. 9. 1947 (AV 35) maßgebend.

§ 5. Berufungskammer als Mittelbehörde

Der Präsident der Berufungskammer ist als Mittelbehörde für die Behandlung aller bei der Durchführung des Befreiungsgesetzes anfallenden Verwaltungsangelegenheiten zuständig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Insbesondere ist er zur Behandlung aller Beschwerden gegen Verwaltungsmaßnahmen der Spruchkammern und

zur Behandlung aller Anträge der Spruchkammern, ihrer Mitglieder und Angestellten berufen.

Die Berufungskammerpräsidenten und Berufungshauptkläger haben für die Einhaltung des Dienstweges zu sorgen. Die Vorsitzenden und Öffentlichen Kläger der Spruchkammern haben Anfragen und Vorlagen an die Berufungskammerpräsidenten bzw. Berufungshauptkläger zu richten und jeden unmittelbaren Verkehr mit dem Staatsministerium für Sonderaufgaben zu unterlassen.

Die Berufungskammerpräsidenten und Berufungshauptkläger haben Berichte und Anfragen der Vorsitzenden der Spruchkammern und Öffentl. Kläger, die dem Ministerium für Sonderaufgaben vorgelegt werden müssen, mit ihrer begründeten Stellungnahme, erforderlichenfalls unter Vorlage der Akten einzureichen.

§ 6. Sonderbestimmung für die Spruchkammern in München

Für den Bereich der Berufungskammer München steht die Geschäftsaufsicht über die Spruchkammern dem Präsidenten der Berufungskammer München zu. § 2, I, Satz 4 findet keine Anwendung.

§ 7. Schlußbestimmung

§ 1, Abs. 2 der allgemeinen Grundsätze über die Einrichtung der Spruchkammern vom 20. 10. 1946 (Mitteilungsblatt Seite 37) wird aufgehoben.

Vorstehende Vorschriften treten mit ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Sonderaufgaben in Kraft.

München, den 23. Oktober 1947

24. Zulassung von Zivilkraftfahrzeugen*

Zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten und dem Bayerischen Staatsministerium für Sonderaufgaben wurde folgendes vereinbart:¹

* Das bayerische Gesetz Nr. 2 vom 16. Okt. 1945 ist durch Gesetz Nr. 19 vom 25. Mai 1946 aufgehoben worden.

1. Gemäß Anordnung der Militärregierung Bayern AG 451 (MGBT/L) vom 3. 7. 46 darf ein Kraftfahrzeug nur für eine Person zugelassen werden, die weder unter die Klasse I oder II des BefrG fällt noch Mitglied der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen (ausgenommen HJ und BDM) war, es sei denn, daß eine Beschäftigungsgenehmigung der Militärregierung oder gemäß Art. 60 des BefrG oder ein rechtskräftiger Entscheid in einem Verfahren auf Grund des BefrG vorliegt.

Demzufolge ist bei jedem Kaufantrag oder Zulassungsantrag von Kraftfahrzeugen ein Meldebogen dem Nahbevollmächtigten bzw. der Zulassungsstelle einzureichen. Dieser wird dem Staatsministerium für Sonderaufgaben, Abt. III, mit der Bitte um Prüfung überreicht. Nach erfolgter Prüfung wird der entsprechende Bescheid dem Antragsteller und der einreichenden Dienststelle übersandt. Die Prüfung der Meldebogen erfolgt entsprechend der Prüfung der Meldebogen für Beamte.

2. Die Erteilung von Führerscheinen ist weder durch das BefrG noch durch die obige Anordnung der Militärregierung eingengt. Sie erfolgt daher ohne politische Prüfung.

1. Eine im allgemeinen entsprechende Regelung ist für Hessen durch Bekanntmachung Nr. 15 v. 6. 3. 1947 (HessAmtsbl. Nr. 10 S. 37) getroffen.

25. Auszug aus der Strafprozeßordnung 1946

(Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt 1946 S. 104,
Gesetz- und Verordnungsblatt für Groß-Hessen 1946 S. 19,
Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden 1946 S. 98)

§ 52. (1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

1. der Verlobte des Beschuldigten;
2. der Ehegatte des Beschuldigten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. wer mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.¹

(2) Die bezeichneten Personen sind vor jeder Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren. Sie können den Verzicht auf dieses Recht auch während der Vernehmung widerrufen.

1. Über die Begriffe „Verwandtschaft“, „Schwägerschaft“, „Grade“ usw. vgl. AV 8 § 2 Anm. 3 mit 6.

§ 53. (1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt:

1. Geistliche über das, was ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut ist;
2. Verteidiger des Beschuldigten über das, was ihnen in dieser ihrer Eigenschaft anvertraut ist;
3. Rechtsanwälte¹ und Ärzte² über das, was ihnen bei Ausübung ihres Berufs anvertraut ist.

(2) Die unter Nr. 2, 3 bezeichneten Personen dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

1. auch sonstige Rechtsbeistände (s. Art. 35 Abs. 4).

2. auch Heilpraktiker und Hebammen.

§ 54. (1) Öffentliche Beamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, dürfen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeugen nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde oder der ihnen zuletzt vorgesetzt gewesenen Dienstbehörde vernommen werden.

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des Beamtengesetzes.

§ 55. Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der im § 52 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde.

§ 66c. (1) Die Vereidigung¹ erfolgt in der Weise, daß der Richter an den Zeugen die Worte richtet:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Sie nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen haben“

und der Zeuge hierauf die Worte spricht:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.“

(2) Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

1. An Stelle des Eides kann der Schwörende eine Versicherung der Richtigkeit seiner Aussage abgeben; ist die Aussage unwahr, so sind die strafrechtlichen Folgen dieselben wie beim Eid (Art. V § 8 a des Ges. Nr. 2 der MilReg., BGVB1. 1947 S. 142).

§ 66d. Stumme leisten den Eid¹ in der Weise, daß sie die Worte: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe“ niederschreiben und unterschreiben. Stumme, die nicht schreiben können, leisten den Eid¹ mit Hilfe eines Dolmetschers durch Zeichen.

1. Vgl. § 66 c Anm. 1.

§ 66e. Gibt ein Zeuge an, daß er Mitglied einer Religionsgesellschaft sei, der das Gesetz den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so steht eine unter der Beteuerungsformel dieser Religionsgesellschaft abgegebene Erklärung der Eidesleistung gleich.

§ 71. Jeder von dem Richter oder der Staatsanwaltschaft geladene Zeuge hat nach Maßgabe der Gebührenordnung¹ Anspruch auf Entschädigung aus der Reichskasse für Zeitversäumnis und, wenn sein Erscheinen eine Reise erforderlich macht, auf Erstattung der Kosten, welche durch die Reise und den Aufenthalt am Ort der Vernehmung verursacht werden.

1. für Zeugen und Sachverständige. Vgl. AV 16 § 4 Anm. 1.

§ 79. (1) Der Sachverständige kann nach dem Ermessen des Gerichts vereidigt werden.

(2) Der Eid¹ ist nach Erstattung des Gutachtens zu leisten; er geht dahin, daß der Sachverständige das Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstattet habe.

1. Vgl. § 66 c Anm. 1.

§ 84. Der Sachverständige hat nach Maßgabe der Gebührenordnung¹ Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumnis, auf Erstattung der ihm verursachten Kosten und außerdem auf angemessene Vergütung für seine Mühewaltung.

1. Vgl. oben § 71 Anm. 1.

§ 114 b. Wird der Angeschuldigte auf Grund des Haftbefehls ergriffen, so ist er unverzüglich, spätestens am Tage nach der Ergreifung, dem zuständigen Richter vorzuführen.

Der Richter hat den Angeschuldigten unverzüglich, spätestens am nächsten Tage, über den Gegenstand der Beschuldigung zu vernehmen.

Bei der Vernehmung ist der Angeschuldigte auf die ihn belastenden Umstände hinzuweisen. Die Vernehmung soll ihm Gelegenheit geben, die Verdachtsgründe zu beseitigen und die Tatsachen geltend zu machen, die zu seinen Gunsten sprechen.¹

1. Wegen des Haftprüfungsverfahrens vgl. AV 46.

26 a. Akteneinsicht

(BMittBl. 1946 Nr. 1/2 S. 7)

Dem Betroffenen und seinem Rechtsbeistand steht das uneingeschränkte Recht der Akteneinsicht nach Anklageerhebung zu.^{1·2·3·4} Erfolgt die Akteneinsicht nicht durch einen zugelassenen Rechtsanwalt, so sind die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit keine Bestandteile der Akten unbefugt entnommen werden können. Vor Erhebung der Anklage ist Akteneinsicht grundsätzlich nicht zu gewähren.^{5·6·7}

1. Volle Akteneinsicht ist auch Beauftragten der Special Branch, die sich entsprechend ausweisen, zu gewähren (AV 37 I 4), natürlich ohne Vorichtsmaßnahmen.

2. Für auswärtige Rechtsanwälte können die Akten zur Einsicht an die Spruchk. ihres Wohnsitzes gesandt werden (Verf. v. 9. 10. 1946 Satz 1, BMittBl. Nr. 10 S. 38).

3. Auch Rechtsanwälte dürfen aber die Akten nicht von der Spruchk. entfernen (Verf. v. 9. 10. 1946 Satz 2, BMittBl. Nr. 10 S. 38).

4. Hiernach ist die Einsicht in die Akten des öff. Klägers verboten; sobald aber der öff. Kläger die Akten mit der Klage an die Spruchk. einreicht, werden sie deren Akten und können eingesehen werden. Will der öff. Kläger ein Stück der Akten der Einsicht entziehen, so darf er es nicht mit der Klage an die Spruchk. einreichen, sondern muß es bei seinen Handakten (vgl. AV 1 § 5 Anm. 3) zurückbehalten. Solche zurückbehaltenen Stücke dürfen nicht gegen den Betr. verwertet werden. Der öff. Kläger kann sie aber später der Klage nachreichen; dann können sie natürlich eingesehen und verwertet werden; dies kann auch noch in der mündlichen Verhandlung geschehen, jedoch wird in diesem Falle dem Betr. meist ein Recht auf Ver tagging einzuräumen sein. Das alles gilt auch für die Arbeitsblätter. Vgl. Verf. über Akteneinsicht BMittBl. 1/2 S. 4 (die Verf. v. 11. 10. 1946, B-MittBl. Nr. 10 S. 38 ist überholt).

So auch WürttAmtsbl. Nr. 37 Ziff. 22, jedoch sind in Württemberg-Baden von den Arbeitsblättern nur Inhaltsabschriften ohne Angabe der auskunftgebenden Stelle zu erteilen (WürttAmtsbl. Nr. 42 Ziff. 17).

In Hessen sind die Arbeitsblätter, welche Mitteilungen der MilReg. enthalten, sowie sonstige Akten militärischer Dienststellen (z. B. des CIC) der Akteneinsicht entzogen (HessAmtsbl. 1947 Nr. 26 S. 106). Im übrigen ist auch in Hessen die Regelung entsprechend.

5. Akteneinsicht ist auch noch nach Fällung des Spruches und nach Eintritt der Rechtskraft zu gewähren.

6. Spruchkammerakten sind allen Behörden ohne weiteres zur Einsicht zu überlassen, wie auch umgekehrt alle Behörden ihre Akten (einschl. der Personalakten) den Spruchkammern zur Einsicht zur Verfügung stellen müssen. Eingeforderte Personalakten sind jedoch nach Einsichtnahme und, soweit nötig, nach Anfertigung der erforderlichen beglaubigten Abschriften unverzüglich wieder zurückzusenden, da diese Akten überall schwer entbehrlich sind. Bei der Übersendung der Spruchkammerakten an andere Behörden ist gegebenenfalls kenntlich zu machen, welche Aktenbestandteile vertraulich zu behandeln und nicht zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen sind. BMittBl. 1947 Nr. 1/2 S. 6. Wenn umgekehrt andere Behörden den Kammern Akten mit dem Hinweis übersenden, daß gewisse Bestandteile vertraulich zu behandeln und nicht zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen sind, so ist dies zu beachten, jedoch dürfen die in Frage stehenden Akten-teile dann auch nicht gegen den Betr. verwertet werden.

7. Soweit Akteneinsicht zu gewähren ist, hat der zur Einsicht Berechtigte auch Anspruch auf Erteilung von Abschriften, die er sich aber – wenn bei der Spruchk. nicht genügend Personal vorhanden ist – selbst anfertigen muß. Bei Fertigung durch die Spruchk. sind die in den einzelnen Ländern vorgeschriebenen Gebühren zu zahlen.

München, den 12. Juli 1946

26 b. Sprecherlaubnis

(BMittBl. 1946 Nr. 1/2 S. 7)

Ist ein Betroffener auf Grund einer Anordnung der Spruchkammer festgenommen, so muß dem Verteidiger und dem Betroffenen nach Anklageerhebung Sprecherlaubnis unter 4 Augen gewährt werden.¹ Vor Anklageerhebung muß ebenfalls Sprecherlaubnis gewährt werden, jedoch kann der Vorsitzende² oder der öff. Kläger² die Sprecherlaubnis mit der Auflage erteilen, daß ein Angehöriger der Spruchkammer zugegen ist.¹

1. Nach WürttAmtsbl. Nr. 44 Ziff. 40 soll nach Klageerhebung durch einstweilige Anordnung aus Art. 40 und vor Klageerhebung durch Anordnung des öff. Klägers die Sprecherlaubnis beschränkt werden können, wenn die Sicherstellung der Untersuchung es erfordert. Beides erscheint sehr bedenklich.

2. Vor Klageerhebung erteilt der öff. Kläger, nach Klageerhebung der Vors. die Sprecherlaubnis, und zwar kann sie auch anderen Personen als dem Verteidiger erteilt werden. Nach Rechtskraft des Spruchs gewährt der Lagerkommandant Sprecherlaubnis. Vgl. HessAmtsbl. Nr. 33 S. 133.

München, den 12. Juli 1946

27. Dienstanweisung Nr. 3 an die Öffentlichen Kläger

(BMittBl. 1946 Nr. 1/2 S. 6)

Betreff: Personen, die nach ihren Meldebogen vom Gesetz nicht betroffen sind.

§ 1. Wenn der Aussteller des Meldebogens¹ nach seinen Angaben im Meldebogen vom Gesetz nicht betroffen ist und auch kein Verdacht besteht, daß er trotzdem unter das Gesetz fällt, benachrichtigt der Öffentliche Kläger den Betreffenden gemäß anliegendem Formular² ohne das Arbeitsblatt in Umlauf zu setzen.³

Bei Personen, die unter Teil A und B der Anlage zum Gesetz fallen, ist also in jedem Fall ein Arbeitsblatt in Umlauf zu setzen. Das gleiche gilt bei Personen, die ihren Wohnsitz vor dem 1. 4. 1945 ständig außerhalb der amerikanischen Zone gehabt haben, sowie bei Ostflüchtlingen,⁴ Ausländern⁵ und Personen, die von der Militärregierung entlassen sind.

1. Vgl. AV 4 und AV 5.

2. Diese „Nichtbetroffenenkarte“ (NB-Bescheid) muß vom öff. Kläger unterschrieben sein (WürttAmtsbl. Nr. 10 Ziff. 3; BMittBl. Nr. 10 S. 39). Auch empfiehlt sich Bedruck des Dienststempels, da viele Behörden usw. an dessen Fehlen Anstoß nehmen.

Der NB-Bescheid hat aber nur deklaratorische Bedeutung. Auf Grund neuen Materials kann das Verfahren jederzeit wieder eröffnet werden. Dann ist der frühere Bescheid zur Verhinderung eines Mißbrauchs einzuziehen (WürttAmtsbl. Nr. 28 Ziff. 16; BMittBl. 1947 Nr. 7/8/9 S. 36).

3. Vgl. AV 1 § 4, AV 5 §§ 4 ff., AV 6 a III 3 mit 5.

4. Vgl. auch AV 5 § 7 Anm. 3 und AV 1 § 4 Anm. 5.

In Hessen fällt das Arbeitsblatt für Flüchtlinge fort (HessAmtsbl. 1947 Nr. 18 S. 69).

5. Verfahren gegen Angehörige der Vereinten Nationen, neutraler Nationen und ehemaliger Feindnationen, sowie gegen Staatenlose dürfen nur mit Genehmigung der MilReg., welche über das Ministerium für politische Befr. einzuholen ist, durchgeführt werden (WürttAmtsbl. Nr. 44 Ziff. 11). Näheres in AV 2 Ziff. II Anm. 2.

§ 2. Gleichzeitig trägt der Öffentliche Kläger den Betreffenden in eine Liste ein.¹ Von dieser Liste ist:

1. Ein Exemplar laufend der örtlichen Militärregierung - Special Branch - einzureichen.
2. Ein Exemplar der örtlichen Polizei zum öffentlichen Aushang zu übersenden.

3. Ein Exemplar dem Minister für politische Befreiung zuzuleiten.
4. Ein Exemplar beim Öffentlichen Kläger aufzubewahren.
 1. Aber nur im Fall des § 1 Abs. 1.

Stuttgart, 31. Juli 1946

28. Beschäftigungsverbot und Beschäftigungsgenehmigung

(BMittBl. 1946 Nr. 1/2 S. 5)

Art. 58 des BefrGes. bestimmt, daß alle Personen der Klasse I oder II der Anlage zum Gesetz sowie alle Mitglieder der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen (ausgenommen HJ und BDM) nicht anders als in gewöhnlicher Arbeit¹ beschäftigt werden oder tätig sein dürfen.³ – Mitglieder einer Gliederung sind auch alle fördernden Mitglieder der SS, des NSKK, des NSFK und anderer Gliederungen.² – Nicht unter dieses Beschäftigungsverbot fallen Anwärter der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen.

1. Art. 63 u. AV 55. Vgl. auch AV 28 b.

2. Diese Bestimmung ist durch die 9. DVO v. 6. 11. 1946 (BMittBl. Nr. 11 S. 42) überholt, nach welcher fördernde und unterstützende Mitglieder einer NSDAP-Gliederung nicht als Mitglieder im Sinne des Art. 58 gelten; das findet aber keine Anwendung auf fördernde Mitglieder der SS, soweit sie in Klasse II einzustufen sind (Liste Teil A Buchst. E II 2).

3. Das Beschäftigungsverbot ist jetzt für die nicht in die Kl. I u. II der Anlage zum Gesetz fallenden Mitglieder der NSDAP oder ihrer Gliederungen durch Art. 58 Abs. 3a erheblich abgeschwächt.

Vom Beschäftigungs- und Betätigungsverbot ausgenommen sind grundsätzlich drei Personengruppen:

(Diese drei Gruppen dürfen also weiterarbeiten)

1. durch Sondergenehmigung der Militärregierung alle Personen, die nach dem 1. Januar 1919 geboren sind und nicht unter die Klasse I und II der Anlage zum Gesetz fallen;¹
1. Ebenso jetzt die Jugendamnestie (AV 33 § 2 Abs. 1).
2. die Inhaber und Beschäftigten von Kleinbetrieben, insbesondere Handwerksbetrieben, Einzelhandelsgeschäften, Bauernhöfen und dgl. mit weniger als 10 Arbeitnehmern sowie Personen, die in freien Berufen tätig sind,

sofern sie nicht mehr als 2 Hilfsangestellte beschäftigen. Dieser Personenkreis des Art. 58, 3 bedarf keiner weiteren Umschreibung, da er sich eindeutig aus dem Gesetz ergibt. Es ist nur darauf hinzuweisen, daß Arbeitnehmer jede Person ist, mit der ein Arbeitsverhältnis besteht, auch dann, wenn sie im Betriebe betriebsfremde Arbeiten ausführt. Aushilfskräfte und Saisonarbeiter zählen ebenfalls als Arbeitnehmer. Nicht als Arbeitnehmer im Sinne dieser Bestimmung gelten Familienangehörige, für die kein Arbeitsverhältnis besteht, und Lehrlinge.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Art. 58, 3 ist jedoch, daß die darin genannten Personen bereits spätestens am 1. Juni 1946 Inhaber oder Beschäftigte von Kleinbetrieben¹ oder freiberuflich tätig waren und nicht auf Anordnung der Militärregierung oder gemäß Gesetz Nr. 8 entfernt oder ausgeschlossen sind.

1. Vgl. Art. 17 Anm. 11 u. 13.

3. Ausgenommen von dem Beschäftigungsverbot sind ferner gemäß Art. 59, 1 Personen, deren Beschäftigung oder Tätigkeit von der Militärregierung oder auf Grund des Gesetzes Nr. 8 der Militärregierung genehmigt worden ist.

Eine Genehmigung auf Grund des Gesetzes Nr. 8 liegt nur dann vor, wenn der zuständige Offizier der Militärregierung die Genehmigung des nach dem Gesetz Nr. 8 arbeitenden deutschen Prüfungsausschusses überprüft oder genehmigt und dies durch seine Unterschrift bestätigt hat.

Eine Genehmigung der Militärregierung oder gemäß Gesetz Nr. 8 liegt dann nicht mehr vor, wenn diese Genehmigung durch Zeitablauf oder durch Widerruf erloschen ist.

Abgesehen von einem dem Betroffenen im Einzelfall mitgeteilten Widerruf sind allgemein folgende Genehmigungen durch die Militärregierung widerrufen:

1. Mit Wirkung vom 1. Juni 1946 alle Genehmigungen, gleichgültig, welchen Wortlautes, die auf Grund des Gesetzes Nr. 8 Personen erteilt sind, die unter die Klasse I oder II der Anlage zum Befreiungsgesetz fallen.

2. Mit Wirkung vom 1. August 1946 alle einstweiligen und widerruflichen Genehmigungen (Licenses), die von irgendeiner Dienststelle der amerikanischen Militärregierung oder Armee ausgestellt sind. Als einstweilige oder widerrufliche Genehmigung im Sinne dieser Bestimmung gilt nur diejenige Genehmigung, die ausdrücklich als einstweilig oder widerruflich bezeichnet ist (temporary or revocable license).

Nicht als License im Sinne dieser Widerrufsbestimmungen gilt eine License, die für einen Gewerbebetrieb als solchen erteilt ist. Diese stellt sich vielmehr als eine Gewerbe Konzession dar.

Es bleiben daher, soweit sie nicht durch Zeitablauf oder durch Widerruf im Einzelfall erloschen sind, weiterhin alle Genehmigungen in Kraft, die auf Grund des Gesetzes Nr. 8 Personen erteilt sind, die nicht unter Klasse I und II der Anlage zum BefrGes. fallen, sowie alle Genehmigungen, die sich als Approvals darstellen.

Der Unterschied zwischen einer License und einem Approval, die beide ohne Unterschied vom Befreiungsgesetz als Genehmigung bezeichnet werden, läßt sich aus dem Wortlaut der Genehmigung erkennen, wenn sie im englischen Text vorliegt.

Ein Approval liegt grundsätzlich dann vor, wenn die Genehmigung auf Grund einer Prüfung des Fragebogens durch die Abteilung Special Branch der Militärregierung erteilt ist und der Betreffende auf Grund dieser Prüfung nicht in die Kategorie „mandatory“ oder „adverse recommendation“ der amerikanischen Denazifizierungsbestimmungen gefallen ist.

Bestehen Zweifel, ob im Einzelfalle eine License oder ein Approval vorliegt, hat sich der Betreffende an den zuständigen Öffentlichen Kläger zu wenden unter Vorlage der Urkunde der Abteilung Special Branch der für ihn zuständigen örtlichen Militärregierung, die eine bindende Erklärung über den Charakter der Bescheinigung abgibt.

In jedem Falle bleiben weiterhin in Kraft: alle endgültigen Genehmigungen der Militärregierung

(Art. 62) und alle Genehmigungen, die der Minister für politische Befreiung gemäß Art. 60 erteilt hat.¹ Endgültige Genehmigungen im Sinne des Art. 62 sind jedoch nur Genehmigungen, die vom Denazification Appeal Board eines Landes (München) oder des Hauptquartiers der Amerikanischen Armee in Europa (USFET Frankfurt) ausgestellt sind.

Es ist besonders darauf hinzuweisen, daß Personen, deren Licenses widerrufen sind, auch dann nicht weiterarbeiten dürfen, wenn sie die Bestimmungen des Art. 58, 3 erfüllen, da Licenses nur Personen erteilt sind, die vorher entlassen waren. Die Entlassung war durch die Erteilung einer License nur überbrückt, nicht widerrufen worden und tritt mit dem Widerruf der License wieder voll in Kraft.

1. Vgl. aber AV 28 b.

München, den 5. August 1946

28 a. Beschäftigungsgenehmigungen der Militärregierung (Anordnung der Militärregierung für Deutschland [US] vom 11. 4. 1947)

(BMittBl. 1947 Nr. 1/2 S. 5)

(Inhaltlich ebenso: WürttAmtsbl. Nr. 44 Ziff. 41)

Alle Genehmigungen der Militärregierung, einschließlich der von den Landesdienststellen, von der USFET¹ oder durch die OMGUS-Ausschüsse für Überwachung der Entnazifizierung erteilten Genehmigungen sind als beendet und widerrufen zu betrachten, sobald durch Spruchkammerentscheid Sühnemaßnahmen auferlegt werden, die Beschäftigungsbeschränkungen zur Folge haben.²

Durch die Berufung des Betroffenen oder durch die Aufhebung der Entscheidung der Spruchkammer durch die Berufungskammer oder den Minister für politische Befreiung wird die Genehmigung der Militärregierung gemäß Art. 59 bzw. 62 des Gesetzes nicht wieder in Kraft gesetzt.

1. Vgl. AV 28 vorletzter Absatz.

2. Also bei Einstufung in Gruppe I, II oder III.

**28b. Beschäftigungsverbote der Militärregierung
(letters of non-concurrence) bei Beanstandung von Ent-
scheidungen (delinquency and error reports)**

(Anordnung der Militärregierung für Bayern)

(BMittBl. 1947 Nr. 1/2 S. 51)

Beschäftigungsverbote der Militärregierung, welche bei Beanstandungen von Sprüchen oder Sühnebescheiden ergehen, haben in vielen Fällen zur Entlassung aus gewöhnlicher Arbeit¹ oder zum Verbot solcher Arbeit geführt. Das widerspricht dem Sinne des Befreiungsgesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen.

Deshalb wird angeordnet, daß mit sofortiger Wirkung Beschäftigungsverbote nur nach dem nachstehenden Muster erlassen werden dürfen. Um zu vermeiden, daß die früheren Beschäftigungsverbote neu erlassen werden müssen, soll die vorliegende Anordnung an folgende Dienststellen übermittelt werden:

- a) Landrat,
- b) Arbeitsamt,
- c) Öffentlicher Kläger.

Diese Dienststellen sollen davon unterrichtet werden, daß die früheren Beschäftigungsverbote in Übereinstimmung mit dem beigelegten Muster auszulegen sind, ohne daß sie eingezogen oder erneuert werden.

Diese Anordnung muß auch in den örtlichen Amtsblättern veröffentlicht werden.

Muster

Militärregierung (Verbindungs- und Sicherheitsamt)

Betr.: Beanstandung von Spruchkammer-
entscheidungen

An:

1. Gemäß der Anordnung des Herrn Militärgouverneurs darf niemand, der durch die Militärregierung aus seiner Stellung entfernt und später durch eine beanstandete Spruch-

kammerentscheidung eingestuft worden ist, π , wieder in seine frühere Stellung eingesetzt werden. Sie werden daher angewiesen zu veranlassen, daß nachstehend aufgeführten Personen:

- a) aus jeder Tätigkeit in höherer als gewöhnlicher Arbeit,¹ in welche sie etwa eingestellt worden sind, und, entlassen werden,
 - b) von jeder Beschäftigung in öffentlichen oder halböffentlichen Ämtern oder in verantwortlichen Stellen in einem bedeutenden Privatunternehmen (nach der Definition in der Kontrollrichtlinie . 24) ferngehalten werden.
2. Die in Ziffer 1 aufgeführten Beschränkungen finden keine Anwendung auf die Tätigkeiten, welche in Art. 58, Abs. 3 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus bezeichnet sind.

Auf Befehl der Militärregierung.

1. Vgl. Art. 63 u. AV 55.

28c. Bekanntmachung betr. das Beschäftigungsverbot des Art. 58

(BMittBl. 1946 Nr. 7 S. 26)

Jede Person, die auf Grund ihrer eigenen Angaben im Meldebogen nicht unter den im Art. 58 Absatz 1 Nr. 1 und 2 des BefrGes. genannten Personenkreis fällt in keiner Weise in ihrer Beschäftigung oder Betätigungsbeschränkung.

Alle Dienststellen haben bei Anträgen auf Zulassung zu freien oder gewerblichen Berufen den Meldebogen selbst zu prüfen. Liegen die Voraussetzungen (Art. 58 Absatz 1 und 2) nicht vor, so kann ohne weiteres notwendige Konzession erteilt werden.

Bei Arbeitnehmern prüft der Arbeitgeber den Meldebogen und kann die betreffende Person, wenn nach ihren Angaben im Meldebogen ebenfalls vom Gesetz nicht betroffen ist, ohne weitere Genehmigung in der gewöhnlichen Arbeit¹ mit Zustimmung des Arbeitgebers einstellen.

Bei Anstellungen durch Behörden (öffentliche Körperschaften) ist gemäß der 7. DVO²/III des BefrGes. die Ge-

Genehmigung des Staatsministeriums für Sonderaufgaben einzuholen.

Absatz 5; überholt durch die Neufassung des Art. 58 Abs. 1.

1. Art. 63 u. AV 55.

2. AV 13.

München, den 14. September 1946

28d. Genehmigung zur Weiterbeschäftigung eines Betroffenen in seinem unter Treuhandverwaltung stehenden Betrieb

(BMittBl. 1947 Nr. 3/4 S. 15)

In Übereinstimmung mit dem Landesamt für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung wird bestimmt:

1. Der Antrag auf weitere Tätigkeit oder Weiterbeschäftigung von politisch belasteten Personen, deren Betrieb unter Treuhandverwaltung genommen wurde, kann nur gestellt werden, wenn die Voraussetzungen des Artikels 60 gegeben sind.
2. Der Antrag ist an das Sonderministerium auf dem vorgeschriebenen Formular¹ in dreifacher Ausfertigung unter Beifügung eines Meldebogens zu richten.
3. Es werden vom Sonderministerium nur solche Gesuche bearbeitet, welche vom Treuhänder unterfertigt und von der zuständigen Außenstelle des Landesamtes für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung befürwortet sind. Der Treuhänder hat dem Antrag eine ausführliche Begründung beizufügen.
4. Sobald der Betroffene durch eine sachlich geeignete, politisch unbelastete Person ersetzt werden kann, hat der Treuhänder oder das Arbeitsamt die Zurückziehung der Genehmigung zu beantragen. Dieser Antrag ist von der Außenstelle zu begutachten und über die Zwischenstelle an das BLVW zu senden. Falls dieses dem Antrag zustimmt, leitet es denselben mit entsprechendem Vermerk an das Sonderministerium weiter, welches hierauf die Genehmigung zurückzieht.

5. Falls das zuständige Arbeitsamt die Zurückziehung der Genehmigung beim Sonderministerium direkt beantragt, so entscheidet dieses erst, nachdem die Stellungnahme des BLVW eingeholt wurde.
6. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß durch die Weiterbeschäftigung eines Betroffenen die Verantwortung des Treuhänders nicht berührt wird und der Betroffene weder Einfluß auf die Leitung und Geschäftspolitik des Betriebes noch auf die Einstellung und Entlassung anderer haben darf.

1. Abgedruckt im BMittBl. 1946 Nr. 1/2 S. 4.

München, den 31. Juli 1947

28 e. Beschäftigung von unbelasteten Familienangehörigen

(BMittBl. 1947 Nr. 3/4 S. 16)

1. Eine Beschäftigungsgenehmigung für politisch unbelastete Personen wird vom Sonderministerium nicht erteilt.
2. Gemäß Kontrollratsanweisung Nr. 24¹ Ziffer 12 sollen nahe Angehörige prominenter Nationalsozialisten nicht beschäftigt werden.
3. Sollte eine Mitarbeit von unbelasteten Familienangehörigen im Interesse des Unternehmens notwendig erscheinen, so kann, falls durch die Mitarbeit die Zwecke der Vermögensverwaltung nicht beeinträchtigt werden, ein entsprechender Antrag beim Landesamt für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung gestellt werden. Der Antrag ist mit der schriftlichen Stellungnahme des Treuhänders und der Außenstelle versehen der Zwischenstelle zur Entscheidung vorzulegen.
4. Als Familienangehörige im Sinne dieser Verordnung gelten:
 - a) der Ehegatte der belasteten Person;
 - b) die Kinder (eheliche, außereheliche, adoptierte, Stiefkinder) der Ehegatten;
 - c) die Eltern der Ehegatten;
 - d) die Geschwister (einschließlich deren Ehegatten) der Ehegatten;

- e) die Großeltern der belasteten Person;
- f) die Enkelkinder der belasteten Person.

5. Alle weiteren Familienangehörigen können ohne Genehmigung in dem unter Vermögenskontrolle stehenden Betrieb beschäftigt werden.

1. Nach HessAmtSbl. 1947 S. 129 soll die Direktive Nr. 24 für die deutschen Behörden und die deutsche Bevölkerung nicht unmittelbar bindend sein. In Bayern ist aber die Bestimmung jedenfalls zu beachten, da sie vom Sonderministerium übernommen und vorbehaltlos veröffentlicht worden ist.

München, den 31. Juli 1947

28f. Beschäftigungsverbot nach einstweiliger Anordnung gemäß Artikel 40

(BMittBl. 1947 Nr. 3/4 S. 16)

Es ist vorgekommen, daß Spruchkammern ein Beschäftigungsverbot durch eine einstweilige Anordnung nach Art. 40 gegen Personen erlassen haben, die im Besitz einer einstweiligen Beschäftigungsgenehmigung des Staatsministers für Sonderaufgaben gemäß Art. 60 des Befreiungsgesetzes sind.

Um derartige Überschneidungen zu vermeiden, sollen sich die Spruchkammern vor dem Erlaß einer einstweiligen Anordnung davon überzeugen, mit welcher Genehmigung der Betroffene seine Tätigkeit ausübt. Ist er im Besitz einer widerruflichen Genehmigung nach Art. 60, so ist von einer einstweiligen Anordnung (Art. 40) hinsichtlich des Beschäftigungsverbots abzusehen und im Ministerium (Abteilung II) unter Darlegung der Gründe um die Zurückziehung der erteilten Genehmigung nachzusuchen.

Andererseits wird vom Ministerium grundsätzlich eine Genehmigung nach Art. 60 nicht erteilt, wenn der Betroffene auf Grund einer einstweiligen Anordnung einer Spruchkammer ein Beschäftigungsverbot erhalten hat. Eine Mitteilung an das Ministerium über verfügte einstweilige Anordnungen nach Art. 40 ist nicht notwendig, da der Betroffene bei Antragstellung auf Beschäftigungsgenehmigung Grund und Datum seines Beschäftigungsverbots anzugeben hat.

München, den 30. Juli 1947

29. Verordnung betr. Zuständigkeit zur Anordnung der vordringlichen Behandlung von Verfahren vor den Spruchkammern

(BMittBl. 1946 Nr. 1/2 S. 6)

1. Nachdem die Berufungskammern in Bayern gebildet sind, wird die Befugnis, die vordringliche Behandlung eines Verfahrens¹ anzuordnen, auf die zuständigen Berufungskläger übertragen.²

2. Den Anträgen auf vordringliche Behandlung ist eine Befürwortung des Landrats bzw. des Oberbürgermeisters beizufügen. Die befürwortenden Stellen haben sich bei der Befürwortung ausschließlich von den Bedürfnissen der Allgemeinheit leiten zu lassen. Das persönliche Interesse des Einzelbetroffenen hat außer Betracht zu bleiben.

3. Die Vordringlichkeit des Verfahrens ist grundsätzlich dann nicht anzuordnen, wenn der Betroffene auf Grund einer noch in Kraft gebliebenen Beschäftigungsgenehmigung der Militärregierung oder auf Grund des Gesetzes Nr. 8 seine Beschäftigung ausüben kann.

1. Vgl. auch AV 1 § 1.

2. Ohne solche Anordnung sind alle Fälle besonders vordringlich zu behandeln, in denen sich die Betr. auf Grund der Omgus-Anordnung v. 11. 2. 1947 (vgl. Art. 40 Anm. 11) in Haft befinden, weil sie durch die Spruchk. zu Arbeitslager verurteilt sind. Das gilt besonders, wenn die Haftzeit die erkannte Lagerzeit zu überschreiten droht. BMittBl. 1947 Nr. 1/2 S. 7.

Ferner sollen nach Art. VIII, Ziff. 1 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Flüchtlingsgesetz (BGVBl. 1947 S. 153) Spruchkammerverfahren gegen Flüchtlinge, die nicht gewöhnliche Arbeit (vgl. Art. 63 u. AV 55) aufnehmen oder Gewerbebetriebe eröffnen wollen, vordringlich durchgeführt werden, sofern eine Dringlichkeitsbescheinigung der Flüchtlingsbehörde vorgelegt wird. Mit der Ausstellung derartiger Bescheinigungen sind die Kreisbeauftragten für das Flüchtlingswesen betraut (Verf. v. 10. 9. 1947, BMittBl. Nr. 5/6 S. 20).

München, den 6. August 1946

30. Verfügung zum Artikel 12 betr. Mitläufer

(BMittBl. 1946 Nr. 1/2 S. 7)

Es wird darauf hingewiesen, daß begrifflich folgende Personen den Tatbestand des Artikels 12 des Gesetzes (Mitläufer) nicht erfüllen können, da sie in jedem Falle mehr als nominell am Nationalsozialismus teilgenommen bzw. ihn mehr als nur unwesentlich unterstützt haben:

1. alle Parteimitglieder, die Amtsträger der NSDAP¹ waren, wobei für den Begriff des Amtsträgers auf die Rangliste² Bezug genommen wird,³

2. alle Führer und Unterführer einer der Gliederungen der NSDAP, soweit sie unter Klasse II der Anlage des Gesetzes fallen; Ehrenführer⁴ sind nicht Führer in diesem Sinne,

3. alle Parteimitglieder, die den Rang oder die Stellung eines Obmannes⁵ oder eine entsprechende führende Stellung⁶ in einer Wirtschaftsgruppe oder einer anderen wirtschaftlichen Organisation, die die Verteilung von Nahrungsmitteln, anderen Bedarfsartikeln oder Rohstoffen kontrolliert, innehatten.

1. Amtsträger angeschlossener Verbände (AV 6 b VII) und betreuter Organisationen (AV 6 b VIII) können Mitläufer sein; wegen der Gliederungen (AV 6 b VI) s. Ziff. 2.

2. Siehe AV 6 b I Vorb. Abs. 4 u. 5.

3. Hierzu ist jetzt folgende Erläuterung der MilReg. ergangen: Amtsträger können nur „in den seltensten Fällen“ als Mitläufer eingestuft werden. Hierfür muß der Betr. klar und überzeugend beweisen, daß er nicht mehr als nominell am Nationalsozialismus teilgenommen hat (Art. 34 II). Vgl. aber auch Art. 33 Ziff. (4) Abs. 2.

4. Ehrenführer sind Personen, die zwar befugt waren, den Titel zu führen und die entsprechende Uniform zu tragen, jedoch keinerlei Dienstbezüge hatten und sich auch nicht entsprechend ihrem Rang betätigt haben (BeschlStRKoll. im BMittBl. 1946 Nr. 8 S. 32).

5. Vgl. Liste Teil A Buchst. F Klasse II Anm. 1.

6. Hierunter ist ein herausgehobener Posten mit der Befugnis zu leitenden Anordnungen zu verstehen.

München, den 3. Juni 1946

**31. Verordnung betr. Neuregelung der Mitarbeit
von fachlichen Berufsausschüssen bei der Vorbereitung
von Spruchkammerverfahren**

(BMittBl. 1946 Nr. 3 S. 10)

An die Öffentlichen Kläger der Spruch- und Berufungskammern

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur „Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus“ vom 5. März 1946 wurden bei verschiedenen Behörden, insbesondere bei Eisenbahn¹ und Postverwaltung¹ und im Arbeitsgebiet des Kultusministeriums,² Fachausschüsse gebildet, welche für das Verfahren gegen Angehörige dieser Verwaltungszweige den einschlägigen Spruchkammern durch Sammeln von einwandfreiem Material behilflich sein sollen.

Die gemachten Erfahrungen haben inzwischen zu einer Klärung in der Richtung geführt, daß diese Ausschüsse als ausgesprochene Vertretung von Standesinteressen zu betrachten sind. Sie stehen also vollständig außerhalb der Einrichtungen des Staatsministeriums für Sonderaufgaben zur Durchführung des genannten Gesetzes.

Zur Wahrung der vollkommenen Unabhängigkeit der Rechtsprechung bei den Spruchkammern wird daher unter Aufhebung aller früheren Bestimmungen folgendes verordnet:

„1. Fachliche Berufsausschüsse werden nur bei jenen Behörden tätig sein, mit denen das Staatsministerium für Sonderaufgaben eine entsprechende Abmachung trifft.

2. Ihre Tätigkeit beschränkt sich auf die Sammlung von Tatsachenmaterial, um ein möglichst klares Bild vom politischen Verhalten des Betroffenen zu gewinnen, insbesondere über etwaige nationalsozialistisch-aktivistische Tätigkeit im Rahmen der Dienstausübung.³

3. Sobald der Öffentliche Kläger den Fall eines Angehörigen der betreffenden Berufsgebiete in Behandlung nimmt, macht er dem zuständigen Behördenchef hiervon Mitteilung. Dieser leitet dem Öffentlichen Kläger innerhalb der für das

Arbeitsblatt vorgesehenen Frist nach Einlauf dieser Mitteilung den Bericht seines fachlichen Berufsausschusses zu.

4. Die Mitteilungen an den Öffentlichen Kläger der Spruchkammer haben keinerlei Anregung über Einreihung in eine bestimmte Klasse oder über aufzuerlegende Sühnemaßnahmen zu enthalten.³ Sie stellen ein unter Umständen etwas erweitertes Ausfüllen des Arbeitsblattes durch den Arbeitgeber dar. Die Verantwortung trägt der übersendende Behördenchef.

5. Auch eine berufliche Würdigung ist zu unterlassen, da sich die Spruchkammern nur mit dem politischen Verhalten zu befassen haben.“³

Eine Genehmigung zur Bildung von politisch beratenden fachlichen Berufsausschüssen wurde bisher nur der Eisenbahn- und Postverwaltung und dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus erteilt.² Nur den Behördenchefs dieser drei Verwaltungen wird daher die in Ziffer 3 genannte Mitteilung des Öffentlichen Klägers zugehen. Es ist also deren Sache, die Zusammenarbeit mit den fachlichen Berufsausschüssen zu regeln.

1. Wegen der Eisenbahn- und Postausschüsse in Hessen vgl. Beil. z. HessAmtsbl. 1947 Nr. 1/2 S. 8.

2. Jetzt auch Bayer. Justizministerium (BMittBl. 1946 Nr. 5 S. 18).

3. Entscheidungen der Spruchk., die weitergehende Angaben zugrunde legen, sollen aufgehoben und zurückverwiesen werden (Verf. v. 3. 10. 1946 Abs. 2, BMittBl. Nr. 8 S. 31).

München, den 12. August 1946

32. Betrifft Kulturschaffende

(BMittBl. 1946 Nr. 4 S. 15)

An die Öffentlichen Kläger aller Spruchkammern

I. Verfahren gegen Kulturschaffende¹

1. Die Kläger werden im Nachgang zu einer bereits am 17. Juli 1946 erfolgten diesbezüglichen Verlautbarung nochmals ausdrücklich dahingehend angewiesen, daß bei Durchführung von Verfahren gegen Betroffene, die den Be-

rufsgruppen der sogenannten Kulturschaffenden angehören (also Bühne und Film, Presse und Verlagswesen sowie Schriftsteller, Architektenberufe und im Musikwesen Tätige, ferner alle bildenden Künstler, Bildhauer, Maler, Graphiker), die Akten zur Vorbescheidung und Begutachtung zu leiten sind an

die Kommission für Kulturschaffende im Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München, Salvatorplatz 2.

2. Bei der Bearbeitung von Angelegenheiten von Personen, die dem oben umschriebenen Kreis der sogenannten Kulturschaffenden angehören, wenden sich die Öffentlichen Kläger außerdem an die örtlich für ihre Spruchkammer zuständige Dienststelle der Militärregierung, Abt. Special Branch, mit dem Ersuchen um Vermittlung genauer Unterlagen von seiten der Berliner Zentralstelle der Nachrichtenkontrolle (Informations Control Division). Dieser Stelle liegt das umfangreiche Material der ehemaligen Reichskulturkammer zur Auswertung vor.

3. Gleichzeitig wenden sich die Öffentlichen Kläger an die Zweigstelle der Nachrichtenkontrolle (ICD) für ihren Regierungsbezirk.

Anschrift der einzelnen Stellen:

München-Oberbayern: Zweigstelle der Nachrichtenkontrolle (ICD), München, Sophienstraße 6.

Niederbayern-Oberpfalz: Zweigstelle der Nachrichtenkontrolle (ICD), Regensburg, Von-der-Tann-Straße.

Oberfranken-Mittelfranken: Zweigstelle der Nachrichtenkontrolle (ICD), Nürnberg, Krehlingstraße.

Unterfranken: Zweigstelle der Nachrichtenkontrolle (ICD), Würzburg, Stadthaus.

Schwaben: Zweigstelle der Nachrichtenkontrolle (ICD), Augsburg, Handwerkskammer, Schmidberg.

Es wird darauf hingewiesen, daß bei diesen Stellen umfangreiches Material über den Personenkreis der sogenannten Kulturschaffenden vorliegt.

II. Wiederaufnahme der Tätigkeit durch Kulturschaffende¹ nach Rechtskraft² eines Spruches in die Gruppe der Mitläufer oder Entlasteten³

Alle Personen, die dem Kreis der sogenannten Kulturschaffenden angehören und die bei der Presse, im Verlagswesen, als Schriftsteller, bei der Bühne, beim Film oder Rundfunk tätig sein wollen, dürfen, wenn sie von der Spruchkammer in die Gruppe der Mitläufer oder Entlasteten eingereiht wurden, auch nach Eintritt der Rechtskraft² des Urteils ihre Tätigkeit nur mit Zustimmung der Zweigstelle der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung (ICD) ihres Regierungsbezirkes aufnehmen.

Die Antragsteller haben dem Gesuch eine Ausfertigung des Spruches der Kammer sowie einen ausgefüllten Fragebogen beizulegen.

1. Als „Kulturschaffende“ sind durch Verf. v. 30. 10. 1946 (BMittBl. Nr. 12/13 S. 51/52) bezeichnet:

1. Presse und Information (Rundfunk)

Herausgeber, Verleger, Autoren, Werbefachleute, Buchhändler, Drucker, Reporter, Redakteure, Vertriebsleiter, Schriftsetzer, Textschreiber, Unternehmer, Leihbüchereibesitzer.

2. Rundfunk

Kommentatoren, Ansager, technische Leiter, Schauspieler, Dirigenten, Musiker.

3. Film, Theater, Musik

Theaterbesitzer, Regisseure, Theater- und Konzertveranstalter, Intendanten, Dirigenten, Musiker, Schauspieler, Konzertagenten, Filmhersteller, Filmproduktionsleiter, Schnittmeister, Drehbuchautoren, Tonmeister, Artisten, Artistische Leiter, Ballettmeister, Beleuchter (in leitender Stellung), Bühnenarchitekten, Bühnenbildner, Bühnenfriseur (in leitender Stellung), Bühnenmaler, Bühnenschriftsteller, Bühnentechniker (in leitender Stellung), Bühnenvermittler (Agentur), Choristen, Chorrepetitionen, Direktoren, Dompoteure, Dramaturgen, Garderobiere (in leitender Stellung), Gewandmeister, Illusionisten, Jongleure, Kabarettist, Kapellmeister, Komiker, Komponisten, Künstleragent, Maskenbildner (in leitender Stellung), Rezitatoren, Sänger Souffleure, Tänzer, Technische Leiter, Techniker (in leitender Stellung) Varieté-Personal, Zirkus-Personal.

2. Vgl. Art. 51 Anm. 1.

3. Der Text müßte richtig lauten: „eines Spruches, der sie in die Gruppe der Mitläufer oder Entlasteten einreihet“.

München, den 21. August 1946

33. Jugendamnestie¹

(BMittBl. 1946 Nr. 6 S. 23)

Auf die gleiche Weise wie das Befreiungsgesetz vom 5. März 1946 zustande gekommen war, nämlich durch Beschluß des Länderrates, der dann die Billigung von General Clay fand, wurden zugunsten der Jugendlichen Abänderungen und Ergänzungen der bisherigen Vorschriften des Gesetzes herbeigeführt.

Artikel 20 des Befreiungsgesetzes lautet:

1. Gegen Personen, die nach dem 1. Januar 1919 geboren sind, können Sühnemaßnahmen nach diesem Gesetz nur angeordnet werden, wenn sie Hauptschuldige, Belastete oder Minderbelastete sind.

2. Gegen diese Personen können, sofern sie nicht Hauptschuldige sind, nach Maßgabe besonderer Ausführungsbestimmungen die Sühnemaßnahmen gemildert werden.

Durch Beschluß des Länderrates vom 6. August 1946 und durch die Zustimmung von General Clay gelten nunmehr für Personen, die nach dem 1. Januar 1919 geboren sind,² folgende Bestimmungen:

1. Für Bremen vgl. Art. 3 A Ziff. 3 a.

2. Durch nachträgliche Anordnung der MilReg. für Deutschland (Omgus) v. 9. 4. 1947 sind alle Mitglieder der im Nürnberger Urteil (AV 53) für verbrecherisch erklärten Organisationen von der Amnestie ausgenommen worden. Die in Betracht kommenden Mitglieder sind in der AV 62 aufgeführt.

§ 1. (1) Fällt der Betroffene nicht in die Klasse I oder II der Anlage zum Gesetz¹ und besteht auf Grund des Ergebnisses der Ermittlungen² kein hinreichender Verdacht, daß der Betroffene Hauptschuldiger oder Belasteter ist, so hat der Öffentliche Kläger das Verfahren einzustellen.^{3·4}

(2) Ist der Betroffene nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht in die Gruppe der Hauptschuldigen oder Belasteten einzureihen, so hat die Kammer das Verfahren einzustellen.³

(3) Ist der Betroffene bereits rechtskräftig in die Gruppe der Minderbelasteten oder Mitläufer eingereiht, so hat der

Öffentliche Kläger dem Minister für politische Befreiung gemäß Art. 52 die Entscheidung zur Aufhebung und Einstellung des Verfahrens vorzulegen.³

1. In Frage kommen Anlage zum Gesetz Teil A Buchst. D II 5 und Buchst. E II 4.

2. Ermittlungen sind anzustellen, können aber in erleichterter Form ohne Arbeitsblatt erfolgen (Verf. v. 9. 10. 1946, BMittBl. Nr. 10 S. 38). Im einzelnen vgl. hierzu AV 48 § 2 Anm. 1.

3. Nach Einstellung des Verfahrens steht der Amnestierte einem vom Gesetz nicht Betroffenen (vgl. Art. 4 Anm. 3 c) gleich und ist als solcher zu bezeichnen (BeschlStRKoll. im BMittBl. 1946 Nr. 8 S. 32); er hat deshalb nur bei Glaubhaftmachung (vgl. AV 8 § 5 Anm. 1) eines materiell berechtigten Interesses Anspruch auf Durchführung eines Verfahrens mit dem Ziel der Entlastung oder Nichtbelastung (BeschlStRKoll. v. 27. 2. 1947). In Bayern ist aber dieses berechnete Interesse allen Amnestierten zuerkannt worden; sie können daher sämtlich bei der Spruchk. beantragen, daß ihnen – unter Einziehung der Amnestiekarte – ihre Nichtbetroffenheit bescheinigt oder ein Verfahren mit dem Ziel ihrer Entlastung oder Nichtbelastung durchgeführt wird (AusfBest. z. Jugend- u. Weihn.-Amnestie v. 6. 8. 1947, BMittBl. Nr. 1/2 S. 2, Buchst. B).

4. Vgl. auch AV 61.

§ 2. (1) Personen, die nach dem 1. Januar 1919 geboren sind, unterliegen dem Beschäftigungsverbot nach Art. 58 des Gesetzes nur, wenn sie in die Klasse I oder II der Anlage zum Gesetz fallen.¹

(2) Personen, die unter Teil A, D Klasse II Ziff. 5 der Anlage zum Gesetz fallen, kann der Vorsitzende der Spruchkammer auf Antrag des Öffentlichen Klägers bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Kammer vom Beschäftigungsverbot Befreiung erteilen unter der Voraussetzung, daß der Öffentliche Kläger auf Grund seiner Ermittlungen die Einreihung des Betroffenen in die Gruppe der Minderbelasteten beantragt.

1. Abs. 1 ist jetzt infolge der Neufassung des Art. 58 Abs. 1 bedeutungslos. Den später zugefügten Abs. 3 a des Art. 58 betrifft er offenbar nicht.

34. Geschäftsverteilungsplan

(BMittBl. 1946 Nr. 7 S. 27)

Betrifft: **Kassationshof und Generalkläger im Staatsministerium für Sonderaufgaben**

§ 1. Der Staatsminister für Sonderaufgaben überträgt die ihm nach Art. 52 des Gesetzes zur Befreiung von National-

sozialismus und Militarismus vom 5. 3. 1946 (BefrG) als Minister für politische Befreiung zustehenden Aufgaben auf einen zu diesem Zweck errichteten Kassationshof im Staatsministerium für Sonderaufgaben.

Bei diesem Kassationshof wird ein Generalkläger bestellt.

§ 2. Die Mitglieder des Kassationshofes und der Generalkläger müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen und das 35. Lebensjahr vollendet haben.

§ 3. Aufgabe des Kassationshofes ist es, im Rahmen des Art. 52 BefrG alle auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Entscheidungen¹ zu überprüfen und ggf. gemäß Art. 52 Abs. 3 zu entscheiden.

1. Vgl. Art. 52 Anm. 1.

§ 4. *Aufgehoben durch Entschließung des Staatsministeriums f. Sonderaufgaben v. 3. 9. 1947 (BMittBl. Nr. 5/6 S. 17) Ziff. IV und ersetzt durch AV 35.*

§ 5. Dem Generalkläger obliegt:

1. Die Stellung von Anträgen an den Kassationshof,

2. *Aufgehoben durch Entschließung des Staatsministeriums für Sonderaufgaben v. 3. 9. 1947 (BMittBl. Nr. 5/6 S. 17) Ziff. IV und ersetzt durch AV 35.*

3. die Behandlung der Fälle von besonderer wirtschaftlicher oder politischer Bedeutung,

4. die Durchführung des Gruppenregisters,

5. die Lagerkontrolle.¹

1. Überholt durch Einrichtung der Abteilung für Internierungs- und Arbeitslager im Ministerium für Sonderaufgaben.

§ 6. Generelle Anweisungen und Richtlinien an die Öffentlichen Kläger und Kammern erläßt die Rechtsabteilung im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Kassationshofes und dem Generalkläger.

München, den 5. September 1946

35. Dienstaufsicht über die Spruch- und Berufungskammern; Entlassungen¹

(BMittBl. 1947 Nr. 5/6 S. 17)

I. Die Dienstaufsicht über die Öffentlichen Kläger und die Berufungskläger steht dem Berufungshauptkläger der örtlich zuständigen Berufungskammer, die Dienstaufsicht über alle anderen bei den Spruch- und Berufungskammern tätigen Personen (Vorsitzer, Beisitzer und Kammerangestellte) dem Präsidenten der örtlich zuständigen Berufungskammer zu. Im übrigen wird die Dienstaufsicht vom Staatsministerium für Sonderaufgaben, Personalreferat, geführt.

II. Entlassungen von Vorsitzern, Beisitzern und Öffentlichen Klägern sowie Berufungsklägern bleiben, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Stellen übertragen sind, dem Staatsministerium für Sonderaufgaben vorbehalten. Für Vorläufige Dienstenthebung dieser Personen sind die Präsidenten der Berufungskammern zuständig; vor der vorläufigen Dienstenthebung von Öffentlichen Klägern oder Berufungsklägern ist der Berufungshauptkläger zu hören.

III. Berufungshauptkläger ist der Berufungskläger, der ausdrücklich als Berufungshauptkläger oder als „1. Berufungskläger“ bestellt ist.

1. In Württemberg-Baden steht die Disziplinargewalt über Vors. und öff. Kläger ausschließlich dem Minister zu (WürttAmtsbl. Nr. 33 Ziff. 2), während die Dienstaufsicht über das gesamte Kammerpersonal, einschließlich der öff. Kläger, dem geschäftsführenden Vors. der Spruchk. obliegt (Württ. Amtsbl. Nr. 34 Ziff. 2); die Dienstaufsicht des geschäftsführenden Vors. umfaßt jedoch nicht das sachliche Weisungsrecht gegenüber dem öff. Kläger, welches der Minister und der öff. Kläger bei der Berk. ausüben (a. a. O.).

Für Hessen vgl. DisziplinO. v. 20. 3. 47 (HessAmtsbl. Nr. 10 S. 39).

München, den 3. September 1947

36. Das Gnadenrecht nach Art. 54 und die Überprüfung nach Art. 53

(BMittBl 1948 Nr. 1 S. 2)

I.

1. Das Gnadenrecht wird auf Vorschlag des Ministers für politische Befreiung vom Ministerpräsidenten ausgeübt. Der

Ministerpräsident hat die Berufungshauptkläger bis auf weiteres ermächtigt, rechtskräftig festgesetzte Beiträge der Mitläufer zu dem Wiedergutmachungsfond zu ermäßigen oder zu erlassen.

Glaubt der Minister für politische Befreiung eine Begnadigung nicht vorschlagen zu können, lehnt er den Antrag in eigener Zuständigkeit ab. Die Berufungshauptkläger sind bis auf weiteres ermächtigt, offenbar und unbegründete oder verfrühte Gnadengesuche abzulehnen.

2. Gnadengesuche sind an den Öffentlichen Kläger der Spruchkammer zu richten. Gesuche, die bei anderen Stellen eingehen, sind dem Öffentlichen Kläger zuzuleiten. Gesuche, die nicht von dem Betroffenen, seinem bevollmächtigten Vertreter oder seinen nächsten Angehörigen ausgehen, brauchen nicht weitergeleitet zu werden.

3. Gnadenberichte sind vom Öffentlichen Kläger mit derselben Sorgfalt wie Anklagen vorzubereiten. Gesuchsteller sind nötigenfalls zu näherer Begründung, zur Beibringung von Belegen oder sonst zur Glaubhaftmachung ihrer Angaben aufzufordern. In jedem Falle ist ein Leumundszeugnis der Gemeindeverwaltung einzuziehen. Der Vorsitzende der Kammer, die rechtskräftig entschieden hat, ist bei Anträgen von Betroffenen der Gruppe I, II und III zu hören.

Der Öffentliche Kläger benützt für die Berichterstattung ein Formblatt.¹ Er legt das Gnadengesuch mit den Akten und dem ausgefüllten Formblatt dem Berufungshauptkläger vor. Dieser fordert eine Äußerung des Öffentlichen Klägers der Berufungskammer ein, wenn eine rechtskräftige Berufungsentscheidung vorliegt. Falls der Berufungshauptkläger das Gnadengesuch nicht als offenbar unbegründet oder verfrüht abweist (vgl. Ziffer 1), legt er die Akten mit dem durch seine Stellungnahme ergänzten Formblatt dem Minister für politische Befreiung vor.

4. Durch die Ausübung des Gnadenrechts darf der vornehmste Zweck des Gesetzes, die Ausschaltung nationalsozialistischer und militaristischer Einflüsse, nicht beeinträchtigt werden. Auch der weitere Zweck, die Wiedergutmachung, darf nicht vereitelt werden. Es wird abgewogen

werden müssen, wieweit sich der Betroffene mitschuldig gemacht hat, ob er zur Einsicht in seine Verantwortlichkeit gelangt ist und ob er diese Einsicht durch Willigkeit in der Sühneleistung oder sonst in seinem Verhalten an den Tag gelegt hat. Die Sühne soll empfindlich sein, soll aber nicht zu übertriebener oder nutzloser Härte führen. Ermäßigung oder Erlaß der Geldsühne wegen Mittellosigkeit soll nur vorgeschlagen werden, wenn eine Ersatzarbeitsleistung nicht gefordert werden kann.

5. Der Gnadenbeweis kann aus Tatsachen oder Erwägungen heraus berechtigt sein, die beim Erlaß des Spruches noch nicht übersehen werden konnten. Trotzdem wirkt der Gnadenerweis nach außen wie eine Korrektur der richterlichen Entscheidung. Darum soll er nicht wegen Kleinigkeiten beantragt werden.

Gnadengesuche sollen nicht als Ersatz für Rechtsmittel dienen.

6. Das Gnadenrecht umfaßt die Befugnis, rechtskräftig festgesetzte Sühnemaßnahmen zu erlassen, zu ermäßigen oder umzuwandeln. Milderungen, die in Verordnungen bereits anderen Stellen zur Entscheidung überlassen sind (vgl. z. B. § 6 der Gebührenordnung, § 2 der Richtlinien über Sühnemaßnahmen gegen Minderbelastete, § 2 der 6. Durchführungsverordnung über Sühnemaßnahmen gegen Mitläufer), sind für sich allein nicht Gegenstand eines Gnadenerweises.

7. Gnadengesuche hemmen grundsätzlich die Vollstreckung nicht. Im Einzelfall kann vom Öffentlichen Kläger Stundung einer Geldsühne gewährt werden, wenn die Vollstreckung eine besondere Härte bedeutet.

8. Kosten, die durch Behandlung eines Gnadengesuches entstehen, werden von der Staatskasse getragen.

9. Der Öffentliche Kläger hat die Entscheidung über das Gnadengesuch dem Gesuchsteller bekanntzugeben und die Vollstreckung in die Wege zu leiten. Bei der Mitteilung des Bescheides ist von einer Begründung abzusehen. Bei Ablehnung des Gesuches ist dem Betroffenen lediglich mitzu-

teilen, daß dem Gnadengesuch nicht entsprochen werden konnte.

10. Gewinnt der Öffentliche Kläger bei der Prüfung des Gnadengesuches die Überzeugung, daß neue wesentliche Tatsachen oder Beweismittel vorliegen, so hat er nach Art. 48 die Wiederaufnahme zu beantragen. Wird die Wiederaufnahme abgelehnt, ist das Gnadengesuch als solches weiterzubehandeln.

II.

Voraussetzung für die Anwendung des Art. 53 ist ein Vorschlag des Öffentlichen Klägers. Betroffene, die den Art. 53 glauben in Anspruch nehmen zu können, haben sich unter Darlegung der Tatsachen, die im Gesetz zur Anwendung dieser Vorschrift vorausgesetzt werden, an den Öffentlichen Kläger zu wenden. Der Öffentliche Kläger hat die vom Gesetz geforderten Unterlagen zu sammeln und zu prüfen.

Die Vorschriften zu I gelten sinngemäß. Für den Antrag an den Minister für politische Befreiung ist das Formblatt wie zu I zu verwenden.

¹ Das Formblatt ist durch das Ministerium zu beziehen.

München, den 19. Dezember 1947

37. Zusammenarbeit mit der Militärregierung bei der Durchführung des Befreiungsgesetzes

(BMittBl. 1946 Nr. 8 S. 30)

I. Die Öffentlichen Kläger und Vorsitzenden der Spruchkammern halten ständig in folgender Weise Verbindung mit der Abt. Special Branch der örtlichen Militärregierung.

1. Der Öffentliche Kläger übersendet der Abteilung Special Branch laufend:

- a) die Listen derjenigen Personen, die vom Gesetz nicht betroffen sind, gemäß Dienstanweisung Nr. 3 für die Öffentlichen Kläger;¹
- b) die Arbeitsblätter aller übrigen Personen zur Eintragung in Spalte 2.

2. Der Vorsitzende macht unmittelbar nach der Terminbestimmung der Militärregierung von jeder Terminsanberaumung, unter Beifügung einer Abschrift der Klageschrift, Mitteilung.

3. a) Der Vorsitzende übersendet der Militärregierung eine Abschrift des Urteils mit Gründen unmittelbar nach der Absetzung des Urteils; bei Sühnebescheiden jedoch erst nach Rechtskraft.

b) Die Übersendung des rechtskräftigen Spruchs erfolgt in Abschrift des Urteils ohne Gründe aber mit Rechtskraftvermerk.

4. Beauftragten der Abteilung Special Branch, die sich entsprechend ausweisen, wird jederzeit volle Akteneinsicht gewährt.

5. Der Öffentliche Kläger vereinbart mit der Abteilung Special Branch wöchentliche Zusammenkünfte zur Rücksprache über laufende Fragen.

II. Die Öffentlichen Kläger und Präsidenten der Berufungskammern halten die gleiche Verbindung mit der Abteilung Special Branch der Militärregierung für den Regierungsbezirk.

Die Abschrift der Urteile der Berufungskammern sind zweifach zu übersenden.

III. Das Staatsministerium für Sonderaufgaben steht in ständiger Verbindung mit der Abteilung Special Branch der Militärregierung für Bayern.

IV. Vor Einstellung von Personen für die Durchführung des BefrG ist der große Fragebogen der Abteilung Special Branch der örtlichen Militärregierung, die für den Wohnsitz des Bewerbers zuständig ist, vorzulegen.

1. AV 27.

München, den 2. Oktober 1946

38. Übersendung rechtskräftiger Entscheidungen an die Industrie- und Handelskammer sowie die Handwerkskammer

(BMittBl. 1946 Nr. 8 S. 31)

Die Kammern werden hiermit angewiesen, rechtskräftige Entscheidungen, soweit sie nachstehende Personengruppen betreffen, an die zuständige Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer zu übersenden. Die Begründung der Entscheidung braucht nicht beigefügt zu werden. Bestehen Zweifel, ob die Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer zuständig ist, so hat die Übersendung des Spruchs an die Industrie- und Handelskammer gegebenenfalls zur Weiterleitung zu erfolgen.

Diese Verfügung gilt für:

1. die Inhaber und Beteiligten von gewerblichen Betrieben einschließlich Handwerksbetrieben;
2. die Mitglieder der Aufsichtsorgane gewerblicher Betriebe (Aufsichtsrat, Verwaltungsrat usw.);
3. die Mitglieder der geschäftlichen Leitung von Betrieben (Vorstandsmitglieder, Direktoren, Prokuristen, Geschäftsführer usw.).

München, den 2. Oktober 1946

39. Vierzehnte Durchführungsverordnung über die Eintragung der Einreihung des Betroffenen und der von ihm verwirkten Sühnemaßnahmen in seinem Personalausweis

(BMittBl. 1946 Nr. 9 S. 34, 1947 Nr. 3/4 S. 13, 1947 Nr. 7/8/9 S. 33)

§ 1. Der Öffentliche Kläger hat gemäß der 2. Durchführungsverordnung¹ § 3 dem Melderegister des Wohnsitzes des Betroffenen eine mit Rechtskraftvermerk versehene, beglaubigte Ausfertigung des Spruches unter Benutzung des Gruppenregisterformulars mitzuteilen, ebenso eine mit Rechtskraftvermerk versehene Ausfertigung eines Einstellungsbeschlusses und die Liste der Nichtbetroffenen. Der Eingang

ist von der Meldebehörde zu den Akten des Öffentlichen Klägers zu bestätigen.

1. AV 7.

§ 2. Die Meldebehörde hat den Inhalt dieser Mitteilung unabgekürzt auf Seite 4 der Kennkarte von Hauptschuldigen, Belasteten und Minderbelasteten einzutragen¹ und mit Unterschrift und Dienstsiegel zu versehen.²

1. Vgl. auch AV 7 § 4.

2. Vgl. auch unten § 3 Anm. 1.

§ 3. Daneben sind die Fächer 1–15 auf Seite 4 der Kennkarte nach folgendem Schema zu lochen:

Fach Nr. 1: Hauptschuldiger, unterliegt allen Sühnemaßnahmen des Art. 15.

Fach Nr. 2: Belasteter, unterliegt den Sühnemaßnahmen des Art. 16.

Es ist entweder Einweisung in ein Arbeitslager oder die Heranziehung zu Sonderarbeiten möglich.

Fach Nr. 3: Minderbelasteter (Bewährungsgruppe), unterliegt den Sühnemaßnahmen des Art. 17 I–V. Sühnemaßnahmen des Art. 17 VI können verhängt sein.

Fach Nr. 4: Dieses Fach wird nicht gelocht.¹

Fach Nr. 5: Dieses Fach ist nicht zu lochen.¹

Fach Nr. 6: Einweisung in ein Arbeitslager.

Fach Nr. 7: Heranziehung zu Sonderarbeiten.

Fach Nr. 8: Darf nur in gewöhnlicher Arbeit (Artikel 63) tätig sein.

Fach Nr. 9: Unfähigkeit der Bekleidung eines öffentlichen Amtes, Verlust des aktiven und passiven Wahlrechts, des Rechts der politischen Betätigung und der Zugehörigkeit zu einer politischen Partei, einer Gewerkschaft oder einer wirtschaftlichen oder beruflichen Vereinigung.

Fach Nr. 10: Wohn- und Aufenthaltsbeschränkungen.

Fach Nr. 11: Verlust aller Approbationen, Konzessionen und Berechtigungen sowie des Rechts, einen Kraftwagen zu halten.

Fach Nr. 12: Verbot als Lehrer, Prediger, Redakteur, Schriftsteller oder Rundfunkkommentator tätig zu sein.

Fach Nr. 13: Beteiligungssperre und Bestellung eines Treuhänders für die Dauer der Bewährungsfrist.

Fach Nr. 14: Beschränkung in der Ausübung eines freien Berufes und Verbot der Ausbildung von Lehrlingen.

Fach Nr. 15: Verbot der Fortführung eines Unternehmens, Verpflichtung zur Veräußerung einer Beteiligung, Erhöhung der Ablieferungspflicht landwirtschaftlicher oder sonstiger Erzeugnisse und Auferlegung besonderer Dienstleistungen.

1. Da bei diesen Personen keine Eintragung erfolgt (s. oben § 2), muß zum Nachweis der amtlichen Lochung am Rande des in Fach 5 angebrachten Loches das Dienstsiegel beigedrückt werden (vgl. auch Verf. v. 7. 3. 1947, Hess. Amtsbl. Nr. 8 S. 32).

§ 4. Die Kennkarte einer Person, die als Hauptschuldiger eingereiht ist, ist in Fach 1, 6, 8, 9, 10, 11 und 12 zu lochen.

§ 5. Die Kennkarte einer Person, die als Belasteter eingereiht ist, ist in Fach 2, 6 oder 7, 8, 9, 10, 11 und 12 zu lochen.

§ 6. Die Kennkarte einer Person, die als Minderbelasteter (Bewährungsgruppe) eingereiht ist, ist in Fach 3, 12 und 13 zu lochen, sie ist ferner je nach den auferlegten Sühnemaßnahmen gegebenenfalls auch in Fach 14 und 15 oder in weiteren anderen Fächern zu lochen.

§ 7. (weggefallen).

§ 8. Die Kennkarten aller Personen, die laut rechtskräftiger Spruchkammerentscheidung, Einstellungsbeschluß oder Nichtbetroffenen-Bescheid weder zu den Hauptschuldigen noch zu den Belasteten oder Minderbelasteten gehören, werden nicht gelocht. Zum Nachweis der erfolgten Überprüfung erhält die Kennkarte einen Stempel „Politisch überprüft“.

§ 9. Eine Kennkarte ist ungültig, wenn mehr als ein Fach der Fächer 1–5 gelocht ist. Wird eine Person nachträglich in eine andere Gruppe eingereiht oder werden Sühnemaßnahmen aufgehoben, so ist eine neue Kennkarte entsprechend dem letzten Stand auszustellen.

Stuttgart, den 9. Oktober 1946

40. Allgemeine Grundsätze über die Einrichtung der Spruchkammern

(BMittBl. 1946 Nr. 10 S. 37)

I. Die Spruchkammern

§ 1. Sind in einer Gemeinde (Stadt) mehrere Spruchkammern errichtet, so können diese unter einer gemeinsamen Oberleitung zu einer Kammer zusammengefaßt werden.

§ 2. Das Staatsministerium für Sonderaufgaben kann die Spruchkammern benachbarter Gemeinden (Städte) in einer Kammer zusammenfassen.

§ 3. (1) Die Kammer führt die Bezeichnung „Kammer“ mit Beifügung des Namens der Gemeinde (Stadt), in der sie ihren Sitz hat (z. B. „Kammer Nürnberg“) oder mit Beifügung der Namen der Gemeinden (Städte), in denen die zusammengefaßten Spruchkammern ihren Sitz haben.

(2) Zur Bezeichnung der einzelnen Spruchkammern dient die Bezeichnung der Kammer mit dem Zusatz:

„Spruchkammer I“, „Spruchkammer II“ usw.

§ 4. Für die einheitliche Leitung der in einer Kammer zusammengefaßten Spruchkammern wird von dem Minister für politische Befreiung nach Anhörung des Präsidenten der Berufungskammer ein Präsident bestellt, der zugleich Vorsitzender einer der zusammengefaßten Spruchkammern sein kann. Er führt den Titel „Präsident der Kammer N.“. Er kann den Vorsitzenden einer der zusammengefaßten Spruchkammern mit seiner Vertretung beauftragen.

§ 5. Der Präsident der Kammer muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.

§ 6. (1) Der Präsident regelt die Geschäftsverteilung unter den Spruchkammern und überwacht ihre Einhaltung. Er kann Verfahren, die bei einer unzuständigen Spruchkammer anhängig sind, an die zuständige Spruchkammer verweisen. Auch kann er in schwierigen Fällen den Vorsitz in jeder Spruchkammer übernehmen.

(2) Die Zuständigkeit der Spruchkammern ist nach dem Anfangsbuchstaben der Familiennamen der Betroffenen,

nach Gemeinden, Gemeindeteilen, Polizeirevieren, Kartenstellen oder nach anderen örtlichen Gesichtspunkten zu bestimmen.

(3) Die Geschäftsverteilung ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 7. (1) Dem Präsidenten obliegt die Werbung geeigneter Vorsitzender und Öffentlicher Kläger für die Spruchkammern, die Sorge für den gesamten persönlichen und sachlichen Bedarf der Spruchkammern und der bei diesen tätigen Öffentlichen Kläger sowie die Besorgung aller Geschäfte der Spruchkammern, die sich zur gemeinschaftlichen Erledigung eignen. Er hat insbesondere die Aufgabe, das für die einzelnen Geschäftsstellen erforderliche Personal einzustellen sowie die Dienstverträge mit den Angestellten der Geschäftsstellen abzuschließen; ihm kommt auch die Kündigung der Dienstverträge zu. Er hat die Personalakten für die Beisitzer und das Personal der Geschäftsstellen zu führen, die Einstellungsanzeigen zu erstatten sowie die zur Berechnung der Vergütungen erforderlichen Grundlagen den zuständigen Finanzkassen zu übersenden. Auf die Ministerialentscheidung vom 4. 6. 1946 Nr. 46/39/290 über die Dienstverhältnisse des Personals der Spruch- und Berufungskammern wird besonders hingewiesen. Auch der Verkehr mit den Arbeitsämtern, die Einreichung der Reisekostenabrechnungen an die Finanzkassen und die Zahlungsanweisungen für die Entschädigungen der Beisitzer wird sich in der Regel zur gemeinschaftlichen Erledigung eignen.

(2) Zur einheitlichen Führung dieser Geschäfte richtet der Präsident der Kammer eine Hauptgeschäftsstelle bei der Kammer ein. Diese faßt auch die zur gemeinschaftlichen Führung geeigneten Geschäfte, die bisher von den einzelnen Spruchkammern besorgt wurden, für die Zukunft zusammen.

(3) Der Präsident der Kammer kann eine für die Spruchkammern verbindliche Geschäftsanweisung erlassen.

II. Die Öffentlichen Kläger

§ 8. Bei jeder Kammer wird von dem Minister für politische Befreiung nach Anhörung des Öffentlichen Klägers bei

der Berufungskammer ein Öffentlicher Hauptkläger bestellt, der zugleich Öffentlicher Kläger bei einer der zusammengefaßten Kammern sein kann. Er führt den Titel „Öffentlicher Hauptkläger bei der Kammer N.“. Er kann den Öffentlichen Kläger bei einer der zusammengefaßten Spruchkammern mit seiner Vertretung beauftragen.

§ 9. Der Öffentliche Hauptkläger muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.

§ 10. Der Öffentliche Hauptkläger ist befugt, bei allen in der Kammer zusammengefaßten Spruchkammern die amtlichen Verrichtungen des Öffentlichen Klägers selbst zu übernehmen oder mit ihrer Wahrnehmung einen anderen als den zunächst zuständigen Öffentlichen Kläger zu beauftragen. Er kann den Öffentlichen Klägern bindende Weisungen erteilen.

München, den 21. Oktober 1946

41. Siebzehnte Durchführungsverordnung betr. Ersatzarbeitsleistung bei Minderbelasteten

(BMittBl. 1946 Nr. 11 S. 42)

§ 1. Wird gegen einen Minderbelasteten der Gruppe 3 nach Artikel 17 Absatz V und den Richtlinien vom 11. 6. 46¹ auf Geldsühne erkannt, die nicht in einem Bruchteil von Einkommen oder Vermögen festgesetzt ist, so ist für den Fall der Nichtbezahlung der Geldsühne eine von 1 Tag bis 180 Tagen bemessene Arbeitsleistung des Betroffenen festzusetzen, die an Stelle der Geldsühne tritt.

1. AV 15.

§ 2. Bei der Festsetzung, welcher Betrag der Geldsühne durch 1 Tag Arbeitsleistung abgegolten wird, sind die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen zu berücksichtigen.

§ 3. Der Vollzug dieser Entscheidung ist auf Ersuchen des Öffentlichen Klägers im Wege des Verwaltungszwanges vom zuständigen Arbeitsamt durchzuführen.¹

1. Vgl. AV 12 § 3 Anm. 1, die auch hier gilt, u. AV 18 „zu § 3“ Abs. 2.

Stuttgart, den 6. November 1946

42. Einstellungsanträge nach der 7. DVO

(BMittBl. 1946 Nr. 11 S. 43)

Nach Abschnitt 3 der 7. Durchführungsverordnung¹ sind dem Staatsministerium für Sonderaufgaben alle Einstellungen von Personen, die in nichtgewöhnlicher Arbeit beschäftigt werden sollen, zur Genehmigung vorzulegen. Die Einholung dieser Genehmigung hat unter Vorlage eines Meldebogens² zu erfolgen. Nicht erforderlich ist die Mitvorlage von Bewerbungsschreiben oder Personalakten oder ähnlichen Unterlagen. Da die Einstellungsgenehmigung nur nach den Angaben im Meldebogen erteilt wird, ist es unbedingt erforderlich, daß dieser genau und vollständig ausgefüllt ist. Die Einstellungsbehörden werden gebeten, auf eine sorgfältige Ausfüllung dieser Meldebögen von seiten der Bewerber besonders zu achten. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß der eingereichte Meldebogen für alle genehmigten Personen beim Staatsministerium für Sonderaufgaben verbleibt.

Antrag auf Erteilung der Einstellungsgenehmigung kann grundsätzlich nur von der Einstellungsbehörde, niemals aber vom Bewerber gestellt werden. Es ist zwecklos, einen Bewerber an das Staatsministerium für Sonderaufgaben zu verweisen mit dem Auftrag, sich eine Genehmigung oder sonstige zusagende Bescheinigung zu erholen, da dieses zu einem vom Bewerber eingereichten Einstellungsgesuch nicht Stellung nehmen kann.

In diesem Zusammenhang wird nochmals in Erinnerung gebracht, daß die Genehmigungspflicht des Staatsministeriums für Sonderaufgaben entfällt, wenn ein rechtskräftiger Spruch³ oder eine rechtskräftige Einstellung⁴ des Verfahrens³ durch den Öffentlichen Kläger vorliegt. Derartige Einstellungsgesuche von Personen, die im Besitze eines rechtskräftigen Entscheides sind, sind also hier nicht mehr einzureichen.

1. AV 13.

2. Art. 3 Abs. 2.

3. Art. 51 Anm. 1.

4. Art. 33 Abs. 5 letzter Satz und Abs. 7.

München, den 4. November 1946

43. Die Dauer der Bewährungsfrist

Eine Erläuterung des Länderrates

(BMittBl. 1947 Nr. 10 S. 38; HessAmtstbl. Nr. 26 S. 104;
WürttAmtstbl. Nr. 46 Ziff. 15)

Der Entnazifizierungsausschuß des Länderrates gibt den Öffentlichen Klägern und Spruchkammern für die Anwendung des Art. 11 Abs. II in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 7. 10. 1947 § 3 folgende Erläuterungen:

I. Art. 11 Abs. II bedeutet in seiner neuen Fassung nicht, daß von der Anordnung einer Bewährungsfrist im Spruche überhaupt abgesehen werden kann.

Art. 42 sieht ein Nachverfahren vor, in welchem über die endgültige Einstufung des Betroffenen auf Grund seines Verhaltens während einer Bewährungsfrist entschieden werden muß. Eine Bewährungsfrist im Sinne des Art. 42 setzt aber voraus, daß der Betroffene Gelegenheit hat, sich während einer bestimmten Zeit unter den Auflagen, die ihm im Spruche gemacht sind, zu bewähren.

Daraus folgt, daß die Bewährungsfrist von ausreichender Dauer sein muß, um eine Beurteilung im Sinne des Art. 42 zu ermöglichen. Nach den bisherigen Erfahrungen erscheint eine Frist von weniger als 6 Monaten nicht ausreichend, um eine Entscheidung nach Art. 42 zu ermöglichen.

II. Bei der Bemessung der Bewährungsfrist empfiehlt es sich, von folgenden Erwägungen auszugehen:

Es ist zunächst auf Grund der tatsächlich gegebenen politischen Belastungen des Betroffenen, ohne Rücksicht auf sein Verhalten, nach Inkrafttreten des Befreiungsgesetzes eine Bewährungsfrist anzusetzen, wie sie die Spruchkammer im Zeitpunkte des Inkrafttretens des Gesetzes angeordnet haben würde. Gegenüber dieser zum Ausgangspunkt genommenen Bewährungsfrist können nach dem Inkrafttreten des Befreiungsgesetzes liegende Umstände je nach Lage des Einzelfalles eine Verkürzung der Frist rechtfertigen.

Als solche Umstände kommen in Betracht Handlungen und Unterlassungen des Betroffenen, die eindeutig zeigen, daß er sich von den Gedanken des Nationalsozialismus und Militarismus abgewendet hat und daß er die Bestrebungen

eines demokratischen Staatsaufbaus aktiv nach dem Maße seiner Kräfte gefördert hat.

Als Beispiele hierfür gelten: Offenes Eintreten für die Ideen und Anliegen der Demokratie, besondere Wiederaufbauleistungen, soziale Hilfsbereitschaft, insbesondere Flüchtlingsbeihilfe u. dgl.

Außerdem ist, da die Bemessung der Bewährungsfrist eine in das Ermessen der Spruchkammer gestellte Sühne-maßnahme ist, Art. 19 zu beachten, welcher ebenfalls Beispiele für mildernde Umstände anführt.

III. In der Begründung des Spruches ist festzustellen, welche tatsächlichen Umstände die Bemessung der angeordneten Bewährungsfrist rechtfertigen.

Stuttgart, den 9. Oktober 1947

44. Gesetz Nr. 75

über die Bildung eines Sonderfonds zum Zwecke der Wiedergutmachung

Vom 1. August 1947

(Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 13 S. 164)

Auf Grund der Artikel 2 und 3 der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das Gesetz Nr. 35 vom 1. August 1946 (GVBl. S. 258), das der Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rats am 11. März 1947 abgeändert hat, neu verkündet.

§ 1. Aus dem Ertrag der Verwaltung oder Veräußerung von Vermögenswerten, die gemäß dem Gesetz vom 5. 3. 1946 eingezogen wurden, sowie aus den auf Grund des genannten Gesetzes entrichteten Sonderbeiträgen zum Wiedergutmachungsfond und aus anderen Mitteln, die zu diesem Zweck bereitgestellt werden, oder aus den allgemeinen Mitteln der Landesregierung ist ein Sonderfond zu bilden.¹ Aus diesem Fond sind in Fällen wirtschaftlicher Notlage an natürliche Personen, welche an ihrer Gesundheit, ihrem

Leben, ihrer Freiheit oder ihrem Vermögen unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft auf Grund ihrer Rasse, Religion, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung Schaden gelitten haben, vorläufige Zahlungen oder andere Zuwendungen zu leisten. Leistungen (Zahlungen oder andere Zuwendungen) sind wie folgt vorzunehmen:

1. Rentenzahlungen an geschädigte Personen und deren unterhaltsberechtigten Angehörige für eine Zeitdauer von nicht mehr als 18 Monaten und in einer monatlichen Höhe von nicht mehr als RM 250,— für den Geschädigten und RM 50,— für jeden Angehörigen bis zum Gesamtbetrag von RM 450,— monatlich.

2. Zahlung der Kosten zur Wiederherstellung der Gesundheit einschließlich der erforderlichen Heilbehandlung und Genesung und allgemeine Zuwendungen für die Errichtung und den Betrieb von Sanatorien und Erholungsheimen für geschädigte Personen.

3. Zahlung der Kosten für berufliche Ausbildung des Geschädigten oder seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen.

4. Leistungen bis zum Höchstbetrag von RM 3000,— zur Unterstützung bei der Begründung einer wirtschaftlichen Existenz.

5. Zusätzliche Leistungen bis zu RM 1000,— zur Abwendung eines Notstandes.

1. Wegen der hierdurch entstehenden Rechtslage vgl. Art. 15 Anm. 5 und Art. 16 Anm. 5.

§ 2. (1) Auf die in § 1 des Gesetzes genannten Leistungen haben auch die Angehörigen verstorbener Geschädigter Anspruch, sofern sie gegenüber dem Verstorbenen unterhaltsberechtigten waren und sich in einer wirtschaftlichen Notlage befinden.

(2) Rentenzahlungen an die in Abs. 1 genannten Angehörigen sind nicht auf die in § 1 Nr. 1 genannten RM 50,— monatlich beschränkt. Die Leistungen nach § 1 Nr. 1, 4 und 5 dürfen die bei jeder dieser Vorschriften genannten Höchstbeträge nicht übersteigen.

§ 3. Vorläufige Leistungen gemäß § 1 und 2 begründen keinen Anspruch auf weitere Wiedergutmachung. Sie sind

bei der endgültigen Regelung auf die Wiedergutmachungsansprüche der berechtigten Person anzurechnen.

§ 4. (1) Zur vorläufigen Gewährung von Leistungen ist der Bayerische Staat verpflichtet, wenn der Geschädigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt zur Zeit des Beginns des ihm zugefügten Unrechts in Bayern hatte. Soweit ein Unrecht gegen deutsche Staatsangehörige oder Staatenlose in einem außerhalb der 4 Besatzungszonen und Berlins liegenden Gebiet begangen wurde, sollen diese Personen vorläufige Zahlungen in Bayern erhalten, wenn sie dort ihren letzten inländischen Wohnsitz hatten. Als deutsche Staatsangehörige gelten auch frühere deutsche Staatsangehörige, die nach dem 30. Januar 1933 aus den in § 1 genannten Gründen die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben.

(2) Soweit auf Grund eines unter dieses Gesetz fallenden Tatbestandes außerhalb Bayerns Leistungen erfolgt sind, sind sie in Anrechnung zu bringen.

§ 5. (1) Ein Antrag auf vorläufige Leistung ist beim Bayerischen Staatsministerium des Innern – Staatskommissariat für rassisch, religiös- und politisch Verfolgte – einzureichen. Der Antragsteller hat anzugeben, ob er schon früher eine vorläufige Leistung gemäß diesem Gesetz oder irgendeine andere Zahlung auf seinen Wiedergutmachungsanspruch beantragt oder erhalten hat. Der Antrag ist durch Urkundenbeweis oder eidesstattliche Versicherung glaubwürdiger Personen zu belegen. In Zweifelsfällen kann das Staatskommissariat für rassisch, religiös und politisch Verfolgte das Amtsgericht ersuchen, Zeugen unter Eid zu vernehmen.

(2) Über den Antrag entscheidet das Staatskommissariat für rassisch, religiös und politisch Verfolgte. Der Antragsteller ist schriftlich von der Entscheidung über seinen Antrag in Kenntnis zu setzen. Gegen die Entscheidung des Staatskommissariats für rassisch, religiös und politisch Verfolgte kann binnen 2 Wochen nach ihrer Bekanntgabe beim Berufungsausschuß Berufung eingelegt werden.

§ 6. Leistungen auf Grund dieses Gesetzes sind bei Gewährung öffentlicher Fürsorge zu berücksichtigen.

§ 7. (1) Leistungen auf Grund dieses Gesetzes können im Einverständnis mit den Berechtigten auch durch Zuwendungen von Sachwerten erfolgen.

(2) Der Zweck dieses Gesetzes schließt die Gewährung von Leistungen aus, die nicht alsbald und unmittelbar dem Berechtigten zufließen können.

§ 8. Leistungen auf Grund dieses Gesetzes sind einkommen- und lohnsteuerfrei.

§ 9. (1) Wirtschaftliche Notlage (Bedürftigkeit) im Sinne des § 1 liegt vor, wenn der Berechtigte nicht in der Lage ist, mit eigenen Mitteln sich selbst und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen angemessen zu unterhalten. Vermögen, das die Vermögenssteuerfreigrenze nicht übersteigt, steht für sich allein der Annahme einer wirtschaftlichen Notlage nicht entgegen.

(2) Als Schädigung unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft gelten solche Schäden, die in der Zeit vom 30. 1. 1933 bis 8. 5. 1945 durch den vom Nationalsozialismus auf seine Gegner ausgeübten Druck oder sonstige Verfolgungsmaßnahmen entstanden sind, insbesondere durch staatliche Maßnahmen oder durch Maßnahmen der NSDAP oder durch Handlungen der Vertreter des nationalsozialistischen Regimes, namentlich Angehöriger einer Dienststelle des Reiches, eines Landes oder einer sonstigen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts, der NSDAP oder einer ihrer Organisationen, sofern diese Handlungen in Ausübung des Dienstes begangen wurden. Das gleiche gilt, wenn der Schaden durch eine Handlung entstanden ist, die auf Anstiftung oder mit Unterstützung oder Duldung der vorgenannten Personen oder sonst als Folge der nationalsozialistischen Verhetzung begangen wurde.

(3) Ein Notstand liegt vor, wenn der Berechtigte sich in einer außergewöhnlichen, mit eigenen Mitteln nicht zu behebenden äußeren Bedrängnis befindet.

§ 10. In Fällen besonderer Härte kann das Staatskommissariat für rassisch, religiös und politisch Verfolgte Leistungen nach diesem Gesetz auch bewilligen, wenn

1. der Schaden vor dem 30. Januar 1933 eingetreten ist;
2. der Antragsteller gegenüber dem Geschädigten nicht unterhaltsberechtigt ist oder war, aber zu seinen Angehörigen oder Hinterbliebenen gehört;
3. der Antragsteller nicht zu den im § 4 Abs. 1 aufgezählten Personen gehört, aber beim Eintritt des Schadens seinen Wohnsitz in einem Gebiet hatte, das zwar am 1. Januar 1938 zum Bestand des Deutschen Reiches gehörte, das beim Inkrafttreten dieses Gesetzes jedoch nicht mehr unter deutscher Verwaltung steht, und wenn er seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Bayern hatte.

§ 11. Wer sich Leistungen gemäß diesem Gesetz durch vorsätzlich falsche oder irreführende Angaben oder durch Verheimlichung wesentlicher Tatsachen verschafft oder zu verschaffen versucht, wird mit Gefängnis bis zu 5 Jahren und Geldstrafe bis zu RM 50000,— oder mit einer dieser Strafen bestraft.¹

1. Weitere Strafbestimmungen in Art. 65, AV 4 § 10 u. AV 10 § 5 Abs. 2.

§ 12. Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere hinsichtlich Art und Höhe der vorläufigen Leistungen, werden von der Staatsregierung erlassen.

§ 13. Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. In diesem Zeitpunkt tritt das Gesetz Nr. 35 über die Bildung eines Sonderfonds zum Zwecke der Wiedergutmachung vom 1. Aug. 1946 (GVBl. S. 258) außer Kraft mit der Maßgabe, daß bereits bewilligte Leistungen auf Grund des Gesetzes vom 1. 8. 1946 zu gewähren sind; weitergehende Ansprüche auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes bleiben unberührt.

45 a. Gesetz über die staatsbürgerliche Pflicht zur Mitarbeit an wichtigen Staatsaufgaben

(BStAnz. v. 30. 11. 1946 Nr. 27 S. 3 und BMittBl. 1946 Nr. 12/13 S. 45)

[In Hessen gilt das „Gesetz über die staatsbürgerliche Pflicht zur Mitarbeit bei der Durchführung des Befr G.s.“ (HessAmtsbl. 1947 Nr. 14 S. 53), in Württemberg-Baden das „Gesetz Nr. 25 über Dienstpflicht aus Anlaß des Befr G.s.“ (Württ.LoseBl.Sammlg. G 12)].

Die Durchführung des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 ist eine vordringliche Staatsaufgabe der Gegenwart. Zu ihrer Bewältigung ist die Mitarbeit einer größeren Anzahl von politisch unbelasteten und unbescholtenen Personen aus allen Kreisen der Bevölkerung notwendig.

Die bayerische Staatsregierung hat daher das nachstehende Gesetz beschlossen.

Art. 1. Der Staatsminister für Sonderaufgaben ist ermächtigt, auf bestimmte Zeit Personen, die in Bayern wohnhaft sind, zur Mitarbeit an der Durchführung des Befreiungsgesetzes heranzuziehen, wenn er sie für geeignet hält und ihnen nach ihren persönlichen Verhältnissen die Mitarbeit zumutbar ist.

Der Staatsminister für Sonderaufgaben kann diese Ermächtigung übertragen auf die Präsidenten der Berufungskammern sowohl für deren eigenen Amtsbereich und den Bereich der ihrer Dienstaufsicht unterstehenden Spruchkammern wie auch für den Bereich der Berufungskläger und der öffentlichen Kläger.

Art. 2. Zur Mitarbeit herangezogene Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, gelten als beurlaubt. Während der Beurlaubung darf das bisherige Beschäftigungsverhältnis nicht gekündigt werden. Der Herangezogene hat während der Dauer der Beurlaubung keinen Anspruch auf Gewährung von Arbeitsentgelt und sonstige Bezüge aus seinem bisherigen Beschäftigungsverhältnis.

Im übrigen gilt die Zeit der auf Grund dieses Gesetzes erfüllten Mitarbeit als Beschäftigungszeit in der bisherigen

Arbeitsstelle. Die Vergütung für die neue Dienstleistung erfolgt nach den für die Mitarbeit bei der Ausführung des Befreiungsgesetzes geltenden Grundsätzen.¹ Sie darf jedoch nicht niedriger sein als die Vergütung aus dem bisherigen Dienstverhältnis.

Wenn ein zur Mitarbeit Herangezogener infolge der Heranziehung gezwungen wird, von seiner Familie getrennt zu leben, kann ihm auf Antrag eine Trennungschädigung gemäß den Bestimmungen des Umzugskostengesetzes bewilligt werden.

Für Herangezogene, die bisher freiberuflich tätig waren und deren Vergütung aus der Mitarbeit erheblich hinter ihrem Einkommen aus ihrer freiberuflichen Tätigkeit zurückbleibt, kann in besonderen Härtefällen auf Antrag Härteatsgleich gewährt werden.

1. AV 45 d und e.

Art. 3. Der Herangezogene hat dem Staatsminister für Sonderaufgaben bzw. dem Präsidenten oder Öffentlichen Kläger der für seinen Wohnort zuständigen Berufungskammer auf Verlangen alle notwendigen Unterlagen vorzulegen, sowie alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Es kann auch sein persönliches Erscheinen angeordnet werden.

Art. 4. Alle öffentlichen und privaten Betriebe und Verwaltungen sind verpflichtet dem im Vollzuge dieses Gesetzes an sie gerichteten Ersuchen zu entsprechen.

Art. 5. Die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt der Staatsminister für Sonderaufgaben.

Art. 6. Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

München, den 20. November 1946

45 b. Verordnung über die Zusammenarbeit von Ministerien und Behörden bei der Durchführung der Entnazifizierung

(BStAnz. v. 30. 11. 1946 S. 3)

Die Durchführung des Gesetzes zur Befreiung von Nationalismus und Militarismus vom 5. März 1946 wird als vordringlichste Staatsaufgabe anerkannt. Der bayerische Ministerrat hat daher folgende Verordnung beschlossen:

§ 1. Der bayerische Ministerpräsident kann aus dem gesamten Bereich der öffentlichen Verwaltung Personen, die ihm vom Staatsminister für Sonderaufgaben bezeichnet werden, für die Mitarbeit an der Durchführung des Befreiungsgesetzes heranziehen.

§ 2. Die Behörden und Dienststellen der öffentlichen Verwaltung sind verpflichtet, dem Staatsminister für Sonderaufgaben auf Verlangen Einblick in ihren Personalbestand zu gewähren und die notwendigen Auskünfte über die Eignung ihrer Beamten und Angestellten für die Mitarbeit bei der Durchführung des Befreiungsgesetzes zu erteilen.

§ 3. Wird jemand auf diese Weise für den Staatsminister für Sonderaufgaben zur Dienstleistung herangezogen, so gelten für ihn im übrigen die Bestimmungen des Gesetzes über die staatsbürgerliche Pflicht zur Mitarbeit bei wichtigen Staatsaufgaben vom 20. Nov. 1946.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

München, den 20. November 1946

45 c. Anordnung zum Vollzug des Gesetzes über die staatsbürgerliche Pflicht zur Mitarbeit an wichtigen Staatsaufgaben

(BMittBl. 1946 Nr. 12/13 S. 45)

1. Die Präsidenten der Berufungskammern werden im Rahmen des § 1 des Gesetzes über die staatsbürgerliche Pflicht zur Mitarbeit an wichtigen Staatsaufgaben ermäch-

tigt, Personen, die in Bayern wohnhaft sind, zur Mitarbeit an der Durchführung des Befreiungsgesetzes heranzuziehen.

2. Die Vorsitzenden der Spruchkammern haben sofort für ihren Bezirk diejenigen Personen vorzuschlagen, die als Gegner des Nationalsozialismus und Militarismus bekannt, persönlich unbescholten und gerecht denkend sowie auf Grund ihrer Persönlichkeit befähigt sind, an der Durchführung des Befreiungsgesetzes als Öffentliche Kläger oder Vorsitzende der Spruchkammern mitzuwirken.

Zur Namhaftmachung geeigneter Personen haben sie sich mit den örtlichen Stellen, wie Landräten, Bürgermeister, politische Parteien und Gewerkschaften, ins Benehmen zu setzen.

Wenn an einem Ort mehrere Spruchkammern bestehen, so sind die Vorschläge von dem geschäftsführenden Vorsitzenden oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, von dem ältesten Vorsitzenden einzureichen.¹

3. Jeder Vorschlag hat zu enthalten:

Vor- und Zuname,

Geburtszeit,

Geburtsort,

Name der Eltern,

einschl. des Mädchennamens der Mutter, auch wenn die Eltern schon verstorben sind,

Beruf,

Wohnort und Anschrift.

Ferner sind bei jedem Vorschlag die Vorbildung und die Eigenschaften der vorgeschlagenen Person anzugeben, die sie besonders befähigt erscheinen lassen, das Amt eines Öffentlichen Klägers oder Vorsitzenden bei einer Spruchkammer zu bekleiden.

4. Die Vorschläge sind jeweils sofort an den Präsidenten der zuständigen Berufungskammer auf dem raschesten Wege einzureichen. Für die Präsidenten der Berufungskammern ergehen besondere Anweisungen.

1. Vgl. auch AV 40.

München, den 29. November 1946

46. Dreizehnte Durchführungsverordnung über die Nachprüfung einstweiliger Anordnungen

(BMittBl. 1946 Nr. 12/13 S. 46)

§ 1. Jede einstweilige Anordnung nach Art. 40 des Befreiungsgesetzes, die der Vorsitzende allein getroffen hat, ist innerhalb von 2 Wochen der Kammer vorzulegen, die über die Bestätigung, Änderung oder Aufhebung entscheidet.¹

1. Die 13. DVO enthält nur Verfahrensvorschriften über die Weiterbehandlung von Anordnungen, die auf Grund des Gesetzes erlassen sind. Da diese Anordnungen (insbesondere auch Haftbeschlüsse) nicht auf der 13. DVO, sondern auf dem Gesetz beruhen, werden sie nicht ungültig, wenn die 13. DVO versehentlich nicht beachtet wird. Vgl. HessAmtsbl. 1947 Nr. 28 S. 113/114.

§ 2. Hat die Kammer die Haft (Festnahme und Festhaltung) angeordnet oder bestätigt, so hat sie in Zeitabständen von 4 Wochen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Haft noch vorliegen.¹

1. Vgl. § 1 Anm. 1.

§ 3. In der Berufungsinstanz hat der Öffentliche Kläger innerhalb von 3 Tagen nach Eingang der Berufungsbegründung den Vorgang der Berufungskammer zum Zwecke der Haftprüfung vorzulegen.¹

1. Vgl. § 1 Anm. 1.

Stuttgart, den 4. September 1946

47. Neunte Durchführungsverordnung über fördernde und unterstützende Mitglieder

(BMittBl. 1946 Nr. 11 S. 42)

Unter Aufhebung der Verf. II Gen. 10/46 vom 5. 8. 1946 (B.Mitt.Bl. S. 8) wird nachstehende DVO über fördernde und unterstützende Mitglieder verkündet:

Fördernde und unterstützende Mitglieder einer Gliederung der NSDAP gelten deswegen nicht als Mitglieder einer Gliederung der NSDAP im Sinne des Art. 58.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, sofern fördernde Mitglieder unter die Klasse II des Gesetzes fallen.

Stuttgart, den 6. November 1946

48. Weihnachtsamnestie^{1·2}

(BStAnz. v. 8. März 1947 Nr. 10)

§ 1. Für Personen, die zu einer der beiden folgenden Gruppen gehören,³ gelten die in § 2 aufgeführten Bestimmungen:

1. Personen, deren steuerpflichtiges Gesamteinkommen⁴ weder im Kalenderjahr 1943 noch 1945⁵ den Betrag von RM 3600,— überstiegen hat und deren Vermögen am 1. 1. 1945 den Betrag von RM 20000,— nicht überstiegen hat.
2. Körperbeschädigte, die auf Grund der bestehenden Versorgungs- oder Unfallfürsorgegesetze zu 50 und mehr Prozent als versehrt gelten⁶ oder der Versehrtenstufe II, III oder IV angehören.⁷

1. Wegen Kosten und Verwaltungsgebühren vgl. AV 49.

2. Für Bremen vgl. Art. 3 A Ziff. 3 b u. c.

3. Durch nachträgliche Anordnung der MilReg. für Deutschland vom 9. 4. 1947 sind alle Mitglieder der im Nürnberger Urteil (AV 53) für verbrecherisch erklärten Organisationen von der Amnestie ausgenommen. Die in Betracht kommenden Mitglieder sind in der Anlage 1 zu AV 22 aufgeführt.

4. Für selbständig tätige Personen berechnete sich in den Jahren 1943 und 1945 das steuerpflichtige Einkommen aus den Gesamteinkünften abzüglich Werbungskosten und Sonderausgaben. Bei Lohn- und Gehaltsempfängern war ein steuerfreier Pauschbetrag von monatlich 39 RM in die Lohnsteuertabelle eingearbeitet, welcher vom Gesamteinkommen abgesetzt werden kann (BMittBl. 1947 Nr. 5/6 S. 19; WürttAmtsbl. 1947 Nr. 37 Ziff. 17).

5. Bei Betroffenen, die ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr haben, ist das Einkommen des Jahres maßgebend, in dem das Geschäftsjahr endet, also z. B. an Stelle des Kalenderjahres 1943 das Geschäftsjahr 1942/43 (vgl. WürttAmtsbl. Nr. 37, Ziff. 17; BMittBl. 1947 Nr. 5/6 S. 19).

6. Die Versorgungs- und Unfallfürsorgegesetze machen den Grad der Versehrtheit von dem Umfang der Erwerbsbeschränkung am allgemeinen Arbeitsmarkt abhängig. Deshalb ist auch die Anwendung der Amnestie auf die Erwerbsbeschränkung am allgemeinen Arbeitsmarkt und nicht auf die Erwerbsbeschränkung in den speziellen Berufen der Betroffenen abzustellen (WürttAmtsbl. Nr. 42, Ziff. 45; BMittBl. 1947 Nr. 5/6 S. 19).

7. Auf Blinde findet die Weihnachtsamnestie in jedem Fall ohne weitere Voraussetzungen Anwendung (HessAmtsbl. 1947 Nr. 28 S. 114).

§ 2. Für die in § 1 genannten Personengruppen gilt folgendes:

1. Fällt der Betroffene nicht in die Klasse I oder II der Anlage zum Gesetz und besteht auf Grund des Ergebnisses der Ermittlungen des öffentlichen Klägers kein

hinreichender Verdacht, daß der Betroffene Hauptschuldiger, Belasteter oder Minderbelasteter ist, so hat der öffentliche Kläger keine Klage zu erheben und ein bereits eingeleitetes Verfahren einzustellen.^{1·2·3}

2. Wenn der Betroffene nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme im schriftlichen Verfahren oder auf Grund mündlicher Verhandlung nicht in die Gruppen der Hauptschuldigen, Belasteten oder Minderbelasteten einzureihen ist, so hat die Kammer das Verfahren einzustellen.²
3. Wenn der Betroffene bereits rechtskräftig in die Gruppe der Mitläufer eingereiht ist, so hat der öffentliche Kläger dem Minister für politische Befreiung gemäß Art. 52 die Entscheidung zur Aufhebung und Einstellung des Verfahrens vorzulegen.² Inzwischen von dem Betroffenen bereits erfüllte Sühneleistungen und bezahlte Verfahrenskosten werden nicht erstattet.

1. Die MilReg. (Omgus-Berlin) hat hierzu angeordnet: Es ist dasselbe System anzuwenden wie bei „Nichtbetroffenen“. Im genaueren heißt das, daß keine Arbeitsblätter über Personen, die ihren Meldebögen gemäß unter die Weihnachts- oder Jugendamnestie fallen, in Umlauf gesetzt werden, sondern daß Listen von solchen Personen angefertigt werden, von welchen Durchschläge an folgende Stellen geschickt werden:

- a) Special Branch
- b) Deutsche Polizei zur Veröffentlichung
- c) Ministerium für Sonderaufgaben
- d) Spruchkammerkartei
- e) als Neuzufügung: Finanzamt.

Das Überprüfen solcher Listen durch die Special Branch und die angeführten deutschen Stellen soll nicht die Verständigung der betroffenen Personen, daß sie ihren Angaben in den Meldebögen gemäß unter die Bestimmungen der Jugend- oder Weihnachtsamnestie fallen, verzögern. Das heißt, daß der Öffentliche Kläger diejenigen Personen, die auf Grund ihrer Meldebögen unter die zwei Amnestien fallen, zu verständigen hat, bevor die Special Branch und die betroffenen deutschen Behörden ihre Untersuchung vorgenommen haben. Fälle werden natürlich wieder eröffnet werden, wenn die erfolgte Untersuchung ergibt, daß die betroffenen Personen den Bestimmungen der Amnestien nicht entsprechen.

2. Nach Einstellung des Verfahrens steht der Amnestierte einem Nichtbetroffenen gleich und ist als solcher zu bezeichnen; er hat deshalb nur bei Glaubhaftmachung (vgl. AV 8 § 5 Anm. 1) eines materiell berechtigten Interesses Anspruch auf Durchführung eines Verfahrens mit dem Ziel der Entlastung oder Nichtbelastung (BeschlStRKoll. v. 27. 2. 1947). In Bayern ist aber dieses berechnete Interesse allen Amnestierten zuerkannt worden; sie können daher sämtlich bei der Spruchk. beantragen, daß ihnen – unter Einziehung der Amnestiekarte – ihre Nichtbetroffenheit bescheinigt oder

ein Verfahren mit dem Ziel ihrer Entlastung oder Nichtbelastung durchgeführt wird (AusfBest. z. Jugend- und Weihn.-Amnestie v. 6. 8. 1947, BMittBl. Nr. 1/2 S. 2, Buchst. B).

3. Vgl. auch AV 61.

§ 3. Personen der unter § 1 Nr. 1 und 2 aufgeführten Gruppen fallen nur dann unter das Beschäftigungsverbot des Art. 58, wenn sie zu den Klassen I oder II des Anhangs zum Gesetz gehören.¹

1. § 3 ist jetzt infolge der Neufassung des Art. 58 Abs. 1 bedeutungslos. Den später zugefügten Abs. 3a des Art. 58 betrifft er offenbar nicht.

Stuttgart, den 5. Februar 1947

49. Einundzwanzigste Durchführungsverordnung über die Erhebung einer Verwaltungsgebühr im Amnestie- Verfahren

§ 1. In dem Verfahren auf Grund der Amnestie-Verordnung vom 5. 2. 1947 sind Gebühren nach § 1 der Gebührenordnung vom 4. 4. 1946¹ nicht zu erheben. Bereits gezahlte Gebühren werden nicht zurückerstattet.

1. AV 16.

§ 2. Soweit Gebühren noch nicht an die Staatskasse abgeführt sind, bleibt zur Deckung der allgemeinen Verfahrenskosten die Erhebung einer Verwaltungsgebühr bis zu 100,— RM zulässig, deren Mindestbetrag auf 10,— RM festgesetzt wird.

§ 3. Auslagen und Kosten, die durch das Verfahren entstanden sind (§ 4 Gebührenordnung)¹ hat der Betroffene zu tragen und sind von ihm einzuziehen.

1. AV 16.

§ 4. In Härtefällen kann der Vorsitzende von der Erhebung der Verwaltungsgebühr sowie der Einziehung der Auslagen und Kosten absehen.

Stuttgart, den 13. März 1947

50. Sechzehnte Durchführungsverordnung über die Zahlung von Pensionen

(BStAnz. v. 3. Mai 1947 Nr. 18)

§ 1. Ansprüche auf Auszahlung von Pensionen, Renten oder sonstigen Versorgungsbezügen, gleichgültig, ob diese aus öffentlichen oder privaten¹ Mitteln zu leisten sind, sind von den zuständigen Trägern der Zahlungsverpflichtungen vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 2 und 3 mit Wirkung vom 1. 5. 1946 wieder zu erfüllen.²

1. Es ist zum mindesten zweifelhaft, ob die 16. DVO Verfügung auch über Versorgungsansprüche aus privaten Mitteln treffen konnte. Das BefrG spricht nämlich in Art. 15 Ziff. 4 und Art. 16 Ziff. 5 nur von Pensionen und Renten aus öffentlichen Mitteln; infolgedessen kann eine zu ihm erlassene DVO auch nur über solche Bestimmungen treffen. Mangels gesetzlicher Regelung dürften daher gegen § 1 der 16. DVO insoweit Bedenken bestehen, als er sich auf private Mittel bezieht; für diese können ausschließlich die vertragsmäßigen Abmachungen der Beteiligten gelten. Vgl. auch unten Anm. 1 zu § 2 u. WürttAmtsbl. Nr. 34 Ziff. 27.

2. Vgl. AV 50 a.

§ 2. Die Ansprüche nachstehender Personen ruhen bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Kammer:

1. Personen, die unter Klasse I oder II der Anlage zum Befreiungsgesetz fallen oder in Gruppe 1, 2 oder 3 angeklagt werden.

2. Personen, die auf Grund einer Anordnung einer Militärregierung oder gemäß Gesetz Nr. 8 aus öffentlichen Ämtern oder anderen Stellen entfernt wurden.

Zu den Rechtsansprüchen, die der im Spruchkammerverfahren rechtskräftig verurteilte Hauptschuldige oder Belastete verliert,¹ oder die Teile seines einzuziehenden Vermögens sind, gehören Pensionen, Renten oder sonstige Versorgungsbezüge einschließlich der Ersatz- oder Bereicherungsansprüche, sowie alle angesammelten Guthaben aus solchen Rechtsansprüchen, die bis zur Rechtskraft der Entscheidung erwachsen sind.

Pensionen, Renten oder Versorgungsansprüche, die einer hauptschuldigen oder belasteten Person aus einem nach Rechtskraft der Spruchkammerentscheidung eingegangenen

Anstellungsverhältnis erwachsen, werden durch die Ent-
scheidung nicht berührt.

Soweit die Ansprüche nicht erlöschen oder eingeschränkt
werden, hat Nachzahlung zu erfolgen.

1. Vgl. Art. 15 Ziff. 4 und Art. 16 Ziff. 5, die aber nur Rechtsansprüche
aus öffentlichen Mitteln betreffen. Für Ansprüche aus privaten Mitteln
gelten die vertragsmäßigen Vereinbarungen der Beteiligten (vgl. oben Anm. 1
zu § 1 und WürttAmtsbl. Nr. 34 Ziff. 27).

§ 3. Ansprüche von Hinterbliebenen ruhen außerdem,
wenn der Verstorbene unter Klasse I oder II der Gesetz-
anlage fällt; ¹ in solchen Fällen hat der Träger der Zahlungs-
verpflichtung unverzüglich an den Minister für politische
Befreiung einen Antrag auf Entscheidung darüber zu stellen,
ob ein Verfahren nach Art. 37 des Befreiungsgesetzes durch-
geführt werden soll. ² ³ Lehnt der Minister die Durchführung
eines Verfahrens ab, so sind die Ansprüche zu erfüllen, so-
weit nicht die Hinterbliebenen selbst unter die Bestimmun-
gen des § 2 fallen. Ordnet der Minister die Durchführung
eines Verfahrens an, so ruhen die Ansprüche bis zur rechts-
kräftigen Entscheidung der Kammer.

§ 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

1. Auch wenn der Verstorbene nicht in die Klasse I oder II der Liste
fällt, aber sonst nach dem Gesetz in die Gruppe I oder II einzustufen ist
(z. B. als Nutznießer, Denunziant u. dgl.), findet § 3 Anwendung (vgl. oben
§ 2 Ziff. 1).

2. Mit dem Antrag müssen die Unterlagen über die politische Belastung
des Betroffenen eingereicht werden (insbesondere auch Äußerungen des Be-
rufsausschusses, des Betriebsrats usw.).

3. Der Minister für politische Befreiung entscheidet nach der politischen
Belastung des Verstorbenen, ob das Verfahren durchzuführen ist. Er prüft
aber nicht, ob überhaupt ein Hinterbliebenenanspruch besteht; diese Prü-
fung obliegt dem Träger der Zahlungsverpflichtung (BStAnz. 1947 Nr. 33
S. 3 und WürttAmtsbl. Nr. 34 Ziff. 27).

§ 4. Zur Vermeidung von Härtefällen, insbesondere bei
unverschuldeter wirtschaftlicher Notlage, können die bei den
Trägern der Zahlungsverpflichtung gebildeten Ausschüsse
widerrufflich (und unter Vorbehalt der Rückforderung im
Falle einer den Anspruch zum Erlöschen bringenden Kam-
merentscheidung) anordnen, daß auch in Fällen der §§ 2
und 3 ganz oder teilweise Zahlung erfolgt. Die Anordnung
bedarf der Zustimmung des Ministers für politische Befreiung.¹

1. Der Minister für politische Befreiung entscheidet nach der politischen Belastung des Verstorbenen, ob eine vorläufige Zahlung vertretbar ist. Er prüft aber nicht, ob überhaupt ein Hinterbliebenenanspruch besteht; diese Prüfung muß der Ausschuß vornehmen (BStAnz. 1947 Nr. 33 S. 3).

§ 5. Unberührt bleiben die Vorschriften über die Vermögenssperre auf Grund des Militärgesetzes Nr. 52 nebst Durchführungsbestimmungen und des Befreiungsgesetzes. Soweit die Zahlungsempfänger danach der Vermögenssperre unterliegen, dürfen Zahlungen nur durch Überweisung auf ein gesperrtes Konto erfolgen.

Stuttgart, den 15. Januar 1947

50 a. Erläuterungen zur 16. DVO

(HessAmtsbl. 1947 Nr. 10 S. 37)

1. Die 16. DVO regelt die Weiterzahlung von Pensionen (Ruhegehaltsbezügen, Renten usw.), die bereits früher vor dem 5. 3. 1946 an die Berechtigten (Pensionäre) gezahlt wurden und auf Grund allgemeiner Bestimmungen oder Anordnungen im Einzelfall eingestellt worden sind. Die Verordnung enthält keine Regelung der Pensions- und Rentenbezüge von Personen, die seit Mai 1945 auf Grund der Bestimmungen über die Bereinigung der Wirtschaft und Verwaltung von politisch Belasteten entlassen worden sind.

Die Verordnung ist jedoch dann anzuwenden, wenn der Beamte während eines bestehenden Dienstverhältnisses gestorben (z. B. im Krieg gefallen) ist, diese Tatsache aber erst jetzt bekanntgeworden ist. Mit dem Tod war bereits ein Rechtsanspruch auf Pension entstanden. Daß bisher noch keine Hinterbliebenenbezüge bezahlt wurden, steht dem Rechtsanspruch nicht entgegen.

2. Die 16. DVO findet auch Anwendung auf Beamte, die bereits im Ruhestand waren, während des Krieges erneut zu Dienstleistungen verpflichtet wurden und später auf Anordnung der Militärregierung wegen politischer Belastung aus ihrer Stellung entfernt worden sind.

Die Verordnung gilt nicht für Beamte, die nach Erreichung des pensionsfähigen Dienstalters unmittelbar im Dienst verblieben und später auf Anordnung der Militärregierung ent-

lassen worden sind. Diese müssen nach Abschluß des Spruchkammerverfahrens und Aufhebung einer etwaigen Beschäftigungsbeschränkung durch die Militärregierung ordnungsmäßig von ihrer Behörde pensioniert werden.

3. Die 16. DVO findet keine Anwendung auf Ansprüche von Hinterbliebenen, wenn der Beamte aus politischen Gründen aus dem Amt entlassen und vor der Entscheidung über seine Wiedereinstellung verstorben ist.

51. Wirkung des Artikels 64 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 1946 auf die Arbeitsvermittlung

(BStAnz. vom 22. 2. 1947, Nr. 8)

In der Frage der Auswirkung des Artikels 64 des Säuberungsgesetzes auf die Arbeitsvermittlung trifft das Bayerische Arbeitsministerium, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Entschließungen, folgenden endgültigen grundsätzlichen

Entscheid:

1. Wird ein vom Säuberungsgesetz Betroffener durch die Spruchkammer in die Gruppe der Entlasteten, Mitläufer oder Minderbelasteten eingereiht, so hat er gegenüber dem Arbeitsamt keinen Rechtsanspruch auf Zuweisung in die alte Stelle oder in den Betrieb, aus dem die Entlassung erfolgte. Die Bestimmungen der Arbeitsplatzwechselverordnung vom 1. 9. 1939 und des Kontrollratsbefehls Nr. 3 vom 17. 1. 1946 sind in vollem Umfang anzuwenden. Bei der Beurteilung eines Zuweisungsantrages sind die fachlichen und sozialen Voraussetzungen gemäß § 58 AVAVG und die Rangfolge gemäß Entschließung des Bayerischen Arbeitsministeriums II 5420.1 vom 25. 6. 1946 zu prüfen und zu berücksichtigen.

2. Ein Betrieb oder ein Unternehmer, der eine in Abs. 1 bezeichnete Person wieder einstellen will, kann gegenüber dem Arbeitsamt keinen Rechtsanspruch auf Zuweisung geltend machen. Bei Beurteilung eines Zuweisungsantrages sind die in Abs. 1 erwähnten Verordnungen und Anordnungen zu beachten.

Personen, die durch die Militärregierung entlassen wurden und die durch rechtskräftigen Spruch einer Spruchkammer in die Gruppe der Mitläufer oder Entlasteten eingereiht wurden, benötigen zur Wiedereinsetzung in ihre frühere Tätigkeit die Zustimmung der Militärregierung. Eine eventuell gegebene Zustimmung der Arbeitsämter zur Wiederaufnahme der Tätigkeit wird bei Zustimmungsverweigerung der Militärregierung wirkungslos.

3. Die Dienststellen der öffentlichen Verwaltung sowie alle sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts unterliegen den Bestimmungen nach Abs. 2 mit Ausnahme derjenigen Fälle, bei denen die Wiedereinstellung eines Beamten als Beamter erfolgt.¹

1. Für Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst vgl. AV 52.

München, den 1. Februar 1947

52. Regelung der Rechtsverhältnisse der vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus betroffenen Beamten

A. Bayern

Verordnung Nr. 113 vom 29. Januar 1947

(Bayer. Gesetz- und Verordnungsbl. Nr. 7 S. 82)

Auf Grund des Art. 162 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 (GVBl. S. 349) wird bestimmt:

I. Abschnitt

Entfernte Beamte

Art. 1. (1) Das Dienstverhältnis der bei einer Behörde oder Dienststelle im rechtsrheinischen Bayern vormals verwendeten Beamten, die in der Zeit nach dem 31. März 1945 wegen ihrer Verbindung mit dem Nationalsozialismus entfernt wurden, gilt, gleichviel in welcher Form die Entfernung erfolgte (Entlassung, Dienstenthebung usw.), als mit dem Tage der Bekanntgabe der Entfernung beendet.

(2) Als entfernt im Sinne des Abs. 1 gelten auch Beamte, die bei einer im rechtsrheinischen Bayern gelegenen Behörde

oder Dienststelle beschäftigt waren, wenn sie unter die in Art. 58 Abs. 1 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus genannten Personen fallen und sich bisher nicht bei dieser oder einer anderen im rechtsrheinischen Bayern gelegenen Behörde oder Dienststelle zur Wiederaufnahme des Dienstes gemeldet haben, obwohl sie bereits seit mehr als drei Monaten zur Wiederaufnahme des Dienstes in der Lage gewesen wären.

(3) Ein Anspruch auf Dienstbezüge, Versorgung und Hinterbliebenenversorgung steht dem entfernten Beamten nicht zu; er darf die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel nicht führen.

(4) Der Anspruch auf Dienstbezüge erlischt im Falle des Abs. 1 mit dem Ablauf des Tages der Entfernung mit der Maßgabe, daß die vor dem Entfernungszeitpunkt fällig gewordenen vorauszahlbaren Monatsbezüge dem Beamten in voller Höhe verbleiben können. Im Falle des Abs. 2 erlischt der Anspruch auf Dienstbezüge mit dem Tage der Einstellung ihrer Zahlung, spätestens am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Art. 2. (1) Ein entfernter Beamter, der durch rechtskräftige Entscheidung im Verfahren nach dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus als Minderbelasteter, Mitläufer oder Entlasteter erklärt ist, kann deswegen keinen irgendwie gearteten Anspruch auf Wiedereinstellung oder Schadensersatz erheben (Art. 64 des Gesetzes).

(2) Wird ein entfernter Beamter nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen wiedereingestellt, so kann er hieraus keine Ansprüche auf Ausgleich des ihm durch die Entfernung erwachsenen Schadens herleiten.

Art. 3. (1) Ein entfernter Beamter darf nur wiedereingestellt werden, wenn er nicht nur die sachlichen Voraussetzungen für die Begründung eines neuen Dienstverhältnisses (Ausbildung, vorgeschriebene Prüfungen usw.) erfüllt, sondern auch die persönliche Eignung hierfür besitzt.

(2) Die persönliche Eignung setzt voraus, daß der Wiedereinzustellende Gewähr dafür bietet, daß er am Ausbau und

der Sicherung dauernder Grundlagen eines demokratischen Staatslebens positiv mitwirken wird, und, wenn er in höherwertiger Tätigkeit als in gewöhnlicher Arbeit verwendet werden soll, auch über die politischen, liberalen und moralischen Eigenschaften verfügt, die erwarten lassen, daß er zur Entwicklung und Förderung der Demokratie in Deutschland beitragen wird.

Art. 4. (1) Beamte, die durch die Militärregierung oder auf Anordnung der Militärregierung entfernt worden sind, dürfen erst dann wieder in das Beamtenverhältnis berufen oder als Angestellte in anderer als in gewöhnlicher Arbeit eingestellt werden, wenn eine rechtskräftige Entscheidung im Verfahren nach dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus zu ihren Gunsten (Einreihung in Gruppe IV, Gruppe V, Verfahren eingestellt, nichtbetroffen) ergangen ist und die Militärregierung der Wiedereinstellung schriftlich zugestimmt hat.

(2) Für die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund einer rechtskräftigen Entscheidung im Sinne des Abs. 1 erfolgte Wiedereinstellung eines entfernten Beamten ist die Zustimmung der Militärregierung nachträglich zu erholen. Dies gilt auch dann, wenn der Beamte im Angestelltenverhältnis in anderer als in gewöhnlicher Arbeit verwendet wird. Wird die Zustimmung versagt, so ist der wieder eingestellte Beamte unverzüglich mit den Folgen nach Art. 1 Abs. 3 und 4 zu entfernen.

Art. 5. Entfernte Beamte, die durch rechtskräftige Entscheidung nach dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus als Hauptschuldige oder als Belastete erklärt werden, dürfen weder als Beamte noch als Angestellte im Dienste des Staates, der Gemeinden, Gemeindeverbände und anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wiedereingestellt werden (Art. 15 Nr. 3 und 4, Art. 16 Nr. 4 und 5 des Gesetzes).

Art. 6. (1) Entfernte Beamte, die durch rechtskräftige Entscheidung nach dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus als Minderbelastete erklärt

sind, dürfen vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 17 Abs. 1 Buchst. c des Gesetzes nur dann wiedereingestellt werden, wenn die Prüfung ihrer sachlichen und persönlichen Eignung (Art. 3) nichts Nachteiliges ergibt und die Rücksicht auf die Belange der öffentlichen Verwaltung die Wiedereinstellung erfordert und gestattet.

(2) Die Wiedereinstellung erfolgt im Angestelltenverhältnis durch Einstellung als Vertragsangestellte nach Maßgabe der Vorschriften der ATO und der TOA. In der rechtskräftigen Entscheidung unter Außerachtlassung der Beendigung des Beamtenverhältnisses etwa verhängte zusätzliche Sühnemaßnahmen nach Art. 17 Abs. VI Buchst. b des Gesetzes¹ sind bei der Wiedereinstellung durchzuführen.

(3) Während der Dauer der Bewährungsfrist darf der Angestellte nur in nichtselbständiger Stellung und nur in gewöhnlicher Arbeit beschäftigt werden. Er darf höchstens in die Vergütungsgruppe Va oder b eingereiht werden.

(4) Wird der Wiedereingestellte im Verfahren nach Art. 11 Abs. II und Art. 42 Abs. II des Gesetzes der Gruppe der Mitläufer oder der Entlasteten zugewiesen, so kann er bei sonst gegebenen Voraussetzungen nach Rechtskraft der Entscheidung in eine selbständige Stellung und in höherwertige Arbeit vorrücken und in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen werden. Die Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches auf Lebenszeit ist frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der Wiedereinstellung zulässig. Wird der Wiedereingestellte im erneuten Verfahren der Gruppe der Hauptschuldigen oder der Belasteten zugewiesen, so scheidet er mit der Rechtskraft der Entscheidung mit den Folgen nach Art. 5 aus dem Angestelltenverhältnis aus.

1. Vgl. Art. 17 Anm. 20.

Art. 7. (1) Entfernte Beamte, die durch rechtskräftige Entscheidung nach dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus als Mitläufer erklärt sind, können, wenn die Prüfung ihrer sachlichen und persönlichen Eignung (Art. 3) nichts Nachteiliges ergibt, in ihrer früheren Besoldungsgruppe wiedereingestellt werden. Zusätzliche

Sühnemaßnahmen nach Art. 18 Abs. 2 des Gesetzes, die in der Entscheidung unter Außerachtlassung der Beendigung des Beamtenverhältnisses etwa verhängt wurden,¹ sind bei der Wiedereinstellung durchzuführen.

(2) Ein wiedereingestellter Beamter darf nicht mehr an seinem früheren Dienstort und in seinem früheren Dienstbereich verwendet werden, wenn aus dieser Verwendung Unzuträglichkeiten für die Verwaltung oder für den Beamten zu erwarten sind; etwaige Umzugskosten trägt der Beamte. Ist eine für die Wiedereinstellung des hiefür in Aussicht genommenen Beamten geeignete Stelle nicht vorhanden, so kann der Beamte unter Wahrung seines im Zeitpunkt der Entfernung erdienten Anspruchs auf Versorgung und Hinterbliebenenversorgung in einer der ihm zuletzt übertragenen Stelle nicht gleichwertigen Beamtenstelle oder als Angestellter wiedereingestellt oder in den Wartestand versetzt werden. Das Wartegeld darf in keinem Falle mehr als 60 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge betragen. Hat der Beamte im Zeitpunkt der Wiedereinstellung das 60. Lebensjahr vollendet oder ist er dienstunfähig im Sinne des Art. 93 des Bayer. Beamtengesetzes, so kann er mit der Wiedereinstellung in den Ruhestand versetzt werden.

(3) Bei der Wiedereinstellung in eine Beamtenstelle ist der entfernte Beamte zunächst zum Beamten auf Probe zu ernennen. Eine Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Probe in ein solches auf Lebenszeit soll nicht vor Ablauf von drei Jahren nach der Wiedereinstellung erfolgen. Beförderungen sind frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der Wiedereinstellung zulässig; das zuständige Staatsministerium kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen Ausnahmen zulassen.

1. Vgl. Art. 17 Anm. 20 i. V. m. Art. 18 Abs. 2.

Art. 8. (1) Entfernte Beamte, die durch rechtskräftige Entscheidung nach dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus als Entlastete erklärt sind, sollen wiedereingestellt werden, wenn die Prüfung ihrer sachlichen und persönlichen Eignung (Art. 3) nichts Nachteiliges ergibt. Ist die Wiedereinstellung in ihre bisherige Stelle nicht

möglich oder mit Rücksicht auf die Belange der Verwaltung oder des Beamten nicht tunlich, so können sie auf eine andere Stelle mit gleichem Rang und Gehalt berufen oder, wenn auch dies nicht möglich ist, in den Wartestand versetzt werden; hat der Beamte im Zeitpunkt der Wiedereinstellung das 60. Lebensjahr vollendet oder ist er dienstunfähig im Sinne des Art. 93 des Bayer. Beamtengesetzes, so kann er mit der Wiedereinstellung in den Ruhestand versetzt werden.

(2) Entfernte Beamte, die als vom Gesetz nicht betroffen erklärt sind, müssen wiedereingestellt werden.

Art. 9. (1) Die Prüfung der Voraussetzungen für die Wiedereinstellung eines hiefür in Aussicht genommenen Beamten (Art. 6 bis 8) obliegt seiner früheren Beschäftigungsbehörde oder, falls diese nicht mehr besteht, der für die Wahrnehmung oder Abwicklung ihrer Aufgaben zuständigen Behörde. Diese erholt die einschlägigen Akten des Öffentlichen Klägers, der Spruch- und der Berufungskammer sowie des Kassationshofes und legt nach Anhörung der Beamten- und Angestelltenvertretung die Verhandlungen unter Anlage der Zustimmungserklärung der Militärregierung (Art. 4) der vorgesetzten Anstellungsbehörde mit gutachtlicher Äußerung vor. Die gutachtliche Äußerung hat sich insbesondere auch auf die persönliche Eignung des für die Wiedereinstellung in Aussicht genommenen Beamten im Sinne des Art. 3 zu erstrecken. Ist der Beschäftigungsbehörde eine Entscheidung der Militärregierung über die Zulässigkeit der Wiedereinstellung des hiefür in Aussicht genommenen Beamten noch nicht zugegangen, so beantragt sie die Einholung dieser Entscheidung durch das zuständige Staatsministerium.

(2) Die Wiedereinstellung des Beamten im Beamten- oder im Angestelltenverhältnis sowie die Versetzung in den Wartest- oder in den Ruhestand wird von der für Anstellungen im neuen Geschäftsbereich des entfernten Beamten zuständigen Stelle verfügt. Diese bedarf der Zustimmung des zuständigen Staatsministeriums, das nach Einholung der Zustimmung der Militärregierung, falls diese noch nicht vorliegt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen entscheidet. Im Falle der Wiedereinstellung für eine Tätigkeit

in mehr als gewöhnlicher Arbeit darf diese Zustimmung nur erteilt werden, wenn festgestellt ist, daß der wiedereinzustellende Beamte über die politischen, liberalen und moralischen Eigenschaften verfügt, die erwarten lassen, daß er zur Entwicklung und Förderung der Demokratie in Deutschland beitragen wird (Art. 3 Abs. 2).

Art. 10. (1) Bei der Berechnung des Besoldungsdienstalters und der Ruhegehaltfähigen Dienstzeit sowie der Vergütung nach der TOA der nach Art. 6 und 7 wiedereingestellten Beamten und Angestellten wird die bisher zurückgelegte Dienstzeit angerechnet. Die Zeit, während der der Beamte entfernt war, bleibt unberücksichtigt.

(2) Abs. 1 Satz 1 gilt auch für die nach Art. 8 wiedereingestellten Beamten. Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung. Einbehaltene Dienstbezüge werden jedoch nicht nachgezahlt.

(3) Der als Beamter wiedereingestellte Beamte hat die Dienstbezeichnung seiner neuen Stelle zu führen. Die Führung eines im Zusammenhang mit einem vor der Entfernung bekleideten Amt verliehenen Titels bedarf der Genehmigung des zuständigen Staatsministeriums, das im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen entscheidet.

Art. 11. (1) Im Falle der Aufhebung der nach dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus ergangenen rechtskräftigen Entscheidung (Art. 52 des Gesetzes) ist der gemäß Art. 6 bis 8 wiedereingestellte Beamte vom zuständigen Staatsministerium unter Einbehaltung seiner Dienstbezüge vom Dienste zu entheben; das Dienstverhältnis eines Angestellten ist vorsorglich fristlos zu kündigen.

(2) Die Anordnung nach Abs. 1 ist innerhalb eines Monats nach Rechtskraft der neuerlichen Entscheidung aufzuheben, wenn durch diese Entscheidung die bisherige Einreihung des Beamten oder Angestellten in eine Gruppe der Verantwortlichen (Art. 4 des Gesetzes) nicht oder zugunsten des Beamten oder Angestellten geändert wird. Die einbehaltenen Dienstbezüge können in diesem Fall mit Zustimmung des zuständigen Staatsministeriums, das im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen entscheidet, ganz oder

teilweise nachgezahlt werden. Etwa verhängte zusätzliche Sühnemaßnahmen sind durchzuführen.

(3) Wird der Beamte oder Angestellte durch die Entscheidung als Hauptschuldiger, Belasteter oder Minderbelasteter erklärt, so scheidet er mit der Rechtskraft der Entscheidung ohne Nachzahlung der einbehaltenen Dienstbezüge aus dem Beamten- oder Angestelltenverhältnis aus; Art. 1 Abs. 3 und 4 sowie Art. 5 und 6 finden sinngemäße Anwendung.

(4) Wird ein zunächst als Entlasteter oder Nichtbetroffener Erklärter als Mitläufer erklärt, so ist innerhalb eines Monats nach Rechtskraft der Entscheidung ohne Nachzahlung der einbehaltenen Dienstbezüge nach den Grundsätzen des Art. 7 zu verfahren; der zuständige Staatsminister kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in ein solches auf Probe umwandeln.

(5) Wird ein zunächst als Minderbelasteter Erklärter als Mitläufer erklärt, so ist innerhalb eines Monats nach Rechtskraft der Entscheidung unter Durchführung etwa verhängter Sühnemaßnahmen¹ nach Art. 6 Abs. 4 Satz 1 und 2 zu verfahren. Wird ein zunächst als Minderbelasteter oder als Mitläufer Erklärter als Entlasteter oder als Nichtbetroffener erklärt, so ist innerhalb des gleichen Zeitraums nach den Grundsätzen des Art. 8 zu verfahren.

(6) In den Fällen der Abs. 4 und 5 findet Art. 9 sinngemäße Anwendung.

1. Vgl. Art. 17 Anm. 20 i. V. m. Art. 18 Abs. 2.

Art. 12. Die Versorgung und die Hinterbliebenenversorgung der im Beamten- oder im Angestelltenverhältnis wieder-
eingestellten Beamten im Falle ihres Ausscheidens aus dem aktiven Dienst infolge Todes, Dienstunfähigkeit oder Erreichung einer etwa gesetzten Altersgrenze bemißt sich nach folgenden Grundsätzen:

1. War der ausscheidende Beamte bereits im Zeitpunkt seiner Entfernung Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit, so ist er, auch wenn er als Beamter auf Probe ausscheidet, mit Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung in den Ruhestand zu versetzen. Das Ruhegehalt wird unter

Beachtung des Art. 10 auf der Grundlage der sich nach Art. 99 des Bayerischen Beamtengesetzes bemessenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge berechnet. Bleiben diese hinter den im Zeitpunkt der Entfernung erdienten ruhegehaltfähigen Dienstbezügen zurück, so können sie bei der Berechnung des Ruhegehalts um die Hälfte des Unterschiedsbetrags erhöht werden.

2. War der ausscheidende Beamte im Zeitpunkt seiner Entfernung noch Beamter auf Widerruf, so findet, falls er als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit ausscheidet, Ziff. I Satz 1 und 2 Anwendung.

3. Einem als Beamter auf Probe ausscheidenden Beamten, der im Zeitpunkt seiner Entfernung noch Beamter auf Widerruf war, kann, sofern er infolge von Erkrankung, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist oder die Altersgrenze erreicht hat, ein Unterhaltsbeitrag bewilligt werden, dessen Höhe das zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen festsetzt.

4. War der ausscheidende Angestellte im Zeitpunkt seiner Entfernung Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit, so kann das zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen ihm und seinen Hinterbliebenen einen Unterhaltsbeitrag bewilligen, der jedoch $\frac{6}{10}$ der im Zeitpunkt der Entfernung erdienten gesetzlichen Versorgungsbezüge nicht übersteigen darf.

Art. 13. (1) Für Beamte, die nach dem 31. März 1945 in den Warte- oder in den Ruhestand versetzt und wegen ihrer Verbindung mit dem Nationalsozialismus entfernt wurden, gilt folgendes:

1. Beamte, die durch rechtskräftige Entscheidung nach dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus als Hauptschuldige oder als Belastete erklärt werden, verlieren mit Rückwirkung auf den Tag der Entfernung ihren Anspruch oder, falls ein solcher nicht besteht, ihre Anwartschaft auf Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag oder unter

einer sonstigen Bezeichnung gewährte Versorgungsbezüge. Der Verlust der Versorgungsbezüge bewirkt auch den Verlust des Anspruchs oder der Anwartschaft auf Hinterbliebenenversorgung sowie der Befugnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem früheren Amt verliehenen Titel zu führen. Diese Wirkung erstreckt sich auf alle Ämter, die der Beamte beim Eintritt in den Ruhestand bekleidet hat.

2. Beamten, die durch rechtskräftige Entscheidung nach dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus als Minderbelastete erklärt wurden, werden vom ersten des dem Eintritt der Rechtskraft folgenden Kalendermonats an die festgesetzten Versorgungsbezüge weitergewährt, soweit sie nicht durch die Entscheidung gemäß Art. 17 Abs. VI Buchst. b des Gesetzes aberkannt wurden. Eine Nachzahlung der bis zu diesem Tag einbehaltenen Versorgungsbezüge findet nicht statt; bis zum Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung gewährte Versorgungsbezüge werden den Beamten belassen.

3. Beamten, die durch rechtskräftige Entscheidung nach dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus als Mitläufer, als Entlastete oder als vom Gesetz nicht Betroffene erklärt werden, werden die festgesetzten Versorgungsbezüge vom ersten des dem Eintritt der Rechtskraft folgenden Kalendermonats an weitergewährt. Ziff. 2 Satz 2 findet Anwendung.

(2) Im Falle der Aufhebung der rechtskräftigen Entscheidung (Art. 52 des Gesetzes) sind die Versorgungsbezüge einzubehalten. Art. 11 Abs. 2 findet sinngemäße Anwendung. Wird der Beamte durch die neuerliche Entscheidung als Hauptschuldiger oder als Belasteter erklärt, so gilt Abs. 1 Ziff. 1 entsprechend. Wird ein zunächst als Hauptschuldiger oder als Belasteter erklärter Beamter als Minderbelasteter, Mitläufer oder Entlasteter erklärt, so kann das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem zuständigen Staatsministerium anordnen, daß nach Abs. 1 Ziff. 2 und 3 zu verfahren sei.

Art. 14. (1) Ist ein entfernter Beamter vor dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung gestorben, so erhalten seine

Hinterbliebenen, falls ihm im Zeitpunkt der Entfernung Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung zustand, Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe der Vorschriften des Bayerischen Beamtengesetzes, wenn sie nicht durch rechtskräftige Entscheidung nach dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus als Hauptschuldige oder als Belastete erklärt sind. Der Berechnung der Hinterbliebenenbezüge sind die Bezüge zugrunde zu legen, die dem entfernten Beamten im Zeitpunkt der Entfernung als ruhegehaltfähige Dienstbezüge zustanden.

(2) Hinterbliebenenversorgung wird nicht gewährt, wenn der entfernte Beamte durch rechtskräftige Entscheidung nach dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus als Hauptschuldiger oder als Belasteter erklärt wurde. Ist eine rechtskräftige Entscheidung über die Einreihung des verstorbenen Beamten in eine Gruppe der Verantwortlichen nicht ergangen und ist der verstorbene Beamte als Hauptschuldiger oder als Belasteter im Sinne des genannten Gesetzes anzusehen, so hat das zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen den Minister für politische Befreiung um Anordnung der Durchführung eines Verfahrens nach Art. 37 des Gesetzes zu ersuchen.

II. Abschnitt

Im Dienst belassene Beamte

Art. 15. Für Beamte, die zwar vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus betroffen werden, aber nach dem 31. März 1945 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung im Dienste belassen wurden, gilt folgendes:

1. Die durch rechtskräftige Entscheidung als entlastet oder als vom Gesetz nicht betroffen erklärten Beamten verbleiben in ihrer bisherigen Stelle oder werden, falls sie von einer höherwertigen Stelle oder Tätigkeit in eine nichtselbstständige Stelle oder in gewöhnliche Arbeit überführt wurden, innerhalb eines Monats nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung in ihre frühere Stelle und Beschäftigung zu-

rückgeführt. Die Grundsätze des Art. 8 finden sinngemäße Anwendung. Ein Ausgleich der Minderung der Bezüge und etwa sonst eingetretenen Nachteile, die durch die vor der Rechtskraft verfügten Maßnahmen der Verwaltung verursacht sind, findet nicht statt.

2. Auf die durch rechtskräftige Entscheidung als Mitläufer erklärten Beamten findet Ziff. 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle der Grundsätze des Art. 8 die Bestimmungen des Art. 7 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden sind.

3. Wird der Beamte durch rechtskräftige Entscheidung als Minderbelasteter, Belasteter oder Hauptschuldiger erklärt, so scheidet er mit der Rechtskraft der Entscheidung aus dem Beamtenverhältnis aus. Art. 1 Abs. 3 und 4 sowie Art. 5 finden sinngemäße Anwendung. Ein als Minderbelasteter erklärter Beamter kann jedoch unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe des Art. 6 als Vertragsangestellter wiedereingestellt werden.

Art. 16. Die nach Art. 15 erforderlichen Verfügungen werden von der Beschäftigungsbehörde getroffen, die nach Art. 9 verfährt und die im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen ergehende Entscheidung des zuständigen Staatsministeriums einholt.

Art. 17. (1) Art. 11 findet auf die unter Art. 15 fallenden Beamten sinngemäße Anwendung.

(2) Gleiches gilt hinsichtlich des Art. 12 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Zeitpunkts der Entfernung der Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung nach dem Gesetz über Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus tritt.

Art. 18. Auf im Dienste belassene, aber vor Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung nach dem Gesetz über Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus in den Warte- oder in den Ruhestand versetzte Beamte finden die Bestimmungen des Art. 13 mit der Maßgabe entsprechend Anwendung, daß in Abs. 1 Ziff. 1 an die Stelle des Tages der Entfernung der Tag des Eintritts der Rechtskraft der Entscheidung tritt und die Anwendung des Satzes 2 der Ziff. 2 entfällt.

Art. 19. Für die Versorgung der Hinterbliebenen der im Dienste belassenen, aber vor dem Inkrafttreten dieser Ver-

sorgung verstorbenen Beamten gelten die Bestimmungen in Art. 14 Abs. 1 und 2 entsprechend; in Abs. 1 tritt an die Stelle des Zeitpunkts der Entfernung der Zeitpunkt des Todes des Beamten. Hinsichtlich des Zeitpunkts des Beginns der Zahlung der Hinterbliebenenbezüge sind die allgemeinen Vorschriften maßgebend.

III. Abschnitt

Schlußbestimmungen

Art. 20. (1) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Angestellte im öffentlichen Dienst, die vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus betroffen sind und Anspruch oder der Anwartschaft auf Versorgung und Hinterbliebenenversorgung haben oder gehabt hätten, wenn sie nicht wegen ihrer Verbindung mit dem Nationalsozialismus vom Dienste entfernt worden wären.

(2) Die Bestimmungen über die Wiedereinstellung entfernter Beamter finden sinngemäße Anwendung auf sonstige Angestellte im öffentlichen Dienst, die wegen ihrer Verbindung mit dem Nationalsozialismus vom Dienste entfernt wurden.

Art. 21. Bei der Durchführung der vorstehenden Bestimmungen dürfen die Rechte und Anwartschaften der politisch nicht belasteten Beamten und Angestellten, die sich am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung im Dienste befinden und am Aufbau eines demokratischen Staatswesens mitgearbeitet haben, nicht beeinträchtigt werden.

Art. 22. (1) Die Rechtsverhältnisse der vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus betroffenen Beamten, die bereits vor dem 1. April 1945 in den Warte- oder in den Ruhestand versetzt worden sind, sowie ihrer Hinterbliebenen werden gesondert geregelt (Art. 165 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes).

(2) Die Bestimmungen über die Gewährung von Versorgung für entfernte Beamte und Angestellte sowie für ihre Hinterbliebenen (Art. 13, 14 und 21) gelten bis auf weiteres nur hinsichtlich jener Beamten und Angestellten, die, wenn

sie vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus nicht betroffen und nicht wegen ihrer Verbindung mit dem Nationalsozialismus entfernt worden wären, aus einer im rechtsrheinischen Bayern gelegenen Kasse Versorgungsbezüge erhalten könnten.

Art. 23. (1) Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1947 in Kraft.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen erläßt die zu ihrer Ergänzung und Durchführung erforderlichen Bestimmungen.

München, den 29. Januar 1947

B. Hessen

(HessAmtsbl. 1947 Nr. 12 S. 46 und Nr. 24 S. 95/96)

Richtlinien für die Beschäftigung der vom BefrG betroffenen Beamten, Angestellten und Arbeiter

Die Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus ist die unerläßliche Vorbedingung für den politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Wiederaufbau eines demokratischen Gemeinwesens. Deshalb kann nur derjenige in den öffentlichen Dienst wieder eingestellt werden, dessen geistige Haltung eine vorbehaltlose Mitarbeit am Aufbau eines demokratischen Staates verbürgt.

Artikel 1: Allgemeine Grundsätze

§ 1. (1) Beamte, die durch die Militärregierung, auf Anordnung der Militärregierung, auf Grund des Gesetzes Nr. 8 der Militärregierung oder auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 1946 aus dem Dienst entfernt worden sind, gelten als Entlassene mit allen sich aus einer Dienstentlassung ergebenden Rechtsfolgen.

(2) Den nach Ziffer (1) entlassenen Personen werden diejenigen gleichgestellt, die ihr Amt nach der Beseitigung der nationalsozialistischen Herrschaft aus politischen Gründen nicht mehr ausgeübt oder freiwillig aufgegeben haben.

(3) Eine Spruchkammerentscheidung begründet in keinem Falle ein Recht auf Wiederherstellung des früheren Zustandes oder auf Schadenersatz.

§ 2. (1) Grundvoraussetzungen für eine Einstellung oder Wiedereinstellung im öffentlichen Dienst sind freiheitliche demokratische Auffassungen und Charaktereigenschaften, die der Entwicklung der Demokratie in Deutschland förderlich sind.

(2) Bei Einstellungen haben Opfer und Gegner des Nationalsozialismus den Vorrang, politisch unbelastete Personen vor politisch Belasteten.

(3) Die Wiedereinstellung entlassener Beamter darf keinesfalls dazu führen, daß inzwischen eingestellte unbelastete und geeignete Personen wieder entlassen werden oder daß ihnen deswegen die Übernahme in das Beamtenverhältnis versagt wird.

(4) Grundsätzlich darf die Stelle eines entlassenen Beamten nicht deshalb freigehalten werden, weil die Anstellungsbehörde mit der Möglichkeit der Wiedereinstellung des bisherigen Stelleninhabers nach Abschluß von dessen Spruchkammerverfahren rechnet.

Artikel 2: Aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedene Beamte

§ 1. (1) Vom Gesetz nicht Betroffene, Nichtbelastete und auf Grund der Jugendamnestie-Verordnung vom 6. 8. 1946 Amnestierte sind, nach Maßgabe des Art. 1, in ihr früheres oder in ein gleichwertiges Amt wieder einzustellen.

(2) Entlastete sollen nach Maßgabe des Art. 1 in ihr früheres, ein gleichwertiges oder ein ihrer Ausbildung und Erfahrung angemessenes Amt wieder eingestellt werden.

(3) Die Zeit der Dienstunterbrechung wird auf das BDA und die ruhegehaltstfähige Dienstzeit angerechnet.

§ 2. (1) Beamte, die als Mitläufer eingestuft oder auf Grund der Weihnachtsamnestieverordnung vom 5. 2. 1947 amnestiert worden sind, können wieder eingestellt werden.

(2) Es ist dem Ermessen der Anstellungsbehörde überlassen, sie in ein Amt ihres früheren oder geringeren Ranges oder einer niedrigeren Besoldungsgruppe wieder einzustellen. Beförderungen, die während der nationalsozialistischen Herrschaft nach dem Eintritt in die NSDAP ausgesprochen worden sind, gelten als nicht erfolgt, wenn der Beamte nach den allgemeinen Beförderungsgrundsätzen nicht zur Beförderung heranstand.

(3) Darüber hinaus sollen Beamte des höheren und leitende Beamte des gehobenen Dienstes nur in Ausnahmefällen in ihre bisherige Beförderungsstelle wieder eingestellt werden.

Ihre Verwendung in Ministerien, Landeszentralbehörden, obersten Gerichten und als Lehrer an einer Hochschule ist unzulässig. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Ministerpräsidenten und des Ministers für politische Befreiung.

Selbständige Landeszentralbehörden, auf die die Vorschriften des Artikels 2 § 2 Ziffer 3 zutreffen, sind:

Landespersonalamt,
Rechnungshof des Landes Hessen,
Landesarbeitsamt,
Hessisches Statistisches Landesamt,
Landesamt für Vermögenskontrolle,
Landesversicherungsanstalt,
Oberversicherungsämter,
Landeszentralbank,
Generalstaatsanwalt,
Landesernährungsamt.

Ferner sind wie Landeszentralbehörden zu behandeln:

Landeswirtschaftsamt,
Straßenverkehrsdirektion.

(4) Die durch die Entscheidung einer Spruchkammer ausgesprochenen Beschränkungen müssen beachtet werden.

(5) Die unter (1) Genannten sind vorerst grundsätzlich im Privatdienstvertrag, in Ausnahmefällen als Beamte auf Widerruf oder auf Kündigung zu übernehmen. Beförderungen sollen während dieses Dienstverhältnisses nicht erfolgen.

Die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ist grundsätzlich erst nach Durchführung des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 1946 und nach Rückkehr der Kriegsgefangenen zulässig. Den Zeitpunkt bestimmt die Landesregierung.

(6) Wiedereingestellte Mitläufer sollen tunlichst nicht in ihrer früheren Dienststelle verwendet, sondern nach Möglichkeit in eine andere Dienststelle versetzt werden. Dies gilt vornehmlich für Beamte in exponierter Stellung.

§ 3. Minderbelastete können während der Bewährungsfrist, wenn überhaupt, nur in gewöhnlicher Arbeit und nur im Privatdienstverhältnis beschäftigt werden.

Nach Ablauf der Bewährungsfrist kann ihre Wiedereinstellung nach Maßgabe dieser Richtlinien in Erwägung gezogen werden.

§ 4. Hauptschuldige oder Belastete dürfen im öffentlichen Dienst nicht beschäftigt werden.

Artikel 3: Im öffentlichen Dienst belassene Beamte

§ 1. Entlastete verbleiben in ihrer bisherigen Stelle und können, falls sie in einer anderen niederen Stelle oder in gewöhnlicher Arbeit beschäftigt wurden, nach Rechtskraft der Spruchkammerentscheidung wieder in ihre frühere Stelle und Beschäftigung nach Maßgabe der Art. 1 und 2 § 1 überführt werden.

§ 2. Auf Mitläufer findet Art. 2 § 2 sinngemäß Anwendung.

§ 3. Auf Minderbelastete findet Art. 2 § 3 sinngemäß Anwendung.

§ 4. Für Hauptschuldige und Belastete gilt Art. 2 § 4.

Artikel 4: Vorschriften über die Durchführung und den Geltungsbereich

§ 1. Bei der Durchführung dieser Richtlinien sind die Betriebsvertretungen zu beteiligen.

§ 2. Der Geltungsbereich dieser Richtlinien beschränkt sich auf Beamte, die im Zeitpunkt ihrer Entlassung bei heute

noch bestehenden Verwaltungen im Bereich des Landes Hessen tätig waren, soweit diese Verwaltungen unter § 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst des Landes Hessen vom 12. 11. 1946 (GVBl. S. 205) fallen. Personen, bei denen die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht zutreffen, können unter sinngemäßer Anwendung dieser Richtlinien eingestellt werden.

§ 3. Diese Grundsätze finden auf die Wiedereinstellung von Angestellten und Arbeitern im öffentlichen Dienst sinngemäß Anwendung.

§ 4. Sie finden zugleich auf die Neueinstellung in den öffentlichen Dienst sinngemäß Anwendung.

Artikel 5 : Besondere Vorbehalte

Die mit der Entlassung, Wiedereinstellung und Nichtwiedereinstellung zusammenhängenden Fragen, insbesondere die Frage der etwaigen Nachzahlung von Dienstbezügen, der Gewährung von Wartegeld, Ruhegehalt, Hinterbliebenenversorgung und Unfallfürsorge, bleiben besonderer Regelung vorbehalten.

Artikel 6

Die Richtlinien treten mit der Verkündung im Staatsanzeiger in Kraft.

Wiesbaden, den 26. Februar 1947

C. Württemberg-Baden

Grundsätze für die Wiedereinstellung im öffentlichen Dienst Beschluß des Staatsministeriums Württemberg-Baden vom 5. Dezember 1946

(WürttLoseBISammlg. E III)

Leitgedanke der Grundsätze für die Wiedereinstellung im Zuge der politischen Säuberung ist, den Beamten, deren geistige Haltung eine vorbehaltlose Mitarbeit am Aufbau eines demokratischen Staates verbürgt, die Wiedereinschaltung in das Staatsgefüge zu ermöglichen.

A. Allgemeine Grundsätze

1. Beamte, die durch die Militärregierung, auf Befehl der Militärregierung oder sonst aus politischen Gründen aus ihrer Stellung entfernt worden sind, gelten nach den ausdrücklichen, verbindlichen Anweisungen der Militärregierung (Militärregierungsanweisung 2.-160. 4) als entlassen mit der Folge des Verlustes ihrer sämtlichen Beamtenrechte. Auch eine Kammerentscheidung gibt ihnen keinen Rechtsanspruch auf Wiedereinstellung oder Schadenersatz.

Mit Rücksicht auf diese maßgebliche Entscheidung der Militärregierung werden vorbehaltlich einer etwaigen späteren abschließenden Regelung die nachstehenden Grundsätze für die Wiedereinstellung solcher Beamter aufgestellt.

2. Für die Wiedereinstellung von Beamten, die in anderer als gewöhnlicher Arbeit tätig sein sollen, ist Grundvoraussetzung, daß sie überzeugte Anhänger freiheitlicher demokratischer Auffassungen sind und Charaktereigenschaften besitzen, die für die Entwicklung der Demokratie in Deutschland förderlich sind.

3. Bei der Besetzung von Stellen des öffentlichen Dienstes ist der Vorrang geeigneter Bewerber aus den Kreisen der Opfer und Gegner des Nationalsozialismus zu berücksichtigen.

4. Die Wiedereinstellung entlassener Beamter darf keinesfalls dazu führen, daß inzwischen eingestellte unbelastete und geeignete Personen wieder entlassen werden oder daß ihnen deswegen die Übernahme in das Beamtenverhältnis versagt wird.

5. Grundsätzlich dürfen Stellen entlassener Beamter nicht ausschließlich deshalb freigehalten werden, weil die Anstellungsbehörde mit der Möglichkeit der Wiedereinstellung des bisherigen Stelleninhabers nach Abschluß dessen Kammerverfahrens rechnet.

6. Weitergehende Anforderungen der Militärregierung, insbesondere für die Besetzung von Schlüsselstellungen, sind genau zu beachten.

B. Wiedereinstellung nach Belastungsgruppen

1. Beamte, die durch rechtskräftige Kammerentscheidung als vom Gesetz nicht betroffen, nicht belastet oder entlastet eingruppiert worden sind, sollen grundsätzlich in ihr früheres oder ein gleichwertiges Amt wiedereingesetzt werden. Sie sind verpflichtet, ein entsprechendes Amt auch in einer anderen Verwaltung zu übernehmen.

Beamte, bei denen das Verfahren auf Grund der Jugendamnestieverordnung vom 6. August 1946 eingestellt wurde, stehen den Nichtbelasteten gleich.

2. Beamte, die durch rechtskräftige Kammerentscheidung als Mitläufer eingruppiert worden sind, können in ein Amt ihres früheren oder eines geringeren Ranges oder mit geringerem Gehalt wiedereingestellt werden; Beamte des höheren Dienstes sollen wegen ihrer exponierten Stellung nur in Sonderfällen in ihrer bisherigen Beförderungsstelle wiedereingestellt werden.

Die vorstehend genannten Beamten können vorerst nur als Beamte auf Widerruf angestellt werden; eine Beförderung soll während dieser Zeit unterbleiben.

Wiedereingestellte Mitläufer sollen tunlichst nicht auf ihren früheren Dienststellen verwendet, sondern nach Möglichkeit auf eine andere Stelle versetzt werden. Dies gilt insbesondere für Beamte in exponierter Stellung (z. B. Lehrer).

3. Beamte, die durch rechtskräftige Kammerentscheidung als Minderbelastete eingruppiert worden sind, sollen grundsätzlich vor Ablauf der Bewährungsfrist nicht wiedereingestellt werden. Ausnahmen sind nur im Falle eines dringenden Bedürfnisses der öffentlichen Verwaltung mit ausdrücklicher Zustimmung des obersten Dienstvorgesetzten zulässig. Die Einstellung darf nur im Beamtenverhältnis auf Widerruf und nur für gewöhnliche Arbeit erfolgen.

Nach Ablauf der Bewährungsfrist richtet sich die Wiedereinstellungsmöglichkeit danach, welcher Gruppe der Beamte endgültig zugewiesen wird (Art. 42 Abs. 2 BefrGes.). Die Bestimmung in B 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

4. Die Zuständigkeit zur Wiedereinstellung richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Einstellung von Beamten; die Bestimmung des Art. 31 Abs. 2 des Befreiungsgesetzes ist zu beachten. Gesetzliche oder auf Anordnung der Militärregierung beruhende Genehmigungserfordernisse bleiben unberührt.

Die Wiedereinstellung kann in vereinfachter Form durch schriftliche Mitteilung an die wiedereinzustellenden Beamten erfolgen.

C. Geltungsbereich

1. Der Geltungsbereich dieser Grundsätze beschränkt sich auf Beamte, die im Zeitpunkt ihrer Entlassung bei heute noch bestehenden Verwaltungen im Bereich des Landes Württemberg-Baden tätig waren. Die Möglichkeit der Einstellung anderer Personen unter sinngemäßer Anwendung vorstehender allgemeiner Grundsätze wird hierdurch nicht berührt.

2. Diese Grundsätze finden auf die Wiedereinstellung von Angestellten und Arbeitern im öffentlichen Dienst sinngemäß Anwendung.

D. Gesetzesvorbehalt

Die mit der Entlassung, Wiedereinstellung oder Nichtwiedereinstellung zusammenhängenden Rechtsfragen, insbesondere die Frage der etwaigen Gewährung von Wartegeld, Ruhegehalt, Hinterbliebenenversorgung und Unfallfürsorge, bleiben der Regelung durch Gesetz vorbehalten, ebenso die Herstellung der Rechtsgleichheit bezüglich der entlassenen und nicht entlassenen politisch belasteten Bediensteten.

E. Inkrafttreten

Die vorstehenden Grundsätze sind für den gesamten öffentlichen Dienst verbindlich und treten sofort in Kraft.

53. Das Urteil des Internationalen Militärgerichtshofes in Nürnberg vom 30. 9./1. 10. 1946

I. Über die Verurteilung von Organisationen als verbrecherisch enthält das Urteil folgendes:

1. Das Korps der politischen Leiter wurde zu Zwecken benutzt, die vom Statut als verbrecherisch bezeichnet werden und die folgendes bedeuten: die Germanisierung einverleibter Gebiete, die Verfolgung der Juden, die Durchführung des Sklavenarbeitsprogrammes und die Mißhandlung von Kriegsgefangenen. Die Angeklagten Bormann und Sauckel, die Mitglieder dieser Organisation waren, gehörten zu denen, die sie für diese Zwecke gebrauchten. Die Gauleiter, die Kreisleiter und die Ortsgruppenleiter wirkten bei diesen verbrecherischen Programmen in größerem oder geringerem Umfange mit. Auch die Reichsleitung als Organisationsstab der Partei ist für diese verbrecherischen Programme verantwortlich, ebenso wie die Spitzen der verschiedenen Stabsorganisationen der Gauleiter und Kreisleiter. Die Entscheidung des Gerichtshofes in Bezug auf diese Stabsorganisationen schließt nur jene Amtsleiter ein, die Leiter von Büros im Stabe der Reichsleiter, Gauleitung und Kreisleitung waren. In Bezug auf die anderen Stabsbeamten und Parteiorganisationen, die dem Korps der Politischen Leiter angeschlossen waren, mit Ausnahme der oben angeführten Amtsleiter, folgt der Gerichtshof dem Vorschlag der Anklagebehörde, sie von der Erklärung auszuschließen.

Der Gerichtshof erklärt, daß im Sinne des Statuts diejenige Gruppe verbrecherisch ist, die sich aus den Mitgliedern des Korps der Politischen Leiter zusammensetzt, welche die im vorhergehenden Absatz aufgezählten Stellungen innehatten, oder welche Mitglieder der Organisationen wurden oder blieben, obgleich sie wußten, daß diese zur Begehung von Taten benutzt wurden, die der Artikel 6 des Statuts als verbrecherisch kennzeichnet, oder welche als Mitglieder der Organisation bei der Begehung solcher Verbrechen persönlich beteiligt waren. Grundlegend für dieses Urteil ist die Beteiligung der Organisation an Kriegsverbrechen und

Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Zusammenhang mit dem Krieg. Aus diesem Grunde kann die als verbrecherisch bezeichnete Gruppe keine Personen einschließen, die vor dem 1. September 1939 aufhörten, eine der aufgeführten Stellungen zu bekleiden.^{1. 2}

2. Die Gestapo und der SD wurden mit Aufgaben betraut, die gemäß dem Statut verbrecherisch waren; dazu gehören die Verfolgung und Ausrottung der Juden, Grausamkeiten und Morde in Konzentrationslagern, Ausschreitungen in der Verwaltung der besetzten Gebiete, die Durchführung des Zwangsarbeitsprogrammes und Mißhandlung und Ermordung von Kriegsgefangenen. Der Angeklagte Kaltenbrunner, der ein Mitglied dieser Organisation war, gehörte zu denjenigen, die sie für diese Zwecke heranzogen. Bei der Gestapo schließt der Gerichtshof alle leitenden und Verwaltungsbeamten vom Amt IV des RSHA oder solche, die sich mit Gestapoangelegenheiten in anderen Abteilungen des RSHA befaßten, sowie sämtliche örtlichen Gestapobeamten ein, die sowohl innerhalb als auch außerhalb Deutschlands ihren Dienst versahen, einschließlich der Angehörigen der Grenzpolizei, jedoch mit Ausnahme der Mitglieder des Grenz- und Zollschutzes oder der geheimen Feldpolizei, von denen wiederum alle oben näher beschriebenen Mitglieder eingeschlossen sind. Auf Vorschlag der Anklagevertretung schließt der Gerichtshof das von der Gestapo für reine Büroarbeiten, Pfortner-, Boten- und andere nichtamtlichen Aufgaben beschäftigte Personal dabei nicht ein. Was den SD anlangt, schließt der Gerichtshof die Ämter III, VI und VII des RSHA und alle anderen Mitglieder des SD ein, einschließlich aller örtlichen Vertreter und Agenten, gleichgültig, ob sie ehrenamtlich oder auf anderer Grundlage tätig waren, und gleichgültig, ob sie nominell Mitglieder der SS waren oder nicht.³

Der Gerichtshof erklärt als verbrecherisch im Sinne des Statuts die Gruppe derjenigen Mitglieder der Gestapo und des SD, welche die im vorhergehenden Absatz aufgezählten Stellungen innehatten, die Mitglieder der Organisationen wurden oder blieben, obwohl sie wußten, daß diese für die Ausführung von Taten benützt wurden, die gemäß Artikel 6

des Statuts für verbrecherisch erklärt worden sind, und die als Mitglieder der Organisation persönlich in der Verübung solcher Verbrechen beteiligt waren. Die Grundlage für diese Urteilsfindung bildet die Beteiligung der Organisation an Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Zusammenhang mit dem Krieg; diese als verbrecherisch erklärte Gruppe soll daher keine Personen umfassen, die vor dem 1. September 1939 die in dem vorhergehenden Absatz aufgezählten Stellungen aufgaben.^{1.2}

3. Die SS wurde zu Aufgaben verwendet, die nach dem Statut verbrecherisch sind. Sie bestanden in der Verfolgung und Ausrottung der Juden, in Brutalitäten und Tötungen in den Konzentrationslagern, Übergriffen bei der Verwaltung besetzter Gebiete, in der Durchführung des Zwangsarbeiterprogrammes und der Mißhandlung und Ermordung von Kriegsgefangenen. Der Angeklagte Kaltenbrunner war ein Mitglied der SS, die in alle diese Verhandlungen verwickelt war. In die SS schließt der Gerichtshof alle die Personen ein, die offiziell als Mitglieder in die SS aufgenommen worden waren, einschließlich der Mitglieder der allgemeinen SS, der Mitglieder der Waffen-SS, der Mitglieder der SS-Totenkopfverbände und der Mitglieder aller verschiedenen Polizeibteilungen, welche Mitglieder der SS waren. Der Gerichtshof schließt nicht ein die sogenannte Reiter-SS. Der Sicherheitsdienst des Reichsführers SS (allgemein bekannt als SD) wird in dem Urteil des Gerichtshofs über die Gestapo und den SD behandelt. Der Gerichtshof erklärt jene Personengruppe als verbrecherisch im Sinne des Statuts, die sich aus solchen zusammensetzte, die offiziell als Mitglieder in die SS aufgenommen waren, entsprechend der im vorhergehenden Absatz gegebenen Aufzählung, die Mitglieder der Organisation wurden oder blieben und Kenntnis davon hatten, daß sie für die Begehung von Handlungen verwendet wurden, die von Artikel 6 des Statuts als verbrecherisch erklärt sind, oder die als Mitglieder der Organisation in die Begehung solcher Verbrechen verwickelt waren, jedoch unter Ausschluß derer, die vom Staate auf solche Art in ihre Reihen eingestellt wurden, daß ihnen

keine andere Wahl blieb und die keine solchen Verbrechen begingen. Grundlage dieses Urteils ist die Teilnahme der Organisation an Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Zusammenhange mit dem Kriege; diese als verbrecherisch erklärte Gruppe kann daher nicht solche Personen umfassen, welche vor dem 1. September 1939 einer der im vorangehenden Absatz aufgezählten Organisationen nicht mehr angehörten.^{1. 2}

1. Die einzelnen Arten der in Betracht kommenden Mitglieder sind in der AV 62 aufgeführt.

2. Politische Leiter, Gestapo-, SD- und SS-Mitglieder, die vom 1. 9. 1939 an bis zum Kriegsende ununterbrochen der Wehrmacht angehört und daher während des ganzen Krieges keinen Dienst mehr in ihrer Organisation getan haben, können an deren Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Zusammenhang mit dem Krieg nicht teilgenommen haben und können daher auch nicht als unter das Nürnberger Urteil fallend angesehen werden (vgl. AV 62 Ziff. 4d letzter Abs., Ziff. 5 letzter Satz u. Ziff. 6).

3. Mündlich vom Präsidenten dahin ergänzt, daß ehrenamtliche Auskunftspersonen (honorary informers) des SD, die nicht SS-Mitglieder waren, und Abwehrmitglieder, die in den SD überführt wurden, nicht eingeschlossen sind. So auch HessAmtsbl. 1947 S. 126.

II. Über die Verantwortlichkeit der einzelnen Mitglieder der für verbrecherisch erklärten Organisationen führt das Urteil aus:

Da die Erklärung bezüglich der Organisationen und Gruppen den verbrecherischen Charakter ihrer Mitglieder bestimmen wird, so sollte die Erklärung diejenigen ausschließen, die keine Kenntnis der verbrecherischen Zwecke oder Handlungen der Organisationen hatten, sowie diejenigen, die durch den Staat zur Mitgliedschaft eingezogen worden sind, es sei denn, daß sie sich persönlich an Taten beteiligt haben, die durch den Artikel 6 des Statuts für verbrecherisch erklärt worden sind.¹ Die bloße Mitgliedschaft reicht nicht aus, um von solchen Erklärungen betroffen zu werden.

1. Vgl. Art. 22 Anm. 3.

III. Über das Verhältnis des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 zum BefrG sagt das Urteil:

Das Gesetz Nr. 10¹ überläßt die Bestrafung vollkommen dem Ermessen des Gerichts, sogar mit Einschluß der Be-

fugnis, die Todesstrafe zu verhängen. Das BefrG sieht jedoch bestimmte Strafen für jede Klasse von Verbrechen vor. Der Gerichtshof empfiehlt, daß die auf Grund des Gesetzes Nr. 10 über ein Mitglied einer vom Gerichtshof für verbrecherisch erklärten Organisation oder Gruppe verhängte Strafe in keinem Fall höher sein soll als die, die vom BefrG festgelegt wird. Niemand soll nach beiden Gesetzen bestraft werden.²

1. Vgl. Art. 22 Anm. 3.

2. Für die Spruch- und Berufungskammer ist daher stets das BefrG allein maßgebend (BeschlStRKoll. im WürttAmtsbl. Nr. 33 Ziff. 17 VI).

54 a. Neunzehnte Durchführungsverordnung über Verfahren nach Artikel 37

§ 1. Ordnet der Minister für politische Befreiung gemäß Art. 37 die Durchführung des Verfahrens an, so ist die Klageschrift den Erben des Verstorbenen zuzustellen.

Bereitet die Feststellung der Erben Schwierigkeiten,¹ so hat der öffentliche Kläger beim zuständigen Nachlaßgericht² die Bestellung eines Nachlaßpflegers zu beantragen.

1. Ein gerichtlicher Erbschein kann nicht verlangt werden, wenn auch der Nachweis der Erbeneigenschaft am besten durch einen solchen erbracht wird.

2. Dies ist das Amtsgericht.

§ 2. Die in § 1 genannten Personen sind befugt, bei der Durchführung des Verfahrens alle Rechte des betroffenen Toten wahrzunehmen. Etwaige sonstige wirtschaftlich interessierte Personen können sich dem Verfahren anschließen,¹ sofern sie ihr Interesse glaubhaft machen.² Über die Zulassung entscheidet die Spruchkammer.³ Eine Beschwerde gegen die Entscheidung ist nicht zulässig.

1. Für Württemberg-Baden ist vorgeschrieben, daß der öff. Kläger die Interessierten zu verständigen hat (WürttAmtsbl. Nr. 42 Ziff. 24). Dies wird auch in den anderen Ländern geschehen müssen.

2. Wegen der Mittel zur Glaubhaftmachung vgl. AV 8 § 5 Anm. 1.

3. Durch Beschluß.

§ 3. Für die Kosten des Verfahrens gelten die allgemeinen Grundsätze. Soweit hiernach die Kosten von dem Betroffenen zu tragen wären, gehen sie zu Lasten des Nachlasses.¹

Sie können ganz oder teilweise den in § 1 und 2 genannten Personen auferlegt werden, soweit sie durch offensichtlich unbegründete Anträge oder Rechtsmittel entstanden sind.

1. Auch bei teilweiser Einziehung des Vermögens werden die ganzen Kosten dem Nachlaß auferlegt werden müssen, da das Ziel des Verfahrens auch die teilweise Einziehung ist. Bei Nichteinziehung (Einstellung des Verfahrens) trägt die Staatskasse die Kosten, soweit nicht § 3 Abs. 2 angewendet wird.

Stuttgart, den 13. März 1947

54b. Verfahren nach dem Tode des Betroffenen

(BMittBl. 1947 Nr. 11/12/13 S. 52)

I. Ein bereits laufendes Spruchkammerverfahren ist beim Tod des Betroffenen vor Klageerhebung vom Öffentlichen Kläger nach Klageerhebung von der Kammer einzustellen. Fällt der Betroffene formell unter Klasse I oder II der Liste oder steht er sonst als Hauptschuldiger oder Belasteter in Frage, so sind die Akten mit den in Umlauf gesetzten Arbeitsblättern und dem Ergebnis der Ermittlungen vom Öffentlichen Kläger auf dem Dienstweg dem Minister für Sonderaufgaben zur Entscheidung nach Art. 37 BefrGes. vorzulegen.

Dasselbe gilt bei Verstorbenen, für die zu Lebzeiten noch kein Verfahren eingeleitet wurde, oder, weil der Tod schon vor Inkrafttreten des Befreiungsgesetzes eingetreten war, nicht eröffnet werden konnte.

Bei Anträgen von Hinterbliebenen, gestellt, um eine Nachlaßregelung oder eine Aufhebung der Vermögenssperre zu ermöglichen, hat der Öffentliche Kläger von Amts wegen Arbeitsblätter in Umlauf zu setzen, Ermittlungen durchzuführen, gegebenenfalls Zeugen einzuvernehmen und die Akten auf dem Dienstweg dem Minister für Sonderaufgaben zur Entscheidung nach Art. 37 BefrGes. vorzulegen..

Der Kläger, Berufungskläger und Generalkläger nehmen in den vorgenannten Fällen zur Sach- und Rechtslage kurz Stellung.

II. Bezüglich der Anträge, die wegen Pensionszahlung an die Hinterbliebenen in Betracht kommen, wird auf § 3 der 16. DVO verwiesen. (Schulze, BefrGes. 3. Aufl. AV 50 S. 335.)

Da der Träger der Zahlungsverpflichtung den Antrag auf Entscheidung nach Art. 37 BefrGes. zu stellen hat, haben die Kammern die Hinterbliebenen an den Träger der Zahlungsverpflichtung zu verweisen und nicht selbst Anträge aufzunehmen. Der Träger der Zahlungsverpflichtung soll, unter Abstandnahme von Sammelanträgen, für jeden einzelnen Fall Antrag nach § 3 der 16. DVO stellen, hierbei genau die politische Belastung des Verstorbenen angeben und eine politische Beurteilung des Verstorbenen, erstellt durch den Betriebsrat oder Berufsausschuß und, wenn möglich, auch durch den Träger der Zahlungsverpflichtungen, sowie sonstige vorhandene Unterlagen beifügen.

III. Wird ein Verfahren nach Art. 37 BefrGes. vom Minister angeordnet, so ist für das weitere Verfahren die 19. DVO (siehe Schullze, BefrGes. 3. Aufl. AV 54 a S. 364) zu beachten. Wird von der Anordnung des Verfahrens nach Art. 37 BefrGes. abgesehen, so werden neben der Spruchkammer auch die Hinterbliebenen entsprechend verständigt, die auf Grund der erhaltenen Mitteilung ihre Rechte wahrnehmen können.

München, den 3. Oktober 1947

55. Fünfzehnte Durchführungsverordnung über den Begriff der gewöhnlichen Arbeit

1. In Ergänzung der in Art. 63 des Gesetzes über die Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus festgesetzten allgemeinen Richtlinien hinsichtlich der Auslegung des Begriffs „gewöhnliche Arbeit“¹ wird bestimmt, daß eine Anstellung oder Tätigkeit nicht als gewöhnliche Arbeit zu betrachten ist, wenn

- a) die betreffende Anstellung oder die ausgeübte Tätigkeit ihrem Wesen oder ihrer Art nach dem Betreffenden irgendwelche obrigkeitlichen Befugnisse überträgt;
- b) die betreffende Anstellung oder Tätigkeit ihrem Wesen nach dem Angestellten oder Beschäftigten die Ausübung irgendeines Einflusses auf das Nachrichtenwesen (Presse,

Rundfunk usw.²⁾ oder die Bildung der öffentlichen Meinung ermöglicht;

c) die betreffende Anstellung oder Tätigkeit in einem freien Beruf, in der Stellung eines Diplomingenieurs oder auf dem Gebiet von Erziehung und Unterricht ausgeübt werden soll.

2. Bestehen Zweifel darüber, ob eine Anstellung oder eine Tätigkeit als gewöhnliche Arbeit zu betrachten ist, so trifft in allen Fällen, in denen es sich um eine öffentliche Anstellung handelt, der jeweils zuständige Minister im Einvernehmen mit dem Minister für politische Befreiung die Entscheidung. In sämtlichen sonstigen Fällen liegt die Entscheidung beim Landesarbeitsamt. Die Entscheidung des Landesarbeitsamts unterliegt der Nachprüfung durch das Ministerium für politische Befreiung. Handelt es sich um Zonendienststellen, so entscheidet die oberste Zonendienststelle im Einvernehmen mit dem Entnazifizierungsausschuß bei dem Länderrat.

1. Gelernte Arbeit kann gewöhnliche Arbeit sein.

2. Nicht Theater, Musik und Film (WürttAmtsbl. Nr. 43 Ziff. 32).

Stuttgart, den 15. Januar 1947

56. Anfragen und Arbeitsblätter für andere Zonen

(BMittBl. 1947 Nr. 1/2 S. 6; WürttAmtsbl. Nr. 42 Ziff. 9 u. Nr. 43 Ziff. 7)

1. Britische Zone (Telegramm der MilReg. für Deutschland, Omgus):

Arbeitsblätter und ähnliche Anfragen können von den Öffentlichen Klägern aus der amerikanischen Zone ohne Vermittlung der Militärregierung unmittelbar an die deutschen Polizeibehörden der britischen Zone gesandt werden. Sie sind zu richten an den Polizeichef des Regierungsbezirkes oder des Stadtkreises (wenn dieser mehr als 100000 Einwohner hat), wo der Betroffene früher wohnhaft oder angestellt war. Die Polizeibehörde in der britischen Zone vermittelt auch die Beschaffung der Auskünfte anderer deutscher Dienststellen, an welche das Arbeitsblatt gerichtet werden kann. (Vgl. auch HessAmtsbl. 1947 Nr. 15 S. 59.)

2. Alle fremden Zonen (Anordnung der Militärregierungen für Bayern und Württemberg-Baden):

Die für andere Zonen bestimmten Arbeitsblätter müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Voller Name mit unterstrichenem Vornamen; bei verheirateten Frauen ist der Mädchenname mit anzugeben.
- b) Geburtsdatum und Geburtsort.
- c) Gegenwärtige Beschäftigung und erlernter Beruf oder Tätigkeit, auch wenn er gegenwärtig nicht ausgeübt wird.
- d) Genaue Anschrift, wo die betreffende Person früher wohnte und wohin die Nachfrage gerichtet wird sowie Angabe der Daten, wann die betreffende Person dort gewohnt hat.
- e) Falls die betreffende Person während der fraglichen Zeit ihres Aufenthaltes Jugendlicher war, ist die besuchte Schule anzugeben.
- f) Zugegebene oder sonst bekannte Daten über die Mitgliedschaft in der NSDAP, ihren Gliederungen, angeschlossenen Verbänden oder betreuten Organisationen.
- g) Eintragungen in die Arbeitsblätter sollen entweder mit der Maschine oder in Druckbuchstaben geschrieben sein.

57. Anerkennung der in anderen Zonen ergangenen Entscheidungen

(BMittBl. 1947 Nr. 1/2 S. 6 u. Nr. 5/6 S. 20/21)

A. Telegramm der Militärregierung für Deutschland (Omgus) vom 3. Januar 1947:

„Personen, deren Fall gemäß den Bestimmungen der Kontrollratsordnung Nr. 38 durch die Militärregierung oder deutsche Spruchkammern der britischen, französischen oder Sowjet-Zone endgültig abgeschlossen ist, sind in der amerikanischen Zone nicht nach dem Befreiungsgesetz zu verfolgen; dabei ist aber hinsichtlich der deutschen Spruchkammern Voraussetzung, daß sie berechtigt sind, Sühne- maßnahmen in Übereinstimmung mit der Kontrollrats- anordnung Nr. 38 aufzuerlegen. Alle anderen Personen un-

terliegen dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus.

Den Personen, welche durch die britische, französische oder Sowjet-Militärregierung eine Beschäftigungsgenehmigung erhielten, sind die gleichen Rechte und Pflichten einzuräumen wie Personen, deren Beschäftigung durch die amerikanische Militärregierung genehmigt wurde.“

B. Bayern:

I. Verf. der MilReg. f. Bayern v. 25. 4. 1947, BMittBl. Nr. 1/2 S. 6:

1. Die Durchführung der Kontrollratsanweisung Nr. 38 erfolgt in der britischen Zone durch die „Zonen-Durchführungsanweisung Nr. 54“.

2. Entscheide der deutschen Spruchkammern in der britischen Zone müssen durch die britische Militärregierung genehmigt werden.

3. Personen, die von solchen Spruchkammern in die Gruppe III eingereiht werden, unterliegen den Arbeitsbeschränkungen entsprechend denen, die bei den Minderbelasteten der Klasse III des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus in Anwendung kommen.

4. Jeder Entscheid einer deutschen Spruchkammer in der britischen Zone, der ordnungsgemäß bestätigt ist, und der den Betroffenen in die Gruppe IV oder V einreicht, soll in Bayern als Berechtigung für jede Art von Arbeit betrachtet werden.

5. Gruppe I und II, gemäß der britischen Auslegung, werden interniert, Gruppe III und IV dürfen die britische Zone ohne Erlaubnis nicht verlassen.

6. Jede Arbeitsgenehmigung oder Arbeitsberechtigung, welche in der britischen Zone ausgegeben wurde, mit Ausnahme einer Entscheidung gemäß der oben angeführten Zonen-Durchführungsanweisung Nr. 54, soll als Genehmigung gemäß Artikel 59 des Befreiungsgesetzes behandelt werden und soll nur dann gültig sein, wenn der Betroffene nicht in die Präsumtiv-Gruppen I oder II des Befreiungsgesetzes fällt.

7. In Zweifelsfällen, ob eine Bescheinigung eine Entscheidung der Spruchkammer gemäß der Zonen-Durchführungsanweisung Nr. 54 darstellt, sollen alle Unterlagen der Militärregierung für Bayern, Special Branch, zur Klarstellung zugesandt werden.

II. BMittBl. 1947 Nr. 5/6 S. 20/21:

a) Britische Zone:

Anerkannt werden Bescheide, die nach der 54. Durchführungsverordnung zum Kontrollratsgesetz Nr. 38 ergangen sind. Voraussetzung ist, daß sie von dem Denazifizierungsausschuß unterschrieben und von der Militärregierung mitunterzeichnet sind (vgl. oben Buchst. a Ziffer 1 u. 2).

Anerkannt werden ferner Bescheide, die in der gleichen Form ausgefertigt, jedoch nach der Durchführungsverordnung Nr. 79 ergangen sind.

Personen, die in der britischen Zone in Gruppe III oder IV eingereiht sind, befinden sich im Besitz eines diesbezüglichen polizeilichen Meldebuches. Dieses wird als gültiger Bescheid anerkannt.

Sind Personen in Gruppe V eingereiht worden, so werden die Bescheide anerkannt, wenn ein entsprechendes Entlastungszeugnis nach der Verordnung 42 vorgelegt wird. Für diese Entlastungszeugnisse sind zwei Unterschriften vorgesehen. Trägt das Zeugnis nur eine englische Unterschrift (obere Unterschrift), so gilt es als vorläufiger Bescheid. In diesem Fall unterliegt der Betroffene noch einem Spruchkammerverfahren in der US-Zone. Ist die obere englische Unterschrift gestrichen und das Entlastungszeugnis vom Vorgesetzten der Denazifizierungskammer unterzeichnet (untere Unterschrift), so gilt es als endgültig. Entlastungszeugnisse, die in einem Lager ausgestellt werden, z. B. bei Entlassung eines automatisch Internierten, werden aber immer nur als vorläufige Entscheidungen angesehen. Ein vorläufiger Bescheid gilt nicht als Beschäftigungsgenehmigung. Der Betroffene fällt daher unter die Bestimmung des Art. 58 Befr Ges.

b) Französische Zone:

Anerkannt werden Entscheidungen der Spruchbehörden,¹ wenn für sie eine vom Militärgouverneur unterschriebene

und gestempelte Bestätigung beigebracht wird. Aus der Bestätigung muß ersichtlich sein, daß die Entscheidung der Spruchbehörde im Amtsblatt veröffentlicht wurde; ist das nicht ersichtlich, muß das Amtsblatt selbst vorgelegt werden.

1. Chambres d'épuration.

C. Hessen:

I. Bekanntmachung Nr. 21 v. 31. 8. 1947 (HessAmtsbl. Nr. 24 S. 95):

1. Entnazifizierungsbescheinigungen aus anderen Zonen können nur anerkannt werden, wenn die Betroffenen im Zeitpunkt ihres Entnazifizierungsverfahrens (bei Internierten: im Zeitpunkt ihrer Festnahme) rechtmäßige Einwohner der betreffenden Zone waren. Auch Spruchkammerentscheidungen aus der amerikanischen Zone werden in der britischen und französischen Zone nur dann anerkannt, wenn der Betroffene zur Zeit des Spruches bzw. der Festnahme Einwohner eines der Länder der amerikanischen Zone war.

2. Als ordnungsmäßiger und endgültiger Entnazifizierungsbescheid aus der britischen Zone wird im Land Hessen nur der Entlastungsschein (Clearance Certificate) gemäß der britischen Militärregierungsverordnung Nr. 79 anerkannt. Er muß folgenden Wortlaut haben: „Hierdurch wird bescheinigt, daß wohnhaft zu Kennkarte (Personalausweis) Nr. auf Grund der Bestimmungen des Art. VI der Militärregierungsverordnung Nr. 79 als entlastet erklärt wird.“ Der Schein muß ferner Ort und Datum tragen und die Unterschrift entweder des Vorsitzenden des Denazifizierungsausschusses oder des Beamten der britischen Public Safety (Special Branch).

3. Entscheidungen aus der französischen Zone werden im Land Hessen anerkannt, wenn sie von einer Spruch- oder Säuberungskammer der französischen Zone (Chambre d'Épuration) gefällt und von dem Délégué Supérieur der Landesmilitärregierung bestätigt und anschließend im offiziellen Amtsblatt veröffentlicht worden sind.

4. Andere Entnazifizierungsbescheide aus der britischen oder französischen Zone, insbesondere Beschäftigungsgenehmi-

gungen der dortigen Militärregierungen, werden im Land Hessen nur als vorläufige Beschäftigungsgenehmigungen gemäß Art. 59 des Befreiungsgesetzes angesehen und werden außerdem nur dann anerkannt, wenn der Betroffene nicht in die Klasse I oder II des Anhangs zum Befreiungsgesetz fällt.

5. Wenn Zweifel darüber bestehen, ob ein Dokument eines der unter Nr. 2 und 3 genannten Entnazifizierungsbescheide darstellt, so können die betreffenden Papiere dem Befreiungsministerium zur Entscheidung und Klärung vorgelegt werden.

II. HessAmtsbl. Nr. 36 S. 144:

Entscheidungen Kategorie IV aus der britischen Zone

Entscheidungen aus der britischen Zone, die Betroffene in die Kategorie IV einreihen, werden auf Anordnung der Militärregierung von nun an in Hessen in vollem Umfange anerkannt, wenn die Entscheidung Ort und Datum und die Unterschrift entweder des Vorsitzenden des Denazifizierungsausschusses oder des Beamten der britischen Public Safety (Special Branch) trägt.

Die Anerkennung hat zur Folge, daß sich der Betroffene keinem Verfahren vor einer hessischen Spruchkammer zu unterziehen braucht, und daß er hinsichtlich Beschäftigung und Verfügung über sein Vermögen nur den Beschränkungen unterliegt, die in der Entscheidung erwähnt sind.

III. HessAmtsbl. Nr. 34 S. 137:

In der britischen Zone erhält einen Entlastungsschein der Kategorie V jeder, der nicht in die Gruppen I bis IV eingereiht wird. Die Kategorie V umfaßt also nicht nur die Entlasteten des Art. 13, sondern auch unsere Nichtbetroffenen. Ferner fallen darunter aber auch die Mitglieder der Partei oder ihrer Gliederungen, soweit sie nicht belastet sind, d. h. die harmloseren Fälle unserer Gruppe 4. Wenn also jemand einen ordnungsmäßigen Entlastungsschein („Clearance Certificate“) aus der britischen Zone vorlegt, so ist immer mit der Möglichkeit zu rechnen, daß der Inhaber des Scheines Mitläufer im Sinne des hessischen Befreiungsgesetzes ist.

Die britische Kategorie IV entspricht den schwereren Fällen unserer Gruppe 4 und den leichteren Fällen unserer Gruppe 3.

D. Württemberg-Baden:

I. Britische Zone. WürttAmtsbl. Nr. 39 Ziff. 22:

a) Entscheidungen, die in der britischen Zone auf Grund der gemäß Kontrollratsdirektive Nr. 38 erlassenen „Zonenexekutivanweisung Nr. 54“ (vom Januar 1947) ergangen sind, werden in der US-Zone anerkannt. Gegen Betroffene mit derartigen Entscheidungen sind keine Verfahren nach dem Befreiungsgesetz durchzuführen. Die Zonenexekutivanweisung Nr. 54 sieht die Einstufung in 5 Gruppen vor, deren Abgrenzung jedoch in verschiedener Hinsicht von denen des Befreiungsgesetzes abweicht.

b) Entscheidungen, die vor dem Inkrafttreten der Zonenexekutivanweisung Nr. 54 von einem britischen Review Board ergangen sind, sind gleichfalls anzuerkennen. Auch sie stehen der Durchführung eines Verfahrens nach dem Befreiungsgesetz entgegen.

c) Entscheidungen, die vor dem Inkrafttreten der Zonenexekutivanweisung Nr. 54 von einer deutschen Stelle ergangen sind, werden nicht als Entscheidungen anerkannt, die solchen nach dem Befreiungsgesetz ergangenen gleichstehen. Soweit sie die Betroffenen in die Kategorie 4 oder 5 einstufen oder soweit sie eine ausdrückliche Erklärung über das Nichtbestehen von Tätigkeitsbeschränkungen enthalten, sind sie insoweit als Arbeitsgenehmigungen anzuerkennen, die bis zur Entscheidung der Spruchkammer gelten. Das Verfahren vor der Spruchkammer ist in jedem Falle durchzuführen

d) Arbeitsgenehmigungen der britischen Militärregierung sind in der US-Zone den von einer amerikanischen Militärregierung erteilten Genehmigungen im Sinne von Art. 59 des Befreiungsgesetzes gleichzustellen. Sie gelten gleichfalls bis zur Entscheidung der Spruchkammer nach dem Befreiungsgesetz.

e) Bestehen Zweifel über den Charakter einer von einem Betroffenen vorgelegten Entscheidung aus der britischen Zone, so ist dieselbe dem Ministerium zur Entscheidung vorzulegen.

Vgl. hierzu WürttAmtsbl. Nr. 43 Ziff. 25, wo auch alle Formulare für die in der US-Zone anzuerkennenden Entnazifizierungsbescheide der britischen Zone abgedruckt sind.

II. Französische Zone.

WürttAmtsbl. Nr. 42 Ziff. 31:

Die Militärregierung hat folgendes mitgeteilt:

1. Die französische Militärregierung hat meiner Dienststelle mitgeteilt, daß in der französischen Zone keine Kammern nach Kontrollratsanweisung Nr. 38 bestehen.

2. Daher werden alle von französischen Behörden erteilten Genehmigungen den von der amerikanischen Militärregierung auf Grund vom Art. 59 des Befreiungsgesetzes erteilten Genehmigungen gleichgestellt, vorausgesetzt, daß diese Genehmigungen nicht solchen Personen erteilt wurden, die vermutlich in Klasse I oder Klasse II des Anhangs zum Befreiungsgesetz fallen.

3. Diese Anweisung ist gültig bis zum Widerruf durch meine Dienststelle.

58. Amerikaner als Zeugen vor der Spruchkammer

(BMittBl. 1947 Nr. 1/2 S. 57; HessAmtsbl. 1947 Nr. 12 S. 45/46)

1. Auf Befehl des US-Militärgouverneurs für Deutschland dürfen Angehörige oder amerikanische Angestellte der Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika nur dann vor einer Spruchkammer als Zeugen erscheinen, wenn eine schriftliche Aufforderung des Vorsitzenden der Spruchkammer vorliegt, und wenn der zuständige militärische Vorgesetzte das Erscheinen vor der Spruchkammer genehmigt hat. Das gilt sowohl für die Belastungszeugen wie für die Entlastungszeugen. Wenn also der Kläger oder der Betroffene und sein Verteidiger die Vorladung eines Amerikaners als Zeugen wünschen, so haben sie sich an den Vorsitzenden der betreffenden Kammer zu wenden, und dieser fordert den Zeugen schriftlich zum Erscheinen auf. Wenn dessen Dienstvorgesetzter seine Genehmigung nicht erteilt, kann der Zeuge nicht vor der Spruchkammer erscheinen.

2. Auf Anordnung der Militärregierung werden die Spruchkammern angewiesen, daß Zeugnisse, Briefe und Bescheinigungen von Angehörigen und amerikanischen Angestellten der Streitkräfte der Vereinigten Staaten nicht als Beweismittel vor der Spruchkammer angenommen werden. Ist im Einzelfalle die Zeugenaussage eines Angehörigen der Besatzungsmacht zur Entlastung oder Belastung erforderlich, so ist der Betroffene unter den Voraussetzungen, wie sie in Nummer 1 aufgeführt sind, persönlich als Zeuge vorzuladen.

59. Rechtsanwälte als Vorsitzende und Öffentliche Kläger im Entnazifizierungsverfahren

(BMittBl. 1947 Nr. 5/6 S. 17)

1. Rechtsanwälte, die bei einer Spruchkammer, bei einer Berufungskammer oder beim Kassationshof als Vorsitzende oder Öffentliche Kläger tätig sind, dürfen irgendeine Tätigkeit als Anwalt in Entnazifizierungssachen nicht ausüben; auch die beratende Tätigkeit in Entnazifizierungssachen ist ihnen nicht gestattet.

2. Der Einsatz der Rechtsanwälte als Vorsitzende oder Öffentliche Kläger in Entnazifizierungsverfahren ist an ihrem Wohnort zulässig. Die Meinung, daß Rechtsanwälte als Vorsitzende oder Öffentliche Kläger nur bei Spruch- oder Berufungskammern außerhalb ihres Wohnortes tätig werden könnten, ist irrig.

München, den 10. September 1947

60. Vorlage von Irrtums- und Fehlerberichten¹

(BMittBl. 1947 Nr. 5/6 S. 20)

1. Alle ergangenen Entscheidungen werden von der Special Branch überprüft. Sie werden daher mit Gründen der Verbindungs- und Sicherheitsstelle der Special Branch bekanntgegeben. Widerspricht die Entscheidung nach Auffassung der Special Branch dem Befreiungsgesetz, den dazu ergangenen Anordnungen und den Direktiven der Militärregierung, so regelt sich das Verfahren nach Anordnung der Militärregierung nunmehr wie folgt:

Der zuständige Beamte der Special Branch bespricht sich alsbald mit dem Öffentlichen Kläger, um diesen allenfalls zur Rechtsmitteleinlegung zu veranlassen. Lehnt der Öffentliche Kläger das ab, so ist ein Irrtums- und Fehlerbericht (delinquency-and error-report) zu erstatten, und zwar binnen 14 Tagen, nachdem die Entscheidung mit Gründen in den Besitz der Verbindungs- und Sicherheitsstelle der Special Branch gelangt ist.

2. Hat der Special Branch Officer einen Irrtums- und Fehlerbericht erstattet und legt der Öffentliche Kläger oder der Betroffene nachträglich ordnungsmäßig ein Rechtsmittel ein, so veranlaßt die Verbindungs- und Sicherheitsstelle der Special Branch die Zurückziehung des Irrtums- und Fehlerberichtes bei Special Branch Advisory Team Office des zuständigen Regierungsbezirkes.

3. Unterläßt der Öffentliche Kläger die Einlegung des Rechtsmittels innerhalb der Rechtsmittelfrist, obwohl er der Verbindungs- und Sicherheitsstelle der Special Branch die Rechtsmitteleinlegung in Aussicht gestellt hat, dann übermittelt der Beamte der Verbindungs- und Sicherheitsabteilung der Special Branch nachträglich einen Irrtums- und Fehlerbericht an das Special Branch Advisory Team Office des Regierungsbezirkes; er weist hierbei darauf hin, daß der Öffentliche Kläger die Rechtsmitteleinlegung unterließ und deshalb die Einreichung des Irrtums- und Fehlerberichtes verzögert wurde.

1. Interne Dienstanweisung der MilReg., auf welche deutsche Stellen keinen Einfluß haben (BMittBl. 1947 Nr. 11/12/13 S. 52).

61. Gesetz zur Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen

§ 1. Geltungsbereich. Dieses Gesetz gilt für Beamten, Angestellten und Arbeiter, die der Dienstaufsicht des Ministers für politische Befreiung unterstehen und hauptamtlich bei der politischen Befreiung tätig sind.

§ 2. Erteilung einer Zusicherung. (1) Beamte, Angestellte und Arbeiter, die mindestens 12 Monate der Dienstaufsicht des Ministers für politische Befreiung unterstanden und sich während dieser Zeit dienstlich und persönlich bewährt haben, können auf Antrag eine Zusicherung vom Minister für politische Befreiung erhalten.

(2) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 ist diese Zusicherung auf Antrag zu erteilen an Vorsitzende von Spruch- und Berufungskammern, öffentliche Kläger, Ermittler und sonstige Beschäftigte in ähnlich verantwortlicher Stellung.

(3) Die Zusicherung bedarf der Schriftform.

§ 3. Erlöschen der Zusicherung. Alle Ansprüche aus diesem Gesetz erlöschen, wenn der Inhaber der Zusicherung das Arbeitsverhältnis kündigt, wenn er aus seinem Verschulden entlassen wird oder wenn sein Fortkommen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausreichend gesichert ist.

§ 4. Beamte. (1) Hat der Beamte, dem die Zusicherung erteilt ist, eine Planstelle im Ministerium für politische Befreiung, so ist er bei Beendigung seines gegenwärtigen Dienstverhältnisses unter Beibehaltung seiner erworbenen Rechte in ein gleichwertiges Amt zu versetzen. Die Auflösung des Ministeriums für politische Befreiung ist für einen Beamten auf Kündigung kein wichtiger Kündigungsgrund nach § 626 BGB.

(2) Ist ein Beamter von einer anderen Behörde in den Bereich des Ministeriums für politische Befreiung zur Dienstleistung abgeordnet worden, so ist die Behörde, von der er abgeordnet worden ist, auch wenn er keine Zusicherung erhalten hat, verpflichtet, ihn an der alten Dienststelle zu den

alten Bedingungen wieder zu übernehmen. Die Tätigkeit im Bereich des Ministeriums für politische Befreiung ist bei den Beförderungsmöglichkeiten, auch während der Zeit der Abordnung, besonders zu berücksichtigen.

§ 5. Angestellte und Arbeiter. (1) Die Zusicherung an einen Angestellten oder Arbeiter hat bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Wahl des Inhabers der Zusicherung zur Folge:

- a) Verwendung im öffentlichen Dienst des Landes oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft (Gemeinde, Gemeindeverband, sonstiger Verwaltungsverband, Eisenbahn, Post, Telegraphie) mit Ausnahme des Rundfunks und der Religionsgesellschaften (§ 6) oder
- b) Unterbringung in einem privatwirtschaftlichen Unternehmen (§ 7) oder
- c) Zulassung zur selbständigen Berufsausbildung (§ 9) oder
- d) Ermöglichung der Ausbildung für einen Beruf (§ 11).

(2) Sobald der Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses feststeht, ist dem Inhaber der Zusicherung eine angemessene Frist zu setzen, in der er seine Wahl zu treffen hat.

(3) Der Minister für politische Befreiung kann dem Inhaber der Zusicherung mit dessen Zustimmung an Stelle der in Abs. I aufgezählten Möglichkeiten eine Abfindung bewilligen (§ 13).

§ 6. Verwendung im öffentlichen Dienst. (1) Entscheidet sich der Inhaber der Zusicherung für die Verwendung im öffentlichen Dienst, so ist er entsprechend seinen Fähigkeiten im öffentlichen Dienst weiter zu beschäftigen.

(2) Er kann in den ersten 3 Jahren der Weiterbeschäftigung nur aus seinem Verschulden oder aus einem wichtigen Grunde entlassen werden.

(3) Er ist bei Nachweis der persönlichen und fachlichen Eignung sowie bei Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen des Beamtengesetzes bevorzugt in das Beamtenverhältnis zu überführen.

§ 7. Unterbringung in der Privatwirtschaft.

(1) Wählt der Inhaber der Zusicherung die Unterbringung in einem privatwirtschaftlichen Unternehmen, so hat ihm das Arbeitsamt im Rahmen der Kontrollratsvorschriften unter Bevorzugung vor anderen Arbeitssuchenden in Arbeitsstellen einzuweisen.

(2) Das Arbeitsamt hat, falls der Unternehmer nicht einen wichtigen Ablehnungsgrund geltend macht, die Zuweisung anderer Arbeitskräfte an den Betrieb zurückzustellen, bis der Inhaber der Zusicherung eingestellt ist.

(3) Er kann in den ersten 3 Jahren der Weiterbeschäftigung nur aus seinem Verschulden oder aus einem wichtigen Grunde entlassen werden.

§ 8. Übergangsgeld in den Fällen der §§ 6 und 7.

(1) Der Inhaber der Zusicherung erhält in den Fällen der §§ 6 und 7 nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Übergangsgeld in Höhe von 60⁰/₀ des zuletzt bezogenen Arbeitsentgelts.

(2) Auf das Übergangsgeld wird anderweitiges Arbeits-einkommen, das der Inhaber der Zusicherung erhält oder verdient, angerechnet, soweit es 40⁰/₀ des zuletzt bezogenen Arbeitsentgelts übersteigt. Die Verrechnung erfolgt monatlich.

(3) Das Übergangsgeld wird bis zur Unterbringung, jedoch höchstens für die Dauer von 18 Monaten bezahlt. Stand der Inhaber der Zusicherung weniger als 18 Monate unter der Dienstaufsicht des Ministers für politische Befreiung, so ist das Übergangsgeld nur für den der Dauer seiner Tätigkeit entsprechenden Zeitraum zu zahlen.

(4) Die Zahlung des Übergangsgeldes kommt in Fortfall, wenn der Inhaber der Zusicherung eine ihm angebotene Beschäftigung ohne triftigen Grund ablehnt.

§ 9. Selbständige Berufsausbildung. (1) Entscheidet sich der Inhaber der Zusicherung für die Zulassung zu einem selbständigen Beruf (gewerblicher Betrieb, freier Beruf), so ist bei seiner Zulassung nur die berufliche Eignung zu prüfen. Er ist den bereits Zugelassenen gleichzustellen. Bei der Zu-

weisung von Kontingenten soll er bevorzugt berücksichtigt werden.

(2) Wer die Befähigung zum Richteramt erworben hat, kann sich an einem Gericht seiner Wahl als Rechtsanwalt niederlassen.

(3) Wer die fachliche Eignung nachweist, kann sich als Steuerhelfer, Steuerberater, Buchprüfer, Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftstreuhandler oder in ähnlichen Berufen mit freier Wahl des Ortes niederlassen.

§ 10. Übergangsgeld im Falle des § 9. Im Falle des § 9 ist bei Nachweis der Möglichkeit einer Existenzgründung ein einmaliges Übergangsgeld in Höhe von 60% des zuletzt bezogenen Jahresentgelts unmittelbar nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu zahlen, unter Vorbehalt der Rückforderung bei entsprechendem Arbeitseinkommen (vgl. § 8 Abs. 2) in dem am Tage der Entlassung beginnenden Jahr.

§ 11. Ermöglichung der Ausbildung für einen Beruf. Der Inhaber der Zusicherung, der eine Berufsausbildung durch Tätigkeit bei einer Behörde oder durch Studium oder auf ähnliche Weise fortsetzen will, die er wegen seiner Tätigkeit unter der Dienstaufsicht des Ministers für politische Befreiung unterbrochen hat, hat einen bevorzugten Anspruch auf Zulassung hierzu, falls er den Voraussetzungen für die Berufsausbildung genügt. Der Einwand, daß nur eine beschränkte Anzahl von Bewerbern eingestellt werden kann, darf ihm nicht entgeggehalten werden.

§ 12. Übergangsgeld im Falle des § 11. Im Falle des § 11 erhält der Inhaber der Zusicherung ein Übergangsgeld gemäß § 8 Abs. 1 und 2 auf die Dauer von 12 Monaten.

§ 13. Abfindung. Bewilligt der Minister für politische Befreiung dem Inhaber der Zusicherung eine Abfindung (§ 5 Abs. 3), so ist diesem ein Betrag in Höhe des Arbeitsentgelts zu zahlen, das er in dem der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorausgehenden Jahr erhalten hat.

§ 14. Zuzugsgenehmigung. Eine nach diesem Gesetz erforderliche Zuzugsgenehmigung ist von der zuständigen Behörde zu erteilen.

§ 15. Unterbringung bei Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Staatsregierung¹ wird ermächtigt, Ausführungsverordnungen zur Unterbringung von Inhabern von Zusicherungen bei Gemeinden, Gemeindeverbänden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts zu erlassen.

1. In Hessen: „Landesregierung“; in Württemberg-Baden: „Regierung des Landes“.

§ 16. Freiwillige. Beamte und Angestellte, die sich freiwillig dem Ministerium für politische Befreiung zur Verfügung gestellt haben, sich künftig freiwillig zur Verfügung stellen werden oder nach Ablauf einer Dienstverpflichtung freiwillig im Dienst verbleiben, sind während ihrer Tätigkeit bei der politischen Befreiung bei Bewährung und Eignung bevorzugt zu befördern.

§ 17. Regelung für den Todesfall, (1) Stirbt der Inhaber einer Zusicherung vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder vor Ablauf von 5 Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, ohne daß er im öffentlichen Dienst weiterverwendet oder in der Privatwirtschaft untergebracht worden ist, so können seine Ehefrau, seine Abkömmlinge oder seine Eltern, falls sie gegenüber dem Verstorbenen unterhaltsberechtigt waren, innerhalb einer Ausschußfrist von 3 Monaten nach Kenntnis des Todes die Auszahlung des Übergangsgeldes (§ 8) für 5 Monate verlangen.

(2) Zahlungen, die an den Inhaber der Zusicherung des Übergangsgeldes bereits erfolgt sind, sind anzurechnen.

(3) Der Anspruch ist eine persönliche Forderung, die nicht zum Nachlaß des Verstorbenen gehört.

§ 18. Ausschuß der Übertragbarkeit. Die Ansprüche aus diesem Gesetz sind nicht übertragbar.

§ 19. Ausführungsbestimmungen. Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt die Landesregierung.

§ 20. Überwachung der Durchführung. Der Ministerpräsident überwacht die Durchführung dieses Gesetzes.

§ 21. Inkrafttreten. Das Gesetz tritt am in Kraft.¹

1. Das Datum ist in den „Ergänzungen während des Druckes“, die am Schluß des Buches stehen, angegeben.

62. Angehörige der im Nürnberger Urteil (AV 53) für verbrecherisch erklärten Organisationen

nach den Omgus-Verfügungen vom 9. 4. 1947 und 15. 1. 1948

(BMittBl. 1947 Nr. 3/4 S. 10 und 1948 Nr. 2/3)

1. Folgende Gruppen von Organisationsmitgliedern werden im Urteil des Interalliierten Militärgerichts als verbrecherisch bezeichnet:

a) Das Korps der politischen Leiter (Führerkorps oder Führungskorps der NSDAP): Alle Personen, die am oder nach dem 1. September 1939 Reichsleiter, Gauleiter, Kreisleiter, Ortsgruppenleiter oder Amtsleiter der Stäbe bei der Reichsleitung, Gauleitung oder Kreisleitung waren oder in solchen Stellungen verblieben sind.¹

1. Vgl. die unten S. 384 abgedruckte Anlage, welche die einzelnen Amtsträger erschöpfend aufzählt.

b) Die Geheime Staatspolizei (Gestapo). Alle Angehörigen einschließlich der Grenzpolizei, der Leiter und Verwaltungsbeamten des Amtes IV des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA), derjenigen, welche mit der Gestapoverwaltung in anderen Abteilungen des RSHA beauftragt waren, und aller örtlichen Vertreter und Agenten, jedoch ausschließlich der Personen, die als kaufmännische Angestellte, Stenographen, Boten angestellt waren oder ähnliche, nichtamtliche Arbeiten verrichteten, der Angehörigen des Zollgrenzschutzes und der Geheimen Feldpolizei (vorausgesetzt, daß sie nicht auch Mitglieder der oben beschriebenen Gestapoeinheiten waren) sowie der Personen, deren Dienst in der Gestapo oder den vorstehend eingeschlossenen Stellen vor dem 1. September 1939 aufhörte.

c) Der Reichssicherheitsdienst des Reichsführers SS (SD). Alle Angehörigen einschließlich aller örtlichen Vertreter und Agenten (ehrenamtlich oder auf andere Weise tätig) sowie aller Leiter und Verwaltungsbeamten der Ämter III, VI und VII des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA), gleichgültig, ob sie dem technischen

Personal der SS angehört oder nicht, jedoch ausschließlich der ehrenamtlichen Auskunftspersonen (honorary informers), die nicht Angehörige der SS waren, der Angehörigen der Abwehr, die in den SD übergeführt wurden, und derjenigen Personen, deren Dienst im SD vor dem 1. September 1939 aufhörte.

d) Die Schutzstaffel (SS). Alle Personen, die offiziell als Mitglieder in die SS aufgenommen worden sind, einschließlich der Mitglieder der Allgemeinen SS¹, der Waffen-SS, der SS-Totenkopfverbände und der Mitglieder der einzelnen Polizeiformationen, die Mitglieder der SS waren, jedoch ausschließlich der Mitglieder der SS-Reitereinheiten, solcher Personen, die zwangsweise, ohne daß sie freie Wahl hatten, durch den Staat in die Mitgliedschaft übergeführt wurden², und die keinerlei Verbrechen begingen, sowie solcher Personen, deren Dienst in der SS vor dem 1. September 1939 aufhörte.

1. Im Jahre 1939 wurden SS und Polizei koordiniert, indem alle Beamten der Sicherheits- und Ordnungspolizei in die SS mit den entsprechenden Rängen eingezogen wurden; sie sind also Mitglieder der SS.

Die Mitglieder der SS dagegen, die vor dem 1. 9. 1939 in die Wehrmacht eingetreten und nicht wieder in die SS zurückgekehrt sind, hatten nur einen ruhen den Rang in der SS und fallen nicht unter das Nürnberger Urteil.

2. Die Überführung muß der Betr. durch Zeugnisse oder dgl. beweisen (vgl. Art. 34 Anm. 1 Abs. 2).

Wer durch Soldbuch oder ähnliche Urkunden nachweisen kann, daß er bis zum Jahre 1943 in der Wehrmacht oder wegen seiner Jugend nicht dienstpfl ichtig war, ist als eingezogen zu betrachten, falls nicht ausdrückliche Beweise für das Gegenteil vorliegen.

Ungarische und rumänische Staatsangehörige, die auf Grund der Verträge vom 14. 4. 1944 bzw. 12. 5. 1943 in die Waffen-SS überführt worden sind, gelten als zwangsweise eingezogen.

2. Das Urteil des Internationalen Militärgerichtes enthält die Begründung, daß die Mitgliedschaft zum politischen Führerkorps, zur Gestapo und zum SD jederzeit freiwillig und die Mitgliedschaft zur SS bis 1940 vollkommen freiwillig war.

3. Die Mitgliedschaft in einer der belasteten Gruppen der als verbrecherisch befundenen Organisationen enthält die Vermutung, daß das Mitglied eintrat oder als Mitglied verblieb mit Kenntnis der verbrecherischen Taten und Ziele

der Organisation. Die Vermutung kann durch den Gegenbeweis gemäß Art. 34 des Gesetzes widerlegt werden.

Anlage

Vollständiges Verzeichnis der Ämter, deren Leiter im Sinne des Nürnberger Urteils zum „Korps der politischen Leiter“ (Führungs- oder Führerkorps der NSDAP) gehören.

Reichsleitung (Stabsleiter)

Hauptorganisationsamt

Amt der vertikalen Organisation	Amt für Organisationsschrifttum
Amt der gebietlichen Organisation	Amt für Statistik
Amt für Organisationsausrichtung	Amt für Ausbildung
	Amt für Uniform und Ausrüstung
	Amt für Volkstumsfragen

Hauptpersonalamt

Amt für politische Leiter	Amt für personelle Sonderaufgaben
Amt für Nachwuchs	

Hauptschulungsamt

Amt für redaktionelle Schulungsmittel	Amt für Einberufung
Amt für aktive Schulung	Amt für Ordensburgen
Amt für Lehrwesen	Amt für Adolf-Hitler-Schulen
	Amt für Rednerausbildung

Organisationsleitung der Reichsparteitage

Hauptamt für Volksgesundheit

Hauptamt für Kriegsoffer

Hauptamt für Beamte

Hauptamt für Erzieher

Hauptamt für Technik

Reichsstudentenführung

Hauptamt für Volkswohlfahrt (NSV)

Sekretariat des Amtes für Volkswohlfahrt

Hauptamt für Kommunalpolitik

Zentralamt

Kanzlei des Reichsschatzmeisters

Amt der Finanzverwaltung
 Reichshaushaltsamt
 Reichsverwaltungsamt
 Rechtsamt des Reichsschatzmeisters
 Reichsrevisionsamt
 Amt für Mittelbewirtschaftung
 Amt der Reichskassenverwaltung
 Amt für Etat der Gliederung
 Amt für Haushalt und Bilanzwesen
 Amt für Rechnungswesen
 Amt für allgemeine Verwaltung
 Amt für Rechtsverwaltung
 Amt für Innendienst
 Zentralpersonalamt
 Amt für Versicherungswesen
 Amt für Außendienst

Amt für Mitgliedschaftswesen
 Amt für Fernmeldewesen
 Wirtschaftsamt
 Amt der obersten Bauverwaltung
 Amt für Hausinspektion
 Amtsarzt der Reichsleitung
 Amt für Lotteriewesen
 Amt der Reichszeugmeisterei
 Amt für Normierung und Zulassung
 Amt für Einkauf und Vertrieb
 Prüfungsamt
 Amt der Hilfskasse
 Amt für Unfall- und Todesfallbetreuung
 Amt für Sonderbetreuung
 Reichsrechnungsamt

Reichspropagandaleitung

Stabsleiter
 Amt für Kultur
 Amt für aktive Propaganda

Amt für Film
 Amt für Rundfunk

Reichspressechef

Pressepolitisches Amt

Pressepersonalamt

Rassenpolitisches Amt

Amt für Sippenforschung
 Oberstes Parteigericht

Chef der Kanzlei des Führers

Hauptamt I Persönliche Angelegenheiten des Führers

Hauptamt II Angelegenheiten aus Partei, Staat, Wehrmacht

Hauptamt III Gnadenangelegenheiten

Hauptamt IV Angelegenheiten wirtschaftlicher und sozialer Art

Hauptamt V Personal- und Verwaltungsangelegenheiten

Hauptamt VI Angelegenheiten aus Wissenschaft, Erziehung und Schrifttum

Hauptamt für Volkstumsfragen

Zentralamt

Gauleitung
Gauschulungsamt
Gaupersonalamt
Gaustabsamt (Geschäftsführer)
Gauorganisationsamt
Gaupresseamt
Hauptschriftleitung der Gaupresse
Verlagsleitung
Gaupropagandaamt
Gauinspekteure
Gaugericht
Gauamtsleitung der Volkswohlfahrt (NSV)
Gauamt für Agrarpolitik
Gauamt des Gauwirtschaftsberaters
Gauamt für Erzieher
Gauamt für Beamte
Gauamt für Volkstumsfragen
Gauamt für Rassepolitik
Gauamt für Technik
Gauamt für Volksgesundheit
Gauamt für Kommunalpolitik
Gauamt für Kriegsoffer
Gauschatzamt
Gauamt der Studentenföhrung

Kreisleitung
Kreisschulungsamt
Kreisorganisationsamt
Kreispersonalamt
Kreisstabsamt (Geschäftsführer)
Kreiskassenleiter
Kreispropagandaamt
Kreispresseamt
Kreisgericht
Kreisamtsleitung für Volkswohlfahrt (NSV)
 Kreisamtsleitung für das Landvolk
Kreisamt für Erzieher
Kreisamt für Beamte
Kreisamt für Technik

Kreisamt für Volksgesundheit
Kreisamt für Kriegsofper
Kreisamt für Volkstumsfragen
Kreisamt für Kommunalpolitik
Kreisamt des Kreiswirtschaftsberaters

Ortsgruppe
Ortsgruppenleiter

63. Sechszwanzigste Durchführungsverordnung über die Milderung von Sühnemaßnahmen gegen Jugendliche

Vom 30. Januar 1948

(BStAnz. v. 21. Februar 1948 Nr. 8 S. 2)

Auf Grund der Artikel 66 und 20 Abs. 2 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 wird verordnet:

Gegen Personen, die nach dem 1. Januar 1919 geboren sind und in die Gruppe der Belasteten eingereiht werden, können die Sühnemaßnahmen des Art. 16 Ziff. 4-7, 9 und 10 alle oder einzeln zeitlich beschränkt werden. Die Mindestdauer beträgt 10 Jahre.

Stuttgart, den 30. Januar 1948

64. Siebenundzwanzigste Durchführungsverordnung über das Nachverfahren bei Minderbelasteten, die während der Bewährungsfrist verstorben sind

Vom 30. Januar 1948

(BStAnz. v. 21. Februar 1948 Nr. 8 S. 2)

§ 1

Stirbt ein Minderbelasteter während der Bewährungsfrist, so hat der Öffentliche Kläger zu ermitteln, ob Tatsachen hinsichtlich des Verhaltens des Verstorbenen während der bisherigen Bewährungsfrist vorliegen, auf Grund deren er in einem Nachverfahren nach Art. 42 des Gesetzes Antrag auf Einreihung in die Gruppe der Belasteten stellen würde.

Die §§ 2-5 und 10 der 25. Durchführungsverordnung finden Anwendung.

§ 2

Der Minister für politische Befreiung entscheidet auf Grund des vorgelegten Ermittlungsergebnisses des Öffentlichen Klägers, ob ein Verfahren nach Art. 37 zur ganzen oder teilweisen Einziehung des Nachlasses durchgeführt werden soll.

§ 3

Die an den Ablauf der Bewährungsfrist geknüpften Wirkungen treten erst mit der Entscheidung des Ministers, durch die die Einleitung eines Verfahrens nach Art. 37 abgelehnt wird oder im Falle der Anordnung eines Verfahrens nach Art. 37 mit der Rechtskraft des in diesem Verfahren ergehenden Spruches ein.

§ 4

Ordnet der Minister die Durchführung des Verfahrens nach Art. 37 an, so gilt für die Kosten § 3 der 19. Durchführungsverordnung mit der Maßgabe, daß nur die Hälfte der allgemeinen Verfahrensgebühr berechnet wird.

Stuttgart, den 30. Januar 1948

Sachverzeichnis

Die fettgedruckten Zahlen verweisen auf die Artikel des BefrGs.

L bedeutet „Liste“ (Anlage zum BefrG), und zwar ein fettgedrucktes L: „Liste Teil A“

A

- Abgaben**, öffentl., bei Rechtshilfeersuchen: 56 Abs. 2
- Abgabenordnung** (Reichs-) AV 18 „, zu § 3“ Abs. 1
- Abhängige**, Druck auf 39 I 2, 3, 5
- Abkürzung** d. Einlassgsfrist AV 3 § 2
- Ablehnung** von Kammermitgliedern 30 Anm. 1; AV 8 § 2 Anm. 2, §§ 4 mit 7
- Ablieferungspflicht** 17 Vic
- Abchnittskassenwart** (RDF) AV 6 b VIII 1
- Abchnittsleiter** (NSDAP) AV 6 b III 4
- Abchnittswart** (RDF) AV 6 b VIII 1
- Abschriften** aus Akten AV 26a Anm. 7
- Abteilungsführer** (NSKOV) AV 6 b VII 4
- Abteilungsleiter** 58 Abs. 3a; A. d. Haupt- u. Sonderaussch., Haupt- u. Sonder- ringe d. Reichsvereinigung d. Wirtschaft: L M II 6, AV 6a Frage 7; d. NS-Ärzte-Bds: L F I 6, AV 6a Frage 2e; d. NS-Bds Deutscher Technik: L F I 4, AV 6a Frage 2d; d. NS-Kriegsopfer- versorgg: L F I 3, AV 6a Frage 2e; d. NS-Lehrerbds: L F I 7, AV 6a Frage 2e; d. NS-Rechtswahrerbds: L F I 8, AV 6a Frage 2e; d. NSV: L F I 2, AV 6a Frage 2e; d. RDB: L F I 5, AV 6a Frage 2e
- Abwehr** L A II 3, AV 6a Frage 2a i. V. m. Frage 8 u. Kopf; AV 6 b X 2; AV 21 II 2d; L A; AV 53 I Anm. 3; AV 62 Ziff. 1c; A. beauftragter: AV 6a Frage 10, L A Anm. 1 Abs. 4, AV 62 Ziff. 1c
- Abwesende** s. Abwesenheit
- Abwesenheit** d. Betroff. 35, 4; 36; AV 9
- Abzeichen** s. Coburger Abz., Goldenes HJ-Abz., Nürnberger Parteitagsabz., Parteiabzeichen, Parteiauszzeichnungen, Parteiorden, Braunschweig, SA-Wehr- sportabz., Traditionsgauabz.
- Admiral**, Rangtafel zu AV 6 b VI 1
- Adolf-Hitler-Schulen** L D I 2; L Teil B 15; AV 6a Anhang; AV 6 b, V, 3; s. auch Ausbildungsstäbe
- Adverse recommendation** AV 28 Abs. 9
- Agenten** der Gestapo: AV 62 Ziff. 1b; des SD: AV 62 Ziff. 1c
- Akademien**, AV 6a Frage 1a i. V. m. Frage 8 u. Frage 8 A i. V. m. Frage 1a, b, g-o; A. u. Anstalten gegründet auf d. NSDAP: AV 6 b XIII 2; Deutsche A. München: L D II 6c, L H II 8, AV 6a Frage 1a i. V. m. Frage 2 u. Frage 2r, AV 6 b III 6, AV 6 b IX 5; A. f. Deutsch. Recht: L N I 1, L N II 1, AV 6a Frage 8 B, AV 6 b XI 3; Kriegs-A.: L L II 8, AV 6a Frage 6 a u. b i. V. m. Frage 8 u. Frage 8 C i. V. m. Frage 6, AV 6 b X 1; d. NSDAP: L D II 1; Staats-A. f. Rassen- u. Gesundh.Pflege: L D II 6i, L H II 8, AV 6a Frage 1a i. V. m. Frage 2, AV 6 b III 6, AV 6 b XIII 2
- Aktenaustausch** mit Behörden AV 26a Anm. 6; s. auch Akteneinsicht, Akten- übersendung
- Akteneinsicht** AV 26a; A. durch Special Branch AV 26a Anm. 1, AV 37 I 4; s. auch Aktenaustausch, Arbeitsblätter, Aktenübersendung
- Aktenübersendung** AV 26a Anm. 6
- Aktionäre** L M II 10 I; AV 6 a III Abs. 4b; AV 6 b XII 1
- Aktion Schulung** (Hauptschulungsamt d. NSDAP) AV 6 b V 3
- Aktiv tätig** 5, 4; 8 II 1
- Aktiver Widerstand** s. Widerstand
- Aktivisten** 4, 2; 7 I, II, III
- Alld deutscher Verband** L Teil B 10; AV 6a Frage 2t; AV 6 b XIII 2
- Allgemeine** s. SS
- Alliierte Streitkräfte** AV 4 § 1 Abs. 3 Buchst. b
- Altherrenbund** (NS-) L G I 1; L G II 1; AV 6a Frage 2g; AV 6 b VI 2
- Altreich**: zum Kopf des Meldebogens III
- Amerika-Institut** L H II 8; AV 6a Frage 2o; AV 6 b XIII 2
- Amerikanische Staatsangehörige**, AV 4 § 1 Anm. 3
- Amnestie** s. Jugendamnestie, Weihnachts- amnestie
- Amnestierte**, Gleichstellg mit Nichtbetr.: 4 Anm. 3c; AV 33 § 1 Anm. 3; AV 48 § 2 Anm. 2
- Amt**, AV 6 b I; öffentl. Amt: 58 Abs. 3a; außenpol. A. d. NSDAP: AV 6 b IV 5; A. f. Erzieher: AV 6 b VII 8; A. Gau- studenführung: AV 6 b VI 2; kolonialpol. A. d. NSDAP: L H I 2, AV 6 b IX 1; A. f. Kommunalpolitik (DGT): AV 6 b VIII 2; A. f. Kriegsopfer: AV 6 b VII 3; A. f. Propaganda i. d. Orts- gruppe: AV 6 b V 5; AV 21 II 2b 5; A. f. Volkswohlfahrt i. d. Ortsgruppe: AV 21 II 2b 5, III 1; rassenpol. A. d. NSDAP: AV 6 b VIII 1; A. d. NSDAP f. Sippenforschung: AV 6 b IV 4; A. f. Volksgesundheit: AV 6 b VII 7; A. f. Volkstumsfragen: AV 6 b VII 2; A. f. Volkswohlfahrt: AV 6 b IX 2; A. f. Statistik d. NSDAP: AV 21 IV; Unfähig- keit f. ein A.: 15, 3, 16, 4; Versetzg: 17 VI b; s. auch Hauptamt, Gauämter, Kreisämter

- Amtsbereich 55**
Amtsgehilfe, AV 6 b XI 1
Amtsgerichtsrat, AV 6 b XI 1
Amtshandlungen, Erzwingung oder Unterlassung von A.: 39 I 6; Vornahme von A. außerhalb des Amtsbereichs: 55
Amtsleiter d. NSDAP: L D I 1; d. NSV: AV 6 b VII 2; d. rassopol. Amt: AV 6 b VIII 1
Amtsrat, AV 6 b XI 1
Amtsträger, Begriff (auch kommissar. u. stellvertr.): AV 6 b I Abs. 4 u. 5 und Überschr. Anm. 2; A. d. NSDAP: L D I 1 u. II 1, AV 6 a Frage 1a, AV 30 Ziff. 1; A. des RLB: AV 6 b VIII 5 Ziff. 1 (Vorb.) u. Ziff. 2/3 (Tafel); Leitende A.: L Vorb. Anm. 3 zu „Teil A“ (S. 88); A. v. Akademien u. Anstalten gegründet auf d. NSDAP: AV 6 b XIII 2; A. der angeschl. Verb. u. betr. Org. als Mitl.: AV 30 Anm. 1; d. Gliederungen, Organis., Institute usw. s. bei diesen
Amtsverschwiegenheit f. Beamte als Zeugen: AV 25 § 54; s. auch Schweigepflicht, Zeugnisverweigerung.
Amtswalter AV 21 II 2; Amtsträgerin (NSDAP u. NSF): AV 21 III 3
Änderung einstw. Anordngn: 40 Anm. 3 Abs. 2; Ä. von Sprüchen, Sühnebesch. u. Beschl.: 44 Anm. 3
Anfragen nach anderen Zonen AV 56
Angehörige, Begriff: L Vorb. Abs. 4; AV 6 a II Abs. 3; AV 6 b I; A. eines abwes. Betroff.: AV 9 Ziff. 2 Abs. 5; A. nazi-geschäd. Personen: AV 44 § 2 Ziff. 1, § 9 Ziff. 1, § 10 Ziff. 2
Angeschlossene Verbände, LF; AV 6 b VII; Mitgl. a. V.: AV 21
Angestellte 17 Anm. 19; 32, 4; 63; leitende A.: AV 6 a Vorb. II Abs. 4b; AV 6 b XII 1; Begriff: L Vorb. Abs. 5; AV 6 a Vorb. Abs. 3 u. Frage 8c; AV 6 b I; in freien Berufen: L M II 10 IIIa; d. dtsh. Roten Kreuzes: L Teil B 11; AV 6 a Frage 2u; AV 6 b XIII 1; von Betrieben: L Teil B 18; der dem Prop.-Min. unterstellten Dienststellen f. pol. Ausrichtung: AV 6 a Frage 8 A; AV 6 b XIII 2; Regelg. d. Rechtsverhältn. d. betr. (entfernten u. im Dienst belassenen) A. im öffentl. Dienst: AV 52 Art. 20 ff.; hauptamtl. A. d. NSDAP: AV 21 II 3; A. d. Gliederungen d. NSDAP: AV 21 III 6; kaufm. A. d. Gestapo: AV 62 Ziff. 1 b; A. des höheren Dienstes: 58 Abs. 3 a
Anhaltspunkte v. Bedeutung f. andere Spruchverfahren AV 1 § 4 Anm. 9
Anklagebehörden d. Sondergerichte L N II 2; AV 6 a Frage 8B; AV 6 b XI 3
Anlagen s. Protokoll
Annahme an Kindes Statt L O II 5; AV 8 § 2 Ziff. 3
Anordnung, einstweilige 40; keine Beschwerde gegen e. A.: 49; als Sicherungsmaßnahme: AV 1 § 6 Anm. 3; Vollstreckg. d. e. A.: AV 1 § 8; Beantragung einer e. A. durch öff. Kläger: AV 3 § 8; e. A. z. Sicherung d. Vollstreckg. d. Spruchs: AV 17 § 1; Übersendung v. einstw. A. an Minist. u. Mil.-Reg.: AV 3 § 7 Anm. 4; Nachprüfg. v. einstw. A. des Vors. durch d. Kammer: AV 46 § 1; Änderg. oder Aufhebg. e. A.: 40 Anm. 3 Abs. 2; e. A. gegen Dritte: 40 Anm. 5; dienstliche A.: I Anm. 5
Anrechnung pol. Haft auf Lagerzeit: 15, 1; keine A. anderer Zeit auf Bewährungsfrist: II Anm. 7; A. d. Dienstzeit bei entlass. Beamten: 17 Anm. 20, Abs. 2; A. v. Strafen auf Sühnemaßn.: 22 Anm. 5; s. auch Berücksichtigung
Ansager AV 32 Anm. 1
Anschlußberufung 46 Anm. 2
Anstalten d. NSDAP: L D II 1; AV 6 a Frage 1a i. V. m. Frage 8 u. Frage 8 A i. V. m. Frage 1a, b, g-o; AV 6 b XIII 2
Anstellung s. Einstellung
Anstellungsvertrag AV 6 a Frage 9
Antrag, Inhalt d. A.s auf Einleitg. d. Verfahrens: 32 II; Abgabe d. A. an öffentl. Kläger: 33, 1; A. d. Klage: 33, 1d; A. auf Entscheidg. durch die Kammer bei Sühnebescheid: AV 12 § 4 Abs. 2; A. auf Zahlung aus d. Wiedergutmachungsfond: AV 44 Art. 4; s. auch Antragsberechtigte, Antragsteller
Antragsberechtigte 32
Antragsteller, Begriff: 45 Anm. 2; Zustellg. d. Spruchs an A.: 45 Ziff. 2
Anwälte L M II 10 III; AV 6 b XII 1, s. auch Rechtsanwalt, Rechtsbeistand, Anwaltschaft, Anwaltsassessor
Anwaltsassessor 35 Anm. 21
Anwaltschaft, Unfähigkeit zur A.: 15, 3; 16, 4; s. auch Anwälte, Rechtsanwalt, Rechtsbeistand, Anwaltsassessor
Anwärter d. NSDAP 12 II 2, L Teil B 5; AV 6 b III 6; A. d. NSDAP oder ihrer Gliederungen L O II 6; pol. Leiter-A.: AV 6 b III 4; SA-A.: AV 6 b VI; A. d. SS u. ihrer Gliederungen: L O II 6 Anm. 4, L Teil B 1; Entstehg. d. Partei-anw.-Eigenschaft: AV 6 b III 6 Vorb. Abs. 1, AV 21 I 3c, I 8
Anwärterkarten d. NSADP: AV 21 I 3c, I 8
Anzeigen 33, 1, AV 1 § 4 Abs. 2; anonyme A.: 33 Anm. 4
AO s. Auslandsorganisation
Apotheken 17 Anm. 11; s. auch Apotheker
Apotheker L M II 10 III; AV 6 b XII 1; s. auch Apotheken
Approbation, Verlust der 15, 9; 16, 10
Approval AV 28 Abs. 8 mit 10
Arbeit, gewöhnliche 15, 7b, 16, 8b, 17Ib,

- 58, 1; AV 13 Abschn. 3; Begriff d. gew. A.: 63, AV 55; Zweifel üb. Begriff, „gew. A.“: AV 10 Abschn. II, AV 13 Abschn. 2, AV 55 Ziff. 2; Pionier d. A.: AV 6 a Frage 10; Reichs- u. Sondertreuhänder d. A.: L K I 4 f; gemeinnützige A.: 15, 8; A. im Lager: 15 Anm. 4; s. auch Ersatzarbeitslsg, Aufbauarbeiten
- Arbeiter**, ausländische, 39 I 5; s. auch Arbeitnehmer, Arbeiterschaft, Arbeiterpartei
- Arbeiterpartei**, Deutsche (DAP), L D Anm. 6 Abs. 5
- Arbeiterschaft**, Unterdrückg d. A. 7 II 7
- Arbeitgeber** AV 6 a Frage 8 (Kopf); AV 10 § 3; Strafbarkeit d. A.: 65 Anm. 5; Prüfng d. Meldeb. durch A.: AV 47 Abs. 3
- Arbeitnehmer** 17 III; 58, 3; AV 10 § 1; AV 14 § 2; Strafbarkeit des A.: 65 Anm. 5; A. mit reinem Meldebogen: AV 47 Abs. 3; s. auch Arbeiterschaft, Arbeiter
- Arbeitsamt** AV 5 § 12; AV 10 §§ 1, 5, 6; AV 11; AV 12 § 3; AV 47 Abs. 3; bei Arbeitsvermittlg. f. Betr.: AV 51; Vollstreckg durch A.: AV 17 § 3, AV 18 zu § 3 Abs. 2; s. auch Landesarbeitsamt
- Arbeitsarzt** AV 6 b VI 1 (Rangtafel)
- Arbeitsblatt** AV 1 § 4; AV 5 §§ 4, 5, 7 mit 14; AV 6 a III 3, 4, 5; AV 11 § 5; AV 16 § 2 Anm. 1; AV 19 IV b; AV 27 § 1; Übersendg d. A. an den Wohnort bei Klageerhebng in anderem Gerichtsstd.: 29 Anm. 5; AV 1 § 4 Anm. 10; Übersendg d. A. an Special Branch: AV 37 I 1 b; Übersendg d. A. an Arbeitsämter früherer Wohnsitze u. Aufenthaltsorte: AV 5 § 7 Anm. 1; A. für andere Zonen: AV 56; A. d. Internierten: AV 1 § 4 Anm. 3; A. d. Flüchtlinge u. Ausgewiesenen: AV 1 § 4 Anm. 5, AV 27 § 1 Abs. 2, AV 5 § 7 Anm. 3; Einsichtnahme in A.: AV 26 a Anm. 4; kein A. bei gewissen Jugendlichen: AV 33 § 1 Anm. 2; kein A. bei Weihn.-Anm.: AV 48 § 2 Anm. 1
- Arbeitsdienst**, Reichs- (RAD) 8 II 4; L H I 1; L H II 1; L Teil B 4, 14; AV 6 a Frage 6 C; AV 6 b VI 1 (Rangtafel); Verdienstauszeichnung d. RAD: L Teil B 14, AV 6 a Anhang; Aufn. des RAD-Stammpersonals als Parteianw.: AV 21 I 8; Benachr. v. RAD-Angeh. über Aufn. i. d. NSDAP: AV 21 I 9; RAD-Angeh. als aktive Pg.s: AV 21 I 11
- Arbeitseinkommen** 60 f; s. auch Einkommen
- Arbeitsersatzingenieure** L K II f; AV 6 a Frage 8 a i. V. m. Frage 10; Frage 10; AV 6 b XI 2
- Arbeitsfeldarzt** AV 6 b VI 1 (Rangtafel)
- Arbeitsfront**, Deutsche (DAF): L F I 1; L F II 1; AV 6 a II Abs. 4 b u. Frage 2 c; AV 6 b VII 1; AV 21 III 2; Beteiligg an Unternehmen, Leitg von solchen, Einfluß auf sie: AV 6 a Frage 9; Leiter der DAF: AV 6 b VII 1; AV 6 b V Vorb.; oberster Ehren- u. Disziplinarhof d. DAF: L F I 1 c; AV 6 a Frage 2 c; AV 6 b VII 1; Ehrengericht d. DAF: AV 6 b VII 1; s. auch Rechtsberater
- Arbeitsführer** AV 6 b VI 1 (Rangtafel)
- Arbeitsgang** beim Auswerter AV 6 a III
- Arbeitsgemeinschaft** nat. sozialistischer Studentinnen AV 6 b VI 2
- Arbeitsgericht** (Reichs-) L N 1 6 b, 9 a; AV 6 b XI 3
- Arbeitslager** 5, 8; 15, 1; 16 1, 2; 17 VI c; AV 7 § 6 a; Vollstr. v. A.: AV 17 § 2 Anm. 3; Kontrolle d. A.: AV 34 § 5 Ziff. 5; s. auch Lager
- Arbeitsleistung** s. Ersatzarbeitsleistg
- Arbeitsleiter** (NSDAP) AV 6 b III 4
- Arbeitsmaid** AV 6 b VI 1 (Rangtafel)
- Arbeitsmann** AV 6 b VI 1 (Rangtafel)
- Arbeitsministerium** AV 11 § 3
- Arbeitsübersicht** f. d. Auswerter AV 6 a II
- Arbeitsunfähigkeit** AV 17 § 2 Anm. 3 Abs. 1
- Arbeitsverhältnis** AV 28 Abs. 2 Ziff. 2
- Arbeitsvermittlung** im Hinbl. auf Art. 64: AV 51
- Arbeitswissenschaftliches Institut** der DAF L F II 1 b; AV 6 a Frage 2 c; AV 6 b VII 1
- Architekten** L M II 10 III; AV 6 b XII 1; AV 32 I Abs. 1
- Archiv**, Haupt-A. d. NSDAP AV 6 b IV 7
- Arischer Nachweis** f. Mitgl. d. NSDAP u. pol. Leiter: AV 21 I 2, II 2
- Arisierung** 17 IV; L Teil B 7
- Artist** AV 32 Anm. 1
- Artistische Leiter** AV 32 Anm. 1
- Ärzte** 17 Anm. 4; L M II 10 III; AV 6 b XII 1; Antrag auf Weiterbeschäftigg: 60 Anm. 1; SS-Ä.: L E II 1 u. 2 Anm. 8; Zeugnisverweigerung: AV 25 § 53 Abs. 1 Ziff. 3; s. auch Ärztebund, Lagerarzt
- Ärztebund** (NS Deutscher) L F I 6; L F II 6; AV 6 a Frage 2 c; AV 6 b VII 7; Disziplinargericht u. -gerichtshof d. Ä.: AV 6 b VII 7
- Attaché** L K II 1; AV 6 a Frage 6 A; AV 6 b XI 2
- Aufbauarbeiten** 15, 1; 16, 1; s. auch Arbeit
- Aufbewahrung** d. Akten AV 19 VIII Abs. 3; AV 20 VI Abs. 7
- Aufenthalt**, unbekannter d. Betroff. 36
- Aufenthaltsbeschränkungen** 15, 8; 16, 8 c
- Aufenthaltsort** 29 a
- Aufhebung** v. Entscheidngn durch d. Minister: 52 Abs. 3; bei Jugendlichen: AV 33 a § 1 Abs. 3; bei Weihn.-Anm.: AV 48 § 2 Ziff. 3; A. einstw. Anordngn durch Kammer oder Vors.: 40 Anm. 3 Abs. 2; A. v. Sprüchen, Sühnebesch.,

- Beschl. durch Kammer, Vors. oder öff. Klgr.: 44 Anm. 3
- Aufklärung u. Propaganda, Reichsmin. f. A. u. Pr. L K II, 5; AV 6a Frage A; AV 6b XI 2**
- Aufnahme, Arbeitsgebiet b. Reichsschatzmeister: AV 6b V 4; Antrag auf A. in die NSDAP: AV 6b III 6 Vorb.; AV 21 I 2, I 3 a-c, I 4, I 10, V 1**
- Aufrüstung 8 I 3; 9 I; 9 II 4; 17 IV**
- Aufsichtorgane gewerbli. Betriebe: AV 88 Abs. 2 Ziff. 2**
- Aufsichtsrat AV 6a Vorb. II Abs. 4b u. Frage 8e; L M II 9; L M II 10 II; L Teil B 18; AV 6b XII 1; AV 88 Abs. 2 Ziff. 2**
- Aufträge AV 6a, Frage 9**
- Ausbeutung d. besetzten Gebiete: L Teil B 7; AV 6a Anhang**
- Ausbildung, berufl., aus Wiedergutm-Fond: AV 44 § 1 Ziff. 3; Mangel d. A. bei Beamten: AV 6a II Abs. 4 c; A.-instanzen (Juristen): AV 6b XI 3; keine Beschränk d. Ausbildg in d. Bewährungsfrist: 17 Anm. 6 u. bei Beschäftigungsverbot: 58 Anm. 4 Abs. 2; s. auch Ausbildungsstäbe**
- Ausbildungsstäbe d. Hauptschulungsamtes der NSDAP: AV 6b V 3; d. Kriegsakad. u. Kadettenanstalten: L L II 8; AV 6a Frage 6A i. V. m. Frage 8 u. Frage 8e i. V. m. Frage 6; d. Ordensburgen, Schulungsburgen, Adolf-Hitler-Schulen, Nat.-pol. Erziehungsanstalten: L D I 2; AV 6a Frage 1 a i. V. m. Frage 8 u. Frage 8 A i. V. m. Frage 1 a, b, g-o; AV 6b V 3 Anm. * u. XIII 2; d. Wehrmacht: AV 6b X 1; s. auch Ausbildung**
- Ausbleiben d. Betroff. i. d. Verhandlg 35, 4**
- Ausfertigung, Begriff: AV 17 § 2 Anm. 4**
- Ausgewiesene s. Flüchtlinge**
- Aushändigung d. Mitgliedskarte: AV 6b III 6**
- Aushang d. Terminbestimmg.: 35 Anm. 15, AV 3 § 3; d. Nichtbetr. liste: AV 27 § 2 Ziff. 2**
- Ausihilfskräfte AV 28 Abs. 2 Ziff. 2 Satz 4**
- Auskunft, Nichterteilen von A.: 65, 1 c; A. als Teil der Zeugn.pflicht: 35 Anm. 2; A. über Konten: 35 Anm. 2**
- Auskunftspersonen, ehrenamtl. (honorary informers) d. SD: AV 53 I Anm. 3, AV 62 Ziff. 1b**
- Auslagen d. Verfahrens: AV 16 §§ 4, 8; bei Weihn.-Anm.: AV 48 § 2 Ziff. 3, AV 49 §§ 3, 4; A. des Verteidigers: AV 16 § 7b; s. auch Kosten, Gebühren**
- Ausland, Begriff: L A Anm. 1 Abs. 2; Betroff. im A.: 36; im A. gelegene Betriebe: AV 6a Frage 9; i. A. tätiges Geheimdienstpersonal: AV 6a Frage 2a i. V. m. Frage 8 u. Kopf; s. auch Ausländer, ausl. Betriebe, Institut (Deutsches Ausl.-), Volksbd. f. d. Deutsch. i. A. (VDA)**
- Ausländer 5 Ziff. 2, AV 4 § 1 Abs. 3 Buchst. c; deutschstämm. A. i. d. Wehrm.: L O Anm. 6**
- Ausländische Betriebe AV 6a Frage 9**
- Auslandsinstitut (Deutsches) s. Institut**
- Auslandsorganisation (AO) d. DAF L P I 1d, AV 6a Frage 2c, Gauwaltung AV 6b VII 1; A. d. NSDAP: AV 6b III 2; AV 6b V 11**
- Ausnahmegerichte AV 6b XI 3**
- Ausnutzung fremder Völker 8 I 2**
- Ausreiseanträge AV 1 § 1 Anm. 2**
- Ausrichtung s. politische**
- Ausschließung von Kammermitgl. 30 Anm. 1; AV 8 §§ 2, 3, 7**
- Ausschluß aus der NSDAP 39 II 1, AV 21 I 3, I 8; von Kammermitgliedern s. Ausschließung; der Öffentlichkeit i. d. Verhandlung: 33 Anm. 10; von der Beschäftigt. außerhalb d. Landes wegen polit. Belastg: L O II 7; AV 6a Anhang**
- Ausschreitungen 5, 3**
- Ausschüsse bei Stellen, die Versorgungsbezüge zahlen: AV 50 § 4; s. auch Hauptsonder-, Berufs-A.**
- Außenpolitisches Amt der NSDAP: AV 6b IV 5**
- Aussetzung d. mündl. Vhdlg: 33 Anm. 12 Abs. 2b; keine A. im schriftl. Verf.: 33 Anm. 11 Abs. 2; A. d. ganzen Verfahrens: 65 Anm. 1**
- Ausstattung d. Kammern 56 Abs. 4**
- Austritt aus d. NSDAP usw. 39 II 1**
- Auswärtiger Dienst L K II 1; AV 6a Frage 8 A; AV 6b XI 2; Beamte im A. im Range eines Min.rats o. Attachés: AV 6b XI 2**
- Auswerter AV 5 § 4; AV 8 § 2 Anm. 7; AV 19 IV; Anweisg für A.: AV 6a**
- Auswertung AV 6a III 2**
- Auszahlungen durch Banken 61 Anm. 2; AV 14 § 1 Anm. 2**
- Auszeichnung, Verdienst-A. d. RAD: L Teil B 14; s. auch Parteiorden, Parteiabzeichen, Parteiauszeichnungen**
- Autoren AV 32 Anm. 1**

B

- Ballettmeister AV 32 Anm. 1**
- Banken L M II 10 I; AV 6a II Abs 4 b; Reichsgruppe B.: AV 6b XII 6; Auszahlung durch B.: 61 Anm. 2; s. auch Geldinstitute, Kreditinstitute, Sparkassen**
- Bannführer (HJ) L E I 4; AV 6a Frage 1n u. o; AV 6b VI 1 (Rangtafel)**
- Bannmädelführerin (BDM) AV 6a Frage 1n u. o; AV 6b VI 1 (Rangtafel)**
- Bauangelegenheiten (Arbeitsgebiet des Reichsschatzmeisters) AV 6b V 4**
- Bauernführer s. Kreis-B., Landes-B., Reichs-B.**

- Bauernhöfe** 17 III; 58, 3; AV 10 § 1; AV 14 § 2; AV 28 Abs. 2 Ziff. 2 Satz 1; AV 18 „zu § 3“ Abs. 3
- Bauernschule** AV 6 b XII 11
- Bayerische s. Landespolizei, Ostmark**
- BDM. s. Bund Deutscher Mädel**
- Beamte** 17 VI b; 18, 2; 32, 4; AV 6 a II 4 c u. Frage 8 A; Begriff: L Vorb.en Abs. 4, 5; AV 6 a II Abs. 3; AV 6 b I; R.verh.ältn. d. betr. B.: AV 52; entlass. (v. Dienstentf.) B.; 17 Anm. 20 AV 52 I. Abschn.; betr. B. im Dienst: AV 52 II. Abschn.; B. im Warte- oder Ruhestd.: AV 52 Art. 13, 18, 22; B. auf Probe, Widerruf, Zeit: AV 52 Art. 12; Leitende B.: L Vorb. Anm. 3 zu „Teil A“ (S. 88); B. als Zeugen: AV 25 § 54; Hauptamt B. (NSDAP): AV 6 b V Vorb.; Reichsbd. Deutscher B. (R.DB) s. Bund; Beamte von Akademien u. Anstalten gegr. auf d. NSDAP: AV 6 b XIII 2; B. mit bes. Stellungen u. Aufgaben: AV 6 b XI 2; Dienststrafkammer f. richterl. B.: L N II 8; AV 6 a Frage 8 b; AV 6 b XI 3; B. d. höheren Dienstes: 58 Abs. 3 a, L K II 2, 6, AV 6 a Frage 4 i. V. m. Frage 1 a, b, g-0 u. Frage 8 A auch i. V. m. Frage 4; B. d. NSDAP usw.: L D II 1; Beamte d. Partei-, SA-, SS-Gerichte, des obersten Parteigerichts: L N I 4; AV 6 b XI 3; AV 6 b V 6; pol. B.: AV 6 a Frage 6 A; Registraturb.: L Vorb. Abs. 4; AV 6 a Vorb. II Abs. 3; AV 6 b Abs. 5; Regierungsb.: L K I 1, 3, 4; AV 6 b XI 2; Wehrmachtbeamte: L L II 6; AV 6 a Frage 6 a u. b, B; AV 6 b X 1; B. d. Wirtschaft: L M II 2; dienstverpfl. B. der Gestapo: L B Anm. 2; B. d. Gliederungen, Organisationen, Verbände, Institute usw. s. auch bei diesen; s. auch Ausbildung, auswärtiger Dienst, Bedrohung, Beförderung, Behörden, Entlassung, Erziehungswesen, Einstellung, Reichsbeamte, Vorbildung
- Beauftragte** L K I 1; L K I 4 e; L K II 3 c; AV 6 a Frage 8 A u. Frage 8 A i. V. m. Frage 10; AV 6 b XI 2; B. d. DAF: AV 6 b VII 1; B. d. Führers für Überwachung der gesamten geistigen u. weltanschaulichen Schulung und Erziehung der NSDAP: AV 6 b IV 6; B. für Fragen d. Wissenschaft: AV 6 b VI 3; B. für Kriegsoffer: AV 6 b VII 4; B. d. Treuhänders d. Arbeit u. auf sonstigen Gebieten: AV 6 b XI 2
- Bedarfsartikel, Kontrolle d. Verteilg v. B.:** AV 30 Ziff. 3
- Bedrohung, pol. Gegner:** 39 I 4; von Beamten: 39 I 6
- Beeinflussung, rechtswidr.,** 65 Buchst. f
- Befangenheit eines Kammermitglieds:** AV 3 § 4 Anm. 2
- Befehle** I Anm. 5
- Befehlsleiter (NSDAP)** AV 6 b III 4
- Beförderung** AV 6 a Fragen 3, 4, 8 (Kopf) u. Frage 8 A i. V. m. Frage 4, AV 6 b XV; AV 6 a I u. II b, c; AV 13 Abschn. III Anm. 3; Rückgängigmachg der B. von Beamten: 17 VI b, 18, 2
- Befreiung s. Politische**
- Befugnisse s. obrigkeitliche**
- Begründung, d. Spruchs:** 44; d. Berufg: 46, 47, 2
- Behandlung, vordringliche,** AV 1 § 1 Abs. 2
- Beherrschte Gebiete s. Gebiete**
- Beherrschung fremder Völker** 8 I 2
- Behinderte, körperlich** 15, 1
- Behörden, gleiche B.** 15 Anm. 18, 58 Anm. 5; Meldgn d. B. über Beamte u. Beschäftigte: AV 13; Anstellg durch B.: AV 13 Abschn. III; AV 36 Abs. 4; AV 42; hohe Beamte in Reichs-B.: AV 6 b XI 2; B. für neue Aufgaben: L K I 3; AV 6 a Frage 6 A; s. auch Berufsausschüsse, Behördenleiter
- Behördenleiter** 58 Abs. 3 a, AV 13 § 3; s. auch Behörden
- Beigeordneter** AV 6 b I Anm. 4
- Beiräte** AV 6 b XII 1
- Beisitzer** 25, 1; Ernennung v. B.: 26, 1; rechtl. Stell der B.: 25 Anm. 1; Vorschlag z. B.: AV 23 § 2 I Abs. 2; Heranziehung v. B. zu den Sitzg: 26, 3; Beidigung von B.: 27 Anm. 3; Flüchtlinge als B.: 26 Anm. 3; Entschädigung: AV 8 a § 4; 26 Anm. 6; AV 16 § 7 Anm. 3; Zuleitg. der Akten an die B.: 33 Anm. 11; B. nicht Treuhänder: 17 Anm. 9 Abs. 2
- Beiträge zum Wiederg.fond** 18, 1; AV 12 § 1; B. f. d. NSDAP: AV 21 I 11, II 2 b 1, II 2 c 3-4; B. f. d. NSV: AV 21 III 1; Berücksichtig d. NSDAP-B. bei der Sühne: 18, 1; s. auch Sonderbeiträge
- Beitragszahlung, Beginn d. B.:** AV 6 b III 6 Vorb.
- Beitreibung v. Geldsühnen:** AV 12 § 3 Anm. 1
- Bekanntmachung d. Termine:** 35, 3, AV 3 § 3, AV 19 VIII Abs. 2, XVII; öffentl. B. im Verf. gegen Abwesende: AV 9 § 5 Abs. 3; öffentliche B. d. Geschäftsverteilg zusammengefaßter Spr.kamm.: AV 40 § 6 Abs. 3; s. auch Öffentlicher
- Bekanntniskirche** 39 Anm. 7
- Belastete** 4, 2; 7 mit 9; 16; 33, 4, 5; L Vorbemerkgn Abs. 2; Nichtbelastete (überhaupt nicht B.) 4 Anm. 3 b; 33 Abs. 5 letzter Satz; zeitl. Beschränk der Sühnemaßn. bei jugendl. B.: AV 63
- Belastung, Ausschl. v. d. Beschäftigung oder Entlassung wegen pol. B. außerhalb d. Landes:** L O II 7; AV 6 a Anh.; höchste Belastung: AV 6 b I; Angabe d. Belastung im Sühnebescheid: AV 12 § 4 Anm. 1
- Belastungszeugen** 35 Anm. 5

- Belegblatt d. Zeitg bei öff. Ladg:** AV 9 § 4 Anm. 1
- Beleuchter** AV 32 Anm. 1
- Benachteiligung v. Pers., Dienstst., Zeugen, Sachv.** 65 Buchst. f
- Beratung, geheime** 38, 2
- Berechtigungen, Verlust von B.** 15, 9; 16, 10
- Berichtigung d. Tatbestands u. v. Schreibfehlern:** 44 Anm. 3 Abs. 1 Satz 2
- Bereichsführer (NSRL)** AV 6 b VIII 3
- Bereichsleiter (NSDAP)** AV 6 b III 4
- Bereichsleiter (NSDAP)** AV 6 b III 4
- Berichterstatter** 47 Anm. 9
- Berücksichtigung krimin. Strafen** 22 Abs. 2 Satz 2; s. auch Anrechnung
- Beruf, freier** 15, 7a; 16, 8a; 17 VI a; 17 Anm. 4 u. 5; 58, 3; L M; L M II 10 III; L M II 10 III b; L N II 15; AV 6a II b Abs. 2 u. Frage 1 a i. V. m. Frage 4 u. 8; Frage 1 b i. V. m. Frage 4 u. 8; Frage 1 g i. V. m. Frage 4 u. 8; Frage 1 h u. i i. V. m. Frage 4 u. 8; Frage 1 k i. V. m. Frage 4 u. 8; Frage 1 e u. m i. V. m. Frage 4 u. 8; Frage 1 n u. o i. V. m. Frage 4 u. 8; Frage 4 i. V. m. Frage 1 a, b, g-o u. 8; Frage 7; Frage 8 e; Frage 8 e i. V. m. Frage 1 a, b, g-o u. 4; AV 6 b III 6 u. XII 1, AV 55 Ziff. 1 c; Angehörige d. fr. B mit bes. Vorteilen: AV 6 b VI 3
- Berufsausbildung f. die bei der pol. Befr. Tätigen:** AV 61 §§ 9, 11
- Berufsausschüsse, fachliche, d. Behörden:** AV 31; AV 1 § 4 Anm. 4
- Berufsgruppe d. Betroff.** 25, 4
- Berufsjägerprüfungen, Hauptstelle f.** AV 6 b VIII 4
- Berufsoffiziere** L D II 7 Anm. 14; L L II 1 u. 6; AV 6a Frage 1 a i. V. m. Frage 6 u. 8 u. Frage 6 a u. b u. Frage 6 a i. V. m. Frage 1 a; Frage 8 e i. V. m. Frage 1 a u. 6; AV 6 b III 6 u. X 1
- Berufswalter (NSDTB)** AV 6 b VII 5
- Berufswehrrechtsbeamte** AV 6 b X 1
- Berufung** 46; Inhalt d. Begründg: 46 Anm. 7 Abs. 1, 47, 1, 2. Verwerfgr offentlichl. unbegründeter B.: 47, 2; Einleggsfrist u. -form 46 Satz 2; Verwerfgr verspäteter B.: 46 Anm. 4, AV 8 a § 2 Abs. 1; Verwerfgr nicht rechtzeitig begründeter B.: 46 Anm. 7; AV 8 a § 2 Abs. 1; Wiedereinsetz in den vorigen Stand bei Versäumg d. B.-Frist: AV 8 a § 2 Abs. 2; Inhalt d. B.-Entscheidg: 47, 3; Verfahren vor d. B.-Kammer: 47, 4; Abänderg zuungunsten d. Betr. (reformatio in peius): 47 Anm. 6; B. d. öffentl. Klägers zugunsten des Betr.: 46 Anm. 3; Verzicht auf B.: 51 Anm. 1; B. im Wiederaufnahmeverfahren: 48 Abs. 2 Satz 2; B. im Wiedergutm.verfahren: AV 44 § 5 Abs. 2; Verfahren d. Geschst. d. Spruchk. bei B.: AV 19 IX Abs. 6, 7, X Abs. 3; Aktenübersendg bei B.: AV 3 § 9; Aktendeckelvermerk: AV 19 X Abs. 1; Register für B.en: AV 19 XVI Abs. 1, 4; Gebühren bei B.: AV 16 § 5; s. auch Anschlußberufung
- Berufungen s. Beförderungen**
- Berufungshauptkläger** AV 23 § 1 II, § 3, § 5; AV 35 I, II, III; s. auch Berufungskläger, Kläger
- Berufungskammern** 24, 3, AV 23; Präsd. der B.: AV 23 § 1 I, II, § 2 II, § 5; Verbindung d. Präsd. d. B. mit Special Branch: AV 37 II; Anhörung d. Präsd. d. B. bei Bestellung eines Präsd. zusammengefaßter Spruchkammern: AV 40 § 4; Heranziehung von Personal durch Präsd. d. B.: AV 45 a § 1 Abs. 2, § 3, AV 45 c
- Berufungskläger** AV 23 § 1 II, § 3; Erster B.: AV 35 III; s. auch Berufungshauptkläger, Kläger
- Berufungsregister** AV 19 XVI Abs. 1, 4
- Besatzungszonen, amerik. B.:** AV 6a Kopf u. zum Kopf d. Meldebogens 3
- Beschäftigte** 58, 3; große Zahl d. B.: L M II 10 I; AV 6a II Abs. 4 b; Meldung d. B. ans Arb.amt: AV 10, 13
- Beschäftigung, Genehmigg durch Min.:** 60; AV 13 Abschn. III, AV 28 Abs. 11; Genehmigg d. B. auf Grund d. Ges. Nr. 8 oder durch MilReg.: AV 28, 28a, 62; keine Vordringlichkeit bei B.genehmigung nach Ges. Nr. 8 oder durch Mil.Reg.: AV 29 Abs. 3; Ausschluf von d. B. außerhalb d. Landes wegen polit. Belastg: L O II 7, AV 6a Anhang; B. bei gleicher Behörde u. im gleichen Betrieb: 15 Anm. 18; B. des Betr. im eigenen, unter Treuhandverwaltg steh. Betrieb: AV 28 d; B. von unbelast. Famil.Angeh. im Betrieb d. Betr.: AV 28 e; s. auch Beschäftigungsverbot, Betätigung, Widerruf
- Beschäftigungsverbot** 40, 2; 58; 59; 65 Abs. 1 Buchst. b; AV 1 § 6; AV 10 § 1; AV 28, 28 b, 28 c; AV 13 § 1; B. außerh. des Landes wegen pol. Belastg.: L O II 7, AV 6a Anhang; Ausnahmen v. B.: 58 Abs. 3, 59 Abs. 1, AV 28 Abs. 2 Ziff. 1-3, AV 33 § 2 Abs. 1, AV 48 § 3; Befreiung v. B.: 60, AV 33 § 2 Abs. 2; B. f. Famil.Angeh.: AV 28 e Ziff. 2; B. nach einstw. Anordng: AV 28 f
- Bescheinigungen, falsche** 65 Buchst. a
- Beschlagnahmen** 40 Anm. 10 Abs. 2, 33 Anm. 6 Abs. 3; B. bei Unternehmungen: AV 6a Frage 9
- Beschlüsse, Aufhebung u. Änderg v. B.** 44 Anm. 3 Abs. 3
- Beschwerden, keine B. gegen Kammerentscheidng:** 49 Anm. 1; keine B. gegen einstw. Anordng: 49 Satz 2; Verwaltgs-B.: 27 Anm. 3, 49 Anm. 1, AV 16 § 8, AV 23 § 5; B. gegen Landesarb.amt: AV 10 Abschn. II; B. gegen Kosten-

- festsetzg: AV 16 § 8 Anm. 4; B. gegen Ordnungsstraßbeschl.: 35 Anm. 11 Abs. 6
- Besetzte Gebiete** s. Gebiete
- Besetzung** d. Kammern AV 8 § 1
- Besondere** s. Dienstleistungen
- Bestellung** d. Kammermitgl. u. öffentl. Klgr 26, 1, 2
- Betätigung**, Zuständigkeit bei B.: 29c; wirtschaftl. B.: AV 6a Frage 9; s. auch Beschäftigungsverbot
- Beteiligte** an gewerbl. Betrieben: AV 38 Abs. 2 Ziff. 1
- Beteiligung** an Betrieben u. Unternehmungen 15 Ziff. 7 a, AV 6a Frage 9; s. auch Beteiligungssperre
- Beteiligungssperre** 17 II
- Betreute Organisationen** AV 6b VIII
- Betreuung** s. Betriebe
- Betriebe** 58 Abs. 3 a; gewerbl. B.: 15, 7a; 16, 8 a; AV 38 Abs. 2 Ziff. 1 mit 3; industrielle, Handels-, landwirtsch., finanzielle B.: L Teil B 18; „gleicher“ B.: 15 Anm. 18, 58 Anm. 5; landwirtsch. B.: 15 Anm. 15; Meldg d. B. ans Arb.amt: AV 10 §§ 1, 3, AV 11 § 1; Kontrollierung u. Betreuung von B.: AV 6a V zu Frage 9 u. Frage 9; jüd., ausländ. oder im Ausland gelegene B.: AV 6a Frage 9; B. d. DAF: AV 6b VII 1; s. auch Kleinbetriebe, Handwerksbetriebe
- Betriebsblockobmann** (DAF) AV 6b VIII 1; AV 21 III 2a
- Betriebsfrauenwallerin** AV 21 III 2b
- Betriebshauptzellenobmann** (DAF) AV 6b VII 1
- Betriebskontrollen** durch Arb.amt AV 11 § 1
- Betriebsleiter** von Betrieben u. Unternehmen 58 Abs. 3a; L Teil B 18; AV 6a Frage 8 C
- Betriebsobmänner** (DAF) L F II 1c; AV 6a Frage 2c; AV 6b VII 1; AV 21 III 2a; s. auch Obmann
- Betriebsrat** AV 10 § 3
- Betriebsvertrauensfrau** AV 21 III 2b; s. auch Vertrauensmänner (in Betr.)
- Betriebswaller** (DAF) L F II 1c; AV 6a Frage 2c
- Betriebswarte** (DAF) L II 1c; AV 6a Frage 2c
- Betriebszellenobmann** (DAF) AV 6b VII 1
- Betriebszellenorganisation** (NSBO) AV 21 I 7c; L F Anm. 2
- Betroffener**, Begriff: I Anm. 3; eidl. Vernehmung d. Betr.: 35 Anm. 6 Abs. 2; Nichtb.: 4 Anm. 3 c
- Betrügereien** 7 II 9
- Beurlaubung** s. Urlaub
- Bevollmächtigter** L K II 3a; AV 6a Frage 8 A i. V. m. Frage 10; AV 6b XI 2
- Bewährungsfrist** 11 II; 17 II, VI; 42, 1; Bemessg d. B.: AV 43, AV 20 a u. b; Tod des Betr. während der B.: AV 64; s. auch Ausbildg, Prüfungen
- Bewährungsgruppe** 4, 3; 11; 17 II; 33, 4
- Beweggründe**, Arierisierung od. Konfiszierung v. Vermögen aus polit., religiösen od. rass. B.: L Teil B 7; AV 6a Anhang
- Beweisaufnahme**, Ergebnis d. B. (Würdig): 38, 1; B. vor beauftragtem Kammermitglied oder ersuchtem Amtsgericht: 35 Anm. 9; Kosten d. B.: AV 16 § 4
- Beweislast** 6 Anm. 1; 10 Anm. 1, 2; 34; L Vorb. Anm. 1 zu „Teil A“ (S. 88)
- Beweismittel** 33 Ic; 33 Anm. 10
- Beweiswürdigung** 38, 1
- Bewerbungsschreiben**, keine B. bei Anträgen auf Einstellg v. Personen in nicht gewöhl. Arb.: AV 42
- Bewirtschaftungsstellen** L M II 8; AV 6a Frage 7; AV 6b XII 1
- Bewußtlose** I Anm. 4 I 2
- Bewußtsein** d. Rechtswidrigkeit I Anm. 2 Abs. 1
- Bezeichnungen** AV 6a Frage 10
- Beziehungen** zur NSDAP L M II 10 I; AV 6a Frage 8 C; s. auch politische
- Bezirksämter** d. Reichsmin. f. Aufklärg u. Propag. L K II 5
- Bezirksbeamte** s. Gendarmerie
- Bezirksführer** (NSRL) AV 6b VIII 3
- Bildende Künste**, Reichskammer d. b. K. AV 6b IX 4
- Bündung**, keine B. an Vorentscheidgn: 31, 1
- Blattverzeichnis** i. d. Akten AV 19 VI Anm. 1
- Blattzahlen** i. d. Akten AV 19 VI Anm. 1
- Blinde** bei Weihn.Amnestie AV 48 § 1 Anm. 7
- Blockfrau** AV 6a Frage 1k Anm. 1; AV 6b VI 4 Anm. 1
- Blockfrauenschaftsleiterin** AV 6a Frage 1k, AV 6b III 3; AV 6b VI 4
- Blockhelfer** d. NSDAP: AV 6a Frage 1a; AV 6b III 3 u. 5; AV 21 II 2a, II 2 b 2; kommissar. oder stv. B.: AV 6b III 3; d. NSV: L F Anm. 8
- Blockleiter** d. NSDAP: AV 6b III 2, 3 u. 5; AV 21 II 2 a, II 2 b 1, II 2 c 4-6; B. d. Auslandsorganisation: AV 6b III 2
- Blockobmann** im Betrieb (DAF) AV 21 III 2 a; AV 6b VII 1
- Blocks** der Auslandsorganisation: AV 6b V 11
- Blockwaller** (NSV): AV 6a Frage 2d; AV 6b III 3 u. VII 2; 33 Ziff. (4) Abs. 2 Buchst. c; L F Anm. 8; AV 21 III 1; (DAF) AV 21 III 2a
- Blutorden** (NS-) L J I 1; AV 6a Frage 3; AV 6b XIV
- Bord-ortsgruppen**, -zellen u. -blocks (AO): AV 6b V 11
- Bösgläubigkeit** s. Vermögen

Botengänger L Vorb. Abs. 4; AV 6a II Abs. III; AV 6 b I Abs. 5; AV 62 Ziff. 1b
Botenmeister AV 6 b XI 1
Botschaften L K II 1; AV 6 b XI 2
Botschafter L K I 2; AV 6a Frage 8 A; AV 6 b XI 1, 2
Braunes Haus, Gaugericht: AV 6 b V 6; Ortsgr. B. H.: AV 21 II 3
Braune Schwestern: AV 6 b VII 3
Braunschweig, Abzeichen vom SA-Treffen B. v. 1931: L J II 3; AV 6a Frage 3; AV 6 b XIV
Bremen, Abweichgn des Befr.G.s für B., Vorspruch S. 4 Anm. 1
Briefprüfungsstellen L B II 3; AV 6a Frage 6 B i. V. m. Frage 8; AV 6 b X 2
Brigadeführer SS, Waffen-SS, SA, NSFK, NSKK AV 6 b VI 1 (Rangtafel)
Brutales Verhalten II III 1
Buchhändler AV 32 Anm. 1
Bühne AV 32 I Abs. 1 u. II Abs. 1
Bühnenarchitekt AV 32 Anm. 1
Bühnenbildner AV 32 Anm. 1
Bühenfriseur AV 32 Anm. 1
Bühnenmaler AV 32 Anm. 1
Bühnenschriftsteller AV 32 Anm. 1
Bühnentechniker AV 32 Anm. 1
Bühnenvermittler (Agentur) AV 32 Anm. 1
Bund (Reichs-) der Deutschen Beamten (RDB): L F I 5, L F II 5, AV 6a Frage 2e, AV 6 b VII 6; B. Deutscher Mädel (BDM): L D II 5 Anm. 7, L E I 4, L E II 4, L Teil B 3, AV 6a Frage 1 n u. o; NS-B. Deutscher Technik (NSBDT): L F I 4, L F II 4, AV 6a Frage 2d, AV 6 b VII 5; NS-Lehrer-B.: L F I 7, L F II 8, AV 6a Frage 2e, AV 6 b VII 8; NS-Reichs-B. f. Leibesübungen: L G I 4, L G II 4, AV 6a Frage 2k, AV 6 b VIII 3; B. Deutscher Osten L H Anm. 2; NS-Reichskrieger-B.: s. Kriegerbund; Kyffhäuser-B.: s. Kriegerbund; B. d. Kinderreichen s. Familie; s. auch Bundesführung, Bundesleiter
Bundesführung (Kolonialbund) AV 6 b IX 1
Bundesleiter (VDA) AV 6 b IX 2
Bürgen f. NSDAP-Aufnahme AV 21 I 2
Bürgermeister L K II 8; AV 6a Frage 8A; AV 6 b XI 2; AV 6 b I Anm. 4; Antragsrecht d. B.: 32 I 3; Benennung v. Mitarbeitern für Befr.Ges.: AV 45 c Ziff. 2 Abs. 2
Bürodirektor d. Volksgerichtshofes L N I 3; AV 6a Frage 8 B; AV 6 b XI 3
Büropersonal 58, 3; L Vorb. Abs. 4; AV 14 § 2

C

Chef d. Kanzlei d. Führers AV 6 b IV 2
Chefingenieure L Teil B 18; AV 6a Frage 8 C; AV 6 b XII 1
Chorist AV 32 Anm. 1
Chorrepetitor AV 32 Anm. 1

Christenbewegung, Deutsche Ch. L D II 6 d, L H Anm. 3, L Teil B 12; AV 6a Frage 1 a i. V. m. Frage 2 u. Frage 2 v; AV 6 b III 6 u. XIII 2
Coburger Abzeichen L J II 1; AV 6a Frage 3; AV 6 b XIV

D

DAF s. Arbeitsfront
Danziger Kreuz L Teil B 14; AV 6 a Anhang; AV 6 b XIV
DAP s. Arbeiterpartei
Dauerangestellte AV 6a II Abs. 3
Delinquency- and error-report s. Irrtums- und Fehlerbericht
Demokratische Parteien 26, 2
Denacification Appeal Board, Beschäft.-Genehmigg durch, 62 Anm. 1; AV 28 Abs. 11
Denazifizierungsausschuß d. pol. Part. f. Flüchtl. u. Ausgew.: AV 1 § 4 Anm. 5
Denunzianten 5, 9; 7 II 8; L O I 2; AV 6a Anh.; AV 6 b XIV
Deutsche(r, s): Gliedern, Organis., Institute usw. mit dem Zusatz „Deutsche (r, s)“ s. unter ihren Anfangsbuchstaben
Deutschum (VDA) s. Volksbund
DFW s. Frauenwerk
DGT s. Gemeindetag
D. J. s. Jungvolk
Dienst s. öffentlicher
Dienstaufsicht 27, 3; AV 23 § 4; AV 35 I; s. auch Disziplinargewalt, Disziplinarordnung, Geschäftsaufsicht, Fachaufsicht
Dienstauszeichnungen d. NSDAP L J I 3; L J II 5; AV 6a Frage 3; AV 6 b XIV; s. auch Parteiorden, Parteiabzeichen, Parteiauszeichnungen, Parteihrenzzeichen
Dienstbehörde, oberste 32 I 4
Dienstenthebung, vorläufige, AV 35 II Satz 2
Dienstgrade d. Wehrmacht, Polizei, SS, Waffen-SS, SA, NSFK, NSKK, RAD, HJ, DJ, BDM, JM s. Rangtafel zu AV 6 b VI 1
Dienstleistungen, besondere, 17 VI c
Dienstleiter (NSDAP) AV 6 b III 4
Dienstliche s. Anordnung
Dienststrang AV 6a Frage 1a; d. Pol. Leiter: AV 6 b III 1, 4, 5 nebst Tafeln; s. auch Ränge
Dienststellen d. NSDAP: AV 6 b III 1, 3, 5 nebst Tafeln; Reichs-D. d. NSKOV: AV 6 b VII 4; s. auch Dienststellenleiter
Dienststellenleiter AV 6a Frage 1e u. 2b; AV 6 b III 1
Dienststellung AV 6a Frage 1a; Amtsträger, Beamte, pol. Leiter: AV 6 b III 1

Dienststrafkammern f. richterl. Beamte L N II 8; AV 6a Frage 8 B; AV 6b XI 3
Dienststrafenrat b. Reichsger.: L N II 5; AV 6a Frage 8 B; AV 6b XI 3
Dienstverhältnis entlass. u. suspend. Beamter: 17 Anm. 20; s. auch Dienstverträge
Dienstverschwiegenheit s. Amtsverschwiegenheit
Dienstverträge, Abschluß u. Kündigung v. D. bei zusammengefaßten Spruchk.: AV 40 § 7
Dienstweg 27 Anm. 6; 52 Anm. 2 Abs. 4; 53 Anm. 3; AV 23 § 5
Diplomingenieur AV 55 Ziff. 1 c
Direktoren d. Wirtschaft 58 Abs. 3 a; L M II 9; L Teil B 18; AV 6a Frage 8 C; AV 6b XII 1; AV 38 Abs. 2 Ziff. 3; d. Akad. f. Dtsch. Recht: L N II 1; beim Film, Theater, Musik: AV 32 Anm. 1
Dirigenten AV 32 Anm. 1
Displaced persons camps s. Verschlepptenlager
Disziplinalgewalt in Württ.-Bad. AV 35 Anm. 1; s. auch Dienstaufsicht, Disziplinarordnung
Disziplinarordnung, Hessische, 27 Anm. 5 Abs. 3; AV 35 Anm. 1 Abs. 2; s. auch Dienstaufsicht, Disziplinalgewalt
Dokumentenzentrale, Berliner D. d. Mil.-Reg.: AV 1 § 4 Anm. 7
Dompieur AV 32 Anm. 1
Dozentenbund (NS-) L E I 8; L E II 8; L Teil B 13; AV 6a Frage 11 u. m, AV 6b VI 3; Deutscher D.: L G II 5 c; AV 6a Frage 2 o; AV 6b VI 3; Hauptamt D.: AV 6b V Vorb.; Mitglieder in bes. Stellungen in d. Wirtschaft, Wohlfahrtseinrichtungen, als Rektoren: AV 6b VI 3; s. auch Dozentenschaft
Dozentenschaft (Reichs-) L G II 5 d; AV 6a Frage 2 o; s. auch Dozentenbund
Dramaturg AV 32 Anm. 1
Drehbuchautoren AV 32 Anm. 1
DRK s. Rotes Kreuz
Drogerien 17 Anm. 11
Drohung I Anm. 4 II
Drucker AV 32 Anm. 1; AV 6b XI 1
Durchsuchungen 40 Anm. 10 Abs. 2; 33 Anm. 6 Abs. 3

E

Ehe AV 8 § 2 Ziff. 3; AV 25 § 52 Abs. 1 Ziff. 2 u. 3; s. auch Heirat, Ehegatte, Eheleben
Ehegatte AV 8 § 2 Ziff. 2; AV 25 § 52 Abs. 1 Ziff. 2; Streitwert bei Ehegatten: AV 16 § 2 Anm. 4 u. § 3 Anm. 1 Abs. 3; Beschäftigt d. E. im Betrieb d. Betr.: AV 28e Ziff. 4 a; s. auch Ehe
Eheleben 7 II 3; s. auch Ehe
Eherverlag s. Franz Eherverlag
Ehrenamtliche Auskunftspersonen d. SD

(honorary informers) s. Auskunftspersonen
Ehrenführer AV 30 Ziff. 2
Ehrengerichte f. freie Berufe L M II 10 IIIa; L N II 15; AV 6a Frage 7; AV 6b XI 3; s. auch Ehrengerichtshof
Ehrengerichtshof (Reichs-) L N I 6 g; AV 6a Frage 8 B; AV 6b XI 3; oberste E. e f. Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer: L N II 6; AV 6a Frage 8 b; AV 6b XI 3; s. auch Ehrengerichte
Ehrenrechte, Verlust d. bürgerl. E. 65, 1
Ehrensold AV 6a Frage 3
Ehrenzeichen s. Gauehrenzeichen; Partei-ehrenzeichen
Eid, d. Kammermitgl.: 27, 2; d. Zeugen u. Sachv.: 35 Abs. 2, AV 25 §§ 66 c mit e, 79; E. des Pg. bei Aufn. i. d. NSDAP: AV 21 I 5; s. auch Eidliche Verpflichtung, Versicherungen
Eidesstattliche Erklärungen s. Versicherungen
Eidliche Vernehmung d. Betr. 35 Anm. 6 Abs. 2; v. Zeugen u. Sachv.: 35 Abs. 2
Eidliche Verpflichtung AV 6b III 6
Eigentümer von Unternehmen L M II 10 I; AV 6a II Abs. 4 b; AV 6b XII 1
Einbürgerung s. Staatsangehörigkeit
Eingänge von Schriftstücken AV 19 II, XV
Eingezogene Unternehmungen AV 6a Frage 9
Eingliederungsgesetze L O II 5
Einkommen 15 Anm. 8; 60 f; AV 6a Frage 7 (Kopf); bei Weihn.-Anm.: AV 48 § 1 Ziff. 1; 3 A Ziff. 3 b; s. auch Arbeitseinkommen, Einkommensteiger
Einkommensteigerung AV 6a I u. II b Abs. 2; V zu Frage 4, Fragen 3, 4 u. 8 (Kopf); s. auch Einkommen
Einlassungsfrist AV 3 § 2
Einrichtungsgegenstände 15 Anm. 10
Einsatz s. Reichs- und Arbeitseinsatzingenieure, Einsatzleiter, Einsatzkommando, Einsatzoffiziere, Einsatztruppe
Einsatzkommando d. Sicherheitspol. im bes. Gebiet AV 6b X F 2
Einsatzleiter d. NSDAP AV 6b III 4 (Rangtafel); d. OT u. Transportgr. Speer L II 7, AV 6a Frage D
Einsatz (E)-Offiziere L D II 7 Anm. 14
Einsatztruppe im bes. Gebiet AV 6a Frage 6 B I. V. m. Frage 1 d, e
Einschüchterung v. Pers., Dienstst., Zeugen, Sachv.: 65 Buchst. f
Einsicht in das Gruppenregister und die Hauptkartei AV 7 § 7; E. in die Beschäftigten-Meldng: AV 10 § 3, AV 13 § 3; s. auch Akteneinsicht
Einstellung d. Verfahrens durch öff. Klgr. 33 Abs. 5 mit 7, AV 1 § 5 Anm. 2, AV 13 Abschn. III Anm. 5; d. Verfahrens durch Spruch d. Kammer: 41

- Anm. 1; d. Verfahrens bei Geisteskranken: I Anm. 4 I 1 a u. b; d. Verfahrens auf Grund d. Jugendamnestie: AV 33 § 1; d. Verfahrens auf Grund d. Weihnachtsamnestie: AV 48 § 2; Kostenfreiheit bei E. d. Verfahrens: AV 16 § 7; Beteiligig bei E. von Personal: 63, L Teil B 18; E. von Beamten u. Beschäft. in nicht gewöhnl. Arbeit: AV 13 Abschn. III, AV 42; E. von Personen durch Behörden u. öff. Körpersch.: AV 36 Abs. 4; E. des Einziehgs-Verfahrens bei Uneinbringlichk d. Kosten: AV 19 XII Abs. 4 u. 5; s. auch E.-Beschuß
- Einstellungsbeschuß** 33 Anm. 34 u. Abs. 6; Übersendg an Mil.-Reg. u. Min.: AV 3 § 7 Anm. 4; Übersendg ans Meldereg.: AV 39 § 1; kein Rechtskr.vermerk bei E. d. öff. Klägers: 33 Anm. 38; s. auch Einstellung
- Einstufung s. Eingruppierung**
- Einstweilige s. Anordnung**
- Eintrittsaktionen d. NSDAP:** AV 21 I 10
- Eintrittsdatum, Festlegg d. E. i. d. NSDAP:** AV 21 I 10
- Einwendungen gegen Vollstreckg:** AV 17 § 4
- Einzelhandelsgeschäfte** 17 III; 58, 3; AV 10 § 1; AV 14 § 2; AV 28 Abs. 2 Ziff. 2; s. auch Handel, Handelsbetrieb
- Einziehung s. Vermögen, Nachlaß, eingezogene Unternehmung, Landesamt f. Verm.-Verw., Treuhänder, Einziehungsverfahren, Wehrmacht, SS**
- Einziehungsverfahren betr. Nachlaß d. toten Betroff.** 37
- Eisenbahnverwaltung, fachl. Berufsaussch. d. E.:** AV 31 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 5; in Hessen: AV 1 § 4 Anm. 4 Abs. 2
- Energiewirtschaft, Reichsgruppe:** AV 6b XII 1 u. 8
- Entnennungen 9 II 3**
- Entfernte, vom Dienst E.:** s. Beamte, Angestellte
- Entlassene s. Beamte, Angestellte, Entlassung**
- Entlassung, außerh. des Landes wegen polit. Belastg:** L O II 7; AV 6a Anh.; AV 6b XV; von Personal: 63, L Teil B 18; v. Vors., Beis., öff. Klgrn u. Berufsgklgrn: AV 35 II Satz 1; s. auch Entlassene
- Entlastete 4, 5; Begriff:** 4 Anm. 3a; 13; 33 Anm. 33; Beweislast der E.: 34 II; E. als Mitarbeiter bei Durchführg. d. Befr.Gs.: 28 Anm. 1; Kostenfreiheit: AV 16 § 7
- Entlastungszeugen 35 Anm. 5**
- Entnazifizierungsausschuß beim Länderrat** AV 55 Ziff. 2; E.ausschüsse 31 Abs. 1
- Entnazifizierungskammern 31 Abs. 1**
- Entschädigung d. Beisitzer:** AV 8a § 4, 26 Anm. 6; d. Mitglieder d. Flüchtlings-
- ausschüsse: AV 1 § 4 Anm. 5; s. auch Vergütung
- Entscheidung im schriftl. Verf. s. Schriftliches Verfahren; Antr. auf E. durch die Kammer bei Einstellung durch öff. Kläger:** 33, 7, AV 8a § 1 Abs. 2, 3; Antr. auf Entscheidg durch die Kammer bei Sühnebesch.: AV 12 § 4 Abs. 2
- Entscheidungsfähigkeit d. Kammer** AV 8 § 1 II
- Entsprechende Anwendung d. Straf- u. Strafproz.rechts** I Anm. 1
- Erben** AV 54; 37 Anm. 1 Buchst. b
- Erbgesundheitsgericht (Reichs-)** L N I 6d; L N 6a; AV 6a Frage 8 B; AV 6b XI 3
- Erbhofgericht (Reichs-)** L N I 6c, 9b; AV 6a Frage 8 B; AV 6b XI 3
- Erbschein** AV 54a § 1 Anm. 1
- Erforschung, Institut zur E. d. Judenfrage s. Institut**
- Erholungsheime f. Nazigeschädigte** AV 44 § 1 Ziff. 2
- Erinnerung gegen Streitw.festsetzg** 41 Anm. 2 Abs. 2
- Erinnerungsmedaille, österr., sudetend. u. Memel-E., AV 6a Anhang; L Teil B 4**
- Erkennender Teil d. Spruchs** 41 Anm. 4
- Erklärungen, falsche,** 65 1 a
- Ermessen s. freies Ermessen**
- Ermittler** AV 1 § 3; AV 8 § 2 Anm. 7; 33 Anm. 6 Abs. 4; 35 Anm. 4
- Ermittlungen** 33, 1; AV 1 § 1, 4 mit 6; erleichterte E. durch Listen bei Jugend- u. Weihn.-Anm.: AV 33 § 1 Anm. 2, AV 48 § 2 Anm. 1
- Er mordung v. Zivilpersonen i. Krieg:** 22 Anm. 3; v. Kriegsgefang.: 22 Anm. 3; v. Personen auf hoher See: 22 Anm. 3; s. auch Tötung
- Ernennung d. Kammermitgl. u. d. öffentl. Klgr** 26, 1, 2
- Erpressungen 7, 9**
- Error-report s. Irrtums- u. Fehlerbericht**
- Ersatzarbeitsleistung** 17 Anm. 17; 18 Anm. 1, 3; AV 18 „zu § 3“ Abs. 2; bei Mitläufern: AV 12 § 3; bei Minderbel.: AV 41
- Ersatzbeisitzer** 26 Anm. 4
- Ersatzvorsitzender** 26 Anm. 4
- Erscheinen, persönl. des Betroff.** 35, 2
- Erwerbsverhältnisse, Berücksichtigg bei Mitläufer-Sühne** 18 Ziff. 1
- Erzieher (Hauptamt)** AV 6b V Vorb.
- Erziehung d. HJ u. d. Jungvolks** L E II 4; HJ-Führer auf d. Gebiet d. E.: AV 6a Frage 1 n u. o i. V. m. Frage 8 u. Frage 8 C i. V. m. Frage 1 n u. o; polit. E.: AV 6b VI 3; keine gewöhnl. Arbeit: AV 55 Ziff. 1 c; s. auch Erziehungswesen, Erzieher, Erziehungsanstalten, Erziehungsberechtigte
- Erziehungsanstalten s. Nat.pol. (Napola)**
- Erziehungsberechtigte** L Teil B 15; AV 6a Anh.; AV 6b XV

Erziehungswesen L Teil B; AV 6a Frage 1 b i. V. m. Frage 4 u. 8; Frage 1 g i. V. m. Frage 4 u. 8; Frage 1 h u. i i. V. m. Frage 4 u. 8; Frage 1 k i. V. m. Frage 4 u. 8; Frage 1 l u. m i. V. m. Frage 4 u. 8; Frage 1 n u. o i. V. m. Frage 4 u. 8; Frage 4 i. V. m. Frage 1 a, b, g-o, 8; Beamte i. E. mit bevorzugter Beförderung: AV 6 b XI 2; s. auch Erziehung, Erziehungsanstalten, Erziehungsberechtigte

Eventualantrag auf mündl. Verhdlg 33 Anm. 21 Abs. 2

Existenz, wirtschaftl., durch Wieder-
gutn.-Fond: AV 44 § 1 Ziff. 4

F

Fachaufsicht über Kläger AV 23 § 3; s. auch Dienstaufsicht, Geschäftsaufsicht

Fachberater d. Landeskulturwalters AV 6 b IX 4

Fachgruppenwähler (NSBDT) AV 6 b VII 5

Fachliche s. Berufsausschüsse

Fachschaften im RDB AV 6 b VII 6; im NSDLB: AV 6 b VII 8

Fachschafftsführer (NSDStB) AV 6 b VI 2

Fachschuldozentenführer AV 6 b VI 3

Fachschulstudentenführer AV 6 b VI 2

Fähnleinführer AV 6 b VI

Fakultäten, Vertrauensmänner d. F. im Dozentenbund AV 6 b VI 3

Fälschung s. Fragebogen, Meldebogen

Familie, Reichsbd Deutsche F. (RDF) (Bund der Kinderreichen) L G I 2; L G II 2; AV 6 a Frage 2h; AV 6 b VIII 1

Familienangehörige s. Familienmitglieder

Familienleben 7 II 3

Familienmitglieder, im Betrieb tätige, 17 Anm. 13; AV 28 Abs. 2 Ziff. 2 Satz 5; AV 28 e

Familienverhältnisse, Berücksichtigt bei Mitläufer-Sühne 18 Ziff. 1

Familienwart (RDF) AV 6 b VIII 1

Faschistische Weltanschauung, Verbreit d. F. W. L O II 4; AV 6a Anh.; AV 6 b XV

Fehlerbericht s. Irrtums- u. Fehlerbericht

Feindstaaten, Angeh. ehem. F., AV 2 Anm. 2; AV 27 § 1 Anm. 5

Feldmeister d. RAD L H II 1; L Teil B 4; AV 6 a Frage 6 C; AV 6 b VI 1 (Rangtafel)

Feldpolizei s. Geheime F.

Feldpolizeidirektor L A I 2; AV 6 a 1f; AV 6 b X 2

Feldpostbeamte bei d. Waffen-SS L E Anm. 2

Fernsprechgebühren AV 16 § 7b Anm. 2 u. 4

Festhaltung 40, 2; AV 1 § 6; s. auch Festnahme, Haft, Verhaftung

Festnahme 40, 2; 33 Anm. 6 Abs. 3; AV 1 § 6; AV 26b; Übersendg d. F.-Befehle an Mil.-Reg. u. Min. AV 3 § 7 Anm. 4; Vernehmung d. Festgenommenen 40 Anm. 6 Abs. 3, AV 25 § 114b; s. auch Verhaftung, Festhaltung, Haft

Festsetzung d. Kosten AV 16 § 8; d. Streitwerts: s. Streitwert

Feuerschutzpolizei L C II 1; AV 6 a Frage 6 B, AV 6 b X 2

Fichtebund (Deutscher) L H I 6; L H II 6; AV 6a Frage 2q; AV 6 b XIII 2

Fideikommißgericht, oberstes, L N II 14a; AV 6 b XI 3

Film AV 32 I Abs. 1, II Abs. 1 u. Anm. 1; AV 55 Anm. 2; Amt f. F.: AV 62 Anlage

Filmhersteller AV 32 Anm. 1

Filmkammer, Reichs- AV 6 b IX 4

Filmproduktionsleiter AV 32 Anm. 1

Finanzamt, Nachprüf d. Meldebg: AV 5 §§ 8, 13; AV 6a III 4b, AV 16 § 2 Anm. 1; Vollstreckung d. Geldsühnen: AV 17 § 3; AV 18 „zu § 3“ Abs. 1, 2

Finanzhof (Reichs-) L N I 6e; L N II 6b; AV 6a Frage 6 B; AV 6 b XI 1 u. 3

Finanzielle, Sondervorteile von d. NSDAP: L Teil B 16; Betriebe: L Teil B 18

Finanzkasse AV 19 XII

Finanzpräsidenten s. Ober-F.

Finanzrat AV 6 b XI 1

Finanzsekretär AV 6 b XI 1

Fischereischeine 15 Anm. 21; 16 Anm. 19

Fliegerkorps (NSFK) L E I 6, L E II 6, L Teil B 13, AV 6a Frage 1h u. i; Fördernde Mitgl.: AV 21 II 2d; NSFK-Mann AV 6 b VI 1 (Rangtafel)

Flüchtlinge und Ausgewiesene: AV 1 § 4 Anm. 5; F. als Beisitzer: 26 Anm. 3 Abs. 2; Gebührenermäßig f. F.: AV 16 § 6 Anm. 1; Vordringlichk d. Verfahrens gegen F.: AV 29 Anm. 2 Abs. 2; s. auch Arbeitsblatt, Entschädigung

Flüchtlingsangelegenheiten, Sachgebiet f. F. im Ministerium, AV 1 § 4 Anm. 5; AV 5 § 7 Anm. 3

Flüchtlingsausschuß AV 1 § 4 Anm. 5; AV 5 § 7 Anm. 3

Fluchtverdacht 40 Anm. 6b; AV 1 § 6

Folterungen 5, 8

Fördernde s. Mitglieder

Förderung durch d. Partei AV 6a II Abs. 4b; s. auch Vorteile

Formel d. Spruchs 41 Anm. 4

Forschungsamt d. Reichsluftf. Min. s. Luftfahrtministerium

Forschungsinstanzen (Juristen) AV 6 b XI 3

Forstämter s. Regierungs-F., Landes-F.

Forstwirtschaft 17 VI c; 18, 2; L M II 10 I; AV 1 § 1 Ziff. 1a; AV 6a II Abs. 4b

Fragebogen f. NSDAP-Aufn.: AV 21 I 2, I 3, I 4, V 1; F. f. Parteistatistik: AV 21 IV; F.-Fälschg: 65 Anm. 1 Abs. 2

Franz Eherverlag, Zentralverlag der

- NSDAP, F. E. Nachf. GmbH. AV 6b V 7
- Frauenführung, Reichs-** AV 6b VI 4
- Frauenschaft (NSF)** L E I 9; L E II 9; L Teil B 13; AV 6a Frage 1k; AV 6b V Vorb.; AV 6b VI 4; AV 21 III 3; Mitglieder d. F. in besonderen Stellungen in Wirtschafts- u. Wohlfahrtsuntern., fr. Berufen, als Direktoren usw. von Universit. u. dgl. AV 6b VI 4; s. auch Frauenwerk
- Frauenwerk (Deutsches)** L G II 5a; AV 6a Frage 2o; AV 6b VI 4; AV 21 III 3; s. auch Frauenschaft, Slowakei
- Freie Berufe** s. Beruf
- Freie Schwestern, Reichsbund der FS und Pflegerinnen e. V.:** AV 6b VII 3
- Freies Ermessen, Regelg d. Verfahrens nach F. E.:** 35, 1; in d. Berufs-Instanz: 47 Anm. 7
- Freikorps** L L II 10; AV 6a Frage 6A i. V. m. Frage 1a; AV 6b III 6 u. X 1
- Freiwillige** s. Spenden
- Fremdenverkehr, Reichsgruppe:** AV 6b XII 1 u. 9
- Frieden, Gefährdng des F. 7 III**
- Fristen, bei Sühnebesch.:** AV 12 § 4; Register f. F.: AV 21 III Abs. 2, AV 22 VII Abs. 2; Vormerkg der F.: AV 19 II letzter Satz, XVI Abs. 2; s. auch Einlassungsfrist, Abkürzung, Berufung
- Frontdienst, Freistellg vom F.:** 7 II 11; 9 II 6; L Teil B 17; AV 6a Frage 4; AV 6b XV; Versetzg zum F.: 7 II 11
- Führende Stellung s. Stellung**
- Führer d. NSDAP u. Gliederungen:** AV 6b III 1; AV 30 Ziff. 2; „Der Führer“: AV 6b III 2 mit Tafel; s. auch SS, SA, HJ, NSKK, NSFK, BDM, Jungvolk, Milit.- u. Zivilverwaltg d. bes. Gebiete, Stoßtrupps, Werkscharen, sonstige Gliederungen u. Organisationen, Führerkreis
- Führerkorps d. NSDAP:** AV 62 Ziff. 1a u. Anlage
- Führerkreis des NS-Altherrenbundes** AV 6a Frage 2g; AV 6b VI 2
- Führerschein f. Kraftfahrz.** 15 Anm. 21; 16 Anm. 19; AV 24, 2
- Führungskorps s. Führerkorps**
- Führungsnachwuchs d. NSDAP** AV 6b V 2
- Führungsoffiziere (NS-) L L I 1; L L II 1; AV 6a Frage 6c; AV 6b X 1**
- Funktionäre d. NSDAP, d. angeschl. Verbände u. Gliedern:** AV 21 II, III; hauptamtl. F. d. NSDAP: AV 21 II 3; F. früherer antinationalsoz. Parteien: AV 21 I 4, V 1
- G**
- Garderobier** AV 32 Anm. 1
- Gau der NSDAP:** AV 6b V 3; Ortsgruppe „Gau“: AV 21 II 3
- Gauämter d. NSDAP:** AV 6b V 3; AV 62 Anlage
- Gauamtsleiter d. NSDAP:** AV 6b III 3, 5; AV 62 Anlage; d. NS-Ärztbundes: AV 6b VII 7; d. Bundes Deutscher Technik: AV 6b VII 5; d. NS-Lehrerbundes: AV 6b VII 8; d. NS-Kriegsopferversorgung: AV 6b VII 4; d. Reichsbundes d. Deutschen Beamten: AV 6b VII 6; d. Reichsbundes Deutsche Familie: AV 6b VIII 1; d. NS-Volkswohlfahrt: AV 6b VII 2
- Gaudienststelle d. NS-Kriegsopferversorgung** AV 6b VII 4
- Gaudiplom** AV 6a Frage 1 o
- Gauzentenbundführer** AV 6b VI 3
- Gauehrenzeichen d. NSDAP:** L J II 6; AV 6a Frage 3; AV 6b XIV
- Gaufrauenschaftsführerin** AV 6b VI 4
- Gauführer d. NS-Reichsbundes für Leibesübungen:** AV 6b VIII 3; G. in d. Bd. Deutsch. Mädcl.: AV 6b VI; G. in d. NS-Frauenschaft: AV 6b VI 4; d. NS-Rechtswahrerbundes: AV 6b VII 9
- Gaugericht Braunes Haus** AV 6b V 6
- Gauhauptamtsleiter** AV 6b III 3, 5
- Gauhauptstellenleiter** AV 6b III 3, 5
- Gauhilfssachgebietsleiter** AV 6b III 3
- Gauhilfsstellenleiter** AV 6b III 3
- Gaujägermeister** AV 6b VIII 4
- Gauninspektoure** AV 6b V 9
- Gaukartei d. NSDAP:** AV 21 V 2
- Gaukriegerführer** L H I 4; AV 6a Frage 3; AV 6b IX 3; s. auch Kriegerbund
- Gaukriegerverband** A 6b IX 3; s. auch Kriegerbund
- Gauleiter** AV 6b III 2, 3, 4, 5; AV 62 Ziff. 1a u. Anlage; AV 21 II 1 u. 3; Stellvertr. G.: AV 6b III 2, 3, 5; AV 6b V 3
- Gaubemann d. NS-Ärztbundes:** AV 6b VII 7; d. Dtsch. Arbeitsfront: AV 6b VII 1; d. NS-Kriegsopferversorgung: AV 6b VII 4
- Gauorganisationsamt d. NSDAP:** AV 6b V 3
- Gaupersonalamt d. NSDAP:** AV 6b V 3; AV 62 Anlage
- Gaupresseamt d. NSDAP:** AV 6b V 8; AV V 4; 62 Anlage
- Gaupropagandaamt d. NSDAP:** AV 6b AV 62 Anlage
- Gausachgebietsleiter** AV 6b III 3
- Gauschatzmeister** AV 6b V 4
- Gauschule d. NS-Lehrerbundes** AV 6b VII 8
- Gauschulungsamt d. NSDAP:** AV 6b V 3
- Gauschulungsburgen d. NSDAP:** AV 6b V 3
- Gaustellenleiter** AV 6b III 3, 5
- Gaustellenvorsitzender d. Gemeindetags** AV 6b VIII 2
- Gaustudentenführungen** L B I 7; AV 6b VI 2

- Gauverband** d. Reichskolonialbundes AV 6b IX 1
- Gauverbandsleiter** d. Volksbds f. d. Deutsch. i. Ausld AV 6b IX 2
- Gauverlage** d. NSDAP: AV 6b V 7
- Gauwalter** (waltung) d. AusldsOrgan. d. Dtsch. Arb.Front: AV 6b VII 1; d. NS-Ärztbds: AV 6b VII 7; d. Dtsch. Arb.-Front: AV 6b VII 1; d. NS-Lehrerbds: AV 6b VII 8; d. NS-Bds d. Technik: AV 6b VII 5; d. NS-Volkswohlf.: AV 6b VII 2; d. Reichsbds d. Deutsch. Beamten: AV 6b VII 6
- Gauwirtschaftsberater** L D I 6; AV 6b V 10
- Gauwirtschaftskammern** L D I 5; L M I 2; AV 6a Frage 7
- Gauwohnungskommissare** L K II 6; AV 6a Frage 8 A i. V. m. Frage 10; AV 6b XI 2
- Gebiete**, besetzte u. beherrschte, 7 II 10; 9 II 5; L K I 3; L L I 3; L Teil B 7, 8; AV 6a V zu Frage 4 u. Frage 8 A u. Anh.; s. auch Militärverwaltungen, Zivilverwaltungen, Einsatztruppe
- Gebietsführer** (in) AV 6b VI 1 (Rangtafel)
- Gebrauchsgegenstände** 16, 3
- Gebühren**, bei Rechtshilfe: 56, 2; des Verfahrens: 57; AV 16 § 1; d. Sühnebesch.-Verf.: AV 16 § 1 Anm. 3; d. Berufung: AV 16 § 5; d. Zeugen u. Sachverst.: AV 16 § 3; AV 19 VIII Abs. 4; AV 25 §§ 71, 84; Ermäßig d. G. in Härtefällen: AV 16 § 6; G.-Freiheit: AV 16 § 7; Nichtanrechnung von G. aus Mil.-Reg.-Gesetz Nr. 8: AV 16 § 1 Anm. 2; G. bei Weihn.-Amn.: AV 49; G. des Verteidigers AV 11 § 2, AV 16 § 7 b u. § 9; s. auch G.-Ordnung, Kosten, Auslagen, Verwaltungsgebühr
- Gebührenordnung** AV 16; f. Zeugen u. Sachv.: AV 16 § 4 Anm. 1; AV 25 §§ 71, 84
- Gefängnishauptwachtmeister** AV 6b XI 1
- Gefängnisstrafe** 65, 1; AV 4 § 10
- Gefolgschaftsführer** (HJ) AV 6b VI 1 (Rangtafel)
- GFP** s. Geheime Feldpolizei
- Gegenbeweis** d. Betroff. 6; 10; 34; L Vorbermerkgn Abs. 3
- Gegner** d. Nat.Soz., Unterstütz v. G. 39 II 4; Denunziation v. G., Veranlassung ihrer Verhaftung oder Gewalt gegen sie: L O I 2, AV 6a Anh., 7 II 8 u. Anm. 7
- Geheimbünde**, Aufn. v. Angeh. v. G. in die NSDAP: AV 21 I 3b
- Geheimdienst** (Deutscher) L A; L A II 3 AV 6a Frage 2a u. Frage 2a i. V. m. Frage 8 u. Kopf u. Frage 8 C i. V. m. Frage 2 Ziff. 1; AV 6b X 2
- Geheime**, Beratung: 38, 2; G. Feldpol. (GFP): L A I, 2; L A II 2, AV 6a Frage 1; AV 62 Ziff. 1 b, 2; G. Staatspol. (Gestapo): L B I I, AV 6a Frage 1 d u. Frage 1 d i. V. m. Frage 6 u. Frage 6 b i. V. m. Frage 1 d, e, AV 6b X 2, AV 53 I 2, AV 62 Ziff. 1 b, 2
- Gehilfe** d. öffentl. Klags AV 1 § 3 Anm. 2 (Ermittler); AV 5 § 4 Anm. 1 (Auswerter); AV 8 § 2 Ziff. 4 (Ausschluß als Kammermitgl.)
- Gehör**, rechtliches, 35, 4; 43
- Geiseln**, Tötg v., 22 Anm. 3
- Geisteskranke** I Anm. 4 I
- Geistesschwache** I Anm. 4 I 2
- Geistliche**, Verfahren gegen G., AV 2 I; Zeugnisverweigerung: AV 25 § 53 Abs. 1 Ziff. 1
- Geldinstitute** L M II 9; AV 6a Frage 8 b; AV 6b II 1; s. auch Banken, Kreditinstitute, Sparkassen
- Geldstrafe** 65, 1; AV 4 § 10; als Ordnungsstrafe 35 Anm. 11
- Geldsühnen**, Einzieh d.G.: AV 19 XII
- Gemeinde**, Zusammenfassg mehrerer Spruchk. einer oder benachbarter G. (Städte): AV 40 §§ 1-3; s. auch Gemeindetag
- Gemeindetag** (Deutscher) L G I 3; L G II 3; AV 6a Frage 2 i; AV 6b VIII 2
- Gemeinnützige** s. Unternehmungen, Arbeit
- Gemeinschaften** s. Religiöse
- Gemeinschaftslager** s. Hanns Kerrl
- Gemeinschaftsleiter** AV 6b III 4
- Gemeinschaftsverpflegung**, Meldebg. bei G., AV 4 § 5
- Gendarmerie** L C I b, L C II 1, AV 6a Frage 6 B, AV 6b X 2; ehem. Bezirksbeamte d. G.: L C I b Anm. 3 u. II 1 Anm. 3; G.Offiziere: L C II 1
- Genehmigung** s. Beschäftigung, Widerruf, Minister f. pol. Befr., Mil.-Reg.
- General**, d. Inf. usw., Polizei: AV 6b VI 1 (Rangtafel); G.-Feldmarschall: AV 6b VI 1 (Rangtafel); G.-Oberst (auch Pol.): AV 6b VI 1 (Rangtafel); G.-Admiral: AV 6b VI 1 (Rangtafel); G.-Leutnant (auch Pol.): AV 6b VI 1 (Rangtafel); G.-Major: L L II 6, AV 6a Frage 6a u. b, AV 6b X 1, (auch Pol.): AV 6b VI 1 (Rangtafel)
- Generalarbeitsarzt** AV 6b VI 1 (Rangtafel)
- Generalarbeitsführer** AV 6b VI 1 (Rangtafel)
- Generaldirektor** L Teil B 18; AV 6a Frage 8b
- Generalinspektore** L K I 4d; AV 6a Frage 8 A i. V. m. Frage 10; AV 6b XI 2; G. d. Reichsnährstds: AV 6b XII 11
- Generalkläger** AV 34; AV 23 § 3
- Generalkommissar** L I K 4c; AV 6a Frage 8 A i. V. m. Frage 10; AV 6b XI 2
- Generalkonsulate** L K II 1; AV 6b XI 2
- Generalreferenten** L K I 4f; AV 6a Frage 8 A i. V. m. Frage 10; AV 6b XI 2

- Generalstaatsanwälte** L N I 8, L N II 7, AV 6a Frage 8b, AV 6b XI 1, 3
- Generalstab (deutscher)** L L I 2; G.-stabs-offiziere L L I 2, L L II 2, AV 6a Frage 6d, AV 6b X 1
- Geprüfte Personen, durch die Milit.-Reg. G P., 62**
- Gerade s. Linie**
- Gerichte** L N; Reichsg.: L N I 6a, 10a; L N II 5, AV 6a Frage 8 B, AV 6b XI 1 u. 3; s. auch Ausnahme-, Partei-, SA-, SS-G.
- Gerichtstafel d. Kammer** 35 Anm. 15; AV 3 § 3; AV 9 § 2 Ziff. 2 Abs. 3; AV 19 VIII, XVII
- Gerüchte, Verbreitg falscher G., 13a**
- Gesamteinkommen** AV 16 § 2; s. auch Einkommen
- Gesamtgut d. allgem. Gütergemeinschaft d. Eheg.:** AV 16 § 3 Anm. 1 Abs. 3
- Gesandte** L K I 2; AV 6a Frage 6 A; AV 6b XI 1 u. 2
- Gesandtschaften** L K II 1; AV 6b XI 2
- Geschädigt, unmittelbar, AV 8 § 2 Ziff. 1 mit 4**
- Geschäftsanweisungen, f. d. Geschst.en:** AV 19, AV 23 § 1 I Abs. 4, II Abs. 4; f. Meldebg.: AV 5; f. zusammengefaßte Spruchkammern: AV 40 § 7 Abs. 3
- Geschäftsaufsicht** AV 23 § 1 I Abs. 3, II Abs. 3, § 2; G.führender Vors.: AV 23 § 1 Abs. 3, § 2 I; s. auch Dienstaufsicht, Fachaufsicht
- Geschäftseinkommen** 17 II
- Geschäftsführer v. Unternehmungen u. Woflfahrtseinrichtungen:** 17 Ia, 58 Abs. 3 a, L M II 9, L M II 10 II, AV 6a Frage 8 C; in freien Berufen: L M II 10 IIIa; von Betrieben: L Teil B 18, AV 38 Abs. 2 Ziff. 3; d. Reichskulturkammern: L H I 5, AV 6a Frage 2p, AV 6b IX 4; d. Werberats d. deutsch. Wirtschaft: L M I 7, AV 6a Frage 7; d. Unternehmgn u. Geldinstitute m. Beteiligg d. Reichs, d. NSDAP, ihrer Gliedern u. angeschl. Verbde: L M II 9; d. Haupt-u. Sonderausschüsse, Haupt-u. Sonderringe d. Reichsvereiniggn d. Wirtsch. und Wohl.: AV 6a Frage 7, AV 6b XII 1; der NSDAP-Ortsgr. u. d. NSV: AV 21 II 3; s. auch Hauptgeschäftsführer
- Geschäftsleitung v. Unternehmungen** AV 6a II Abs. 4
- Geschäftsleute** AV 6a II Abs. 4b
- Geschäftsstellen** AV 3 § 3; AV 19, AV 23 § 1 I Abs. 4, II Abs. 4, § 2 Abs. 2
- Geschäftsstellenleiter** AV 19 I, XIV
- Geschäftsunternehmen** L M II 10 I, AV 6a II Abs. 4b, Frage 1a i. V. m. Frage 8 u. Frage 8c i. V. m. Frage 1a, b, g-o u. Frage 9, AV 6b III 6 u. XII 1; G. mit Betriebsführungsbeteiligung des Reichs, d. NSDAP, ihrer Gliederungen oder angeschl. Verbände: L M II 9; AV 6a Frage 8c; s. auch Unternehmen
- Geschäftsunternehmungen** s. Geschäftsunternehmen
- Geschäftsverteilung** d. Spruchk. AV 23 § 2 I Abs. 2; d. öff. Klgr: AV 23 § 3 Abs. 3
- Gesellschafter** 17 Ia, II; 58 Abs. 3a; L M II 10 I; AV 6a II Abs. 4; AV 6b XII 1
- Gesellschaftskapital** L M II 10 I; AV 6a II Abs. 4b
- Gestapo** s. Geheime St.-Pol.
- Gestellung** d. Betroff. 36
- Gesundheit, öffentl.** 60a
- Gesundheitspflege, Staatsakad. f. G. L D II 61**
- Gesundheitswesen, zwangsw. Tätigkeit** im G. 39 III
- Gewalt, milit.:** 8 I 1; gegen Gegner d. Natsoz.: L O I 2; AV 6a Anh.
- Gewalttaten** 5, 3; 7, 2
- Gewandmeister** AV 32 Anm. 1
- Gewerbe** L M II 10 I; AV 6a II Abs. 4b; G.-Konzessionen: AV 28 Abs. 6
- Gewerbliche** s. Wirtschaft
- Gewerkschaften** 7 II 7; 15, 6; 16, 7; 32 I 6 (Antragsrecht); Benennung v. Mitarbeitern f. Befreiungsges. durch G.: AV 45c Ziff. 2 Abs. 2
- Gewöhnliche** s. Arbeit
- Glaube, guter, s. Vermögen**
- Glaubensbewegung, Deutsche, L D II 6e; L Teil B 12; AV 6a I u. Frage 1a i. V. m. Frage 2 u. Frage 2v; AV 6b III 6 u. XIII 2**
- Glaubhaftmachung** bei Wiederaufn. 48 Anm. 1
- Gleiche** s. Behörde, Betriebe
- Gliederungen** d. NSDAP L E, AV 6b VI; Mitgl. v. G.; 58 Anm. 3, AV 21, AV 6a II Abs. 4 a u. b
- Gnadenrecht** 54; AV 36
- Goldenes Parteiabzeichen** L J I 2, AV 6a Frage 3, AV 6b III 6 u. XIV, AV 21 I 12 Abs. 4; G. HJAbz.: L J II 4, AV 6a Frage 3, AV 6b XIV; G. HJ-Sportabzeichen L J Anm. 1; s. auch Parteiorden
- Grad** d. Verwandtschaft oder Schwägerschaft AV 8 § 2 Ziff. 3; AV 25 § 2 Abs. 1 Ziff. 3; G. der Verantwortlichkeit: 2 Anm. 4
- Graphiker** AV 32 I Abs. 1
- Grausamkeiten** 5, 8
- Greko** s. Grenz-
- Grenz-, -Polizei:** AV 62 Ziff. 1b; G.-Polizeikommissare L B I 2, L B II 1; AV 6a Frage 6 B i. V. m. Frage 8 u. Frage 8 C i. V. m. Frage 6; G.-Kommissariate (Greko): AV 6b X 2
- Grobsortierung** d. Meldeb. AV 19 III; vgl. auch Vorsortierung
- Großadmiral** AV 6b VI 1 (Rangtafel)

Gründe f. d. Zuweisg z. d. Gruppen 39; s. auch Begründg
Grundsätze d. Beurteilg des Betr. 1, 2
Gruppen, d. Verantwörl. (Betroffenen) 4;
 Reichs-G. d. gewerbl. Wirtsch.: L M I 3;
 AV 6a Frage 7; s. auch Eingruppierung
Gruppenführer SS, Waffen-SS, SA, NSFK,
 NSKK AV 6b VI 1 (Rangtafel)
Gruppenführerin d. NSDStB AV 6b VI 2
Gruppenregister 51; AV 7 §§ 1, 2, 7; Füh-
rung d. Gen.-Kläger: AV 34 § 5 Ziff. 4;
 Personalien f. d. G.: AV 3 § 6 Anm. 5
 Abs. 2
Guter Glaube s. Vermögen
Gütergemeinschaft, allgem. d. Eheg., AV
 16 § 3 Anm. 1 Abs. 3

H

Haft, Anrechnung pol. H.: 15, 1; 16, 1;
 AV 17 § 2 Anm. 3 Abs. 2; Beurlaubung
 u. Unterbrechng: AV 17 § 2 Anm. 3
 Abs. 1; H. im Spruchverfahren: 40
 Anm. 6; Vernehmung d. Betroff. n.
 Verhaftg: 40 Anm. 6 Abs. 3; AV 25
 § 114 b; H.-Prüfungsverfahren: AV 46
 § 2 u. 3; H.-Vermerk auf d. Akten-
 deckel: AV 19 X Anm. 2; H.-Vermerk
 auf dem Spruch: AV 19 IX Abs. 3;
 s. auch Haftanstalt, Häftlinge, Kosten
Haftanstalt 5, 8
Häftlinge 7 II 10; s. auch Haft
Handakten d. öffentl. Klgs AV 1 § 5
 Anm. 3; AV 3 § 7 Anm. 9, 10; AV 19 X
 Abs. 2-3, XV Abs. 4, XVIII Abs. 2
Handel L M II 10 I; AV 6a II Abs. 4 b;
 Reichsgruppe H.: AV 6b XII 1 u. 5;
 s. auch Einzelhandelsgeschäfte, Han-
 delsbetrieb, Handelskammer
Handelsbetrieb L Teil B 18; s. auch Han-
del, Einzelhandelsgeschäfte
Handelskammer s. Industrie
Handels- und Gewerbeorganisation (NS-
Hago) L F Anm. 2
Handkartei d. Melderegisters AV 7 § 6
Handlungsbevollmächtigte 58 Abs. 3 a
Handwerk L M 10 I; Reichsgruppe H.:-
 AV 6b XII 1 u. 4; s. auch H.-er, H.-s
 betriebe, H.-kammer
Handwerker AV 6a II b; s. auch Hand-
werk u. -sbetriebe, Handwerkskammer
Handwerksbetriebe 17 III; 58 3; AV 10
 § 1; AV 14 § 2; AV 28 Abs. 2 Ziff. 2
 Satz 1; AV 38 Abs. 2 Ziff. 1; s. auch
 Handwerk, Handwerker, Handwerks-
 kammer
Handwerkskammer, Übersendg. v. Ent-
scheidg. an, AV 38
Handwerkszeug 15 Anm. 10
Hanns Kerll, Gemeinschaftslager L N I 2;
 AV 6b XI 3
Hans Schemm-Aktion AV 21 I 7 a
Härte, H.-Ausgleich für freiberfl. Mit-
arbeiter beim BefrG.: AV 45 a § 2 Abs. 5;

Gebührenermäßig in H.-Fällen: AV 16
 § 6
Häufungen der Belastng: AV 6a II Abs. 4
 u. 7, III 2a; AV 6b I
Hauptabschnittsleiter (NSDAP) AV 6b
 III 4
Hauptabteilungen d. Reichsnährstds: AV
 6b XII 11
Hauptamt für Beamte (Reichsleitung):
 AV 6b VII 6, AV 62 Anlage; für Er-
 zieher: AV 6b VII 8, AV 62 Anlage;
 für Kommunalpolitik: AV 6b V Vorb.
 u. VIII 2, AV 62 Anlage; für Kriegs-
 offer: AV 6b VII 5, AV 62 Anlage; d.
 Ordnungspol. in Reichsführg.-SS: AV
 6b X 2; d. Reichsstudentenföhrg.: AV
 6b VI 2; für Technik: AV 6b VII 5,
 AV 62 Anlage; für Volksgesundheit:
 AV 6b VII 7, AV 62 Anlage; für Volks-
 tumsfragen: AV 6b IX 2; für Volks-
 wohlfahrt: AV 6b VII 2, AV 62 An-
 lage; Hauptämter d. NSDAP: L D II 1,
 AV 6b V, AV 62 Anlage; s. auch Amt,
 Gauämter, Kreisämter
Hauptarbeitsgebiete s. Kriegshauptarbeits-
gebiete
Hauptarbeitsleiter (NSDAP) AV 6b III 4
Hauptarchiv d. NSDAP AV 6b IV 7
Hauptausschüsse d. gewerbl. Wirtsch.:
 L M II 3, AV 6a Frage 7 d; der Reichs-
 verkehrsgruppen: AV 6a Frage 7; d.
 Reichsvereinigng d. Wirtsch. u. Wohl-
 fahrt: AV 6a Frage 7
Hauptbannführer (HJ) AV 6b VI 1 (Rang-
tafel)
Hauptbefehlsleiter (NSDAP) AV 6b III 4
Hauptbereichsleiter (NSDAP) AV 6b III 4
Hauptbereitschaftsleiter (NSDAP) AV 6b
 III 4
Hauptbetriebsobmann (DAF) AV 6b VII 1
Hauptdienstleiter (NSDAP) AV 6b III 4
 u. 5
Haupteinsatzleiter (NSDAP) AV 6b III 4
Hauptfähnelführer (HJ) AV 6b VI 1
 (Rangtafel)
Hauptgefolgschaftsführer (HJ) AV 6b VI 1
 (Rangtafel)
Hauptgemeinschaftsleiter (NSDAP) AV
 6b III 4
Hauptgeschäftsführer (Reichskulturkam-
mer) AV 6b IX 4; s. auch Geschäfts-
führer
Hauptgeschäftsstelle bei zusammengefaß-
ten Spruchk.: AV 40 § 7 Abs. 2
Hauptkartei d. Melderegisters AV 7 § 5, 7
Hauptkläger, öff. H. bei zusammengefaß-
ten Spruchk. AV 40 § 8
Hauptmädelführerin (BDM, JM) AV 6b
 VI 1 (Rangtafel)
Hauptmann d. Pol. AV 6b VI 1 (Rang-
tafel)
Hauptmusikzugführer (RAD) AV 6b VI 1
 (Rangtafel)
Hauptorganisationsamt d. NSDAP: AV

6 b V 1-3; AV 62 Anlage; Amt f. Statistik des H.: AV 21 IV
Hauptpersonalamt d. NSDAP: AV 6b V 1-3; AV 62 Anlage
Hauptquartier d. amerik. Streitkräfte (USFET), Beschäft.genehmigg. durch, 62 Anm. 1; AV 28 Abs. 11; AV 28a
Hauptringe d. gewerbl. Wirtschaft: LM II 3; AV 6a Frage 7d; d. Reichsverkehrsgruppen: AV 6a Frage 7; d. Reichsvereiniggn d. Wirtschaft u. Wohlfahrt: AV 6a Frage 7
Hauptscharführer d. SS, Waffen-SS AV 6b VI 1 (Rangtafel)
Hauptschriftleiter d. Gau- und Kreisverlage AV 6b V 7
Hauptschuldige 4 Ziff. 1; 5; 15; 33, 3, 4, 5; L Vorbemerkgn Abs. 1
Hauptschulungsamt d. NSDAP: AV 6b V 1-3, AV 62 Anlage
Hauptstelle f. Berufsjägerprüfungen AV 6b VIII 4
Hauptstellenleiter d. NSDAP: AV 21 II 2 b 5
Hauptsturmführer d. SS, Waffen-SS, SA, NSFK, NSKK: AV 6b VI 1 (Rangtafel)
Haupttätigkeit AV 6a Frage 8
Haupttruppführer d. SA, NSKK: AV 6b VI Hauptvereinigungen des Reichsnährst. LD I 4 b; AV 6a Frage 7; AV 6b XII 11
Hauptvertrauensmann (RDB) AV 6b VII 6
Hauptvormann (RAD) AV 6b VI 1 (Rangtafel)
Hausangestellte L Vorbemerkgn Abs. 4; AV 6a II Abs. 3; AV 6b I Abs. 5
Hausbeauftragter d. RLB: AV 6b VIII 5 Vorb. Abs. 3
Haushaltsamt, Reichs- (Arbeitsgebietd. Reichsschatzmeisters) AV 6b V 4
Hauswart AV 6b XI 1; d. RLB: AV 6b VIII 5 Vorb. Abs. 3
Hebammen, Zeugn.verweiger: AV 25 § 53 Anm. 2
Heilanstalt 5, 8
Heilbehandlung aus d. Wiedergutm.fond: AV 44 Art. 1 Ziff. 2
Heilpraktiker, Zeugnisverweiger: AV 25 § 53 Anm. 2
Heimbeschaffung (HJ) AV 6b V 4
Heirat, Staatsang.-Erwerb durch H., L O II 5; s. auch Ehe, Eheleben
Heizer AV 6b XI 1
Heifer (pol. Leiter) AV 6a Frage 1a; AV 6b III 4; H.-innen s. SS
Herausgeber AV 32 Anm. 1
HJ s. Hitlerjugend
Hilfsangestellte 58, 3; AV 14 § 2; 17 Anm. 14; AV 28 Abs. 2 Ziff. 2 Satz 1; s. auch Hilfskräfte, Aushilfskräfte
Hilfskräfte AV 10 § 1; s. auch Hilfsangestellte, Aushilfskräfte
Hilfspersonen d. öffentl. Klgrs s. Gehilfe
Hilfspolizei L C II 1; AV 6a Frage 6 B

Hinterbliebene 37 Anm. 1 Buchst. c; AV 50 § 3; AV 50a Ziff. 3; AV 54 b Ziff. III; H. nazigeschädigter Pers.: AV 44 § 10 Ziff. 2
Hinweise auf Verantwortliche AV 1 § 4 Abs. 2
Hitlerjugend (HJ) L D II 5, L E I 4, L E II 4, L Teil B 3, AV 6a Frage 1n u. o; Streifendienst der HJ: L E I 4, L E II 4, AV 6a Frage 1n u. o, AV 6b VI 1 (Rangtafel); Gold. Abz. d. HJ.: L J II 4; Mitgl. nach 4 Jahren Dienst u. Erreichung d. 18. Lebensjahres in Partei überführt: L D II 5, AV 6a Frage 1a i. V.m. 1n u. o und Frage 1n u. o i. V.m. Frage 1a, AV 6b VI 1 (Rangtafel), AV 21 I 9, 58 Anm. 2; s. auch Bannführer, Scharführer, Jungzugführer, Nachrichtendienst, Erziehung, Heimbeschaffung, Hitlerjunge
Hitlerjunge AV 6b VI 1 (Rangtafel), s. auch Hitlerjugend
Hochschuldozentenführer AV 6b VI 3
Hochschulstudentenführer AV 6b VI 2
Hoheitsträger AV 6b III 1 u. 2; AV 21 II
Hoheitszeichen d. NSDAP: AV 21 I 12
Höherer Dienst s. Beamte, Angestellte; H. Verwaltungsdienst s. Verwaltungsdienst
Honorary informers s. Auskunftspersonen
Horndenführer (DJ) AV 6b VI 1 (Rangtafel)

I

Ibero-amerikanisches Institut s. Institut ICD (amerikanische Nachrichtenkontrolle) AV 32 I Abs. 2, 3 u. II Abs. 1
Illusionist AV 32 Anm. 1
Industrie LM II 10 I; AV 6a II Abs. 4b; Reichsgruppe I.: AV 6b XII 1 u. 3; I.- u. Handelskammer (Übersendg v. Entscheidgn an) AV 38
Industrielle Betriebe L Teil B 18
Industrierversorgung L M I 8; AV 6a Frage 7
Ingenieure LM II 10 III; AV 6b XII 1; s. auch Reichseinsatz-, Arbeitseinsatz-, Chef-, Ober-I.
Inhaber v. Betrieben: 18 Anm. 7; 58 Abs. 3 u. 3a; LM II 10 I; AV 6a II Abs. 4 b; AV 6b XII 1; AV 14 § 2; AV 38 Abs. 2 Ziff. 1
Inkrafttreten d. BefrG. 67
Innungsobermeister L M Anm. 4
Innungsverbände (Reichs-) AV 6b XII 4
Inspekteur L K II 3b, AV 6a Frage 8A i. V. m. Frage 10, AV 6b XI 2; Gau-I. d. NSDAP: AV 6b V 9; s. auch General-I.
Institut, Amerika-I.: LH II 8; Arbeitswissenschaftl. I. d. DAF: LF II 1b, AV 6b VII 1; Dtsches Auslands-I.: LH II 8, AV 6b IX 7, AV 6a Frage 20; Ibero-amerik.-I.: LH II 8, AV 6a Fra-

ge 20, AV 6b XIII 2; I. zur Erforschung d. Judenfrage: L D II 6f, L H II 8, AV 6a I u. Frage 1a i. V. m. Frage 2 u. Frage 2r, AV 6b III 6 u. IX 6; Osteuropäisches I.: L D II 6h, L H II 8, AV 6a Frage 1a i. V. m. Frage 2 u. Frage 2r, AV 6b III 6 u. XIII 2
Institutionen im Univers.rang L O I 4; L O II 3; AV 6a Frage 8 A i. V. m. Frage 1a, b, g-o; AV 6b III 6
Intendanten AV 32 Anm. 1
Internationales s. Militärgericht
Internierte s. Arbeitsblatt
Internierungs- u. Arbeitslager s. Arbeitslager
Invaldität 19, 3
Irrtums- u. Fehlerbericht (delinquency-and-error-report) d. Mil.-Reg. 52 Anm. 4; 33 Anm. 27 Abs. 2; 59 Anm. 5; AV 28 b; AV 60

J

Jagdscheine 15 Anm. 21; 16 Anm. 19
Jägerschaft (Deutsche) L G II 5e; AV 6a Frage 2 o; AV 6b VIII 4
JM s. Jungmädelschaft
Jongleur AV 32 Anm. 1
Journalisten L M II 10 III; AV 6b XII 1
Judenfrage, Institut zur Erforschung der J. s. Institut
Jüdische Betriebe AV 6a Frage 9
Jugend, Ausbildg f. d. Krieg: 8 II 2; mild. Umstände: 19
Jugendamnestie AV 33; Anpassg an das Ändergs-Ges.: AV 22
Jugendlehrer L O II 2; AV 6a Frage 8 A i. V. m. Frage 10; J. im Erziehungswesen: AV 6b XI 2; J. im NSLB: AV 6b VII 8; s. auch Jugendwalter
Jugendliche, nach 1. 1. 19 geb. J.: 3 A Ziff. 3 Buchst. a, 58 Anm. 2, II III 1, 20, 1, L E II 4, AV 33, AV 63; vor 1. 1. 19 geb. J.: L E I 4; nach dem 5. 3. 28 geb. J. (keine Meldepfl.): 3 Anm. 3 Abs. 2; Aufnahme i. d. NSDAP nach 4jähr. HJ-Dienst u. Erreichung d. 18. Lebensjahres: L D II 5, AV 6a Frage 1a i. V. m. Frage 1n u. o, AV 6b VI 1 (Rangtafel), AV 21 I 9, 58 Anm. 2; Beschäftigungsverbot u. -genehmigf. J.: AV 28 Abs. 2 Ziff. 1, AV 33 § 2; Aufhebung rechtskr. Entscheidgn gegen J. u. Einstellg d. Verfah.: AV 33 § 1; zeitl. Beschränkg der Sühnemaßn. bei J., die Belastete sind: AV 63; s. auch Jugendamnestie
Jugendwalter L O II 2; AV 6a Frage 8 A i. V. m. Frage 10; J. i. Erziehungswesen: AV 6b XI 2; J. i. NSLB: AV 6b VII 8; s. auch Jugendlehrer
Jugoslawien, aus J. ausgewiesene Volksdeutsche, AV 2 Anm. 2 Abs. 2

Jungenschaftsführer (HJ) AV 6b VI 1 (Rangtafel)
Jungführerin (RAD) AV 6b VI 1 (Rangtafel)
Jungmadel AV 6b VI 1 (Rangtafel); J.-gruppenführerin: AV 6b VI 1 (Rangtafel); J.ringführerin: AV 6b VI 1 (Rangtafel); J.scharführerin: AV 6b VI 1 (Rangtafel); s. auch Jungmädelschaft
Jungmädelschaft L D II 5 Anm. 7; J.-führerin: AV 6b VI 1 (Rangtafel); s. auch Jungmadel
Jungstammführer AV 6b VI 1 (Rangtafel)
Jungvolk, Deutsches (DJ) L D II 5 Anm. 7; L E II 4
Jungzugführer (HJ) AV 6a Frage 1n u. o; AV 6b VI 1 (Rangtafel)
Juristen L N; AV 6b XI 3
Justizminister 26, 1
Justizministerium (Reichs-) L N I 10 b; AV 6a Frage 8 B; Pers.-Referenten d. J.: AV 6b XI 3
Justizprüfungsamt (Reichs-) L N I 5; L N II 12; AV 6a Frage 8 B; AV 6b XI 1 u. 3
Justizrat AV 6a Frage 10

K

Kabarettist AV 32 Anm. 1
Kadettenanstalten L L II 8; AV 6a Frage 6 A i. V. m. Frage 8 u. Frage 8 C i. V. m. Frage 6; AV 6b X 1
Kalender f. Fristen u. Termine AV 19 II letzter Satz, XVI Abs. 2
Kameradschaft USA L D II 6g; AV 6a Frage 1a i. V. m. Frage 2s; AV 6b III 6 u. XIII 2
Kameradschaftsälteste d. RAD AV 6a Frage 6 C; AV 6b VI 1 (Rangtafel)
Kameradschaftsführer d. HJ: AV 6b VI 1 (Rangtafel); K. d. NSDStB: AV 6b VI 2; K. d. NS-Kriegerbdes: AV 6b IX 3; K. d. NSKOV: AV 6b VII 4
Kaminkehrerbetriebe 17 Anm. 11
Kammerentscheid, Antrag auf K. bei Sühnebesch.: AV 12 § 4 Abs. 2
Kammern 24 mit 28; „Kammer“ als Bezeichnung mehrerer zusammengefaßter Spruchkammern: AV 40 § 3; Präsident einer „Kammer“ (zusammengef. Spruchkammer): AV 40 § 4 ff.; Reichskammer f. Wirtschaftsprüfer: L N I 6 1; L N II 6 f; AV 6a Frage 8 B, AV 6b XI 3; Reichskammer d. bildenden Künste: AV 6b IX 4; s. auch Rechtsanwaltsk., Notark., Patentanwaltsk., Mitarbeiter, Mitglieder
Kammervorsitzende i. d. Parteigerichten AV 6b V 6
Kanzlei d. Führers, Chef d., AV 6b IV 2
Kanzleiassistent AV 6b XI 1
Kapellmeister AV 32 Anm. 1
Kapital L M II 10 I; AV 6a II B

- Kapitän z. See, Wehrmachtsbeamter im Rang eines, AV 6b VI 1 (Rangtafel)**
- Kartel, AV 19 II letzter Satz, IV Buchst. b Abs. 3, V Abs. 3, IX Abs. 5, 6, 8, X Abs. 1, XVI Abs. 1, 2; K. (Arbeitsgebiet d. Reichsschatzmeisters): AV 6b V 4, AV 21 I 4, I 10; K. d. Ortsgruppe d. NSDAP: AV 21 II 2 c; s. auch Haupt-K., Hand-K.**
- Kassation s. Aufhebung**
- Kassationshof: AV 34; Vorlage d. rechtskräft. Entscheidung an K.: 52 Anm. 2; Spruchübersendg an K.: AV 3 § 10 Anm. 5; Aktenübersendg an K. bei „Irrtümer- u. Fehlerbericht“ d. Mil-Reg.: 52 Anm. 4**
- Kassen, Schwarze K. der NSDAP: AV 21 I 3 a 2, I 3 c**
- Kassenleiter d. Ortsgruppe AV 6b V 4; AV 21 II b 5, II c 4**
- Kassenwarter (NSBDT) AV 6b VII 5; (NSV) AV 21 II 3**
- Kategorien d. Meldebögen AV 19 IV a u. b**
- KdF s. Kraft durch Freude**
- Kennkarte AV 7 § 4; Eintragg u. Lochg: AV 39 §§ 2 ff.; Ungültigkeit d. K.: AV 39 § 9 Satz 1; Ausstellung neuer K.: AV 39 § 9 Satz 2; s. auch Pers.-Ausweis**
- Kerri s. Hanns Kerri**
- Kinderreiche, Bund d. K. s. Familie**
- Kindes Statt s. Annahme**
- Kirchen 7 II 5**
- Kirchenministerium (Reichs-) AV 6a Frage 8 A; AV 6b XI 2**
- Klage 33, 1; AV 19 VI; Natur des K.: I Anm. 1; Zurückn. d. K.: 33 Anm. 8**
- Kläger, öffentlicher, 24, 4, AV 23 § 1 I, § 2 I, § 3; Ernennung: 26, 1; Antragsrecht: 32 I 1; Pflichten: 33, 1: dienstl. Stellg: 27 Anm. 2, 4; Vereidigg: 27 Anm. 3; Fachaufsicht über öff. K.: AV 23 § 3; Einstellg des Verfahrens durch öff. Klgr: 33 Abs. 5 letzter Satz, AV 33 a § 1 Abs. 1, AV 48 § 2 Ziff. 1; Vorlage rechtskr. Entscheidgn. durch öff. Klgr bei Jug.-Amnestie: AV 33 a § 1 Abs. 3, AV 33 b Abs. 3 u. 4 bei Weihn.-Amn.: AV 48 § 2 Ziff. 3; Zustellgn an den öffentl. Kläger: 45, 1, 33 Anm. 39, AV 3 § 7 Abs. 2, AV 19 XI; Vorlegg verfehlt. Entscheidgn d. öffentl. Klgr: 52, 2; Mildergsantr. b. Besserg: 53; Amtshdlgn außerh. d. Amtsbez.: 55; Verfahren geg. Pers., die v. d. Mil-Reg. geprüft sind: 62; DA. f. d. öffentl. Klgr: AV 1; Mittelg an Gruppen- u. Melderegister: AV 7 §§ 2, 3; Ausschuß: AV 8 § 2 Anm. 1 u. Ziff. 4; Antr. auf Sühnebesch.: AV 12 § 4; bei Zweifel, ob license od. approval: AV 28 Abs. 10; Zuständigkeitt d. öff. Klgrs bei d. Berk. f. Vordringlichkeits-erklärg: AV 29 Abs. 1; Mittelg d. öff. Klgrs an d. Behörden mit Berufsaussch.: AV 31 Abs. 3 Ziff. 3 u. 4; Aktenüber-**
- sendg an Komm. f. Kulturschaff.: AV 32 I Abs. 1; Ersuchen um ICD-Vorlagen gegen Kulturschaff.: AV 32 I Abs. 2 u. 3; Zusammenarbeit m. Special Branch: AV 37; Anhörg d. Berk.-Klgrs bei Bestellg d. Hauptklgrs: AV 40 § 8; Mittelg an Landesamt f. Vermögensverwaltung bei Einreihg in Gr. I oder II: AV 1 § 6 Anm. 2; Unterstellg unter d. Berufsgklgr: AV 1 § 7; öff. Klgr; nicht Treuhänder: 17 Anm. 9 Abs. 2; s. auch Hauptkläger, Berufungskläger, Beruf.-Hauptkläger, Generalkläger**
- Klassifizierung bei Auswertern AV 6a II Abs. 7**
- Kleidungsgegenstände 15 Anm. 10**
- Kleinbetriebe 17 III; 58, 3; AV 14 § 2; AV 28 Abs. 2 Ziff. 2 Satz 1**
- Kolonialbund (Reichs-) L H I 2; L H II 2; AV 6a Frage 2 C; AV 6b IX 1**
- Kolonialpolitisches Amt d. NSDAP L H I 2; AV 6a Frage 2 b; AV 6b IX 1**
- Kolonialpolizei L C II 1; AV 6a Frage B; AV 6b X 2**
- Kombinationen von Belastgn s. Häufung**
- Komiker AV 32 Anm. 1**
- Kommandanten d. Gemeinschaftslagers Hanns Kerri: L N I 2; AV 6a Frage 8 B; AV 6b XI 3; s. auch Militär-K.**
- Kommandogewalt 8 II 3**
- Kommentatoren AV 32 Anm. 1**
- Kommissare L K I 1; L K II 3 d; komm. Leiter: AV 6a Frage 8 A u. Frage 8 A i. V. m. Frage 10; AV 6b XI 2; K. von jüdischen, ausländischen od. im Ausland gelegenen Betrieben: AV 6a Frage 9; s. auch Reichs-, Gauwohnungs-, Generalkommissare, Kommissariate**
- Kommissariate d. Grenzpol. AV 6b X 2**
- Kommission s. Kulturschaffende**
- Kommunalpolitik, Hauptamt für K., AV 6b V Vorb.; AV 6b VIII 2 (Deutsch. Gemeindetag)**
- Komponist AV 32 Anm. 1**
- Konfiszierung L Teil B 7; AV 6a Anh.**
- Konkurrenten d. Betroff. als Beis. 25, 4**
- Konrektor AV 6b XI 1**
- Konsulate L K II 1; AV 6b XI 2**
- Konteradmiral AV 6b VI 1 (Rangtafel)**
- Kontrollierung s. Betriebe**
- Konzentrationslager (KZ) 5, 8; SS-Helferinnen in KZ: L E I 1, AV 6a Frage 1 c, AV 6b VI 1 (Rangtafel); Personal d. K.: L E II 1, AV 6a I u. Frage 1 c, AV 6b VI 1 (Rangtafel)**
- Konzertagenten AV 32 Anm. 1**
- Konzertveranstalter AV 32 Anm. 1**
- Konzessionen 15, 9; 16, 10; s. auch Gewerbe**
- Körperbeschädigte bei Weihn.-Amn. AV 48 § 1 Ziff. 2; s. auch körperlich Behinderte**
- Körperlich Behinderte 15, 1; s. auch Körperbeschädigte**
- Körperschaften, d. öffentl. Rechts: AV**

- 6b IX 7; Meldg d. Beamten u. Beschäft. durch K. d. öff. Rechts: AV 13; Anstellung durch öffentl. K.: AV 36 Abs. 4
- Körperversertheit** 19, 2
- Korps** d. polit. Leiter AV 53 I 1; AV 21 II, IV; AV 62 Ziff. 1 a u. 2
- Korpsführer** d. NSFK, NSKK: AV 6b VI 1 (Rangtafel)
- Kosten** d. Verfahrens, K.-Entscheidg im Spruch: 41, Anm. 2 u. 4 Buchst. c; K.-Last: AV 16 §§ 1, 5; K.-Festsetzg: AV 16 § 8, AV 19 XII; Beschwerde gegen K.-Festsetzg: AV 16 § 8 Anm. 4; K.-Freiheit: AV 16 § 7; Einziehg d. K.: AV 19 XII; K. bei Weihn.-Anm.: AV 48 § 2 Ziff. 3, AV 49; K. d. Nachverf.s aus Art. 42: AV 20a § 11; K. d. Nachverf.s aus Art. 52: AV 16 § 7a, 52 Anm. 6; K. d. Verf.s nach Art. 37: AV 54 a § 3; K. d. Wiederaufn. Verf.s: AV 16 § 5 Abs. 4; K. d. Haft: AV 16 § 7 Anm. 1 Abs. 2; K. bei Tod des Betr. während der Bewährungsfrist: AV 64 § 4; s. auch Gebühren, Auslagen
- Kraft durch Freude** (KdF) L F II 1: AV 6a Frage 2c; AV 6b VII 1
- Kraftfahrer** L Vorbemerkgn Abs. 4; AV 6a II Abs. 3, AV 6b I Abs. 5
- Kraftfahrerkorps** (NSKK) L E I 5; L E II 5; L Teil B 13; AV 6a Frage 1h u. i
- Kraftfahrzeuge** s. Kraftwagen
- Kraftwagen** 15, 9; 16, 10; AV 24; K.-Halter: 15 Anm. 22
- Krankenhausgehilfe** AV 6b XI 1
- Krankenschwestern** 58, 3: AV 14 § 2; AV 21 II 3
- Kreditinstitute** 35 Anm. 7 Abs. 2; s. auch Geldinstitute, Banken, Sparkassen
- Kreis** d. NSDAP AV 6b V 3-10
- Kreisabschnitte** d. NSLB: AV 6b VII 8; K. d. NSRB: AV 6b VII 8
- Kreisabschnittsführer** (NSRB) AV 6b VII 9
- Kreisabschnittswalter** (RDB) AV 6b VII 6
- Kreisämter** d. NSDAP: AV 6b V 3-10; AV 62 Anlage
- Kreisamtsleiter** d. NSDAP: AV 6a Frage 1a; AV 6b III 5; AV 62 Anlage; d. NS-Deutschen Ärztebds: AV 6b VII 7; d. NSBDT: AV 6b VII 5; d. NSKOV: AV 6b VII 4; d. NSLB: AV 6b VII 8; d. RDB: AV 6b VII 6; d. NSV: AV 6b VII 3
- Kreisamtswart** (RDF) AV 6b VIII 1
- Kreisbauernführer** L D I 4c; AV 6a Frage 7; AV 6b XII 11
- Kreisbeauftragter** f. Rassenpol. (RDF) AV 6b VIII 1
- Kreisdienststelle** (NSKOV) AV 6b VII 4
- Kreisfrauenschaftsleiterin** AV 6b VI 4
- Kreisführer** (NSRL) AV 6b VIII 3
- Kreisgericht** d. NSDAP: AV 6b V 6; AV 62 Anlage
- Kreisgeschäftsstelle** (NSRB) AV 6b VII 9; d. Reichsnährstds: AV 6b XII 11
- Kreisgruppe** (NSRB) AV 6b VII 9
- Kreisgruppenführer** (NSRB) AV 6b VII 9
- Kreishauptamtsleiter** AV 6b III 3, 5
- Kreishauptstellenleiter** AV 6b III 3, 5
- Kreishilfssachgebietsleiter** AV 6b III 3
- Kreishilfsstellenleiter** AV 6b III 3, 5
- Kreisjägermeister** AV 6b VIII 4
- Kreiskassenleiter** (NSDAP) AV 6b V 4
- Kreiskassenwart** (RDF) AV 6b VIII 1
- Kreiskriegerführer** AV 6b IX 3
- Kreiskriegerverband** AV 6b IX 3
- Kreisleiter** d. NSDAP: AV 6b III 2, 3, 5 u. V 3, AV 62 Ziff. 1 a u. Anlage; d. Seeschiffahrt (AO): AV 6b III 2
- Kreisleitungen**, Amt für Beamte (RDB): AV 6b VII 6; Seeschiffahrt (AO): AV 6b V 11
- Kreisobmann** d. NS-Deutschen Ärztebds: AV 6b VII 7; d. DAF: AV 6b VII 1; d. NSKOV: AV 6b VII 4
- Kreisorganisationsamt** d. NSDAP: AV 6b V 3; AV 62 Anlage
- Kreispersonalamt** d. NSDAP: AV 6b V 3, AV 62 Anlage
- Kreispresseamt** d. NSDAP: AV 6b V 8; AV 62 Anlage
- Kreispropagandaamt** d. NSDAP: AV 6b V 5; AV 62 Anlage
- Kreissachgebietsleiter** (NSDAP) AV 6b III 3
- Kreisschulungsamt** d. NSDAP: AV 6b V 3
- Kreisschulungsburgen** d. NSDAP: AV 6b V 3
- Kreissippenwart** (RDF) AV 6b VIII 1
- Kreisstabsamt** AV 62 Anlage
- Kreisstellenleiter** (NSDAP) AV 6b III 3
- Kreisstellenvorsitzender** (DGT) AV 6b VIII 2
- Kreisunterabschnitte** (NSLB) AV 6b VII 8
- Kreisverband** (Reichskolonialbd) AV 6b IX 1
- Kreisverbandsleiter** (RDF) AV 6b VIII 1
- Kreisverlage** AV 6b V 7; Verlagsleiter u. Hauptschriftleiter d. K.: AV 6b V 7
- Kreiswalter** d. NSBDT: AV 6b VII 5; d. RDB: AV 6b VII 6; d. NSLB: AV 6b VII 8; d. NSV: AV 6b VII 2
- Kreiswaltung** d. NS-Deutschen Ärztebunds AV 6b VII 7; d. DAF: AV 6b VII 1 AV 21 III 2 d; d. NSLB: AV 6b VII 8; d. RDB: AV 6b VII 6; d. NSV: AV 6b VII 2
- Kreiswart** (RDF) AV 6b VIII 1
- Kreiswirtschaftsberater** d. NSDAP: AV 6b V 10
- Kreuz**, Spanien- u. Danziger, L Teil B 14 AV 6a Anh.
- Kriegerbund** (NS-Reichs-, Kyffhäuserbd) L H I 4; L H II 4; AV 6a Frage 2n; AV 6b IX 3
- Kriegerkameradschaft** AV 6b IX 3
- Kriegsakademien** s. Akademien

- Kriegsbericht** 7 Anm. 4; 8 Anm. 2; L L Anm. 2
- Kriegseinwirkung** 19, 2, 3
- Kriegsgebräuche**, Verletzgn d., 22 Anm. 3
- Kriegsgefangene** 5, 2; 7, 10; 22 Anm. 3; 36 Anm. 4 Abs. 2
- Kriegsgeschäfte** 9 II 4
- Kriegshauptarbeitsgebiete** d. DAF: L F I 1 b; AV 6a Frage 2c; AV 6b VII 1
- Kriegshelferinnen** s. SS
- Kriegsopfer**, Hauptamt f. K. AV 6b V Vorb.
- Kriegsopferversorgung**, NS- (NSKOV) L F I 3; L F II 3; AV 6a Frage 2d; AV 6b VII 4
- Kriegsproduktion** s. Rüstung
- Kriegsrecht**, Verletzgn d., 22 Anm. 3
- Kriegsverbrechen** 22, 1; Begriff 22 Anm. 3; s. auch Kriegsverbrecher
- Kriegsverbrecher** L O I 1; AV 6a Anh.; AV 6b XV; Begriff: 22 Anm. 3; s. auch Kriegsverbrechen
- Kriminalkommissar** L B II 2; AV 6a Frage 6 B i. V. m. Frage 8; AV 6b XI 1
- Kriminalpolizei** (Kripo) L B I 3; L B II 2; AV 6a Frage 6 B i. V. m. Frage 8 u. Frage 8 C i. V. m. Frage 6; AV 6b X 2
- Kriminalrat** AV 6b XI 1
- Kultur**, Amt für K., AV 62 Anlage
- Kulturkammern** (Reichs-) L H I 5; L H II 5; L D Anm. 12; AV 6a Frage 2p; AV 6b IX 4; Material gegen Kulturschaffende: AV 32 I Abs. 2
- Kulturrat** (Reichs-) L H I 5; AV 6a Frage 2p; AV 6b IX 4
- Kulturschaffende**, Kommission für, AV 32; Verzeichnis d. K.: AV 32 Anm. 1
- Kultursenat** (Reichs-) L H I 5; AV 6a Frage 2p; AV 6b IX 4
- Kultusministerium**, fachl. Berufsaussch. d. K.: AV 31 Abs. 1 u. Abs. 5 Ziff. 3
- Kunst** 7 II 6; Hilfswerk d. bild. Kunst: AV 6b VII 2; s. auch Künstler
- Künstler** L M II 10 III; AV 6b XII 1; bildende K.: AV 32 I Abs. 1
- Künstleragent** AV 32 Anm. 1
- Kuratoren** L O I 4; L O II 3; AV 6b III 6; AV 6b XI 2; s. auch Vorsitzender, Vorstände
- Kyffhäuserbund** s. Kriegerbund
- KZ-Personal** AV 6b VI 1 (Rangtafel)
- L**
- Laborant** AV 6b XI 1
- Ladungen** AV 19 VIII, XVII; öffentl. L.: 36, AV 9 § 4
- Lager** s. Arbeits-L., Hanns-Kerrl-Gemeinsch.-L.; Kontrolle d. L.: AV 34 § 5 Ziff. 5; L.-Unfähigkeit AV 17 § 2 Anm. 3 Abs. 1; s. auch Lagerspruchkammern, Lagerverwaltung
- Lagerspruchkammern** AV 40 § 1 Abs. 2
- Lagerverwaltung**, Abt. f. L. i. Min.: AV 17 § 2 Anm. 3; AV 34 § 5 Ziff. 5 Anm. 1
- Laienhelperin** des RLB: AV 6b VIII 5 Vorb. Abs. 3
- Länderrat** s. Entnazifizierungsausschuß
- Landesamt** f. Vermögensverwaltung u. Wiedergutmachung, Vermögenseinziehung: 15 Anm. 9; 16 Anm. 7; AV 18 „zu § 3“ Abs. 3; Einzieh. v. Sachwerten: 16 Anm. 7; Auskunftseinholz über Verm. beim L.: AV 1 § 4 Anm. 3; L. als Treuhänder: 17 Anm. 9, 61 Anm. 3; Mitteilg an L. bei Einreihg in Gr. I oder II durch öff. Klgr: AV 1 § 6 Anm. 2; Übersendg d. Spruchs an L.: AV 3 § 10 Anm. 5
- Landesamtswart** (RDF) AV 6b VIII 1
- Landesaramtsamt** AV 10 §§ 6, 7 u. Abschn. II; AV 11 §§ 2, 3; AV 55 Ziff. 2
- Landesbauernführer** L D I 4a; AV 6a Frage 7; AV 6b XII 11
- Landesoberhofgericht** Celle L N II 4c; AV 6a Frage 8 B; AV 6b XI 3
- Landesforstämter** L D I 4d; AV 6a Frage 7; L. (Privatwald): AV 6b XII 11
- Landesgruppen** d. AO AV 6b V 11
- Landesgruppenführer** d. VDA: L H 13; AV 6a Frage 2m; AV 6b IX 2
- Landesgruppenleiter** (AO) AV 6b III 2
- Landesjägermeister** AV 6b VIII 4
- Landeskassenwart** (RDF) AV 6b VIII 1
- Landeskulturwalter** AV 6b IX 4
- Landesleiter**-Vertreter jeder Einzelkammer d. Kulturkammern AV 6b IX 4
- Landesmilitärregierung** AV 10 Abschn. I § 8; AV 13 Abschn. I § 8
- Landesobmann** d. Reichsnährstds: AV 6b XII 11
- Landespolizei**, bayer. u. württemb., 1935 aufgelöste: L B Anm. 1; L C Anm. 1
- Landessippenwart** (RDF) AV 6b VIII 1
- Landesverbandsleiter** (RDF) AV 6b VIII 1
- Landeswart** (RDF) AV 6b VIII 1
- Landgerichte** L N II 9, 10; AV 6a Frage 8 B; AV 6b XI 3
- Landgerichtspräsidenten** L N II 9; AV 6b XI 1
- Landgerichtsrat** AV 6b XI 1
- Landräte** L K II 8; AV 6a Frage 8 A; AV 6b XI 1, 2; Befürwortg vordringl. Behandlg durch L: AV 29 Abs. 2; Benennung von Mitarbeitern f. Befreiungsgesetz: AV 45c Ziff. 2 Abs. 2
- Landvolk**, Reichsamt d. NSDAP für d. L., AV 6b XII 11; s. auch Verwaltungsämter
- Landwirtschaft** 17 VIc; 18, 2; AV 1 § 1 Ziff. 1a; L M II 10 I; AV 6a II Abs. 4b; s. auch Landwirtschaftliche Betriebe
- Landwirtschaftliche Betriebe** 15 Anm. 15; L Teil B 18; s. auch Landwirtschaft
- Langemarckstudium** AV 6b VI 2
- Lastkraftwagen** 15 Anm. 24; 16 Anm. 20
- Lebensborn** 7 Anm. 3
- Lebensmittelkarten** AV 4 § 4; AV 21 III 1
- Lebensunterhalt** 15, 2

Lehrer 15, 7 c; 16, 8 c; 17, 1 c; 58 Abs. 3 a; AV 21 II 3; s. auch Lehrerbd, Lehrerausbildungs - Schulen, Vertrauens-L., Jugend-L.

Lehrerausbildungsschulen L O I 4; L O II 3; AV 6a Frage 8 A i. v. m. Frage 1a, b, g-o; AV 6b III 6 u. XI 2

Lehrerbund, NS- (NSLB): L F I 7; L F II 8; AV 6a Frage 1e; AV 6b VII 8

Lehrlinge 17 VIa; 17 Anm. 13; AV 28 Abs. 2 Ziff. 2 Satz 5

Lehrwesen, Hauptamt Schulung AV 6b V 3

Leibesübungen, NS-Reichsbund für, L G I 4; L G II 4; AV 6a Frage 2k; AV 6b VIII 3

Leihbüchereibesitzer AV 32 Anm. 1
Leitende s. Amtsträger, Angestellte, Beamte, Stellung

Leiter, Korps d. polit. Leiter: AV 53 I 1; AV 62 Ziff. 1a, 2 u. Anlage; AV 21 II, IV; im übrigen s. bei den einzelnen Gliederungen, Organisationen, Verbänden, Instituten usw., Abteilungs-, Betriebs-, Behörden-, pol. L., Dienststellen-, Kreisamts-L., Leitung

Leitung, Mitgl. d. geschäftl. L. von Betrieben: AV 38 Abs. 2 Ziff. 3

Letters of non-concurrence (Beschäftigungsverbote): AV 28b

Leutnant d. Pol. AV 6b VI 1 (Rangtafel)

License, temporary or revocable: AV 28 Abs. 5 Ziff. 2; AV 28 Abs. 8 u. 12

Linie, gerade bei Verwandtschaft, AV 8 Ziff. 3; AV 25 § 52 Abs. 1 Ziff. 3

Liste: Anlage z. BefrG; Bedeutg d. Teils B d. L.: L Teil B Anm. 1; L. d. Nichtbetroff.: AV 27 § 2; AV 37 I 1a; AV 39 § 1; L bei Jug.-Amn.: AV 33 § 1 Anm. 2 i. Vbdg m. AV 48 § 2 Anm. 1; L. bei Weih.-Amn.: AV 48 § 2 Anm. 1; s. auch Namenliste, Schwarze Liste

Lochung s. Kennkarte

Logenmitglieder AV 21 I 3b

Löschtrupp d. RLB: AV 6b VIII 5 Vorb. Abs. 3

L-schupo s. Luftschutzpolizei

Luftfahrtministerium, Reichs-, Forschungsamt d. L.: L A I 3; AV 6a Frage 2a; AV 6b X 2

Luftschutzbund, Reichs- (RLB): AV 6a Anhang; AV 6b VIII 5; Dienststellen d. RLB: AV 6b VIII 5 Ziff. 2 (Tafel); Dienstränge d. RLB: AV 6b VIII 5 Ziff. 3 (Tafel)

Luftschutzpolizei (L-schupo) L C I d; L C II 1; AV 6a Frage 6B; AV 6b X 2

Luftschutzwart AV 6b VIII 5 Vorb. Abs. 3

M

Machtergreifung durch d. NSDAP: L Teil B 10

Mädel s. Bund deutsch. M. (BdM)

Mädelgruppenführerin AV 6b VI 1 (Rangtafel)

Mädelringführerin AV 6b VI 1 (Rangtafel)

Mädelschaftsführerin AV 6b VI 1 (Rangtafel)

Mädelscharführerin AV 6a Frage 1n u. o; AV 6b VI 1 (Rangtafel)

Maidenführerin d. RAD L H II 1; L Teil B 14; AV 6a Frage 6b; AV 6b VI 1 (Rangtafel)

Maidenhauptführerin (RAD) AV 6b VI 1 (Rangtafel)

Maidenoberführerin (RAD) AV 6b VI 1 (Rangtafel)

Maidenunterführerin (RAD) AV 6b VI 1 (Rangtafel)

Major d. Polizei AV 6b VI 1 (Rangtafel)
Maler AV 32 I Abs. 1

Mandatory AV 28 Abs. 9

Maschinenmeister AV 6b XI 1

Maskenbildner AV 32 Anm. 1

Meinung, öffentl., AV 55 Ziff. 1b

Meldebehörde AV 7 §§ 3, 4; AV 39

Meldebogen 3; 33 Abs. 1; AV 1 § 3; AV 4 §§ 3, 8; Sortieren d. M.: AV 19 III; M. als Beweismittel: 34 Anm. 1 Ia u. b; kein Beschäftigungsverbot bei reinem M.: AV 36; M. bei Anträgen auf Einstellung von Personal: AV 42; Auswertg d. M.: AV 5 § 4; AV 6a, AV 19 IV; M. bei Zulassg v. Kraftfahrz. AV 24 I; M.-Fälschung: 65 Anm. 1 Abs. 2

Meldekarte AV 7 § 3

Meldepflicht AV 4; Strafen bei Nichterfüllg d. M.: 65, 1 d; AV 4 § 9 Abs. 2

Melder d. RLB: AV 6b VIII 5 Vorb. Abs. 3

Melderegister AV 7 §§ 3, 5, 6

Meldeverfahren 3; AV 4

Meldungen über Beschäftigte, d. Betriebe: AV 10; d. Behörden u. Körperschaften: AV 13

Memel-Erinnerungsmedaille L Teil B 14; AV 6a Anh., AV 6b XIV

MID s. Military Information Division

Mildernde Umstände 19; 20, 2

Militärähnliche Verbände AV 6b X 1

Militärdienst, Entzieh vom, L Teil B 17
Militärgericht, Internat. M. in Nürnberg, s. Nürnberger Urteil

Militaristen 4, 2; 8 I, II; L L; AV 6b X 1
Militärkommandanten L L II 5; AV 6a u. b; AV 6b X 1

Militärregierung 59; 62; 33, 4 Abs. 2; AV 10 §§ 6, 8; AV 11 § 3; AV 13 §§ 1, 8; AV 14 § 1; AV 27 § 2 Ziff. 1; AV 28; AV 29 Ziff. 3; AV 32 II; AV 37; AV 52 A Art. 4; s. auch Special Branch.

Militärverwaltungen d. bes. Geb. L L I 3; L Teil B 8; AV 6a Frage 6a u. b; Be-

- amte bei M. d. bes. Geb.: AV 6b XI, AV 6b XI 2
- Militärwissenschaft L L II 9; AV 6a Frage 6a u. b; M.ler: AV 6b X 1**
- Military Information Division (MID) AV 1 § 4 Anm. 3 Abs. 2**
- Minderbelastete 4, 3; Begriff: 11; Verfahren d. öff. Klgrs gegen M.: 33, 4, 5; Sühnemaßn. gegen M.: 17, AV 15; Festsetzung d. Bewährungsfrist u. d. Sühnemaßnahmen: 42, 1; Nachverfahren: 42, 2**
- Minderheiten, rassische u. religiöse 39 I 5**
- Minister AV 21 II 3; s. auch Reichsminister, Staatsminister, M. f. pol. Befr.**
- Minister für politische Befreiung (Sonderaufgaben), Ernennung: 23; Antragsrecht: 32 I 1; Entscheidg. bei Zweifel über örtl. Zuständigkeit: 29 Abs. 2; Zuweisung an andere Kammer: 30; Nachprüf. v. Entscheidgn.: 52; Beschäftigungs-Genehmig. 60; Genehmig. d. Einstellung bei Behörden u. öffentl. Körpersch.: AV 13 Abschn. III, AV 36 Abs. 4, AV 42; Heranziehung von Pers. z. Mitarbeit: AV 45a §§ 1, 3; AV 45b § 1; Nachverfahren bei Besserg. d. Betroff.: 53; Gnadenverschl.: 54; Erlaß d. Ausf.-Vorschriften: 50, 66; Anordng. d. Einziehgs.-Verfahrens bei toten Betroff.: 37; Mitteilg. an M. bei Unvollständigkeit d. Rangliste: AV 6a II Abs. 2; Gruppenregister: AV 7; Entscheidg. üb. Ablehngs-Gesuch: AV 8 § 6; Meldgn. üb. Beschäftigte an M.: AV 10 § 7, AV 13 §§ 2, 7; Meldg. d. M.s über Beschäftigte an MilReg.: AV 10 Abschn. I § 8, AV 13 Abschn. I § 8; Entscheidg. bei Zweifel ü. gewöhnl. Arbeit: AV 10 Abschn. II, AV 13 Abschn. II; AV 55 Ziff. 2; Vermerk der Entscheidungen u. Anordnungen des Ministers über Beschäftigung auf der Arbeitskarte: AV 11 § 4; Übersendg. der Nichtbetr.-Liste an M.: AV 27 § 2 Ziff. 3; Verbindg. mit Special Branch: AV 37 III; Zusammenfass. mehrerer Spruchk.: AV 40 § 1 mit 4; Bestellg. eines öffentl. Hauptklgrs. bei zusammengef. Spruchk.: AV 40 § 8; Aufhebg. rechtskr. Entscheidgn. u. Einstellg. d. Verfahrens bei Jug.-Amn.: AV 33 § 1 Abs. 3 und bei Weihn.-Amn.: AV 48 § 2 Ziff. 3; Zustimmung. zur vorschußw. Zahlg. v. Versorggs.bezügen: AV 50 § 4; s. auch Reichs- u. Staatsminister**
- Ministerialdirektor L K I 3; AV 6a Frage 6 A; AV 6b XI 1**
- Ministerialdirigent AV 6b XI 1**
- Ministerialrat L K I 3; L K II 1; AV 6a Frage 8 A; AV 6b XI 1**
- Ministerien AV 6a Frage 8; hohe Beamte in M.: AV 6b XI 2; s. auch Aufkl. u. Propaganda, Rüst. u. Kriegsprod. Kirchenminist.**
- Ministerpräsident, Ernennung d. Minist. f. polit. Befr. durch M.: 23; Gnadenrecht: 54**
- Mißhandlung pol. Gegner: 39 I 4; M. von Zivilpers. im Krieg: 22 Anm. 3**
- Missionen L K II 1; AV 6b XI 2**
- Mitarbeit bei d. Durchführg. d. BefrG, Gesetz über M.: AV 45a; Verordnung über M.: AV 45b; Ausf.Anordnung über M.: AV 45c**
- Mitarbeiter d. Kammern nicht Treuhänder: 17 Anm. 9 Abs. 2**
- Mitglieder d. Kammern: 25 2, 4; 17 Anm. 9 Abs. 2 (nicht Treuhänder); AV 8 (Ausschluß u. Ablehng); fördernde M. d. SS: L E II 2, 12 Anm. 7, AV 6a Frage 1 b u. Frage 1 b i. V. m. Frage 5 u. Frage 5 i. V. m. Frage 1 b; M. d. SA: L E II 3; AV 6a Frage 1 g, AV 21 III 4; M. d. dtsh. Reichstg. u. d. Preuß. Staatsrates: AV 6b XI 2; fördernde u. unterstützende M. einer NSDAP-Gliederg.: AV 47; 58 Anm. 10, AV 28 Abs. 1 Anm. 2, 12 Anm. 7; M. d. NSDAP: s. NSDAP u. AV 6b III 6 Vorb. Abs. 2 u. AV 21; M. d. im Nürnberger Urf. f. verbrecherisch erkl. Organis.: AV 53 II, AV 62; M. d. Gliedern u. angeschl. Verbde s. bei diesen u. AV 21 III; M. d. Organisationen, Gerichte, Institute, Parlamente, Geschäftsunternehmen, gemeinnützigen u. Wohlfahrtsunternehmen s. bei diesen**
- Mitgliedergrundbuch d. Reichsleitg. d. NSDAP: AV 21 I 4, V 1**
- Mitgliedsbeiträge d. NSDAP: 12 II 1; 18 Ziff. 1**
- Mitgliedsbuch d. NSDAP: AV 21 I 5, I 10, I 11, V 1**
- Mitgliedschaftsamtd. d. NSDAP: AV 21 I 8**
- Mitgliedskarte d. NSDAP: AV 6b III 6 Vorb.; AV 21 I 3c, I 4, I 5, I 8, I 10, I 11, V 1**
- Mitgliedsnummern d. NSDAP: AV 21 I 10, V 1 u. 3**
- Mitgliedsperre d. NSDAP: AV 21 I 1, I 7, I 7c, I 8, III 5**
- Mitgliedwesen (Arbeitsgebiet d. Reichsschatzmeisters) AV 6b V 4**
- Mitläufer 4, 4; Begriff: 12; AV 30; als Minderbelastete: 11 I 2; Sühnemaßn. gegen M.: 18, AV 12; Verfahren d. öff. Klgrs gegen M.: 33, 4, 5; Sühnbescheid gegen M.: AV 12 § 4; Beweislast: 34 II; Einstufg. von Pg. oder Mitgl. der Gliedern als M.: 62**
- Mittelbewirtschaftung (Reichsschatzmeister) AV 6b V 4**
- Mord s. Ermordung**
- Motorräder 15 Anm. 24; 16 Anm. 20**
- Mündliche Verhandlung, Antrag auf m. V.: 33, 1 d; Begriff: 33 Anm. 12; Vorbereitg. d. m. V. durch Gesch.st.: AV 19 VIII, XVII; im Verf. gegen Abwesende: AV 9 § 3; Frist f. Antrag auf**

mündl. Verhandlg nach 33 Abs. 4 Satz 2:
AV 8a § 1 Abs. 1
Musik AV 32 I Abs. 1 u. Anm. 1; AV 55
Anm. 2
Musiker AV 32 Anm. 1
Musikkammer (Reichs-) AV 6b IX 4
Musikzugführer (RAD) AV 6b VI 1 (Rang-
tafel)
Mußvorschriften 25 Anm. 4 u. 5
Musterbetrieb, NS- AV 6a Frage 10
Mutter 32 Anm. 4

N

Nachlaß-Einziehg 37, AV 54a; N.-gericht:
AV 54a § 1 Abs. 2; N.-Pfleger: AV 54a
§ 1 Abs. 2; Vollstreckg f. d. N.: AV 17
§ 1 Anm. 3; N. regelg.: AV 54b Ziff. I
Abs. 3
Nachprüfung v. Entscheidgn durch d. M. 52
Nachrichtenblatt, Öff. Ladg durch amtl.
N.: AV 9 § 4 Abs. 1 Ziff. 2, Abs. 2
Nachrichtendienst d. HJ u. DJ: L E II 4;
HJ-Führer auf d. Gebiet d. N. AV 6a
Frage 1 n u. o i. V. m. Frage 1 n u. o;
AV 6b VI 1 (Rangtafel); des SD AV
6b X 2; s. auch Nachrichtenwesen
Nachrichtenkontrolle, amerik., s. ICD
Nachrichtenwesen AV 55 Ziff. 1 b; s. auch
Nachrichtendienst
Nachverfahren für Bewährgsfr. 42, 2;
AV 20 a u. b; bei Besserg d. Betroff.:
53; Kosten des N. aus Art. 42: N. AV 20a
§ 11; Kosten des N. aus Art. 52: 52
Anm. 6
Nährstand (Reichs-) L D I 4; L D II 8;
AV 6a Frage 7; AV 6b XII 11; s. auch
Reichsobmann, Landesobmann, Schule
Nahrungsmittel, Kontrolle d. Verteilg v.
N.: AV 30 Ziff. 3
Namenliste z. d. Meldebögen: AV 4 § 3; d.
v. Ges. nicht Betr.: AV 19 IV a Abs. 2
Namenregister z. Berufsreg. AV 21 III
Abs. 1; AV 22 VII Abs. 1
Napola s. Nationalpol. Erziehungsanstal-
ten
Nationalpol. Erziehungsanstalten (Napola)
L D I 2; L Teil B 15; AV 6a Anh.; AV
6b XIII 2; s. auch Ausbildungsstäbe
Nationalsozialistische Weltanschauung,
Verbreitg der L O II 4; AV 6a Anhang;
AV 6b XV
Nationen s. Vereinte
Natur d. Befr. G. s. I Anm. 1
Nebenämter d. Reichsmin. s. f. Aufklrg u.
Propag. L K II 5
Nebenkläger 32 Anm. 1
Neutrale, Angehörige u. Staaten, AV 2
Anm. 2
Nichtbeitreibbarkeit v. Geldern: AV 12 § 3
Anm. 1; AV 18 „zu § 3“ Abs. 2; AV 41
§ 3 Anm. 1
Nichtbelastete 4 Anm. 3b
Nichtbetroffene 4 Anm. 3c; AV 27; AV

33 § 1 Anm. 3; AV 48 § 2 Anm. 1 u. 2;
N.-Bescheid (N.B.-Bescheid): AV 27
Anm. 2
Nicht-Deutsche L O II 6; AV 6b III 6 u.
XV; AV 6b VI 1 Bemerkgn Abs. 3; AV
2 Anm. 2; N.-D. als Mitgl. d. NSDAP:
AV 21 I 2
Niederlassung d. dtsch. Geheimdienstes
AV 6b X 2
Niederlegung d. Spruchs s. Schriftliche
Notare 58 Anm. 17; Oberster Ehren-
gerichtshof für N. AV 6b XI 3; s. auch
Notariat
Notariat, Unfähigkeit zum N. 15, 3; 16, 4;
s. auch Notare
Notarkammer, Reichs-: L N I 6 i; L N 6g;
AV 6a Frage 8 B; AV 6b XI 3; N. i. d.
OL-Gerichtsbezirken: L N II 13; AV 6a
Frage 8 B; AV 6b XI 3
Notdürftiger Lebensunterhalt 15 Anm. 10
Nothilfe s. Technische N.
Notstand-Beheb g durch Wiedergutm.-
Fond AV 44 § 1 Ziff. 5, § 9 Ziff. 3
Notwendiger Lebensunterhalt 15 Anm. 10
NS: Gliederungen, Organisationen, ange-
schl. Verbände usw. mit dem Zusatz
„NS“ s. unter ihren Anfangsbuchstaben
NSBDT s. Bund dtsch. Technik
NSBO s. Betriebszellenorganisation
NSDAP: L D; Gliederungen: L E; an-
geschl. Verbde: L F; betreute Organisat.:
L G; sonstige Nazi-Organisat.: L H;
Orden: L J; Entstehg d. Mitgl.- u. An-
wärterschaft: AV 6b III 6 Vorb., AV
21 I, V; Aufn. im Gau Berlin: AV 21
I 2, I 3a; Aufn. nach 4jähr. HJ-Dienst
u. Erreichg des 18. Lebensjahres: 33 (4)
Abs. 2 Buchst. b, 58 Anm. 2, L D II 5,
AV 6a Frage 1 a i. V. m. Frage 1 n u. o,
AV 6b III 6, AV 21 I 9; Erwerb d. Mit-
gliedsch. 1935 in der bayer. Ostmark:
L D Anm. 6 Abs. 2; Überführg v. Ver-
einigng i. d. NSDAP: AV 6b III 6 Vorb.
Anm. 3; Austr. u. Ausschl.: 39 II 1;
Mitglieder: 12 II 1, 33 (4) Abs. 2
Buchst. a, 58 Anm. 3, I Anm. 3b, L D
II 4 mit 7, L Teil B 5, AV 6a I u. II
Abs. 4a, b u. V zu Frage 1a, AV 6b
III 6, AV 21 I 13, V 1 u. 2; Anwärter:
AV 6a Frage 1a, AV 6b III 6, AV 21
I 8; Sperre d. NSDAP: L D Anm. 6
Abs. 1; Organisat. d. Reichsleitg: AV 6b
IV; bei Unternehmen Betellig., Leitg.,
Einfluß: AV 6a Frage 9, L M II 9;
Mitgl.zahl: AV 21 V 3; s. auch Amts-
träger, Anwärter, Vorläufer
NSDStB s. Studentenbund
NSF s. Frauenschaft
NSFK s. Fliegerkorps
NSHAGO s. Handels- u. Gewerbeorgani-
sation
NSKK s. Kraftfahrerkorps
NSKOV s. Kriegsoferversorgung
NSLB s. Lehrerbund

NSOG s. Opfergemeinschaft
NSRL, NS-Reichsbd f. Leibübungen, s. Leibübungen
NSV s. Volkswohlfahrt
Nulla poena sine lege I Anm. 1 Abs. 3
Numerierung der Blätter im Akt: AV 19 II Anm. 1
Nummernkartel d. NSDAP: AV 21 I 4, V 1
Nürnberg **Parteiaabzeichen** v. 1929 L J II 2; AV 6b XIV
Nürnberg **Urteil:** 22 Anm. 3; AV 53; AV 62; bei JugAmn.: AV 33 Vorspr. Anm. 2; bei WeihnAmn.: AV 48 § 1 Anm. 3
Nutzen aus Ausbeutungs-, Arisiergs- od. Konfiszierungsvermögen: L Teil B 7 A; AV 6a Anh.
Nutznießer 4, 2; 9; L Teil B 7; AV 6a Frage 5 Kopf u. Frage 7 Kopf; AV 6b XV; N.-Klagen (Genehmigg): 9 Anm. 2 Abs. 2

O

Oberabschnittsleiter (NSDAP) AV 6b III 4
Oberarbeitsarzt (RAD) AV 6b VI 1 (Rangtafel)
Oberarbeitsführer (RAD) AV 6b VI 1 (Rangtafel)
Oberarbeitsleiter (NSDAP) AV 6b III 4
Oberbannführer (HJ) AV 6b VI 1 (Rangtafel)
Oberbefehlsleiter (NSDAP) AV 6b III 4
Oberbereichsleiter (NSDAP) AV 6b III 4
Oberbereichschaftsleiter (NSDAP) AV 6b III 4
Oberbürgermeister, Befürwortg vordringl. Behandl durch O.: AV 29 Abs. 2
Oberdienstleiter (NSDAP) AV 6b III 4
Obereinsatzleiter (NSDAP) AV 6b III 4
Oberfähnleinführer (HJ) AV 6b VI 1 (Rangtafel)
Oberfeldmeister (RAD) AV 6b VI 1 (Rangtafel)
Oberfinanzpräsidenten L K II 7; AV 6a Frage 7 A; AV 6b XI 1 u. 2
Oberführer d. SS, Waffen-SS, SA, NSFK, NSKK: AV 6b VI 1 (Rangtafel)
Obergauführerin (BDM) AV 6b VI 1 (Rangtafel)
Obergebietsführer (HJ) AV 6b VI 1 (Rangtafel)
Obergefolgenschaftsführer (HJ) AV 6b VI 1 (Rangtafel)
Obergemeinschaftsleiter (NSDAP) AV 6b III 4
Obergeneralarbeitsführer (RAD) AV 6b VI 1 (Rangtafel)
Obergruppenführer d. SS, Waffen-SS, SA, NSFK, NSKK: AV 6b VI 1 (Rangtafel)
Oberhelfer (NSDAP) AV 6b III 4
Oberhordenführer (HJ) AV 6b VI 1 (Rangtafel)

Oberingenieure L Teil B 18; AV 6a Frage 8b; AV 6b XII 1
Oberjungenschaftsführer (HJ) AV 6b VI 1 (Rangtafel)
Oberjungstammführer (HJ) AV 6b VI 1 (Rangtafel)
Oberjungzugführer (HJ) AV 6b VI 1 (Rangtafel)
Oberkameradschaftsführer (HJ) AV 6b VI 1 (Rangtafel)
Oberlandesgerichte L N I 7, 8; L N II 7, 13; AV 6a Frage 8 B; AV 6b XI 1 u. 3
Oberlandesgerichtsrate AV 6b XI 1
Oberleutnant d. Polizei: AV 6b VI 1 (Rangtafel)
Obermusikzugführer (RAD) AV 6b VI 1 (Rangtafel)
Oberpostrate AV 6b XI 1
Oberpräsidenten L K I 1; AV 6a Frage 8 A; AV 6b XI 1 u. 2
Oberpräsenhof L N II 14c; AV 6a Frage 8 B; AV 6b XI 3
Oberregierungsrate AV 6b XI 1
Oberreichsanwalt L N I 3; L N I 8; AV 6a Frage 8 B; AV 6b XI 1 u. 3
Oberrentmeister AV 6b XI 1
Oberscharführer d. SS, Waffen-SS, SA, NSFK, NSKK, HJ: AV 6b VI 1 (Rangtafel)
Oberschulrat AV 6b XI 1
Oberst, Wehrm.-Beamte i. Range eines O. (auch d. Polizei): AV 6b VI 1 (Rangtafel)
Oberstaatsanwälte L N II 10; AV 6a Frage 8 B; AV 6b XI 1 u. 3
Oberstammführer (HJ) AV 6b VI 1 (Rangtafel)
Oberstarbeitsarzt (RAD) AV 6b VI 1 (Rangtafel)
Oberstarbeitsführer (RAD) L H II 1; AV 6a Frage 6b; AV 6b VI 1 (Rangtafel)
Oberste, -r, -s s. Gerichte, Spruchbehörden, Ehrengerichtshof, Fideikommißgericht, Parteigericht
Obersteuersekretär AV 6b XI 1
Oberfeldmeister (RAD) AV 6b VI 1 (Rangtafel)
Oberstgruppenführer d. SS, Waffen-SS: AV 6b VI 1 (Rangtafel)
Oberstintendant AV 6a Frage 6a u. b
Oberstleutnant d. Polizei: AV 6b VI 1 (Rangtafel)
Obersturmbannführer d. SS, Waffen-SS, SA, NSFK, NSKK: AV 6b VI 1 (Rangtafel)
Obersturmführer d. SS, Waffen-SS, SA, NSFK, NSKK: AV 6b VI 1 (Rangtafel)
Obersturmmann d. SA, NSKK: AV 6b VI 1 (Rangtafel)
Obertruppführer d. SA, NSFK, NSKK RAD: AV 6b VI 1 (Rangtafel)

- Obervormann (RAD) AV 6b VI 1 (Rangtafel)**
- Oberzähler AV 6b XI 1**
- Obliegenheiten, rein geschäftsm., 12 II 1**
- Obmann L K II 3g; AV 6a Frage 8 A I. V. m. Frage 10; AV 6b XI 2; AV 30 Ziff. 3; s. auch Betriebsobmänner; Reichsobmann, Landesobmann**
- Obrigkeithliche Befugnisse AV 55 Ziff. 1 a**
- Öffentlich, Lehrer u. Prediger im öff. Dienst: 15 Anm. 19 16, Anm. 17, 17 Anm. 8; öff. Ladung d. Betr.: 36, AV 9 § 4; s. auch Kläger, Bekanntmachung, Öffentlichkeit, Ordnung, Meinung**
- Öffentlichkeit d. mündl. Verhdlg 33 Anm. 12; s. auch Öffentlich, Ordnung**
- Offiziere s. Wehrmacht, SS, Waffen-SS RAD, SD, Führgs-, Generalstabs-, Reserve-, Einsatz-, Berufs-O., Schwarze Reichswehr, Transp.gruppe Speer, Org. Todt, Polizei-, Gendarmerie-O., Sicherheitshauptamt, Polizei (alle Zweige d. Pol.), Einsatztruppe**
- OKH: L L I 2; AV 6a Frage 6c u. Frage 6 d**
- OKL: L L I 2; AV 6a Frage 6c und Frage 6 d**
- OKM: L L I 2; AV 6a Frage 6c u. Frage 6 d**
- OKW: L L I 2; AV 6a Frage 6c u. Frage 6 d**
- Omgus (Office Military Governement United States) 17 Anm. 20; 29 Anm. 6; 40 Anm. 8; AV 28a Abs. 1; AV 29 Anm. 2; AV 33 Vorb. Anm. 2; AV 48 § 2 Anm. 1; AV 56 Ziff. 1; AV 57 A; AV 58; AV 62**
- Opfer des Nationalsozialismus: 39 II 4; O. für die Partei: AV 6a Frage 5**
- Opfergemeinschaft (NSOG) AV 21 III 5**
- Opfer d. Natsoz. 39 II 4; für die Partei AV 6a Frage 5**
- Opferring (NS-) L H Anm. 1; AV 21 III 5**
- Orden s. Parteiorden, Abzeichen, Auszeichnung, Kreuz, Goldenes, Erinnerungsmedaille**
- Ordnungsburgen L D I 2; AV 6a Anhang; AV 6b V 3; s. auch Ausbildungsstäbe**
- Ordnungsschulen L Teil B 15**
- Ordnung, Ausschl. d. Öffentlichkt wegen Gefährdng d. öff. O., 33 Anm. 12; Aufrechterhaltg d. O. i. d. Sitzg.: 35 Anm. 11 Buchst. c u. Abs. 5**
- Ordnungspolizei (Orpo) L C; AV 6b X 2**
- Ordnungsstrafen 35 Abs. 2 u. Anm. 11; Vollstreckg d. O.: 35 Anm. 11 Abs. 4; O. bei Nichtmeldg ans Arb.amt: AV 10 § 5 Abs.**
- Organisation d. Partei AV 6b V; O. der Berk. u. Spruchk.: AV 23 § 1**
- Organisationen, Politische: L Teil B 10; Antragsrecht: 32 I 6; O. des Dtsch. Geheimdienstes: AV 6b X 2; im Nürnberg**
- Urt. für verbrecherisch erkl. O.: AV 53 I, II, III, AV 62; Ausschl. d. verbr. Organisat. v. d. Amnestien: AV 33 Vorspr. Anm. 2, AV 48 § 1 Anm. 3, 3A Ziff. 4**
- Organisationsamt d. Ortsgr. AV 6b V 3; AV 21 II 2 b 5**
- Organisationsleitung d. Reichsparteitage AV 6b IV 9**
- Organisationsliste (Rang- u. O.) AV 6a II; AV 6b**
- Organisation Todt (OT) 8 II 4; L L II 7; AV 6a Frage 6 D; AV 6b VI 1 (Rangtafel) u. X 1**
- Orpo s. Ordnungspolizei**
- Ortsbauernführer AV 6a Frage 7; AV 6b XII 11**
- Ortsbeauftragter f. Volkstumsfragen AV 6b IX 2**
- Ortsfrauenschaftsleiterin AV 6b VI 4**
- Ortsgruppe d. NSDAP: AV 6b V 1-10; AV 62 Anlage; O. d. AO: AV 6b V 11 (einschl. O.-Seeschiffahrt); Ämter d. O.: AV 21 II 2 b 5; hauptamtl. Angestellte d. O.: AV 21 II 3; O., „Gau“ u. O., „Braunes Haus“: AV 21 II 3**
- Ortsgruppenamtsleiter AV 6b III 3 u. 5; AV 21 II 2a, II 2 b 5**
- Ortsgruppenhauptstellenleiter AV 6b III 3 u. 5**
- Ortsgruppenhilfssachgebietsleiter AV 6b III 3**
- Ortsgruppenhilfsstellenleiter AV 6b III 3**
- Ortsgruppenkartei AV 21 I 4, V 1 u. 2**
- Ortsgruppenleiter d. NSDAP: AV 6b III 1, 2, 3 u. 5, AV 6b V 3, AV 62 Ziff. 1a u. Anlage; AV 21 II 2 b 4, II 2 d; d. AO: AV 6b III 2; O. in d. NSF: AV 21 III 3**
- Ortsgruppenpressebeauftragter AV 6b V 8**
- Ortsgruppensachgebietsleiter AV 6b III 3**
- Ortsgruppenstellenleiter AV 6b III 3 u. 5**
- Ortsinstanz (NSDAP) AV 6b III 3 u. 5**
- Ortsobmann d. DAF: AV 6b VII 1; d. NSV: AV 6b VII 2**
- Ortsverband (Kolonialbd) AV 6b IX 1**
- Ortswalter d. NSV: AV 21 II b 5, III 1; d. DAF: AV 21 III 2a; s. auch Ortsverwaltung**
- Ortsverwaltung d. DAF: AV 6b VII 1; d. NSV: AV 6b VII 2; s. auch Ortswalter**
- Ostbund, Deutscher, L H Anm. 2**
- Osten, Bund Deutscher O., L H Anm. 2**
- Österreich, Besetzg v. Ö. AV 6a V (Kopt) u. zu Frage 4**
- Österreichische Erinnerungsmedaille L Teil B 14; AV 6a Anhang; AV 6b XIV**
- Osteuropäisches s. Institut**
- Ostflüchtlinge AV 5 § 7 Anm. 3; AV 27 § 1 Abs. 2**
- Ostmark, Bayer., Erwerb d. NSDAP, Mitgliedschaft 1935 i. d. ehem. B.O.-L D Anm. 6 Abs 2**

Ostpreußen, Meldeb. u. Arbeitsbl. d. Flüchtl. aus O. AV 5 § 7 Anm. 3
 OT s. Organisation Todt

P

- Pächter v. Unternehmungen** 58 Abs. 3 a; L M II 10 I; AV 6a II Abs. 4 b; AV 6b XII 1
- Parlamentarier** AV 6b XI 2
- Partei, politische:** 15, 5; demokratische: 26, 2; Benennung v. Mitarb. f. Befreiungsges. durch pol. P.: AV 45 c Ziff. 2 Abs. 2; s. auch NSDAP
- Parteiaabzeichen** AV 21 I 8, 12; AV 6a Frage 3; AV 6b III 6; s. Goldenes, Dienstausszeichnungen, Parteiausszeichnungen, Parteehrenzeichen, Parteeiorden
- Parteiämter d. NSDAP:** L D II 1
- Parteiämliche Prüfungskommission** zum Schutze d. NS-Schrifttums: AV 6b IV 2
- Parteianwälter** s. Anwärter
- Parteiausszeichnungen** AV 6a Frage 3; s. auch Parteeiorden, Parteiaabzeichen, Parteehrenzeichen, Dienstausszeichnungen
- Parteiabgünstigungen** AV 6a Frage 3
- Parteehrenzeichen** AV 6a Frage 3; s. auch Parteeiorden, -abz., -auszeichnungen, Dienstausszeichnungen
- Parteigenossen (Pg.)** AV 6b III 6; s. auch NSDAP
- Parteigerichte** L M II 10 III a; L N I 4; AV 6a Frage 8 B; AV 6b V 6 u. XI 3; AV 62 Anlage; s. auch Parteeirichter
- Parteikanzlei, Leiter der P.:** AV 6b IV 3
- Parteeiorden** L J; L Teil B 14; AV 6a Frage 3; s. auch Abzeichen, Auszeichnung, Erinnerungsmedaille, Goldenes P.abz., Ehrenzeichen, Dienstausszeichnungen
- Parteeirichter** AV 6b V 6; s. auch Parteeiengerichte, Richter
- Parteitage (Reichs-), Organisationsleitg d. P.:** AV 6b IV 9
- Parteitagsabzeichen** s. Nürnberger
- Parteiverlage d. NSDAP** AV 6b V 7
- Passives Verhalten** 13
- Patentamt (Reichs-)** L N II 4a; AV 6a Frage 8 B; AV 6b XI 3; Präsident d. P.: AV 6b XI 1
- Patentanwälte, Oberster Ehrengerichtshof f. P.:** AV 6b XI 3
- Patentankammer (Reichs-)** L N I 6k; L N II 6e; AV 6a Frage 8 B; AV 6b XI 3; P. I. d. OL-Gerichts-Bez.: L N II 18; AV 6a Frage 8 B; AV 6b XI 3
- Pensionen** AV 50, AV 54b Ziff. II; Verlust der P. 15, 4; 16, 5; s. auch Ruhegehalt
- Personal, Einstellg, Kündigg, Entlassg v. Spruchk.-P.:** AV 23 § 2 I; Betellig bei Einstellg u. Entlassg von P. 63, L Teil B 18; Einstellg v. Pers. bei zusammengef. Spruchk.: AV 40 § 7 Satz 2; Heranziehg v. P. zur Mitarb. beim BefrG: AV 45 a-c, 56 Abs. 4; Technisches Büro-P.: L Vorb. Abs. 4; AV 6a II Abs. 3; AV 6b I, Haus-P.: AV 6b I s. auch Personalchefs, Personalreferenten, Personalsachbearbeiter
- Personalakten, Herbeiziehg d. P.:** AV 1 § 4 Anm. 8; bei zusammengefaßten Spruchk.: AV 40 § 7 Satz 3; bei Anträgen auf Einstellg v. Personal: AV 42
- Personalamt d. Ortsgruppe** AV 6b V 3; AV 21 II 2 b 5; s. auch Haupt-P., Gau-P., Kreis-P.
- Personalausweis, Eintrag im P. 51;** AV 39; s. auch Kennkarte
- Personalchefs** 58 Abs. 3 a, AV 6a Frage 8 c; AV 6b XII 1
- Personalpolitik** 63; s. auch Personal
- Personalreferenten** s. Reichsjustizminist.: L N I 10 b; AV 6a Frage 8 B; AV 6b XI 3; P. d. Gerichte: L N II 11; AV 6a Frage 8 B; AV 6b XI 3
- Personalsachbearbeiter** 58 Abs. 3 a
- Personengruppen, Sonstige P. d. Liste: L O:** mit besonderer Sorgfalt zu prüfende P.: L Teil B
- Personenkraftwagen** 15 Anm. 24; 16 Anm. 20
- Persönliches Erscheinen** s. Erscheinen
- Pfändungsschutzvorschriften** 15 Anm. 9 Abs. 1
- Pfarrer** s. Prediger
- Pflegeanstalt** 5, 8
- Pfleger** 32 Anm. 4
- Pflegerinnen, Reichsbd d. freien Schwestern und P., e. V.:** AV 6b VII 3
- Pflichtverteidiger** AV 11; I Anm. 4 I 2; Gebühren u. Auslagen d. P.: AV 11 § 2 u. AV 16 § 7 b
- Pförtner** AV 6b XI 1
- Pimpf** AV 6b VI 1 (Rangtafel)
- Pionier d. Arbeit** AV 6a Frage 10
- Plünderungen** 5, 3
- Polen, aus P. ausgewies. Volksdeutsche** AV 2 Anm. 2 Abs. 2
- Politische Beziehungen:** 17 IV; Haft 15, 1; 16, 1; Parteien: 15, 5; 16, 6; 32 I 6 (Antr.-Recht); AV 45 c Ziff. 2 Abs. 2 (Benenn v. Mitarb. f. BefrG.); L Teil B 10; Betätigt: 15, 5; 16, 6; Zusammensetzung d. Kammern: 26, 2; Zwecke: 39 I 2; Druck: 39 I 3; Gegner: 39 I 4, 5; Befrei (keine anderen Verfahren z. p. Befrei): 31, 2; Verfolg u. Unterdrück: 39 I 5; Beurteilung: AV 21 II 2 b 1, II 2 d; Leiter: L D I 2; L D II 2; L K I 1; AV 6a Frage 1 a; AV 6b III 1; AV 6b III 3 u. 4 u. V 2 (Übersichtstafel AV 6b III), AV 53 I 1; AV 21 II, IV; AV 62 Ziff. 1 a, 2 u. Anlage; p. Leiter-Anwärter: AV 6b III 4; stellv. p. Leiter: L D Anm. 2; P. Hoheitsträger: AV 21 II 1; Ausrichtg: L K II 5; AV 6a Fragen 7 u. 8 A; Belastg (Ausschl. v.

- Beschäftigt od. Entlassg außerh. d. Landes wegen p. Belastg: L O II 7; Beweggründe (Konfiszierung v. Vermögen aus p. Beweggründen): L Teil B 7; AV 6a Anh.; Beamte: AV 6a Frage 6 A; AV 6b XI 2
- Polizei** AV 6a Frage 6 B; AV 6b X; Dienstgrade: s. Rangtafel zu AV 6b VI 1; s. auch Kriminal-, Ordnungs-, Feuerschutz-, Verwaltungs-, Sonder-, Hilfs-, Luftschutz-, Sicherh., Schutz-, Wasserschutz-, Geheime Feld-, Geheime Staats-, Kolonial- u. Landes-P.; Polizeioffiziere, P.wesen, Kreispolizeibehörde, Grenzpolizeikommissariate, Sicherheitsdienst, P.-Abteilungen
- Polizeiabteilungen**, die Mitgl. der SS waren: AV 53 I 3; AV 62 Id
- Polizeiformationen** s. Polizeiabteilungen
- Polizeioffiziere** L C II 1; AV 6b VI 1 (Rangtafel); P. d. Reserve: L C Anm. 5
- Polizeirat** AV 6b XI 1
- Polizeiwesen** L C I
- Porti** AV 16 § 7 b Anm. 2 u. 4
- Postschaffner** AV 6b XI 1; s. auch Postverwaltung
- Postschutz** L E Anm. 4
- Postsperr** 40 Anm. 10 Abs. 2; 33 Anm. 6 Abs. 3
- Postverwaltung**, fachl. Berufsaussch. d. P.: AV 31 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 5, in Hessen: AV 1 § 4 Anm. 4 Abs. 2; Fronthilfe d. deutsch. Reichspost: L E Anm. 2; s. auch Feldpostbeamte, Postschutz, Postsperr, Postschaffner
- Präsidenten** v. Betrieben u. Unternehmen: 58 Abs. 3 a L Teil B 18; AV 6a Frage 8 C; AV 6b XII 1; P. d. Berk.: AV 23 § 1 II, § 2 II, AV 35 I; im übrigen s. bei d. einzelnen Gerichten, Instituten, Behörden, Kammern usw.; s. auch Reg., Oberfinanz-, Vize-, Senats-P. usw.
- Präsidenträte** d. Reichskulturkammer u. Einzelkammern AV 6a Frage 2 p; AV 6b IX 4
- Prediger** 15, 7 c; 16, 8 c; 17 I c; 58 Abs. 3 a
- Presse** L Teil B 6; AV 6a Frage 4 i. V. m. Frage 1 a, b, g bis o, 8; AV 6b XV; AV 32 I Abs. 1, II Abs. 1 u. Anm. 1, AV 55 Ziff. 1 b; Reichsleiter P.: AV 6b V 7; s. auch Presseamt, P.beobachtg., P.-Hof, P.kammer, P.politk
- Presseamt** d. Ortsgr. d. NSDAP: AV 6b V 8, AV 21 II 2 b 5; Presse- u. Propagandaamt d. Reichsjug.führg: L E Anm. 15; Pressepol.Amt: AV 62 Anlage; Pressepersonalamt AV 62 Anlage
- Pressebeobachtung**, Hauptamt für, AV 6b V 8
- Presseschef**, Reichs- d. NSADP: AV 6b V 8; AV 62 Anlage
- Pressekammer** (Reichs-) L D II 6a; L H II 5; AV 6a Frage 1 a i. V. m. Frage 2 u. Frage 2 p i. V. m. Frage 1 a; AV 6b III 6; AV 6b V 7 u. IX 4; Mitglieder d. P. zugleich Pg.: AV 6b III 6
- Pressepolitik**, Hauptamt f., AV 6b V 8
- Preußischer Staatsrat** L K II 4; AV 6a Frage 10; Mitglieder d. P. S.: AV 6b XI 2
- Privatlehrer** s. Lehrer
- Produktion** L M II 10 I; AV 6a II Abs. 4 b
- Professoren** L II 9; AV 6a Frage 10
- Prokuristen** 58 Abs. 3 a; AV 38 Abs. 2 Ziff. 3
- Propaganda** s. Aufklärung, Propagandaamt, Propagandaleiter
- Propagandaamt** d. Ortsgruppe d. NSDAP: AV 21 II 2 b 5; AV 6b V 5; Hauptpropagandaämter: AV 6b V 5; s. auch Presseamt, Propagandaleiter, Gaupropagandaamt, Kreispropagandaamt
- Propagandaleiter**, Reichs- d. NSDAP: AV 6b V 5; AV 62 Anlage
- Protokoll** AV 3 § 6; AV 19 VIII Abs. 4; kein P. l. schriftl. Verfahren: 33 Anm. 11 a. E.; Anlagen z. P.: AV 3 § 6 Anm. 3; Unterzeichg. P.: A. 11 3 § 6 Anm. 3; Übersendg d. Sitzungs-P. an d. MilReg.: AV 3 § 7 Anm. 5; P. bei Beweisaufnahme außerh. d. Kammer: 35 Anm. 9
- Protokollführer** 33 Anm. 12 Abs. 4; AV 3 § 6 Abs. 2; AV 19 VIII Abs. 3; Ausschuß d. P.s: AV 8 § 2 Anm. 1
- Provokateur** 7 II 8
- Prozeßagenten** 35 Anm. 17
- Prüfungen** während Bewährungsfrist: 17 Anm. 6; bei Beschäftigungsverbot: 58 Anm. 4 Abs. 2
- Prüfungsausschuß** nach Gesetz Nr. 8: AV 28 Abs. 3
- Prüfungsbedürftige**, besonders P., 33, 2
- Prüfungsinstanzen** (Juristen) AV 6b XI 3
- Prüfungskommission**, Parteiamtl. P. z. Schutze d. NS-Schrifttums AV 6b IV 2
- Prüfungsstellen** d. Reichsjustizprüfungsamts L N II 12; AV 6a Frage 8 B; AV 6b XI 3
- Prüfungsverfahren** d. MilReg. 62; AV 1 § 2 Abs. 2

Q

Quittung, Meldebogen-Q., AV 4 §§ 3, 6, 7

R

RAD s. Arbeitsdienst

Ränge AV 6a Frage 10; s. auch Dienstgrade, Rangtafel u. -liste

Rangliste AV 6a II; AV 6b

Rangtafel d. Wehrmacht, Pol., SS, Waffen-SS, SA, NSFK, NSKK, RAD, HJ, DJ, BDM, JM: AV 6b VI 1; d. Reichsbeamten AV 6b XI 1

Rasse 7 II 8

Rassenlehre 7 I 3

Rassenpflege, Staatsakad. f. R., L D II 6i

- Rassenpolitisches Amt d. NSDAP:** AV 6b VIII 1; AV 62 Anlage
- Rassische, Minderheiten** 39 I 5; Beweggründe (Konfiszierung v. Vermögen aus r. B.): L Tell B 7; AV 6a Anhang
- Rat zur Beratung grundlegender Fragen (NSBDT)** AV 6b VII 7
- Ratenzahlungen** 17 Anm. 16; 18 Anm. 3; AV 12 § 2; AV 15 § 2; R. bei Kosten: AV 16 § 1 Anm. 5
- Raub** 22 Anm. 3
- RDB** s. Beamte (Reichsbd. d. Dtsch. B.)
- RDF** s. Familie (Reichsbd. Deutsche F., Bd. d. Kinderreichen)
- Rechtliches Gehör** 35, 4; 43
- Rechtsabteilung** d. Min. f. Sonderaufg. AV 34 § 6; AV 35 Ziff. 5 und a. E.
- Rechtsamt** (Arbeitsgebiet d. Reichsschatzmeisters) AV 6b V 4
- Rechtsanwalt, Zulassg:** 35 Anm. 13; Zeugnisverweigerung des RAs: AV 25 § 53 Abs. 1 Ziff. 3; Akteneinsicht durch R.: AV 26a; Gebühren: AV 16 § 7 Anm. 2, § 9, 52 Anm. 6 Abs. 2; R. als Vors. u. öffentl. Klgr.: AV 59; s. auch Anwälte, Anwaltschaft, Rechtsanwaltskammer, Rechtsbeistand und Rechtsanwaltsgebührenordnung, Verteidiger, Pflichtverteidiger
- Rechtsanwaltsgebührenordnung** AV 16 § 9 Abs. 1
- Rechtsanwaltskammer** (Reichs-): L N I 6h; L N II 6c; AV 6a Frage 8 B; AV 6b XI 3; R. i. d. OL-Gerichtsbezirken: L N II 13; AV 6a Frage 8 B; AV 6b XI 3
- Rechtsbeistand** 35, 4; Zeugnisverweigerung des R.: AV 25 § 53 Anm. 1; Gebühren: AV 16 § 7 Anm. 2, § 9 Abs. 2, 52 Anm. 6 Abs. 2; Sprecherlaubnis mit festgenommenen Betr.: AV 26, 2; Akteneinsicht: AV 26a; bei d. Partei-, SS-, SA-Gerichten: L M II 10 IIIa, AV 6a Frage 8 B, AV 6b XI 3 u. XII 1; s. auch Rechtsanwalt, Verteidiger
- Rechtsberater** d. DAF: L F Anm. 4
- Rechtshilfe** 55, 56
- Rechtskraft** 51 Anm. 1; AV 19 IX Abs. 4, 5; s. auch Rechtskraftvermerk
- Rechtskraftbescheinigung** s. Rechtskraftvermerk
- Rechtskraftvermerk** AV 3 § 10 Abs. 1; AV 19 IX; kein R. bei Einstellungs-Beschl. d. öff. Klgrs: 33 Anm. 38
- Rechtsmittel** 49
- Rechtsmittelbelehrung**, mündl.: AV 3 § 7 Anm. 7; schriftl.: 45 Anm. 3; AV 19 IX Abs. 2 Satz 2
- Rechtspflege** 7 II 4
- Rechtswahrerbund, NS-:** L F I 8; L F II 9; AV 6a Frage 2e; AV 6b VII 9
- Rechtswidrigkeit, Bewußtsein** der R., I Anm. 2 Abs. 1
- Redakteur** 15 7 c; 16, 8 c; 17 I c; 58 Abs. 3 a; AV 32 Anm. 1
- Redner** L L II 9
- Referendar** 35 Anm. 21
- Referenten** d. Landeskulturwalters AV 6b IX 4; s. im übrigen General-R., Personal-R.
- Reformatio in peius** 47 Anm. 6; 48 Anm. 6 Abs. 2
- Regierungsamtmann** AV 6b XI 1
- Regierungsassistent** AV 6b XI 1
- Regierungsbeamte** L K (ohne Juristen) AV 6b XI 2
- Regierungsbehörden** AV 6a Frage 6 A; hohe Beamte i. R. AV 6b XI 2
- Regierungsdirektor** AV 6b XI 1
- Regierungsforstämter** L D II 8; AV 6a Frage 7; AV 6b XII 11
- Regierungsinspektor** AV 6b XI 1
- Regierungsoberinspektor** AV 6b XI 1
- Regierungsobersekretär** AV 6b XI 1
- Regierungspräsidenten** L K II 8; AV 6a Frage 6 A; AV 6b XI 1 u. 2
- Regierungsrat** AV 6b XI 1
- Regierungssekretär** AV 6b XI 1
- Regierungsvizepräsident** AV 6b XI 1
- Regisseure** AV 32 Anm. 1
- Register** s. Berufungs-, Gruppen-, Melde-Namen-R.
- Registratur** AV 19 X, XVI; R.-beamte s. Beamte
- Reichs-:** Alle Behörden, Organisationen usw. (nicht Personen) mit dem Zusatz: „Reichs-“ s. unter ihren Anfangsbuchstaben
- Reichsamtseiler** d. NSDAP: AV 6b III 3 u. 5; d. NSBDT: AV 6b V 7; d. NS-KOV: AV 6b VII 4; d. NSLB: AV 6b VII 8; d. NSV: AV 6b VII 2; d. RDB: AV 6b VII 6
- Reichsanwälte** L N I 8
- Reichsarbeitsführer** AV 6b VI 1 (Rangliste)
- Reichsbauernführer** AV 6b XII 11
- Reichsbauernrat** AV 6b XII 11
- Reichsbauernntag** AV 6b XII 11
- Reichsbevollmächtigter** L K I 4a; AV 6a Frage 6 A i. V. m. Frage 10 u. Frage 10; AV 6b XI 2
- Reichsbundesleiter** (RDF) AV 6b VIII 1
- Reichseinsatzingenieure** L K II 3f.; AV 6a Frage 8 A i. V. m. Frage 10; AV 6b XII 2
- Reichsfrauenführerin** AV 6b VI 4
- Reichsführer SS** AV 6b VI 1 (Rangtafel) d. NSRB: AV 6b VII 9
- Reichsgesundheitsführer** AV 6b VII 7
- Reichshauptamtsleiter** AV 6b III 3 u. 5
- Reichshauptstellenleiter** AV 6b III 3 u. 5
- Reichshilfssachgebietsleiter** AV 6b III 3
- Reichshilfsstellenleiter** AV 6b III 3 u. 5
- Reichsjägermeister** AV 6b VIII 4
- Reichsjugendführer** AV 6b VI 1 (Rangtafel)
- Reichskartei** d. NSDAP: AV 21 I 4, V 1, V 2
- Reichskommissare** L K I 4b; L M I 8;

AV 6a Fragen 7 u. 8 A i. V. m. Frage 10; AV 6b XII 1 u. 2
Reichskriegsführer AV 6b IX 3
Reichskriegsopferführer AV 6b VII 4
Reichsleiter AV 6b III 2-5; AV 62 Ziff. 1a u. Anlage; s. auch Reichsleitung
Reichsleitung d. NSDAP: AV 21 I 10, II 3, V; „Sektion Reichsleitung“: AV 21 II 3; s. auch Reichsleiter
Reichsmarschall AV 6b VI 1 (Rangtafel)
Reichsminister L K I 1; AV 6a Frage 6a; AV 6b XI 1 u. 2; AV 21 II 3
Reichsoberramtsleiter AV 6b III 3
Reichsobmann d. Reichsnährstds: AV 6b XII 11
Reichsorganisationsleiter d. NSDAP: AV 6b V Vorb.
Reichspressechef d. NSDAP: AV 6b V 8; AV 62 Anlage
Reichssachgebietsleiter AV 6b III 3
Reichsschatzmeister d. NSDAP: AV 6b V 4; AV 21 I 8; Kanzlei d. R.s: AV 62 Anlage; s. auch Schatzmeister
Reichssportführer L G I 4; AV 6a Frage 2k; AV 6b VIII 3
Reichsstathalter L K I 1; AV 6a Frage 6 A; AV 6b XI 1 u. 2
Reichsstellenleiter AV 6b III 3 u. 5
Reichsstudentenführer AV 6b VI 2
Reichstag, Mitgl. d. R. (M. d. R.), L K II 4; AV 6a Frage 1a; AV 6b XI 2
Reichstagsfraktion d. NSDAP: L D I 3; L D II 3; AV 6a Frage 1a; AV 6b IV 8
Reichstreuhand d. Arbeit L K I 4f; AV 6a Frage 8 A i. V. m. Frage 10; AV 6b XI 1 u. 2
Reichswehr AV 21 I 8; s. auch Wehrmacht, Schwarze
Reisekosten d. Betr.: AV 16 § 7b Anm. 4
Rektoren, Univers.-R. L O I 4; L O II 3; AV 6a Frage 1a i. V. m. Frage 8u. Frage 8 A i. V. m. Frage 1a, b, g-o; AV 6b III 6, VI u. XI 2
Religionsgemeinschaften 7 II 5; 39 II 3; s. auch Religiöse
Religiöse, Minderheiten: 39 I 5; Beweggründe (Konfiszierung v. Vermögen aus r. B.): L Teil B 7, AV 6a Anhang; Prediger relig. Gemeinschaften: 15 Anm. 19, 16 Anm. 17, 17 Anm. 8; s. auch Religionsgemeinschaften
Rente, Verlust 15, 4; 16, 5; aus d. Wiedergutmachungsfond: AV 44 § 1 Ziff. 1, § 2 Abs. 2; Auszahlung von R.: AV 50
Reporter AV 32 Anm. 1
Reserveoffiziere L D II 7 Anm. 8; L II 1; AV 6b X 1; s. auch Polizeioffiziere
Revierbeamte s. Schutzpolizei
Revision (Arbeitsgeb. d. Reichsschatzmeisters) AV 6b V 4; R. charakter d. Beruf: 47 Anm. 1 Abs. 2; R. listen f. Karteien d. Reichsleitg d. NSDAP: AV 21 V 2
Revocable s. License
 27 BefrG 3. A.

Rezitator AV 32 Anm. 1
Richter d. Volksgerichtshofes: L N I 3; AV 6a Frage 8 B, AV 6b XI 3; d. Partei-, SS- u. SA-Gerichte: L N I 4, AV 6a Frage 8 B, AV 6b V 6 u. XI 3; d. Sondergerichte: L N II 2, AV 6a Frage 8 B, AV 6b XI 3; d. Standgerichte: L N II 3; AV 6a Frage 8 B; AV 6b XI 3; s. auch Parteirichter
Richteramt, Befähigg d. Vors. zum R.: 25, 3; Befähigg d. Mitgl. d. Kass.hofes u. d. Generalklägers z. R.: AV 34 § 2; Befähigg d. Präsidenten zusammengef. Kammern z. R.: AV 40 § 5; Befähigg d. öffentl. Hauptklägers z. R.: AV 40 § 9
Ringe s. Haupt-, Sonder-R.
Ringführer AV 6a Frage 10
RLB (Reichsluftschutzbd) s. Luftschutzbund
Rohstoffhandlungsgesellschaft L L II 4; AV 6b X 1; s. auch Beamte
Rohstoffversorgung L M I 8; AV 6a Frage 7; Kontrolle d. R.: AV 30 Ziff. 3
Rosenberg, Kampf gegen Kirche, AV 6a I
Rotes Kreuz (Deutsches) L Teil B 11; AV 6a Frage 2u; AV 6b XIII 1
Rotenführer d. SS, Waffen-SS, NSFK, NSKK, HJ: AV 6b VI 1 (Rangtafel)
RSHA s. Sicherheitshauptamt
Rückwirkende Kraft d. Befr.G.s I Anm. 1 Abs. 3
Ruhegehalt, Kürzg d. R.s 17 VI b, 18 Ziff. 2; s. auch Pension
Ruhestand 17 VI b; 18, 2
RuK s. Rüstung und Kriegsproduktion
Rumänien, aus R. ausgew. Volksdeutsche: AV 2 Anm. 2 Abs. 2; in die Waffen-SS überführte Rumänen: AV 62 Ziff. 1 d Anm. 2 Abs. 3
Rundfunk AV 32 II Abs. 1 u. Anm. 1, AV 55 Ziff. 1 b; öffentl. Ladg durch R.: AV 9 § 4 Abs. 1; Amt f. R.: AV 62 Anlage
Rundfunkkammer (Reichs-) L D II 6 b; L H II 5; AV 6a Frage 1a i. V. m. Frage 2 u. Frage 2p i. V. m. Frage 1a; AV 6b III 6 u. IX 4 Anm. 1
Rundfunkkommentator 15, 7c; 16, 8c; 17, 1c; 58 Abs. 3 a
Rüstung u. Kriegsproduktion (RuK), L K II 6; L L II 3; AV 6a Frage 8 A, AV 6b XI 2; s. auch Beamte
Rüstungsobmann L K II 3g; AV 6a Frage 8 A i. V. m. Frage 10 u. Frage 10; AV 6b XI 2

S

SA (Sturmabteilungen) 8 Anm. 4; L E I 3; L E II 3; L Teil B 2; AV 6a Frage 1g; SA-Gerichte: L M II 10 IIIa; L N I 4; AV 6a Frage 8 B; AV 6b XI 3; SA-Wehrsportabz.: L Teil B 14; AV 6a Frage 3 u. Anh.; AV 6b XIV; SA-Anwärter: L Teil B Anm. 2; AV 6b VI;

- SA-Treffenabz. s. Braunschweig, s. auch Mitglieder (fördernde)
- Saargebiet, Deutsche Front im S., L D** Anm. 6 Abs. 4; L H Anm. 2
- Sachbearbeiter** d. NSV: AV 21 II 3
- Sachverständige** 35, 2; Ladg: AV 3 § 4; Protokollierg d. Aussagen: AV 3 § 6; Ausschl. als Kammermitgl.: AV 8 § 2 Ziff. 5; Gebühren: AV 16 § 4, AV 19 VIII Abs. 4; Verweigerg d. Gutachtens: 35 Anm. 7 Abs. 1
- Sachwerte** 16, 3
- Saisonarbeiter** 17 Anm. 13; AV 28 Abs. 2 Ziff. 2 Satz 4
- Saisonbetriebe** 17 Anm. 11
- Sammellendungen** von Anträgen in der NSDAP: AV 21 V 2 Abs. 5
- Sanatorien** f. Nazigeschädigte AV 44 § 1 Ziff. 2
- Sänger** AV 32 Anm. 1
- Schadensersatz** 64; aus d. Wiedergutmachungsfond: AV 44; keine bürgerl.-rechtl. Schadensersatzpflicht: I Anm. 1 Abs. 4
- Schädigung** durch NS-Gewaltherrschaft: AV 44 § 1, § 9 Ziff. 2
- Scharführer** d. SS, Waffen-SS, SA, NSFK, NSKK, HJ: AV 6b VI 1 (Rangtafel); außerdem d. SA: AV 6a Frage 1g; d. HJ: AV 6a Frage 1n u. o
- Schatzmeister** d. Akad. f. Deutsch. Recht L N II 1; AV 6a Frage 8 B; s. auch Reichsschatzmeister
- Schauspieler** AV 32 Anm. 1
- Scheinhandlungen** I Anm. 2 Abs. 2
- Schemm** s. Hans Schemm
- Schiffahrtsobergericht** L N II 14b; AV 6a Frage 8 B; AV 6b XI 3
- Schlesien, Meldeb. u. Arbeitsbl. d. Flüchtl.** aus, AV 5 § 7 Anm. 3
- Schnellkommandos** s. HJ-Streifendienst
- Schnittmeister** AV 32 Anm. 1
- Schöffen** b. d. Parteigerichten AV 6b V 6
- Schreibfehler** s. Berichtigung
- Schriftleiter** L D Anm. 12
- Schriftliche Niederlegung d. Spruchs** 44; AV 3 § 7
- Schriftliches Verfahren** 33 Abs. 2d u. Anm. 11; AV 19 VII
- Schriftsetzer** AV 32 Anm. 1
- Schriftsteller** 15, 7 c; 16, 8 c; 17 1 c; 58 Abs. 3 a; L L II 9; L M II 10 III; AV 6b XII 1; AV 32 I Abs. 1 u. II Abs. 1
- Schrifttum, Parteilamtliche Prüfungskomm.** z. Schutz d. NS-Sch., AV 6b IV 2
- Schrifttumskammer** (Reichs-) L H II 5; AV 6b IX 4
- Schule** (Reichs-) d. NSV: AV 6b VII 2; d. NS-Dtsch. Ärztesdes: AV 6b VII 7; d. Reichsnährstds: AV 6b XII 11
- Schulrat** AV 6b XI 1
- Schulung, Aktion** Sch. (Hauptschulungsamt d. NSDAP): AV 6b V 3
- Schulungsamt** d. Ortsgruppe AV 6b V 3
- Schulungsbriefe** d. NSDAP: AV 6b V 3
- Schulungsburgen** L D I 2; AV 6b V 3; s. auch Ausbildungsstäbe
- Schupo** s. Schutzpolizei
- Schutzgesetz, BefrG** kein Sch., I Anm. 1 Abs. 4
- Schutzpolizei** (Schupo) L C Ia; L C II 1; AV 6a Frage 6 B; AV 6b X 2; Revierbeamte d. Sch.: L C Anm. 2
- Schutzstaffeln** s. SS
- Schwächere, wirtschaftlich** 39 I 5
- Schwägerschaft** AV 8 § 2 Ziff. 3; AV 25 § 52 Abs. 1 Ziff. 3
- Schwarze Reichswehr** L L I 4; L L II 10; AV 6a Frage 6A i. V. m. Frage 1a; AV 6b III 6; AV 6b X 1; Schw. Liste d. NSDAP: AV 21 V 2; Schw. Kassen d. NSDAP: AV 21 I 3a 2, I 3c
- Schweigepflicht, dienstl.**, 38 Anm. 2 Abs. 2; s. auch Amtsverschwiegenheit, Zeugnisverweigerung
- Schwestern** (NS-, Braune), Reichsbd. d. Schw., Braune Schw., NSV-Schw.: L F II 7; AV 6a Frage 2f; AV 6b VII 3
- Schwestererschaft** AV 6b VII 3
- SD** s. Sicherheitsdienst
- SDP** s. Sudetendeutsche Partei
- Seeschiffahrt, Kreisleiter** S. (AO): AV 6b III 2; Zellen i. d. S. (AO): AV 6b V 11
- Seitenlinie** AV 8 § 2 Ziff. 3; AV 25 § 52 Abs. 1 Ziff. 3
- Sektion Reichsleitung** AV 21 II 3
- Selbständige Handlungen, mehrere** s. H., I Anm. 1 Abs. 3; 33 Anm. 7 Abs. 4; 35 Anm. 2 Abs. 2
- Seminar, Reichs-** d. NSV: AV 6b VII 2
- Senat** d. Berk.: AV 23 § 1 II; Präsd. d. Senats in Bremen: Vorpruch z. BefrG Anm. 1 Abs. 2 (S. 4), 23 Anm. 1
- Senator** f. pol. Befr. in Bremen: Vorpruch z. BefrG Anm. 1 Abs. 2 (S. 4), 23 Anm. 1, 56 Abs. 4; S. f. Justiz u. Verfassg in Bremen: Vorpruch z. BefrG Anm. 1 Abs. 2 (S. 4)
- Senatsvorsitzende** d. Berufgssenate bei der Berk.: AV 23 § 1 II
- Senatspräsidenten** b. Reichsger. L N II 5; AV 6a Frage 8B; AV 6b XI 3; s. auch Senat
- Sicherheit, öffentl.** 60a; s. auch Staatsicherheit
- Sicherheitsdienst** (SD): L C II 3; AV 6a, Frage 1c u. Frage 6b i. V. m. Frage 1d u. e, AV 53 I 2; Reichs-SD: L H I 7; L H II 7; AV 6a Frage 1e u. Frage 2b; AV 6b X 2; AV 62 Ziff. 1c; Offiziere: AV 6a Frage 1e; Offiziere d. SD i. besetzt. Gebiet: AV 6a Frage 6B i. V. m. Frage 1d u. e; ehrenamtl. Auskunftspersonen (honorary informers): AV 53 I Anm. 3; s. auch Stimmungsberichte, Vertrauensleute
- Sicherheitshauptamt, Reichs-** (RSHA) LA I 1; L A II 1; AV 6a Frage 2a i. V. m.

Frage 1e u. 8 u. Frage 8b i. V. m. Frage 2 Ziff. 1; AV 6b X 2; AV 62 Ziff. 1b, c
sicherheitspolizei (Sipo) L B; L C II 3; AV 6a Frage 6B i. V. m. Frage 8 Einsatzkommando d. S. im besetzt. Gebiet; AV 6a Frage 6B i. V. m. Frage 1d, e; AV 6b X 2
Sicherungsgesetz f. d. bei der pol. Befr. Tätigen: AV 61
Sicherungsmaßnahmen 40 Anm. 10 Abs. 3; AV 1 § 6
Sippenforschung, Amt d. NSDAP f., AV 6b IV 4; AV 62 Anlage
Sippenhaftung 2 Anm. 1
Sitzgruppe d. Spruchk. 25 Anm. 1 letzter Abs.; AV 23 § 1 I, § 2 I
Sitzung, Aufrechterhaltung der Ordnung in der S., 35 Anm. 11 Abs. 1 c u. Abs. 5
Sitzungsprotokoll s. Protokoll
Slowakei, Deutsche Frauenschaft i. d. S., L E Anm. 7 Abs. 3
Sollvorschriften 25 Anm. 4 u. 5
Sonderabgaben 15, 2; s. auch Sonderbeiträge, Sonderarbeiten
Sonderarbeiten 15, 1; 16, 2; s. auch Sonderabgaben, Sonderbeiträge
Sonderausschüsse d. gewerbl. Wirtschaft L M II 3; AV 6a Frage 7; d. Reichsverkehrsgruppen: AV 6a Frage 7; der Reichsvereinigungen d. Wirtschaft u. Wohlfahrt: AV 6a Frage 7
Sonderbeauftragte i. d. Reichs-, Gau- u. Kreisinstanz AV 6b III 3
Sonderbeiträge z. Wiedergutm.fond 17 V; AV 44 § 1; s. auch Sonderabgaben, Beiträge, Sonderarbeiten
Sonderbevollmächtigter L K I 4a; AV 6a Frage 8 A i. V. m. Frage 10; AV 6b XI 2
Sonderfond s. Wiedergutmachungsfond
Sondergerichte L N II 2; AV 6a Frage 8 B; AV 6b XI 3
Sonderpolizei L C II 1; AV 6a Frage 6 B; AV 6b X 2
Sonderringe d. gewerbl. Wirtschaft L M II 3; AV 6a Frage 7; d. Reichsverkehrsgruppen: AV 6a Frage 7; d. Reichsvereinigungen d. Wirtschaft u. Wohlfahrt: AV 6a Frage 7
Sondersenat b. Reichsger. L N I 10a; AV 6a Frage 8 B; AV 6b XI 3
Sondertreuhänder d. Arbeit L K I 4f; AV 6a Frage 8 A i. V. m. Frage 10; AV 6b XI 2
Sondervorteile, finanzielle v. d. NSDAP: L Teil B 15; AV 6a Frage 4 i. V. m. Frage 1a, b, g-o, Frage 8 u. Frage 5; AV 6b XV
Sorgfalt, mit besonderer S. zu Prüfende, L Teil B
Sortieren d. Meldebg. AV 19 III
Souffleur AV 32 Anm. 1
Sozialamt (Arbeitsgebiet d. Reichsschatzmeisters) AV 6b V 4

Sozialversicherungsträger, Ansprüche gegen 15 Anm. 11; 16 Anm. 10
Spanienkreuz L Teil B 14; AV 6a Anhang; AV 6b XIV
Sparkassen 35 Anm. 7 Abs. 2; s. Banken, Geldinstitute, Kreditinstitute
Special Branch (der Mil. Regierg.), Erfordern einer Liste der in Gruppe I u. II Fallenden von Sp. Br.: AV 1 § 2; Auskunft der Berliner Dokum.-Zentr. durch Sp. Br.: AV 1 § 4 Anm. 7; Akteneinsicht: AV 26a Anm. 1, AV 37 I 4; Übersendung der Nichtbetr.-Liste an Sp. Br.: AV 27 § 2 Ziff. 1, AV 37 I 1a; Übersendg d. ArbBl. an Sp. Br.: AV 37 I 1b; Übersendg d. Jugend-Amn.-Liste an Sp. Br.: AV 33 § 1 Anm. 2, i. Vbdg. m. AV 48 § 2 Anm. 1; Übersendg d. Weihn.-Amn.-Liste an Sp. Br.: AV 48 § 2 Anm. 1; Zusammenarbeit mit Sp. Br.: AV 37; Mittellg d. Termine u. Klageschr. an Sp. Br.: AV 37 I 2; Übersendg d. Sprüche u. Sühnebescheide an Sp. Br.: AV 3 §§ 7, 10, AV 37 I 3a, b, II Abs. 2; wöchentl. Zusammenk. der öff. Klgr. u. Präs. d. Berk. mit Sp. Br.: AV 37 I 5, II Abs. 1; Verbindg des Min. f. Sonder ufg. mit Sp. Br.: AV 37 III; Beschäftigungs- u. Einstellungs-Genehmigung auf Grund Fragebogenprüf: AV 28 Abs. 9, AV 37 IV; Entscheid, ob license oder approval: AV 23 Abs. 10; Beschaffung von ICD-Unterlagen gegen Kulturschaffende: AV 32 I Abs. 2; s. auch Militärregierung
Speer s. Transportgruppe
Spenden L Teil B 9; AV 6a II Abs. 4b; AV 6b XV; AV 21 I 11; keine freiw. Sp. im Spruch 18 Anm. 7 a. E.
Sperre s. Vermögen; NSDAP
Spitzel 7 II 8; I Anm. 2 Abs. 2
Sportbereich (NSRL) AV 6b VIII 3; s. auch Sportbezirk
Sportbereichsführer L G I 4; AV 6a Frage 2k; AV 6b VIII 3
Sportbezirk (NSRL) AV 6b VIII 3; s. auch Sportbereich
Sportgau (NS-Reichsbd f. Leibesübungen) AV 6b VIII 3
Sportgemeinschaftsführer AV 6b VIII 3
Sportkreis (NS-Reichsbd f. Leibesübungen) AV 6b VIII 3
Sprecherlaubnis AV 26b
Spruch, Inhalt: 41; Fassung (auch Tenor, Formel, Erkenn. Teil) 41 Anm. 4; schriftl. Niederlegg, Begründg, Unterzeichnung: 44; AV 3 § 7; AV 19 IX Abs. 2, XVIII Abs. 1; Verkündg, Zustellg, Übersendg: 45; AV 3 §§ 7, 10; AV 19 IX Abs. 2, XVIII Abs. 1; AV 37 I 3a, b, II Abs. 2; Änderg u. Aufhebg v. Sprüchen durch die Kammer: 44 Anm. 3; Mitteilg d. Spruchs an Gruppenregister: AV 7 § 2; Mittellg d. Spruchs an Melde-

- register: AV 7 § 3; Fortfall der Pflicht z. Genehmigg einer Beschäftigg nach R.kraft d. S.s: AV 13 Abschn. 3 Abs. 3; Vermögenssperre bis rechtskr. Spruch: AV 14 § 1
- Spruchkammern** 24, 2; AV 23; Zusammenfassung mehrerer S. unter gemeinsamer Oberleitg: AV 40
- SS** (Schutzstaffeln), Allgemeine SS: L E I 2, L E II 2, AV 6a Frage 1 a i. V. m. Frage 8, AV 53 I 3; AV 62 Ziff. 1 c, d, 2; AV 21 III 4; Waffen-SS: L E I 1, L E II 1, AV 6a Frage 1 c, AV 53 I 3; AV 62 Ziff. 1 d; Beweislast bei zwangsw. Einziehung z. Waffen-SS: 34 Anm. 1 Ziff. III Abs. 2; Reiter-SS: AV 53 I 3; AV 62 Ziff. 1 d; SS-Offiziere: L E I 1, 2, AV 6a Frage 1 b, 1 c; SS-Ärzte: L E II 1 u. 2 Anm. 8; Helferinnen u. Kriegshelferinnen der Waffen-SS in KZ: L E I 1, AV 6a Frage 1 c, AV 6 b VI 1 (Rangtafel); Schnellkommandos (HJ-Streifendienst): L E I 4, L E II 4; SS-Gerichte: L M II 10 III a, L N I 4, AV 6a Frage 8 B, AV 6 b XI 3; SS-Anwärter: L Teil B 1, AV 6a Frage 8 B, AV 6 b VI 1 (Rangtafel); fördernde Mitglieder: 12 Anm. 7, AV 6 b VI 1 (Rangtafel); AV 21 II 2 d; Beteiligt der SS an Unternehmgen, Leitg v. solchen u. Einfluß auf sie: AV 6a Frage 9
- SS-Mann** AV 6 b VI 1 (Rangtafel)
- Staatenlose**, Meldepfl. d. St.: AV 4 § 1 Abs. 3 Buchst. c; Verfolg v. St.: AV 2 Anm. 2; St. als Mitgl. d. NSDAP: AV 21 I 2; Leistgn an St. aus dem Wiedergutm.fond: AV 44 § 4 Ziff. 1
- Staatsakademie** f. Rassen- u. Gesundheitspflege s. Akademien
- Staatsangehörigkeit** (Deutsche), Nachsuchg, Annahme, Erwerb d. St.: L O II 5; AV 6a Anhang; AV 6 b XV; Erwerb d. St. auf Grund zwischenstaatlicher Verträge: L O 11 5 Anm. 5; St. bei Wiedergutmachg: AV 44 § 4 Ziff. 1, § 10 Ziff. 3
- Staatsanwalt** 7 II 4; L N I 3, 4; L N II 3; AV 6a Frage 8 B; AV 6 b XI 1 u. 3
- Staatskasse**, Tragg d. Kosten durch die St., AV 16 § 7; Gebühren u. sonst Kosten: AV 16 § 1 Anm. 1; AV 18 „zu § 3“ Anm. 1
- Staatskommissariat** f. rass., relig. u. polit. Verfolgte: AV 44 §§ 5, 10
- Staatsminister** L K I 1; AV 6a Frage 6 A; AV 6 b XI 1 u. 2; AV 21 II 3; s. auch Minister f. pol. Befreig
- Staatspolizei** s. Geheime St.
- Staatsrat**, Mitgl. d. Preuß. St. L K II 4; AV 6a Frage 10
- Staatssekretäre** L K I 1; AV 6a Frage 8 A; AV 6 b XI 1 u. 2; AV 21 II 3
- Staatsicherheit**, Ausschl. d. Öffentlichkeit wegen Gefährdng d. St. 33 Anm. 12 Abs. 1; s. auch Sicherheit
- Stabschef** d. SA, HJ, DJ, BDM, JM: AV 6 b VI 1 (Rangtafel)
- Stabsführerin** (RAD) AV 6 b VI 1 (Rangtafel)
- Stabshauptführerin** (RAD) AV 6 b VI 1 (Rangtafel)
- Stabsleiter** (Reichskolonialbd) AV 6 b IX 1; d. NSDAP: AV 62 Ziff. 1 a u. Anlage
- Stabsoberführerin** d. RAD L H I 1; AV 6a Frage 6 b; AV 6 b VI 1 (Rangtafel)
- Stadt** s. Gemeinde
- Staffelführer** (NSKK) AV 6 b VI 1 (Rangtafel)
- Stahlhelm** AV 6a Frage 2 t; AV 6 b XIII 2; St.-Aktion: AV 21 I 7 b
- Stammanschaftsführer** i. NSDStB: AV 6 b VI 2
- Stammführer** (HJ) AV 6 b VI 1 (Rangtafel)
- Standartenführer** d. SS, Waffen-SS, SA: AV 6 b VI 1 (Rangtafel); d. NSKK: L E I 5; AV 6a Frage 1 h u. i; AV 6 b VI 1 (Rangtafel); d. NSFK: L E I 6; AV 6a Frage 1 h u. i; AV 6 b VI 1 (Rangtafel)
- Standesgemäßer Unterhalt** 15 Anm. 10
- Standesvertretungen** d. freien Berufe L M II 10 III a; AV 6a Frage 7; AV 6 b XII 1
- Standerichte** L N II 3; AV 6a Frage 8 B; AV 6 b XI 3
- Statistische Erhebung** d. NSDAP v. 1939: AV 21 IV
- Steckbrief** 40 Anm. 6 Abs. 4; 33 Anm. 6 Abs. 5
- Stellen** (Reichs-) d. Wirtsch. L M II 8; AV 6a Frage 7; AV 6 b XII 1; verantwortl. St.: 58 Abs. 3 a; s. auch Bewirtschaftungsstellen, Stellung
- Stellenleiter** d. NSDAP: AV 21 II 2 b 5
- Stellung**, führende, 5, 4, 5, AV 1 § 1 Ziff. 1 a, AV 30 Ziff. 3; leitende: L Vorb. Anm. 3 zu „Teil A“ (S. 88); L Teil B Ziff. 8; leitende St.en im Wirtsch.- oder Erziehgsleben: AV 6a Frage 1 b i. V. m. Frage 4 u. 8; verantwortl.: 58 Abs. 3 a; s. auch Stellen
- Stellvertreter** L D I 1, 2 u. II 1, 2 Anm. 2; L K II 3 e; L K II 6; L L I 3; L L II 3; L L II 5; L M I 2 mit 6; AV 13 § 3; AV 6a Fragen 6 a u. b, 7, 8 A i. V. m. Frage 10; AV 6 b III 6; stellv. Gauleiter: AV 6 b III 2; s. auch Vertreter
- Stempel** bei Rechtshilfe 56, 2
- Stenographen** AV 62 Ziff. 1 b; s. auch Stenotypistinnen
- Stenotypistinnen** L Vorbemerkgn Abs. 4; AV 6a II Abs. 3; AV 6 b I Abs. 5; AV 21 II 3; s. auch Stenographen
- Steuerassistent** AV 6 b XI 1
- Stuerrat** AV 6 b XI 1
- Stimmenmehrheit** 38, 2

Sachverzeichnis

Stimmungsberichte, Verfasser v. St. im SD: AV 6a Frage 1a; St. d. Blockleiters d. NSDAP: AV 21 II 2b 1

Stoßtrupps L O I 3; L O II 1; AV 6a Frage 2c; AV 6b XV; AV 21 III 2c

Strafbare Handlungen 22; 65; AV 4 § 10; AV 10 § 5 Abs. 2; AV 44 § 11

Strafen, Berücksichtigt bei d. Sühne: 22, 2; Allg. Strafbest.: 65; bei Verletzg d. Meldepfl.: AV 4 § 10, AV 10 § 5 Abs. 2; i. Wiedergutmachungsverfahren: AV 44 § 11; Zusammentreffen v. St. u. Sühnen bei Vollstreckg: AV 17 § 2 Anm. 6; s. auch Geld-St., Gefängnis-St.

Strafgerichtliche Verfolgung 22; Zeugnisverweigerung bei Gefahr St. V.: AV 25 § 55

Strafprozeßordnung (StPO) 35 Anm. 7; AV 16 § 4; Auszug aus der StPO: AV 15; s. auch Strafprozessuale Vorschriften

Strafprozessuale Vorschriften, entspr. Anw. | Anm. 1 Abs. 3; s. auch Strafprozeßordnung

Strafrechtliche Vorschriften, entspr. Anw., | Anm. 1 Abs. 3

Straftaten, nur unzulänglich verfolgte, 65 Anm. 9

Strafverfahren 22; 65 Anm. 1

Straßenblockobmann (DAF) AV 6b III 3 u. VII 1

Straßenblockwart (KdF) AV 6b III 3 u. VII 1

Straßenzellenobmann (DAF) AV 6b III 3 u. VII 1

Straßenzellenwart (KdF) AV 6b III 3 u. VII 1

Sträfendienst s. HJ, SS

Straitkräfte, Deutsche, L L; s. auch Alliierte

Sträwert AV 16 § 2; Festsetzg d. St.s; 41 Anm. 2 u. 4 Abs. 2 Buchst. d; AV 16 § 8 Anm. 1; AV 8a § 3; St. als Gehwähregrundlage AV 16 § 1, 2

Studentenaustausch (NS-) AV 6b VI 2

Studentenbund (NS-) L E I 7, L E II 7, L Teil B 13; AV 6a Frage 1b u. m; AV 6b VI 2; Mitgl. i. bes. Stellg., i. Unternehmen d. Wirtsch. u. Wohlfahrt, i. freien Berufen u. als Rektoren: AV 6b VI 2

Studentenführer d. Hoch- u. Fachschulen: AV 6b VI 2

Studentenführung (Reichs-) L E I 7; AV 6a Frage 20; AV 6b V Vorb. u. VI 2; AV 62 Anlage

Studentenschaft (Deutsche) L G II 5b; AV 6a Frage 2o; AV 6b VI 2

Studentenwerk (Reichs-) AV 6b VI 2

Studentinnen, Arbeitsgem. NS-St., AV 6b VI 2

Studienrat AV 6b XI 1

Sturmabteilungen s. SA

Sturmabführer d. SS: AV 6b VI 1

(Rangtafel); d. Waffen-SS: L E I 1, AV 6a Frage 1c, AV 6b VI 1 (Rangtafel); d. SA: L E I 3, AV 6a Frage 1g, AV 6b VI 1 (Rangtafel); d. NSFK: AV 6b VI 1 (Rangtafel)

Sturmführer d. SA: AV 6b VI 1 (Rangtafel); d. NSFK: L E II 6, AV 6a Frage 1h u. i, AV 6b VI 1 (Rangtafel); d. NSKK: L E II 5, AV 6a Frage 1h u. i, AV 6b VI 1 (Rangtafel)

Sturmmann d. SS, Waffen-SS, SA, NSFK, NSKK: AV 6b VI 1 (Rangtafel)

Sturmscharführer d. SS u. Waffen-SS: AV 6b VI 1 (Rangtafel)

Sudetendeutsche, Erinnerungsmedaille: L Teil B 14, AV 6a Anhang, AV 6b XIV; S. Partei: L D Anm. 6 Abs. 3, AV 6b III 6 Vorb. Anm. 1 Abs. 2

Sühnebescheid 33 Anm. 26 u. 31; AV 12 § 4; AV 19 V; Angaben d. Belastg i. S.: AV 12 § 4 Anm. 1; Übereinstimmg d. S. mit d. Antrag d. öffentl. Klägers: AV 12 § 4 Anm. 2; Änderg d. Standpunktes d. öffentl. Klägers u. Verzicht auf Kammerentscheid: AV 12 § 4 Anm. 4; Änderg d. S. durch Vors.: 44 Anm. 3 Abs. 2

Sühneleistungen, Nichterstattg. erfüllter S. bei Weihn.-Anm.: AV 48 § 2 Ziff. 3

Sühnemaßnahmen 14; AV 7 § 6b; gegen Hauptschuld.: 15; gegen Belastete: 16; gegen Minderbelastete: 17; AV 15; gegen Mitläufer: 18; AV 12 §§ 1 mit 3; Zusammentreffen v. Strafen u. S. bei Vollstreckg: AV 17 § 2 Anm. 6; s. auch Sühneleistungen

SW s. Wasserschutzpolizei

T

Tagespresse, öff. Ladg. durch T., AV 9 § 4 Abs. 1

Tannenbergbund L Teil B 10; AV 6a Frage 2t; AV 6b XII 2

Tänzer AV 32 Anm. 1

Tatbestand s. Berichtigung

Tätigkeit s. Beschäftigt, Betätigt, Verbot

Taubstumme I Anm. 4 I Abs. 1

Technik AV 6b V Vorb.; s. auch Bund Dtsch. T., T.er, Techn. Leiter, Techn. Nothilfe

Techniker AV 32 Anm. 1

Technische Leiter AV 32 Anm. 1

Technische Nothilfe (Teno) L C Ie; L C II 1; AV 6a Frage 6 B; AV 6b X 2

Teilzahlungen s. Ratenzahlungen

Temporary s. License

Teno s. Technische Nothilfe

Tenor d. Spruches: 41 Anm. 4

Termine, Bekanntmachg: 35, 3; Anberaumung: AV 3 § 1; AV 20 V; Ladg, Nachricht u. Veröffentlichg: AV 3 § 3; T.-Register: AV 21 III Abs. 2; T.-Kalendarer: AV 19 II letzter Satz, XV

Abs. 2; T.-Bestimmg bei Unterbrechng d. Verhandlg: 33 Anm. 10 Abs. 2a; bei Abbrechen d. schriftl. Verfahrens: 33 Anm. 9 Abs. 2; keine T.-Bestimmg bei Aussetzg d. mündl. Verhandlg: 33 Anm. 10 Abs. 2b

Terroristen LO I 2; AV 6b XV
Textschreiber AV 32 Anm. 1
Theater AV 32 Anm. 1; AV 55 Anm. 2
Theaterbesitzer AV 32 Anm. 1
Theaterkammer (Reichs-) AV 6b IX 4
Theaterveranstalter AV 32 Anm. 1
Titel L Teil B 18; AV 6a Fragen 8 C u. 10
Tod d. Betroff.: 37; AV 4 § 8; AV 54 b
Todt s. Organisation T.

Tonmeister AV 32 Anm. 1
Totenkopfdivision (Totenkopfinfanterie-regimenter) AV 6a Frage 1c Anm. 1; LE Anm. 3; s. auch Totenkopfverbände

Totenkopfverbände (Wachverbände) der Waffen-SS.: LE I 1; AV 6a Frage 1c; AV 6b VI 1 (Rangtafel); AV 62 Ziff. 1d; s. auch Totenkopfdivision

Tötungen 5, 8; v. Geiseln: 22 Anm. 3; s. auch Ermordg

Traditionsgauabzeichen LJ II 6; AV 6a Frage 3; AV 6b XIV

Transportgruppe Speer 8 II 4; L LJ II 7; AV 6a Frage 6 D; AV 6b VI 1 (Rangtafel) u. X 1

Treffen (SA-) s. Braunschweig
Trennungentschädigung für Mitarbeit beim BefrG: AV 45a § 2 Abs. 4

Treuhänder 17 II; 61, 2; AV 1 § 6; T. d. Arbeit u. dgl.: L K II 3c; AV 6a Frage 8 A I. V. m. Frage 10; AV 6b XI 2; T. auf sonst. Gebieten: AV 6b XI 2; T. nicht Mitarbeiter d. Spruchk.: 17 Anm. 9 Abs. 2; Beschäft.genehmigg f. Betr. in seinem unter T.verwaltung steh. Betrieb: AV 28d

Truppführer d. SA, NSFK, NSKK, RAD: AV 6b VI 1 (Rangtafel); d. RAD: s. auch AV 6a Frage 6c

Tschechoslowakei, Meldeb. u. Arbeitsbl. der Flüchtl. aus der, AV 5 § 7 Anm. 3; aus der T. ausgew. Volksdeutsche: AV 2 Anm. 2 Abs. 2

U

Überführungsgesetz f. d. bei der pol. Befr. Tätigen: AV 61

Übergangsgeld f. d. bei der pol. Befr. Tätigen: AV 61 §§ 8, 10, 12

Überhaupt nicht Belastete 4 Anm. 3b; 33 Abs. 5 letzter Satz

Überprüfung v. Entscheidgn durch den Minister 52

Übersendung, formlose 33 Anm. 29 Abs. 3

Überzeugung, freie, bei Beweiswürdig: 38, 1

Uk-Stellung 7 II 11; L Teil B 17; AV 6a zu Frage 6 u. Frage 4; AV 6b XV

Umsatzsteuer AV 16 § 7b Anm. 2

Umsiedlung auf Grund zwischenstaatl. Verträge u. Erwerb d. deutsch. Staatsangehörig. s. Zwischenstaatliche

Umstände, mildernde 19; 20, 2

Unabhängigkeit d. Kammermitglieder 27, 1

Unerschlichkeit d. Betroff. 35, 5

Unfallfürsorgegesetz bei Wehln.-Anm. AV 48 § 1 Ziff. 2

Ungarn, aus U. ausgew. Volksdeutsche: AV 2 Anm. 2 Abs. 2; in die Waffen-SS überführte U.: AV 62 Ziff. 1d Anm. 2 Abs. 3

Ungebühr 35 Anm. 8c

Uniform des Pg. AV 21 I 12

Universitäten LO I 4; LO II 3; AV 6b III 6 u. XI 2; s. auch Rektoren

Unreife 19, 1

Unrra (United Nations Relief and Rehabilitation Administration) AV 4 § 1 Abs. 3 Buchst. c

Unterbrechung d. mündl. Vhdlg: 33 Anm. 12 Abs. 2a; keine U. im schriftl. Verfahren: 33 Anm. 11 Abs. 2; U. d. Haft: AV 17 § 2 Anm. 3 Abs. 1

Unterfeldmeister (RAD) AV 6b VI 1 (Rangtafel)

Unterführer v. Stoßtrupps u. Werk-scharen LO II 1; AV 6a Frage 2c; d. RAD: AV 6a Frage 6b; d. NSDAP. Gliederungen: AV 30 Abs. 2

Untergaufferin (BDM) AV 6a Frage 1n u. o; AV 6b VI 1 (Rangtafel)

Unterhalt 15 Anm. 10

Unternehmen 15, 7a; 16, 8a; 17 Ia, II, III, VI c; 58, 2 u. 3a; LM II 9, 10 I, II; AV 6a II b u. Fragen 8 C u. 9; AV 6b XII 1; Gemeinnütz. U.: AV 1 § 1 Ziff. 1d, LM II 10 II, AV 6a II Abs. 4b u. Frage 1a I. V. m. Frage 8 u. Frage 8C u. Frage 8C I. V. m. Frage 1a, b, g-o u. Frage 9; Beschlagnahme oder eingezogene U.: AV 6a Frage 9; s. auch Geschäfts-U., NSDAP, SS, DAF, Unternehmer

Unternehmer AV 32 Anm. 1; s. auch Unternehmen

Unteroffiziere d. Waffen-SS: LE II 1; d. SA: LE II 3; AV 6a Frage 1c; d. HJ u. d. BdM: LE II 3; d. RAD: L Teil B 4

Unterricht AV 55 Ziff. 1 c

Unterscharführer d. SS, Waffen-SS: AV 6b VI 1 (Rangtafel)

Unterschlagungen 7 II 9

Unterstellung 27 Anm. 5 Abs. 2; AV 1 § 7

Untersturmführer d. SS: LE I 2; AV 6a Frage 1b; d. SS u. d. Waffen-SS: AV 6b VI 1 (Rangtafel)

Unterstützende s. Mitglieder

Untersuchung 33, 1; U.- u. Schlichtungsausschuß (Utschla): AV 21 I 8, I 13, V 2

Untertruppführer (RAD) AV 6b VI 1 (Rangtafel)

Unterzeichnung, d. Spruchs: 44; d. Sitzungsprotokolls: AV 3 § 6 Anm. 3
Urlaub z. Mitarbeit am BefrG: AV 45 a § 2 Abs. 1, 2; aus der Haft: AV 17 § 2 Anm. 3
USA s. Kameradschaft
Utschla s. Untersuchung
USFET s. Hauptquartier

V

Varieté-Personal AV 32 Anm. 1
Vater 32 Anm. 4
VDA s. Volksbd. f. d. Deutscht. i. Ausld.
Verantwortliche, nicht V.: I Anm. 4; Gruppen d. V.: 4; s. auch Verantwortlichkeit
Verantwortlichkeit, polit., I Anm. 2 u. 5; 13 a; s. auch Verantwortliche
Verband, Alldeutscher L Teil B 10; militärähnli. V. AV 6 b X 1; s. auch Angeschlossene Verbände
Verbindung zusammenhäng. Sachen 33 Anm. 7 Abs. 3; 35 Anm. 2 Abs. 1
Verbot d. Beschäftig. s. Beschäftigungsverbot
Verbrechen gegen Opfer oder Gegner d. Natsoz. 5, 1; nur unzulängl. verfolgte V. 65 Anm. 9
Verbrecherische Organisationen s. Organisationen
Verbreitung d. natsoz. oder faschist. Weltanschauung: L O II 4; AV 6 a Anhang; AV 6 b XV
Verdachtsgründe 33, 1 b
Verdienstauszeichnung d. RAD: L Teil B 14; AV 6 a Anhang; AV 6 b XIV; s. auch Parteiorde
Verdunkelungsgefahr 40 Anm. 6 Buchst. b; AV 1 § 6
Verteidigung s. Eid
Vereinigung v. Spruchk. s. Zusammenfassung
Vereinigungen, weltanschauliche 7 II 5; berufl., wirtschaftl. V.: 15, 6, 16, 7; Reichs-V. d. Wirtsch. u. Wohlfahrt: L M I 6, L M II 6, AV 6 a Frage 7, AV 6 b XII 1; s. auch Hauptvereinigungen
Vereinsführer (NSRL) AV 6 b VIII 3
Vereinte Nationen, Angehörige d. V. N., AV 2 II; AV 4 § 1 Abs. 3 b; AV 4 § 1 Anm. 3
Verteilungsabsicht s. Vermögen
Verfahren, keine anderen V. z. pol. Befr.: 31, 2; Regelg. des V.s nach freiem Ermessen: 35, 1; s. auch Schriftliches, Straf-V.
Verfasser s. Stimmungsberichte
Verfolgte, polit., relig. oder rassisch V., 9 II 3
Vergehen, nur unzulänglichl. verfolgte, 65 Anm. 9
Vergütung für die Mitarbeit am BefrG: AV 45 a § 2 Abs. 3-5; d. Kammerper-

sonals: AV 45 d; s. auch Entschädigung
Verhaftung v. Gegnern d. Natsoz. L O I 2; AV 6 a Anhang; s. auch Festnahme, Haft, Haftprüfungsverfahren
Verhalten, verwerfl. oder brutales, II III 1
Verhandlung s. Mündliche
Verhandlungstermine s. Termine
Verhandlungsunfähigkeit I Anm. 4 I 1 b
Verhinderung, rechtl. oder tats. V. d. Kammer 30
Verkehr L M II 10 I; AV 6 II Abs. 4 b
Verkehrsgruppen, Reichs- L M I 4; L M II 4; AV 6 a Frage 7; AV 6 b XII 1 u. 10
Verkündung d. Spruchs AV 3 § 7
Verlagsleiter d. Gau- u. Kreisverlage AV 6 b V 7
Verlagswesen AV 32 I Abs. 1 u. II Abs. 1
Verleger AV 32 Anm. 1
Verleihung v. Titeln, Rängen u. Bezeichnungen AV 6 a Frage 10
Verletzter, Antragsrecht d. V. 32 I 5
Verlobter AV 8 § 2 Anm. 4; Zeugnisverweigerung: AV 25 § 52 Abs. 1 Ziff. 1
Vermiöte 36 Anm. 1
Vermögen, Begriff: 29 Anm. 9; Einziehung: 15, 2, 16, 3, 17 IV, VII; teilweise Einziehung: 16, 3; Einziehung b. Geisteskranken: I Anm. 4 I 1 b Abs. 2; Übergang d. V. auf d. Wiedergutmachungsfond b. Einziehung: 15 Anm. 9, 16 Anm. 7, 17 VII u. Anm. 18 Abs. 2; Nichtigkeit von Rechtsfolgen bei Einziehung: 21; Verteilungsabsicht b. Einziehung: 21 Anm. 1; Bösgläubigkeit d. Erwerbers bei Einziehung: 21 Anm. 1; guter Glaube bei Einziehung: 21 Anm. 1; Einziehung bei Geisteskranken: I Anm. 4 I 1 b Abs. 2; Auskunfteinholz über Vermögen b. Landesamt f. Vermögensverwaltg: AV 1 § 4 Anm. 3 Abs. 1; Einziehung durch Landesamt: AV 18 „zu § 3“ Abs. 3; Sperre: 17 II, 40, 2, 61, AV 1 § 6, AV 14; Mittellg. d. Vermögenssperre an öff. Klgr 61 Anm. 2, AV 144 § 1 Abm. 2; Zuständigk. d. Kammer durch V. (Gerichtsstand): 29 d; Beiseiteschaff v. V.: 65 1 e; steuerpflichtiges V. bei Gebührenberechng: VA 16 § 3; steuerpfl. V. bei Wehn.-Ann.: AV 48 § 1 Ziff. 1; Annahme od. Übertrag von Ausbeutgs-, Arislergs- oder Konfiszlergs-V.: L Teil B 7, AV 6 a Anhang; V.entsperrg bei Vermissten: 36 Anm. 1 Abs. 1; s. auch V.verwaltung, V.zunahme, V.verhältnisse
Vermögens einziehung s. Vermögen
Vermögensverhältnisse, Berücksichtigg bei Mitläufersühne, 18 Ziff. 1
Vermögensverwaltung (Arbeitsgebiet d. Reichsschatzmeisters) AV 6 b V 4; s. auch Landesamt f. V., Vermögen
Vermögenszunahme AV 6 a Vorb. zu Frage 4; s. auch Vermögen

- Vermutung** 6 Anm. 1; 10 Anm. 1 i. Vbdg m. 6 Anm. 1; L Teil A Vorb. Abs. 1-3; V. bei verbr. Organ.: AV 62 Ziff. 3
- Vernehmung** s. Eidliche
- Verpflichtung**, eidliche, AV 6b III 6
- Versailler Vertrag** AV 6a V (Kopf) u. zum Kopf d. Meldebogens 2
- Versammlungen** 12 II 1
- Verschleierung** 65, 1a
- Verschlepptenlager** (Displaced Persons Camps) AV 2 Anm. 2 Abs. 1; s. auch Verschleppung
- Verschleppung** 5, 3; 8 I 2; d. Zivilbevölkerung im Krieg 22 Anm. 3; s. auch Verschlepptenlager
- Versehrtenstufe** bei Weihn.-Anm.: AV 48 § 1 Ziff. 2; 3 A Ziff. 3 c
- Versetzung** v. einer Dienstst. z. and. AV 13 Abschn. III Anm. 3
- Versicherungen** L M II 10 I, AV 6a II Abs. 4 b; Reichsgruppe V.: AV 6b XII 1 u. 7; eidesstattliche V.: 35 Abs. 2, 6 I Anm. 2 u. AV 14 § 1 Anm. 2 (bei Bankauszahlgn), 33 Anm. 6 Abs. 1 (beim öff. Klgr), 35 Anm. 8 Abs. 2 (des Betr.), AV 25 § 66 c Anm. 1
- Versicherungsamt** (Reichs-) L N II 4 b; AV 6a Frage 8 B; AV 6b XI 1 (Präs.) u. 3
- Versorgungsbezüge** AV 50
- Versorgungsgericht** (Reichs-) L N II 4 c; AV 6a Frage 8 B; AV 6b XI 3
- Versorgungsgesetze** bei Weihn.-Anm: AV 48 § 1 Ziff. 2
- Versuch** 7 II 8, 11
- Vertagung** d. Vhdlg, s. Aussetzung
- Verteidiger** AV 26, 2; AV 1 § 4 Anm. 7; Zeugnisverweiger: AV 25 § 53 Abs. 1 Ziff. 2; s. auch Rechtsbeistand, Rechtsanwalt, Pflichtverteidiger
- Verträge** s. Zwischenstaatliche
- Vertrauenslehrer** L O II 2; AV 6a Frage 8 A i. V. m. Frage 10; AV 6b XI 2
- Vertrauensleute** im SD: AV 6a Frage 1 e; s. auch Vertrauensmänner
- Vertrauensmänner** d. Fakultäten AV 6b VI 3; V. des RDB: AV 6b VII 6; V. in Betrieben: AV 6b VII 1 Anm.* Abs. 2; s. auch Betriebsvertrauensleute Betriebsvertrauensfrau
- Vertrauensrat** eines Betriebes AV 6b, VII 1 Anm. * Abs. 2
- Vertrauliche** Aktenbestandteile AV. 26 a Anm. 6
- Vertreter**, gesetzlicher: 32 I 7 (Antragsrecht), 32 Anm. 4 (Begriff), 45. 3 (Zustellg d. Spruchs an ges. V.); V. für abwes. Betroff.: 36; V. d. Vors.: 26, 1; L Teil B 18; V. d. Rechtsanwalts oder Rechtsbeistands: 35 Anm. 21; örtl. V. d. Gestapo: AV 62 Ziff. 1 b; örtl. V. des SD: AV 62 Ziff. 1 c; s. auch Stellvertreter
- Vertretungen**, Antragsr. d. Berufs-u. Standes V. 32 I 6
- Vertriebsleiter** AV 32 Anm. 1
- Verwahrung**, Zuständigkeit d. Kammer durch V. d. Betroff. (Gerichtsstand): 29, b
- Verwaltung**, Juristen: AV 6b XI 3; V. beschlagnahmter od. eingezog. Unternehmen: AV 6a Frage 9; s. auch Treuhänder
- Verwaltungsämter** d. Reichsnährstds AV 6b XII 11; s. auch Landvolk
- Verwaltungsassistent** AV 6b XI 1
- Verwaltungsdienst**, Befähigt d. Vors. zum höheren V. 25, 3; Befähigt d. Mitglieder d. Kass.-H.s u. d. Gen.-Klägers zum höheren V.: AV 34 § 2; Befähigt d. Präsidenten zusammengef. Spruchkammern zum höheren V.: AV 40 § 5; Befähigt d. öffentl. Hauptklägers z. höheren V.: AV 40 § 9
- Verwaltungsführer** d. RAD: L H Anm. 4
- Verwaltungsgebühr** bei Weihn.-Anm.: AV 49 § 2
- Verwaltungsgericht** (Reichs-) L N I 6f; AV 6a Frage 8 B; AV 6b XI 1 (Präs.) u. 3; Spruchkammer als V.: 24 Anm. 1
- Verwaltungsoberssekretär** AV 6b VI 1
- Verwaltungspolizei** L C II 1; AV 6a Frage 1 d i. V. m. Frage 6 u. Frage 1e und Frage 6 B und Frage 6 B i. V. m. Frage 1 d, e; AV 6b XI 2
- Verwaltungsrat** gewerbl. Betriebe: AV 38 Abs. 2 Ziff. 2
- Verwaltungssekretär** AV 6b XI 1
- Verwaltungszwang** AV 12 § 3; AV 41 § 3
- Verwandtschaft** AV 8 § 2 Ziff. 3; AV 25 § 52 Abs. 1 Ziff. 3
- Verwerfliches** Verhalten II III 1
- Verwerfung** offensichtl. unbegr. Berufg 47, 2
- Verwüstung** in Dtschld nach d. Einmarsch: 8 II 3; ohne milit. Notwendigk. 22 Anm. 3
- Verzicht** s. Berufung
- Vizeadmiral** AV 6b VI 1 (Rangtafel)
- Vizepräsidenten** v. Betrieben u. Unternehmen: 58 Abs. 3a; L Teil B 18; AV 6a Frage 8 B; im übrigen s. bei den einzelnen Gerichten, Instituten, Behörden, Kammern usw.
- Völker**, Beherrschung, Ausnutzung, Verschleppung fremder V.: 8 I 2
- Völkerrechtswidrige** Behandlung 5 Ziff. 2
- Volksbund** f. d. Deutsch. im Ausld (VDA) L H I 3; L H II 3; AV 6a Frage 2 m; AV 6b IX 2
- Volksdeutsche**, Angehörige fremder Armeen: L E Anm. 9; aus den Ostgeb. ausgew. V.: AV 2 Anm. 2 Abs. 2
- Volksgerichtshof** L N I 3; AV 6a Frage 8 B; AV 6b XI 3
- Volksgesundheit**. Hauptamt f., AV 6b V Vorb.

Volksgruppenführer d. VDA: L H I 3; AV 6a Frage 2 m; AZ 6b IX 2

Volksschulrektor AV 6b XI 1

Volksstumsfragen, Hauptamt, Gauamt, Kreisamt für V.: AV 6b IX 2, AV 62 Anlage; Ortsbeauftragter f., AV 6b IX 2

Volkswohlfahrt (NSV) L F I 2; L F II 2; AV 6a II Abs. 4 b u. Frage 2 d; AV 6b VII 2; AV 21 I 11, III 1; Blockhelfer der NSV: L F Anm. 8; Blockwalter d. NSV: L F Anm. 8; Leiter i. d. NSV als polit. Leiter: AV 21 II 2 a; Ortswalter d. NSV: AV 21 II b 5, III 1; hauptamtl. Angestellter der NSV: AV 21 II 3; Sachbearbeiter d. NSV: AV 21 II 3

Vollmachten AV 6a Frage 9; schriftl. V.: 35 Anm. 18

Vollstreckung 50; AV 1 § 8; AV 17; AV 18; AV 20 Ziff. IX; Einwendgn gegen die V.: AV 18 § 4; Sicherg d. V.: AV 17 § 1 Abs. 2; V. bei Tod d. Betroff.: AV 17 § 1 Anm. 3; Hilfe anderer Behörden bei V. (nur best. Handlungen): AV 17 § 2 Anm. 5 V.-Organe (V. Inspektoren, V.-amt, V. Kammern) in Hessen: AV 17 § 2 Anm. 7, § 4 Anm. 1; s. auch Arbeitslager

Vorbildung, Mangel d. V. bei Beamten AV 6a II Abs. 4 c

Vordringliche, Untersuchung: 33, 3; Behandlung: AV 1 § 1; AV 29

Vorführungsbefehl 35, 2

Vorgesetztenverhältnis, Ausnutzung d. V. 39 I 2

Vorläufer d. NSDAP: L D Anm. 6 Abs. 5

Vorläufige s. Dienstenthebung

Vormann (RAD) AV 6b VI 1 (Rangtafel)

Vormund 32 Anm. 3; AV 8 § 2 Ziff. 2

Vorsitzender, Besetzg d. Kammer mit V.: 25 Abs. 1; AV 8 § 1 Abs. 1; AV 23 § 1 I; geschäftsaufsichtf. V. der Spruchk.: AV 23 § 1 I Abs. 3, 4, § 2 I; Ernennng d. Kammer-V.: 26 Abs. 1, F 26; D. A. f. V.: AV 3; V. i. d. Wirtschaft: L M I 3 mit 6, AV 6a Frage 7; d. Vorstandes od. Aufsichtsrats: L M II 10 I, II, L Teil B 18, AV 6a II Abs. 4 b, AV 6b XII 1; d. Reichsverkehrsgruppen: AV 6a Frage 7; d. Sondergerichte: L N II 2, AV 6a Frage 8 B, AV 6b XI 3; d. Sonderseats beim Reichsgericht: L N I 10 a, AV 6a Frage 8 B, AV 6b XI 3; d. Standgerichte: L N II 3, AV 6a Frage 8 B, AV 6b XI 3; von Kuratorien: L O I 4, L O II 3, AV 6a Frage 1 a i. V. m. Frage 8 u. Frage 8 a i. V. m. Frage 1 a, b, g-o, AV 6b III 6; d. Reichsgruppen d. gewerbl. Wirtschaft: AV 6a Frage 7; d. Wirtschaftsgruppen: AV 6a Frage 7; d. Reichvereiniggn d. Wirtsch. u. Wohlfahrt (auch d. Haupt- und Sonderausschüsse, Haupt- u. Sonderringe): AV 6a Frage 7; Zusammen-

arbeit m. Special Branch: AV 37; Vorschlag v. Personal an Präs. d. Berk.: AV 45 c Ziff. 2 mit 4; V. nicht Treuhänder: 17 Anm. 9 Abs. 2; s. auch Vorstand, Vorstandsmitglied

Vorsortierung d. Meldeb. AV 6a III 1; AV 19 III; vgl. auch Grobsortierung

Vorstand v. Unternehmungen, Wohlfahrts-einrichtungen u. Betrieben: L M II 10 I, II; L Teil B 18; AV 6a II Abs. 4 b; v. Kuratorien: L O II 3; AV 6b XI 2; s. auch V.mitglied, Vorsitzender

Vorstandsmitglied 17 Ia; 58 Abs. 3 a; L M II 9; L M II 10 III a; AV 6a Frage 8 C; AV 38 Abs. 2 Ziff. 3; s. auch Vorstand, Vorsitzender

Vorteile aus einer Mitgliedschaft AV 6a I u. II Abs. 4 a; s. auch Förderung

W

Wachverbände s. Totenkopfverbände

Waffen-SS s. SS

Wählbarkeit, Verlust d. 15, 5; 16, 6

Wahlrecht, Verlust d. 15, 5; 16, 6

Wahrheit, Erforschung d. W., von Amts w.: 35, 1; i. d. Berufsg.instanz: 47 Anm. 7

Wahrscheinlichkeitsbeweis II Anm. 11

Waldhüter AV 6b XI 1

Walter d. DAF: AV 6b VII 1; d. NSV: AV 21 III 1

Warnungskarte d. NSDAP: AV 21 V 2

Warte (DAF) AV 6b VII 1

Wasserschutzpolizei (SW) L C I c; L C II 1; AV 6a Frage 6 B; AV 6b X 2

Weglegung d. Akten AV 19 VIII Abs. 3; AV 20 VI Abs. 7

Wehrdienst, Freistellg vom W.: 7 II 11; 9 II 6; Einziehg zum W.: 7 II 11

Wehrkreisbeauftragter L K I 4 e; AV 6a Frage 8 A i. V. m. Frage 10; AV 6b XI 2

Wehrmacht 8 II 4; L L; AV 6a Frage 6 A; AV 6b X; Benachrichtigg von W. Angehör. über Aufn. i. d. NSDAP: AV 21 I 9; Offiziere d. W.: L D II 7, L L II 6, AV 6a Frage 6, AV 6b III 6; W.-Führungsstab: L L I 2, AV 6a Frage 6 d, AV 6b X 1; Dienstgrade d. W.: Rangtafel AV 6b VI 1; Einziehg z. W.: 39 Anm. 5; s. auch Beamte, Reichswehr, Ausbildungsstäbe

Wehrmachtsbeamte s. Beamte

Wehrsportabzeichen, SA-W., L Teil B 14; AV 6a Frage 3 u. Anhang; AV 6b XIV

Wehrwirtschaftsführer L M I 1; L M II 1; AV 6a Frage 10; AV 6b XII 1

Weihnachtsamnestie AV 48; Anpassg an das Ändergses.: AV 22

Weisungsrecht, gegenüber den Kammern: AV 34 § 6, AV 35 Ziff. 5 Abs. 1, Art. 27 Anm. 2; gegenüber den öff. Klgrn: AV 34 § 6, AV 35 Anm. 1; d. öff. Hauptklgrs gegenüber den öff. Klgrn d. zusammengefaßten Spruchk.: AV 40 § 10 Satz 2

- Weiterbeschäftigung s. Beschäftigung**
Weitanschauung, Verbreitg d. natsoz. oder faschist. W., L O II 4; AV 6a Anhang; AV 6b XV
Weltdienst L H II 8; AV 6a Frage 20; AV 6b XIII 2
Werbefachleute AV 32 Anm. 1
Werberat d. Deutsch. Wirtschaft L M I 7; L M II 7; AV 6a Frage 7; AV 6b XII 1
Werksharen L O I 3; L O II 1; AV 6a Frage 2c; AV 21 III 2d
Werksharenausbildungsleiter (DAF) AV 6b VII 1
Werksharföhner (DAF) AV 6b VII 1
Werksharunterföhner (DAF) AV 6b VII 1
Werkshchutzleiter AV 6a Frage 10
Widerlegung d. Vermutung d. Liste durch den Betroff. 6; 10
Widerruf, durch W.-erloschene Beschäftigungs-Genehmiggn d. MilReg.: AV 28 Abs. 4 u. 5
Widerstand, aktiver W. gegen d. natsoz. Gewaltherrschaft: 13; W. gegen Partelfordern: 39 II 1; s. auch Widerstandsbewegungen
Widerstandsbewegungen 5, 3; 39 II 2; Bayer. W.: 13 Anm. 4; Bekenntniskirche als W.: 39 Anm. 7; s. auch Widerstand
Wiederaufnahme d. Verfahrens: 48; I Anm. 1 Abs. 3; AV 9 § 6 (bei Abwes.); Vermerk d. W. auf d. Karte A: AV 19 IX Anm. 1; Aktendeckelvermerk betr. W.: AV 19 X Anm. 1; Kosten d. W.: AV 16 § 5 Abs. 4 u. § 9 Anm. 1 Abs. 2
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Versäumung d. Berufungs- u. Berufsbegründgsfrist: 46 Anm. 8; AV 8a § 2 Abs. 2; bei Versäumung d. Wiederaufn.frist im Verf. gegen Abwesende: AV 9 § 6 Anm. 1; bei Versäumung der Frist z. Stellg d. Antr.s auf Kammerentscheid im Sühnebesch.verf.: AV 12 § 4 Anm. 5
Wiedereinstellung d. Betroff. 40 Anm. 10; 64; entfernter (entlassener) Beamter; AV 52 Art. 2 ff.; entfernter (entlassener) Angestellter u. Arbeiter: AV 51, AV 52 Art. 20 ff.
Wiedergutmachung, Beiträge zur W. 15, 2; 16, 3; s. auch W.-Arbeiten, Landesamt, W.-Fond
Wiedergutmachungsarbeiten 15, 1; 16, 1 s. auch Wiedergutmachung, Wiedergutmachungsfond
Wiedergutmachungsfond 15, 2; 17 V; 18, 1; 37 Anm. 1 Buchst. a; AV 12 § 1; AV 15 § 1; Ges. üb. Bildg eines W.: AV 44; rechtl. Natur d. W. 15 Anm. 9 Abs. 2; Geldsühnen i. d. W.: AV 16 § 1 Anm. 1, AV 18 „zu § 3“ Anm. 1; s. auch Wiedergutmachung, Wiedergutmachungsarbeiten
Winterhilfswerk (WHW): AV 6a II Abs. 4b; AV 6b VII 2
Wirtschaft 17 VIc; L M; AV 6a Fragen 7 u. 8 B; Organisation d. W.: AV 6b XII 2-10; gewerbl. W.: L M I 3, L M II 3, AV 6a Frage 7; Werberat d. Dtsch. W.: L M I 7, L M II 7, AV 6a Frage 7; frele W.: L M II 10 I, AV 6a II b u. Frage 1a i. V. m. Frage 4 u. 8 und Frage 4 I. V. m. Frage 1a, b, g-o, 8 und Frage 8 C I. V. m. Frage 1a, b, g-o, 4; AV 6b III 6 u. XII 1; s. auch W.-Gruppen, W.-Kammern, W.-Minist., W.-Prüfer, W.-Berater, W.-Verbände, W.-Leben, W.-Angelegenheiten, Beamte
Wirtschaftsangelegenheiten (Arbeitsgeb. d. Reichsschatzmeisters) AV 6b V 4
Wirtschaftsberater d. NSDAP: AV 6b V 10
Wirtschaftsgruppen L M I 5; L M II 5; AV 6a Frage 7; AV 6b XII 1, 3-10
Wirtschaftskammern L M I 2 (auch Reichs-W.); L M II 2; AV 6a Frage 7; AV 6b XII 2; s. auch Gauwirtschaftskammern
Wirtschaftsleben AV 6a Frage 1 b i. V. m. Frage 4 u. 8, Frage 1 g i. V. m. Frage 4 u. 8, Frage 1 h u. i. i. V. m. Frage 4 u. 8, Frage 1 l u. m i. V. m. Frage 4 u. 8, Frage 1 n u. o i. V. m. Frage 4 u. 8; s. auch Wirtschaft
Wirtschaftsministerium L M II 1; AV 6a Frage 10
Wirtschaftsprüfer s. Kammer f. W.
Wirtschaftsverbände d. Reichsnährstands L D I 4b; AV 6a Frage 7; AV 6b XII 11
Wissenschaft 7 II 6; Beauftragter f. Fragen d.: AV 6b VI 3; s. auch Militär-W.
Wohlfahrt, Organisation d., AV 6a Frage 7
Wohlfahrtseinrichtungen L M II 10 II; AV 1 § 1 Ziff. 1a; AV 6a II b Abs. 2 u. Frage 1a i. V. m. Frage 8 und Frage 8 b i. V. m. Frage 1a, b, g-o und Frage 9; AV 6b III 6
Wohnsitz 29a
Wohnungsbeschränkungen 15, 3; 16, 9
Wohnungskommissare s. Gau-W.
WS- s. Wasserschutzpol.
Württembergische s. Landespolizei

Z

- Zähler AV 6b XI 1**
Zahlungen aus d. Wiedergutmachgs-Fond: AV 44
Zeitungsverleger L D Anm. 12
Zellen (AO) AV 6b V 11
Zellenfrauenschaftsleiterin AV 6b III 3 u. VI 4
Zellenleiter d. NSDAP: AV 6b III 2, 3, 5; AV 21 II 2a, II 2b 3, II 2c 5; Z. d. AO: AV 6b III 2
Zellenobmann (DAF) AV 21 III 2a; s. auch Straßenzellenobmann

Zellenwaller d. NSV; AV 6b III 3 u. VII 2;
d. DAF: AV 21 III 2a

Zentralämter d. NSDAP: AV 62 Anlage

Zentralbüro d. DAF: L F I 1a; AV 6a 2c

Zentralkartei d. NSDAP: AV 21 I 13, V 2

Zentralkassenverwaltung (Arbeitsgebiet d. Reichsschatzmeisters) AV 6b V 4

Zentralverlag d. NSDAP, Fr. Eher Nachf. GmbH., s. Franz Eherverlag

Zerstörung v. Städten, Märkten u. Dörfern 22 Anm. 3

Zeugen 35, 2; Ladg: 35 Anm. 5, AV 3 § 4; Protokollerg d. Aussage: AV 3 § 6; Ausschluß als Kammermitgl.: AV 8 § 2 Ziff. 5; Gebühren: AV 16 § 4, AV 19 VIII Abs. 4; Beeinflussg von Z.: 65 Buchst. f; Amerikaner als Zeugen: AV 58; Vernehmung von Z. durch öff. Klgr: 33 Anm. 6; s. auch Zeugnisverweigerung, Zeugniszwangsverfahren

Zeugmeisterei (Reichs-) d. NSDAP: AV 6b V 4

Zeugnisverweigerung 35 Anm. 4; AV 25 §§ 52 mit 55; unberechtigte Z.: 35 Anm. 11 Buchst. b; s. auch Zeugniszwangsverfahren

Zeugniszwangsverfahren 35 Anm. 11 Buchstaben a u. b

Zirkus-Personal AV 32 Anm. 1

Zivilarbeiter, ausländ. 7 II 10

Zivilisten, ausländ. 5, 2

Zivilverwaltungen, d. besetzten Gebiete: L L I 3, L L II 3, L Teil B 8, AV 6a Frage 6a u. b; Beamte d. Min. bei Z. d. besetzt. Geb.: AV 6b X 1 u. XI 2

Zollgrenzschutz L B Anm. 3; AV 62 Ziff. 1 b

Zonen, Anfragen u. Arb.blätter f. andere Z.: AV 56; Anerkennung d. Entscheidgn anderer Z.: AV 57

Zonendienststellen AV 55 Ziff. 2

Zulassung v. Kraftfahrz. AV 24 I

Zurücknahme d. Klage 33 Anm. 8; d. Berufung: 46 Anm. 2 Satz 3

Zurückverweisung auf Berufung 47, 3

Zusammenarbeit mit der MilitReg. AV 37

Zusammenfassung mehrerer Spruchk. unter gemeinsamer Oberleitung AV 40

Zusammenhängende Sachen s. Verbindung

Zusammenkünfte mit Special Branch: AV 37 I 5, II

Zusicherung für die bei d. polit. Befr. Tätigen: AV 61

Zuständigkeit, örtliche: 29, 30; sachliche: 31; bei Zweifeln: 29, 2; f. Internierte: 29 Anm. 6 u. 7; bei rechtl. oder tatsächl. Verhinderung: 30

Zustellung, Begriff und Ausführung: 33 Anm. 39, AV 19 XI; d. Spruchs: 45; s. auch Ladung

Zuweisungsgründe f. d. Gruppen 39

Zuwendungen von d. NSDAP oder ihren Gliederungen: 9 II 2; AV 6a zu Frage 4, Frage 4 i. V. m. Frage 1a, b, g-o, 8; Z. an d. NSDAP: 18 Ziff. 1, L Teil B 9, AV 6a Frage 5; Z. an die SS: AV 6a Frage 1b i. V. m. Frage 5 u. Frage 5 i. V. m. Frage 1b

Zuzugsgenehmigung für die bei d. polit. Befr. Tätigen: AV 61 § 14

Zwang I Anm. 2 Abs. 2 u. Anm. 4 II —

Zwangsarbeit 22 Anm. 3

Zwangsverkäufe 9 II 3

Zweifel b. Spruchauslegg: AV 17 § 5; bei Begriff „gew. Arbeit“: AV 10 Abschn. II, AV 13 Abschn. II; bei örtl. Zuständigk.: 29 Abs. 2; bei Auswertern: AV 6a II Abs. 8; ob license od. approval: AV 28 Abs. 10; ob Entscheidg an Industrie- u. Handelskammer od. an Handwerkskammer zu übersenden: AV 38 Abs. 1 Satz 3

Zwischenstaatliche Verträge, Erwerb d. deutschen Staatsangehörigkeit durch, L O II 5 Anm. 5

Ergänzungen und Berichtigungen

I

- S. 37. In Anm. 1 zu Art. 21 lies „Bösgläubigkeit“ statt „Böswilligkeit“.
- S. 50 Z. 12 v. o. muß es „12“ statt „10“ heißen.
- S. 95 Z. 2 v. o. Die Anm.-Ziffer 13 bei dem Wort „April“ fällt fort.
- S. 116. Bei den nur für Bayern geltenden AVen sind hinzuzufügen: Nr. 29, 31, 59, 60.
- S. 160/61. Der Text der Anm. 3 auf der Rangtafel fällt fort; das ursprüngliche Datum: „1. April 1933“ ist nach den neuesten Feststellungen richtig.
- S. 381. Das Gesetz zur Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen ist (nach seinem § 21) am 1. Januar 1948 in Kraft getreten.

II

Während des Druckes sind zwei weitere Durchführungsverordnungen ergangen. Sie konnten als AV 63 und AV 64 am Schluß des Werkes noch angefügt werden, sind aber in den übrigen Texten nicht mehr berücksichtigt. Wir bitten deshalb, folgende Verweisungen handschriftlich nachzutragen.

1. In Art. 20 Anm. 3 (S. 37) sind die Worte „bisher nicht ergangen“ durch einen Hinweis auf AV 63 zu ersetzen.
2. In AV 16 § 1 Anm. 6 muß der letzte Satz heißen: Wegen der Kosten des Verfahrens nach Art. 37 vgl. AV 54 a § 3 und AV 64 § 4.
3. In AV 20 a (S. 249) ist nach § 1 folgende Anm. einzufügen: Bei Tod des Betroffenen vgl. AV 64.
4. In AV 20 b (S. 251) ist nach § 2 folgende Anm. einzufügen: Bei Tod des Betroffenen vgl. AV 64.
5. In AV 33 (S. 306) ist zu dem Wort „Ausführungsbestimmungen“ (3. Zeile der Ziff. 2) folgende Anm. 3 anzubringen: Siehe AV 63.
6. In AV 54 b ist am Schluß der Anordnung (S. 366) folgende Anm. einzufügen: Bei Tod des Minderbelasteten während der Bewährungsfrist vgl. AV 64.

DER VERFASSER

Erich Schullze wurde am 9. Mai 1876 in Berlin als Sohn des Professors am Dorotheenstädtischen Realgymnasium Dr. Eduard Schullze und seiner Frau Helene, geb. Klose, geboren und besuchte dort das Friedrichs-Werder'sche Gymnasium. Abiturium 1894, Studium der Rechtswissenschaft (zunächst in Richtung auf die Forstverwaltungslaufbahn) in Berlin und Erlangen. Referendar-Examen 1899, Assessor-Examen 1905. Richterliche Tätigkeit in Berlin, Norburg auf Alsen, Kalau und wieder in Berlin. 1930 zum Vorstand des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg ernannt. 1933 aus politischen Gründen auf die Stelle eines Landgerichtsdirektors beim Landgericht Berlin versetzt. Frühjahr 1945 nach Riezlern (Kleines Walsertal) ausgewichen. Oktober 1945 Land- und Amtsgerichtsdirektor in Kempten. Seit Anfang Mai 1946 Präsident der Berufungskammer für Oberbayern, seit August 1946 Präsident der Berufungskammer für München.

Der Führer

Reichsleitung										Die Reichsleiter																						
Haupt-Organisations-Amt 7 Ämter 25 Hauptstellen 26 Nebenstellen 3 Hilfsstellen Sachgebiet	Haupt-Personal-Amt 3 Ämter 15 Hauptstellen 29 Nebenstellen Hilfsstellen	Haupt-Schulungs-Amt 5 Ämter 30 Hauptstellen 14 Nebenstellen 6-Hilfer Schulen Schulungsgruppen Ausbildungsstellen	Reichs-schatzmeister 8 Haupt-Ämter 24 Hauptstellen 29 Nebenstellen Sonderbeauftragte Ortsgruppe Kassen-Haus	Reichs-propaganda-leiter Haupt-Amt 5 Ämter 17 Hauptstellen 14 Nebenstellen	Reichs-Presses-chiefer 2 Haupt-Ämter 8 Ämter	Reichs-leiter für die Presse (Verlags-wesen) 2 Ämter	Das Oberste Parteigericht Zentral-Amt Kammern Richter und Schöffen Gaugericht raunes Haus	DAF mit KDF Zentral-Büro 48 Ämter sonst. Dienststellen Oberster Ehren- u. Disziplinarhof Reichs-schulen Arbeits-wissenschaftl. Institut	NS-Frauen-schaft einschließlich Deutsches Frauenwerk 9 Haupt-Abteilungen 51 Unter-Abteilungen Schulen Seminare	Reichsamt für das Landvolk Mittelbau betreut: Reichs-bauernführer* Reichs-olmann Hauptabtlg. Hauptver-treter Hauptabtlg. Personal-union*	Hauptamt für Erzieher an-geschlossen: NS-Lehrer-bund* 9 Abteilungen 24 Unter-Abteilungen Reichsschule Personal-union*	Reichs-dozenten-führer Haupt-Amt NSD-Dozenten-bund 3 Haupt-Abteilungen 1 Stelle	Reichs-studenten-führer Haupt-Amt NSD-Studenten-bund betreut: Deutsche Stu-dentenschaft 17 Haupt-Abteilungen 11 Abteilg. Führerkreis (Altherren)	Partei-Kanzlei ein-geliedert: Amt für Stipen-dienforschung 10 Unter-Abteilungen Fachlich unterstellt: Wirtschafts-berater	Kanzlei des Führers 6 Haupt-Ämter an-geschlossen: Partei-ant-wortliche Prüfungs-kommission zum Schutz des NS-Schrift-tums 5 Außenstellen	Hauptamt für Beamte 3 Hauptstellen 7 Stellen	NS-Rechtswahr-Bund verschiedene Abteilungen	Hauptamt für Technik an-geschlossen: NSB-Deutscher Technik* Abteilungen 28 Unter-Abteilungen Rats-mitglieder Personal-union*	Hauptamt für Volks-gesundheit an-geschlossen: NSKV* 5 Unter-Abteilungen Personal-union*	Hauptamt für Volks-wohlfahrt an-geschlossen: NSV* 5 Haupt-Abteilungen = Ämter 31 Abteilg. = Hauptstellen NSD-Ärztelbnd* Abteilungen 150 Unter-Abteilungen = Stellen Heime Schulen Seminare Personal-union*	Rassen-politisches Amt 9 Hauptstellen 20 Stellen betreut: Reichsbund Deutsche Familie Bundeleiter Leitende Sonstige Amtsträger	Hauptamt für Volks-tumsfragen Zentral-Amt 4 Hauptstellen 2 Stellen betreut: Zusammen-arbeit mit VDA betreut: Deutscher Gemeindefesttag* Voritzender Präsident Gesellschaftsführender Präsident Personal-union*	Hauptamt für Kommu-nalpolitik 11 Hauptstellen 2 Stellen betreut: Reichs-sport-führer Sport-bereichs-führer Mitarbeiter	NS-Reichs-bund für Leibesübun-g. Reichs-sport-führer Reichs-kolonialbund Bundeleiter	Kolonial-politisches Amt nicht förmlich betreut: Reichs-kolonialbund Bundeleiter	NS-Reichs-kriegler-bund nicht förmlich betreut: Reichs-kriegler-führer	Außen-politisches Amt 9 Arbeits-gebiete	Überwachungs-beauftragter für Schulung u. Erziehung 11 Arbeits-gebiete Reichs-arbeits-gemeinschaft für Schulung	Reichstags-traktion d. NSDAP Haupt-Amt 13 Ämter	Organisa-tion der Reichs-partei-tage Haupt-Amt 8 Abteilungen	Haupt-archiv 8 Abteilungen	Selbstän-diger Gau A.O. Auslands-organisa-tion A.O.-Leiter A.O.-Leiter

Gauleitung

Gauleiter - stellvertr. Gauleiter

Gaustabs-amt Haupt-Amt 7 Hauptstellen 7 Stellen Keine unmittelbare fachliche Unterstellung unter Reichsleitung	Gau-inspektEUR Haupt-Amt	Gau-organisa-tions-Amt Haupt-Amt 6 Hauptstellen 12 Stellen	Gau-personal-Amt Haupt-Amt 5 Hauptstellen 8 Stellen	Gau-schulungs-Amt Haupt-Amt 7 Hauptstellen 4 Stellen Gau-schulungs-burg Ausbildungs-stab	Gau-schatzamt Haupt-Amt bis 9 Hauptstellen 24 Nebenstellen	Gau-propaganda-Amt Haupt-Amt 5 Hauptstellen 11 Stellen	Gau-pressesamt Haupt-Amt 6 Hauptstellen 15 Stellen	Amt Verleger-Amt Haupt-schrift-leiter	Gau-gericht Haupt-Amt Kammern	Gau-obmann Haupt-Amt 22 Stellen* 6 Hilfsab-teilungen 7 Haupt-sachgebiete Ehren- und Disziplinar-Gericht Hauptabtlg.	Gau-Frauen-schafts-leiterin Haupt-Abteilung bis 9 Abteilungen Landes-obmann Landes-schulungs-Beauftragter, Hauptabtlg. Personal-union*	Gauamt für das Landvolk Amt Landes-bauernführer* Landes-obmann versch. Hauptabtlg. Personal-union*	Gauamt für Erzieher Amt Gau-waltung* 18 Unter-Abteilungen u. Fach-schulen Doz.-Führer Vertrauens-männer der Fakultäten Mitglieder Personal-union*	Gau-dozenten-führer 3 Hauptstellen 1 Stelle Hochschulen Doz.-Führer Fachschul-Vertrauens-männer der Fakultäten Mitglieder	Gau-studenten-führer Amt bis 11 Abtlg. bis 2 Unter-Abteilungen Führerkreis Alten Herrn Hochschul-Stud.-Führer Fachschul-Stud.-Führer Kameradsch.-Führer Mitglieder	Gau-wirtschafts-berater Haupt-Amt 5 Hauptstellen Vertrauens-männer	Gauamt für Beamte Amt 1 Hauptstelle 3 Stellen Gauschule Gauverwaltung 11 Unter-Abteilungen Personal-union*	Gauführer NSRB verschiedene Abteilungen	Gauamt für Technik Haupt-Amt Gauverwaltung bis 8 Abteilungen 27 Unter-Abteilungen Personal-union*	Gauamt für Volks-gesundheit Amt 5 Hauptstellen Gauverwaltung Personal-union*	Gauamt für Kriegsopfer Amt Gaudienst-stelle 8 Abteilungen Personal-union	Amt für Volks-wohlfahrt Haupt-Amt Abteilungen = Hauptstellen Landes-verband Amtsträger Personal-union	Rassen-politisches Amt Amt 6 Hauptstellen 6 Stellen Landes-verband Amtsträger Personal-union	Amt für Volks-tumsfragen Haupt-Amt oder Amt mit Hauptstellen VDA Gauverband mit Haupt-Abteilung Personal-union	Gauamt für Kommu-nalpolitik 5 Hauptstellen Gaudienst-stelle Personal-union	Sportgau-führer und Mitarbeiter	Reichskolon. Bund Gauverband	Gaukriegler-führer	Vertretung durch Gau-schulungs-leiter Gauarbeits-gemeinschaft für Schulung	Gauarchiv	im Ausland Landes-gruppen = Gau-Haupt-Ämter
--	-----------------------------	---	--	---	---	---	---	--	-------------------------------------	---	--	---	--	---	--	---	---	--	--	--	--	---	--	--	---	---------------------------------	------------------------------	--------------------	---	-----------	--

Kreisleitung

Kreisleiter

Kreis-stabsamt Haupt-Amt Hauptstellen 1 Stelle Keine fachliche Unterstellung unter Kreis-stabsamt	Kreis-organisa-tions-Amt Haupt-Amt 6 Hauptstellen 3 Stellen	Kreis-personal-Amt Haupt-Amt 5 Hauptstellen 2 Stellen	Kreis-schulungs-Amt Haupt-Amt 7 Hauptstellen Kreis-schulungs-burg Ausbildungs-stab	Kreis-kassen-leiter Haupt-Amt 2 Hauptstellen	Kreis-propaganda-Amt Haupt-Amt 5 Hauptstellen 5 Stellen	Kreis-pressesamt Haupt-Amt 3 Hauptstellen 3 Stellen	beim Gau eingereiht	Kreis-gericht Haupt-Amt Kammern	Kreis-obmann Haupt-Amt 31 Stellen* 6 Hilfsab-teilungen Kreis-schule	Kreis-Frauen-schafts-leiterin Haupt-Abtlg. bis 9 Abtlg. bis 2 Unter-Abteilungen Personal-union	Kreisamt für das Landvolk Amt Kreisbauern-führer Personal-union	Kreisamt für Erzieher Amt Kreiswaltg. 8 Unter-Abteilungen u. Fach-schulen Doz.-Führer Vertrauens-männer der Kreisschulungs-abschnitt Lehrer Jugendlehrer Jugendwarter Personal-union	Kreis-wirtschafts-berater Haupt-Amt 2 Hauptstellen Vertrauens-männer	Kreisamt für Beamte Amt Hauptstelle 3 Stellen Kreiswaltg.* 6 Haupt-Abteilungen 8 Unter-Abteilungen Fachschaften Kreis-abschnitt Kreis-vertrauens-m. Vertrauens-mann Personal-union*	Kreis-sch.-stellenleiter NSRB Kreisgruppe Kreis-sch-schnitt	Kreisamt für Technik Haupt-Amt Kreis-obmann bis 8 Abtlg. bis 28 Unter-Abteilungen Personal-union	Kreisamt für Volks-gesundheit Amt Kreis-obmann Personal-union	Kreisamt für Kriegsopfer Amt Kreis-obmann Personal-union	Amt für Volks-wohlfahrt Haupt-Amt Kreiswaltg. = Hauptstellen 27 Unter-Abteilungen = Stellen Personal-union	Beauftragter für Rassen-politik 5 Hauptstellen Kreis-verband: Amtsträger Kreis-abschnitt: Amtsträger	Amt für Volks-tumsfragen Amt Hauptstellen nach Bedarf	Amt für Kommu-nalpolitik 3 Hauptstellen Kreisdienst-stelle Personal-union	Sport-Kreisführer Mitarbeiter	Reichskolon. Bund Kreisverband	Kreis-kriegler-führer	Seeschiff-fahrtkreisläufe (an Land)
---	--	--	--	--	--	--	---------------------	---------------------------------------	---	--	---	---	---	--	---	---	--	---	--	---	--	--	----------------------------------	--------------------------------	-----------------------	--

Ortsgruppe

Ortsgruppenleiter

Geschäfts-führer der Ortsgruppe (bei Bedarf) Amt Keine Unterstellung unter Kreis-stabsamt	Organisa-tionsleiter Amt 2 Hauptstellen	Personal-amtsleiter Amt	Schulungs-leiter Amt	Kassenleiter Amt bis 2 Hauptstellen	Propaganda-leiter Amt 3 Hauptstellen	Presse-beauftragter Amt	Ortsobmann 14 Stellen 5 Hilfs-Sachgebiete Betrieb: Hauptbetriebsobmann Betriebsobmann* Werk-schulungsleiter* Walter und Warte Betriebsabteilungsleiter* Beauftragte Betriebszellenobmann* Betriebsblockobmann* * zugleich Werk-schulwarter * Unterführer	Ortsfrauen-schafts-leiterin Haupt-Abtlg. bis 8 Abtlg. bis 2 Unter-Abteilungen	Amt für das Landvolk Amt Ortsbauern-führer	Beauftragt. f. Kriegsopfer Amt Hauptstelle oder Stelle Kamerad-schafts-führer Personal-union	Amt für Volks-wohlf. Amt Ortsverwaltung bis 4 Abtlg. Hauptstelle bis 13 Unter-Abteilungen = Stellen Personal-union	Orts-beauftragter	Orts-sport-gemein-schafts-führer oder Vereins-führer NSRL	Reichskolon. Bund Ortsverband	Kriegler-kamerad-schafts-führer	Auslands-Ortsgruppen See-schiff-fahrts-Ortsgruppen (an Land) Bordorts-gruppen
---	---	----------------------------	-------------------------	---	--	----------------------------	---	--	---	---	---	-------------------	--	-------------------------------	---------------------------------	--

Zelle

Zellenleiter

Straßen-zellen-obmann zugl. Straßen-zellenwarter (KDF)	Zellen-frauen-schafts-leiterin	Zellenwarter	Auslands-zellen See-schiff-fahrts-zellen (an Land) Bordzellen
--	--------------------------------	--------------	--

Block Blockleiter

Blockhelfer (keine Hoheitsträger)*

Straßen-blockobm. zugl. Straßen-blockwarter KDF	Block-frauen-schafts-leiterin Mitglieder	Block-warter**	Auslands-blocks Bordblocks
--	---	----------------	-------------------------------

*Blockhelfer, falls erst ab 1. 9. 1939 ernannt und nicht zugleich Pg. Teil B

**Falls erst ab 1. 9. 1939 ernannt und nicht Pg. Teil B

== Klasse I
== Klasse II
== Teil B



89083851147



b89083851147a

89083851147



B89083851147A